

Basisprospekt

DB ETC plc

(eine nach dem Companies (Jersey) Law 1991 gegründete Aktiengesellschaft (public company with limited liability))

Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme

Im Rahmen des in diesem Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") beschriebenen Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme (das "**Programm**") kann DB ETC plc (die "**Emittentin**") unter Einhaltung aller geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften und Richtlinien sowie der Für das Programm Geltenden Maximalen Anzahl an ETC-Wertpapieren besicherte, an Edelmetalle gekoppelte Wertpapiere ("**ETC-Wertpapiere**") ausgeben. ETC-Wertpapiere sind besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin mit eingeschränktem Rückgriffsrecht (*limited recourse*), die in Form von Serien ausgegeben werden. Dieser Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") ersetzt den Basisprospekt vom 28. Mai 2010 in Bezug auf das Programm.

Dieser Basisprospekt stellt einen Basisprospekt für die Zwecke des Artikels 5.4 der Richtlinie 2003/71/EG (die "**Prospektrichtlinie**") dar sowie zum Zwecke der Bereitstellung von Informationen in Bezug auf die Emittentin und die ETC-Wertpapiere, die entsprechend den besonderen Merkmalen der Emittentin und der ETC-Wertpapiere erforderlich sind, damit Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste sowie die Zukunftsaussichten der Emittentin bilden können.

Alle in diesem Basisprospekt verwendeten Begriffe haben, sofern nicht anderweitig definiert, die ihnen in Ziffer 1 der Rahmenbedingungen auf Seite 59 dieses Basisprospekts zugewiesene Bedeutung.

Dieser Basisprospekt ist nicht als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollte nicht als Empfehlung der Emittentin, des Arrangeurs oder einer Transaktionspartei an die Empfänger dieses Basisprospekts angesehen werden, die angebotenen ETC-Wertpapiere zu erwerben. Potenzielle Erwerber von ETC-Wertpapieren sollten sich über die Art der ETC-Wertpapiere und die mit einer Anlage in die ETC-Wertpapiere verbundenen Risiken Klarheit verschaffen und die Eignung einer Anlage in ETC-Wertpapiere mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen und sonstigen Verhältnisse bewerten.

ETC-Wertpapiere sind mit erheblichen Risiken verbunden, und potenzielle Anleger sollten auch mit einem Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage rechnen. Es liegt in der Verantwortung der potenziellen Erwerber sicherzustellen, dass sie über ausreichende Kenntnis, Erfahrung und fachliche Beratung verfügen, um eine eigene Bewertung der Vorteile und Risiken einer Anlage in die ETC-Wertpapiere in rechtlicher, finanzieller, steuerlicher, buchhalterischer und sonstiger wirtschaftlicher Hinsicht vorzunehmen, und sie sollten nicht auf den Erhalt diesbezüglicher Aussagen seitens der Emittentin, des Arrangeurs oder einer Transaktionspartei vertrauen. Siehe den Abschnitt "Risikofaktoren" auf Seite 16 dieses Basisprospekts.

Personen (ein "Anleger"), die beabsichtigen, ETC-Wertpapiere von einer anderen Person (einem "Anbieter") zu erwerben bzw. diese erwerben, sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots gemäß Section 102B des Financial Services and Markets Act 2000 (der "FSMA") für den Inhalt dieses Basisprospekts gegenüber dem Anleger gemäß Section 90 des FSMA nur verantwortlich ist, wenn der Anbieter die Genehmigung der Emittentin erhalten hat, dem Anleger die Wertpapiere anzubieten. Jeder Anleger sollte daher prüfen, ob der Anbieter eine solche Genehmigung der Emittentin erhalten hat. Verfügt der Anbieter nicht über eine Genehmigung

der Emittentin, sollte sich der Anleger beim Anbieter erkundigen, ob jemand die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts für die Zwecke von Section 90 des FSMA bei einem öffentlichen Angebot übernimmt und um wen es sich dabei im Zweifelsfall handelt. Bei Zweifeln des Anlegers darüber, ob er auf den Inhalt des Basisprospekts vertrauen kann und wer für dessen Inhalte verantwortlich ist, sollte er eine Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Sind gemäß der Prospektrichtlinie erforderliche Informationen in Bezug auf die Bedingungen des jeweiligen Angebots nicht in diesem Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten, liegt es in der Verantwortung des jeweiligen Anbieters, dem Anleger die entsprechenden Informationen zum Zeitpunkt des Angebots zur Verfügung zu stellen. Davon bleibt die Verantwortung der Emittentin, die sie ansonsten nach anwendbaren Gesetzen hat, unberührt.

**Arrangeur und Autorisierter Hauptteilnehmer
DEUTSCHE BANK AG, NIEDERLASSUNG LONDON**

Dieser Basisprospekt datiert vom 11. Mai 2011

Dieses Dokument wurde als Basisprospekt von der Financial Services Authority des Vereinigten Königreichs (die "**FSA**") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem FSMA gebilligt. Die Emittentin hat zudem die FSA ersucht bzw. kann sie ersuchen, den zuständigen Behörden in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden und Spanien eine Billigungsbescheinigung zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde (eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann die FSA ersuchen, zuständigen Behörden in weiteren Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zukommen zu lassen.

Bei (i) der FSA in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem FSMA (die "**UK Listing Authority**") wurde für innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Datum der Billigung dieses Basisprospekts im Rahmen des Programmes begebene ETC-Wertpapiere die Zulassung zur *Official List* der UK Listing Authority (die "**Official List**") beantragt und (ii) der London Stock Exchange plc (die "**London Stock Exchange**") wurde für diese ETC-Wertpapiere die Zulassung zum Handel am Regulated Market der London Stock Exchange (der "**Markt**") beantragt. Der Markt ist ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente. Eine Serie von ETC-Wertpapieren kann an weiteren Börsen, die die Emittentin und der Arrangeur untereinander vereinbaren, notiert bzw. zum Handel zugelassen werden. In diesem Basisprospekt bedeuten Bezugnahmen auf "notierte" ETC-Wertpapiere (und alle damit zusammenhängenden Bezugnahmen), dass diese ETC-Wertpapiere entweder in die Official List aufgenommen und zum Handel am Markt zugelassen oder in das amtliche Kursblatt einer anderen Börse aufgenommen und zum Handel an deren geregelten Markt zugelassen wurden. **Im Rahmen des Programms können auch nicht notierte Serien von ETC-Wertpapieren emittiert werden. Nicht notierte Serien von ETC-Wertpapieren werden nicht an einer Börse gehandelt. In den Endgültigen Bedingungen für eine Serie von ETC-Wertpapieren ist angegeben, ob diese ETC-Wertpapiere notiert werden oder nicht.**

Im Rahmen des Programms begebene ETC-Wertpapiere können über ein Rating (wie jeweils in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben) verfügen. Verfügt eine Serie von ETC-Wertpapieren über ein Rating, stammt dieses voraussichtlich von Moody's Investors Service Inc. ("**Moody's**"), vom maßgeblichen verbundenen Unternehmen von Standard & Poor's Rating Services, einem Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies Inc., wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, ("**S&P**") oder von Fitch Ratings Limited ("**Fitch**"), und wird in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegeben. Dieses Rating entspricht nicht zwangsläufig dem Rating für bereits begebene ETC-Wertpapiere. Ob ein Rating für eine Serie von ETC-Wertpapieren so behandelt wird, als sei es von einer in der Europäischen Union errichteten und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Rating-Agenturen (*Credit Rating Agencies*) (die "**CRA-Verordnung**") registrierten Rating-Agentur vergeben worden, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der erteilenden Rating-Agentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden.

Die Emittentin trägt die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben. Diese entsprechen nach bestem Wissen der Emittentin den Tatsachen und lassen nichts aus, was dazu geeignet ist, die Bedeutung dieser Angaben erheblich zu beeinträchtigen (und die Emittentin hat dies mit der gebotenen Sorgfalt überprüft). Die Informationen im Abschnitt "Informationen in Bezug auf den Autorisierten Hauptteilnehmer, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Metallstelle und den Programmkontrahenten" sind lediglich Auszüge oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Letztere wurden nicht im Zusammenhang mit dem Angebot der ETC-Wertpapiere erstellt. Die Emittentin haftet für die richtige Wiedergabe dieser Informationen. Soweit der Emittentin bekannt ist und sie dies anhand der von der Deutsche Bank AG veröffentlichten Angaben feststellen kann, wurden keine Fakten ausgelassen, die diese wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden.

Die Deutsche Bank AG trägt die Verantwortung für die in diesem Abschnitt "Informationen in Bezug auf den Autorisierten Hauptteilnehmer, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Metallstelle und den Programmkontrahenten" enthaltenen Angaben. Diese entsprechen nach bestem Wissen der Deutsche Bank AG den Tatsachen und lassen nichts aus, was dazu geeignet ist, die Bedeutung dieser Angaben erheblich zu beeinträchtigen (und die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, hat dies mit der gebotenen Sorgfalt überprüft). Soweit gesetzlich zulässig übernimmt die Deutsche Bank AG keinerlei Haftung (weder deliktisch noch vertraglich noch anderweitig) für den übrigen Inhalt des Basisprospekts oder für anderweitige von ihr gemachte, angeblich gemachte oder in ihrem Namen gemachte Angaben im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Emission und dem Angebot der ETC-Wertpapiere.

Soweit gesetzlich zulässig übernehmen Autorisierte Teilnehmer (wobei die Deutsche Bank AG und ihre Niederlassungen zu diesem Zwecke ausgenommen sind) keinerlei Haftung für den Inhalt des Basisprospekts oder anderweitige von ihnen gemachte, angeblich gemachte oder in ihrem Namen gemachte Angaben im Zusammenhang mit der Emittentin oder der Emission und dem Angebot der ETC-Wertpapiere. Autorisierte Teilnehmer (wobei die Deutsche Bank AG und ihre Niederlassungen zu diesem Zwecke ausgenommen sind) übernehmen keine Haftung, weder deliktisch noch vertraglich noch anderweitig, die andernfalls unter Umständen in Bezug auf den Basisprospekt und/oder derartige Angaben gegeben wäre.

Die Autorisierten Teilnehmer können im Zusammenhang mit dem Angebot von ETC-Wertpapieren Vertriebsstellen (einschließlich der Deutsche Bank AG und ihrer Verbundenen Unternehmen) bestellen und an diese Vertriebsstellen Provisionen oder Gebühren entrichten, deren Höhe ein Drittel der Produktgebühr für die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren nicht übersteigen darf. Sind von einem Autorisierten Teilnehmer Provisionen oder Gebühren in Bezug auf die Ausgabe und den Verkauf dieser ETC-Wertpapiere an eine Vertriebsstelle gezahlt worden oder hat ein Autorisierter Teilnehmer solche an die Vertriebsstelle zu entrichten, ist diese Vertriebsstelle unter Umständen verpflichtet, gegenüber ihren Kunden die Existenz, Art und Höhe dieser Provisionen oder Gebühren (auch in Form von etwaigen Rabatten), wie gemäß den für diese Vertriebsstelle geltenden Rechtsnormen, einschließlich Gesetze, Verordnungen und/oder Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Richtlinie 2004/39/EG) ("**MIFID**") oder gegebenenfalls in Rechtsordnungen außerhalb des EWR vorgeschrieben, offenzulegen. Potenzielle Anleger in diese ETC-Wertpapiere sollten sicherstellen, dass sie vor einem Erwerb der ETC-Wertpapiere über die von der Vertriebsstelle getroffenen Vereinbarungen zu Gebühren oder Provisionen informiert wurden.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der ETC-Wertpapiere andere als die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben oder Zusicherungen zu machen. Falls solche Angaben oder Zusicherungen gemacht werden, können sie nicht als von der Emittentin, dem Arrangeur, dem Autorisierten Hauptteilnehmer, einem Autorisierten Teilnehmer, der Bestimmungsstelle, einer anderen Beauftragten Stelle oder dem Programmkontrahenten genehmigt angesehen werden. Die Aushändigung dieses Basisprospekts oder ein im Zusammenhang mit diesem erfolgter Verkauf ist in keiner Weise als Hinweis darauf zu verstehen, dass seit dem Datum der Erstellung bzw. letzten Änderung oder Ergänzung des Basisprospekts keine Veränderung der geschäftlichen Verhältnisse oder nachteilige Veränderung der Finanzlage der Emittentin eingetreten ist oder dass andere im Zusammenhang mit dem Programm zur Verfügung gestellte Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum der Zurverfügungstellung oder, falls abweichend, dem Datum, das in dem diese Information enthaltenden Dokument angegeben wird, korrekt ist.

In diesem Dokument sind allgemeine Informationen dargelegt, die ein potenzieller Anleger vor einer Anlage in die ETC-Wertpapiere berücksichtigen sollte. Ein potenzieller Anleger sollte jedoch, ohne sich auf die Emittentin, den Arrangeur, eine Transaktionspartei oder ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen zu verlassen, eine eigene gründliche Analyse (u. a. von Bilanz-, Rechts-, Aufsichtsrechts-, Finanz- und Steueraspekten) durchführen, bevor er eine Entscheidung über eine Anlage in im Rahmen

des Programms begebene ETC-Wertpapiere trifft. Eine Einschätzung darüber, ob eine Anlage in die im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapiere für einen Anleger geeignet ist, hängt von der persönlichen Finanzlage des potenziellen Anlegers und seiner sonstigen Situation sowie den spezifischen Bedingungen der entsprechenden ETC-Wertpapiere ab. Eine Anlage in ETC-Wertpapiere eignet sich nur für Anleger, die:

- (i) über Erfahrung mit Finanzprodukten verfügen, sodass sie (a) über das erforderliche Wissen und Erfahrung in Finanz-, Geschäfts- und Anlagefragen sowie in Bezug auf Anlagen verfügen, die ein ähnliches wirtschaftliches Exposure wie die jeweiligen ETC-Wertpapiere bieten, und Zugang zu bzw. Kenntnis von angemessenen Ressourcen haben, um die in diesem Dokument und den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen und die Vorteile und Risiken einer Anlage in die ETC-Wertpapiere unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanzlage und Umstände beurteilen zu können, oder (b) geeignete Berater mit entsprechendem Wissen, entsprechender Erfahrung und entsprechendem Zugang konsultiert haben, wenn sie selbst nicht über das Wissen, die Erfahrung und den Zugang verfügen,
- (ii) in der Lage sind, das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in die ETC-Wertpapiere für einen unbestimmten Zeitraum zu tragen, und
- (iii) über ein ausreichend hohes Vermögen verfügen, sodass sie eventuell aus einer Anlage in die jeweiligen ETC-Wertpapiere entstehende Verluste tragen können, und über ausreichend finanzielle Mittel und Liquidität verfügen, um sämtliche mit einer Anlage in die entsprechenden ETC-Wertpapiere verbundenen Risiken, u. a. Währungsrisiken, falls sich die Zahlungswährung von der Währung des potenziellen Anlegers unterscheidet, tragen zu können.

Wenn ein potenzieller Anleger Zweifel hat, ob die ETC-Wertpapiere eine geeignete Anlage für ihn darstellen, sollte er vor einer Entscheidung über eine Anlage in ETC-Wertpapiere geeignete Berater zu Rate ziehen.

Dieses Dokument ist keine und versteht sich nicht als Anlageberatung, und weder die Emittentin, noch der Arrangeur oder eine Transaktionspartei geben eine Empfehlung zur Eignung der ETC-Wertpapiere als Anlage ab. Die Bereitstellung dieses Dokuments für potenzielle Anleger basiert nicht auf den persönlichen Umständen eines potenziellen Anlegers, und ein Anleger sollte nicht davon ausgehen, dass dies aufgrund der Einschätzung erfolgt ist, dass sich die ETC-Wertpapiere als Anlage für diesen Anleger eignen würden. Selbst wenn die Emittentin, der Arrangeur oder eine Transaktionspartei über Informationen zu den Zielen eines potenziellen Anlegers im Hinblick auf eine Transaktion, eine Reihe von Transaktionen oder eine Handelsstrategie verfügen, wird dies nicht als ausreichend betrachtet, um die Eignung der ETC-Wertpapiere als Anlage für diese Person einschätzen zu können. Von einem potenziellen Anleger getroffene Handels- oder Anlageentscheidungen erfolgen auf Basis seiner eigenen Analysen und Einschätzungen bzw. der seiner Berater und nicht im Vertrauen auf die Emittentin, den Arrangeur, eine Transaktionspartei oder ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen.

Weder die Emittentin, noch der Arrangeur, eine Transaktionspartei oder ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen haben oder übernehmen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der ETC-Wertpapiere durch einen potenziellen Erwerber der ETC-Wertpapiere (ob auf eigene oder auf Rechnung eines Dritten) entweder gemäß dem Recht der Rechtsordnung seiner Gründung oder (falls unterschiedlich) einer Rechtsordnung, in der er tätig ist, oder für die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen durch den potenziellen Erwerber (oder einen entsprechenden Dritten).

Anlageaktivitäten bestimmter Anleger unterliegen Kapitalanlagegesetzen und -vorschriften oder der Überprüfung oder Aufsicht durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger in die ETC-Wertpapiere muss auf Grundlage seiner eigenen unabhängigen Analyse und der von ihm in Anbetracht der Umstände als angemessen erachteten fachkundigen Beratung zu dem Schluss kommen, dass sein Erwerb der ETC-Wertpapiere:

- (i) vollständig mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen (oder, falls er die ETC-Wertpapiere in treuhänderischer Funktion erwirbt, denen des Begünstigten) übereinstimmt,
- (ii) mit allen für ihn (oder, falls er die ETC-Wertpapiere in treuhänderischer Funktion erwirbt, für den Begünstigten) geltenden Anlagestrategien, -richtlinien und -beschränkungen in Einklang steht,
- (iii) keinen Verstoß gegen für ihn geltende rechtliche, vertragliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen bedeutet und
- (iv) ungeachtet der eindeutig bestehenden und erheblichen Risiken, die mit einer Anlage in die oder dem Besitz der ETC-Wertpapiere verbunden sind, eine angemessene und geeignete Anlage für ihn (oder, falls er die ETC-Wertpapiere in treuhänderischer Funktion erwirbt, den Begünstigten) darstellt.

Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die zuständigen Aufsichtsbehörden zu Rate ziehen, um die zutreffende Behandlung der ETC-Wertpapiere nach anwendbaren Vorschriften zum risikobasierten Kapitalbedarf oder vergleichbaren Bestimmungen festzulegen.

Die Aushändigung dieses Basisprospekts und das Angebot oder der Verkauf der ETC-Wertpapiere können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Basisprospekts gelangen, werden hiermit von der Emittentin, dem Autorisierten Hauptteilnehmer, allen Autorisierten Teilnehmern und dem Arrangeur aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

DIE ETC-WERTPAPIERE WURDEN NICHT UND WERDEN NICHT NACH DEM US-AMERIKANISCHEN SECURITIES ACT VON 1933 (DER "**SECURITIES ACT**") IN DER GELTENDEN FASSUNG BZW. BEI EINER WERTPAPIERAUFSICHTSBEHÖRDE EINES BUNDESSTAATES ODER ANDEREN GEBIETES DER VEREINIGTEN STAATEN REGISTRIERT, UND DIE EMITTENTIN IST NICHT UND WIRD NICHT NACH DEM US-AMERIKANISCHEN INVESTMENT COMPANY ACT VON 1940 IN SEINER GELTENDEN FASSUNG (DER "**INVESTMENT COMPANY ACT**") REGISTRIERT. DIE ETC-WERTPAPIERE UMFASSEN ETC-WERTPAPIERE IN FORM VON INHABERPAPIEREN, DIE DEM US-STEUERRECHT UNTERLIEGEN. ETC-WERTPAPIERE DÜRFEN ZU KEINEM ZEITPUNKT RECHTLICHES ODER WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM EINER US-PERSON SEIN, UND EIN ANGEBOT, EIN VERKAUF ODER EINE LIEFERUNG VON ETC-WERTPAPIEREN INNERHALB DER VEREINIGTEN STAATEN BZW. AN US-PERSONEN IST NICHT ZULÄSSIG.

ETC-WERTPAPIERE DÜRFEN NICHT RECHTLICHES ODER WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM FOLGENDER RECHTSTRÄGER UND AUCH NICHT DEREN VERMÖGEN NUTZENDER RECHTSTRÄGER SEIN: (A)(I) EIN "**PROGRAMM DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE**", D. H. EIN *EMPLOYEE BENEFIT PLAN* IM SINNE VON SECTION 3(3) DES EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974 IN DER GELTENDEN FASSUNG ("**ERISA**"), DAS DEN ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF TREUHÄNDERISCHE PFLICHTEN GEMÄSS TITEL I DES ERISA UNTERLIEGT, (II) EIN "**ALTERSVORSORGEPLAN**" AUF DEN SECTION 4975 DES US-AMERIKANISCHEN INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN DER GELTENDEN FASSUNG (DER "**CODE**") ANWENDUNG FINDET, ODER (III) EIN RECHTSTRÄGER, DESSEN VERMÖGEN "**PLANVERMÖGEN**" (*PLAN ASSETS* WIE GEMÄSS DER "**PLAN ASSETS REGULATION**" DES US-ARBEITSMINISTERIUMS IN TITLE 29 DES CODE OF FEDERAL REGULATIONS (C.F.R.), PART 2510.3-101 IN DER DURCH SECTION 3(42) DES ERISA GEÄNDERTEN FASSUNG BESTIMMT) IST, WEIL EIN PROGRAMM DER BETRIEBLICHEN ALTERSVORSORGE BZW. EIN ALTERSVORSORGEPLAN IN DIESEN RECHTSTRÄGER INVESTIERT (DIE UNTER (I), (II) ODER (III) GENANNTE PROGRAMME, PLÄNE ODER RECHTSTRÄGER SIND JEWEILS "**ANLEGER IN EINEN VORSORGEPLAN**"), ODER (B) EIN NICHT-US-AMERIKANISCHER, STAATLICHER, KIRCHLICHER ODER SONSTIGER PLAN, FÜR DEN RECHTSNORMEN AUF BUNDES-, BUNDESSTAATLICHER ODER KOMMUNALER EBENE, NICHT-US-AMERIKANISCHE ODER SONSTIGE RECHTSNORMEN GELTEN, DIE MIT DEN BESTIMMUNGEN VON SECTION 406 DES ERISA ODER SECTION 4975

DES CODE VERGLEICHBAR SIND (EIN "**VERGLEICHBARES GESETZ**"), ES SEI DENN, DER ERWERB, DAS HALTEN UND DIE VERÄUSSERUNG DIESER ETC-WERTPAPIERE ODER VON ANTEILEN DARAN VERSTÖSST NICHT GEGEN DIESES VERGLEICHBARE GESETZ.

Eine Beschreibung bestimmter Beschränkungen hinsichtlich des Angebots und Verkaufs von ETC-Wertpapieren und hinsichtlich der Aushändigung dieses Basisprospekts findet sich im Abschnitt "Zeichnung und Verkauf".

Dieser Basisprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung der bzw. für die Emittentin, des bzw. für den Arrangeur(s) oder einer bzw. für eine Transaktionspartei zu einer Zeichnung oder zum Kauf von ETC-Wertpapieren dar.

Dieser Basisprospekt wurde auf der Grundlage erstellt, dass jedes Angebot von ETC-Wertpapieren in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), gemäß einer Ausnahmeregelung erfolgt, die für Angebote von ETC-Wertpapieren eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß Prospektrichtlinie in der jeweiligen Umsetzung des Maßgeblichen Mitgliedstaates vorsieht. Unbeschadet des unmittelbar folgenden Satzes darf eine Person, die im jeweiligen Maßgeblichen Mitgliedstaat ETC-Wertpapiere anbietet oder anbieten will, welche Gegenstand eines in diesem Basisprospekt (in der durch die für dieses Angebot maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Fassung) beschriebenen Angebots sind, dies nur tun, wenn nach den Umständen für die Emittentin, den Autorisierten Hauptteilnehmer, einen Autorisierten Teilnehmer oder den Arrangeur keine Verpflichtung entsteht, jeweils in Bezug auf dieses Angebot einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen. Die Autorisierten Teilnehmer dürfen in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat ETC-Wertpapiere auch auf anderer Grundlage als Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie anbieten, wenn in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie ein Prospekt in Bezug auf dieses Angebot von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert und (jeweils) veröffentlicht wurde und wenn dieser Prospekt anschließend jeweils durch endgültige Bedingungen vervollständigt wurde, nach denen Angebote in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat auch auf anderer Grundlage als Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie erfolgen können (wobei die Autorisierten Teilnehmer an eine in den endgültigen Bedingungen gegebenenfalls angegebene Beschränkung hinsichtlich des Zeitraums für das Angebot durch einen Autorisierten Teilnehmer gebunden sind). Außer insoweit als der vorstehende Satz Anwendung findet, gestatten oder gestatten weder die Emittentin noch der Autorisierte Hauptteilnehmer, ein Autorisierter Teilnehmer oder der Arrangeur die Unterbreitung eines Angebots von ETC-Wertpapieren unter Umständen, unter denen für die Emittentin eine Verpflichtung entsteht, in Bezug auf dieses Angebot einen Prospekt oder einen Nachtrag für einen Prospekt zu veröffentlichen.

Weder der Arrangeur noch eine Transaktionspartei haben (vorbehaltlich vorstehender anderslautender Angaben) die in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen eigenständig überprüft, und dementsprechend geben sie keine Zusicherungen, Empfehlungen oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf die Richtigkeit, Angemessenheit, Billigkeit oder Vollständigkeit von Informationen, die in diesem Prospekt oder weiteren Informationsdokumenten, Mitteilungen oder sonstigen Dokumenten, die von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren oder im Rahmen ihres Vertriebs verbreitet werden können, und übernehmen dafür keine Verantwortung oder Haftung. Weder der Arrangeur noch eine Transaktionspartei verpflichten sich, die finanziellen oder geschäftlichen Umstände der Emittentin während der Laufzeit der in diesem Basisprospekt vorgesehenen Vereinbarungen zu überprüfen oder Anleger und potenzielle Anleger in die ETC-Wertpapiere über ihnen zur Kenntnis gelangende Informationen zu unterrichten.

Ein Exemplar dieses Basisprospekts wurde gemäß Article 5 der Companies (General Provisions) (Jersey) Order 2002 beim Registrar of Companies von Jersey eingereicht, der die Genehmigung zu dessen Verbreitung erteilt und nicht zurückgezogen hat. Die Jersey Financial Services Commission hat

gemäß Artikel 4 der Control of Borrowing (Jersey) Order 1958 in der jeweils geltenden Fassung die Genehmigung zur Ausgabe von ETC-Wertpapieren durch die Emittentin erteilt und nicht zurückgezogen. Die Jersey Financial Services Commission übernimmt gemäß dem Control of Borrowing (Jersey) Law 1947 in der jeweils geltenden Fassung keine Haftung für die Erfüllung ihrer Funktionen gemäß diesem Gesetz. Es versteht sich ausdrücklich, dass der Registrar of Companies oder die Jersey Financial Services Commission durch die erwähnten Genehmigungen keine Verantwortung für die finanzielle Solidität der Emittentin oder die Richtigkeit von Erklärungen oder Stellungnahmen zur Emittentin übernimmt.

Die in diesem Dokument beschriebenen Anlagen stellen keinen *Collective Investment Fund* (Investmentfonds) im Sinne des Collective Investment Funds (Jersey) Law 1988 in seiner geltenden Fassung dar, da es sich bei ihnen um Anlageprodukte für sachkundige Anleger handelt, die über Erfahrung mit Finanzprodukten sowie Spezialwissen und Erfahrung bezüglich dieser Anlagen verfügen. Anleger müssen zudem die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken vollständig beurteilen können und über ein ausreichend hohes Vermögen verfügen, sodass sie eventuelle aus dieser Anlage entstehende Verluste tragen können. Diese Anlagen werden von der Jersey Financial Services Commission nicht als geeignete Anlage für andere Anlegertypen angesehen.

Jede Person, die eine in diesem Dokument beschriebene Anlage tätigen möchte, sollte ihre fachkundigen Berater konsultieren und sicherstellen, dass sie alle mit dieser Anlage verbundenen Risiken verstanden hat und über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um einen aus der Anlage entstehenden Verlust zu tragen.

Die ETC-Wertpapiere stellen keine Anteile an einem zugelassenen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des FSMA dar.

Sofern nicht anders angegeben oder aufgrund des Kontextes anderweitig auszulegen, beziehen sich die Angaben "**Dollar**", "**US-Dollar**", "**USD**", "**\$**" und "**U.S.\$**" im Basisprospekt auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Vereinigten Staaten von Amerika, die Angaben "**Sterling**", "**Pfund Sterling**", "**GBP**" und "**£**" auf das gesetzliche Zahlungsmittel des Vereinigten Königreichs, die Angaben "**Euro**", "**EUR**" und "**€**" auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Gemeinschaftswährung eingeführt haben, die Angabe "**CHF**" auf das gesetzliche Zahlungsmittel der Schweiz und die Angaben "**JPY**" und "**¥**" auf das gesetzliche Zahlungsmittel Japans. Alle Zeitangaben im Basisprospekt erfolgen im 24-Stunden-Format.

IN FORM EINES VERWEISES EINBEZOGENE DOKUMENTE

Dieser Basisprospekt ist in Verbindung mit den folgenden Dokumenten zu lesen und zu verstehen:

- (i) Geschäftsbericht nebst Abschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 6. August 2009 bis 31. Dezember 2009.
- (ii) Geschäftsbericht nebst Abschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2010;
- (iii) Abschnitt "Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere" des Basisprospekts vom 28. Mai 2010 (Seiten 58 bis 192) im Falle einer Ausgabe von ETC-Wertpapieren im Rahmen dieses Basisprospekts, die mit einer bestehenden Tranche von ETC-Wertpapieren zu einer gemeinsamen Serie zusammengefasst werden sollen;

Die genannten Dokumente wurden bereits veröffentlicht und bei der Financial Services Authority eingereicht. Diese Dokumente gelten als in diesen Basisprospekt einbezogen und als dessen Bestandteil, wobei eine Aussage in diesem Basisprospekt oder in einem Dokument, das in Form eines Verweises in diesen Basisprospekt einbezogen wird, für die Zwecke dieses Basisprospekts insoweit geändert oder ersetzt wird, als eine anderslautende Aussage in diesem Basisprospekt oder einem später eingereichten Dokument, das ebenfalls durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wird, diese Aussage ändert oder ersetzt. Entsprechend geänderte oder ersetzte Angaben gelten nur in der jeweils geänderten oder ersetzten Form als Bestandteil dieses Basisprospekts. Dokumente, die durch Verweis in die vorstehend aufgezählten Dokumente einbezogen sind, sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.

NACHTRAGSPROSPEKT

Sofern die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt zur Erstellung eines Nachtragsprospekts (*supplementary prospectus*) im Sinne von Section 87G des Financial Services and Markets Act (FSMA) verpflichtet ist, wird sie eine geeignete Änderung oder einen geeigneten Nachtrag zu diesem Basisprospekt bereitstellen, die/der in Bezug auf Folgeemissionen von ETC-Wertpapieren, die in der *Official List* notiert und zum Handel am *Markt* zugelassen werden, einen von der UK Listing Authority und in Section 87G der FSMA geforderten Nachtragsprospekt darstellt.

Die Emittentin hat sich gegenüber dem Autorisierten Hauptteilnehmer und den übrigen Autorisierten Teilnehmern verpflichtet, im Falle eines wichtigen neuen Umstands bzw. einer wesentlichen Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit, der bzw. die zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Dauer des Programms vorliegt, sich auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben bezieht und gegebenenfalls die Bewertung von ETC-Wertpapieren beeinträchtigen kann und in den Basisprospekt einbezogen bzw. aus diesem entfernt werden müssen, damit Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste und die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie die mit den ETC-Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können, eine entsprechende Änderung oder einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt bereitzustellen bzw. einen Nachfolge-Basisprospekt für spätere Angebote von ETC-Wertpapieren zu veröffentlichen und dem Autorisierten Hauptteilnehmer, den Autorisierten Teilnehmern, dem Treuhänder und den Beauftragten Stellen eine vernünftigerweise verlangte Anzahl von Exemplaren davon zur Verfügung zu stellen.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS	12
RISIKOFAKTOREN	18
Risiken in Zusammenhang mit der Emittentin und der Rechtsform	23
Risiken in Bezug auf die Ausgleichsvereinbarung	33
Risiken in Bezug auf die Metalle und Währungssicherungsgeschäfte.....	35
Allgemeine Risiken in Bezug auf Edelmetalle.....	40
Risiken in Bezug auf die Metallstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos und entsprechende Unterdepotbanken.....	42
Interessenkonflikte	43
Risiken in Bezug auf die Autorisierten Teilnehmer	45
ÜBERSICHT ÜBER DAS PROGRAMM	46
RAHMENBEDINGUNGEN DER ETC-WERTPAPIERE.....	58
WEITERE INFORMATIONEN ZU BESTIMMTEN TRANSAKTIONSDOKUMENTEN.....	199
Emissionsurkunde.....	199
Treuhandurkunde.....	199
Sicherungsurkunde	200
Geschäftsbesorgungsvertrag	200
Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten	201
Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto.....	203
Bestimmungsstellenvereinbarung	205
Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer.....	207
Metallstellenvereinbarung	208
Ausgleichsvereinbarung.....	209
ERLÖSVERWENDUNG.....	211
BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	212
INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DEN AUTORISIERTEN HAUPTTEILNEHMER, DIE DEPOTBANK DES SICHERUNGSKONTOS, DIE DEPOTBANK DES ZEICHNUNGSKONTOS, DIE METALLSTELLE UND DEN PROGRAMMKONTRAHENTEN	215
BESTEUERUNG.....	217
Jersey.....	217
Österreich.....	219
Belgien	226
Dänemark.....	229

Frankreich	232
Finnland	235
Deutschland	236
Griechenland	238
Irland	240
Italien.....	241
Luxemburg	243
Niederlande.....	246
Norwegen.....	248
Portugal.....	249
Spanien	251
Schweden	252
Schweiz.....	253
Vereinigtes Königreich	254
EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen	255
ZEICHNUNG UND VERKAUF	257
Verkaufsbeschränkungen	257
Vereinigte Staaten von Amerika.....	257
Verkaufsbeschränkung für ein öffentliches Angebot gemäß Prospektrichtlinie	257
Vereinigtes Königreich	258
Österreich.....	259
Frankreich	260
Irland	260
Großherzogtum Luxemburg	261
Portugal.....	261
Allgemeines.....	262
FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	263
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	272

ZUSAMMENFASSUNG DES PROGRAMMS

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem im Basisprospekt erläuterten Programm zu lesen. Entscheidungen, in ETC-Wertpapiere anzulegen, sollten auf Grundlage des vollständigen Basisprospekts einschließlich der Endgültigen Bedingungen und der durch Verweis einbezogenen Dokumente erfolgen. Nach der Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Prospektrichtlinie in einem jeweiligen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (ein "EWR-Mitgliedstaat") unterliegt die Emittentin in diesem Mitgliedstaat keiner zivilrechtlichen Haftung, die ausschließlich auf dieser Zusammenfassung einschließlich ihrer Übersetzungen basiert, sofern diese nicht irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen werden. Ein Kläger, der Ansprüche in Bezug auf im Basisprospekt enthaltene Informationen vor einem Gericht in einem EWR-Mitgliedstaat geltend macht, kann gemäß den Rechtsvorschriften des EWR-Mitgliedstaates, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, verpflichtet sein, die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.

Die Emittentin

Die Emittentin ist eine am 6. August 2009 in Jersey gegründete und eingetragene Aktiengesellschaft (Public Limited Company) nach dem Companies (Jersey) Law 1991 mit der Registernummer 103781.

Das Programm

Die Emittentin hat ein Programm für die Ausgabe von ETC-Wertpapieren aufgelegt, deren Rendite an die Wertentwicklung eines bestimmten Edelmetalls gekoppelt ist. Die ETC-Wertpapiere sollen Anlegern die Möglichkeit geben, in ein bestimmtes Edelmetall zu investieren, ohne dieses physisch beziehen zu müssen und diese Beteiligung durch den Handel von ETC-Wertpapieren an der London Stock Exchange (und jeder anderen Börse, an der diese ETC-Wertpapiere gegebenenfalls zum Handel zugelassen sind) zu kaufen und zu verkaufen.

Die ETC-Wertpapiere

Bei den ETC-Wertpapieren handelt es sich um besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin mit eingeschränktem Rückgriffsrecht. Sie sind untereinander in jeder Beziehung gleichrangig. Die ETC-Wertpapiere stellen ausschließlich Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Sie werden von keinem anderen Rechtsträger garantiert und fallen auch nicht in den Verantwortungsbereich eines solchen. Die ETC-Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren und die diese Wertpapiere begründende Treuhandurkunde unterliegen englischem Recht. Die ETC-Wertpapiere in registrierter Form und die diese Wertpapiere begründende Treuhandurkunde unterliegen dem Recht von Jersey. Alle anderen Transaktionsdokumente (einschließlich der jeweiligen Sicherungsurkunde) unterliegen englischem Recht.

ETC-Wertpapiere können an einer Börse notiert sein, und können in diesem Fall (müssen aber nicht notwendigerweise) auch börsengehandelt sein. Es können zudem nicht notierte und/oder nicht börslich gehandelte ETC-Wertpapiere emittiert werden.

Kauf und Verkauf von ETC-Wertpapieren

Die ETC-Wertpapiere haben unter Umständen eine lange Laufzeit, und Anleger können den Wert eines ETC-Wertpapiers vor seinem planmäßigen Fälligkeitstermin nur realisieren, indem sie es an einen Autorisierten Teilnehmer oder am Sekundärmarkt veräußern. Die Autorisierten Teilnehmer beabsichtigen zwar, als Market Maker zu agieren, sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet, und es kann nicht zugesichert werden, dass die Autorisierten Teilnehmer ETC-Wertpapiere an einem bestimmten Tag oder zu einem bestimmten Preis tatsächlich ankaufen. Sind die ETC-Wertpapiere notiert bzw. börsengehandelt, können sie von potenziellen Anlegern an der/den Maßgeblichen Börse(n) gegebenenfalls ohne Einbeziehung eines Autorisierten Teilnehmers gekauft und verkauft werden. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Sekundärmarkt entsteht.

Sicherungsrechte für eine Serie von ETC-Wertpapieren und eingeschränktes Rückgriffsrecht

Die Sicherungsrechte beinhalten im Wesentlichen zugunsten des Treuhänders bestellte Pfandrechte (*Charges*) und Forderungsabtretungen (*Assignments*) nach englischem Recht in Bezug auf:

- (i) die Rechte der Emittentin gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos und entsprechenden Unterdepotbanken im Zusammenhang mit dem der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren Zugrunde Liegenden Metall gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto und eventuellen Unterverwahrungsvereinbarungen,
- (ii) das Zugrunde Liegende Metall in Bezug auf die jeweilige Serie und sämtliche daraus erzielte Beträge oder Vermögenswerte,
- (iii) die Rechte der Emittentin aus der Ausgleichsvereinbarung, der Metallstellenvereinbarung und bestimmten Transaktionsdokumenten in Bezug auf die entsprechende Serie,
- (iv) sämtliche von der Metallstelle im Zusammenhang mit dem Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls erhaltene und verwahrte Beträge und sonstige Vermögenswerte, und
- (v) sämtliche von der Emissions- und Zahlstelle und/oder (gegebenenfalls) der Registerstelle und/oder der Depotbank des Sicherungskontos gehaltene Beträge und Vermögenswerte zur Leistung fälliger Zahlungen in Bezug auf eine Besicherte Verpflichtung der Emittentin oder Sonstige Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere.

Die Wertpapierinhaber einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren haben, vorbehaltlich der Sicherungsrechte, lediglich ein Rückgriffsrecht auf das Besicherte Vermögen dieser Serie. Es stehen keine weiteren Vermögenswerte der Emittentin zur Befriedigung von Forderungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere dieser Serie zur Verfügung.

Kein Wertpapierinhaber und keine in seinem Auftrag handelnde Person ist berechtigt, Insolvenzverfahren oder sonstige ähnliche Verfahren in Bezug auf die Emittentin oder ihr Vermögen anzustrengen oder sich für die Zwecke solcher Maßnahmen oder des Beitritts zu solchen Verfahren mit einer anderen Person zusammenzuschließen, und kein Wertpapierinhaber hat Ansprüche in Bezug auf das einer anderen von der Emittentin begebenen Serie von ETC-Wertpapieren zuzuordnende Vermögen.

Metallanspruch je ETC-Wertpapier und Wert je ETC-Wertpapier

Der Metallanspruch je ETC-Wertpapier entspricht am Serienausgabetag dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier. Anschließend entspricht der Metallanspruch je ETC-Wertpapier für einen Planmäßigen Bewertungstag dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag abzüglich des bis zu diesem Planmäßigen Bewertungstag insgesamt aufgelaufenen Prozentsatzes der Produktgebühr und, falls es sich bei diesem ETC-Wertpapier um ein Währungsgesichertes ETC-Wertpapier handelt, bereinigt um aus Wechselkursschwankungen zwischen der Festgelegten Währung und der Metallwährung resultierende Gewinne oder Verluste der Währungsabsicherungskomponente dieses Währungsgesicherten ETC-Wertpapiers.

Der Wert je ETC-Wertpapier an einem Planmäßigen Bewertungstag ist das Produkt aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier und dem Metallreferenzpreis und, falls die ETC-Wertpapiere Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere sind, dem Devisenkassareferenzstand für diesen Planmäßigen Bewertungstag.

Der Prozentsatz der Produktgebühr setzt sich zusammen aus dem Prozentsatz der Basisgebühr und (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren) dem Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr. Der Programmkontrahent kann den Prozentsatz der Basisgebühr höchstens bis zum Maximalen Prozentsatz

der Basisgebühr bzw. den Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr höchstens bis zum Maximalen Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr anheben, wobei die Wertpapierinhaber mindestens 30 Kalendertage vor einer Anhebung darüber in Kenntnis zu setzen sind. Durch eine Anhebung des Prozentsatzes der Produktgebühr verringert sich der Metallanspruch je ETC-Wertpapier stärker, als es ohne Gebührenerhöhung der Fall gewesen wäre.

Wenn die ETC-Wertpapiere Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere sind und der in Einheiten der Metallwährung ausgedrückte Wert der Festgelegten Währung steigt, verringert sich *ceteris paribus* auch der Metallanspruch je ETC-Wertpapier (und umgekehrt).

Während der Laufzeit der ETC-Wertpapiere zahlbare Beträge

Die ETC-Wertpapiere werden nicht verzinst. Vor ihrem Planmäßigen Fälligkeitstermin sind in Bezug auf die ETC-Wertpapiere keine Zahlungen zu leisten, sofern keine vorzeitige Tilgung erfolgt. Wertpapierinhaber können den Wert eines ETC-Wertpapiers nur dann vor seinem Planmäßigen Fälligkeitstermin realisieren, wenn sie das Wertpapier zu seinem aktuellen Marktpreis an einem verfügbaren Sekundärmarkt veräußern.

Am Planmäßigen Fälligkeitstermin der ETC-Wertpapiere zahlbarer Betrag

Am Planmäßigen Fälligkeitstermin werden die ETC-Wertpapiere zum höheren der folgenden beiden Werte fällig: (i) dem Metallendfälligkeitstilgungsbetrag oder (ii) 10% des Ausgabepreises je ETC-Wertpapier am Serienausgabebetrag (der "**Mindesttilgungsbetrag**").

Der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag ergibt sich aus dem Produkt aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag und (ii) den gewichteten Durchschnittspreisen, zu denen die Metallstelle das Zugrunde Liegende Metall während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums verkaufen kann.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Endfälligkeitstilgungsbetrag über dem ursprünglich vom Wertpapierinhaber investierten Betrag liegt oder diesem entspricht.

Ist der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag, erhalten Wertpapierinhaber aufgrund des mit den ETC-Wertpapieren verbundenen eingeschränkten Rückgriffsrechts (*limited recourse*) wahrscheinlich nicht den vollen Endfälligkeitstilgungsbetrag und unter Umständen keinerlei Auszahlung.

Vorzeitige Tilgung der ETC-Wertpapiere

Möglichkeit der Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin kann von ihrem Recht Gebrauch machen, eine Serie von ETC-Wertpapieren vorzeitig zu tilgen, wobei sie die Kündigung gegenüber den Wertpapierinhabern unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen vorab erklären muss.

Kündigungsrecht des Programmkontrahenten

Der Programmkontrahent kann die Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen kündigen. Die Kündigung der Ausgleichsvereinbarung hat eine vorzeitige Tilgung der entsprechenden ETC-Wertpapiere zur Folge.

Ausfallereignisse und andere Vorzeitige Tilgungsereignisse

Die ETC-Wertpapiere einer Serie können darüber hinaus in folgenden Fällen vorzeitig getilgt werden:

- (i) Bestimmte rechtliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen in Bezug auf die Emittentin ändern sich, und die Emittentin veröffentlicht eine Tilgungsmitteilung.
- (ii) Die Ausgleichsvereinbarung wird im Zusammenhang mit einem Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis oder einem Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis gekündigt.

- (iii) Die Bestimmungsstelle, die Emissions- und Zahlstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Registerstelle (bei ETC-Wertpapieren in registrierter Form), der Autorisierte Hauptteilnehmer und/oder alle Autorisierten Teilnehmer treten zurück oder ihr Mandat wird beendet, und die Emittentin teilt mit, dass innerhalb einer Frist von 60 Kalendertagen kein entsprechender Nachfolger oder Ersatz bestimmt wurde.
- (iv) Der Metallanspruch je ETC-Wertpapier oder der Wert je ETC-Wertpapier wird an 14 aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen nicht veröffentlicht, und der Treuhänder übermittelt auf Anweisung der erforderlichen Anzahl von Wertpapierinhabern die entsprechende Mitteilung.
- (v) Der Wert je ETC-Wertpapier beträgt an zwei aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen höchstens 20% des Ausgabepreises zum Serienausgabetag, und die Bestimmungsstelle veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.
- (vi) Die Emittentin ist im Zusammenhang mit einer Lieferung von Metall durch oder an einen Autorisierten Teilnehmer zur Zahlung oder Erhebung von Umsatzsteuer verpflichtet (bzw. wird höchstwahrscheinlich dazu verpflichtet sein) (unabhängig davon, ob die Umsatzsteuerzahlung erstattungsfähig ist oder nicht).
- (vii) Ein Wertpapierinhaber erhält nach Anfrage für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen keinen verbindlichen Geldkurs für seine ETC-Wertpapiere von einem Autorisierten Teilnehmer und erhält auch nach Übermittlung der erforderlichen Mitteilungen keinen verbindlichen Geldkurs während weiteren 20 aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen, und die Emittentin veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.
- (viii) Es tritt in Bezug auf den Programmkontrahenten ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis ein und besteht fort, und der Treuhänder wird von den Wertpapierinhabern angewiesen, die entsprechende Mitteilung zu übermitteln.
- (ix) Die Emittentin ist berechtigt, im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Folge eines Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignisses oder einer Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung eine Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis oder eine Kündigungsmittteilung zu übermitteln, und der Treuhänder übermittelt auf Anweisung der erforderlichen Anzahl von Wertpapierinhabern die entsprechende Mitteilung.
- (x) es tritt ein Ausfallereignis gemäß Ziffer 14 der Bedingungen der ETC-Wertpapiere ein, und der Treuhänder veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.

Nach Eintreten eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder der Übermittlung einer Tilgungsmittteilung wegen Ausfallereignis durch den Treuhänder im Zusammenhang mit einem Ausfallereignis in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren wird diese Serie am entsprechenden Vorzeitigen Tilgungstag zum Vorzeitigen Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier fällig, der dem höheren der folgenden beiden Werte entspricht: (i) dem Vorzeitigen Metalltilgungsbetrag und (ii) dem Mindesttilgungsbetrag.

Der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag ergibt sich aus dem Produkt aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag und (ii) den gewichteten Durchschnittspreisen, zu denen die Metallstelle das Zugrunde Liegende Metall während des Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung verkaufen kann.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Vorzeitige Tilgungsbetrag über dem ursprünglich vom Wertpapierinhaber investierten Betrag liegt oder diesem entspricht.

Ist der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag, erhalten Wertpapierinhaber aufgrund des mit den ETC-Wertpapieren verbundenen eingeschränkten

Rückgriffsrechts (*limited recourse*) wahrscheinlich nicht den vollen Vorzeitigen Tilgungsbetrag und unter Umständen keinerlei Auszahlung.

Exposure in Bezug auf den Programmkontrahenten

Die Ausgleichsvereinbarung zwischen dem Programmkontrahenten und der Emittentin dient im Allgemeinen dazu, der Produktgebühr und, bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren, Gewinnen oder Verlusten aus der Währungssicherung Rechnung zu tragen, wobei zwischen der Emittentin und dem Programmkontrahenten Lieferungen von Metall in nicht allozierter Form zu erfolgen haben, so dass im Ergebnis die Menge des Zugrunde Liegenden Metalls an festgelegten Beobachtungstagen dem gesamten Metallanspruch je ETC-Wertpapier für alle umlaufenden ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie entsprechen sollte. Da dieser Ausgleich aber nur in bestimmten Abständen vorgenommen wird, verfügt die Emittentin unter Umständen vorübergehend über eine Menge des Zugrunde Liegenden Metalls, die größer oder kleiner ist als der gesamte Metallanspruch je ETC-Wertpapier für alle umlaufenden ETC-Wertpapiere dieser Serie. Somit sind Wertpapierinhaber einem unbesicherten Bonitätsrisiko in Bezug auf den Programmkontrahenten in Höhe eventueller Fehlmengen des Zugrunde Liegenden Metalls ausgesetzt.

Exposure in Bezug auf die Metallstelle

Nach einem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag oder einem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag veräußert die Metallstelle das Zugrunde Liegende Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums und zahlt kurz vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. dem Vorzeitigen Tilgungstag den Gesamterlös aus diesen Veräußerungen (gegebenenfalls nach Umrechnung in die Währung der ETC-Wertpapiere) an die Emittentin (oder die im Namen der Emittentin handelnde Emissions- und Zahlstelle). Ob die Emittentin in der Lage ist, den Endfälligkeitstilgungsbetrag oder den Vorzeitigen Tilgungsbetrag am Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Vorzeitigen Tilgungstag zu zahlen, hängt davon ab, ob sie den Erlös aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls von der Metallstelle erhält. Somit besteht für Wertpapierinhaber einer Serie ein Bonitätsrisiko in Bezug auf die Metallstelle hinsichtlich der Zahlung des Erlöses aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls.

Risikofaktoren

Eine Anlage in die ETC-Wertpapiere ist mit einem erheblichen Risiko verbunden, und potenzielle Anleger sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" sorgfältig lesen und sicherstellen, dass sie die enthaltenen Informationen verstanden haben. Im Folgenden werden einige Risikofaktoren aufgelistet:

- (i) Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft ohne eigenes Vermögen mit Ausnahme des eingezahlten Gesellschaftskapitals und der Vermögenswerte, mit denen die ETC-Wertpapiere besichert sind.
- (ii) Eine Anlage in ETC-Wertpapiere ist nicht mit einer Bankeinlage gleichzustellen und fällt nicht unter den Schutz eines Einlagensicherungssystems.
- (iii) Der Wert je ETC-Wertpapier und der Marktpreis der ETC-Wertpapiere können sinken oder steigen, und die Wertentwicklung der Vergangenheit gibt keinen Aufschluss über die künftige Wertentwicklung. Der Wert je ETC-Wertpapier, der Sekundärmarktpreis und der Tilgungsbetrag von ETC-Wertpapieren werden hauptsächlich durch die Entwicklung und den Stand des maßgeblichen Metalls, Zinsentwicklungen, Markterwartungen, die Wertentwicklung und den Preis von Devisenterminkontrakten (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren), die Bonität der Metallstelle, des Programmkontrahenten, der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos und etwaiger Unterdepotbanken sowie die Liquidität der ETC-Wertpapiere beeinflusst.
- (iv) Der Metallanspruch je ETC-Wertpapier unterliegt dem Abzug der Produktgebühr.

- (v) Durch eine Anlage in ETC-Wertpapiere wird ein Anleger nicht zum Eigentümer des jeweiligen Metalls.
- (vi) Edelmetallpreise weisen im Allgemeinen eine größere Volatilität auf als die Preise anderer Anlageklassen.
- (vii) Die Emittentin und die Wertpapierinhaber sind in Bezug auf die Metallstelle, den Programmkontrahenten, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, etwaige Unterdepotbanken und die Autorisierten Teilnehmer einem Bonitätsrisiko ausgesetzt.
- (viii) Der (etwaige) Sekundärmarktpreis für ETC-Wertpapiere kann deutlich unter dem von dem Anleger gezahlten Preis liegen.
- (ix) Wird Quellensteuer auf Zahlungen im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren erhoben oder erfolgt ein sonstiger Abzug, unterliegen die Wertpapierinhaber dieser Quellensteuer bzw. diesem Abzug und haben keinen Anspruch auf Erstattung. Es kommt infolge eines solchen Quellensteuereinbehalts oder Abzugs nicht zu einem Ausfallereignis.
- (x) Störungen einer Preisquelle oder einer Maßgeblichen Vereinigung können den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere und bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren den Metallanspruch je ETC-Wertpapier beeinflussen.
- (xi) Bestimmte Ereignisse, etwa wenn in Bezug auf den Handel mit dem maßgeblichen Metall oder (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren) mit Devisenterminkontrakten eine Störung auftritt oder der Programmkontrahent nicht in der Lage ist, sich angemessen gegen sein Risiko aus der Ausgleichsvereinbarung abzusichern, können zu einer Verzögerung oder zur Anwendung einer abgeänderten Methode bei der Berechnung und Veröffentlichung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Werts je ETC-Wertpapier und/oder zur vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere führen.
- (xii) Es können Interessenkonflikte zwischen den in unterschiedlicher Funktion in Bezug auf die ETC-Wertpapiere tätigen Deutsche Bank-Unternehmen und der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern auftreten.
- (xiii) Die Transaktionsparteien können an Handelsgeschäften oder Market Making-Aktivitäten beteiligt sein, die den Marktpreis und/oder den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere negativ beeinflussen können.
- (xiv) Eine Umdeutung der ETC-Wertpapiere als Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem Fonds kann negative Auswirkungen (u. a. steuerliche Nachteile) für Anleger haben.

RISIKOFAKTOREN

Nach Ansicht der Emittentin können die nachstehenden Faktoren die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapieren zu erfüllen. Einige dieser Faktoren beschreiben potenzielle Ereignisse, die nicht zwangsläufig eintreten müssen. Die Emittentin sieht sich außerstande einzuschätzen, wie wahrscheinlich das Eintreten eines solchen Ereignisses ist.

Nachstehend werden außerdem Faktoren beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin für eine Einschätzung der Marktrisiken, die mit den im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapieren verbundenen sind, wesentlich sein können.

Nach Auffassung der Emittentin stellen die nachstehend beschriebenen Faktoren die wichtigsten Risiken dar, die mit einer Anlage in die im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapiere verbunden sind. Es ist der Emittentin aber unter Umständen auch aus anderen Gründen nicht möglich, Zahlungen im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren zu leisten, und die Emittentin gibt keine Zusicherung, dass die nachstehenden Aussagen zu den Risiken für Inhaber von ETC-Wertpapieren vollständig sind. Potenzielle Erwerber von ETC-Wertpapieren sollten, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen, die sonstigen ausführlichen Informationen in diesem Dokument (und in durch Verweis in dieses Dokument einbezogenen Dokumenten) und insbesondere die nachstehend und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführten Überlegungen unter Berücksichtigung ihrer eigenen Finanzlage und Anlageziele sorgfältig prüfen, um sich eine eigene Meinung zu bilden.

Steuerliche Folgen einer Anlage in die ETC-Wertpapiere

Weder die Emittentin, noch der Arrangeur oder eine Transaktionspartei geben Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf steuerliche Folgen des Erwerbs, Haltens oder Verkaufs der ETC-Wertpapiere für einen Anleger. Die steuerlichen Auswirkungen können für jeden Anleger in die ETC-Wertpapiere unterschiedlich ausfallen. Aus diesem Grund sollten Anleger hinsichtlich der auf sie persönlich zutreffenden Auswirkungen ihre jeweiligen Steuerberater zu Rate ziehen. Potenzielle Anleger werden außerdem auf den Abschnitt "Besteuerung" im Basisprospekt hingewiesen.

Marktpreis der ETC-Wertpapiere

Allgemeine Bewegungen an lokalen und internationalen Märkten sowie das Anlageumfeld und die Anlegerstimmung beeinflussende Faktoren können Auswirkungen auf Handelsvolumina und somit den Marktpreis der ETC-Wertpapiere haben. Anleger sollten beachten, dass sich allgemeine Marktbewegungen sowie das Anlageumfeld und die Anlegerstimmung beeinflussende Faktoren auf jede Serie von ETC-Wertpapieren unterschiedlich auswirken können.

Der Marktpreis der ETC-Wertpapiere wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst; hierzu zählen u. a.:

- (i) der Wert und die Volatilität des Metalls, auf das sich die ETC-Wertpapiere beziehen,
- (ii) der Wert und die Volatilität von Edelmetallen im Allgemeinen,
- (iii) Markterwartungen, Zinssätze, Renditen und Wechselkurse,
- (iv) die Bonität der Metallstelle, des Programmkontrahenten, der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos, etwaiger Unterdepotbanken und der Autorisierten Teilnehmer,
- (v) die Liquidität der ETC-Wertpapiere.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert je ETC-Wertpapier und der Sekundärmarktpreis der ETC-Wertpapiere während der Laufzeit der ETC-Wertpapiere sowohl steigen

als auch fallen können. Die Preise von Edelmetallen sind im Allgemeinen volatil als die Preise in anderen Anlageklassen, und die Sekundärmarktpreise der ETC-Wertpapiere können eine ähnlich volatile Entwicklung aufweisen. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert je ETC-Wertpapier und der Marktpreis der ETC-Wertpapiere an einem Planmäßigen Bewertungstag nicht unbedingt die vorherige oder die zukünftige Wertentwicklung widerspiegeln. Es kann keine Zusicherung für den künftigen Wert und Marktpreis der ETC-Wertpapiere gegeben werden.

Historisch betrachtet treten an Edelmetallmärkten immer wieder Phasen steigender Preise (Hausse) und Phasen sinkender Preise (Baisse) auf. Diese Phasen halten in der Regel über einen recht langen Zeitraum an. So dauerte die letzte längere Baisse ungefähr 25 Jahre. Im Jahr 1998 lagen die Preise für eine ganze Reihe von Edelmetallen auf bzw. nahe dem tiefsten jemals verzeichneten Stand. Seit 1998 ist jedoch ein allgemeiner Preisanstieg an den Edelmetallmärkten zu verzeichnen. Es gibt allerdings keine Garantie, dass diese Phase steigender Preise – noch einige Jahre oder überhaupt – anhalten wird. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass an den Edelmetallmärkten jederzeit wieder eine Phase mit Preisrückgängen eintreten kann, was sich negativ auf den Wert je ETC-Wertpapier und den Marktpreis der ETC-Wertpapiere auswirken würde, und diese Phase für die restliche Laufzeit der ETC-Wertpapiere andauern könnte. Potenzielle Anleger sollten sich zudem darüber im Klaren sein, dass ein solcher Preisverfall sehr schnell vonstattengehen kann.

Metallanspruch je ETC-Wertpapier und Wert je ETC-Wertpapier

Vorbehaltlich der Feststellung einer Störung und der Mitteilung dieser Störung durch den Programmkontrahenten oder die Bestimmungsstelle in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren bestimmt die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier und den Wert je ETC-Wertpapier einer Serie von ETC-Wertpapieren für jeden Planmäßigen Bewertungstag während der Laufzeit bis (ausschließlich) zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder zum Endfälligkeitstilgungsbewertungstag der ETC-Wertpapiere, je nachdem welcher der frühere Termin ist, und die Emittentin veröffentlicht den von der Bestimmungsstelle übermittelten Metallanspruch je ETC-Wertpapier und Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag spätestens um 16.00 Uhr Ortszeit London am unmittelbar folgenden Planmäßigen Bewertungstag auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite unter www.etc.db.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 19 der Bedingungen mitgeteilten Webseite).

Ein Metallanspruch je ETC-Wertpapier und ein Wert je ETC-Wertpapier werden gegebenenfalls nicht veröffentlicht, wenn nach Feststellung des Programmkontrahenten oder der Bestimmungsstelle an einem Geschäftstag und in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren eine Störung eintritt oder vorliegt und der Programmkontrahent oder die Bestimmungsstelle die Emittentin von ihrer Feststellung in Kenntnis setzt (wodurch dieser Geschäftstag somit kein Planmäßiger Bewertungstag ist).

Der Metallanspruch je ETC-Wertpapier eines ETC-Wertpapiers entspricht an seinem Serienausedagtag dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier. Anschließend entspricht der Metallanspruch je ETC-Wertpapier für einen Planmäßigen Bewertungstag dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag abzüglich der bis zu diesem Planmäßigen Bewertungstag aufgelaufenen Produktgebühr und, falls es sich bei diesem ETC-Wertpapier um ein Währungsgesichertes ETC-Wertpapier handelt, bereinigt um aus Wechselkursschwankungen zwischen der Festgelegten Währung und der Metallwährung resultierende Gewinne oder Verluste der Währungsabsicherungskomponente dieses Währungsgesicherten ETC-Wertpapiers. Nach Feststellung und Mitteilung von Störungen durch den Programmkontrahenten oder die Bestimmungsstelle wird zur Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier in Bezug auf den ersten Planmäßigen Bewertungstag nach solchen Störungstagen unter Umständen eine abgeänderte Methode verwendet.

Der Wert je ETC-Wertpapier eines ETC-Wertpapiers an einem Planmäßigen Bewertungstag ist das Produkt aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier und dem Metallreferenzpreis und, falls die ETC-

Wertpapiere Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere sind, dem Devisenkassareferenzstand für diesen Planmäßigen Bewertungstag.

Die Produktgebühr läuft täglich auf, wird bei der Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier an jedem Planmäßigen Bewertungstag abgezogen und auf Basis des Prozentsatzes der Produktgebühr bestimmt. Der Prozentsatz der Produktgebühr setzt sich zusammen aus dem Prozentsatz der Basisgebühr und (bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren) dem Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr, die jeweils vom Programmkontrahenten bestimmt werden. In Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag dürfen der Prozentsatz der Basisgebühr und der Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr (sofern anwendbar) nicht höher sein als der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Maximale Prozentsatz der Basisgebühr bzw. Maximale Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr. Wertpapierinhaber werden über eine Änderung des Prozentsatzes der Basisgebühr oder des Prozentsatzes der Währungssicherungsgebühr unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen gemäß den Bedingungen vorab informiert. Der anzuwendende Prozentsatz der Basisgebühr und Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr sowie eventuell diesbezüglich vorgeschlagene Änderungen werden auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.db.com (oder einer anderen den Wertpapierinhabern gemäß den Bedingungen mitgeteilten Webseite) veröffentlicht.

Durch eine Anhebung des Prozentsatzes der Produktgebühr verringert sich der Metallanspruch je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere stärker, als es ohne Gebührenerhöhung der Fall gewesen wäre. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Prozentsatz der Produktgebühr während der Laufzeit der ETC-Wertpapiere nicht steigt oder dass die Wertentwicklung des Metalls, an das die ETC-Wertpapiere gekoppelt sind, einen Anstieg des Prozentsatzes der Produktgebühr wettmachen kann.

Wenn die ETC-Wertpapiere Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere sind und der in Einheiten der Metallwährung ausgedrückte Wert der Festgelegten Währung steigt, verringert sich *ceteris paribus* auch der Metallanspruch je ETC-Wertpapier (und umgekehrt).

Der Sekundärmarkt und begrenzte Liquidität

In Bezug auf die ETC-Wertpapiere laufen keine Zinsen auf und erfolgen keine Zinszahlungen. Anleger erhalten außer im Falle einer vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere keine Zahlungen gemäß den Bedingungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin. Die ETC-Wertpapiere haben unter Umständen eine lange Laufzeit, und ein Anleger kann den Wert eines ETC-Wertpapiers vor seinem Planmäßigen Fälligkeitstermin nur realisieren, indem er das Wertpapier zu seinem aktuellen Marktpreis in einer Sekundärmarkttransaktion veräußert. Zwar verfolgt jeder in Bezug auf das Programm und/oder eine Serie von ETC-Wertpapieren bestellte Autorisierte Teilnehmer das Ziel, als Market Maker für die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren, für die er als Autorisierter Teilnehmer bestellt ist, zu agieren, er ist jedoch nicht dazu verpflichtet, als Market Maker für eine Serie von ETC-Wertpapieren zu agieren (dies gilt auch für die Serien, in Bezug auf die er als Autorisierter Teilnehmer bestellt ist) und kann seine Market Making-Aktivitäten jederzeit einstellen. Ein für die ETC-Wertpapiere bestehender Markt kann zudem illiquide sein.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Liquidität einer Serie nicht börsennotierter oder nicht an einer Börse gehandelter ETC-Wertpapiere unter der Liquidität einer Serie börsengehandelter ETC-Wertpapiere liegen kann, da ein Wertpapierinhaber diese ETC-Wertpapiere nur an Autorisierte Teilnehmer für die entsprechende Serie oder in einer außerbörslichen Sekundärmarkttransaktion und nicht über eine Sekundärmarkttransaktion an einer Börse verkaufen kann.

Der Preis, zu dem ein Anleger ETC-Wertpapiere vor ihrem Planmäßigen Fälligkeitstermin verkaufen kann, liegt unter Umständen deutlich unter dem von ihm gezahlten Kaufpreis. Dies kann (unter anderem) dann der Fall sein, wenn nur begrenzt Liquidität für die ETC-Wertpapiere vorhanden ist, der Wert je ETC-Wertpapier unter dem Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs

der ETC-Wertpapiere durch den Anleger liegt, die Wertentwicklung des Metalls nicht für einen Anstieg oder ein gleichbleibendes Niveau des Werts je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere in dem Maße, das für den Ausgleich der seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der ETC-Wertpapiere durch den Anleger abgezogenen Produktgebühr erforderlich wäre, ausreicht oder der Emittentin seit dem Erwerb der ETC-Wertpapiere durch den Anleger in Bezug auf die Währungsgesicherten ETC-Wertpapiere Verluste im Zusammenhang mit der Währungsabsicherungskomponente dieser ETC-Wertpapiere entstanden sind. Der Wert je ETC-Wertpapier und/oder der Marktpreis der ETC-Wertpapiere kann volatil sein und sehr schnell sinken, und Anleger sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre ETC-Wertpapiere innerhalb kurzer Zeit und/oder zu einem Preis zu verkaufen, durch den ein Verlust auf ihre Anlage verhindert oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden kann.

Der (gegebenenfalls) von einem Autorisierten Teilnehmer für den (börslichen oder außerbörslichen) Erwerb oder Verkauf von ETC-Wertpapieren am Sekundärmarkt gestellte Preis wird nach alleinigem Ermessen dieses Autorisierten Teilnehmers unter Bezugnahme auf die von ihm als relevant erachteten Faktoren bestimmt. Autorisierte Teilnehmer bestimmen die von ihnen gestellte Geld-Brief-Spanne nach alleinigem Ermessen. Die Geld-Brief-Spanne ist die Differenz zwischen dem Geldkurs (d. h. der Kurs, zu dem ein Inhaber ETC-Wertpapiere an den Autorisierten Teilnehmer verkaufen kann) und dem Briefkurs (d. h. der Kurs, zu dem ein Inhaber ETC-Wertpapiere von dem Autorisierten Teilnehmer erwerben kann). Bei einem von einem Autorisierten Teilnehmer gestellten Preis oder einem anderen Sekundärmarktpreis werden unter Umständen Gebühren, Kosten, Abgaben, Steuern, Provisionen und/oder andere Faktoren berücksichtigt. Ein von einem Autorisierten Teilnehmer gestellter Preis bezieht sich auf einen bestimmten Tag und einen bestimmten Zeitpunkt und spiegelt somit keine nachfolgenden Änderungen in Bezug auf den Marktpreis der ETC-Wertpapiere und/oder andere für die Bestimmung des Preises relevante Faktoren wider.

Potenzielle Anleger sollten Folgendes beachten:

- (i) Die Zahl der ETC-Wertpapiere, die Gegenstand eines Angebots eines Autorisierten Teilnehmers oder eines anderen Angebots am Sekundärmarkt sind, kann durch die Marktnachfrage nach den ETC-Wertpapieren, die Zahl der ausgegebenen ETC-Wertpapiere, die Bearbeitbarkeit von Zeichnungsanträgen und die vorherrschenden Marktbedingungen beeinflusst werden.
- (ii) Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der von einem Autorisierten Teilnehmer oder einem anderen Verkäufer oder Käufer gestellte Geld- oder Briefkurs bzw. der Durchschnitt dieser beiden Kurse dem aktuellen Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere entspricht. Darüber hinaus kann ein solcher Preis Gebühren, Kosten, Abgaben, Steuern und/oder Provisionen unterliegen.
- (iii) Die Anleger sind unter Umständen nicht in der Lage, ihre ETC-Wertpapiere schnell, reibungslos oder zu Preisen zu verkaufen, die ihnen eine mit der Rendite anderer Anlagen vergleichbare Rendite bieten.
- (iv) Ein Preis, zu dem die ETC-Wertpapiere vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin verkauft werden, kann einen möglicherweise beträchtlichen Abschlag gegenüber dem Preis aufweisen, zu dem die ETC-Wertpapiere durch den entsprechenden Anleger erworben wurden.
- (v) Illiquidität kann sich ausgesprochen negativ auf den Marktpreis von ETC-Wertpapieren auswirken.

Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass nicht alle Marktteilnehmer und Autorisierten Teilnehmer den Preis der ETC-Wertpapiere in derselben Art und Weise bestimmen und entsprechende Abweichungen zwischen diesen Bewertungen und den quotierten Preisen erheblich sein können. Dementsprechend sind von einem Autorisierten Teilnehmer gestellte Preise unter Umständen nicht repräsentativ für die von anderen Marktteilnehmern gestellten Preise.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ETC-Wertpapiere, die auf Antrag eines Autorisierten Teilnehmers begeben und von diesem gezeichnet wurden, von ihm in seinem Bestand

gehalten werden können und unter Umständen erst nach und nach zum Verkauf angeboten bzw. verkauft werden. Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass die jeweiligen Autorisierten Teilnehmer die ETC-Wertpapiere direkt nach deren Ausgabe unmittelbar bei Anlegern platzieren. Soweit die Autorisierten Teilnehmer zu einem beliebigen Zeitpunkt ETC-Wertpapiere halten, können sie ihre Rechte im Rahmen dieser ETC-Wertpapiere nach Maßgabe ihrer eigenen Interessen in der ihnen als geeignet erscheinenden Art und Weise ausüben und müssen dabei nicht die Interessen anderer Inhaber der ETC-Wertpapiere oder sonstiger Personen berücksichtigen. Insbesondere sind die Autorisierten Teilnehmer zur Stimmabgabe auf einer Versammlung von Inhabern der ETC-Wertpapiere oder zur Billigung von ihnen geeignet erscheinenden Beschlüssen (einschließlich solcher, die sich auf von der Emittentin vorgeschlagene Änderungen der Bedingungen der ETC-Wertpapiere beziehen) berechtigt.

Mögliche Erhebung von Umsatzsteuer auf die Übertragung von Metall

Wird Umsatzsteuer auf die Übertragung von Metall (aufgrund einer Zeichnung, eines Rückkaufs, einer Tilgung oder einer Übertragung im Rahmen der entsprechenden Ausgleichsvereinbarung) an oder durch die Emittentin fällig, ist die Emittentin unter Umständen verpflichtet, eine für die Übertragung von Metall anfallende Umsatzsteuer anzumelden und zu erheben. Muss die Emittentin in Bezug auf die Übertragung von Metall Umsatzsteuer abführen oder erheben, kann dies wiederum ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verbindlichkeiten im Rahmen der Wertpapiere vollständig zu erfüllen.

In Bezug auf ETC-Wertpapiere, für die das maßgebliche Metall Anlagegold (im Sinne der Definition für Umsatzsteuerzwecke) ist, unterliegt die Emittentin im Vereinigten Königreich keiner Umsatzsteuererhebungspflicht in Bezug auf von ihr vorgenommene Übertragungen von Anlagegold, und sie kann Lieferungen von Anlagegold annehmen, ohne dadurch umsatzsteuerpflichtig zu werden.

In Bezug auf ETC-Wertpapiere, für die das maßgebliche Metall Gold (jedoch kein Anlagegold) oder Silber ist, werden auf Basis des zwischen der britischen Finanz- und Zollbehörde Her Majesty's Revenue & Customs ("**HMRC**") und der London Bullion Market Association ("**LBMA**") abgeschlossenen "Black Box"-Vereinbarung an oder durch die Emittentin erfolgende Übertragungen von Gold (jedoch nicht Anlagegold) oder Silber als mit einem Steuersatz von null zu veranlagende Lieferungen für die Zwecke im Vereinigten Königreich erhobener Umsatzsteuer betrachtet, wenn das Gold (jedoch nicht Anlagegold) oder Silber im Tresor eines LBMA-Mitglieds verbleibt.

Im Falle von Platin und Palladium besteht zwischen dem London Platinum and Palladium Market ("**LPPM**") und der HMRC eine informelle Vereinbarung, dass die Bedingungen der mit der LBMA getroffenen "Black Box"-Vereinbarung auch auf Transaktionen mit Platin und Palladium angewendet werden können und dass Übertragungen an oder durch ein LPPM-Mitglied als mit einem Steuersatz von null zu veranlagende Lieferungen betrachtet werden können, wenn das Platin oder Palladium im Tresor des LPPM-Mitglieds verbleibt.

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Vereinbarungen mit der LBMA und dem LPPM gelten nicht für die kleinen Platinmetalle wie Rhodium; entsprechend gelten für diese auch nicht die vorstehend erläuterten Umsatzsteuerbestimmungen sondern die für Dienstleistungen und Warenlieferungen üblichen Umsatzsteuervorschriften. Im Falle von Rhodium unterliegt die Emittentin im Vereinigten Königreich unter Umständen einer Umsatzsteuererhebungspflicht in Bezug auf Übertragungen von Rhodium in allozierter Form, das im Vereinigten Königreich physisch geliefert wird. Gleichmaßen wird im Vereinigten Königreich gegebenenfalls Umsatzsteuer auf Rhodium erhoben, das der Autorisierte Teilnehmer an das Konto der Emittentin liefert, sofern sich das Metall zum Zeitpunkt der Lieferung im Vereinigten Königreich befindet.

Die Depotbank des Sicherungskontos und die Depotbank des Zeichnungskontos ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, die Mitglied des LPPM und der LBMA ist. Die Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten sieht vor, dass jede Unterdepotbank Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung (sofern gegeben) sein muss. Darüber hinaus gilt: (i) Jeder Autorisierte Teilnehmer sichert im Rahmen der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer zu, dass er

ein Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung (sofern gegeben) ist und dass (insoweit die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos und die Unterdepotbanken Mitglieder der Maßgeblichen Vereinigung (sofern gegeben) sind) das jeweilige Metall auch bei Übertragungen zwischen der Emittentin und dem Autorisierten Teilnehmer weiterhin im Tresor eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung verwahrt wird, und (ii) der Programmkontrahent sichert im Rahmen der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung zu, dass er ein Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung ist und dass (insoweit die Depotbank des Sicherungskontos und die Unterdepotbanken Mitglieder der Maßgeblichen Vereinigung (sofern gegeben) sind) das jeweilige Metall auch bei Übertragungen zwischen der Emittentin und dem Programmkontrahenten weiterhin im Tresor eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung verwahrt wird. In Bezug auf die ETC-Wertpapiere erforderliche Übertragungen von Metall sollten somit nicht dazu führen, dass das Metall vor Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags oder des Endfälligkeitstilgungsbewertungstags aus dem Tresor eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung entfernt wird.

Nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags oder des Endfälligkeitstilgungsbewertungstags wird das Metall, wenn die Metallstelle das Zugrunde Liegende Metall an ein Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung verkauft, voraussichtlich nicht aus dem Tresor eines Mitglieds der Maßgeblichen Vereinigung entfernt.

Sofern keine Gesetzesänderung oder Änderung in der Verwaltungspraxis der HMRC vorgenommen wird, ist die Emittentin im Vereinigten Königreich unter Umständen zu einer Umsatzsteueranmeldung verpflichtet und muss auf den Verkauf von physischem Rhodium Umsatzsteuer erheben. Die bei einer Übertragung von Rhodium in das Depot der Emittentin anfallende Umsatzsteuer dürfte jedoch vollständig erstattungsfähig sein. Die Emittentin kann einen steuerlichen Vertreter damit betrauen, die Einhaltung der Umsatzsteuervorschriften zu gewährleisten; dadurch entstehen zusätzliche Kosten für das Programm, die in die Berechnung der Anlagerenditen einfließen.

Risiken in Zusammenhang mit der Emittentin und der Rechtsform

Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft (Special Purpose Vehicle)

Die Emittentin ist keine operativ tätige Gesellschaft. Die Emittentin ist eine Zweckgesellschaft, deren Geschäftstätigkeit allein in der Begebung von ETC-Wertpapieren besteht. Die Verträge, die die Emittentin gegebenenfalls abschließt (z. B. die von der Emittentin in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren abgeschlossene Ausgleichsvereinbarung und Metallstellenvereinbarung) sowie die diesbezüglichen Zahlungen und/oder Lieferungen der Emittentin und der beteiligten Parteien sind so strukturiert, dass der Emittentin über sie Gelder und/oder Metalle zufließen, um in Bezug auf die ETC-Wertpapiere fällige Zahlungen zu leisten und/oder Metalllieferungen vorzunehmen oder ETC-Wertpapiere zurückzukaufen. Die Emittentin hat sich einverstanden erklärt, bestimmte Maßnahmen nicht zu ergreifen: Unter anderem wird sie keine Tochtergesellschaften unterhalten oder Mitarbeiter beschäftigen, keine Immobilien kaufen, halten oder anderweitig erwerben und keine Fusion mit einem anderen Rechtsträger durchführen oder Aktien ausgeben (mit Ausnahme der zum Zeitpunkt ihrer Gründung ausgegebenen Aktien). Die Emittentin als solche besitzt kein anderes Vermögen als (i) die durch die Ausgabe von Aktien am Tag ihrer Gründung beschafften kleineren Kapitalbeträge, (ii) gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Ausgabe einer Serie von ETC-Wertpapieren an sie zahlbare Gebühren, (iii) der Guthabensaldo des Reservetreuhandkontos und (iv) die Rechte, Sachen, Beträge oder sonstigen Vermögenswerte zur Besicherung im Rahmen des Programms begebener Serien von ETC-Wertpapieren.

Verpflichtungen mit eingeschränktem Rückgriffsrecht, Verzicht auf Insolvenzanträge und damit verbundene Risiken

In Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren haben die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der bestellten Sicherungsrechte, lediglich ein Rückgriffsrecht auf das

Besicherte Vermögen in Bezug auf eine entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren und nicht auf andere Vermögenswerte der Emittentin. Falls nach der vollständigen Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren und der Verwendung der verfügbaren Barmittel gemäß Ziffer 6 der Bedingungen unbefriedigte Ansprüche in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren gegenüber der Emittentin verbleiben, erlöschen diese und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge. Nach dem Erlöschen dieser Ansprüche ist keine Transaktionspartei, kein Wertpapierinhaber und keine in deren Auftrag handelnde Person berechtigt, weitere Schritte gegen die Emittentin oder ihre Geschäftsführungsmitglieder, leitenden Angestellten, Aktionäre oder Unternehmensdienstleister einzuleiten, um weitere Beträge in Bezug auf die erloschenen Ansprüche beizutreiben, und die Emittentin schuldet diesen Personen keine weiteren Beträge.

Keine Transaktionspartei, kein Wertpapierinhaber und keine in deren Auftrag handelnde Person ist berechtigt, Insolvenzverfahren, die Bestellung eines Verwalters (*Examiner*), die Abwicklung oder ähnliche (gerichtliche oder sonstige) Verfahren in Bezug auf die Emittentin oder ihr Vermögen anzustrengen oder sich für die Zwecke solcher Maßnahmen oder des Beitritts zu solchen Verfahren mit einer anderen Person zusammenzuschließen, und keine dieser Personen hat Ansprüche in Bezug auf das Vermögen von der Emittentin begebenen Wertpapieren zuzuordnende Vermögen (mit Ausnahme weiterer Wertpapiere, die zusammen mit diesen ETC-Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden).

In Bezug auf eine bestimmte Serie von ETC-Wertpapieren gehaltene Vermögenswerte können nicht zur Befriedigung von Ansprüchen von Inhabern einer anderen Serie von ETC-Wertpapieren verwendet werden. Zur Klarstellung: Alle dem Reservetreuhandkonto gutgeschriebenen Beträge werden durch den Arrangeur für die Emittentin bereitgestellt, um der Emittentin entstandene oder in der Zukunft entstehende Kosten, Gebühren oder Aufwendungen (u. a. Betriebskosten der Emittentin, die Vergütung der Directors und des Corporate Administrator sowie Rechtsberatungs-, Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs-, Beratungs- oder Managementgebühren und -aufwendungen) nach einer Insolvenz des Arrangeurs zu begleichen. Diese Beträge werden für den Arrangeur treuhänderisch gehalten und stehen nicht für Wertpapierinhaber, Gesicherte Gläubiger, Sonstige Gläubiger einer Serie von ETC-Wertpapieren oder allgemeine Gläubiger der Emittentin zur Verfügung.

Es besteht zudem das Risiko, dass die Emittentin anderen (nicht zwangsläufig in Verbindung mit den ETC-Wertpapieren stehenden) Ansprüchen oder Verbindlichkeiten unterliegt, für die keine Beschränkungen wie ein eingeschränktes Rückgriffsrecht oder ein Verzicht auf Insolvenzanträge gelten.

Keine Person außer der Emittentin ist verpflichtet, Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere einer Serie zu leisten, und die im Rahmen des Programms begebenen ETC-Wertpapiere werden von keinem anderen Rechtsträger garantiert und fallen auch nicht in den Verantwortungsbereich eines solchen. Insbesondere gilt Folgendes für die ETC-Wertpapiere: (i) sie stellen keine Beteiligung an dem Arrangeur, einer Transaktionspartei, einem Verbundenen Unternehmen oder einem anderen mit ihnen in Verbindung stehenden Unternehmen dar, sind keine Verpflichtungen derselben und werden von ihnen auch nicht versichert oder garantiert, (ii) sie sind keiner Bankeinlage gleichzustellen und genießen auch nicht den Schutz eines Einlagensicherungssystems, und (iii) sie sind von keiner Regierung, Regierungsbehörde oder sonstigen Institution versichert oder garantiert.

Keine Regulierung der Emittentin durch eine Aufsichtsbehörde

Die Emittentin muss nicht nach geltenden Wertpapier-, Waren- oder Kreditwesengesetzen der Rechtsordnung ihrer Gründung zugelassen, eingetragen oder genehmigt werden und geht ihren Geschäften ohne Aufsicht durch eine Behörde in einer bestimmten Rechtsordnung nach. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die Aufsichtsbehörden in einer oder mehreren anderen Rechtsordnung(en) keine Lizenzierung, Registrierung oder Zulassung der Emittentin gemäß den jeweils geltenden Wertpapier-, Waren- und Kreditwesengesetzen fordern oder sich die diesbezüglichen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht irgendwann in der Zukunft

ändern. Solche Auflagen oder Änderungen könnten negative Auswirkungen auf die Emittentin oder die Inhaber von ETC-Wertpapieren haben.

Organismus für gemeinsame Anlagen

Die ETC-Wertpapiere sind Schuldtitel mit einem Mindestrückzahlungsbetrag und keine Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines Fonds. Die in diesem Dokument beschriebenen ETC-Wertpapiere stellen keine Anteile an einem zugelassenen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des FSMA dar. Die in diesem Dokument beschriebenen ETC-Wertpapiere stellen auch keinen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne des Collective Investment Funds (Jersey) Law 1988 in seiner geltenden Fassung dar. Die Jersey Financial Services Commission gibt keine Zusicherung oder Garantie, dass die ETC-Wertpapiere eine geeignete Anlage für einen bestimmten Anleger sind.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Gerichte oder Aufsichtsbehörden einer Rechtsordnung die ETC-Wertpapiere nicht als Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen oder einem Fonds umdeuten. Eine Umdeutung der ETC-Wertpapiere als Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen oder Fonds kann negative Auswirkungen (u. a. Steuernachteile) für einen Anleger haben.

Potenzielle Anleger sollten im Hinblick auf diese Auswirkungen und insbesondere die steuerlichen Folgen einer Anlage in die ETC-Wertpapiere und einer Umdeutung der ETC-Wertpapiere ihre fachkundigen Berater konsultieren.

Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Potenzielle Anleger, bei denen es sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (85/611/EWG) (die "**OGAW-Richtlinie**") in ihrer geltenden Fassung handelt, müssen sicherstellen, dass eine Anlage in die ETC-Wertpapiere im Einklang mit den für sie gemäß der OGAW-Richtlinie geltenden Rechtsvorschriften und/oder Vorgaben sowie sonstigen Rechtsvorschriften oder Vorgaben in der Rechtsordnung ihrer Gründung stehen und ihren jeweiligen Anlagezielen entsprechen würde.

Differenzgeschäfte

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die ETC-Wertpapiere und insbesondere Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere Differenzgeschäfte sein können, und ihre sachkundigen Berater zu den Auswirkungen (u. a. den steuerlichen und bilanztechnischen Folgen) einer Anlage in die ETC-Wertpapiere zu Rate ziehen.

Tilgung der ETC-Wertpapiere bei Fälligkeit

Sofern es nicht zuvor vollständig getilgt oder zurückgekauft wurde, wird jedes ETC-Wertpapier einer Serie an seinem planmäßigen Fälligkeitstermin zum Endfälligkeitstilgungsbetrag fällig, der von der Bestimmungsstelle als Betrag je ETC-Wertpapier ermittelt wird und dem höheren der folgenden beiden Werte entspricht: (i) der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag oder (ii) 10% des Ausgabepreises je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere am Serienausgabetag (der "**Mindesttilgungsbetrag**").

Ist der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag, erhalten Wertpapierinhaber aufgrund des mit den ETC-Wertpapieren verbundenen eingeschränkten Rückgriffsrechts (*limited recourse*) wahrscheinlich nicht den vollen Endfälligkeitstilgungsbetrag und unter Umständen keinerlei Auszahlung.

Der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag ergibt sich aus dem Produkt aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag und (ii) den gewichteten Durchschnittspreisen, zu denen die Metallstelle das zugrunde liegende Metall während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums verkaufen kann (gegebenenfalls nach Umrechnung in die Währung der ETC-Wertpapiere zum Kassawechselkurs am oder ungefähr am Tag des jeweiligen Verkaufes). Dabei gilt:

Entspricht die Gesamtmenge des während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums verkauften Metalls nicht dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch, so gelten für die Zwecke der Berechnung des Metallendfälligkeitstilgungsbetrags Fehlmengen als zum letzten verfügbaren Metallreferenzpreis am letzten Tag des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums verkauft.

Der Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag vier Planmäßige Bewertungstage nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag (der Tag 45 Kalendertage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin) bis (ausschließlich) zu dem Tag fünf Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass keine Zusicherung gegeben werden kann, dass der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag so hoch ist, dass der Endfälligkeitstilgungsbetrag dem ursprünglich von einem Anleger in die ETC-Wertpapiere investierten Betrag entspricht oder diesen übersteigt.

Gemäß den Bedingungen und der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung wird nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eine bestimmte Menge von Metall in nicht allozierter Form zwischen Emittentin und Programmkontrahent übertragen, damit das von der Emittentin gehaltene Zugrunde Liegende Metall dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch entspricht (sofern es durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Zugrunde Liegenden Metalls oder eine von der Emittentin vorgenommene Übertragung des Zugrunde Liegenden Metalls aus den Sicherungskonten unter Verletzung der Bedingungen oder der Transaktionsdokumente zu einer Fehlmengende des Zugrunde Liegenden Metalls kommt, kann die Übertragungsverpflichtung des Programmkontrahenten entsprechend reduziert werden). Die Metallstelle veräußert dann, gemäß den Bedingungen und der entsprechenden Metallstellenvereinbarung, das Zugrunde Liegende Metall während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums. Die Erlöse aus diesen Veräußerungen, abzüglich der gemäß Ziffer 6(d) der Bedingungen zulässigen Einbehaltungen durch die Metallstelle, werden, gegebenenfalls nach Umrechnung in die Währung der ETC-Wertpapiere zum Kassawechselkurs am oder ungefähr am Tag der jeweiligen Veräußerung, an dem Tag zwei Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin von der Metallstelle im Namen der Emittentin an die Emissions- und Zahlstelle gezahlt. Ob die Emittentin am Planmäßigen Fälligkeitstermin gemäß den Bedingungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere fällige Zahlungen leisten kann, hängt daher vollkommen davon ab, ob sie (i) ausstehende Bestände von Metall in nicht allozierter Form vom Programmkontrahenten gemäß der entsprechenden Ausgleichsvereinbarung und (ii) den Veräußerungserlös des Zugrunde Liegenden Metalls von der Metallstelle erhält. Dementsprechend sind die Emittentin und die Wertpapierinhaber einer Serie einem Bonitätsrisiko in Bezug auf (A) den Programmkontrahenten hinsichtlich eventueller Fehlmengen des Zugrunde Liegenden Metalls gegenüber dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch und (B) die Metallstelle hinsichtlich des Veräußerungserlöses aus dem Zugrunde Liegenden Metall ausgesetzt. Zahlt die Emittentin den Endfälligkeitstilgungsbetrag nicht in voller Höhe am Planmäßigen Fälligkeitstermin der ETC-Wertpapiere, kann der Treuhänder (vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen Sicherungsurkunde) die Sicherungsrechte im Rahmen der zu den jeweiligen ETC-Wertpapieren gehörenden Sicherungsurkunde, durchsetzen. Falls allerdings nach der vollständigen Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren und der Verwendung der verfügbaren Barmittel gemäß Ziffer 6 der Bedingungen unbefriedigte Ansprüche in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren gegenüber der Emittentin verbleiben, erlöschen diese und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge. Unter diesen Umständen erhalten Anleger in die ETC-Wertpapiere möglicherweise nicht ihr ursprünglich investiertes Kapital zurück und können einen Totalverlust erleiden.

Möglichkeit der Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin kann jederzeit beschließen, alle ETC-Wertpapiere einer Serie zu tilgen, und zu diesem Zweck einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bestimmen, wobei dieser Tag frühestens der 60. Kalendertag nach dem Datum der entsprechenden Mitteilung der Emittentin sein darf. In diesem Fall werden die ETC-Wertpapiere einer solchen Serie am entsprechenden Vorzeitigen Tilgungstag zu ihrem

Vorzeitigen Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier getilgt. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag nach einer solchen Ausübung des Kündigungsrechts so ausfällt, dass der Vorzeitige Tilgungsbetrag über dem von einem Anleger in die ETC-Wertpapiere investierten Betrag liegt oder diesem entspricht.

Kündigungsrecht des Programmkontrahenten

Der Programmkontrahent in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren kann von seinem Recht Gebrauch machen, die Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren zu kündigen, wobei er die Kündigung gegenüber der Emittentin unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen erklären muss. Eine entsprechende Kündigungserklärung darf nur übermittelt werden, wenn kein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis in Bezug auf den Programmkontrahenten gemäß Ausgleichsvereinbarung eingetreten ist oder noch andauert und nicht bereits eine Kündigung der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung erklärt wurde. In Verbindung mit einer solchen Ausübung des Kündigungsrechts tritt mit der Beendigung der Ausgleichsvereinbarung ein Vorzeitiges Tilgungsereignis ein, und die ETC-Wertpapiere dieser Serie werden zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier am maßgeblichen Vorzeitigen Tilgungstag fällig. Bei der Ausübung eines solchen Kündigungsrechts berücksichtigt der Programmkontrahent nicht die Interessen der Wertpapierinhaber und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der in Verbindung mit der Ausübung dieses Kündigungsrechts bestimmte Vorzeitige Metalltilgungsbetrag so ausfällt, dass der Vorzeitige Tilgungsbetrag über dem von einem Wertpapierinhaber in die ETC-Wertpapiere investierten Betrag liegt oder diesem entspricht.

Ausfallereignisse und andere Vorzeitige Tilgungsereignisse

Darüber hinaus werden die ETC-Wertpapiere einer Serie wie ausführlicher in Ziffer 8 und 14 der Bedingungen beschrieben im Zusammenhang mit einem der folgenden Ereignisse gegebenenfalls vor ihrem Planmäßigen Fälligkeitstermin fällig:

- (i) Bestimmte rechtliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen in Bezug auf die Emittentin ändern sich, und die Emittentin veröffentlicht eine Tilgungsmitteilung.
- (ii) Die Ausgleichsvereinbarung wird im Zusammenhang mit einem Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis oder einem Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis gekündigt. Ziffer 8(d)(ii) der Bedingungen enthält eine genauere Beschreibung der Umstände, unter denen die Ausgleichsvereinbarung gekündigt werden kann.
- (iii) Die Bestimmungsstelle, die Emissions- und Zahlstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Registerstelle (bei ETC-Wertpapieren in registrierter Form), der Autorisierte Hauptteilnehmer und/oder alle Autorisierten Teilnehmer treten zurück oder ihr Mandat wird gleich aus welchem Grund beendet, und die Emittentin teilt mit, dass innerhalb einer Frist von 60 Kalendertagen nach dem Datum der entsprechenden Mitteilung über den Rücktritt oder die Mandatsbeendigung bzw. nach dem Tag einer automatischen Beendigung kein Nachfolger oder Ersatz bestimmt wurde.
- (iv) Der Metallanspruch je ETC-Wertpapier oder der Wert je ETC-Wertpapier dieser Serie wird an 14 aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen nicht veröffentlicht, und der Treuhänder wird schriftlich über ein solches Ereignis informiert und veröffentlicht auf Anweisung der erforderlichen Anzahl von Wertpapierinhabern eine entsprechende Mitteilung.
- (v) Der Wert je ETC-Wertpapier beträgt an zwei aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen höchstens 20% des Ausgabepreises zum Serienausgabebetrag, und die Bestimmungsstelle veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.
- (vi) Die Emittentin ist im Zusammenhang mit einer Lieferung von Metall durch oder an einen Autorisierten Teilnehmer zur Zahlung oder Erhebung von Umsatzsteuer verpflichtet (bzw. wird

höchstwahrscheinlich dazu verpflichtet sein) (unabhängig davon, ob die Umsatzsteuerzahlung erstattungsfähig ist oder nicht).

- (vii) Ein Wertpapierinhaber erhält nach Anfrage für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen keinen verbindlichen Geldkurs von einem Autorisierten Teilnehmer und erhält auch nach Übermittlung der erforderlichen Mitteilungen keinen verbindlichen Geldkurs für die entsprechenden ETC-Wertpapiere während weiteren 20 aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen, und die Emittentin veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.
- (viii) Es tritt in Bezug auf den Programmkontrahenten ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis ein und besteht fort, und der Treuhänder übermittelt auf Anweisung der erforderlichen Anzahl an Wertpapierinhabern die entsprechende Mitteilung.
- (ix) Die Emittentin ist berechtigt, im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Folge eines Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignisses oder einer Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung eine Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis oder eine Kündigungsmitteilung zu übermitteln, und der Treuhänder übermittelt auf Anweisung der erforderlichen Anzahl von Wertpapierinhabern die entsprechende Mitteilung.
- (x) es tritt ein Ausfallereignis hinsichtlich der ETC-Wertpapiere ein, und der Treuhänder veröffentlicht die entsprechende Mitteilung.

Auswirkungen eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder eines Ausfallereignisses

Nach Eintreten eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder der Übermittlung einer Tilgungsmitteilung wegen Ausfallereignis durch den Treuhänder im Zusammenhang mit einem Ausfallereignis gemäß den Bedingungen der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren wird diese Serie von ETC-Wertpapieren am entsprechenden Vorzeitigen Tilgungstag zum Vorzeitigen Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier fällig, der dem höheren der folgenden beiden Werte entspricht: (i) dem Vorzeitigen Metalltilgungsbetrag und (ii) dem Mindesttilgungsbetrag.

Ist der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag, erhalten Wertpapierinhaber aufgrund des mit den ETC-Wertpapieren verbundenen eingeschränkten Rückgriffsrechts (*limited recourse*) wahrscheinlich nicht den vollen Vorzeitigen Tilgungsbetrag und unter Umständen keinerlei Auszahlung.

Der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag ergibt sich aus dem Produkt aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag und (ii) den gewichteten Durchschnittspreisen, zu denen die Metallstelle das Zugrunde Liegende Metall während des Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung verkaufen kann (gegebenenfalls nach Umrechnung in die Währung der ETC-Wertpapiere zum Kassawechselkurs am oder ungefähr am Tag des jeweiligen Verkaufes). Dabei gilt: Entspricht die Gesamtmenge des während des Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung verkauften Metalls nicht dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch, so gelten Fehlmengen als zum letzten verfügbaren Metallreferenzpreis am letzten Tag des Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung verkauft.

Der Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag vier Planmäßige Bewertungstage nach dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bis (ausschließlich) zum Tag fünf Geschäftstage vor dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag. Der Planmäßige Vorzeitige Tilgungstag ist der 45. Kalendertag nach dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass keine Zusicherung gegeben werden kann, dass der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag so hoch ist, dass der Vorzeitige Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier dem ursprünglich von einem Anleger investierten Betrag entspricht oder diesen übersteigt.

Gemäß den Bedingungen und der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung wird nach dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag eine bestimmte Menge von Metall in nicht allozierter Form zwischen Emittentin und Programmkontrahent übertragen, damit das von der Emittentin gehaltene Zugrunde Liegende Metall dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch entspricht (sofern es durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Zugrunde Liegenden Metalls oder eine Übertragung des Zugrunde Liegenden Metalls aus den Sicherungskonten unter Verletzung der Bedingungen oder der Transaktionsdokumente zu einer Fehlmenge des Zugrunde Liegenden Metalls kommt, kann die Übertragungsverpflichtung des Programmkontrahenten entsprechend reduziert werden). Die Metallstelle veräußert dann, gemäß den Bedingungen und der entsprechenden Metallstellenvereinbarung, das Zugrunde Liegende Metall während des Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung. Die Erlöse aus diesen Veräußerungen, abzüglich der gemäß Ziffer 6(d) der Bedingungen zulässigen Einbehaltungen durch die Metallstelle, werden, gegebenenfalls nach Umrechnung in die Währung der ETC-Wertpapiere zum Kassawechselkurs am oder ungefähr am Tag der jeweiligen Veräußerung, an dem Tag zwei Geschäftstage vor dem Vorzeitigen Tilgungstag von der Metallstelle im Namen der Emittentin an die Emissions- und Zahlstelle gezahlt. Ob die Emittentin gemäß den Bedingungen in Bezug auf ETC-Wertpapiere bei vorzeitiger Tilgung fällige Zahlungen leisten kann, hängt daher vollkommen davon ab, ob sie (i) ausstehende Bestände von Metall in nicht allozierter Form vom Programmkontrahenten gemäß der entsprechenden Ausgleichsvereinbarung und (ii) den Veräußerungserlös des Zugrunde Liegenden Metalls von der Metallstelle erhält. Dementsprechend sind die Emittentin und die Wertpapierinhaber einer Serie einem Bonitätsrisiko in Bezug auf (A) den Programmkontrahenten hinsichtlich eventueller Fehlmengen des Zugrunde Liegenden Metalls gegenüber dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch und (B) die Metallstelle hinsichtlich des Veräußerungserlöses aus dem Zugrunde Liegenden Metall ausgesetzt. Zahlt die Emittentin den Vorzeitigen Tilgungsbetrag nicht in voller Höhe am Vorzeitigen Tilgungstag der ETC-Wertpapiere, kann der Treuhänder (vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen Sicherungsurkunde) die Sicherungsrechte im Rahmen der zu den jeweiligen ETC-Wertpapieren gehörenden Sicherungsurkunde, durchsetzen. Falls allerdings nach der vollständigen Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren und der Verwendung der verfügbaren Barmittel gemäß Ziffer 6 der Bedingungen unbefriedigte Ansprüche in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren gegenüber der Emittentin verbleiben, erlöschen diese und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge. Unter diesen Umständen erhalten Anleger in die ETC-Wertpapiere möglicherweise nicht ihr ursprünglich investiertes Kapital zurück und können einen Totalverlust erleiden.

Störungen

Geben der Programmkontrahent und/oder die Bestimmungsstelle eine Störungsmitteilung in Bezug auf einen Geschäftstag heraus, werden der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und der Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf diesen Geschäftstag nicht veröffentlicht.

Eine Störungsmitteilung kann in Zusammenhang mit den folgenden Ereignissen erfolgen:

- (i) Die Metallpreisquelle versäumt die Berechnung und Veröffentlichung des Metallreferenzpreises,
- (ii) es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Metall vor,
- (iii) der/die/das maßgebliche Markt/Börse/Handelssystem in Bezug auf das Metall ist, gleich aus welchem Grund, geschlossen,
- (iv) der Handel mit dem Metall wird dauerhaft eingestellt, das Metall verschwindet vom Markt oder wird nicht mehr gehandelt, oder der Metallreferenzpreis verschwindet vom Markt, ist nicht mehr verfügbar oder seine Berechnung wird dauerhaft eingestellt, und/oder
- (v) es tritt ein Ereignis ein, infolgedessen die Emittentin, der Programmkontrahent oder eines seiner verbundenen Unternehmen nicht in der Lage ist (oder wäre), Metall zu halten, zu erwerben oder zu veräußern.

Zusätzlich kann für Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere eine Störungsmitteilung in Zusammenhang mit folgenden Ereignissen erfolgen:

- (a) Die Devisentermin-Referenzstandsquelle versäumt die Berechnung und Veröffentlichung des Devisenterminreferenzstands,
- (b) die Devisenkassa-Referenzstandsquelle versäumt die Berechnung und Veröffentlichung des Devisenkassareferenzstands,
- (c) eine wesentliche Aussetzung, Einschränkung, Illiquidität oder Handelsstörung bei Devisengeschäften zwischen der Festgelegten Währung und der Metallwährung,
- (d) der Umtausch der Festgelegten Währung in die Metallwährung oder umgekehrt wird unmöglich oder undurchführbar,
- (e) es tritt ein Ereignis ein, infolgedessen der Programmkontrahent oder eines seiner Verbundenen Unternehmen nicht in der Lage ist (oder wäre), Devisenterminkontrakte zwischen der Festgelegten Währung und der Metallwährung oder umgekehrt zu halten, zu erwerben oder über solche zu verfügen.

Störungsmitteilungen können von der Bestimmungsstelle in Bezug auf die in den vorstehenden Abschnitten (i) und (a) und vom Programmkontrahenten in Bezug auf die in den vorstehenden Abschnitten (ii) bis (v) und (b) bis (e) aufgelisteten Ereignisse herausgegeben werden. Hat der Programmkontrahent oder die Bestimmungsstelle festgestellt, dass in Bezug auf den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eine Störung eingetreten ist oder besteht, kann dieser Tag um bis zu 10 Geschäftstage verschoben werden (danach kann, sofern kein Planmäßiger Bewertungstag eingetreten ist, der Programmkontrahent den Metallanspruch je ETC-Wertpapier zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. zum Endfälligkeitstilgungsbewertungstag festlegen).

Die Feststellung des Programmkontrahenten oder der Bestimmungsstelle, dass eine Störung eingetreten ist oder besteht, kann zudem zur Verlängerung eines Tilgungsveräußerungszeitraums und zur Verzögerung der Annahme von Zeichnungs- und Rückkaufaufträgen führen. Das Auftreten von 10 aufeinanderfolgenden Störungstagen kann darüber hinaus zur vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere führen.

In Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere kann der Metallanspruch je ETC-Wertpapier am ersten Planmäßigen Bewertungstag nach der Feststellung des Eintretens oder Bestehens einer Störung unter Anwendung einer abgeänderten Methode gemäß Ziffer 9(e) der Bedingungen berechnet werden.

Wertpapierinhaber sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass sich die Zustellung einer Störungsmitteilung durch den Programmkontrahenten oder die Bestimmungsstelle nachteilig auf das Ergebnis und den Zeitpunkt der Berechnung und Veröffentlichung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und des Wertes je ETC Wertpapier der ETC-Wertpapiere auswirken und deren vorzeitige Tilgung zur Folge haben kann.

Insolvenz

Die Emittentin hat dem Verzicht auf jegliche Aktivitäten zugestimmt, bei denen es sich nicht um die Ausgabe von ETC-Wertpapieren handelt und die nicht damit in Zusammenhang stehen. Jede Ausgabe von ETC-Wertpapieren muss zu Bedingungen erfolgen, die vorsehen, dass sich die Ansprüche der Wertpapierinhaber und Transaktionsparteien in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere auf den Erlös aus den zur Besicherung dieser ETC-Wertpapiere bestellten Vermögenswerten beschränken (siehe den vorstehenden Abschnitt "Verpflichtungen mit eingeschränktem Rückgriffsrecht, Verzicht auf Insolvenzanträge und damit verbundene Risiken"). Zudem bestehen Beschränkungen für die Wertpapierinhaber und Transaktionsparteien im Hinblick auf die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen die Emittentin (siehe den vorstehenden Abschnitt "Verpflichtungen mit eingeschränktem

Rückgriffsrecht, Verzicht auf Insolvenzanträge und damit verbundene Risiken"). Haben diese Beschränkungen Bestand, ist eine Insolvenz der Emittentin unwahrscheinlich.

Unbeschadet der in Ziffer 7 der Bedingungen beschriebenen Beschränkungen und Bestimmungen zum eingeschränkten Rückgriffsrecht sowie zum Verzicht auf Insolvenzanträge gilt jedoch: Hat die Emittentin ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, die sie nicht begleichen kann, oder erweisen sich die Bestimmungen zum eingeschränkten Rückgriffsrecht und zum Verzicht auf Insolvenzanträge in einer bestimmten Rechtsordnung als nicht durchsetzbar, und wird die Emittentin infolge dessen insolvent oder für insolvent erklärt, jeweils gemäß den Rechtsnormen eines Landes, dessen Rechtsordnung sie unterliegt bzw. Vermögenswerte der Emittentin unterliegen, wird die Gültigkeit der Ansprüche von Wertpapierinhabern unter Umständen durch das Insolvenzrecht dieses Landes bestimmt, das darüber hinaus eine Durchsetzung der Rechte der Wertpapierinhaber verhindern oder verzögern kann. Insbesondere ist es in Abhängigkeit von der entsprechenden Rechtsordnung und der Art der Vermögenswerte und des Sicherungsrechts möglich, dass die zugunsten des Treuhänders bestellten Sicherungsrechte erst zu einem späteren Zeitpunkt durchsetzbar werden oder gegenüber den Ansprüchen anderer Gläubiger in ihrem Rang zurücktreten, und die Vermögenswerte, an denen dieses Sicherungsrecht bestellt wurde, können an eine andere Person frei von der Belastung durch dieses Sicherungsrecht übertragen werden.

Des Weiteren gibt es in bestimmten Rechtsordnungen Verfahren, die das wirtschaftliche Überleben von Unternehmen in angeschlagener Finanzlage ermöglichen sollen. In diesen Rechtsordnungen kann aufgrund solcher Verfahren die Durchsetzung der Sicherungsrechte durch den Treuhänder eingeschränkt sein oder sich verzögern.

Besteuerung und kein Anspruch auf Gross-Up (Aufstockung als Ausgleich für einbehaltene Steuer)

Jeder Wertpapierinhaber trägt und ist allein verantwortlich für alle in einer Rechtsordnung oder durch eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde erhobenen Steuern, u. a. auf bundesstaatlicher oder lokaler Ebene erhobene Steuern oder sonstige vergleichbare Veranlagungen und Kosten, die auf eine ihm in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zufließende Zahlung anfallen. Wird auf Zahlungen im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren Quellensteuer erhoben oder erfolgt diesbezüglich ein sonstiger Abzug von Steuern, unterliegen die Wertpapierinhaber dieser Quellensteuer oder diesem Abzug, und sie haben keinen Anspruch auf eine entsprechende Ausgleichszahlung. Es kommt infolge eines solchen Quellensteuereinbehalts oder Abzugs nicht zu einem Ausfallereignis.

Übertragungen von Metall an oder durch die Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung oder der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer oder Übertragungen von Verkaufserlösen aus Zugrunde Liegendem Metall an die Emittentin im Rahmen der Metallstellenvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren können Steuerabgaben, -einbehaltungen oder -abzüge (einschließlich Umsatzsteuer) unterliegen. In diesen Fällen reichen die der Emittentin (und/oder dem Treuhänder) für die Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags oder des Vorzeitigen Tilgungsbetrags zur Verfügung stehenden Beträge unter Umständen nicht aus, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber und aller Gläubiger, deren Ansprüche gegenüber denen der Wertpapierinhaber vorrangig sind, in vollem Umfang zu befriedigen.

Die Emittentin kann steuerpflichtig oder zur Erhebung von Steuern durch direkte Veranlagung oder Einbehaltung verpflichtet werden. Tritt ein solcher Fall infolge einer Änderung von Gesetzen oder Vorschriften ein, und erhöhen sich dadurch in wesentlichem Umfang die Kosten der Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere und/oder der Ausgleichsvereinbarung oder wird diese Erfüllung ihrer Verpflichtungen oder das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Metalls für die Emittentin aufgrund dessen rechtswidrig, werden die ETC-Wertpapiere unter Umständen vorzeitig getilgt.

Versammlungen von Wertpapierinhabern, Beschlüsse, Änderungen, Verzicht und Ersetzung

Die Treuhandurkunde enthält Bestimmungen zur Einberufung von Versammlungen der Wertpapierinhaber zur Beschlussfassung in Angelegenheiten, die für diese Wertpapierinhaber von allgemeinem Interesse sind. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass der Treuhänder jederzeit nach Erhalt eines schriftlichen Antrags von Wertpapierinhabern, die mindestens 5% der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen ETC-Wertpapiere der entsprechenden Serie halten, eine Versammlung einberufen kann. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind von einer festgelegten Mehrheit gefasste Beschlüsse für alle Wertpapierinhaber bindend; dies gilt auch für Wertpapierinhaber, die an der entsprechenden Versammlung nicht teilgenommen und dort nicht mit abgestimmt haben bzw. die in Bezug auf den entsprechenden Beschluss keine Stimme abgegeben haben und Wertpapierinhaber, die gegen die Mehrheit gestimmt haben.

Soweit die Zustimmung des Treuhänders gemäß den Bedingungen oder der Treuhandurkunde erforderlich ist, kann der Treuhänder unter bestimmten Umständen und ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber (i) bestimmten Änderungen sowie einem Verzicht auf Ansprüche aus oder der Genehmigung einer Verletzung oder geplanten Verletzung der Bedingungen oder von Bestimmungen der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde, der Ausgleichsvereinbarung und/oder eines anderen Transaktionsdokuments, in Bezug auf die bzw. das der Treuhänder eine beteiligte Partei ist, zustimmen, (ii) bestimmen, dass ein Ausfallereignis oder Potenzielles Ausfallereignis nicht als solches behandelt wird, oder (iii) der Ersetzung der Emittentin als Hauptschuldnerin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere durch eine andere Gesellschaft zustimmen, sofern ein solcher Verzicht oder eine solche Ersetzung nach Auffassung des Treuhänders nicht mit erheblichen Nachteilen für die Wertpapierinhaber verbunden ist. Soweit die Zustimmung des Treuhänders gemäß den Bedingungen oder der maßgeblichen Treuhandurkunde erforderlich ist, kann der Treuhänder außerdem ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber einer Änderung der Bedingungen, der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde und/oder der Ausgleichsvereinbarung zustimmen, die nach Ansicht des Treuhänders formaler oder technischer Natur ist oder nur geringfügige Auswirkungen hat oder die dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu korrigieren.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Emittentin und die jeweilige Transaktionspartei unter bestimmten Umständen bestimmte Maßnahmen ergreifen können und bestimmte Änderungen an den Bedingungen der ETC-Wertpapiere und/oder der maßgeblichen Transaktionsdokumente vorgenommen werden können, ohne dass dies der Genehmigung der Wertpapierinhaber durch einen Außerordentlichen Beschluss oder der Zustimmung des Treuhänders bedarf.

Zu diesen Maßnahmen zählen u. a.:

- (i) Übertragung von Metall an den Programmkontrahenten im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung und an einen Autorisierten Teilnehmer im Rahmen der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und die damit verbundene Freigabe der Sicherungsrechte, wobei diese Übertragung und Freigabe gemäß den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung bzw. der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer erfolgen müssen,
- (ii) Änderungen des Prozentsatzes der Produktgebühr (unabhängig davon, ob dies durch eine Änderung des Prozentsatzes der Basisgebühr oder des Prozentsatzes der Währungssicherungsgebühr bedingt ist),
- (iii) Ernennung einer zusätzlichen Transaktionspartei bzw. die Ersetzung einer Transaktionspartei, wobei eine zusätzliche Ernennung oder Ersetzung gemäß den Bedingungen und den geltenden Transaktionsdokumenten durchzuführen ist,
- (iv) Ersetzung der maßgeblichen Preisquelle durch eine Nachfolgepreisquelle gemäß Ziffer 10 der Bedingungen,

- (v) Übertragung, Novation oder Abtretung der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung gemäß Ziffer 11(b) der Bedingungen,
- (vi) Erhöhung der Für das Programm Geltenden Maximalen Anzahl an ETC-Wertpapieren,
- (vii) Änderungen der Anhänge 2 oder 3 der Bedingungen und
- (viii) Änderungen von Bestimmungen der Bedingungen oder eines Transaktionsdokuments in Zusammenhang mit operativen oder verfahrenstechnischen Angelegenheiten.

Solche Maßnahmen oder Änderungen können unter bestimmten Umständen negative Folgen für die Anleger haben. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass diese Maßnahmen oder Änderungen erfolgen können, ohne dass die Zustimmung der Anleger oder des Treuhänders eingeholt werden muss. Sie sollten daher sicherstellen, dass sie sich der möglichen Folgen dieser Maßnahmen oder Änderungen bewusst sind und sie diese akzeptieren.

Anweisungen der Wertpapierinhaber

Gemäß den Bedingungen der ETC-Wertpapiere können die Inhaber von einem Fünftel oder mehr der im Umlauf befindlichen ETC-Wertpapiere einer Serie nach Eintritt eines Ausfallereignisses, einer Fehlenden Veröffentlichung, eines Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignisses in Bezug auf den Programmkontrahenten, in Fällen, in denen die Emittentin berechtigt ist, im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Folge eines Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignisses oder einer Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung eine Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis oder eine Kündigungsmittteilung zu übermitteln, oder jederzeit ab dem Zeitpunkt, ab dem die Sicherungsrechte durchgesetzt werden können, den Treuhänder anweisen, eine Mitteilung zu veröffentlichen oder eine andere Maßnahme in Übereinstimmung mit den Bedingungen zu ergreifen, die dazu führt, dass diese Serie von ETC-Wertpapieren zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag am entsprechenden Vorzeitigen Tilgungstag fällig wird bzw. die Sicherungsrechte vom Treuhänder durchgesetzt werden. Der Treuhänder ist jedoch ohne vorherige Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit durch einen oder mehrere Wertpapierinhaber nicht verpflichtet, entsprechend einer solchen Anweisung Maßnahmen zu ergreifen oder zu handeln.

Wechselkurse und Devisenkontrollen

Die Emittentin nimmt Zahlungen in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren in der Festgelegten Währung vor. Aus diesem Grund bestehen gewisse Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen, wenn ein Anleger seine Finanzgeschäfte vorwiegend in einer anderen Währung oder Währungseinheit (die "**Anlegerwährung**") als der Festgelegten Währung abwickelt. Dazu zählen auch das Risiko erheblicher Wechselkursänderungen (u. a. Änderungen aufgrund einer Abwertung der Festgelegten Währung oder einer Aufwertung der Anlegerwährung) und das Risiko, dass Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich die Anlegerwährung fällt, Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Wertsteigerung der Anlegerwährung gegenüber der Festgelegten Währung hätte eine Verringerung (i) der Rendite aus den ETC-Wertpapieren im Anlegerwährungsäquivalent, (ii) des Wertes im Anlegerwährungsäquivalent der in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zahlbaren Beträge und (iii) des Marktwerts der ETC-Wertpapiere im Anlegerwährungsäquivalent zur Folge.

Risiken in Bezug auf die Ausgleichsvereinbarung

Die Emittentin schließt in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren mit dem Programmkontrahenten eine Ausgleichsvereinbarung nach englischem Recht ab. Die Ausgleichsvereinbarung sieht einen regelmäßigen Ausgleich der Produktgebühr und, in Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere, der Gewinne oder Verluste der Währungsabsicherungskomponente dieser Währungsgesicherten ETC-Wertpapiere, basierend auf dem Stand der aufgelaufenen Produktgebühr und Wechselkursgewinne bzw. -verluste an regelmäßigen Beobachtungstagen vor.

Die Beobachtungstage in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren werden in den Endgültigen Bedingungen für diese Serie angegeben, sie finden jedoch voraussichtlich monatlich statt. Der Ausgleich in Bezug auf einen Beobachtungstag erfolgt durch eine Übertragung von Metall von der Emittentin an den Programmkontrahenten oder umgekehrt, jeweils nach Maßgabe der zwischen der Emittentin und dem Programmkontrahenten geschlossenen Ausgleichsvereinbarung. Die Ausgleichsvereinbarung dient im Allgemeinen dazu, in Bezug auf jeden Beobachtungstag der Produktgebühr und Gewinnen oder Verlusten aus der Währungssicherung Rechnung zu tragen, wobei zwischen der Emittentin und dem Programmkontrahenten Lieferungen von Metall in nicht allozierter Form zu erfolgen haben, sodass im Ergebnis die Menge des zugrunde Liegenden Metalls dem gesamten Metallanspruch je ETC-Wertpapier für alle umlaufenden ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie entsprechen sollte.

Da dieser Ausgleich aber nur in bestimmten Abständen vorgenommen wird, verfügt die Emittentin unter Umständen vorübergehend über eine Menge des zugrunde Liegenden Metalls, die größer oder kleiner ist als der gesamte Metallanspruch je ETC-Wertpapier für alle umlaufenden ETC-Wertpapiere dieser Serie.

Zudem ist zu beachten, dass die gemäß der Ausgleichsvereinbarung erforderlichen Lieferungen nicht angepasst werden, um ausstehende, aber zum jeweiligen Beobachtungstag noch nicht abgewickelte Zeichnungen oder Rückkäufe von ETC-Wertpapieren zu berücksichtigen. Solche Zeichnungen und Rückkäufe werden erst am nächstfolgenden Beobachtungstag berücksichtigt. Dies kann im Ergebnis dazu führen, dass die Menge des von der Emittentin gehaltenen zugrunde Liegenden Metalls größer oder kleiner ist als der gesamte Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf alle umlaufenden ETC-Wertpapiere dieser Serie.

Ist die von der Emittentin gehaltene Menge des zugrunde Liegenden Metalls kleiner als der gesamte Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf alle umlaufenden ETC-Wertpapiere dieser Serie (was voraussichtlich in erster Linie in Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere der Fall sein dürfte, wenn die Emittentin einen Gewinn mit der Währungsabsicherungskomponente erzielt hat, was jedoch auch aufgrund von ausstehenden, aber zum maßgeblichen Beobachtungstag noch nicht abgewickelten Rückkäufen der Fall sein kann), so sind die Emittentin, und damit die Wertpapierinhaber, einem unbesicherten Bonitätsrisiko in Bezug auf den Programmkontrahenten ausgesetzt. Versäumt es der Programmkontrahent, die gemäß der Ausgleichsvereinbarung erforderlichen Mengen von Metall in nicht allozierter Form zu liefern, kann dies zur vorzeitigen Tilgung der ETC-Wertpapiere sowie dazu führen, dass die Emittentin den Endfälligkeitstilgungsbetrag oder den Vorzeitigen Tilgungsbetrag nicht in voller Höhe zahlen kann.

Da die im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung vorgesehenen Übertragungen die Übertragung von Metall in nicht allozierter Form erfordern, kann dies zudem dazu führen, dass die Emittentin gezwungen ist, in allozierter Form gehaltenes zugrunde Liegendes Metall vor Abwicklung einer von der Emittentin durchzuführenden Übertragung freizugeben, oder dass die Emittentin zugrunde Liegendes Metall (vor der Allokation durch die Depotbank des Sicherungskontos) nach Erhalt einer Übertragung durch den Programmkontrahenten in nicht allozierter Form hält. Bestände zugrunde Liegenden Metalls in nicht allozierter Form unterliegen den nachstehend unter "Im Insolvenzfall keine Trennung des in nicht allozierten Konten gehaltenen Metalls von anderen Vermögenswerten der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos" beschriebenen Risiken.

Übertragung der Ausgleichsvereinbarung

Der Programmkontrahent kann jederzeit vor Eintritt eines Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignisses oder eines Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignisses in Bezug auf den Programmkontrahenten die Ausgleichsvereinbarung, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen, auf einen einzelnen Geeigneten Kontrahenten übertragen. In einem solchen Fall sind die Emittentin und somit auch die Wertpapierinhaber dann einem Bonitätsrisiko in Bezug auf den Übertragungsempfänger anstelle des Programmkontrahenten ausgesetzt. Ein Übertragungsempfänger kommt jedoch nur dann als Geeigneter Kontrahent infrage, wenn sein Rating dem niedrigsten der langfristigen Emittenten-Ratings, die die in

den entsprechenden Endgültigen Bedingungen aufgeführten Rating-Agenturen dem Programmkontrahenten zum maßgeblichen Serienausgabetag zugewiesen haben, entspricht bzw. dieses übersteigt (bzw. er über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Rating-Agentur verfügt).

Risiken in Bezug auf die Metalle und Währungssicherungsgeschäfte

An Edelmetalle gekoppelte Wertpapiere

Die ETC-Wertpapiere sind an Edelmetalle gekoppelte Wertpapiere. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zahlbare Betrag, der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und der Wert je ETC-Wertpapier an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Metalls gekoppelt sind, das in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Vor einer Anlage in die ETC-Wertpapiere sollten potenzielle Anleger sorgfältig prüfen, ob eine an die Wertentwicklung des Preises des Metalls gekoppelte Anlage für sie geeignet ist.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preis eines Metalls sowohl fallen als auch steigen kann und die zukünftige Wertentwicklung eines Metalls nicht notwendigerweise der in der Vergangenheit erzielten Performance entspricht. Es kann keine Zusicherung in Bezug auf die künftige Wertentwicklung eines Metalls gegeben werden, an das die ETC-Wertpapiere gekoppelt sind.

Beim Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere ist ein Abzug für Produktgebühren und, im Falle Währungsgesicherter ETC-Wertpapiere, eine Währungsabsicherungskomponente zu berücksichtigen. Beides hat einen Einfluss darauf, wie genau die ETC-Wertpapiere den Preis des jeweiligen Metalls abbilden können. Aufgrund dieser und anderer Faktoren kann sich die Wertentwicklung der ETC-Wertpapiere von der des Metalls, an das sie gekoppelt sind, unterscheiden, und Änderungen des Marktpreises des Metalls führen gegebenenfalls nicht zu einer vergleichbaren Änderung des Marktpreises oder des Wertes je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere.

Die Wertentwicklung eines Edelmetalls hängt von makroökonomischen Faktoren wie Angebot und Nachfrage, Liquidität, Naturkatastrophen, direkten Anlagekosten, Standort und Änderungen von Steuersätzen sowie Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ab. Siehe nachstehender Abschnitt "Allgemeine Risiken in Bezug auf Edelmetalle". Anleger sollten in Bezug auf die Eignung einer Anlage in die ETC-Wertpapiere für ihr Anlageportfolio eine angemessene Beratung in Anspruch nehmen.

Eine Anlage in die an ein Metall gekoppelten ETC-Wertpapiere entspricht nicht einer direkten Anlage in das entsprechende Metall oder dessen physischem Besitz. Dies liegt darin begründet, dass ein Bestand an physischen Edelmetallen zwar gewisse wirtschaftliche Vorteile bieten kann (beispielsweise könnte ein Schmuckhersteller durch einen Goldvorrat einen reibungslosen Geschäftsablauf gewährleisten), jedoch auch mit Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden ist, u. a. im Zusammenhang mit der Lagerung, Bewachung oder dem Transport der physischen Edelmetalle. Diese Anforderungen und Kosten können Anleger abschrecken, die lediglich an den Preisschwankungen von Edelmetallen interessiert sind. Jede Serie von ETC-Wertpapieren ermöglicht es einem Anleger, ein Exposure in Bezug auf Edelmetallpreise zu erlangen, ohne sich unmittelbar diesen Anforderungen und Kosten auszusetzen (jedoch fallen für einen Anleger in ETC-Wertpapiere Gebühren in Form des Abzugs der Produktgebühr bei der Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier an). Ein Exposure in Bezug auf die entsprechenden Kosten kann dem Anleger in ein an Edelmetalle gekoppeltes Produkt jedoch indirekt entstehen, da sie sich in den Kaufpreisen der Edelmetalle und somit im Preis der ETC-Wertpapiere niederschlagen können.

Knappheit an physischem Metall

An den Metallmärkten, insbesondere für Platin, Palladium und Rhodium, kann es aufgrund einer Knappheit an physischem Metall zu Marktstörungen oder Volatilität kommen. Solche Ereignisse können für kurze Zeit zu plötzlichen Anstiegen der Metallpreise führen (auch als Preisspitzen bezeichnet). Diese

Preisspitzen können Volatilität bei Terminkursen und Leihraten verursachen, mit der Folge einer Vergrößerung der Geld-Brief-Spanne (die Differenz zwischen dem Geldkurs (d. h. dem Kurs, zu dem ein Inhaber ETC-Wertpapiere an den Autorisierten Teilnehmer verkaufen kann) und dem Briefkurs (d. h. dem Kurs, zu dem ein Inhaber ETC-Wertpapiere von dem Autorisierten Teilnehmer erwerben kann) an einer Börse oder einem Markt, an der bzw. dem ETC-Wertpapiere gehandelt werden, worin sich die kurzfristigen Terminkurse des jeweiligen Metalls widerspiegeln.

Das jüngst festzustellende Wachstum bei Anlageprodukten, die Anlegern ein Exposure in Bezug auf Edelmetalle ermöglichen (darunter ähnliche Produkte wie die ETC-Wertpapiere sowie die ETC-Wertpapiere selbst) kann das Angebots- und Nachfrageprofil des Marktes gegenüber den traditionell vorherrschenden Mustern erheblich verändern. Veränderungen bei Angebot und Nachfrage für solche Anlageprodukte haben direkte Auswirkungen auf Angebot und Nachfrage an dem Markt für die zugrunde liegenden Edelmetalle. Dies kann zu steigender Volatilität in Bezug auf Preis und Angebot des jeweiligen Edelmetalls führen. Derartige Produkte machen den Kauf und Verkauf des jeweiligen Edelmetalls erforderlich. In Abhängigkeit vom Erfolg solcher Produkte kann dies einen erheblichen Anstieg der Transaktionsvolumina nach sich ziehen.

Liquiditätsrisiko

Der Marktpreis der ETC-Wertpapiere ergibt sich in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage unter den Anlegern, die ETC-Wertpapiere kaufen bzw. verkaufen möchten, sowie der Geld-Brief-Spanne, die die Market Maker für die ETC-Wertpapiere an einer bzw. einem entsprechenden Börse oder Markt zu stellen bereit sind. Herrscht in Bezug auf eine bestimmte Serie von ETC-Wertpapieren eine hohe Nachfrage, werden diese ETC-Wertpapiere, bei im Übrigen gleichen Bedingungen, voraussichtlich mit einem Aufschlag gehandelt. Autorisierte Teilnehmer sind berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), von der Emittentin die Emission weiterer ETC-Wertpapiere einer Serie zu verlangen. Machen die Autorisierten Teilnehmer von diesem Recht Gebrauch, erhöht sich hierdurch das Angebot, sodass der Aufschlag sinkt. Anleger, die ETC-Wertpapiere zu einem Aufschlag erwerben, riskieren bei einem Nachfragerückgang für diese Serie von ETC-Wertpapieren, bei der Emission neuer ETC-Wertpapiere einer bestehenden Serie von ETC-Wertpapieren oder beim Verkauf neuen Metalls auf dem freien Markt den Verlust dieses Aufschlags.

Verringerung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier durch die Produktgebühr

Jedes ETC-Wertpapier ist am Serienausgabetag für diese Serie von ETC-Wertpapieren mit einem Anfänglichen Metallanspruch verbunden. Der Metallanspruch für jedes ETC-Wertpapier wird sich, ceteris paribus, im Laufe der Zeit verringern, da die Produktgebühr abgezogen wird.

Vom aktuellen Metallpreis unabhängige Berechnung und Auszahlung der Tilgungsbeträge und Vorzeitigen Tilgungsbeträge

Die Metallstelle verkauft während des Tilgungsveräußerungszeitraums Zugrunde Liegendes Metall, wobei die bei diesen Verkäufen erzielten Preise Einfluss auf die Bestimmung des Endfälligkeitstilgungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Tilgungsbetrags haben. Das Zugrunde Liegende Metall wird von der Metallstelle während des Tilgungsveräußerungszeitraums zu den jeweils geltenden Metallpreisen verkauft. Niedrigere Metallpreise während des Tilgungsveräußerungszeitraums führen, ceteris paribus, zu einem niedrigeren Tilgungsbetrag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbetrag.

Durch krisenbedingte umfangreiche Verkäufe von Metall verursachter Rückgang des Metallpreises und folglich Minderung des Wertes je Wertpapier der ETC-Wertpapiere

Das mögliche Auftreten umfangreicher Notverkäufe von Metall in Krisenzeiten kann kurz- bis mittelfristige Auswirkungen auf den Preis des Metalls haben und den Wert je Wertpapier der ETC-Wertpapiere beeinträchtigen. Die asiatische Finanzkrise 1998 führte beispielsweise zu privaten Goldverkäufen, was den Goldpreis unter Druck setzte. Ähnliche Vorfälle könnten sich auch in Zukunft ereignen.

Beeinträchtigung des Werts je Wertpapier der ETC-Wertpapiere durch Metallverkäufe staatlicher und supranationaler Organisationen

Zentralbanken, andere Regierungsbehörden und supranationale Organisationen wie der Internationale Währungsfonds, die Edelmetalle als Teil ihrer Reserven kaufen, verkaufen und halten, können den Verkauf eines Teils ihrer Bestände, die auf dem freien Markt normalerweise nicht über Swaps oder Leihen oder auf andere Weise zur Verfügung stehen, beschließen. Eine Reihe von Zentralbanken, darunter die Bank of England, haben in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren einen erheblichen Teil ihres Goldes verkauft, sodass Regierungsbehörden und supranationale Organisationen im Allgemeinen als Nettoanbieter am freien Markt auftraten. Werden Gold oder andere Edelmetalle vom öffentlichen an den Privatsektor verkauft, kann es zu einem Überangebot kommen, was am freien Markt zu einem Preisrückgang für ein bestimmtes Edelmetall und dementsprechend zu einem Rückgang des Wertes je ETC-Wertpapier einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren führen kann.

Da zudem die Preise einiger Edelmetalle in gewissem Maß korrelieren (d. h. es besteht eine gewisse Verknüpfung zwischen den Preisen der Edelmetalle – zum Beispiel kann ein Anstieg des Goldpreises auch zu einem Anstieg des Platinpreises führen, da beide Edelmetalle von den Finanzmärkten als Instrumente zur Inflationsabsicherung betrachtet werden), können umfangreiche Verkäufe von, beispielsweise, Gold durch Zentralbanken, andere Regierungsbehörden oder supranationale Organisationen zu einem Rückgang der Marktpreise für andere Edelmetalle führen.

Eventuelles Auslaufen des Central Bank Gold Agreement

Zum Datum des Basisprospekts gilt das Central Bank Gold Agreement (das "**CBGA**") vom 7. August 2009. Es wurde zwischen den europäischen Zentralbanken, die das vorhergehende CBGA unterzeichneten, der Europäischen Zentralbank sowie mehreren anderen Zentralbanken, deren Regierungen derzeit die Einführung des Euro als nationale Währung anstreben, geschlossen und gilt seit dem 27. September 2009 für einen Zeitraum von fünf Jahren. Das CBGA verpflichtet die unterzeichneten Zentralbanken zur Einhaltung gemeinschaftlicher Grenzwerte in Bezug auf (i) jährliche Goldverkäufe und (ii) Goldverkäufe über den Zeitraum von 5 Jahren. Es kann keine Garantie gegeben werden, dass bei Ablauf des geltenden Abkommens im Jahr 2014 ein entsprechendes Nachfolgeabkommen in Kraft treten wird. Das Fehlen eines Nachfolgeabkommens kann zu umfangreichen Goldverkäufen am freien Markt, einem Rückgang des Preises von Gold (und möglicherweise anderer Edelmetalle) und folglich zu einem Rückgang des Wertes je Wertpapier der ETC-Wertpapiere führen, die sich auf Gold als Metall beziehen (und möglicherweise von ETC-Wertpapieren, die sich auf Silber, Platin, Palladium oder Rhodium als Metall beziehen).

Das geltende CBGA ist für Zentralbanken außerhalb Europas, wie die Federal Reserve Bank der Vereinigten Staaten, nicht bindend und hat daher möglicherweise nur einen begrenzten Einfluss auf die staatlichen und supranationalen Goldverkäufe, die die Marktpreise für Gold und andere Edelmetalle beeinflussen.

Keine Bestätigung des gemäß den Standards der LBMA oder des LPPM erforderlichen Feinheitsgrads oder Gewichts

Weder der Treuhänder noch die Bestimmungsstelle, die Depotbank des Sicherungskontos oder eine etwaige Unterdepotbank nehmen eine unabhängige Prüfung des Feinheitsgrads oder Gewichts des in allozierter Form auf dem Allozierten Sicherungskonto gehaltenen Zugrunde Liegenden Metalls vor. Dieses Zugrunde Liegende Metall kann hinsichtlich Feinheitsgrad oder Gewicht von den veröffentlichten, gemäß den geltenden Standards der LBMA bzw. des LPPM erforderlichen Werten für das bei der Abwicklung eines Handelsgeschäfts in Bezug auf dieses Metall zu liefernde Metall abweichen, wobei eine Unterschreitung des erforderlichen Feinheitsgrads oder Gewichts des Zugrunde Liegenden Metalls in allozierter Form den Wert der ETC-Wertpapiere beeinträchtigen kann.

Keine Rechte in Bezug auf das Zugrunde Liegende Metall

Durch eine Anlage in die ETC-Wertpapiere wird ein Anleger nicht zum Eigentümer des Zugrunde Liegenden Metalls. Alle in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu leistenden Zahlungen erfolgen in bar. Die Inhaber der ETC-Wertpapiere haben zu keinem Zeitpunkt einen Anspruch auf Lieferung von Zugrunde Liegendem Metall.

Vorübergehender Anstieg oder Rückgang des Metallpreises durch Kauf- oder Verkaufsaktivitäten am Markt mit negativen Auswirkungen auf den Wert der ETC-Wertpapiere

Kaufaktivitäten in Zusammenhang mit dem Erwerb von Metall, das für die Zeichnung von ETC-Wertpapieren durch den Autorisierten Teilnehmer erforderlich ist, können zu einem vorübergehenden Anstieg des Marktpreises für das entsprechende Metall und infolgedessen für bestimmte Zeitabschnitte zu einem höheren Wert je ETC-Wertpapier führen. Andere Marktteilnehmer versuchen unter Umständen, von einem Anstieg des Marktpreises des entsprechenden Metalls aufgrund diesbezüglich gestiegener Kaufaktivitäten im Zusammenhang mit der Emission neuer Wertpapiere einer Serie von ETC-Wertpapieren zu profitieren, was zeitweilig zu einem höheren Wert je ETC-Wertpapier führen kann.

Umgekehrt können Verkaufsaktivitäten der Emittentin nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. einem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag von anderen Marktteilnehmern beobachtet oder vorhergesehen werden. Diese versuchen unter Umständen, durch den Kauf eines entsprechenden Metalls zu künstlich niedrigeren Preisen, als dies ohne Eintreten eines Endfälligkeitstilgungsbewertungstags oder Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags der Fall gewesen wäre, oder durch Leerverkäufe des entsprechenden Metalls (Verkauf geliehenen Metalls mit der Absicht, es zu einem späteren Zeitpunkt zu einem geringeren Preis zurückzukaufen) zu profitieren, was zu einem Preisrückgang des Metalls führen kann.

Auswirkungen von Währungssicherungsgeschäften

Lautet eine Serie von ETC-Wertpapieren nicht auf die Metallwährung, enthält der Metallanspruch je ETC-Wertpapier dieser ETC-Wertpapiere eine Währungssicherungskomponente, um den in der Metallwährung ausgedrückten Wert des Metalls in die Währung der ETC-Wertpapiere umzurechnen. Für die Zwecke der Bedingungen werden solche ETC-Wertpapiere als Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere bezeichnet. Die Formel für die Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier von Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren spiegelt den Effekt eines rollierenden Währungssicherungsgeschäfts wider, das im Allgemeinen an jedem Planmäßigen Bewertungstag eingegangen wird. Durch ein solches Währungssicherungsgeschäft, bei dem in der Regel ein fiktiver Terminverkauf von Metallwährung und ein Kauf der Währung der ETC-Wertpapiere getätigt wird, soll das Exposure des Metalls (und damit der ETC-Wertpapiere) in Bezug auf Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen reduziert werden. Vollständig absichern lassen sich Wechselkursrisiken oder -schwankungen dadurch jedoch nicht. Zudem können sich solche Währungssicherungsgeschäfte je nach Entwicklung der Wechselkurse negativ auf den Wert je ETC-Wertpapier auswirken.

Bei ETC-Wertpapieren mit einer Währungssicherungskomponente hängt die Berechnung des Werts je Wertpapier von der Berechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Devisenterminreferenzstands und Devisenkassareferenzstands der Währung der ETC-Wertpapiere bei einer Devisenkassa-Referenzstandsquelle und einer Devisentermin-Referenzstandsquelle ab. Der Devisenterminreferenzstand und Devisenkassareferenzstand werden unter Umständen nicht an etablierten Devisenkassa-Referenzstandsquellen oder Devisentermin-Referenzstandsquellen wie Bloomberg und/oder Reuters veröffentlicht; in solchen Fällen können die entsprechenden Kurse gegebenenfalls einer anderen Devisenkassa-Referenzstandsquelle oder Devisentermin-Referenzstandsquelle entnommen werden. Eine solche andere Devisenkassa-Referenzstandsquelle oder Devisentermin-Referenzstandsquelle kann eine elektronische Handelsplattform eines Finanzinstituts, einschließlich der Deutschen Bank oder ihrer verbundenen Unternehmen (die "Deutsche

Bank-Unternehmen"), sein. Selbst im Falle einer Veröffentlichung des jeweiligen Devisenkassareferenzstands und Devisenterminreferenzstands bei etablierten Referenzquellen wie Bloomberg und/oder Reuters, können die Deutsche Bank oder ihre verbundenen Unternehmen Bereitsteller und unter bestimmten Umständen sogar alleinige Bereitsteller von Daten für diese Referenzquelle zur Bestimmung des Devisenterminreferenzstands und/oder Devisenkassareferenzstands sein.

Im Insolvenzfall keine Trennung des in nicht allozierten Konten gehaltenen Metalls von anderen Vermögenswerten der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos

Zugrunde Liegendes Metall, das im Rahmen des Zeichnungs-, Tilgungs- oder Rückkaufprozesses für eine beliebige Zeitdauer im Nicht Allozierten Sicherungskonto oder im Zeichnungskonto gehalten wird, verschafft der Emittentin keine Eigentumsrechte an bestimmten Metallbarren oder anderen Metallformstücken. Die Emittentin ist damit ungesicherter Gläubiger der Depotbank des Sicherungskontos (in Bezug auf die Menge im Nicht Allozierten Sicherungskonto gehaltenen Zugrunde Liegenden Metalls) oder der Depotbank des Zeichnungskontos (in Bezug auf die Menge im Zeichnungskonto gehaltenen Zugrunde Liegenden Metalls). Außerdem gilt: Versäumt es die Depotbank des Sicherungskontos, die Allokation von Zugrunde Liegendem Metall rechtzeitig, in korrekter Menge oder anderweitig im Einklang mit den Bedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten durchzuführen, oder versäumt es die Unterdepotbank der Depotbank des Sicherungskontos, das für die Depotbank des Sicherungskontos gehaltene Zugrunde Liegende Metall getrennt zu verwahren, gilt dieses Zugrunde Liegende Metall als nicht alloziert. Die Emittentin ist in diesem Fall bei einer Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf die derart gehaltene Menge Zugrunde Liegenden Metalls ein ungesicherter Gläubiger der Depotbank des Sicherungskontos. Im Falle einer Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos sind die Vermögenswerte der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos möglicherweise nicht ausreichend, um eine Forderung der Emittentin oder des Treuhänders in Höhe der Menge des im Nicht Allozierten Sicherungskonto bzw. im Zeichnungskonto gehaltenen Zugrunde Liegenden Metalls zu erfüllen.

Im Falle einer Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos oder einer Unterdepotbank beschließt ein Liquidator unter Umständen, den Zugriff auf von der Emittentin über die Depotbank des Sicherungskontos oder eine solche Unterdepotbank gehaltenes Metall in allozierter Form zu sperren. Selbst wenn das Eigentumsrecht der Emittentin zweifelsfrei festgestellt werden kann, können der Emittentin in Zusammenhang mit der Geltendmachung solcher Ansprüche Aufwendungen entstehen.

Keine Besicherung bestimmten im Zeichnungskonto gehaltenen Metalls zugunsten des Treuhänders in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren

Vor der Ausgabe von ETC-Wertpapieren an einen Autorisierten Teilnehmer liefert dieser Autorisierte Teilnehmer im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtung, den Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf jedes zu emittierende ETC-Wertpapier auf die Emittentin zu übertragen, Metall auf das Zeichnungskonto der Emittentin. Bei der Ausgabe dieser ETC-Wertpapiere an den jeweiligen Autorisierten Teilnehmer ist dieses Metall Bestandteil des Besicherten Vermögens in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren und wird bei Benachrichtigung der Depotbank des Zeichnungskontos über die Emission von ETC-Wertpapieren durch diese auf die Sicherungskonten übertragen. Dem Zeichnungskonto gutgeschriebenes Metall in nicht allozierter Form ist erst nach der Ausgabe von ETC-Wertpapieren in Bezug auf den das Metall betreffenden Zeichnungsauftrag Bestandteil des Besicherten Vermögens in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren und steht dem im Namen der Wertpapierinhaber dieser Serie von ETC-Wertpapieren handelnden Treuhänder bei einer Durchsetzung von diesbezüglichen Sicherungsrechten vor der Ausgabe dieser Serie von ETC-Wertpapieren nicht zur Verfügung.

Zuverlässigkeit der Aufzeichnungen der Depotbank des Sicherungskontos und der Depotbank des Zeichnungskontos

Die endgültigen Aufzeichnungen der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf das Nicht Allozierte und das Allozierte Sicherungskonto sowie der Depotbank des Zeichnungskontos in Bezug auf das Zeichnungskonto werden von den Mitarbeitern der jeweiligen Edelmetallabteilung und ihren Computersystemen erstellt, die die Menge zugrunde liegenden Metalls in jedem Konto für jede entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren dokumentieren. Bei Computersystemfehlern oder menschlichen Fehlern bei der Erfassung relevanter Einträge in den Aufzeichnungen kann im Falle einer Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos die Feststellung der Richtigkeit von Eintragungen schwierig sein und ein erhebliches Maß an Zeit in Anspruch nehmen.

Diversifizierung

Eine Diversifizierung wird in der Regel die mit der Generierung von Erträgen verbundenen Risiken reduzieren. Jede Serie von ETC-Wertpapieren ist indes an ein einzelnes Metall gebunden. Potenzielle Anleger, die den Anforderungen der OGAW-Richtlinie unterliegen, sollten sicherstellen, dass ein Erwerb von ETC-Wertpapieren die gemäß der OGAW-Richtlinie erforderlichen Eignungskriterien erfüllt.

Störungen an Edelmetallmärkten

Jede Störung des OTC-Marktes der LBMA bzw. des LPPM, der Hauptbörse oder des Haupthandelssystems für den Handel mit dem betreffenden Metall kann Auswirkungen auf den Preis dieses Metalls und den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere haben. Märkte, Börsen und Handelssysteme können infolge von Handelsausfällen oder anderen Ereignissen potenziell von Marktstörungen betroffen sein. Solche Ereignisse können dazu führen, dass der Preis des Metalls nicht ermittelt werden kann, sodass der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und/oder der Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere nicht berechnet und nicht veröffentlicht werden können. Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren kann diese Störung auch dazu führen, dass der Metallanspruch je ETC-Wertpapier gemäß einer abgeänderten Methode berechnet wird, die den Effekt des rollierenden Währungssicherungsgeschäfts während der Störung des Handels mit dem betreffenden Metall widerspiegelt.

Störungen an Devisenmärkten

In Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere kann eine Störung des Handels mit Devisenkontrakten zwischen der Währung des Metalls und der Währung, auf die die Serien der ETC-Wertpapiere lauten, oder die Nicht-Veröffentlichung von Wechselkursen die Preise solcher Devisenkontrakte und den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere beeinflussen. Eine solche Störung kann dazu führen, dass der Metallanspruch je ETC-Wertpapier und/oder der Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere für die Dauer der Störung nicht berechnet und nicht veröffentlicht wird.

Allgemeine Risiken in Bezug auf Edelmetalle

Die Wertentwicklung eines Edelmetalls hängt von verschiedenen Faktoren wie beispielsweise Angebot und Nachfrage, Liquidität, Naturkatastrophen, direkte Anlagekosten, Standort, Änderungen von Steuersätzen sowie Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen ab, die nachstehend jeweils genauer dargestellt werden. Edelmetalle unterliegen tendenziell stärkeren Preisschwankungen als die meisten anderen Anlagekategorien, daher sind Anlagen in Edelmetallen mit einem höheren Risiko verbunden und komplexer als andere Anlagen. Einige Faktoren mit Einfluss auf Edelmetallpreise werden nachfolgend erläutert:

- (i) **Angebot und Nachfrage.** Edelmetalle gelten in der Regel als endliche und nicht als nachwachsende Rohstoffe bzw. erneuerbare Ressourcen. Bei steigendem Angebot eines Edelmetalls sinkt in der Regel sein Preis bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen (und

umgekehrt). Entsprechend steigt bei höherer Nachfrage nach einem Edelmetall in der Regel sein Preis bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen (und umgekehrt). Planung und Management von Produktion und Absatz von Edelmetallen sind sehr zeitaufwändig. Dies bedeutet, dass auf der Angebotsseite ein begrenzter Handlungsspielraum besteht und es nicht immer möglich ist, die Produktion zügig an die Nachfrage anzupassen. Zudem kann die Nachfrage regional variieren. Die Edelmetallpreise werden darüber hinaus durch die Kosten beeinflusst, die für den Transport der Waren in die Regionen anfallen, in denen sie benötigt werden. Im Hinblick auf die Verwendung von Edelmetallen in der Schmuckherstellung und/oder auf sonstige nicht-industrielle Einsatzzwecke könnten Ersatzmaterialien im Laufe der Zeit eine höhere Akzeptanz finden. In Bezug auf die Verwendung von Edelmetallen in industriellen Prozessen könnten Alternativen oder Ersatzmaterialien gefunden bzw. billiger und/oder leichter verfügbar werden. Beide Fälle können den Rückgang der Nachfrage nach diesen Edelmetallen und somit deren Preise nach sich ziehen.

- (ii) **Liquidität.** Nicht alle Edelmetallmärkte sind liquide und in der Lage, schnell und angemessen auf Änderungen von Angebot und Nachfrage zu reagieren. Da es nur wenige Marktteilnehmer auf den Edelmetallmärkten gibt, können spekulative Anlagen negative Auswirkungen haben und zu Preisverzerrungen führen.
- (iii) **Naturkatastrophen.** Der Eintritt von Naturkatastrophen kann das Angebot bestimmter Edelmetalle beeinflussen. Derartige Angebotsschwierigkeiten können zu erheblichen und unvorhersehbaren Preisschwankungen führen.
- (iv) **Direkte Anlagekosten.** Mit Direktanlagen in Edelmetallen sind Lager-, Sicherheits- und Versicherungskosten sowie Steueraufwendungen verbunden, außerdem werden auf Edelmetalle keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Diese Faktoren haben somit Auswirkungen auf die Erträge aus Anlagen in Edelmetallen.
- (v) **Standort.** Edelmetalle werden oft in Schwellenländern produziert und in erster Linie von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Lage ist jedoch in vielen Schwellenländern bei Weitem nicht so stabil wie in den Industrieländern. Sie sind grundsätzlich deutlich anfälliger für die Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückschläge. Politische Krisen können das Vertrauen der Käufer erschüttern, was sich wiederum auf die Preise von Edelmetallen auswirken kann. Auch bewaffnete Auseinandersetzungen beeinflussen unter Umständen Angebot und Nachfrage bei bestimmten Edelmetallen. Zudem ist es möglich, dass von Industriestaaten verhängte Import- und Exportverbote für Waren und Dienstleistungen sich direkt und indirekt auf Edelmetallpreise auswirken. Des Weiteren können sich Produzenten von Edelmetallen zu Organisationen oder Kartellen zusammenschließen, um das Angebot zu regulieren und die Preise zu beeinflussen.
- (vi) **Änderungen von Steuersätzen.** Änderungen von Steuersätzen und Zöllen können sich positiv oder negativ auf die Gewinnmargen von Edelmetallproduzenten auswirken. Auf die Preise wirken sie sich aus, wenn damit verbundene Kosten an die Käufer weitergegeben werden.
- (vii) **Änderungen bei Wechselkursen und Zinssätzen.** Änderungen bei Wechselkursen und Zinssätzen können sich positiv oder negativ auf Preis, Nachfrage, Produktionskosten und direkte Anlagekosten von Edelmetallen auswirken. Die Erträge aus Anlagen in Edelmetallen werden daher durch diese Faktoren beeinflusst und können eine korrelierende Entwicklung aufweisen.
- (viii) **Gesetze, Vorschriften und aufsichtsrechtliche Maßnahmen.** Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und/oder staatliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen können sich positiv oder negativ auf Edelmetallpreise oder die vorstehend genannten Faktoren auswirken.

Der Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere wird grundsätzlich von Schwankungen der Edelmetallpreise beeinflusst und außerdem davon, wie sich diese Preise auf das Metall auswirken, an das die ETC-Wertpapiere gekoppelt sind.

Risiken in Bezug auf die Metallstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos und entsprechende Unterdepotbanken

Die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere hängt davon ab, ob sie (oder die in ihrem Namen agierende Emissions- und Zahlstelle) die Nettoerlöse aus der Veräußerung Zugrunde Liegenden Metalls durch die Metallstelle kurz vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. dem Vorzeitigen Tilgungstag erhält. Somit besteht für Wertpapierinhaber einer Serie ein Bonitätsrisiko in Bezug auf die Metallstelle hinsichtlich der Zahlung des Erlöses aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls. Die Verpflichtungen der Metallstelle gegenüber der Emittentin im Rahmen der Bedingungen und der maßgeblichen Metallstellenvereinbarung werden gemäß der jeweiligen Sicherungsurkunde besichert.

Die Emittentin hält in ihrem Eigentum stehendes und für eine Serie von ETC-Wertpapieren bei der Depotbank des Sicherungskontos gehaltenes Zugrunde Liegendes Metall gemäß den Bedingungen der jeweiligen Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten (und, nach einer Emission von ETC-Wertpapieren, aber vor der Übertragung von Metall in nicht allozierter Form entsprechend dem Zeichnungsabwicklungsbetrag auf die Sicherungskonten, bei der Depotbank des Zeichnungskontos gemäß den Bedingungen der jeweiligen Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto). Die Depotbank des Sicherungskontos ist befugt, ihr ausgehändigtes bzw. von ihr entgegengenommenes Vermögen für die Emittentin auf Depotkonten bei einer oder mehreren Unterdepotbanken zu verwahren, sofern diese bestimmte Eignungskriterien erfüllen. An die Emittentin übertragenes und im Zeichnungskonto gehaltenes Metall ist bis zur Abwicklung der entsprechenden Zeichnung von ETC-Wertpapieren kein Bestandteil des Besicherten Vermögens in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren.

Die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere hängt davon ab, ob sie Lieferungen der Depotbank des Sicherungskontos erhält (bzw. ob Lieferungen der Depotbank des Zeichnungskontos an die Depotbank des Sicherungskontos erfolgen), sowie von der Erfüllung der Verpflichtungen der Depotbank des Sicherungskontos gemäß der entsprechenden Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos gemäß der entsprechenden Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto. Demzufolge sind die Wertpapierinhaber auch auf die Bonität der Depotbank des Sicherungskontos und der Depotbank des Zeichnungskontos (und/oder der jeweiligen Unterdepotbank) angewiesen. Im Falle einer Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos (bzw. einer entsprechenden Unterdepotbank) ist nicht garantiert, dass die Emittentin in der Lage sein wird, das bei der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder der Unterdepotbank verwahrte Vermögen zeitnah zu erhalten und/oder zu verwerten. Obwohl die Depotbank des Sicherungskontos verpflichtet ist, auf ihren für die Emittentin geführten Konten Metall in allozierter Form in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren von Metall in Bezug auf eine andere Serie von ETC-Wertpapieren sowie von Vermögenswerten, die auf anderen Kundenkonten verwahrt bzw. auf eigene Rechnung gehalten werden, zu trennen, entsteht für die Wertpapierinhaber darüber hinaus ein Risiko, wenn die Depotbank des Sicherungskontos diese Trennung in der Praxis nicht aufrechterhält. Ähnliche Probleme können in Bezug auf genutzte Unterdepotbanken auftreten.

Verwahrung und Versicherung

In allozierter Form verwahrtes Zugrunde Liegendes Metall wird von der Depotbank des Sicherungskontos oder der jeweils zuständigen Unterdepotbank in ihren Tresoren in London verwahrt. Der Zugang zu diesem Zugrunde Liegenden Metall kann unter anderem durch Naturereignisse (z. B. Erdbeben) oder menschliche Aktivitäten (z. B. politische Proteste oder terroristische Anschläge) eingeschränkt sein.

Weder die Depotbank des Sicherungskontos noch die Depotbank des Zeichnungskontos oder entsprechende Unterdepotbanken sind verpflichtet, von ihnen verwahrtes oder erhaltenes Metall gegen

Risiken jeglicher Art (darunter Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Falschlieferung) zu versichern. Weder die Depotbank des Sicherungskontos noch die Depotbank des Zeichnungskontos haften gegenüber der Emittentin, Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen für Verlust, Zerstörung oder Wertminderung des von ihnen verwahrten oder erhaltenen oder (im Falle Zugrunde Liegenden Metalls in allozierter Form) des von einer Unterdepotbank für sie gehaltenen Metalls, es sei denn, der Verlust, die Zerstörung oder die Wertminderung ist direkt auf fahrlässiges, betrügerisches, arglistiges oder vorsätzliches Handeln der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos zurückzuführen. Weder die Depotbank des Sicherungskontos noch die Depotbank des Zeichnungskontos tragen Verantwortung für Handlungen, Unterlassungen, Leistungsstörungen oder Insolvenzen Dritter, einschließlich, im Falle der Depotbank des Sicherungskontos, Unterdepotbanken. Die Depotbank des Sicherungskontos ist ausschließlich für Verluste der Emittentin verantwortlich, die eine direkte Folge von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder Vorsatz der Depotbank des Sicherungskontos bei Ernennung und Kontrolle von Unterdepotbanken sind, bei denen es sich nicht um mit ihr verbundene Unternehmen handelt. Ansonsten übernimmt die Depotbank des Sicherungskontos keinerlei Haftung für Handlungen, Unterlassungen oder die Zahlungsfähigkeit von Unterdepotbanken, bei denen es sich nicht um mit ihr verbundene Unternehmen handelt. Der Treuhänder ist nicht für die Sicherstellung des Abschlusses angemessener Versicherungsverträge und insbesondere nicht für die Versicherung von Metall auf nicht allozierten oder allozierten Konten oder für das Einholen diesbezüglicher Informationen verantwortlich.

Daher besteht ein Risiko, dass es in Bezug auf in allozierter Form gehaltenes Zugrunde Liegendes Metall zu Verlust, Beschädigung oder Diebstahl kommt und die Emittentin, ceteris paribus, nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere in vollem Umfang zu erfüllen. Die Emittentin kann nicht davon ausgehen, vom Programmkontrahenten im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung eine dieser Fehlmenge entsprechende Menge Metall in nicht allozierter Form zu erhalten. Die Wertpapierinhaber sind gemäß den Bedingungen nicht berechtigt, einen direkten Anspruch der Emittentin gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder einer jeweiligen Unterdepotbank geltend zu machen. Solche Ansprüche können ausschließlich von der Emittentin geltend gemacht werden (vorbehaltlich einer etwaigen Abtretung von Rechten der Emittentin gemäß einem maßgeblichen Transaktionsdokument). Die Emittentin hat voraussichtlich keine oder nur äußerst beschränkte direkte Rechte gegenüber einer Unterdepotbank, da diese effektiv für die Depotbank des Sicherungskonto handelt.

Die jeweilige Unterdepotbank kann über eine für ihre Geschäftstätigkeit als üblich geltende Versicherung verfügen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Weder die Emittentin noch die Depotbank des Sicherungskontos sind Begünstigte einer Versicherungspolice der betreffenden Unterdepotbank in Bezug auf von ihr verwahrtes Metall.

Interessenkonflikte

Deutsche Bank AG

Zum Datum des Basisprospekts ist die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, der Arrangeur; die Emittentin beabsichtigt bei der Emission von Serien von ETC Wertpapieren, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, als Emissions- und Zahlstelle, als Depotbank des Sicherungskontos, als Depotbank des Zeichnungskontos und als Metallstelle sowie die Deutsche International Corporate Services (Ireland) Limited, ein Verbundenes Unternehmen der Deutsche Bank AG, als Bestimmungsstelle, die Deutsche International Corporate Services Limited, ein Verbundenes Unternehmen der Deutsche Bank AG, als Register- und Transferstelle (in Bezug auf Unverbriefte Registrierte Wertpapiere) und die Deutsche Trustee Company Limited, ein Verbundenes Unternehmen der Deutsche Bank AG als Treuhänder zu bestellen. Die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, soll zudem in Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren als Programmkontrahent fungieren. Die Deutsche Bank AG, handelnd durch eine ihrer Niederlassungen

oder Verbundenen Unternehmen (einschließlich der Niederlassung London), kann in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren zudem ein Autorisierter Teilnehmer sein.

Interessenkonflikte können zwischen der Deutsche Bank AG und Verbundenen Unternehmen der Deutsche Bank AG (jeweils ein "**Deutsche Bank-Unternehmen**" und zusammen die "**Deutsche Bank-Unternehmen**"), die andere Funktionen ausüben, und den Interessen der Emittentin und/oder der Wertpapierinhaber bestehen oder entstehen.

Jeweils vorbehaltlich ihrer regulatorischen Pflichten handeln Deutsche Bank-Unternehmen im Rahmen der Erfüllung dieser Funktionen nicht im Namen eines Wertpapierinhabers bzw. übernehmen diesem gegenüber keine Sorgfalts- oder treuhänderischen Pflichten. Jedes entsprechende Deutsche Bank-Unternehmen wird die ihm zum Schutz seiner Interessen angemessen erscheinenden Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Folgen für die Anleger in die ETC-Wertpapiere oder eine andere Person ergreifen bzw. entsprechende Schritte einleiten.

Ein Deutsche Bank-Unternehmen und/oder seine Verbundenen Unternehmen können an Handelsgeschäften und Market Making-Aktivitäten beteiligt sein sowie auf eigene Rechnung oder für Rechnung von von ihnen verwalteten Konten Long- oder Short-Positionen in Bezug auf ein Metall sowie andere Instrumente oder Derivate halten, die auf dem Metall basieren bzw. auf dieses bezogen sind. Deutsche Bank-Unternehmen können darüber hinaus Wertpapiere in Bezug auf ein Metall emittieren oder an Transaktionen in entsprechenden Finanzinstrumenten beteiligt sein. Soweit ein Deutsche Bank-Unternehmen in Bezug auf solche Wertpapiere oder sonstige Instrumente direkt bzw. durch seine Verbundenen Unternehmen als Emittent, beauftragte Stelle, Manager, Sponsor oder Konsortialmitglied (*Underwriter*) auftritt, können seine Interessen in Bezug auf diese Produkte den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderlaufen. Solche Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere und/oder den Wert des Zugrunde Liegenden Metalls in Bezug auf die ETC-Wertpapiere haben.

Deutsche Bank-Unternehmen sind unter Umständen berechtigt, Gebühren oder sonstige Zahlungen aus Produkten, die an das Metall gekoppelt sind, auf das sich die ETC-Wertpapiere beziehen, oder andere Gebühren und Zahlungen zu erhalten und sämtliche ihnen gegebenenfalls zustehenden Rechte, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, auszuüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für Anleger in die ETC-Wertpapiere hat.

Deutsche Bank-Unternehmen können aufgrund ihrer Aktivitäten zu bestimmten Zeitpunkten in Besitz von Informationen sein bzw. Zugang zu solchen Informationen haben, die sich auf das Metall und/oder die anderen Transaktionsparteien beziehen. Die Deutsche Bank AG ist zum Datum des Basisprospekts beispielsweise eines von fünf an der Feststellung des Goldpreises und eines von drei an der Feststellung des Silberpreises beteiligten Mitgliedern der LBMA sowie Vollmitglied des LPPM. Matthew Keen, ein Mitarbeiter der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, ist Vice Chairman des Management Committee des LPPM. Deutsche Bank-Unternehmen sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern in die ETC-Wertpapiere offenzulegen.

Die Deutsche Bank AG kann bei auf eigene Rechnung bzw. auf Rechnung ihrer Kunden getätigten Handelsgeschäften ein entsprechendes Research durch ein Deutsche Bank-Unternehmen heranziehen oder nicht. Diese oder andere Transaktionen, bei denen die Deutsche Bank AG auf eigene Rechnung handelt, können in einer Form getätigt werden, die mit dem Research in Bezug auf das Metall nicht in Einklang stehen.

Ein Deutsche Bank-Unternehmen kann als Emittent oder Kontrahent edelmetallbezogener Verbindlichkeiten oder Transaktionen Geschäfte tätigen, die darauf abzielen, sein Risiko in Bezug auf nachteilige Preisschwankungen zu mindern, die entweder direkt oder indirekt dazu führen können, dass der Preis des Metalls an einem bestimmten Tag von dem Preis abweicht, der andernfalls zu verzeichnen gewesen wäre. Diese Geschäfte können sich negativ auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere auswirken.

Da die Bestimmungsstelle ein Deutsche Bank-Unternehmen ist, können potenzielle Interessenkonflikte zwischen der Bestimmungsstelle und den Wertpapierinhabern bestehen, u. a. in Bezug auf die Ausübung der gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung und den Bedingungen bestehenden Aufgaben und Pflichten durch die Bestimmungsstelle sowie in Bezug auf die Ausübung des gegebenenfalls mit diesen Aufgaben und Pflichten verbundenen Ermessens. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich jegliche Feststellungen der Bestimmungsstelle auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere auswirken können. Feststellungen der Bestimmungsstelle sind (soweit kein offenkundiger Irrtum vorliegt) für die Emittentin und alle jeweiligen Wertpapierinhaber bindend.

Sonstige Transaktionsparteien

Transaktionsparteien und/oder ihre Verbundenen Unternehmen können an Handelsgeschäften und Market Making-Aktivitäten beteiligt sein sowie auf eigene Rechnung oder für Rechnung von von ihnen verwalteten Konten Long- oder Short-Positionen in Bezug auf das Metall sowie andere Finanzinstrumente oder -produkte halten, die auf dem Metall basieren bzw. auf dieses bezogen sind. Transaktionsparteien und ihre verbundenen Unternehmen können darüber hinaus Wertpapiere in Bezug auf das Metall emittieren oder an Transaktionen in entsprechenden Finanzinstrumenten beteiligt sein. Mit diesen Geschäften sind möglicherweise bestimmte Interessenkonflikte verbunden; sie können außerdem negative Auswirkungen auf den Preis und die Liquidität eines Bestandteils des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere haben.

Eine Transaktionspartei und/oder ihre Verbundenen Unternehmen sind unter Umständen berechtigt, Gebühren oder sonstige Zahlungen aus oder in Zusammenhang mit sonstigen Produkten, die an das Metall gekoppelt sind, auf das sich die ETC-Wertpapiere beziehen, oder andere Gebühren und Zahlungen zu erhalten und sämtliche ihnen gegebenenfalls zustehenden Rechte, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, auszuüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für Anleger in die ETC-Wertpapiere hat.

Eine Transaktionspartei und/oder ihre Verbundenen Unternehmen können aufgrund dieser Aktivitäten und ihres Status als Konsortialmitglied (*Underwriter*) und Berater oder aus anderen Gründen zu bestimmten Zeitpunkten in Besitz von Informationen sein bzw. Zugang zu solchen Informationen haben, die sich auf das Metall und/oder die anderen Transaktionsparteien beziehen. Transaktionsparteien sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern in die ETC-Wertpapiere offenzulegen.

Eine Transaktionspartei und/oder ihre verbundenen Unternehmen können als Emittent oder Kontrahent edelmetallbezogener Verbindlichkeiten oder Transaktionen Geschäfte tätigen, die darauf abzielen, ihr Risiko in Bezug auf nachteilige Preisschwankungen zu mindern, die entweder direkt oder indirekt dazu führen können, dass der Preis des Metalls an einem bestimmten Tag von dem Preis abweicht, der andernfalls zu verzeichnen gewesen wäre. Diese Geschäfte können sich negativ auf den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere auswirken.

Risiken in Bezug auf die Autorisierten Teilnehmer

Versäumt ein Autorisierter Teilnehmer die Abwicklung eines Rückkaufs und die Lieferung der entsprechenden ETC-Wertpapiere zu einem Zeitpunkt, zu dem die Emittentin die Depotbank des Sicherungskontos in Erwartung der Abwicklung dieses Rückkaufs zur Freigabe eines Teils des Zugrunde Liegenden Metalls angewiesen hat, so wird bis zur Abwicklung oder Stornierung dieses Rückkaufs ein größerer Teil des Zugrunde Liegenden Metalls in nicht allozierter Form gehalten, als dies bei Abwicklung des Rückkaufs am planmäßigen Abwicklungstag der Fall gewesen wäre. Bestände Zugrunde Liegenden Metalls in nicht allozierter Form unterliegen den vorstehend unter "Im Insolvenzfall keine Trennung des in nicht allozierten Konten gehaltenen Metalls von anderen Vermögenswerten der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos" beschriebenen Risiken.

ÜBERSICHT ÜBER DAS PROGRAMM

Der folgende Überblick über das Programm basiert in vollem Umfang auf den anderen Teilen dieses Dokuments.

Emittentin:	DB ETC plc.
Beschreibung:	Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme, in dessen Rahmen die Emittentin besicherte, an ein Edelmetall gekoppelte Wertpapiere ausgeben kann. In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ist angegeben, ob die ETC-Wertpapiere börsengehandelt sind und/oder an einer Börse notiert sind.
Arrangeur:	Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Treuhänder:	Deutsche Trustee Company Limited, eine in England und Wales gegründete und unter der Nummer 338230 eingetragene Gesellschaft, die der Aufsicht der FSA unterliegt.
Emissions- und Zahlstelle:	Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Depotbank des Sicherungskontos:	Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Depotbank des Zeichnungskontos:	Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Bestimmungsstelle:	Deutsche International Corporate Services (Ireland) Limited, eine gemäß dem Investment Intermediaries Act von 1995 durch die Central Bank of Ireland zugelassene und in Irland gegründete und unter der Nummer 149528 eingetragene Gesellschaft.
Registerstelle und Transferstellen für Unverbriefte Registrierte Wertpapiere:	Deutsche International Corporate Services Limited, eine in Jersey gegründete Gesellschaft mit der Registernummer 59443 oder (eine) in den Endgültigen Bedingungen einer Serie Unverbrieft Registerierter Wertpapiere angegebene Registerstelle oder Transferstelle(n).
Metallstelle:	Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Programmkontrahent:	Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Autorisierter Teilnehmer:	Der Autorisierte bzw. die Autorisierten Teilnehmer am Ausgabetag jeder Tranche der ETC-Wertpapiere einer Serie ist bzw. sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt. Die Emittentin kann (vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des Autorisierten Hauptteilnehmers und der Benachrichtigung aller Beauftragten Stellen, der Autorisierten Teilnehmer und des Programmkontrahenten, die mindestens 30 Kalendertage im Voraus zu erfolgen hat) zusätzliche Autorisierte Teilnehmer in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren ernennen. Zum Datum des Basisprospekts ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, der Autorisierte Hauptteilnehmer und im Rahmen des Programms der einzige Autorisierte Teilnehmer.

Ausgabeverfahren:

Die Ausgabe der ETC-Wertpapiere erfolgt auf nicht syndizierter Basis. ETC-Wertpapiere werden in Serien ausgegeben. Jede Serie umfasst eine Anzahl verschiedener Tranchen, die zu den gleichen Bedingungen – ausgenommen Ausgabebetrag und Ausgabepreis je ETC-Wertpapier – ausgegeben werden; die ETC-Wertpapiere jeder Tranche einer Serie sind mit allen anderen ETC-Wertpapieren derselben Serie austauschbar.

Form der Bedingungen:

Die vollständige Fassung der jeweiligen Version der Rahmenbedingungen und die jeweiligen Bestimmungen von Teil A der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bilden zusammen die Bedingungen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Leerstellen im Text der Rahmenbedingungen insoweit als durch die Informationen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt gelten, als wären diese Informationen in den Bestimmungen eingefügt. Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die Bestimmungen der Rahmenbedingungen ändern, ergänzen oder ersetzen, haben die gleichen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Auswirkungen auf die Bestimmungen des Textes der Rahmenbedingungen. Alternative oder optionale Bestimmungen in den Rahmenbedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht aufgeführt sind bzw. ausdrücklich keine Anwendung finden oder gelöscht wurden, gelten als aus den Rahmenbedingungen gelöscht. Alle Bestimmungen der Rahmenbedingungen, die nicht auf die ETC-Wertpapiere anwendbar sind (einschließlich Anweisungen, Erläuterungen und Text in eckigen Klammern), gelten insoweit gelöscht wie für die Wirksamkeit der Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erforderlich. Entweder (i) die Rahmenbedingungen und die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen oder (ii) die Rahmenbedingungen, wobei alle Leerstellen in den geltenden Bestimmungen gemäß den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ausgefüllt werden und alle nicht geltenden Bestimmungen (u. a. Anweisungen, Erläuterungen und Text in eckigen Klammern) gelöscht werden, werden allen Inhaberpapieren der jeweiligen Serie verbriefenden Globalurkunden beigelegt bzw. auf die Effektiven Wertpapiere, die gegen eine Globalurkunde getauscht werden, gedruckt.

Ausgabepreis der ETC-Wertpapiere:

- (i) Der Ausgabepreis je ETC-Wertpapier am Serienaushabetag ist ein Betrag in Höhe des Produkts aus (A) dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier, (B) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den Serienaushabetag und (C), nur in Bezug auf Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere, dem Devisenkassareferenzstand in Bezug auf den Serienaushabetag.
- (ii) Der Ausgabepreis je ETC-Wertpapier für jede weitere

Tranche von ETC-Wertpapieren, die nach dem Serienaushabtag ausgegeben wird, entspricht dem Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Zeichnungstraktionstag für die entsprechende Tranche.

Form der ETC-Wertpapiere:

Jede Serie der ETC-Wertpapiere liegt entweder in Form von Inhaberpapieren oder in stückeloser Form als unverbriefte registrierte Wertpapiere vor. Inhaberpapiere können nicht gegen Unverbriefte Registrierte Wertpapiere getauscht werden und umgekehrt.

Inhaberpapiere werden bei Ausgabe durch Globalurkunden in Form von NGNs (New Global Note) oder CGNs (Classic Global Note) verbrieft, wie jeweils in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

Unverbriefte Registrierte Wertpapiere werden in stückeloser, unverbriefter, registrierter Form gemäß den Uncertified Regulations gehalten und gelten zu diesem Zweck als gewinnberechtigende Wertpapiere. Das Eigentum an Unverbrieften Registrierten Wertpapieren wird durch Eintragung im Register dokumentiert und auch durch Eintragung übertragen.

Zinsen:

Die ETC-Wertpapiere werden nicht verzinst.

Clearing und Abwicklung:

Das Clearing der ETC-Wertpapiere erfolgt durch (i) CREST, (ii) Euroclear Bank S.A./N.V., (iii) Clearstream Banking AG, Frankfurt, (iv) Clearstream Banking, *Société Anonyme*, oder (v) andere in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearingsysteme. Innerhalb dieser Clearingsysteme sind ETC-Wertpapiere lediglich als ganzzahlige Anzahl übertragbar (zu diesem Zweck kann ein ETC-Wertpapier von dem jeweiligen Clearingsystem als Einheit bezeichnet werden).

Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren erfolgt das Clearing ausschließlich über CREST.

Notierung und Zulassung zum Handel:

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen werden Anträge für die ETC-Wertpapiere einer Serie auf amtliche Notierung an einer oder mehreren der folgenden Börsen, sowie zum Handel an deren geregelten Märkten gestellt: London Stock Exchange, Euronext Paris, Euronext Amsterdam, Frankfurter Wertpapierbörse, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, Bolsa de Madrid, Borsa Italiana, OMX Nordic Exchange, SGX Singapore Stock Exchange, SIX Swiss Exchange, Tokyo Stock Exchange und/oder andere maßgebliche Börsen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Im Rahmen des Programms können auch nicht börsennotierte, nicht börslich gehandelte Serien von ETC-Wertpapieren ausgegeben werden.

Status der ETC-Wertpapiere:

Besicherte Verpflichtungen der Emittentin mit eingeschränktem Rückgriffsrecht.

Erste Lieferung von ETC-Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren:

Am Serienausedabetag wird die jeweilige Globalurkunde, sofern sie als NGN vorliegt, bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für das Maßgebliche Clearingsystem hinterlegt. Liegt die jeweilige Globalurkunde als CGN vor, wird die Globalurkunde bei dem Maßgeblichen Clearingsystem bzw. einer gemeinsamen Hinterlegungsstelle für das Maßgebliche Clearingsystem hinterlegt.

Globalurkunden können auch bei einem anderen Clearingsystem hinterlegt werden bzw. die Lieferung muss nicht über ein Clearingsystem erfolgen, sofern die Liefermethode im Voraus von der Emittentin, der Emissions- und Zahlstelle, dem Treuhänder, dem Autorisierten Hauptteilnehmer und den jeweiligen Autorisierten Teilnehmern vereinbart wurde.

Währungen:

Vorbehaltlich der Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften und Richtlinien können ETC-Wertpapiere in jeder von der Emittentin und dem Arrangeur vereinbarten Währung emittiert werden.

Laufzeiten:

Vorbehaltlich der Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften und Richtlinien muss die Laufzeit mindestens ein Jahr betragen, kann aber auch unbegrenzt sein.

Tilgung bei Fälligkeit:

Sofern zuvor keine vollständige Tilgung oder ein Rückkauf und Entwertung durch die Emittentin erfolgt ist, werden die ETC-Wertpapiere jeder Serie an ihrem Planmäßigen Fälligkeitstermin zum Endfälligkeitstilgungsbetrag fällig.

Vorzeitige Tilgung:

Ist ein Vorzeitiges Tilgungsereignis oder ein Ausfallereignis eingetreten und wurden die (gegebenenfalls erforderlichen) entsprechenden Mitteilungen veröffentlicht, werden die ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie am maßgeblichen Vorzeitigen Tilgungstag zu ihrem Vorzeitigen Tilgungsbetrag fällig.

Verschiebung aufgrund einer Störung:

Übermittelt die Bestimmungsstelle oder der Programmkontrahent eine Störungsmeldung in Bezug auf einen Geschäftstag, wird gemäß den Bedingungen:

- (i) kein Metallanspruch je ETC-Wertpapier oder kein Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf diesen Planmäßigen Bewertungstag berechnet oder veröffentlicht (und bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren kann gemäß Ziffer 9(e) der Bedingungen eine abgeänderte Methode zur Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier in Bezug auf den nächstfolgenden Planmäßigen Bewertungstag zur Anwendung kommen);
- (ii) sofern der Endfälligkeitstilgungsbewertungstag oder der Vorzeitige Tilgungsbewertungstag betroffen ist, der Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. der Vorzeitige Tilgungsbewertungstag auf den nächstfolgenden

Planmäßigen Bewertungstag verschoben,. Dabei gilt: Ist dieser Planmäßige Bewertungstag nicht an oder vor dem zehnten Geschäftstag nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag eingetreten, so gilt dieser zehnte Geschäftstag als Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag, und der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf diesen Tag wird vom Programmkontrahenten geschätzt oder, wenn der Emittentin und der Bestimmungsstelle keine Schätzung mitgeteilt wird, entspricht dem letzten festgestellten Metallanspruch je ETC-Wertpapier;

- (iii) sofern einer oder mehrere dieser Geschäftstage in den Zeitraum ab (einschließlich) dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bis (einschließlich) zum vierten Geschäftstag vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin (im Falle des Endfälligkeitstilgungsbewertungstags) oder dem Planmäßigen Vorzeitigen Bewertungstag (im Falle des Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags) fallen. der Planmäßige Fälligkeitstermin bzw. der Vorzeitige Tilgungstag möglicherweise nach Wahl des Programmkontrahenten um einige Geschäftstage, bis maximal zur Anzahl der Störungstage in diesem Zeitraum, verschoben,;
- (iv) ein betroffener Zeichnungstransaktionstag bzw. Rückkauftransaktionstag bis zum nächstfolgenden Planmäßigen Bewertungstag verschoben, und die damit zusammenhängende Abwicklung von Zeichnungen und Rückkäufen wird ebenfalls entsprechend verschoben (außer, wenn bis zum früheren der folgenden Termine kein Planmäßiger Bewertungstag eintritt: (A) dem zehnten Geschäftstag nach dem betroffenen Zeichnungstransaktionstag oder Rückkauftransaktionstag und (B) dem vierten Geschäftstag vor dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag. In diesem Falle wird der Zeichnungsauftrag oder der Rückkaufauftrag storniert).

Zusätzliche Emissionen von ETC-Wertpapieren:

Die Emittentin kann (ohne die Zustimmung des Treuhänders oder der Wertpapierinhaber) gemäß der Treuhandurkunde, den Bedingungen, dem Geschäftsbesorgungsvertrag und der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer zusätzliche Wertpapiere auflegen und emittieren, die in jeglicher Hinsicht denselben Bedingungen unterliegen wie eine bestehende Serie von ETC-Wertpapieren, sodass diese zusätzlich emittierten Wertpapiere mit der bestehenden Serie von ETC-Wertpapieren zusammengefasst werden und dann eine einheitliche Serie bilden, oder sie kann neue

Serien von ETC-Wertpapieren auflegen und emittieren, die den von der Emittentin zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Bedingungen unterliegen, und/oder sie kann weitere Verpflichtungen in Bezug auf diese Wertpapiere eingehen.

Neue Wertpapiere, die mit den ETC-Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden und die durch die Treuhandurkunde begründet und durch die Sicherungsurkunde besichert sein sollen, werden bei Emission durch die Emittentin ohne die Erfüllung weiterer Formvorschriften und unabhängig davon, ob die Emission dieser Wertpapiere irgendwelchen vertraglichen Bestimmungen oder sonstigen Beschränkungen der Treuhandurkunde widerspricht oder über der Für das Programm Geltenden Maximalen Anzahl an ETC-Wertpapieren liegt, durch die Treuhandurkunde begründet und die Sicherungsurkunde besichert. Die Besicherung erfolgt mithilfe des gleichen Besicherten Vermögens (das im Zusammenhang mit dieser Emission neuer Wertpapiere erhöht und/oder ergänzt wird).

Nur ein Autorisierter Teilnehmer kann vorbehaltlich der und gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer durch die Vorlage eines Zeichnungsauftrags verlangen, dass die Emittentin weitere Tranchen von ETC-Wertpapieren begibt. Die Emittentin akzeptiert einen Zeichnungsauftrag und begibt ETC-Wertpapiere nur unter der Voraussetzung, dass sie einen Zeichnungsauftrag von einem Autorisierten Teilnehmer erhält und dieser von ihr oder in ihrem Namen für rechtskräftig erklärt wird, und alle Vorbedingungen in Bezug auf eine Emission der ETC-Wertpapiere erfüllt sind. Die Emittentin kann die Emission weiterer ETC-Wertpapiere jederzeit aussetzen. Bei Eintritt eines Aussetzungsereignisses ist die Emittentin mit Wirkung zu dem in der entsprechenden Mitteilung an die Bestimmungsstelle, den Autorisierten Hauptteilnehmer und die Autorisierten Teilnehmer angegebenen Datum so lange nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge für ETC-Wertpapiere zu akzeptieren, bis sie gegebenenfalls den betreffenden Transaktionsparteien mitteilt, dass sie die Begebung weiterer Tranchen der ETC-Wertpapiere wieder aufnimmt. Der Stichtag einer solchen Aussetzung wird in der jeweiligen Mitteilung angegeben und ist frühestens der Geschäftstag nach dem Datum dieser Mitteilung. Gemäß Ziffer 19 der Bedingungen informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber über eine solche Aussetzung so bald wie nach Übermittlung einer Mitteilung über die Aussetzung von Zeichnungen vernünftigerweise praktikabel.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, weitere Zeichnungsaufträge für ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie anzunehmen, wenn (i) ein Aussetzungsereignis eingetreten ist und weiterhin anhält und/oder (ii) ein

Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt und/oder (iii) eine Mitteilung über eine Insolvenz der Bestimmungsstelle übermittelt wurde (bis ein Ersatz für die Bestimmungsstelle gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung ernannt wurde oder der Programmkontrahent die erforderlichen Feststellungen und Berechnungen anstelle der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 12(d) der Bedingungen und der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung vornimmt) und/oder (iv) die Übermittlung einer Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung, einer Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis, einer Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis, einer Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung, einer Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier, einer Mitteilung über ein AT-Tilgungsereignis, einer Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall oder einer Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis erfolgt ist. Wird eine Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin, eine Tilgungsmitteilung der Emittentin oder eine Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung übermittelt, dann ist der letzte Tag, an dem die Emittentin zur Annahme eines gültigen Zeichnungsauftrags verpflichtet ist, der vierte Geschäftstag vor dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag.

Zeichnungsaufträge, in Bezug auf die der Zeichnungsabwicklungstag nach einem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder einem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eintritt, sowie an einem Zeichnungsabwicklungstag ausgegebene ETC-Wertpapiere, für die die Abwicklung durch den entsprechenden Autorisierten Teilnehmer zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder Endfälligkeitstilgungsbewertungstag noch aussteht, werden mit Wirkung zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. zum Endfälligkeitstilgungsbewertungstag automatisch storniert.

Rückkauf von ETC-Wertpapieren:

Die Emittentin kann (ohne vorherige Zustimmung des Treuhänders oder eines Wertpapierinhabers) von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil der ETC-Wertpapiere zurückkaufen. Nur ein Autorisierter Teilnehmer kann durch Übermittlung eines gültigen Rückkaufauftrags vorbehaltlich der und gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer verlangen, dass die Emittentin ETC-Wertpapiere zurückkauft. Die Emittentin nimmt einen Rückkaufauftrag nur an und kauft ETC-Wertpapiere nur zurück, wenn von einem Autorisierten Teilnehmer ein gültiger Rückkaufauftrag erteilt wurde und alle für einen Rückkauf der ETC-Wertpapiere vorgeschriebenen Vorbedingungen erfüllt sind.

Gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit dem

Autorisierten Teilnehmer ist die Emittentin nicht verpflichtet, Rückkaufaufträge anzunehmen und/oder ETC-Wertpapiere zurückzukaufen, wenn (i) ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist und/oder (ii) eine Mitteilung über eine Insolvenz der Bestimmungsstelle übermittelt wurde (bis ein Ersatz für die Bestimmungsstelle gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung ernannt wurde oder der Programmkontrahent die erforderlichen Feststellungen und Berechnungen anstelle der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 12(d) der Bedingungen und der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung vornimmt und/oder (iii) die Übermittlung einer Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung, einer Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis, einer Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis, einer Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung, einer Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier, einer Mitteilung über ein AT-Tilgungsereignis, einer Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall oder einer Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis erfolgt ist. Wird eine Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin, eine Tilgungsmitteilung der Emittentin oder eine Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung übermittelt, dann ist der letzte Tag, an dem die Emittentin zur Annahme eines gültigen Rückkaufauftrags verpflichtet ist, der vierte Geschäftstag vor dem betreffenden Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag.

Der Kauf der ETC-Wertpapiere von einem Autorisierten Teilnehmer durch die Emittentin erfolgt zu den zwischen der Emittentin und dem Autorisierten Teilnehmer vereinbarten Bedingungen und nach dem Grundsatz von Lieferung frei von Zahlung. Alle durch die Emittentin oder in ihrem Namen zurückgekauften ETC-Wertpapiere werden entwertet. Die so entwerteten Wertpapiere können nicht wieder emittiert oder verkauft werden, und die Emittentin ist von ihren Verpflichtungen in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere befreit. Gemäß der Sicherungsurkunde wird der auf die derart zurückgekauften und entwerteten ETC-Wertpapiere entfallende Anteil des Besicherten Vermögens von den entsprechenden Sicherungsrechten durch den Treuhänder freigegeben und gilt als freigegeben.

Rückkaufaufträge, in Bezug auf die der Rückkaufabwicklungstag nach einem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder einem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eintritt, werden mit Wirkung zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. zum Endfälligkeitstilgungsbewertungstag automatisch storniert, und ETC-Wertpapiere, die in Bezug auf solche Rückkaufaufträge zur Entwertung eingereicht wurden,

werden an den entsprechenden Autorisierten Teilnehmer zurückgegeben.

Sicherungsrechte und Besichertes Vermögen:

In Bezug auf jede Serie von ETC-Wertpapieren besteht das Vermögen der Emittentin hauptsächlich aus ihren Beständen an Zugrunde Liegendem Metall und ihren Ansprüchen im Rahmen der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung.

Die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere einer Serie sind zugunsten des Treuhänders gemäß einer englischen Recht unterliegenden Sicherungsurkunde durch Folgendes besichert:

- (i) eine Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche der Emittentin gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos und etwaigen Unterdepotbanken im Zusammenhang mit dem der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren Zugrunde Liegenden Metall gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto und eventuellen Unterverwahrungsvereinbarungen,
- (ii) eine erstrangige *Fixed Charge* in Bezug auf das gesamte Zugrunde Liegende Metall dieser Serie von ETC-Wertpapieren und sämtliche daraus erzielte Beträge oder Vermögenswerte,
- (iii) eine Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche der Emittentin unter der Ausgleichsvereinbarung, der Metallstellenvereinbarung, dem Geschäftsbesorgungsvertrag, der Bestimmungsstellenvereinbarung und der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und
- (iv) eine erstrangige *Fixed Charge* in Bezug auf (a) alle von der Metallstelle gehaltenen oder empfangenen Beträge und sonstigen Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zugrunde Liegendem Metall und (b) alle zum aktuellen oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt von der Emissions- und Zahlstelle und/oder (gegebenenfalls) der Registerstelle und/oder der Depotbank des Sicherungskontos gehaltenen Beträge zur Leistung fälliger Zahlungen in Bezug auf eine Besicherte Verpflichtung der Emittentin oder Sonstige Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere.

Durchsetzung der durch die Sicherungsurkunde begründeten Sicherungsrechte:

Die Sicherungsrechte an dem Besicherten Vermögen in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren werden durchsetzbar, wenn Kapitalbeträge in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere nicht bei Fälligkeit am Planmäßigen Fälligkeitstermin oder gegebenenfalls am Vorzeitigen Tilgungstag gezahlt werden.

Eingeschränktes Rückgriffsrecht und Verzicht auf Insolvenzanträge

In Bezug auf die ETC-Wertpapiere einer Serie haben die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der bestellten Sicherungsrechte, lediglich ein Rückgriffsrecht auf das Besicherte Vermögen in Bezug auf diese Serie und nicht auf andere Vermögenswerte der Emittentin. Falls nach der vollständigen Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens und der Verwendung der verfügbaren Barmittel gemäß Ziffer 6 der Bedingungen, der Treuhandurkunde bzw. der Sicherungsurkunde unbefriedigte Ansprüche gegenüber der Emittentin in Bezug auf die Besicherten Verpflichtungen der Emittentin verbleiben, erlöschen diese und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge. Nach dem Erlöschen dieser Ansprüche gemäß Ziffer 6(g) der Bedingungen ist keine Transaktionspartei, kein Wertpapierinhaber und keine in deren Auftrag handelnde Person berechtigt, weitere Schritte gegen die Emittentin oder ihre Geschäftsführungsmitglieder, leitenden Angestellten, Aktionäre oder Unternehmensdienstleister einzuleiten, um weitere Beträge in Bezug auf die erloschenen Ansprüche beizutreiben, und die Emittentin schuldet diesen Personen keine weiteren Beträge.

Keine Transaktionspartei, kein Wertpapierinhaber und keine in deren Auftrag handelnde Person ist berechtigt, Insolvenzverfahren, die Bestellung eines Verwalters (*Examiner*), die Abwicklung oder ähnliche (gerichtliche oder sonstige) Verfahren in Bezug auf die Emittentin oder ihr Vermögen anzustrengen oder sich für die Zwecke solcher Maßnahmen oder des Beitritts zu solchen Verfahren mit einer anderen Person zusammenzuschließen, und keine dieser Personen hat Ansprüche in Bezug auf anderen von der Emittentin begebenen Wertpapieren zuzuordnende Beträge und/oder Vermögenswerte (mit Ausnahme weiterer Wertpapiere, die zusammen mit diesen ETC-Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden).

Beschränkungen:

Solange sich ETC-Wertpapiere in Umlauf befinden, darf die Emittentin vorbehaltlich Ziffer 7 der Bedingungen ohne die Zustimmung des Treuhänders, des Arrangeurs und des Programmkontrahenten keinen Geschäftsaktivitäten nachgehen. Die Emittentin kann jedoch folgende Geschäftstätigkeiten (bzw. sonstige auf diese bezogene oder damit zusammenhängende Geschäftstätigkeiten) ohne Zustimmung aufnehmen oder ausüben:

- (i) im Rahmen des Programms gemäß den Bedingungen, der entsprechenden Treuhandurkunde und den Transaktionsdokumenten alle oder nur einige ETC-Wertpapiere einer Serie ausgeben, diesbezüglich Vereinbarungen eingehen, diese ändern, umtauschen, zurückkaufen und kündigen oder erneut ausgeben bzw. erneut verkaufen und in diesem Zusammenhang

Transaktionsdokumente abschließen bzw. die bestehenden entsprechend anpassen,

- (ii) Rechte und Vermögenswerte erwerben und besitzen, die als Besichertes Vermögen für eine Serie von im Rahmen des Programms ausgegebenen ETC-Wertpapieren dienen sollen, sodass sie ihren Verpflichtungen in Bezug auf diese Serie und das maßgebliche Transaktionsdokument in Bezug auf diese Serie nachkommen kann,
- (iii) ihren jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf im Rahmen des Programms ausgegebene ETC-Wertpapiere und im Hinblick auf ein im Zusammenhang mit der entsprechenden Serie abgeschlossenes Transaktionsdokument sowie hinsichtlich Vereinbarungen nachkommen, die in Zusammenhang mit der Gewährung von Sicherungsrechten für eine solche Serie von ETC-Wertpapieren bzw. in Zusammenhang mit der Ausgabe und Schaffung von im Rahmen des Programms emittierten Serien von ETC-Wertpapieren stehen,
- (iv) Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Besicherten Vermögen, der Ausgleichsvereinbarung oder einem anderen Transaktionsdokument ergreifen, die in den Bedingungen oder diesem Transaktionsdokument in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren beschrieben sind,
- (v) vorbehaltlich anderer Bestimmungen der maßgeblichen Treuhandurkunde, der maßgeblichen Sicherungsurkunde und der Bedingungen in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren ihre Rechte im Rahmen der jeweiligen Treuhandurkunde, der jeweiligen Sicherungsurkunde, anderer Transaktionsdokumente und sonstiger Vereinbarungen in Zusammenhang mit einer Serie von ETC-Wertpapieren oder Besichertem Vermögen in Bezug auf eine solche Serie geltend machen und
- (vi) im Zusammenhang mit den vorstehenden Aktivitäten stehende bzw. dadurch erforderliche Maßnahmen durchführen (u. a. die Ernennung von Wirtschaftsprüfern und Besetzung von Verwaltungs- und Geschäftsführungspositionen, um das Fortbestehen der Emittentin und/oder die Aufrechterhaltung ihrer Geschäftstätigkeit und/oder die Einhaltung für sie geltender Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zu gewährleisten),

wobei die Emittentin (selbst im Falle einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders, des Arrangeurs und des Programmkontrahenten) keine Maßnahmen ergreifen darf, wenn diese nach ihrer Auffassung den Zielen der Emittentin widersprechen, die in ihrer Satzung dargelegt

sind.

Weitere für die Emittentin geltende Beschränkungen sind in Ziffer 7 der Bedingungen aufgeführt.

Cross Default-Klausel:

Keine

Rating:

Das Programm verfügt über kein Rating. ETC-Wertpapiere können dagegen über ein Rating verfügen. Soll eine Serie von ETC-Wertpapieren geratet werden, wird dieses Rating in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von der erteilenden Rating-Agentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden.

Quellensteuer:

Alle Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erfolgen unter Einbehaltung oder Abzug von Steuern oder unter Berücksichtigung jeglicher Steuern. Wird auf Zahlungen im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren einer Serie Quellensteuer erhoben oder erfolgt diesbezüglich ein sonstiger Abzug von Steuern, unterliegen die Wertpapierinhaber dieser ETC-Wertpapiere dieser Quellensteuer oder diesem Abzug und haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Beträgen für einen entsprechenden Ausgleich. Es kommt infolge eines solchen Quellensteuereinbehalts oder Abzugs nicht zu einem Ausfallereignis.

Anwendbares Recht für die ETC-Wertpapiere:

ETC-Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren unterliegen englischem Recht. Unverbriefte registrierte ETC-Wertpapiere unterliegen dem Recht von Jersey. Die Sicherungsurkunde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren (sowohl Inhaberpapiere als auch in unverbriefter registrierter Form) unterliegt englischem Recht.

Verkaufsbeschränkungen:

Die ETC-Wertpapiere wurden nicht und werden nicht nach dem US-amerikanischen Securities Act in seiner geltenden Fassung bzw. bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder anderen Gebiets der Vereinigten Staaten registriert, und die Emittentin ist nicht und wird nicht nach dem US-amerikanischen Investment Company Act registriert. ETC-Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person stehen, und ein Angebot oder ein Verkauf innerhalb der Vereinigten Staaten bzw. an, auf Rechnung von oder zugunsten von US-Personen ist nicht zulässig.

Das Angebot und der Verkauf von ETC-Wertpapieren sowie die Verbreitung von Angebotsunterlagen unterliegen in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen. Siehe Abschnitt "Zeichnung und Verkauf".

RAHMENBEDINGUNGEN DER ETC-WERTPAPIERE

Die nachstehenden Bedingungen gelten vorbehaltlich Vervollständigungen und Änderungen sowie in ihrer gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzten oder geänderten Fassung für ETC-Wertpapiere. Entweder (i) der vollständige Text dieser Bedingungen, zusammen mit den maßgeblichen Bestimmungen von Teil A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, oder (ii) diese Bedingungen in ihrer vervollständigten, geänderten oder ergänzten Fassung sind auf den Inhaberpapieren zu vermerken. Zur Klarstellung in Bezug auf (i) sei darauf hingewiesen, dass die Leerstellen im Text dieser Bedingungen insoweit als durch die Informationen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vervollständigt gelten, als wären diese Informationen in den Bestimmungen eingefügt. Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, die Bestimmungen dieser Bedingungen ändern, ergänzen oder ersetzen, haben die gleichen ändernden, ergänzenden oder ersetzenden Auswirkungen auf die Bestimmungen des Textes der nachstehenden Bedingungen. Alternative oder optionale Bestimmungen in diesen Bedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen nicht aufgeführt bzw. ausdrücklich keine Anwendung finden oder gelöscht wurden, gelten als aus diesen Bedingungen gelöscht. Alle Bestimmungen dieser Bedingungen, die nicht auf die ETC-Wertpapiere anwendbar sind (einschließlich Anweisungen, Erläuterungen und Text in eckigen Klammern), gelten insoweit als aus diesen Bedingungen gelöscht wie für die Wirksamkeit der Bestimmungen der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erforderlich. In diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahmen auf "ETC-Wertpapiere" beziehen sich ausschließlich auf ETC-Wertpapiere einer Serie, jedoch nicht auf alle ETC-Wertpapiere, die im Rahmen des Programms begeben werden.

Bei den in diesen Bedingungen enthaltenen kursiv gedruckten Passagen handelt es sich lediglich um Anweisungen, Hinweise oder Informationen. Sie sind kein Bestandteil der Bedingungen der ETC-Wertpapiere.

Gegebenenfalls wird eine nicht verbindliche Übersetzung des nachstehenden Textes der Bedingungen in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren erstellt. Die englischsprachige Fassung dieser Bedingungen ist unter allen Umständen verbindlich und maßgeblich. Etwaige Übersetzungen werden nicht von der FSA oder UK Listing Authority bzw. einer vergleichbaren Behörde in einer anderen Rechtsordnung geprüft.

Exemplare der jeweiligen Emissionsurkunde, der Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde, der Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte, der Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere, der Rahmenbedingungen der Ausgleichsvereinbarung, der Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, der Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, der Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags, der Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung, der Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung und der Rahmenbedingungen der Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern, auf die in diesen Bedingungen verwiesen wird, können während der üblichen Geschäftszeiten in der angegebenen Geschäftsstelle der Emittentin, des Treuhänders, der Emissions- und Zahlstelle *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: , der Registerstelle]* sowie in den angegebenen Geschäftsstellen jeder Zahlstelle eingesehen werden und werden (potenziellen) Wertpapierinhabern auf Anfrage bei der Emittentin, der Emissions- und Zahlstelle *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: , der Registerstelle]* oder einer Zahlstelle zugesandt.

Verweise auf Zeitangaben in den Bedingungen oder einem Transaktionsdokument erfolgen im 24-Stunden-Format. In den Bedingungen oder einem Transaktionsdokument enthaltene Verweise auf eine Partei, die Werte, Sätze, Stände, Mitteilungen oder sonstige Informationen veröffentlicht, umfassen Bevollmächtigte, Vertreter oder Beauftragte dieser Partei, die diese Werte, Sätze, Stände, Mitteilungen oder sonstigen Informationen im Auftrag der Partei veröffentlichen.

1 Definitionen

In den Bedingungen haben definierte Begriffe folgende Bedeutung, sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt:

"Allgemeiner Geschäftstag" ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.

"Alloziertes Sicherungskonto" ist das Konto für Metall in allozierter Form, das im Namen der Emittentin bei der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren geführt wird.

"Anfänglicher Metallanspruch je ETC-Wertpapier" ist:

- (i) Am Serienausgabetag [ist][war] der Anfängliche Metallanspruch je ETC-Wertpapier *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: [●]]* und
- (ii) in Bezug auf jede nach dem Serienausgabetag emittierte weitere Tranche von ETC-Wertpapieren der Metallanspruch je ETC-Wertpapier (wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.db.com oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite veröffentlicht) am Zeichnungstransaktionstag für diese Tranche[, der zum Ausgabetag dieser Tranche von ETC-Wertpapieren ● beträgt][, wie in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf diese Tranche angegeben].

"Angegebene Geschäftsstelle" bezeichnet in Bezug auf eine Beauftragte Stelle deren in der Emissionsurkunde angegebene Geschäftsstelle bzw. eine andere vom Treuhänder akzeptierte und den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 19 der Bedingungen bekannt gegebene Geschäftsstelle.

"Anlegerwährung" hat die in Anhang 3 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Arrangeur" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Arrangeur im Rahmen des Programms sowie ein entsprechender Nachfolger und/oder Ersatz.

"AT-Geldkursereignis" hat die in Ziffer 8(d)(viii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"AT-Tilgungsereignis" hat die in Ziffer 8(d)(viii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Ausfallereignis" hat die in Ziffer 14 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Ausgabepreis je ETC-Wertpapier":

- (i) Der Ausgabepreis je ETC-Wertpapier am Serienausgabetag *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: [ist][war]]* ein Betrag in Höhe des Produkts aus *[Handelt es sich bei den ETC-Wertpapieren nicht um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere, gilt der Text bzw. ist einzufügen: (A) dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier und (B) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den Serienausgabetag] [Handelt es sich bei den ETC-Wertpapieren um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere, gilt der Text bzw. ist einzufügen: (A) dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier, (B) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den Serienausgabetag und (C) dem Devisenkassareferenzstand in Bezug auf den Serienausgabetag]*, und
- (ii) in Bezug auf jede nach dem Serienausgabetag emittierte weitere Tranche von ETC-Wertpapieren entspricht der Ausgabepreis je ETC-Wertpapier dem Wert je ETC-Wertpapier (wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.db.com oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite veröffentlicht) am Zeichnungstransaktionstag für diese Tranche[, der am Ausgabetag dieser Tranche von ETC-Wertpapieren einem Betrag von ● entspricht][, wie in den Endgültigen Bedingungen in Bezug auf diese Tranche angegeben].

"Ausgabetag" ist der Ausgabetag der jeweiligen Tranche von ETC-Wertpapieren, d. h. in Bezug auf diese Tranche *[in den Endgültigen Bedingungen anzugeben: ●]*.

"Ausgleichsvereinbarung" ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde zum Serienausgabetag der ETC-Wertpapiere von der Emittentin und dem Programmkontrahenten abgeschlossene Ausgleichsvereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung.

"Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis" hat die in Ziffer 8(d)(ii)(A) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis" hat die in Ziffer 8(d)(ii)(B) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung" hat die in Ziffer 8(d)(ii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignis" hat die in Ziffer 8(d)(ii)(B)(II) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Außerordentlicher Beschluss" ist ein bei einer im Einklang mit der Treuhandurkunde ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen gefasster Beschluss, wobei ein schriftlich gefasster Beschluss, der von oder im Namen von den Inhabern von mindestens 75% der Gesamtzahl der ETC-Wertpapiere unterzeichnet wird, die zu diesem Zeitpunkt zum Erhalt der Einberufung einer gemäß der Treuhandurkunde zu haltenden Versammlung berechtigt sind, für alle Zwecke die gleiche Gültigkeit und Wirkung hat wie ein Außerordentlicher Beschluss, der bei einer im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen der Treuhandurkunde ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung dieser Wertpapierinhaber gefällt wird.

"Aussetzungsergebnis" bedeutet, dass (i) die Emittentin die Bestimmungsstelle, die Emissions- und Zahlstelle, den Autorisierten Hauptteilnehmer und jeden Autorisierten Teilnehmer (mit Kopie an die jeweils anderen Transaktionsparteien) durch schriftliche Mitteilung in Kenntnis darüber gesetzt hat, dass die Zeichnung der ETC-Wertpapiere ab dem in dieser Mitteilung angegebenen Datum ausgesetzt wird und (ii) der Stichtag dieser Aussetzung eingetreten ist, wobei dies frühestens der Geschäftstag nach dem Datum dieser Mitteilung ist.

"Autorisierter Hauptteilnehmer" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, oder ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

"Autorisierter Teilnehmer" ist (i) *[in den Endgültigen Bedingungen die Namen aller zum Serienausgabetag für die ETC-Wertpapiere ernannten Autorisierten Teilnehmer angeben]* und (ii) jeder Geeignete Autorisierte Teilnehmer, der gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde sowie der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer für diese Serie von ETC-Wertpapieren als Autorisierter Teilnehmer bestellt wurde, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

"Bank" hat die in Ziffer 12(b)(i) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Beauftragte Stellen" sind die Bestimmungsstelle, die Emissions- und Zahlstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Zahlstellen *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: , die Registerstelle, die Transferstellen]* und die Metallstelle sowie andere Stellen, die gegebenenfalls gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde sowie des Geschäftsbesorgungsvertrags bzw. durch Unterzeichnung der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, der Bestimmungsstellenvereinbarung, der Metallstellenvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung mit der Emittentin, gemäß der diese beauftragte Stelle zum jeweiligen Zeitpunkt in

Bezug auf die ETC-Wertpapiere bestellt wird, bestellt werden, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz; jede der genannten Stellen ist eine **"Beauftragte Stelle"**.

"Beauftragter" hat die in Ziffer 20(y) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Bedingungen" bezeichnet diese Bedingungen [in ihrer gemäß den Bestimmungen von Teil A der jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzten oder geänderten Fassung].

"Beendigung aufgrund eines Verstoßes" ist in Bezug auf die Bestimmungsstelle die Beendigung des Mandats der Bestimmungsstelle, wenn (a) die Bestimmungsstelle einen wesentlichen Verstoß gegen ihre vertraglichen Pflichten im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung begeht und, soweit dieser Verstoß behoben werden kann, die Bestimmungsstelle diesen Verstoß nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Kenntnisnahme oder nach diesbezüglicher Mitteilung durch die Emittentin, den Treuhänder oder den Programmkontrahenten behebt, oder (b) die Bestimmungsstelle einen beliebigen Verstoß gegen ihre vertraglichen Pflichten im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung begeht und, soweit dieser Verstoß behoben werden kann, die Bestimmungsstelle diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Kenntnisnahme oder nach diesbezüglicher Mitteilung durch die Emittentin, den Treuhänder oder den Programmkontrahenten behebt.

"Beendigung aus Wichtigem Grund" ist in Bezug auf die Bestimmungsstelle sowohl eine Beendigung aufgrund eines Verstoßes als auch eine Beendigung des Mandats der Bestimmungsstelle in Zusammenhang mit dem Eintreten einer Insolvenz der Bestimmungsstelle.

"Beobachtungstag" ist jeder Planmäßige Beobachtungstag, wobei der letzte Beobachtungstag der Letzte Beobachtungstag ist. Handelt es sich bei einem solchen Tag nicht um einen Planmäßigen Bewertungstag, gilt der nächstfolgende Planmäßige Bewertungstag als maßgeblicher Beobachtungstag.

"Besicherte Rechte der Beauftragten Stellen" sind die Rechte und Ansprüche der Emittentin im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags, der Metallstellenvereinbarung, der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, etwaiger Unterverwahrungsvereinbarungen, der Bestimmungsstellenvereinbarung und der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer sowie Rechte und Ansprüche der Emittentin in Bezug auf die aus diesen Vereinbarungen resultierenden Vermögenswerte und Beträge.

"Besicherte Rechte gemäß Ausgleichsvereinbarung" sind die Rechte und Ansprüche der Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung.

"Besicherte Vermögenswerte" bezeichnet (i) das Zugrunde Liegende Metall, (ii) alle von der Emissions- und Zahlstelle *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:]* oder (gegebenenfalls) der Registerstelle], und/oder der Depotbank des Sicherungskontos und/oder der Metallstelle in Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren und/oder einem Transaktionsdokument gehaltenen Vermögenswerte und Beträge (zur Klarstellung: ohne dem Zeichnungskonto gutgeschriebenes Metall in nicht allozierter Form, das nicht Teil des Zugrunde Liegenden Metalls ist) und (iii) sonstige Vermögenswerte und/oder Beträge, die belastet, abgetreten oder verpfändet und/oder die dem von der Emittentin gemäß der Sicherungsurkunde zugunsten des Treuhänders bestellten Sicherungsrecht unterliegen.

"Besicherte Verpflichtungen der Emittentin" bezeichnet die Verpflichtungen und Aufgaben der Emittentin (i) im Rahmen der Treuhandurkunde, jedes einzelnen ETC-Wertpapiers und der Ausgleichsvereinbarung, (ii) in Bezug auf die ordnungsgemäße Zahlung von Steuern (ausgenommen Einkommen- und Körperschaftsteuer oder ähnliche Steuern), Abgaben, Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Beträgen an die Metallstelle, und (iii) in Bezug auf die Zahlung von Steuern (ausgenommen Einkommen- und Körperschaftsteuer oder ähnliche Steuern), Gebühren, Aufwendungen und sonstigen Beträgen an die Emissions- und Zahlstellen[.][und] die Zahlstellen *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:]* die Registerstelle und die Transferstellen] gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag, an die Depotbank des

Sicherungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, an die Depotbank des Zeichnungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto und an die Bestimmungsstelle und/oder den Programmkontrahenten gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung, soweit sich diese Beträge jeweils auf diese Serie von ETC-Wertpapieren beziehen, im Einzelnen jeweils als **"Besicherte Verpflichtung der Emittentin"** bezeichnet.

"Besichertes Vermögen" sind die Besicherten Rechte gemäß Ausgleichsvereinbarung, die Besicherten Rechte der Beauftragten Stellen und die Besicherten Vermögenswerte. Zur Klarstellung: Alle dem Reservetreuhandkonto gutgeschriebenen Beträge stellen kein Besichertes Vermögen dar.

"Bestimmungsstelle" (*Determination Agent*) ist Deutsche International Corporate Services (Ireland) Limited sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

"Bestimmungsstellenvereinbarung" ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienausgabetag der ETC-Wertpapiere von der Emittentin, der Bestimmungsstelle, dem Programmkontrahenten und sonstigen Parteien abgeschlossene Vereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: **"Betreiber"** ist EUI oder ein entsprechender Nachfolger und umfasst, sofern im jeweiligen Kontext passend, Bezugnahmen auf zusätzliche oder alternative von der Emittentin gemäß den Uncertificated Regulations genehmigte Betreiber unter entsprechender Mitteilung an die jeweiligen Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: **"Betroffener Wechselkursprozentsatz"** hat die in Ziffer 9 (e)(ii)(C) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

"Börse" ist die London Stock Exchange, Euronext Paris, Euronext Amsterdam, die Frankfurter Wertpapierbörse, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, die Bolsa de Madrid, die Borsa Italiana, die OMX Nordic Exchange, die SGX Singapore Stock Exchange, die SIX Swiss Exchange, die Tokyo Stock Exchange und/oder eine andere anerkannte Börse, an der eine Serie von ETC-Wertpapieren notiert oder ein Antrag auf Notierung erfolgt.

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: **"CGN"** ist eine klassische Globalurkunde (*Classic Global Note*).]

"Clearingsystem" ist (i) CREST, (ii) Euroclear, (iii) Clearstream Frankfurt, (iv) Clearstream Luxemburg oder (v) jedes andere anerkannte System, auf dem ein Clearing von ETC-Wertpapieren einer Serie erfolgen kann.

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: **"Clearingsystemgeschäftstag"** hat die in Ziffer 12 (b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

"Clearstream Frankfurt" ist die Clearstream Banking AG, Frankfurt, sowie ein entsprechender Nachfolger.

"Clearstream Luxemburg" ist Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, sowie ein entsprechender Nachfolger.

"Commodity Futures Trading Commission" ist die im Jahr 1974 vom Kongress der Vereinigten Staaten als unabhängige Behörde zur Regulierung der US-Märkte für Warenterminkontrakte und -optionen gegründete Commodity Futures Trading Commission sowie eine entsprechende Nachfolgerin oder vergleichbare Behörde.

"Corporate Administrator" ist in Bezug auf die Emittentin die Deutsche International Corporate Services Limited mit Sitz St. Paul's Gate, New Street, St. Helier, Jersey, JE4 8ZB, Kanalinseln sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

"CREST" ist das von Euroclear UK & Ireland (EUI) gemäß geltender Fassung der Uncertificated Regulations betriebene System für die elektronische Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von unverbrieften Wertpapieren.

"Depotbank des Sicherungskontos" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

"Depotbank des Zeichnungskontos" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

"Deutsche Bank AG, Niederlassung London" ist die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, sowie ein entsprechender Nachfolger.

[Ist eine Deutsche Zahlstelle vorgesehen, ist in den Endgültigen Bedingungen anzugeben: "Deutsche Zahlstelle" ist [die Deutsche Bank AG, Frankfurt][●] und jeder im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags ernannte Nachfolger oder Ersatz.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Devisenkassareferenzstand" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Devisenkassa-Referenzstandsquelle" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Devisenterminreferenzstand" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Devisentermin-Referenzstandsquelle" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

"Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis" hat die in Ziffer 8(d)(iii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Durch den Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier Bedingtes Tilgungsereignis" hat die in Ziffer 8(d)(v) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingtes Tilgungsereignis" hat die in Ziffer 8(d)(ii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingtes Tilgungsereignis in Bezug auf ETC-Wertpapiere" hat die in Ziffer 8(d)(ix) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Durchschnittlicher Metallverkaufspreis" hat die in Ziffer 8 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Effektive Wertpapiere" sind Inhaberpapiere in effektiver Form; diese umfassen gemäß diesen Bedingungen als Ersatz ausgegebene ETC-Wertpapiere.

"Emissions- und Zahlstelle" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

"Emissionsurkunde" ist die auf oder ungefähr auf den Serienaushabtag datierte und unter anderem zwischen der Emittentin, dem Treuhänder und den anderen darin genannten Parteien geschlossene Emissionsurkunde in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren (in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung).

"Emittentin" ist DB ETC plc, eine in Jersey gegründete Aktiengesellschaft (*Public Limited Company*) mit der Registernummer 103781.

"Endfälligkeitstilgungsbetrag" hat die in Ziffer 8(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Endfälligkeitstilgungsbewertungstag" hat die in Ziffer 8 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum" hat die in Ziffer 8 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Endgültige Bedingungen" sind die endgültigen Bedingungen, in denen maßgebliche Angaben zur Emission der ETC-Wertpapiere aufgeführt sind, und zwar in der in der Emissionsurkunde für diese ETC-Wertpapiere dargelegten oder einer anderen von der Emittentin und dem Arrangeur vereinbarten Form.

"Endgültiger Gesamtmetallanspruch" hat die in Ziffer 8 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Endtag des Geldkursanfrage-Zeitraums" hat die in Ziffer 8(d)(viii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Ersatzschuldner" hat die in Ziffer 16(c) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Erstes Vorzeitiges Tilgungsereignis" hat die in Ziffer 8(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"ETC-Wertpapiere" hat die in Ziffer 2 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"EUI" ist Euroclear UK & Ireland Limited (vormals CRESTCO Limited), gegründet in England und Wales unter der Nummer 2878738 und zum Serienausgabetag mit Sitz unter der Adresse 33 Cannon Street, London, EC4M 5SB, sowie ein entsprechender Nachfolger.

"Euroclear" ist Euroclear Bank S.A./N.V. sowie ein entsprechender Nachfolger.

"Fehlende Veröffentlichung" hat die in Ziffer 8(d)(iv) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Festgelegte Währung" ist in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: •]*.

"Fitch" bezeichnet Fitch Ratings Limited und ein entsprechender Nachfolger.

"FSA" ist die Financial Services Authority im Vereinigten Königreich in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem FSMA sowie ein entsprechender Nachfolger.

"FSMA" ist der Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung.

"Für das Programm Geltende Maximale Anzahl an ETC-Wertpapieren" ist 1.000.000.000.

"Geeignete Depotbank" ist eine Bank oder ein Finanzinstitut, deren/dessen Geschäftstätigkeit die Bereitstellung von Verwahrdienstleistungen umfasst und die/das (i) als Depotbank in einem OECD-Land gegründet wurde, ihren/seinen Sitz in einem OECD-Land hat und der Aufsicht in einem OECD-Land unterliegt, (ii) ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für die Geeignete Depotbank entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Rating-Agentur verfügt) und (iii) Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung ist.

"Geeignete Metallstelle" ist eine Bank oder ein Finanzinstitut (für diese Zwecke einschließlich führender Händler oder Broker für Edelmetall- oder Devisentransaktionen), die/das in einem OECD-Land gegründet wurde, ihren/seinen Sitz in einem OECD-Land hat, der Aufsicht in einem OECD-Land unterliegt und ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für die Geeignete Metallstelle entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Rating-Agentur verfügt) oder die/das über eine durchsetzbare Garantie von einem Verbundenen Unternehmen verfügt, das ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für die Geeignete Metallstelle entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Rating-Agentur verfügt).

"Geeigneter Autorisierter Teilnehmer" ist eine Bank oder ein Finanzinstitut (für diese Zwecke einschließlich führender Händler oder Broker für mit den ETC-Wertpapieren vergleichbare Instrumente), die/das in einem OECD-Land gegründet wurde, ihren/seinen Sitz in einem OECD-Land hat, der Aufsicht in einem OECD-Land unterliegt und ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für den Geeigneten Autorisierten Teilnehmer entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Rating-Agentur verfügt).

"Geeigneter Kontrahent" ist eine Bank oder ein Finanzinstitut (für diese Zwecke einschließlich führender Händler oder Broker für Edelmetall- oder Devisentransaktionen), die/das in einem OECD-Land gegründet wurde, ihren/seinen Sitz in einem OECD-Land hat, der Aufsicht in einem OECD-Land unterliegt und ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für den Geeigneten Kontrahenten entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Rating-Agentur verfügt) oder die/das über eine durchsetzbare Garantie von einem Verbundenen Unternehmen verfügt, das ein Rating aufweist, das der Rating-Schwelle für den Geeigneten Kontrahenten entspricht oder darüber liegt (bzw. über ein gleichwertiges Rating von einer anderen Rating-Agentur verfügt).

"Gesamtmenge des Verkauften Metalls" hat die in Ziffer 8 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Geschäftsbesorgungsvertrag" (*Agency Agreement*) ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienaushabtag der ETC-Wertpapiere von der Emittentin, dem Treuhänder, der Emissions- und Zahlstelle[,] und den Zahlstellen [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* und der Registerstelle] sowie sonstigen Parteien abgeschlossene Vereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

"Geschäftstag" ist jeder Tag, der ein Londoner Geschäftstag [*in den Endgültigen Bedingungen angeben:* und ein Allgemeiner Geschäftstag in [•]] ist.

"Gescheiterte Geldkursanfrage" hat die in Ziffer 8(d)(viii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Gesicherter Gläubiger" (*Secured Creditor*) ist jede Person, die Ansprüche in Bezug auf Besicherte Verpflichtungen der Emittentin geltend machen kann.

[*Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* **"Gewinnberechtigte Wertpapiere"** hat die in den Uncertificated Regulations angegebene Bedeutung.]

[*Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* **"Globalurkunde"** bezeichnet die ETC-Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind.]

[*Handelt es sich bei dem Metall um Gold, gilt der Text bzw. ist einzufügen:* **"Gold"** sind (i) Goldbarren in allozierter Form, die die jeweils geltenden Qualitätskriterien der LBMA hinsichtlich der "guten Auslieferung" (*Good Delivery*) und des Feinheitsgrads erfüllen und (ii) eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos zur Übertragung einer Menge von Gold, das die jeweils geltenden Qualitätskriterien der LBMA hinsichtlich der "guten Auslieferung" (*Good Delivery*) und des Feinheitsgrads erfüllt, ohne vorstehend unter (i) genanntem Gold.]

"Handelseinheit" hat die in Ziffer 8 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Inhaber" hat die in Ziffer 2 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Inhaberpapiere" sind als Inhaberpapiere begebene ETC-Wertpapiere.

"Insolvenz der Bestimmungsstelle" bezeichnet folgende Sachverhalte: (i) die Bestimmungsstelle wird handlungsunfähig, aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung), für insolvent erklärt oder reicht freiwillig einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein,

vereinbart eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger, stimmt der Ernennung eines Verwalters (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ähnlichen Amtsträgers für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen zu, erklärt schriftlich, dass sie nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder setzt entsprechende Zahlungen aus, oder im Falle eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Anordnung hinsichtlich ihrer Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, ihrer Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung) wird ein Verwalter (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ein ähnlicher Amtsträger für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen ernannt, es wird einem entsprechenden gemäß geltendem Insolvenzrecht von der Bestimmungsstelle oder gegen diese eingereichten Antrag per gerichtlicher Verfügung stattgegeben oder ein öffentlicher Amtsträger übernimmt die Leitung oder Kontrolle des Unternehmens oder dessen Eigentums oder Angelegenheiten zum Zwecke der Liquidation, und/oder (ii) ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee gibt die Entscheidung bekannt, dass in Bezug auf die Bestimmungsstelle ein Insolvenzereignis (*Bankruptcy Credit Event*, gemäß der Definition in den 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (in der jeweils geltenden Fassung)) vorliegt.

"Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos" bezeichnet folgende Sachverhalte: (i) die Depotbank des Sicherungskontos wird handlungsunfähig, aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung), für insolvent erklärt oder reicht freiwillig einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein, vereinbart eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger, stimmt der Ernennung eines Verwalters (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ähnlichen Amtsträgers für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen zu, erklärt schriftlich, dass sie nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder setzt entsprechende Zahlungen aus, oder im Falle eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Anordnung hinsichtlich ihrer Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, ihrer Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung) wird ein Verwalter (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ein ähnlicher Amtsträger für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen ernannt, es wird einem entsprechenden gemäß geltendem Insolvenzrecht von der Depotbank des Sicherungskontos oder gegen diese eingereichten Antrag per gerichtlicher Verfügung stattgegeben oder ein öffentlicher Amtsträger übernimmt die Leitung oder Kontrolle des Unternehmens oder dessen Eigentums oder Angelegenheiten zum Zwecke der Liquidation, und/oder (ii) ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee gibt die Entscheidung bekannt, dass in Bezug auf die Depotbank des Sicherungskontos ein Insolvenzereignis (*Bankruptcy Credit Event*, gemäß der Definition in den 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (in der jeweils geltenden Fassung)) vorliegt.

"Insolvenz der Depotbank des Zeichnungskontos" bezeichnet folgende Sachverhalte: (i) die Depotbank des Zeichnungskontos wird handlungsunfähig, aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung), für insolvent erklärt oder reicht freiwillig einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein, vereinbart eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger, stimmt der Ernennung eines Verwalters (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ähnlichen Amtsträgers für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen zu, erklärt schriftlich, dass sie nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder setzt entsprechende Zahlungen aus, oder im Falle eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Anordnung hinsichtlich ihrer Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, ihrer Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung) wird ein Verwalter (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ein ähnlicher Amtsträger für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen ernannt, es wird einem entsprechenden gemäß geltendem Insolvenzrecht von der Depotbank des Zeichnungskontos oder gegen diese eingereichten Antrag per

gerichtlicher Verfügung stattgegeben oder ein öffentlicher Amtsträger übernimmt die Leitung oder Kontrolle des Unternehmens oder dessen Eigentums oder Angelegenheiten zum Zwecke der Liquidation, und/oder (ii) ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee gibt die Entscheidung bekannt, dass in Bezug auf die Depotbank des Zeichnungskontos ein Insolvenzereignis (*Bankruptcy Credit Event*, gemäß der Definition in den 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (in der jeweils geltenden Fassung)) vorliegt.

"Insolvenz der Metallstelle" bezeichnet folgende Sachverhalte: (i) die Metallstelle wird handlungsunfähig, aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung), für insolvent erklärt oder reicht freiwillig einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein, vereinbart eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger, stimmt der Ernennung eines Verwalters (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ähnlichen Amtsträgers für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen zu, erklärt schriftlich, dass sie nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder setzt entsprechende Zahlungen aus, oder im Falle eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Anordnung hinsichtlich ihrer Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, ihrer Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung) wird ein Verwalter (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ein ähnlicher Amtsträger für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen ernannt, es wird einem entsprechenden gemäß geltendem Insolvenzrecht von der Metallstelle oder gegen diese eingereichten Antrag per gerichtlicher Verfügung stattgegeben oder ein öffentlicher Amtsträger übernimmt die Leitung oder Kontrolle des Unternehmens oder dessen Eigentums oder Angelegenheiten zum Zwecke der Liquidation, und/oder (ii) ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee gibt die Entscheidung bekannt, dass in Bezug auf die Metallstelle ein Insolvenzereignis (*Bankruptcy Credit Event*, gemäß der Definition in den 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (in der jeweils geltenden Fassung)) vorliegt.

"Insolvenz des Arrangeurs" bezeichnet folgende Sachverhalte: (i) der Arrangeur wird handlungsunfähig, aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung), für insolvent erklärt oder reicht freiwillig einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein, vereinbart eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger, stimmt der Ernennung eines Verwalters (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ähnlichen Amtsträgers für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen zu, erklärt schriftlich, dass er nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder setzt entsprechende Zahlungen aus, oder im Falle eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Anordnung hinsichtlich seiner Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, seiner Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung) wird ein Verwalter (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ein ähnlicher Amtsträger für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen ernannt, es wird einem entsprechenden gemäß geltendem Insolvenzrecht vom Arrangeur oder gegen diesen eingereichten Antrag per gerichtlicher Verfügung stattgegeben oder ein öffentlicher Amtsträger übernimmt die Leitung oder Kontrolle des Unternehmens oder dessen Eigentums oder Angelegenheiten zum Zwecke der Liquidation, und/oder (ii) ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee gibt die Entscheidung bekannt, dass in Bezug auf den Arrangeur ein Insolvenzereignis (*Bankruptcy Credit Event*, gemäß der Definition in den 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (in der jeweils geltenden Fassung)) vorliegt.

"Insolvenz des Autorisierten Teilnehmers" bezeichnet in Bezug auf einen Autorisierten Teilnehmer folgende Sachverhalte: (i) der Autorisierte Teilnehmer wird handlungsunfähig, aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung), für insolvent erklärt oder reicht freiwillig einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein, vereinbart eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern oder zugunsten seiner Gläubiger, stimmt der Ernennung eines Verwalters (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ähnlichen Amtsträgers für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen zu, erklärt schriftlich, dass

er nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder setzt entsprechende Zahlungen aus, oder im Falle eines Gesellschafterbeschlusses oder einer Anordnung hinsichtlich seiner Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, seiner Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung) wird ein Verwalter (*Receiver, Administrator, Liquidator*) oder ein ähnlicher Amtsträger für das Unternehmen oder sein gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen ernannt, es wird einem entsprechenden gemäß geltendem Insolvenzrecht vom Autorisierten Teilnehmer oder gegen diesen eingereichten Antrag per gerichtlicher Verfügung stattgegeben oder ein öffentlicher Amtsträger übernimmt die Leitung oder Kontrolle des Unternehmens oder dessen Eigentums oder Angelegenheiten zum Zwecke der Liquidation, und/oder (ii) ein ISDA Credit Derivatives Determinations Committee gibt die Entscheidung bekannt, dass in Bezug auf den Autorisierten Teilnehmer ein Insolvenzereignis (*Bankruptcy Credit Event*, gemäß der Definition in den 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions (in der jeweils geltenden Fassung)) vorliegt.

"Kapitalbetrag" ist der Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. der Vorzeitige Tilgungsbetrag.

"LBMA" ist die The London Bullion Market Association sowie ein entsprechender Nachfolger.

"Letzter Beobachtungstag" ist der Endfälligkeitstilgungsbewertungstag in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren oder, falls dieser Tag vorher eintritt, der Vorzeitige Tilgungstag der entsprechenden Ausgleichsvereinbarung oder ein anderer Tag, bei dem es sich auch um einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren handelt.

"Londoner Geschäftstag" ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London Zahlungen abwickeln.

"LPPM" ist der The London Platinum and Palladium Market sowie ein entsprechender Nachfolger.

"Maßgebliche Bestimmungen" sind in Bezug auf die Bestimmungsstelle die Bestimmungen der Bestimmungsstellenvereinbarung (u. a. die Aufgaben und Pflichten der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 2.5 der Bestimmungsstellenvereinbarung), die Emissionsurkunde, die Ausgleichsvereinbarung, die Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und die Bedingungen.

"Maßgebliche Börse" ist *[in den Endgültigen Bedingungen jede Börse, an der die Notierung dieser Serie von ETC-Wertpapieren erfolgen soll, angeben]*.

"Maßgebliche Vereinigung" ist *[handelt es sich bei dem Metall um Gold oder Silber, gilt der Text bzw. ist einzufügen: die LBMA.][handelt es sich bei dem Metall um Platin oder Palladium, gilt der Text bzw. ist einzufügen: der LPPM.][handelt es sich bei dem Metall um Rhodium, gilt der Text bzw. ist einzufügen: nicht anwendbar]*.

"Maßgeblicher Metallstörungstag" hat die in Ziffer 9(e)(ii)(A) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Maßgeblicher Preis" hat die in Ziffer 10 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Maßgeblicher Störungstag" hat die in Ziffer 9(c)(iii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Maßgeblicher Tag" hat die in Ziffer 13 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Maßgebliches Clearingsystem" ist *[in den Endgültigen Bedingungen jedes Clearingsystem, über das das Clearing dieser Serie von ETC-Wertpapieren erfolgt, angeben]*.

"Maximaler Prozentsatz der Basisgebühr" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen (in der Definition von Prozentsatz der Basisgebühr) angegebene Bedeutung.

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Maximaler Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen (in der Definition von Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr) angegebene Bedeutung.]

"Menge" ist in Bezug auf (i) eine Menge Metall, (ii) eine Menge Metall in nicht allozierter Form und (iii) eine Menge Zugrunde Liegenden Metalls, eine Menge an Metall, Metall in nicht allozierter Form bzw. Zugrunde Liegendem Metall, ausgedrückt als Anzahl von Handelseinheiten.

"Metall" ist *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: [Gold][Silber][Platin][Palladium][Rhodium]]*.

"Metallanspruch je ETC-Wertpapier" hat die in Ziffer 5(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Metallendfälligkeitstilgungsbetrag" hat die in Ziffer 8 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Metallpreisanpassungsfaktor" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Metallreferenzpreis" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Metallreferenzpreisquelle" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Metallstelle" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

"Metallstellenvereinbarung" ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienausgabetag der ETC-Wertpapiere von der Emittentin, der Metallstelle und sonstigen Parteien abgeschlossene Vereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

"Metallstörung" hat die in Ziffer 9(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Metallstörungstag" hat die in Ziffer 9(e)(ii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Metallwährung" ist in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren [in den Endgültigen Bedingungen angeben: •].]

"Mindesttilgungsbetrag" hat die in Ziffer 8(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung" hat die in Ziffer 9(c)(iii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Mitteilung über ein AT-Tilgungsereignis" hat die in Ziffer 8(d)(viii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis" hat die in Ziffer 8(d)(iii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis" hat die in Ziffer 8(d)(vii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Mitteilung über eine Gescheiterte Geldkursanfrage" hat die in Ziffer 8(d)(viii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Mitteilung über eine Insolvenz der Bestimmungsstelle" hat die in Ziffer 12(d)(iii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung" hat die in Ziffer 8(d)(ii)(C) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Mitteilung und Anweisung der Wertpapierinhaber" hat die in Ziffer 8(d)(iv) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier" hat die in Ziffer 8(d)(v) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Moody's" ist Moody's Investors Service und ein entsprechender Nachfolger.

"Nachfolgepreisquelle" hat die in Ziffer 10 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Nettoverkaufserlös" hat die in Ziffer 8 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: **"NGN"** ist eine neue Globalurkunde (*New Global Note*).]

"Nicht Alloziertes Sicherungskonto" ist das Konto für Metall in nicht allozierter Form, das im Namen der Emittentin bei der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren geführt wird (zur Klarstellung: es handelt sich hierbei nicht um das Zeichnungskonto).

"OECD" ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und ein entsprechender Nachfolger.

"Ogier" ist die Anwaltskanzlei Ogier in Jersey mit Hauptsitz Whiteley Chambers, Don Street, St. Helier, Jersey JE4 9WG, Kanalinseln.

[Handelt es sich bei dem Metall um Palladium, gilt der Text bzw. ist einzufügen: **"Palladium"** sind (i) Palladiumbarren in allozierter Form, die die jeweils geltenden Qualitätskriterien des LPPM hinsichtlich der "guten Auslieferung" (*Good Delivery*) und des Reinheitsgrads erfüllen und (ii) eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos zur Übertragung einer Menge von Palladium, das die jeweils geltenden Qualitätskriterien des LPPM hinsichtlich der "guten Auslieferung" (*Good Delivery*) und des Reinheitsgrads erfüllt, ohne vorstehend unter (i) genanntem Palladium.]

"Planmäßiger Beobachtungstag" ist [in den Endgültigen Bedingungen angeben: [●]].

"Planmäßiger Bewertungstag" ist der Serienausedtag und jeder nachfolgende Tag, bei dem es sich um einen Geschäftstag und nicht um einen Störungstag handelt.

"Planmäßiger Fälligkeitstermin" hat die in Ziffer 8(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Planmäßiger Vorzeitiger Tilgungstag" hat die in Ziffer 8 der Bedingungen (in der Definition von Vorzeitiger Tilgungstag) angegebene Bedeutung.

[Handelt es sich bei dem Metall um Platin, gilt der Text bzw. ist einzufügen: **"Platin"** sind (i) Platinbarren in allozierter Form, die die jeweils geltenden Qualitätskriterien des LPPM hinsichtlich der "guten Auslieferung" (*Good Delivery*) und des Reinheitsgrads erfüllen und (ii) eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos zur Übertragung einer Menge von Platin, das die jeweils geltenden Qualitätskriterien des LPPM hinsichtlich der "guten Auslieferung" (*Good Delivery*) und des Reinheitsgrads erfüllt, ohne vorstehend unter (i) genanntem Platin.]

"Potenzielles Ausfallereignis" (*Potential Event of Default*) ist ein Ereignis oder Umstand, das/der durch Mitteilung, Zeitablauf und/oder Ausstellung einer Bestätigung ein Ausfallereignis werden könnte.

"Preisquelle" ist [bei nicht Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: die Metallreferenzpreisquelle][bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: in Bezug auf (a) den Metallreferenzpreis die Metallreferenzpreisquelle, (b) den Devisenkassareferenzstand die Devisenkassa-Referenzstandsquelle oder (c) den Devisenterminreferenzstand die Devisentermin-Referenzstandsquelle].

"Preisquellenstörung" ist das Eintreten einer Störung der Metallreferenzpreisquelle [Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: oder einer Störung der Devisenreferenzstandsquelle].

"Produktgebühr" ist eine an den Programmkontrahenten in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren zu entrichtende Gebühr in Höhe des Prozentsatzes der Produktgebühr. Sie läuft täglich

auf und bezieht sich auf den gesamten Metallanspruch je ETC-Wertpapier der Serie von ETC-Wertpapieren an jedem Planmäßigen Bewertungstag.

"Produktgebührenabzugsfaktor" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Programm" ist das Secured ETC **Precious Metal** Linked Securities Programme von DB ETC plc.

"Programmkontrahent" ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

"Programmvorschlagsvereinbarung" ist die am oder ungefähr am 28. Mai 2010 zwischen der Emittentin und dem Arrangeur geschlossene Programmvorschlagsvereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, gemäß der der Arrangeur der Zahlung bestimmter, von der Emittentin zahlbarer Gebühren sowie bestimmter sonstiger Gemeinkosten der Emittentin in Verbindung mit der Auflegung des Programms und der Ausgabe von Serien von ETC-Wertpapieren darunter an die Emittentin zustimmt.

"Prozentsatz der Basisgebühr" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Prozentsatz der Produktgebühr" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

"Rahmenbedingungen" sind die Rahmenbedingungen in der Fassung Nr. *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* vom *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* in Bezug auf das Programm.

"Rahmenbedingungen der Ausgleichsvereinbarung" sind die Rahmenbedingungen der Ausgleichsvereinbarung in der Fassung Nr. *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* vom *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* in Bezug auf das Programm.

"Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung" sind die Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung in der Fassung Nr. *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* vom *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* in Bezug auf das Programm.

"Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung" sind die Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung in der Fassung Nr. *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* vom *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* in Bezug auf das Programm.

"Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte" sind die Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte in der Fassung Nr. *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* vom *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* in Bezug auf das Programm.

"Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde" sind die Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde *[bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: für Inhaberpapiere][bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: für unverbriefte registrierte Wertpapiere]* in der Fassung Nr. *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* vom *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* in Bezug auf das Programm.

"Rahmenbedingungen der Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern" sind die Rahmenbedingungen der Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern in der Fassung Nr. *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* vom *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* in Bezug auf das Programm.

"Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto" sind die Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in der Fassung Nr. *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* vom *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* in Bezug auf das Programm.

"Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten" sind die Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in der Fassung Nr. *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* vom *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* in Bezug auf das Programm.

"Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags" sind die Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags in der Fassung Nr. *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* vom *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]* in Bezug auf das Programm.

"Rating-Agentur" ist Fitch, Moody's und S&P; **"Rating-Agenturen"** bezeichnet alle drei zusammenfassend.

"Rating-Schwelle für den Geeigneten Autorisierten Teilnehmer" ist das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rating der jeweiligen Rating-Agentur.

"Rating-Schwelle für den Geeigneten Kontrahenten" ist das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rating der jeweiligen Rating-Agentur.

"Rating-Schwelle für die Geeignete Depotbank" ist das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rating der jeweiligen Rating-Agentur.

"Rating-Schwelle für die Geeignete Metallstelle" ist das in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rating der jeweiligen Rating-Agentur.

"Rechtsstreitigkeiten" hat die in Ziffer 23(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung" hat die in Ziffer 8(d)(ii)(B)(I) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Register" ist das bei der Registerstelle im Namen der Emittentin geführte Register der Inhaber von ETC-Wertpapieren.]

*[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Registerstelle" ist *[in den Endgültigen Bedingungen anzugeben: Deutsche International Corporate Services Limited]* oder ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.]*

"Reservetreuhandkonto" ist ein Konto in Bezug auf das Programm, das im Namen der Emittentin bei Ogier geführt wird.

"Rhodium" ist (i) Rhodiumpulver in allozierter Form mit einem Feingehalt von 999 Anteilen pro 1.000 Anteile, das von auf der Webseite www.lppm.org.uk aufgeführten LPPM-Platin-Veredlern oder anderen von der Depotbank des Sicherungskontos akzeptierten Veredlern stammt, und (ii) eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos zur Übertragung einer Menge von Rhodium der unter (i) aufgeführten Güte und Herkunft.

"RIS" ist ein von der Emittentin ausgewählter regulierter Informationsdienst für die Zwecke der Veröffentlichung von Informationen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und/oder im Sinne der Vorschriften der Maßgeblichen Börse, u. a. der Regulatory News Service (der **"RNS"**) der London Stock Exchange und Business Wire Regulatory Disclosure von Business Wire Europe Ltd, ein Unternehmen der Berkshire Hathaway Gruppe.

"Rückkaufabwicklungstag" ist vorbehaltlich Ziffer 9(d) der Bedingungen der dritte Geschäftstag nach dem zugehörigen Rückkauftransaktionstag.

"Rückkaufauftrag" ist ein von einem Autorisierten Teilnehmer an die Emittentin gestellter Antrag auf Rückkauf im Besitz des Autorisierten Teilnehmers befindlicher ETC-Wertpapiere durch die Emittentin, dessen Gültigkeit gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer die Bestimmungsstelle feststellt.

"Rückkauf tilgungsbetrag" ist in Bezug auf einen Kauf von ETC-Wertpapieren durch die Emittentin und den entsprechenden Rückkaufabwicklungstag eine von der Bestimmungsstelle festgelegte Menge von Metall in nicht allozierter Form, die dem Produkt aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am jeweiligen Rückkauftransaktionstag und der Gesamtzahl der gemäß dem entsprechenden Rückkaufauftrag zu kaufenden ETC-Wertpapiere entspricht.

"Rückkauftransaktionstag" ist vorbehaltlich Ziffer 9(d) der Bedingungen ein Geschäftstag, an dem ein Rückkaufauftrag gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer als gültig bestimmt und von oder im Namen der Emittentin angenommen wird.

"S&P" ist Standard & Poor's, ein Unternehmensbereich der The McGraw-Hill Companies Inc., oder ein entsprechender Nachfolger.

"Schuldner" ist jede Person, die gegenüber der Emittentin einer Verpflichtung im Rahmen des Besicherten Vermögens unterliegt.

"Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier" hat die in Ziffer 8(d)(v) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Securities Act" ist der US-amerikanische Securities Act von 1933 in seiner geltenden Fassung.

"Serie" sind in Bezug auf ETC-Wertpapiere alle ETC-Wertpapiere mit der gleichen ISIN, WKN oder einer anderen ähnlichen Kennung.

"Serienausgabetag" ist der *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: [●]]*, d. h. der Ausgabetag der ersten Tranche dieser Serie von ETC-Wertpapieren.

"Seriengebühr" ist die zwischen der Emittentin und dem Arrangeur vereinbarte und gemäß den Bedingungen der Programmvorschlagsvereinbarung vom Arrangeur an die Emittentin zu zahlende Gebühr in Verbindung mit der Emission von ETC-Wertpapieren.

"Seriengebühren und -kosten der Emittentin" sind die Seriengemeinkosten, die Serienegebühr und, ohne Doppelzählung, der auf die Serie entfallende Anteil an den der Emittentin entstehenden allgemeinen Betriebskosten und Gebühren, u. a. einschließlich der den Geschäftsführungsmitgliedern der Emittentin und des Corporate Administrator entstehenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die zum Tilgungstag der ETC-Wertpapiere aufgelaufen und noch nicht bezahlt sind, jeweils sofern sie vom Arrangeur bei der in der Programmvorschlagsvereinbarung festgelegten Fälligkeit nach Eintritt einer Insolvenz des Arrangeurs nicht beglichen worden sind.

"Seriengemeinkosten" sind:

- (i) die Druckkosten für ETC-Wertpapiere oder Dokumente oder Werbematerialien in Verbindung mit diesen ETC-Wertpapieren,
- (ii) von der Emittentin gemäß den Transaktionsdokumenten in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu zahlende Gebühren, Kosten und Aufwendungen,
- (iii) an die Rechtsberater in Jersey, die Emittentin oder andere von der Emittentin ordnungsgemäß ernannte Rechtsberater zu zahlende Rechtsberatungsgebühren und Auslagen (vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Arrangeur vor Eintreten einer Insolvenz des Arrangeurs),
- (iv) an eine Maßgebliche Börse in Verbindung mit der Notierung der ETC-Wertpapiere an dieser Maßgeblichen Börse zu zahlende Gebühren und
- (v) sonstige der Emittentin rechtmäßig entstehende Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen in Bezug auf die Ausgabe von ETC-Wertpapieren, die nicht von sonstigen Personen übernommen werden.

"Sicherungskonto" sind das Nicht Allozierte Sicherungskonto und das Allozierte Sicherungskonto, die im Namen der Emittentin bei der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren geführt werden.

"Sicherungsrechte" sind die durch die Sicherungsurkunde begründeten Sicherungsrechte.

"Sicherungsurkunde" ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienaushabetag der ETC-Wertpapiere zwischen der Emittentin, dem Treuhänder und sonstigen Parteien in Form einer Urkunde geschlossene Vereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

[Handelt es sich bei dem Metall um Silber, gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Silber" sind (i) Silberbarren in allozierter Form, die die jeweils geltenden Qualitätskriterien der LBMA hinsichtlich der "guten Auslieferung" (Good Delivery) und des Feinheitsgrads erfüllen und (ii) eine vertragliche Verpflichtung gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos zur Übertragung einer Menge von Silber, das die jeweils geltenden Qualitätskriterien der LBMA hinsichtlich der "guten Auslieferung" (Good Delivery) und des Feinheitsgrads erfüllt, ohne vorstehend unter (i) genanntem Silber.]

"Sonstige Verpflichtungen der Emittentin" sind die gegenüber Parteien im Rahmen der Transaktionsdokumente bestehenden Verpflichtungen und Aufgaben der Emittentin mit Ausnahme der Besicherten Verpflichtungen der Emittentin; **"Sonstige Verpflichtung der Emittentin"** bezeichnet eine der Sonstigen Verpflichtungen der Emittentin.

"Sonstiger Gläubiger" ist jede Person, die Ansprüche in Bezug auf die Sonstigen Verpflichtungen der Emittentin geltend machen kann.

"Steuern" sind Steuern, Abgaben, Umlagen oder Kosten jeglicher Art (u. a. Steuer auf Einkünfte, Gewinne, Vermögen und Umsätze, Mehrwertsteuer, Stempelsteuer, Stempelersatzsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Verkehrs-, Abbau-, Verbrauchs- oder Börsenumsatzsteuer, Steuer in Zusammenhang mit Urkunden oder Eintragungen oder sonstige Steuern), die von einer Regierung, zuständigen Steuerbehörde oder in einer Rechtsordnung erhoben, auferlegt, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden.

"Störung" hat die in Ziffer 9(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Störung der Devisenreferenzstandsquelle" hat die in Ziffer 9(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

"Störung der Metallreferenzpreisquelle" hat die in Ziffer 9(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Störungsmitteilung" hat die in Ziffer 9(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Störungstag" ist ein Geschäftstag, in Bezug auf den eine Störungsmitteilung durch den Programmkontrahenten und/oder die Bestimmungsstelle übermittelt wurde.

[Lauten die ETC-Wertpapiere auf Euro, gilt der Text bzw. ist einzufügen: "TARGET-Abwicklungstag" ist ein Tag, an dem das TARGET-System in Betrieb ist.]

[Lauten die ETC-Wertpapiere auf Euro, gilt der Text bzw. ist einzufügen: "TARGET" ist das Trans-European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System oder ein entsprechender Nachfolger.]

"Tilgungsereignis aufgrund die Emittentin Betreffender Gesetzlicher oder Aufsichtsrechtlicher Änderungen" hat die in Ziffer 8(d)(i) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Tilgungsereignis wegen Beendigungsereignis" hat die in Ziffer 8(d)(x) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Tilgungsereignis wegen Fehlender Veröffentlichung" hat die in Ziffer 8(d)(iv) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin" hat die in Ziffer 8(c) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Tilgungsmitteilung der Emittentin" hat die in Ziffer 8(d)(i) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Tilgungsmitteilung wegen Ausfallereignis" hat die in Ziffer 14 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis" hat die in Ziffer 8(d)(x) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung" hat die in Ziffer 8(d)(iv) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin" hat die in Ziffer 8(c) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall" hat die in Ziffer 8(d)(ix) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Tilgungsveräußerungszeitraum" hat die in Ziffer 8 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Tranche" bezeichnet in Bezug auf die an einem beliebigen Tag ausgegebenen ETC-Wertpapiere dieser Serie die am selben Ausgabetag zum selben Ausgabepreis je ETC-Wertpapier ausgegebenen ETC-Wertpapiere.

"Transaktionsdokument" ist jede Emissionsurkunde, die Treuhandurkunde, die Sicherungsurkunde, die Verwaltungsstellenvereinbarung mit der Emittentin, die Übertragungsvereinbarung mit der Emittentin, der Geschäftsbesorgungsvertrag, die Bestimmungsstellenvereinbarung, die Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, die Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, die Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer, die Ausgleichsvereinbarung und die Metallstellenvereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation und/oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung.

"Transaktionsdokumente" umfasst alle diese Dokumente.

"Transaktionspartei" ist eine Partei eines Transaktionsdokuments (ausgenommen die Emittentin).

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Transferstelle" ist [in den Endgültigen Bedingungen angeben: [sowohl] Deutsche International Corporate Services Limited [als auch •]] oder ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.]

"Treuhandr" ist die Deutsche Trustee Company Limited oder ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

"Treuhandurkunde" ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienausgabetag der ETC-Wertpapiere zwischen der Emittentin, dem Treuhänder und sonstigen Parteien in Form einer Urkunde geschlossene Vereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der maßgeblichen Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

"Übertragungsvereinbarung mit der Emittentin" ist die in Bezug auf die Verwaltungsstellenvereinbarung mit der Emittentin am oder ungefähr am *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: •]* zwischen der Emittentin, dem Corporate Administrator und Ogier SPV

Services Limited abgeschlossene Übertragungsvereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung.

"UK Listing Authority" ist die Financial Services Authority in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß dem FSMA sowie ein entsprechender Nachfolger oder Ersatz.

"umlaufend" bezeichnet in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und einen Planmäßigen Bewertungstag (i) am Serienaushabtag die an diesem Tag ausgegebenen ETC-Wertpapiere und (ii) an einem nachfolgenden Planmäßigen Bewertungstag alle an oder vor diesem Planmäßigen Bewertungstag ausgegebenen ETC-Wertpapiere mit Ausnahme (a) der gemäß Ziffer 8(a), 8(b) oder 8(c) der Bedingungen getilgten ETC-Wertpapiere, (b) der aus einem beliebigen Grund entwerteten ETC-Wertpapiere, (c) der ETC-Wertpapiere, für die der Tilgungstag eingetreten ist und der Tilgungsbetrag ordnungsgemäß an den Treuhänder oder die Emissions- und Zahlstelle gezahlt wurde *[bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: und gegen Vorlage und Rückgabe der ETC-Wertpapiere zur Auszahlung zur Verfügung steht,]* (d) der ETC-Wertpapiere, die verfallen sind oder für die die entsprechenden Ansprüche verjährt sind, (e) der ETC-Wertpapiere, die ausgegeben wurden, für die die Abwicklung mit einem Autorisierten Teilnehmer jedoch noch nicht erfolgt ist, da der bzw. die Autorisierte(n) Teilnehmer den maßgeblichen Zeichnungsbetrag gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer noch nicht in vollem Umfang geliefert hat, (f) der gemäß Ziffer 8(e) der Bedingungen erworbenen, abgewickelten und entwerteten ETC-Wertpapiere, *[bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: (g) der aufgrund von Beschädigung oder Verunstaltung eingereichten und gegen neue Inhaberpapiere umgetauschten Inhaberpapiere, (h) (ausschließlich für die Bestimmung der Anzahl umlaufender ETC-Wertpapiere und unbeschadet ihres Status für andere Zwecke) jener Inhaberpapiere, die als verloren, gestohlen oder zerstört gemeldet wurden und für die als Ersatz neue ETC-Wertpapiere ausgegeben wurden] und [(i)][(g)]* aller gemäß den entsprechenden Bestimmungen in ein oder mehrere Effektive Wertpapiere umgetauschten Globalurkunden. Dabei gelten zum Zwecke (1) der Feststellung des Teilnahme- und Stimmrechts bei einer Versammlung der Wertpapierinhaber, (2) der Bestimmung der Anzahl umlaufender Wertpapiere im Zusammenhang mit den Bedingungen, der Ausgleichsvereinbarung, der Treuhandurkunde und der Sicherungsurkunde und (3) der Ausübung von Ermessensspielräumen oder Vollmachten, von denen der Treuhänder im Interesse der Wertpapierinhaber ausdrücklich oder stillschweigend Gebrauch machen muss, jene ETC-Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin als wirtschaftlicher Eigentümerin gehalten werden und nicht entwertet sind, (solange diese Umstände gegeben sind) nicht mehr als umlaufend. Zur Klarstellung: Etwaige ETC-Wertpapiere, zu deren Ausgabe sich die Emittentin an oder vor diesem Planmäßigen Bewertungstag verpflichtet hat, in Bezug auf die der entsprechende Zeichnungsbetrag jedoch noch nicht in vollem Umfang von dem bzw. den jeweiligen Autorisierten Teilnehmer(n) gezahlt wurde, und deren Abwicklung mit diesem bzw. diesen jeweiligen Autorisierten Teilnehmer(n) noch nicht erfolgt ist, gelten an diesem Planmäßigen Bewertungstag nicht als "umlaufend".

"Umsatzsteuer" sind die gemäß (jedoch vorbehaltlich von Ausnahmen von) Richtlinie 2006/112/EG des Rates anfallende Umsatzsteuer, Steuern ähnlicher steuerlicher Art, sonstige in Bezug auf Mehrwert oder Umsatz erhobene Steuern sowie ähnliche, gegebenenfalls als Ersatz oder zusätzlich zu den vorstehend genannten erhobene Steuern.

"Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis" hat die in Ziffer 8(d)(vii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Umtauschtag" hat die in Ziffer 3 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Uncertificated Regulations" bezeichnet das Companies (Jersey) Law 1991, die Companies (Uncertificated Securities) (Jersey) Order 1999 (No. 9462) und andere in Jersey geltende Vorschriften, die auf EUI und/oder das maßgebliche CREST-System (CREST Relevant System) anwendbar sind, in der Änderungen, Ergänzungen oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung.]

"Unterdepotbank" ist jede von der Depotbank des Sicherungskontos in Verbindung mit der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf die ETC-Wertpapiere bestellte Unterdepotbank.

"Unterverwahrungsvereinbarung" ist eine Vereinbarung zwischen der Emittentin, der Depotbank des Sicherungskontos und einer Unterdepotbank, bei der die Emittentin eine Partei darstellt und im Rahmen derer die Unterdepotbank zur Erfüllung von Pflichten und Aufgaben der Depotbank des Sicherungskontos gemäß der auf die ETC-Wertpapiere bezogenen Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung bestellt wird.

"Unverbriefte Registrierte Wertpapiere" sind dematerialisierte unverbriefte registrierte ETC-Wertpapiere.

"Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung" hat die in Ziffer 8 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Verbundenes Unternehmen" ist in Bezug auf eine Person oder einen Rechtsträger eine andere Person oder ein anderer Rechtsträger, die bzw. der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Person oder des Rechtsträgers steht, die die Person oder den Rechtsträger direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der die Person oder der Rechtsträger direkt oder indirekt unter gemeinsamer Kontrolle steht. Dabei bezeichnet **"Kontrolle"** eines Rechtsträgers oder einer Person die direkte oder indirekte Befugnis entweder (a) für mindestens 10% der Wertpapiere mit ordentlichem Stimmrecht bei der Wahl der Geschäftsführung der jeweiligen Person bzw. des jeweiligen Rechtsträgers zu stimmen oder (b) die Geschäftsführung und Unternehmenspolitik dieser Person oder dieses Rechtsträgers zu steuern oder diese Steuerung zu veranlassen, sei es aufgrund einer vertraglichen Basis oder auf andere Weise.

"Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer" ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienausgabetag der ETC-Wertpapiere von der Emittentin, dem Programmkontrahenten, dem Autorisierten Hauptteilnehmer, jedem Autorisierten Teilnehmer und sonstigen Parteien abgeschlossene Vereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der Rahmenbedingungen der Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

"Verlust" bezeichnet Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche, Schäden, Aufwendungen (u. a. Rechtskosten und -aufwendungen), Forderungen (oder diesbezügliche Klagen), durch Gerichtsentscheidung bestimmte Beträge und Zinsen, festgesetzte Zahlungen und zur Beilegung von Klagen oder Erfüllung von Ansprüchen gezahlte Gebühren oder Beträge.

"Verstoß der Bestimmungsstelle" hat die in Ziffer 12(f)(ii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Verstoß des Programmkontrahenten" hat die in Ziffer 12(d)(v) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto" ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienausgabetag der ETC-Wertpapiere von der Emittentin, der Depotbank des Zeichnungskontos und sonstigen Parteien abgeschlossene Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

"Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten" ist die durch Unterzeichnung der Emissionsurkunde am oder ungefähr am Serienausgabetag der ETC-Wertpapiere von der Emittentin, der Depotbank des Sicherungskontos und sonstigen Parteien abgeschlossene

Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung, die die Form der Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten (in der durch die Emissionsurkunde geänderten und/oder ergänzten Fassung) aufweist.

"Verwaltungsstellenvereinbarung mit der Emittentin" ist die in Bezug auf das Programm am oder ungefähr am *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: •]* zwischen der Emittentin und dem Corporate Administrator geschlossene Verwaltungsstellenvereinbarung in der Änderungen, Ergänzungen, eine Novation oder eine Ersetzung jeweils berücksichtigenden Fassung.

"Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag" hat die in Ziffer 8(d)(ii) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Vorzeitiger Metalltilgungsbetrag" hat die in Ziffer 8 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Vorzeitiger Tilgungsbetrag" hat die in Ziffer 8(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag" hat die in Ziffer 8 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Vorzeitiger Tilgungstag" hat die in Ziffer 8 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Vorzeitiges Tilgungsereignis" hat die in Ziffer 8(d) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Warenaufsichtsbehörde" ist eine Regierung, Kommission oder Aufsichtsbehörde, die Folgendes reguliert: Waren, Warenterminkontrakte, Warenaoptionen und/oder Transaktionen von bzw. in Bezug auf Waren, Warenterminkontrakte, Warenaoptionen und Warenindizes in einer entsprechenden Rechtsordnung.

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere" sind, in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren, Wertpapiere, bei denen der Metallanspruch je ETC-Wertpapier gegen Wechselkursschwankungen zwischen der Währung dieser Serie und der Währung des Metallreferenzpreises abgesichert ist.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Wechselkursfaktor" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Wechselkursprozentsatz" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Wechselkursprozentsatz an einem Störungstag" hat die in Ziffer 9 (e)(ii)(B) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Wechselkursstörung" hat die in Ziffer 9(a) der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

"Wert je ETC-Wertpapier" hat die in Ziffer 5(c) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Wertpapierinhaber" hat die in Ziffer 2 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Zahlstellen" bezeichnet die Emissions- und Zahlstelle *[Namen von und nähere Angaben über zusätzliche Zahlstellen, einschließlich gegebenenfalls der Deutschen Zahlstelle, in den Endgültigen Bedingungen angeben: [,][und] •]* und einen entsprechenden Nachfolger oder Ersatz.

"Zahlungsgeschäftstag" ist *[wenn die ETC-Wertpapiere auf eine andere Währung als Euro lauten, gilt der Text bzw. ist einzufügen: in Bezug auf eine Zahlung ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London und im Hauptfinanzzentrum für die Währung der betreffenden Zahlung Zahlungen abwickeln und (ii) das Maßgebliche Clearingsystem in Betrieb ist]**[wenn die ETC-Wertpapiere auf Euro lauten, gilt der Text bzw. ist einzufügen: ein Tag, (i) der ein TARGET-Abwicklungstag ist und (ii) an dem das Maßgebliche Clearingsystem in Betrieb ist].*

"Zeichnungsabwicklungsbetrag" ist in Bezug auf die Zeichnung von ETC-Wertpapieren und den entsprechenden Zeichnungsabwicklungstag eine von der Bestimmungsstelle bestimmte Menge Metall in nicht allozierter Form, die dem Produkt aus dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den jeweiligen Zeichnungstransaktionstag und der Gesamtzahl der gemäß dem entsprechenden Zeichnungsauftrag auszugebenden ETC-Wertpapiere entspricht.

"Zeichnungsabwicklungstag" ist vorbehaltlich Ziffer 9(d) der Bedingungen der dritte Geschäftstag nach dem Zeichnungstransaktionstag.

"Zeichnungsauftrag" ist ein Auftrag eines Autorisierten Teilnehmers an die Emittentin zur Ausgabe weiterer ETC-Wertpapiere, den die Bestimmungsstelle gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer für gültig befindet.

"Zeichnungskonto" ist das im Namen der Emittentin bei der Depotbank des Zeichnungskontos in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren geführte Konto für Metall in nicht allozierter Form, auf dem von Autorisierten Teilnehmern hinterlegtes Metall in nicht allozierter Form für Zeichnungsaufträge verwahrt wird, bei denen die damit verbundene Ausgabe von ETC-Wertpapieren an den entsprechenden Autorisierten Teilnehmer noch nicht erfolgt ist.

"Zeichnungstransaktionstag" ist vorbehaltlich Ziffer 9(d) der Bedingungen ein Geschäftstag, an dem ein Zeichnungsauftrag gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer als gültig bestimmt und von oder im Namen der Emittentin angenommen wird.

"Zinstagequotient" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Zugrunde Liegendes Metall" ist (i) das gesamte, im Allozierten Sicherungskonto eindeutig erfasste und im Nicht Allozierten Sicherungskonto erfasste Metall und (ii) im Zeichnungskonto in Bezug auf einen Zeichnungsabwicklungsbetrag erfasstes Metall, in Bezug auf das der Zeichnungsauftrag durch die Ausgabe von ETC-Wertpapieren an den maßgeblichen Autorisierten Teilnehmer abgewickelt, das jedoch noch nicht auf die Sicherungskonten übertragen wurde.

"Zweites Vorzeitiges Tilgungsereignis" hat die in Ziffer 8(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

2 Form und Rechte

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

Die *[vollständige Bezeichnung der ETC-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen angeben]* (die **"ETC-Wertpapiere"**) werden als Inhaberpapiere begeben und sind nicht in Unverbriefte Registrierte Wertpapiere umtauschbar. Die ETC-Wertpapiere werden in Form einer Globalurkunde im *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: [NGN][CGN]]*-Format begeben. Die Globalurkunde kann unter den in Ziffer 3 der Bedingungen erläuterten Umständen in Effektive Wertpapiere umgetauscht werden, wobei diese Effektiven Wertpapiere fortlaufend durchnummeriert und ohne Kupon ausgegeben werden.

Der Übergang des Eigentums an den ETC-Wertpapieren erfolgt mit deren Lieferung. Sofern nicht anderweitig von einem zuständigen Gericht angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben, gilt der Inhaber eines ETC-Wertpapiers in jeder Hinsicht als dessen uneingeschränkter Eigentümer und ist als solcher zu behandeln, unabhängig davon, ob entsprechende Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt wurden, sowie unabhängig von etwaigen diesbezüglichen Eigentums-, Treuhand- oder Anspruchsanzeigen sowie Vermerken auf dem ETC-Wertpapier und auch bei Diebstahl oder Verlust, und niemand haftet aufgrund einer solchen Behandlung des Inhabers. In den Bedingungen bezeichnet sowohl der Begriff **"Wertpapierinhaber"** als auch der Begriff **"Inhaber"** den Inhaber eines Inhaberpapiers dieser Serie.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

Die *[vollständige Bezeichnung der ETC-Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen angeben]* (die **"ETC-Wertpapiere"**) werden in dematerialisierter Form als unverbriefte registrierte Wertpapiere begeben und sind nicht in Inhaberpapiere umtauschbar. Die ETC-Wertpapiere werden im Einklang mit den

Uncertificated Regulations als unverbriefte registrierte Papiere gehalten, d. h. sie existieren nur in dematerialisierter Form und nicht als physische Dokumente, die Eigentumsansprüche verbriefen. Das Clearing der ETC-Wertpapiere erfolgt durch CREST. ETC-Wertpapiere sind gewinnberechtigte Wertpapiere im Sinne der Uncertificated Regulations. Das Eigentum an den ETC-Wertpapieren wird im Register vermerkt und durch Eintragung im Register übertragen. Sofern nicht anderweitig von einem zuständigen Gericht angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben, gilt der Inhaber eines ETC-Wertpapiers in jeder Hinsicht als dessen uneingeschränkter Eigentümer und ist als solcher zu behandeln, unabhängig davon, ob entsprechende Verpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt wurden, sowie unabhängig von etwaigen diesbezüglichen Eigentums-, Treuhand- oder Anspruchsanzeigen, und niemand haftet aufgrund einer solchen Behandlung des Inhabers. In den Bedingungen bezeichnet sowohl der Begriff **"Wertpapierinhaber"** als auch der Begriff **"Inhaber"** die Person, auf deren Namen ein Unverbrieftes Registriertes Wertpapier dieser Serie im Register eingetragen ist. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den Bedingungen gilt: Sofern es sich bei den ETC-Wertpapieren um gewinnberechtigte Wertpapiere handelt, (i) wird das Register in Jersey und jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs geführt, (ii) können die ETC-Wertpapiere gemäß und in Übereinstimmung mit den Uncertificated Regulations in unverbriefter Form begeben werden und (iii) sind, zur Klarstellung, die Bedingungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere ausdrücklich weiterhin gültig, auch wenn sie nicht auf einem Zertifikat oder einer Legitimationsurkunde vermerkt sind.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

3 Übertragungen

(a) Übertragungen

Das Eigentum an den ETC-Wertpapieren wird durch Eintragung der Übertragung im Register übertragen. Alle Transaktionen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere (u. a. Übertragungen der ETC-Wertpapiere) am freien Markt oder anderweitig müssen über ein Konto bei EUI erfolgen. Alle Übertragungen der ETC-Wertpapiere unterliegen den Uncertificated Regulations und den Regeln, Verfahren und der üblichen Praxis der Registerstelle und von CREST und müssen im Einklang mit diesen erfolgen. Die Uncertificated Regulations und diese Regeln, Verfahren oder diese übliche Praxis können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument, ist eine Bestimmung der Bedingungen nicht anwendbar oder wirksam, soweit diese in irgendeiner Hinsicht mit (i) dem Eigentum an ETC-Wertpapieren in unverbriefter Form, (ii) der Übertragung des Eigentums an ETC-Wertpapieren durch Eintrag im Register oder (iii) den Uncertificated Regulations in Widerspruch steht.

Wenn die ETC-Wertpapiere zu einem beliebigen Zeitpunkt nicht mehr in unverbriefter Form gehalten werden und/oder für das Clearing durch CREST zugelassen sind bzw. der Emittentin oder einer in ihrem Namen handelnden Person mitgeteilt wird, dass die ETC-Wertpapiere zukünftig nicht mehr in unverbriefter Form gehalten werden und das Clearing nicht mehr durch CREST erfolgen wird und/oder CREST für einen durchgängigen Zeitraum von 14 Kalendertagen (außer aufgrund von Feiertagen, gesetzlichen Bestimmungen oder aus anderweitigen Gründen) für den Geschäftsverkehr geschlossen wird oder CREST die Absicht bekannt gibt, den Betrieb dauerhaft einzustellen bzw. dies tatsächlich tut, werden die ETC-Wertpapiere weiter in registrierter Form gehalten. Die Emittentin, die Registerstelle, die Emissions- und Zahlstelle und die sonstigen maßgeblichen Transaktionsparteien (jedoch nicht der bzw. die Autorisierte(n) Teilnehmer oder der Autorisierte Hauptteilnehmer) vereinbaren in diesen Fällen die nach ihrem Dafürhalten für die Übertragung der ETC-Wertpapiere erforderlichen Verfahren und teilen diese so bald wie vernünftigerweise praktikabel den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 19 der Bedingungen sowie dem bzw. den Autorisierten Teilnehmer(n) und dem Autorisierten Hauptteilnehmer mit.

(b) Gebührenfreie Übertragung

Die Übertragung von ETC-Wertpapieren erfolgt gebührenfrei durch die Emittentin, den Betreiber, die Registerstelle oder die Transferstellen bzw. in deren Auftrag, jedoch erst nach Zahlung diesbezüglich erhobener Steuern oder anderer staatlicher Gebühren durch den jeweiligen Inhaber (bzw. nach Erteilung der von der Emittentin, der Registerstelle, dem Betreiber oder der jeweiligen Transferstelle verlangten Freistellung).

(c) Sperrfristen

Wenn die Vorschriften und Verfahren der Registerstelle und/oder, sofern die ETC-Wertpapiere in CREST gehalten werden, die Vorschriften und Verfahren von CREST eine Sperrfrist vorsehen, während der kein Wertpapierinhaber die Eintragung der Übertragung eines ETC-Wertpapiers im Register verlangen darf, gelten diese Sperrfristen für die ETC-Wertpapiere. Nähere Angaben zu solchen Sperrfristen sind bei der Registerstelle und den Transferstellen erhältlich.]

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

3 Börse

Die Globalurkunde in Bezug auf die ETC-Wertpapiere ist (für den Inhaber gebührenfrei) frühestens am Umtauschtag ganz, jedoch nicht in Teilen (mit nachstehend beschriebener Ausnahme), in Effektive Wertpapiere umtauschbar, wenn die Globalurkunde im Namen eines Clearingsystems gehalten wird und das Maßgebliche Clearingsystem für einen durchgängigen Zeitraum von 14 Kalendertagen (außer aufgrund von Feiertagen, gesetzlichen Bestimmungen oder aus anderweitigen Gründen) für den Geschäftsverkehr geschlossen wird oder die Absicht bekannt gibt, den Betrieb dauerhaft einzustellen bzw. dies tatsächlich tut.

"Umtauschtag" ist ein Tag, der mindestens 60 Kalendertage nach dem Tag liegt, an dem die Aufforderung zum Umtausch erfolgte und Banken am Sitz der angegebenen Geschäftsstelle der Emissions- und Zahlstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Ein solcher Umtausch kann frühestens am Umtauschtag durch den Inhaber der Globalurkunde durch Aushändigung dieser Globalurkunde an die Emissions- und Zahlstelle bzw. an einen auf ihre Weisung handelnden Dritten erfolgen. Im Tausch gegen die Globalurkunde erfolgt durch die Emittentin oder auf ihre Veranlassung die Lieferung ordnungsgemäß unterzeichneter und beurkundeter Effektiver Wertpapiere, die durch Sicherheitsdruck erstellt wurden, im Wesentlichen die gemäß Treuhandurkunde erforderliche Form aufweisen und deren Anzahl der Gesamtzahl der ETC-Wertpapiere entspricht, die durch die zum Umtausch vorgelegte Globalurkunde verbrieft werden.

4 Einrichtung und Status

Diese Serie von ETC-Wertpapieren wird durch die Treuhandurkunde begründet und durch die Sicherungsurkunde besichert. Die ETC-Wertpapiere stellen besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin mit eingeschränktem Rückgriffsrecht (*limited recourse*) dar, die untereinander jederzeit in jeder Beziehung gleichrangig sind, die wie in Ziffer 6 der Bedingungen beschrieben besichert sind und für die die in den Ziffern 6(g) und 15 der Bedingungen beschriebenen eingeschränkten Rückgriffsrechte gelten.

5 Metallanspruch je ETC-Wertpapier und Wert je ETC-Wertpapier

Für die Zwecke von dieser Ziffer 5 der Bedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Devisenkassareferenzstand" ist in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag der in der Festgelegten Währung ausgedrückte Wechselkurs, [in den Endgültigen Bedingungen angeben: [der von

der Devisenkassa-Referenzstandsquelle um oder etwa um [15.00 Uhr] Ortszeit [London] am entsprechenden Planmäßigen Bewertungstag als Wechselkurs zum Umtausch eines Betrags der Festgelegten Währung in eine Einheit der Metallwährung angezeigte Kurs (bzw. der entsprechende Kehrwert, wenn der Wechselkurs als Kurs zum Tausch eines Betrags der Metallwährung in eine Einheit der Festgelegten Währung ausgedrückt wird), wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt][gegebenenfalls andere Angaben einfügen].]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "**Devisenkassa-Referenzstandsquelle**" ist [in den Endgültigen Bedingungen angeben: [Bloomberg-Seite BFIX unter [●/●] und der Bezeichnung SPOT][gegebenenfalls andere Angaben einfügen].]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "**Devisenterminreferenzstand**" ist in Bezug auf einen Kalendertag der in der Festgelegten Währung ausgedrückte Terminkurs [in den Endgültigen Bedingungen angeben: [, der von der Devisentermin-Referenzstandsquelle um oder etwa um [15.00 Uhr] Ortszeit [London] am entsprechenden Tag als Terminwechselkurs zum Umtausch eines Betrags der Festgelegten Währung in eine Einheit der Metallwährung angezeigte Kurs (bzw. der entsprechende Kehrwert, wenn der Wechselkurs als Kurs zum Tausch eines Betrags der Metallwährung in eine Einheit der Festgelegten Währung ausgedrückt wird), wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt][gegebenenfalls andere Angaben einfügen].]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "**Devisentermin-Referenzstandsquelle**" ist [in den Endgültigen Bedingungen angeben: [Bloomberg-Seite BFIX unter [●/●] und der Bezeichnung S/N][gegebenenfalls andere Angaben einfügen].]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "**Metallpreisanpassungsfaktor**" ist in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag ein von der Bestimmungsstelle berechneter Betrag in Höhe des Quotienten aus:

- (i) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht, und
- (ii) dem Metallreferenzpreis am jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag.]

"**Metallreferenzpreis**" ist in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag der Preis des Metalls [in den Endgültigen Bedingungen angeben: [, der von der Metallreferenzpreisquelle um oder etwa um [15.00 Uhr] Ortszeit [London] am entsprechenden Planmäßigen Bewertungstag angezeigt wird, wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt][gegebenenfalls andere Angaben einfügen].]

"**Metallreferenzpreisquelle**" ist [in den Endgültigen Bedingungen angeben: [Bloomberg-Seite BBG unter [GOLDLNPM][SLVRLN][PLTMLNPM][PLDMLNPM][gegebenenfalls andere Angaben einfügen].]

"**Produktgebührenabzugsfaktor**" ist ein von der Bestimmungsstelle berechneter Betrag in Höhe der Differenz aus:

- (i) eins und
- (ii) dem Produkt aus dem Prozentsatz der Produktgebühr und dem Zinstagequotienten.

"**Prozentsatz der Basisgebühr**" ist [in den Endgültigen Bedingungen angeben: ●]% p. a. (der "**Maximale Prozentsatz der Basisgebühr**") oder ein vom Programmkontrahenten bestimmter und der Emittentin, den Transaktionsparteien und den Wertpapierinhabern mitgeteilter niedrigerer Wert, wobei die Emittentin (mit Einverständnis des Programmkontrahenten) dafür Sorge trägt, dass die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen mindestens 30 Kalendertage im Voraus über Änderungen des Prozentsatzes der Basisgebühr in Kenntnis gesetzt werden und mit der Maßgabe, dass diese Änderung des Prozentsatzes der Basisgebühr, falls der für diese Änderung angekündigte Tag kein Planmäßiger Bewertungstag ist, erst am unmittelbar folgenden Planmäßigen Bewertungstag wirksam

wird. Der aktuelle Prozentsatz der Basisgebühr und alle diesbezüglichen Änderungsvorschläge werden auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.db.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 19 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) veröffentlicht. Der Prozentsatz der Basisgebühr zum [in den endgültigen Bedingungen angeben: Serienaushabetag/Aushabetag] ist [in den Endgültigen Bedingungen angeben: •].

"Prozentsatz der Produktgebühr" ist [bei nicht Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: der Prozentsatz der Basisgebühr][bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: die Summe aus dem Prozentsatz der Basisgebühr und dem Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr].

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: **"Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr"** ist [in den Endgültigen Bedingungen angeben: •]% p. a. (der **"Maximale Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr"**) oder ein vom Programmkontrahenten bestimmter und der Emittentin, den Transaktionsparteien und den Wertpapierinhabern mitgeteilter niedrigerer Wert, wobei die Emittentin (mit Einverständnis des Programmkontrahenten) dafür Sorge trägt, dass die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen mindestens 30 Kalendertage im Voraus über Änderungen des Prozentsatzes der Währungssicherungsgebühr in Kenntnis gesetzt werden und mit der Maßgabe, dass diese Änderung des Prozentsatzes der Währungssicherungsgebühr, falls der für diese Änderung angekündigte Tag kein Planmäßiger Bewertungstag ist, erst am unmittelbar folgenden Planmäßigen Bewertungstag wirksam wird. Der aktuelle Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr und alle diesbezüglichen Änderungsvorschläge werden auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.db.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 19 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) veröffentlicht. Der Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr zum [in den endgültigen Bedingungen angeben: Serienaushabetag/Aushabetag] ist [in den Endgültigen Bedingungen angeben: •].]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: **"Wechselkursfaktor"** ist in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag ein von der Bestimmungsstelle berechneter Betrag in Höhe der Summe aus

(i) eins und

(ii) dem Produkt aus dem Wechselkursprozentsatz und dem Metallpreisanpassungsfaktor.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: **"Wechselkursprozentsatz"** ist, vorbehaltlich Ziffer 9(e) der Bedingungen, in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag ein von der Bestimmungsstelle berechneter Betrag in Höhe der Differenz aus:

(i) (A) dem Devisenterminreferenzstand in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht, dividiert durch

(B) den Devisenkassareferenzstand in Bezug auf den jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag
und

(iii) eins.]

"Zinstagequotient" ist in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag der Quotient aus

(i) der Anzahl der Kalendertage ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag bis (ausschließlich) zum maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag und

(ii) 360.

(a) Bestimmung und Veröffentlichung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier und Werts je ETC-Wertpapier

Vorbehaltlich Ziffer 9(e) der Bedingungen bestimmt die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier gemäß Ziffer 5(b) der Bedingungen in Bezug auf jeden Planmäßigen Bewertungstag während der Laufzeit der ETC-Wertpapiere bis (einschließlich) zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder Endfälligkeitstilgungsbewertungstag, je nachdem, welcher Tag früher eintritt, und setzt die Emittentin, den Treuhänder, den Programmkontrahenten und die Emissions- und Zahlstelle spätestens um 14.00 Uhr Ortszeit London am unmittelbar folgenden Planmäßigen Bewertungstag über den von ihr bestimmten Metallanspruch je ETC-Wertpapier für einen Planmäßigen Bewertungstag in Kenntnis.

Vorbehaltlich Ziffer 9(e) der Bedingungen bestimmt die Bestimmungsstelle den Wert je ETC-Wertpapier gemäß Ziffer 5(c) der Bedingungen in Bezug auf jeden Planmäßigen Bewertungstag während der Laufzeit der ETC-Wertpapiere bis (ausschließlich) zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder Endfälligkeitstilgungsbewertungstag, je nachdem, welcher Tag früher eintritt, und setzt die Emittentin, den Treuhänder, den Programmkontrahenten und die Emissions- und Zahlstelle spätestens um 14.00 Uhr Ortszeit London am unmittelbar folgenden Planmäßigen Bewertungstag über den von ihr bestimmten Wert je ETC-Wertpapier für einen Planmäßigen Bewertungstag in Kenntnis.

Vorbehaltlich Ziffer 9(e) der Bedingungen veröffentlicht die Emittentin den ihr von der Bestimmungsstelle übermittelten Metallanspruch je ETC-Wertpapier und Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag spätestens um 16.00 Ortszeit London am unmittelbar folgenden Planmäßigen Bewertungstag auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.db.com (oder gegebenenfalls einer anderen den Wertpapierinhabern jeweils gemäß Ziffer 19 der Bedingungen mitgeteilten Webseite).

(b) Metallanspruch je ETC-Wertpapier

Der "**Metallanspruch je ETC-Wertpapier**" in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag ist ein von der Bestimmungsstelle folgendermaßen bestimmter Betrag je ETC-Wertpapier:

- (i) Fällt der Planmäßige Bewertungstag auf den Serienausedabetag, entspricht der Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den Serienausedabetag dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier.
- (ii) *[Handelt es sich bei den ETC-Wertpapieren nicht um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere, gilt der Text bzw. ist einzufügen:]*

Vorbehaltlich Ziffer 9(e) der Bedingungen entspricht der Metallanspruch je ETC-Wertpapier an allen anderen Planmäßigen Bewertungstagen in Bezug auf den jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag einem von der Bestimmungsstelle berechneten Betrag in Höhe des Produkts aus:

- (A) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag,
- (B) dem Produktgebührenabzugsfaktor.

Nachstehend ist, lediglich zu Anschauungszwecken, eine Formel für die Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier aufgeführt:

$$A_t = A_{t-1} \times (1 - PP \times YF(t))$$

Dabei gilt:

"**A_t**" ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

"**A_{t-1}**" ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht.

"**PP**" ist der Prozentsatz der Produktgebühr.

"**YF(t)**" ist der Quotient aus

- (i) der Anzahl der Kalendertage ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag bis (ausschließlich) zum maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag und
- (ii) 360.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

Vorbehaltlich Ziffer 9(e) der Bedingungen entspricht der Metallanspruch je ETC-Wertpapier an allen anderen Planmäßigen Bewertungstagen in Bezug auf den jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag einem von der Bestimmungsstelle berechneten Betrag in Höhe des Produkts aus:

- (A) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag,
- (B) dem Produktgebührenabzugsfaktor und
- (C) dem Wechselkursfaktor.

Nachstehend ist, lediglich zu Anschauungszwecken, eine Formel für die Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier aufgeführt:

$$A_t = A_{t-1} \times \left[1 + \left(\frac{T(t-1,t)}{S_t} - 1 \right) \times \frac{M_{t-1}}{M_t} \right] \times (1 - PP \times YF(t))$$

Dabei gilt:

"**A_t**" ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

"**A_{t-1}**" ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht.

"**T(t-1,t)**" ist ein Betrag in Höhe des Devisenterminreferenzstands in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht.

"**M_t**" ist der Metallreferenzpreis am maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

"**M_{t-1}**" ist der Metallreferenzpreis in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht.

"**K_t**" ist ein Betrag in Höhe des Devisenkassareferenzstands in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

"**PP**" ist der Prozentsatz der Produktgebühr.

"**YF(t)**" ist der Quotient aus

- (i) der Anzahl der Kalendertage ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag bis (ausschließlich) zum maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag und
- (ii) 360.]

(c) Wert je ETC-Wertpapier

Der "**Wert je ETC-Wertpapier**" in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag ist ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter und von der Bestimmungsstelle bestimmter Betrag je ETC-Wertpapier in Höhe des Produkts aus:

[Handelt es sich bei den ETC-Wertpapieren nicht um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere, gilt der Text bzw. ist einzufügen:

- (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag (wobei der Wert je ETC-Wertpapier zum Ausgabetag dem Ausgabepreis je ETC-Wertpapier entspricht) und
- (ii) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

Nachstehend ist, lediglich zu Anschauungszwecken, eine Formel für die Bestimmung des Werts je ETC-Wertpapier aufgeführt:

$$WjW = A_t \times M_t$$

Dabei gilt:

"**WjW_t**" ist der Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag (wobei der Wert je ETC-Wertpapier zum Ausgabetag dem Ausgabepreis je ETC-Wertpapier entspricht).

"**A_t**" ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

"**M_t**" ist der maßgebliche Metallreferenzpreis am maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

- (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag (wobei der Wert je ETC-Wertpapier zum Ausgabetag dem Ausgabepreis je ETC-Wertpapier entspricht) und
- (ii) dem Metallreferenzpreis in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag und
- (iii) dem Devisenkassareferenzstand für die Festgelegte Währung am maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

Nachstehend ist, lediglich zu Anschauungszwecken, eine Formel für die Bestimmung des Werts je ETC-Wertpapier aufgeführt:

$$WjW = A_t \times M_t \times K_t$$

Dabei gilt:

"**WjW_t**" ist der Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag (wobei der Wert je ETC-Wertpapier zum Ausgabetag dem Ausgabepreis je ETC-Wertpapier entspricht).

"**A_t**" ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

"**M_t**" ist der maßgebliche Metallreferenzpreis am maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

"**K_t**" ist der maßgebliche Devisenkassareferenzstand für die Festgelegte Währung am maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.]

6 Sicherungsrechte

(a) Sicherungsrechte

- (i) Die Besicherten Verpflichtungen der Emittentin sind zugunsten des Treuhänders gemäß der Sicherungsurkunde besichert durch:
 - (A) eine Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche der Emittentin gegenüber der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos und etwaigen Unterdepotbanken im Zusammenhang mit dem der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren Zugrunde Liegenden Metall gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto und eventuellen Unterverwahrungsvereinbarungen,
 - (B) eine erstrangige *Fixed Charge* in Bezug auf das gesamte Zugrunde Liegende Metall dieser Serie von ETC-Wertpapieren und sämtliche daraus erzielte Beträge oder Vermögenswerte,
 - (C) eine Sicherungsabtretung der gegenwärtigen und zukünftigen Rechte und Ansprüche der Emittentin unter der Ausgleichsvereinbarung, der Metallstellenvereinbarung, dem Geschäftsbesorgungsvertrag, der Bestimmungsstellenvereinbarung und der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und
 - (D) eine erstrangige *Fixed Charge* in Bezug auf (a) alle von der Metallstelle gehaltenen oder empfangenen Beträge und sonstigen Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zugrunde Liegendem Metall und (b) alle zum aktuellen oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt von der Emissions- und Zahlstelle *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: und/oder der Registerstelle]* und/oder der Depotbank des Sicherungskontos gehaltenen Beträge zur Leistung fälliger Zahlungen in Bezug auf eine Besicherte Verpflichtung der Emittentin oder Sonstige Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere.
- (ii) Die Sicherungsrechte werden dem Treuhänder als dauerhafte Sicherungsrechte für die Besicherten Verpflichtungen der Emittentin gewährt. Gemäß der Sicherungsurkunde wird unterstellt, dass der Treuhänder vor einer Durchsetzung der Sicherungsrechte folgende Vermögenswerte freigibt, ohne dass dies in Form einer Mitteilung bekannt gegeben werden muss oder andere Formalitäten notwendig sind:

- (A) von der Emissions- und Zahlstelle [*bei Unverbriefen Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:*, der Registerstelle], der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Metallstelle gehaltene Beträge oder Vermögenswerte, die für die fristgerechte Zahlung eines fälligen Betrags bzw. die Durchführung einer fälligen Lieferung von Metall in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und/oder im Rahmen der Transaktionsdokumente erforderlich sind (zur Klarstellung: hierzu zählen gemäß diesen Bedingungen u. a. an die Wertpapierinhaber zu entrichtende Kapitalbeträge, Beträge, zu deren Abzug die Metallstelle gemäß Ziffer 6(d) der Bedingungen berechtigt ist, sowie Rückkauftilgungsbeträge, die von der Emittentin an einen Autorisierten Teilnehmer zu entrichten sind),
- (B) Teile des Besicherten Vermögens, insoweit dieses den Bestimmungen der Ziffern 6(d), 6(g) und 6(h) der Bedingungen unterliegt und erforderlich ist, um diesen Bestimmungen zu entsprechen, und
- (C) einen anteiligen Betrag des Besicherten Vermögens im Zusammenhang mit dem Kauf und der Entwertung von ETC-Wertpapieren durch die Emittentin.

(b) Beträge, die der Treuhänder vor Durchsetzung der Sicherungsrechte erhält

- (i) Gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde stimmt die Emittentin zu, an jedem Tag, an dem gemäß diesen Bedingungen ein Kapitalbetrag in Bezug auf ETC-Wertpapiere fällig wird, dem Treuhänder (auch per Zahlungsanweisung) gemäß der Treuhandurkunde taggleich den Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. den Vorzeitigen Tilgungsbetrag in Bezug auf die ETC-Wertpapiere bedingungslos an jedem Tag, an dem dieser fällig wird, zu zahlen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen dieser Bedingungen oder der Treuhandurkunde (1) erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtung zur Zahlung von Kapitalbeträgen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere an den Treuhänder zugunsten der Wertpapierinhaber durch Zahlung von gemäß den Bedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags im Rahmen der ETC-Wertpapiere fälligen Beträgen an die Emissions- und Zahlstelle, und (2) gilt die Zahlung eines Kapitalbetrags nach dem Fälligkeitstermin oder aufgrund einer Rückzahlung der ETC-Wertpapiere infolge eines Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses als erfolgt, wenn die Emissions- und Zahlstelle oder der Treuhänder den vollständigen Betrag erhalten hat und die Wertpapierinhaber darüber in Kenntnis gesetzt wurden. Dies gilt für beide Fälle nicht, wenn es die Emissions- und Zahlstelle versäumt hat, diese Zahlungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber weiterzuleiten (durch Zahlungsabwicklung über das Maßgebliche Clearingsystem oder anderweitig). Gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde erfolgt durch den Treuhänder die treuhänderische Verwaltung der Erträge dieses Vertragsverhältnisses zu seinen und den Gunsten der Wertpapierinhaber gemäß ihrer jeweiligen Beteiligungen.
- (ii) Abgesehen von Beträgen aus der Verwertung oder Durchsetzung eines Teils der oder der gesamten Sicherungsrechte, werden alle vom Treuhänder oder im Namen des Treuhänders erhaltenen Beträge in Bezug auf die vertragliche Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von Kapitalbeträgen gemäß Ziffer 6(b)(i) der Bedingungen trotz teilweiser oder vollständiger Verwendung durch die Emittentin vorbehalten der Ziffern 20(kk) und 20(ll) der Bedingungen vom Treuhänder treuhänderisch verwaltet und für folgende Zwecke verwendet:
 - (A) erstens, zur Zahlung oder Begleichung der Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die dem Treuhänder auf Grundlage der Transaktionsdokumente rechtmäßig entstehen oder an diesen zu zahlen sind (u. a. vom Treuhänder im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den

Transaktionsdokumenten zu entrichtende Steuern (ausgenommen Einkommen- und Körperschaftsteuern oder ähnliche Steuern in Zusammenhang mit der Vergütung des Treuhänders) und die Vergütung des Treuhänders),

- (B) zweitens, zur gleichrangigen und anteiligen Zahlung von Beträgen, die den Inhabern der ETC-Wertpapiere geschuldet werden,
- (C) drittens, zur Zahlung des verbleibenden Betrags an die Emittentin zu ihrer Verwendung.

Verwaltet der Treuhänder Barbestände in Bezug auf ETC-Wertpapiere, die verfallen oder für die entsprechende Ansprüche verjährt sind, werden diese weiterhin von ihm wie vorstehend beschrieben treuhänderisch verwaltet.

(c) Verwendung des Erlöses aus der Durchsetzung der Sicherungsrechte

Gemäß den Bedingungen der Sicherungsurkunde und vorbehaltlich der Ziffern 6(d)(ii) sowie 20(kk) und 20(ll) der Bedingungen verwendet der Treuhänder den Erlös aus der Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens unter Berücksichtigung von (x) Steuern, die von oder im Namen der Emittentin einbehalten oder abgezogen werden oder von ihr zu tragen sind, und (y) vor der Verwertung der Sicherungsrechte durch den Treuhänder von der Metallstelle rechtmäßig zu zahlenden Beträgen, zu deren Abzug vom Erlös aus der Veräußerung bzw. Verwertung des Zugrunde Liegenden Metalls die Metallstelle gemäß Ziffer 6(d) der Bedingungen berechtigt ist (wobei eine entsprechende endgültige und rechtsverbindliche Bescheinigung (die auch die der Metallstelle zustehenden Beträge berücksichtigt) von der Emittentin und der Metallstelle für den Treuhänder auszustellen ist) folgendermaßen:

- (i) erstens, zur Zahlung oder Begleichung aller Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Ausgaben, Verbindlichkeiten und sonstigen Beträgen, die dem Treuhänder oder einem Verwalter auf Grundlage der Sicherungsurkunde und/oder der Treuhandurkunde und/oder eines anderen Transaktionsdokuments rechtmäßig entstehen oder an diesen zu zahlen sind (zum Zwecke dieser Ziffer 6(c) der Bedingungen und der Sicherungsurkunde umfassen diese u. a. vom Treuhänder zu entrichtende Steuern (ausgenommen Einkommen- und Körperschaftsteuer oder ähnliche Steuern in Bezug auf die Vergütung des Treuhänders), sowie Kosten für die Verwertung aller oder einiger Sicherungsrechte und die Vergütung des Treuhänders),
- (ii) zweitens, zur Zahlung oder Begleichung der Seriengebühren und -kosten der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere (soweit diese nicht vom Arrangeur an die Emittentin oder direkt an den endgültigen Zahlungsempfänger infolge einer Insolvenz des Arrangeurs entrichtet werden),
- (iii) drittens, zur Zahlung von an die Emissions- und Zahlstelle *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: oder die Registerstelle]* zu entrichtenden Beträgen im Zusammenhang mit der Erstattung der ordnungsgemäßen Zahlung von Kapitalbeträgen an die jeweiligen Inhaber von ETC-Wertpapieren,
- (iv) viertens, zur gleichrangigen Zahlung von Gebühren, Aufwendungen und sonstigen Beträgen an (I) die Emissions- und Zahlstelle, etwaige sonstige Zahlstellen *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: die Registerstelle und die Transferstellen]* gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag, (II) die Depotbank des Sicherungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten und die Depotbank des Zeichnungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, (III) die Bestimmungsstelle und den Programmkontrahenten gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung sowie (IV) die Metallstelle gemäß der Metallstellenvereinbarung,

- (v) fünftens, zur gleichrangigen und anteiligen Zahlung an die Wertpapierinhaber zu zahlender Beträge,
- (vi) sechstens, zur Befriedigung von Forderungen des Programmkontrahenten im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung,
- (vii) siebtens, zur Zahlung des gegebenenfalls verbleibenden Betrags an die Wertpapierinhaber.

(d) Veräußerung von Zugrunde Liegendem Metall nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses bzw. Endfälligkeitstilgungsereignisses

- (i) Nach dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. Endfälligkeitstilgungsbewertungstag veranlasst die Metallstelle als Vertreterin der Emittentin mit Eintritt des ersten Tages des jeweiligen Tilgungsveräußerungszeitraums *[bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: (x)]* die fristgerechte Veräußerung des Zugrunde Liegende Metalls während des Tilgungsveräußerungszeitraums gemäß den Bedingungen der maßgeblichen Metallstellenvereinbarung sowie den anwendbaren Gesetzen *[bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: und (y) die Umrechnung von Erlösen aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls in die Festgelegte Währung]*.

Die Emittentin hat die Depotbank des Sicherungskontos ermächtigt und angewiesen, das von der Depotbank des Sicherungskontos oder einer Unterdepotbank gehaltene Zugrunde Liegende Metall mit Eintritt des ersten Tages eines Tilgungsveräußerungszeitraums an die Metallstelle oder an deren Order zu liefern, soweit dies für die Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls erforderlich ist. Gemäß den Bedingungen der Sicherungsurkunde werden die in Ziffer 6(a) der Bedingungen beschriebenen Sicherungsrechte ohne weitere Maßnahmen des Treuhänders automatisch in dem Umfang freigegeben, wie dies für die Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls erforderlich ist, wobei keine der Bestimmungen dieser Ziffer 6(d) der Bedingungen eine Aufhebung der Belastungen und sonstigen Sicherungsrechte an dem Erlös aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls zur Folge hat.

Die Metallstelle kann für eine fristgerechte ordnungsgemäße Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls während des Tilgungsveräußerungszeitraums die von ihr nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen als angemessen erachteten Maßnahmen (soweit den Umständen entsprechend praktikabel sowie unter Berücksichtigung des Betrags des zu veräußernden Zugrunde Liegenden Metalls) ergreifen und diese Veräußerung während des Tilgungsveräußerungszeitraums jederzeit oder von Zeit zu Zeit sowie im Rahmen einer oder mehrerer Transaktionen durchführen *[bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:]*, wobei der Erlös aus jeder dieser Transaktionen in Bezug auf das Zugrunde Liegende Metall unter Anwendung des am bzw. ungefähr am Tag der Veräußerung geltenden Devisenkassareferenzstands in die Festgelegte Währung umgerechnet wird]. Die Metallstelle kann von der Emittentin, dem Treuhänder, den Wertpapierinhabern oder anderen Personen nicht allein aus dem Grund haftbar gemacht werden, dass ein höherer Preis hätte erzielt werden können, wenn die Veräußerung ganz oder teilweise verschoben worden bzw. zu einem anderen Zeitpunkt oder nicht in mehreren Schritten erfolgt wäre.

Die Metallstelle kann für jede Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls eine Geld-Brief-Spanne berechnen, sofern diese in etwa der Geld-Brief-Spanne entspricht, die üblicherweise bei der Veräußerung einer vergleichbaren Art und Menge von Metall durch die Metallstelle anfallen würde. Die Metallstelle ist berechtigt, diese Geld-Brief-Spanne und etwaige Steuern aus oder im Zusammenhang mit jeder dieser Veräußerungen vom

tatsächlich erzielten Erlös aus der Veräußerung abzuziehen, und ist außer für den von ihr nach entsprechenden Abzügen tatsächlich erzielten Erlös aus dieser Veräußerung nicht rechenschaftspflichtig. Die Emittentin hält die Metallstelle in Bezug auf Steuern aus oder im Zusammenhang mit jeder dieser Veräußerungen, die von der Metallstelle zu tragen sind und die die Metallstelle nicht vom tatsächlich erzielten Erlös aus der Veräußerung abgezogen hat, schadlos.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen handelt die Metallstelle bei einer Veräußerung nach Treu und Glauben sowie nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen, und wird zu einem Preis verkaufen, der nach ihrem vernünftigen Ermessen dem angemessenen Marktpreis des in der entsprechenden Transaktion verkauften Zugrunde Liegenden Metalls entspricht. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Ziffer 6(d)(i) der Bedingungen wird sich die Metallstelle in angemessenem Rahmen darum bemühen, dass die Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls in einer Weise erfolgt, dass die diesbezüglich erhobene, einbehaltene oder abgezogene Umsatzsteuer, die zu einer Schmälerung des Nettoerlöses aus der Veräußerung führt (was ohne diese Umsatzsteuer nicht der Fall wäre), so gering wie möglich ist, wobei diese Ziffer 6(d)(i) der Bedingungen keine Auflage für die Metallstelle enthält, diese Umsatzsteuer in einer Weise zu minimieren, die ihrerseits den Nettoerlös aus der Veräußerung schmälern würde.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen kann die Metallstelle im Rahmen einer Veräußerung (A) an sich selbst oder ein mit ihr Verbundenes Unternehmen verkaufen, sofern sie dabei einen als von ihr als angemessen erachteten Marktpreis ansetzt, oder (B) an ein Mitglied einer Maßgeblichen Vereinigung verkaufen, soweit ein Verkauf an ein Mitglied der Maßgeblichen Vereinigung die beim jeweiligen Verkauf erhobene, einbehaltene oder abgezogene Umsatzsteuer wie vorstehend beschrieben minimieren würde (sodass der Nettoveräußerungserlös nach Abzug der eventuell hierfür anfallenden Umsatzsteuer maximiert wird) und mindestens ein Mitglied dieser Maßgeblichen Vereinigung bereit ist, das Zugrunde Liegende Metall zu einem angemessenen Marktpreis zu kaufen.

Die Metallstelle entrichtet den Nettoverkaufserlös im Namen der Emittentin an die Emissions- und Zahlstelle an oder ungefähr an dem Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Vorzeitigen Tilgungstag liegt, jedoch in jedem Fall bis spätestens 17.00 Uhr Ortszeit London (oder bis zu einem späteren Zeitpunkt, dem die Emissions- und Zahlstelle zustimmt) an dem Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Vorzeitigen Tilgungstag liegt (bzw. bis zu einem anderen Zeitpunkt und/oder an einem anderen Tag, der zu diesem Zweck in der maßgeblichen Emissionsurkunde angegeben ist bzw. anderweitig von den Parteien der maßgeblichen Metallstellenvereinbarung vereinbart wurde).

- (ii) Vor der Durchsetzung der durch die Sicherungsurkunde begründeten Sicherungsrechte verwendet die Emittentin (oder die durch sie beauftragte Stelle) den Erlös aus der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls unter Berücksichtigung von (x) Steuern, die von oder im Namen der Emittentin einbehalten oder abgezogen werden oder von ihr zu tragen sind, und (y) Beträgen, die die Metallstelle vom Erlös aus der Verwertung des Besicherten Vermögens gemäß Ziffer 6(d)(i) der Bedingungen abziehen darf, wie folgt:
 - (A) erstens, zur Zahlung oder Begleichung aller Steuern und sonstigen Beträge, die der Metallstelle rechtmäßig entstehen oder an diese zu zahlen sind (für die Zwecke dieser Ziffer 6(d) der Bedingungen umfassen diese u. a. Steuern (ausgenommen Einkommen- und Körperschaftsteuer oder ähnliche Steuern in Bezug auf die Vergütung der Metallstelle), die von der Metallstelle im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen und/oder von der

Metallstelle für die Emittentin im Zusammenhang mit der Veräußerung von Zugrunde Liegendem Metall zu entrichten sind, sowie die von der Metallstelle im Rahmen der Veräußerung des Zugrunde Liegenden Metalls berechnete Geld-Brief-Spanne), wobei der gemäß dieser Ziffer 6(d)(ii)(A) der Bedingungen an die Metallstelle zu zahlende Betrag unter keinen Umständen Beträge umfasst, die dazu führen würden, dass sich von der Metallstelle gemäß Ziffer 6(d)(i) der Bedingungen vom Erlös aus der Verwertung des Besicherten Vermögens abgezogene Beträge verdoppeln,

- (B) zweitens, zur Zahlung oder Begleichung aller Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Ausgaben, Verbindlichkeiten und sonstigen Beträge, die dem Treuhänder oder einem Verwalter (*Receiver*) auf der Grundlage der Sicherungsurkunde und/oder der Treuhandurkunde und/oder den anderen Transaktionsdokumenten rechtmäßig entstehen oder an diese zu zahlen sind (u. a. vom Treuhänder im Rahmen der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß der Treuhandurkunde und/oder der Sicherungsurkunde und/oder den anderen Transaktionsdokumenten zu entrichtende Steuern und die Vergütung des Treuhänders),
- (C) drittens, zur Zahlung oder Begleichung der Seriengebühren und -kosten der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere (soweit diese nicht vom Arrangeur an die Emittentin oder direkt an den endgültigen Zahlungsempfänger infolge einer Insolvenz des Arrangeurs entrichtet werden),
- (D) viertens, zur Zahlung von an die Emissions- und Zahlstelle [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* oder die Registerstelle] zu entrichtenden Beträgen im Zusammenhang mit der Erstattung der ordnungsgemäßen Zahlung von Kapitalbeträgen an die jeweiligen Inhaber von ETC-Wertpapieren,
- (E) fünftens, zur gleichrangigen Zahlung von Gebühren, Aufwendungen und sonstigen Beträgen an (I) die Emissions- und Zahlstelle, etwaige sonstige Zahlstellen [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* , die Registerstelle und die Transferstellen] gemäß dem Geschäftsbesorgungsvertrag, (II) die Depotbank des Sicherungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten und die Depotbank des Zeichnungskontos gemäß der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, sowie (III) die Bestimmungsstelle und den Programmkontrahenten gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung,
- (F) sechstens, zur gleichrangigen und anteiligen Zahlung von den Wertpapierinhabern geschuldeten Beträgen,
- (G) siebtens, zur Befriedigung von sonstigen Forderungen des Programmkontrahenten im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung,
- (H) achtens, zur Zahlung des gegebenenfalls verbleibenden Betrags an die Wertpapierinhaber.

(e) Durchsetzung der durch die Sicherungsurkunde begründeten Sicherungsrechte

Die Sicherungsrechte in Bezug auf das Besicherte Vermögen werden durchsetzbar, wenn Kapitalbeträge in Bezug auf die ETC-Wertpapiere nicht bei Fälligkeit am Planmäßigen Fälligkeitstermin oder gegebenenfalls am Vorzeitigen Tilgungstag gezahlt werden.

(f) Verwertung der Sicherungsrechte

Nachdem die durch die Sicherungsurkunde begründeten Sicherungsrechte durchsetzbar geworden sind, kann der Treuhänder diese jederzeit nach seinem Ermessen durchsetzen bzw. ist

zur Durchsetzung verpflichtet, wenn er schriftlich durch Inhaber von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden ETC-Wertpapiere bzw. durch einen Außerordentlichen Beschluss der Wertpapierinhaber dazu angewiesen wird, jeweils vorbehaltlich einer Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung durch die Wertpapierinhaber zu seiner Zufriedenheit.

Hierzu kann er nach freiem Ermessen (i) ein entsprechendes Transaktionsdokument in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gemäß dessen Bedingungen oder den Bedingungen der ETC-Wertpapiere durchsetzen, kündigen und/oder umsetzen, und/oder gegen den/die jeweiligen Schuldner vorgehen und/oder (ii) das Besicherte Vermögen, in Bezug auf welches die Sicherungsrechte durchsetzbar geworden sind, ganz oder teilweise in Besitz nehmen und/oder verwerten und das Besicherte Vermögen nach seinem Ermessen auf geeignete Weise und zu geeigneten Bedingungen ganz oder in Teilen veräußern, zurückfordern, beitreiben und in Geld umwandeln, jeweils ohne für die Konsequenzen dieser Maßnahmen zu haften und ohne Rücksicht auf die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf einzelne Wertpapierinhaber. Der Treuhänder ist ohne eine Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit nicht zur Einleitung von Maßnahmen oder Schritten verpflichtet, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind.

Der Treuhänder kann für das gesamte Besicherte Vermögen im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren, in Bezug auf welches Sicherungsrechte durchsetzbar geworden sind, bzw. für Teile davon schriftlich einen Verwalter (*Receiver*) bestellen sowie einen derart bestellten Verwalter wieder abberufen und an dessen Stelle einen anderen Verwalter bestellen. Dieses Recht bleibt auch im Falle einer früheren Aufschiebung oder eines früheren Verzichts bestehen.

Der Treuhänder oder ein von ihm bestellter Verwalter (*Receiver*) oder ein Bevollmächtigter bzw. ein Vertreter des Treuhänders ist aufgrund der Inbesitznahme von Besichertem Vermögen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere oder aus anderen Gründen und unabhängig davon, ob er als Pfandgläubiger Vermögen in Besitz genommen hat, nur für tatsächlich erhaltene Beträge rechnungspflichtig und haftet nicht für Verluste oder Schäden aus der Verwertung des Besicherten Vermögens oder für Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf das Besicherte Vermögen oder anderweitig, außer diese Verluste oder Schäden sind auf Arglist durch diese Personen zurückzuführen.

Der Treuhänder ist ohne vorherige Schadloshaltung und/oder Besicherung und/oder Vorfinanzierung zu seiner Zufriedenheit nicht zur Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf die Durchsetzung der Sicherungsrechte verpflichtet, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind.

(g) *Fehlbetrag nach Erlösverwendung*

In Bezug auf die ETC-Wertpapiere haben die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der bestellten Sicherungsrechte, lediglich ein Rückgriffsrecht auf das Besicherte Vermögen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und auf keine anderen Vermögenswerte der Emittentin. Falls nach der vollständigen Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens und der Verwendung der verfügbaren Barmittel gemäß dieser Ziffer 6 der Bedingungen, der Treuhandurkunde bzw. der Sicherungsurkunde unbefriedigte Ansprüche gegenüber der Emittentin in Bezug auf die Besicherten Verpflichtungen der Emittentin verbleiben, erlöschen diese und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge. Nach dem Erlöschen dieser Ansprüche gemäß dieser Ziffer 6(g) der Bedingungen ist keine Transaktionspartei, kein Wertpapierinhaber und keine in deren Auftrag handelnde Person berechtigt, weitere Schritte gegen die Emittentin oder ihre Geschäftsführungsmitglieder, leitenden Angestellten, Aktionäre oder Unternehmensdienstleister einzuleiten, um weitere Beträge in Bezug

auf die erloschenen Ansprüche beizutreiben, und die Emittentin schuldet diesen Personen keine weiteren Beträge.

Keine Transaktionspartei, kein Wertpapierinhaber und keine in deren Auftrag handelnde Person ist berechtigt, Insolvenzverfahren, die Bestellung eines Verwalters (*Examiner*), die Abwicklung oder ähnliche (gerichtliche oder sonstige) Verfahren in Bezug auf die Emittentin oder ihr Vermögen anzustrengen oder sich für die Zwecke solcher Maßnahmen oder des Beitritts zu solchen Verfahren mit einer anderen Person zusammenzuschließen, und keine dieser Personen hat Ansprüche in Bezug auf das Vermögen von der Emittentin begebenen Wertpapieren zuzuordnende Beträge und/oder Vermögenswerte (mit Ausnahme weiterer Wertpapiere, die zusammen mit diesen ETC-Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden).

Die Bestimmungen dieser Ziffer 6(g) der Bedingungen bleiben auch nach einer Tilgung der ETC-Wertpapiere oder der Beendigung oder dem Auslaufen eines Transaktionsdokuments in Kraft.

(h) Rechte der Emittentin als wirtschaftliche Eigentümerin des Besicherten Vermögens

Bevor Sicherungsrechte in Bezug auf die ETC-Wertpapiere durchsetzbar werden, kann die Emittentin unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 16(a) der Bedingungen jederzeit auf der Grundlage eines Außerordentlichen Beschlusses bzw. mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänders

- (i) Maßnahmen in Bezug auf das Besicherte Vermögen im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren ergreifen, die sie für angemessen hält, und
- (ii) Rechte ausüben, die im Zusammenhang mit dem Eigentum an dem Besicherten Vermögen stehen und durch die Emittentin ausgeübt werden können, und insbesondere auch Stimmrechte in Bezug auf dieses Vermögen sowie alle Rechte zur Durchsetzung von Eigentumsansprüchen in Bezug auf dieses Vermögen ausüben (ohne hierfür eine Haftung zu übernehmen).

Ohne die vorstehend genannte Zustimmung oder Weisung aufgrund eines entsprechenden Außerordentlichen Beschlusses darf die Emittentin keine Rechte in Bezug auf das Besicherte Vermögen ausüben. Wenn eine Weisung oder Zustimmung vorliegt, darf die Emittentin ausschließlich wie darin vorgesehen handeln, wobei die Emittentin vor der Durchsetzung der Sicherungsrechte die zum Besicherten Vermögen gehörenden Rechte und Vermögenswerte ohne weitere erforderliche Maßnahmen oder Zustimmung seitens des Treuhänders in dem Maße freigibt oder ändert, wie im Zusammenhang mit einem der in Ziffer 6(a) der Bedingungen dargestellten Umstände, im Rahmen derer die Sicherungsrechte in Bezug auf das Besicherte Vermögen freigegeben werden, erforderlich ist.

7 Beschränkungen

Solange ETC-Wertpapiere im Umlauf sind, bedürfen folgende Maßnahmen der Emittentin einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders sowie (ausgenommen die unter (ii), (iii) und (vi) dargestellten Maßnahmen) des Arrangeurs und des Programmkontrahenten:

- (i) die Aufnahme oder Ausübung von jeglichen Geschäftstätigkeiten; ohne Zustimmung zulässig sind jedoch folgende Geschäftstätigkeiten (bzw. sonstige auf diese bezogene oder damit zusammenhängende Geschäftstätigkeiten):
 - (A) im Rahmen des Programms gemäß diesen Bedingungen, der Treuhandurkunde und den Transaktionsdokumenten alle oder nur einige ETC-Wertpapiere einer Serie ausgeben, diesbezüglich Vereinbarungen eingehen, diese ändern, umtauschen, zurückkaufen und kündigen oder erneut ausgeben bzw. erneut verkaufen und in diesem Zusammenhang Transaktionsdokumente abschließen bzw. die bestehenden entsprechend anpassen,

- (B) Rechte und Vermögenswerte erwerben und besitzen, die als Besichertes Vermögen für eine Serie von im Rahmen des Programms ausgegebenen ETC-Wertpapieren dienen sollen, sodass sie ihren Verpflichtungen in Bezug auf diese Serie und das maßgebliche Transaktionsdokument in Bezug auf diese Serie nachkommen kann,
 - (C) ihren jeweiligen Verpflichtungen in Bezug auf im Rahmen des Programms ausgegebene ETC-Wertpapiere und im Hinblick auf ein im Zusammenhang mit der entsprechenden Serie abgeschlossenes Transaktionsdokument sowie hinsichtlich Vereinbarungen nachkommen, die in Zusammenhang mit der Gewährung von Sicherungsrechten für eine solche Serie von ETC-Wertpapieren bzw. in Zusammenhang mit der Ausgabe und Schaffung von im Rahmen des Programms emittierten Serien von ETC-Wertpapieren stehen,
 - (D) Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Besicherten Vermögen, der Ausgleichsvereinbarung oder einem Transaktionsdokument ergreifen, die in den Bedingungen oder diesem Transaktionsdokument in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren beschrieben sind,
 - (E) vorbehaltlich der Bestimmungen der maßgeblichen Treuhandurkunde, der maßgeblichen Sicherungsurkunde und der Bedingungen in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren ihre Rechte im Rahmen der jeweiligen Treuhandurkunde, der jeweiligen Sicherungsurkunde, anderer Transaktionsdokumente und sonstiger Vereinbarungen in Zusammenhang mit einer Serie von ETC-Wertpapieren oder Besichertem Vermögen in Bezug auf eine solche Serie geltend machen und
 - (F) im Zusammenhang mit den vorstehenden Aktivitäten stehende bzw. dadurch erforderliche Maßnahmen durchführen (u. a. die Ernennung von Wirtschaftsprüfern und Besetzung von Verwaltungs- und Geschäftsführungspositionen, um das Fortbestehen der Emittentin und/oder die Aufrechterhaltung ihrer Geschäftstätigkeit und/oder die Einhaltung für sie geltender Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zu gewährleisten);
- (ii) das Veranlassen oder Gestatten einer Änderung, Beendigung oder Erfüllung (auf andere Weise als in der maßgeblichen Treuhandurkunde, Sicherungsurkunde, Ausgleichsvereinbarung und/oder den Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren vorgesehen) der Ausgleichsvereinbarung oder der Bedingungen der gemäß der Sicherungsurkunde bestellten Sicherungsrechte, der in den Bedingungen festgelegten Rangfolge, der Treuhandurkunde bzw. der Sicherungsurkunde;
 - (iii) die Entbindung einer Partei der Ausgleichsvereinbarung, der maßgeblichen Treuhandurkunde, der maßgeblichen Sicherungsurkunde oder eines anderen maßgeblichen Transaktionsdokuments in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren von diesbezüglich bestehenden Verpflichtungen (und zwar auf andere Weise als in der maßgeblichen Treuhandurkunde, Sicherungsurkunde, Ausgleichsvereinbarung und/oder den Bedingungen in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren vorgesehen);
 - (iv) die Unterhaltung von Tochtergesellschaften;
 - (v) die Veräußerung oder Übertragung der oder die anderweitige Verfügung über das Besicherte Vermögen in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren oder diesbezügliche(r) Rechte oder Anteile daran, oder die Begründung oder Einräumung von Sicherungsrechten (*Charge, Lien*) oder anderen Rechten Dritter in Bezug auf das Besicherte Vermögen (soweit dies auf die Emittentin bezogen ist), außer im Einklang mit den Bedingungen der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren bzw. einem anderen Transaktionsdokument in Bezug auf die jeweilige Serie;
 - (vi) die Erteilung einer Zustimmung zur Änderung der Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung, der Bedingungen, der maßgeblichen Treuhandurkunde, der maßgeblichen Sicherungsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren (außerhalb

des durch die Bedingungen und die maßgeblichen Transaktionsdokumente vorgesehenen Rahmens) bzw. das Handeln gemäß Befugnissen, Einwilligungen oder einem Rechtsverzicht im Rahmen der vorgenannten Dokumente;

- (vii) die Verschmelzung mit einer anderen Person oder die Übertragung oder Abtretung der im Wesentlichen gesamten Vermögenswerte an eine Person (sofern nicht in der maßgeblichen Treuhandurkunde und in den Bedingungen einer Serie von ETC-Wertpapieren vorgesehen);
- (viii) die Beschäftigung von Mitarbeitern;
- (ix) die Ausgabe von Aktien (mit Ausnahme von Anteilen am Kapital der Emittentin, die zum Zeitpunkt ihrer Gründung ausgegeben wurden und von den Zeichnern (derzeit Ogier Nominees (Jersey) Limited und Reigo Nominees (Jersey) Limited) in einer gemeinnützigen Treuhandgesellschaft gehalten werden) oder Ausschüttungen an ihre Aktionäre;
- (x) die Eröffnung eines Kontos oder die Unterhaltung von Ansprüchen an einem Konto bei einer Bank oder einem Finanzinstitut, bei dem es sich nicht um das Reservetreuhandkonto handelt, es sei denn, dieses Konto (A) bezieht sich auf eine Serie von ETC-Wertpapieren, eine Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten oder eine Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, die Ausgleichsvereinbarung oder Besichertes Vermögen in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren oder eine diesbezügliche Partei und der Anspruch der Emittentin an diesem Konto wird zugleich zugunsten des maßgeblichen Treuhänders belastet und ist somit ein Teil des jeweiligen Besicherten Vermögens in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren oder (B) wird im Zusammenhang mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Emittentin eröffnet und es werden ausschließlich Gelder für diesen Zweck darauf eingezahlt;
- (xi) die Erklärung von Dividenden, außer einer jährlichen Dividende an den/die Aktionäre der Emittentin im Gesamtbetrag von GBP 1.000;
- (xii) das Anmieten, der Kauf, Besitz oder anderweitige Erwerb von Immobilien (einschließlich Büroflächen oder ähnlicher Objekte);
- (xiii) die Übernahme einer Garantie, Bürgschaft oder Verpflichtung in Bezug auf die Schulden eines anderen Rechtsträgers oder der Abschluss einer Vereinbarung mit einem anderen Rechtsträger zur Erfüllung der Verbindlichkeiten dieses bzw. eines anderen Rechtsträgers;
- (xiv) der Kauf von Wertpapieren oder beliebigen Beteiligungen von ihren Aktionären oder der Abschluss von Vereinbarungen, durch die die Verpflichtungen und/oder Verbindlichkeiten ihrer Aktionäre auf sie übergehen würden;
- (xv) die Ausleihung ihrer Gelder oder Vermögenswerte, u. a. Rechte und Vermögenswerte, die das Besicherte Vermögen für die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren bilden, an einen anderen Rechtsträger, sofern nicht in einem maßgeblichen Transaktionsdokument und/oder den Bedingungen in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren vorgesehen;
- (xvi) vorbehaltlich vorstehender Bestimmungen unter (i) das Eingehen sonstiger Verbindlichkeiten für aufgenommenes Kapital, außer (vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 6 und Ziffer 18 der Bedingungen) der Emission weiterer ETC-Wertpapiere im Rahmen des Programms (die gegebenenfalls mit ETC-Wertpapieren einer Serie eine einheitliche Serie bilden und gegebenenfalls durch Dritte garantiert sind) und dem Begründen bzw. Eingehen weiterer Verpflichtungen in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere, sofern:
 - (A) diese weiteren ETC-Wertpapiere und Verpflichtungen mit anderen Vermögenswerten der Emittentin besichert sind als (I) dem Besicherten Vermögen in Bezug auf eine andere Serie von ETC-Wertpapieren und (II) dem Gesellschaftskapital der Emittentin,

- (B) diese weiteren ETC-Wertpapiere und Verpflichtungen gleichrangig mit dem Besicherten Vermögen in Bezug auf die Serie von ETC-Wertpapieren, mit denen sie eine einheitliche Serie bilden sollen (wobei das Besicherte Vermögen in Verbindung mit der Ausgabe weiterer Wertpapiere erhöht werden kann), besichert sind, jeweils gemäß Ziffer 18 der Bedingungen der maßgeblichen Serie von ETC-Wertpapieren, und
 - (C) im Falle der Emission weiterer, mit den ETC-Wertpapieren eine einheitliche Serie bildender ETC-Wertpapiere der jeweilige Autorisierte Teilnehmer eine Menge von Metall in Bezug auf jedes weitere ETC-Wertpapier in Höhe des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier am maßgeblichen Zeichnungstransaktionstag an bzw. an die Order der Emittentin übertragen hat, oder
- (xvii) das Gestatten oder Veranlassen der Übertragung von Zugrunde Liegendem Metall von einem Sicherungskonto, in anderen Fällen als Übertragungen, die (1) im Einklang mit den Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung, (2) im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Rückkaufauftrags an einen Autorisierten Teilnehmer oder (3) nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags bzw. eines Endfälligkeitstilgungsbewertungstags gemäß Ziffer 6(d) der Bedingungen sowie der maßgeblichen Metallstellenvereinbarung an die Metallstelle erfolgen,

wobei die Emittentin (selbst im Falle einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Treuhänders, des Arrangeurs und des Programmkontrahenten) keine Maßnahmen ergreifen darf, wenn diese nach ihrer Auffassung den Zielen der Emittentin widersprechen, die in ihrer Satzung dargelegt sind.

8 Tilgung, Erwerb und Wahlrechte

Für die Zwecke von dieser Ziffer 8 der Bedingungen haben die folgenden Begriffe die nachstehend aufgeführten Bedeutungen:

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Devisenterminreferenzstand" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: "Devisenkassareferenzstand" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.]

"Durchschnittlicher Metallverkaufspreis" ist ein von der Bestimmungsstelle bestimmter Preis in der Festgelegten Währung in Höhe des Quotienten aus

- (i) dem Nettoverkaufserlös und
- (ii) der Gesamtmenge des Verkauften Metalls,

wobei, falls der Endgültige Gesamtmetallanspruch die Gesamtmenge des Verkauften Metalls übersteigt, ausschließlich für Zwecke der Berechnung des Durchschnittlichen Metallverkaufspreises die Annahme gilt, dass der Überschuss von der Metallstelle zum letzten verfügbaren Metallreferenzpreis des letzten Tages des Tilgungsveräußerungszeitraums verkauft wurde *[bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: und zum Devisenkassareferenzstand für diesen Tag (bzw., wenn für diesen Tag kein Devisenkassareferenzstand verfügbar ist, zum letzten verfügbaren Devisenkassareferenzstand) in die Festgelegte Währung umgerechnet wurde]*, wie von der Bestimmungsstelle bestimmt.

"Endfälligkeitstilgungsbewertungstag" ist vorbehaltlich Ziffer 9(c) der Bedingungen der Tag 45 Kalendertage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin am *[in den Endgültigen Bedingungen angeben: •]* bzw., wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der unmittelbar folgende Geschäftstag.

"Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum" ist vorbehaltlich Ziffer 9(c) der Bedingungen der Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag vier Planmäßige Bewertungstage nach dem

Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bis (ausschließlich) zu dem Tag fünf Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin.

"Endgültiger Gesamtmetallanspruch" ist in Bezug auf einen Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag das Produkt aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier an diesem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag und (ii) der Gesamtzahl der ausstehenden ETC-Wertpapiere, jeweils an dem entsprechenden Tag.

"Festgelegte Währung" hat die in Ziffer 1 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Gesamtmenge des Verkauften Metalls" ist in Bezug auf einen Tilgungsveräußerungszeitraum die Gesamtzahl der während des Tilgungsveräußerungszeitraums von der Metallstelle verkauften Handelseinheiten des Zugrunde Liegenden Metalls. Die Metallstelle teilt der Emittentin, der Bestimmungsstelle, der Emissions- und Zahlstelle und dem Treuhänder die Anzahl der von der Metallstelle während des Tilgungsveräußerungszeitraums verkauften Handelseinheiten des Zugrunde Liegenden Metalls nach jedem Verkauf so bald wie vernünftigerweise praktikabel mit, jedoch in jedem Fall spätestens an dem Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Vorzeitigen Tilgungstag liegt; des Weiteren teilt die Metallstelle der Emittentin, der Bestimmungsstelle, der Emissions- und Zahlstelle und dem Treuhänder die Gesamtmenge des Verkauften Metalls so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem letzten Tag während des Tilgungsveräußerungszeitraums, an dem Zugrunde Liegendes Metall verkauft wird, mit, jedoch in jedem Fall spätestens an dem Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Vorzeitigen Tilgungstag liegt.

"Handelseinheit" ist [*handelt es sich bei dem Metall um Gold, gilt der Text bzw. ist einzufügen: eine Feinunze (fine troy ounce).*][*handelt es sich bei dem Metall um Silber, Platin oder Palladium, gilt der Text bzw. ist einzufügen: eine Feinunze (troy ounce).*]

"Metallanspruch je ETC-Wertpapier" hat die in Ziffer 5(b) der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Metallendfälligkeitstilgungsbetrag" ist ein von der Bestimmungsstelle bestimmter Betrag in Höhe des Produkts aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag und (ii) dem Durchschnittlichen Metallverkaufspreis.

"Metallreferenzpreis" hat die in Ziffer 5 der Bedingungen angegebene Bedeutung.

"Nettoverkaufserlös" ist ein Betrag in der Festgelegten Währung in Höhe der Differenz aus (i) dem Erlös aus der Veräußerung Zugrunde Liegenden Metalls gemäß Ziffer 6(d) der Bedingungen [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: (zur Klarstellung: umgerechnet in die Festgelegte Währung)*] und (ii) sämtlichen Beträgen, zu deren Abzug vom Erlös aus der Veräußerung die Metallstelle gemäß Ziffer 6(d) der Bedingungen berechtigt ist, den die Metallstelle der Emittentin, der Bestimmungsstelle, der Emissions- und Zahlstelle und dem Treuhänder so bald wie vernünftigerweise praktikabel nach dem letzten Tag während des Tilgungsveräußerungszeitraums, an dem Zugrunde Liegendes Metall verkauft wird, jedoch in jedem Fall spätestens an dem Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Vorzeitigen Tilgungstag liegt, mitteilt. Des Weiteren teilt die Metallstelle der Emittentin, der Bestimmungsstelle, der Emissions- und Zahlstelle und dem Treuhänder den Erlös jeder Veräußerung von Zugrunde Liegendem Metall nach jeder Veräußerung so bald wie vernünftigerweise praktikabel mit, jedoch in jedem Fall spätestens an dem Tag, der zwei Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. Vorzeitigen Tilgungstag liegt.

"Tilgungsveräußerungszeitraum" ist (i) in Bezug auf eine Bestimmung des Metallendfälligkeitstilgungsbetrags der Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum und (ii) in Bezug auf eine Bestimmung des Vorzeitigen Metalltilgungsbetrags der Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung.

"Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung" ist vorbehaltlich Ziffer 9(c) der Bedingungen der Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag vier Planmäßige Bewertungstage nach dem Vorzeitigen

Tilgungsbewertungstag bis (ausschließlich) zu dem Tag fünf Geschäftstage vor dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag.

"Vorzeitiger Metalltilgungsbetrag" ist ein von der Bestimmungsstelle bestimmter Betrag in Höhe des Produkts aus (i) dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag und (ii) dem Durchschnittlichen Metallverkaufspreis.

"Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag" ist unter Vorbehalt von Ziffer 9(c) der Bedingungen:

- (i) in Bezug auf ein Vorzeitiges Tilgungsereignis der Tag, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis, wie in Ziffer 8(c) bzw. Ziffer 8(d) der Bedingungen beschrieben, eintritt, und
- (ii) in Bezug auf ein Ausfallereignis das Datum der vom Treuhänder an die Emittentin und den Programmkontrahenten gemäß Ziffer 14 der Bedingungen übermittelten Mitteilung,

oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"Vorzeitiger Tilgungstag" ist vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß Ziffer 9(c) der Bedingungen der frühere der beiden folgenden Tage: a) der fünfte Geschäftstag nach dem ersten Tag, an dem das gesamte von bzw. im Namen der Emittentin gehaltene Zugrunde Liegende Metall in Bezug auf eine Serie der ETC-Wertpapiere von der Metallstelle gemäß den Bedingungen der Metallstellenvereinbarung verkauft wurde, und (b) der 45. Kalendertag nach dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag (wobei dieser 45. Kalendertag der **"Planmäßige Vorzeitige Tilgungstag"** ist).

(a) Tilgung bei Fälligkeit

Jedes ETC-Wertpapier wird, sofern es nicht wie nachstehend beschrieben von der Emittentin zuvor vollständig getilgt oder zurückgekauft und entwertet wurde, vorbehaltlich Ziffer 9(c) der Bedingungen am *[planmäßigen Fälligkeitstermin der jeweiligen Serie in den Endgültigen Bedingungen angeben]* (bzw. (x), falls dieser Tag entsprechend einer Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung verschoben wurde, am um die Anzahl der in dieser Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung angegebenen Tage verschobenen Tag, oder (y), falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am unmittelbar folgenden Tag, der ein Geschäftstag ist) fällig (der **"Planmäßige Fälligkeitstermin"**) und ist zum Endfälligkeitstilgungsbetrag (der **"Endfälligkeitstilgungsbetrag"**) zurückzuzahlen, der dem von der Bestimmungsstelle festgelegten jeweils höheren der beiden folgenden Beträge je ETC-Wertpapier entspricht:

- (i) dem Metallendfälligkeitstilgungsbetrag bzw.
- (ii) 10% des Ausgabepreises je ETC-Wertpapier zum Serienausgabetag (der **"Mindesttilgungsbetrag"**).

Die Emittentin veröffentlicht den festgestellten Endfälligkeitstilgungsbetrag (und im Rahmen dessen den Preis, die Menge und das Datum jedes Verkaufs von Zugrunde Liegendem Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums sowie den festgestellten Durchschnittlichen Metallverkaufspreis) spätestens am Planmäßigen Fälligkeitstermin auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.db.com oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite.

Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags ist, dass (A) der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag mindestens dem Mindesttilgungsbetrag entspricht und (B) die Metallstelle sowie der Programmkontrahent ihre Verpflichtungen im Rahmen der Metallstellenvereinbarung bzw. Ausgleichsvereinbarung erfüllen.

Sofern der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag mindestens dem Mindesttilgungsbetrag entspricht, ist Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags, dass (I) die Emittentin von der Metallstelle den vollständigen Erlös aus dem Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls gemäß Ziffer 6(d) der Bedingungen erhält, (II) die Metallstelle spätestens am

letzten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums das gesamte Zugrunde Liegende Metall verkauft hat und (III) das von der Emittentin am ersten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums gehaltene Zugrunde Liegende Metall mindestens dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch entspricht.

Soweit eine der vorstehend genannten Voraussetzungen (I), (II) oder (III) nicht erfüllt ist, gelten die Bestimmungen von Ziffer 6 der Bedingungen in Bezug auf die Durchsetzung der Ansprüche der Emittentin gegen die Metallstelle und/oder den Programmkontrahenten, und die Zahlung von Erlösen aus dieser Durchsetzung erfolgt gemäß Ziffer 6 der Bedingungen. Ist die Unfähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags am Planmäßigen Fälligkeitstermin ausschließlich darauf zurückzuführen, dass der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag ist, hat die Emittentin unter Umständen keine weiteren durchsetzbaren Ansprüche gegen die Metallstelle und/oder den Programmkontrahenten, sodass möglicherweise kein Erlös aus der Durchsetzung der Sicherungsrechte erzielt wird.

Alle entsprechenden Zahlungen unterliegen zudem den Bestimmungen zum eingeschränkten Rückgriffsrecht (limited recourse) in Ziffer 6(g) der Bedingungen. Infolge der Anwendung von Ziffer 6(g) der Bedingungen erhalten die Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht den vollständigen in Bezug auf ein ETC-Wertpapier zu zahlenden Endfälligkeitstilgungsbetrag.

(b) Vorzeitiger Tilgungsbetrag

Tritt eines der in Ziffer 8(d) der Bedingungen aufgeführten Vorzeitigen Tilgungsereignisse ein, werden die ETC-Wertpapiere vorbehaltlich Ziffer 9(c) der Bedingungen am zugehörigen Vorzeitigen Tilgungstag fällig und sind zum vorzeitigen Tilgungsbetrag (der **"Vorzeitige Tilgungsbetrag"**) zurückzuzahlen, der dem von der Bestimmungsstelle festgelegten jeweils höheren der beiden folgenden Beträge je ETC-Wertpapier entspricht:

- (i) dem Vorzeitigen Metalltilgungsbetrag bzw.
- (ii) dem Mindesttilgungsbetrag (wie in Ziffer 8(a)(ii) der Bedingungen definiert).

Die Emittentin veröffentlicht den festgestellten Vorzeitigen Tilgungsbetrag (und im Rahmen dessen den Preis, die Menge und das Datum jedes Verkaufs von Zugrunde Liegendem Metall während des Tilgungsveräußerungszeitraums sowie den festgestellten Durchschnittlichen Metallverkaufspreis) spätestens am Vorzeitigen Tilgungstag auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.db.com oder einer anderen von der Emittentin für diese Serie von ETC-Wertpapieren jeweils mitgeteilten Webseite.

Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags ist, dass (A) der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag mindestens dem Mindesttilgungsbetrag entspricht und (B) die Metallstelle sowie der Programmkontrahent ihre Verpflichtungen im Rahmen der Metallstellenvereinbarung bzw. Ausgleichsvereinbarung erfüllen.

Sofern der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag mindestens dem Mindesttilgungsbetrag entspricht, ist Voraussetzung für die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags, dass (I) die Emittentin von der Metallstelle den vollständigen Erlös aus dem Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls gemäß Ziffer 6(d) der Bedingungen erhält, (II) die Metallstelle spätestens am letzten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums das gesamte Zugrunde Liegende Metall verkauft hat und (III) das von der Emittentin am ersten Tag des Tilgungsveräußerungszeitraums gehaltene Zugrunde Liegende Metall mindestens dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch entspricht.

Soweit eine der vorstehend genannten Voraussetzungen (I), (II) oder (III) nicht erfüllt ist, gelten die Bestimmungen von Ziffer 6 der Bedingungen in Bezug auf die Durchsetzung der Ansprüche der Emittentin gegen die Metallstelle und/oder den Programmkontrahenten, und die Zahlung von Erlösen aus dieser Durchsetzung erfolgt gemäß Ziffer 6 der Bedingungen. Ist die Unfähigkeit der Emittentin zur Zahlung des Vorzeitigen Tilgungsbetrags am Vorzeitigen Tilgungstag

ausschließlich darauf zurückzuführen, dass der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag ist, hat die Emittentin unter Umständen keine weiteren durchsetzbaren Ansprüche gegen die Metallstelle und/oder den Programmkontrahenten, sodass möglicherweise kein Erlös aus der Durchsetzung der Sicherungsrechte erzielt wird.

Alle entsprechenden Zahlungen unterliegen zudem den Bestimmungen zum eingeschränkten Rückgriffsrecht (limited recourse) in Ziffer 6(g) der Bedingungen. Infolge der Anwendung von Ziffer 6(g) der Bedingungen erhalten die Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht den vollständigen in Bezug auf ein ETC-Wertpapier zu zahlenden Vorzeitigen Tilgungsbetrag.

Unbeschadet anderslautender Angaben in den Bedingungen oder einem Transaktionsdokument gilt: Wenn nach erfolgter Übermittlung einer Mitteilung über den bevorstehenden Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses (das "**Erste Vorzeitige Tilgungsereignis**") eine Mitteilung erfolgt, dass ein Ereignis oder ein Umstand (das "**Zweite Vorzeitige Tilgungsereignis**") eintritt, das bzw. der andernfalls ein Vorzeitiges Tilgungsereignis darstellen oder auslösen würde, in Bezug auf das bzw. den der diesbezügliche Vorzeitige Tilgungsbewertungstag vor dem Tag eintritt (oder eintreten würde), der der Vorzeitige Tilgungsbewertungstag in Bezug auf das Erste Vorzeitige Tilgungsereignis gewesen wäre, dann ist das Zweite Vorzeitige Tilgungsereignis maßgeblich, und alle Verweise auf das Vorzeitige Tilgungsereignis in den Bedingungen und den Transaktionsdokumenten sind entsprechend zu verstehen.

Die Emittentin setzt die Wertpapierinhaber so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß Ziffer 19 der Bedingungen über den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag und den Vorzeitigen Tilgungstag der ETC-Wertpapiere in Kenntnis.

(c) Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin

Die Emittentin kann alle ETC-Wertpapiere dieser Serie kraft unwiderruflicher Mitteilung an den Programmkontrahenten und die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen kündigen und zu diesem Zweck einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bestimmen, wobei der als Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag bestimmte Tag frühestens auf den 60. Kalendertag nach dem Datum der entsprechenden Mitteilung ("**Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin**") und nicht auf oder nach den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag fallen darf. Für die Zwecke von Ziffer 8(b) der Bedingungen tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines "**Tilgungsereignisses wegen Kündigung durch die Emittentin**" am in der Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin angegebenen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag ein (wobei, wenn es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, der nächstfolgende Geschäftstag als Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag gilt). Am selben Tag, an dem die Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin an den Programmkontrahenten und die Wertpapierinhaber erfolgt, händigt die Emittentin jeder Transaktionspartei eine Kopie dieser Mitteilung aus.

(d) Vorzeitige Tilgungsereignisse

Jedes der folgenden Ereignisse stellt ein vorzeitiges Tilgungsereignis (jeweils ein "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**") dar:

- (i) Ab einschließlich dem Serienausgabetag kann die Emittentin aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Verfügungen, Beschlüssen, Entscheidungen oder Verfahren (u. a. Steuergesetzen und Verordnungen, Vorschriften und Verfügungen, Entscheidungen oder Verfahren einer maßgeblichen Aufsichtsbehörde, einer maßgeblichen Branchenvereinigung, einer Steuerbehörde und/oder einer Börse) oder aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde mit rechtlicher

Zuständigkeit (einschließlich der Commodity Futures Trading Commission, einer Warenaufsichtsbehörde, der LBMA, des LPPM oder maßgeblicher Börsen oder Handelssysteme) den Treuhänder, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Bestimmungsstelle, den Autorisierten Hauptteilnehmer, die Autorisierten Teilnehmer, die Emissions- und Zahlstelle [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* , die Registerstelle], den Programmkontrahenten, die Metallstelle und die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen durch Mitteilung über eine bevorstehende Tilgung aller ETC-Wertpapiere dieser Serie informieren und für diese Zwecke einen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bestimmen, wobei dieser als Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag bestimmte Tag frühestens auf den 30. Kalendertag nach dem Datum der maßgeblichen Mitteilung (eine solche Mitteilung eine **"Tilgungsmitteilung der Emittentin"**) und spätestens auf den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag fallen darf, weil:

- (A) es für die Emittentin rechtswidrig geworden ist (oder nach vernünftigem Ermessen voraussichtlich rechtswidrig werden wird), (x) das Zugrunde Liegende Metall vollständig oder auch nur teilweise zu halten, zu erwerben oder zu veräußern und/oder (y) ihren Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere und/oder der Ausgleichsvereinbarung nachzukommen, oder
- (B) der Emittentin wesentlich höhere Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren und/oder der Ausgleichsvereinbarung (u. a. in Form von höheren anwendbaren Steuern, geringeren anwendbaren Steuervorteilen und/oder sonstigen Kosten oder Steuerverbindlichkeiten der Emittentin im Zusammenhang mit Änderungen geltender Steuergesetze oder -verordnungen) entstehen würden (oder dies zu erwarten wäre).

Für die Zwecke von Ziffer 8(b) der Bedingungen tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines **"Tilgungsereignisses aufgrund die Emittentin Betreffender Gesetzlicher oder Aufsichtsrechtlicher Änderungen"** am in der Tilgungsmitteilung der Emittentin angegebenen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag ein (wobei, wenn es sich dabei nicht um einen Geschäftstag handelt, der nächstfolgende Geschäftstag als Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag gilt).

- (ii) Die Emittentin bzw. der Programmkontrahent übermittelt rechtswirksam eine Beendigungsmitteilung gemäß der Ausgleichsvereinbarung (außer einer Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung), der zufolge die Ausgleichsvereinbarung vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin der ETC-Wertpapiere in ihrer Gesamtheit beendet wird (die **"Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung"**; der entsprechende Beendigungstag ist der **"Vorzeitige Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag"**). Für die Zwecke von Ziffer 8(b) der Bedingungen tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines **"Durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingten Tilgungsereignisses"** an diesem Vorzeitigen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag ein. Nachstehend folgt eine Darstellung der Umstände und Ereignisse, die dazu führen können, dass ein Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag eintritt bzw. bestimmt wird.
 - (A) Gemäß den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung (in Bezug auf die die Emittentin und der Programmkontrahent die einzigen Parteien sind) gilt: Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt und dann in Bezug auf eine Partei andauert (jeweils ein **"Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis"**), kann durch die andere Partei eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung an diese Partei ergehen, und am vierten Geschäftstag nach einer rechtswirksam übermittelten Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung tritt ein Vorzeitiger

Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag ein, wobei eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden darf:

- (I) *Zahlungs- oder Lieferausfall*: Die Partei erfüllt ihre fälligen Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen aus der Ausgleichsvereinbarung nicht und heilt dieses Versäumnis auch nicht bis einschließlich zum 10. Kalendertag nach Mitteilung über den Ausfall an die Partei.
- (II) *Vertragsbruch (Breach of Agreement)*: Die Partei erfüllt nicht die Vereinbarungen oder Verpflichtungen (mit Ausnahme von Liefer- oder Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung), die sie gemäß der Ausgleichsvereinbarung einzuhalten oder zu erfüllen hat, und heilt dieses Versäumnis auch nicht innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem ihr dieses mitgeteilt wurde.
- (III) *Unrichtige Angaben (Misrepresentation)*: Eine in der Ausgleichsvereinbarung erfolgte Angabe erweist sich als zum Zeitpunkt der Abgabe in wesentlichen Belangen unrichtig oder irreführend.
- (IV) *Insolvenz (Bankruptcy)*: Die Partei (1) wird aufgelöst (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung); (2) wird insolvent, kann ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen oder fällt aus oder erklärt schriftlich, dass sie grundsätzlich nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen (gilt nur im Falle des Programmkontrahenten); (3) vereinbart eine allgemeine Abtretung von Forderungen oder einen Vergleich mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger (im Falle des Programmkontrahenten) bzw. mit oder zugunsten der Wertpapierinhaber (im Falle der Emittentin); (4)(A) stellt Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gegen sich oder ist Gegenstand eines solchen von einer Aufsichtsbehörde oder einer vergleichbaren Behörde mit primärer Zuständigkeit in Insolvenz-, Sanierungs- oder Aufsichtsrechtsfragen in der Rechtsordnung ihrer Gründung oder ihres Haupt- oder Stammsitzes eingeleiteten Verfahrens, mit dem eine Insolvenzentscheidung oder ein anderer Beschluss gemäß Insolvenzrecht oder ähnlichen Gesetzen mit Auswirkungen auf Gläubigerrechte erwirkt werden soll, oder ist Gegenstand eines von ihr oder einer solchen Aufsichtsbehörde oder vergleichbaren Behörde gestellten Antrags auf Abwicklung, oder (B) ist Gegenstand eines Verfahrens (im Falle der Emittentin mit Ausnahme eines durch den Programmkontrahenten oder ein mit diesem Verbundenes Unternehmen angestrebten Verfahrens), mit dem eine Insolvenzentscheidung oder ein anderer Beschluss gemäß Insolvenzrecht oder ähnlichen Gesetzen mit Auswirkungen auf Gläubigerrechte erwirkt werden soll, oder ist Gegenstand eines Antrags auf Abwicklung, und dieses Verfahren oder dieser Antrag wird von einer Person oder einem Rechtsträger eingeleitet oder gestellt, die bzw. der nicht unter (A) genannt ist, und führt (X) entweder dazu, dass ein Insolvenzbeschluss oder ein Beschluss zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ergeht oder ein Bescheid über die Abwicklung erfolgt oder wird (Y) nicht innerhalb von 15 Kalendertagen ab Verfahrenseröffnung oder Antragstellung abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder eingestellt; (5) ist Gegenstand eines Gesellschafterbeschlusses hinsichtlich ihrer Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, ihrer Liquidation oder Auflösung (außer infolge einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung); (6) beantragt die

Bestellung eines Verwalters (*Administrator, Provisional Liquidator, Conservator, Receiver, Trustee, Custodian*) oder ähnlichen Amtsträgers für sich oder ihr gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen (gilt nur für den Programmkontrahenten), oder für sie wird ein solcher bestellt (gilt für die Emittentin und den Programmkontrahenten) (im Falle der Emittentin mit Ausnahme der Bestellung eines Treuhänders, einer Depotbank oder einer ähnlichen Person für Zwecke einer Emission von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren durch die Emittentin); (7) ist Gegenstand einer Inbesitznahme ihres gesamten oder im Wesentlichen gesamten Vermögens durch einen Sicherungsnehmer (im Falle der Emittentin mit Ausnahme des Treuhänders), oder es wird in ihr gesamtes oder im Wesentlichen gesamtes Vermögen (im Falle des Programmkontrahenten) bzw. die Vermögenswerte, die als Besicherung für die Verbindlichkeiten der Emittentin im Rahmen der jeweiligen Ausgleichsvereinbarung gemäß der Sicherungsurkunde dienen (im Falle der Emittentin), vollstreckt oder dieses/diese wird/werden gepfändet, beschlagnahmt oder unter Zwangsverwaltung gestellt oder ist/sind Gegenstand anderer gerichtlicher oder zwangsvollstreckungsrechtlicher Verfahren, und der Sicherungsnehmer (im Falle der Emittentin mit Ausnahme des Treuhänders) bleibt für 15 Kalendertage im Besitz desselben/derselben bzw. ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von 15 Kalendertagen abgewiesen, aufgehoben, ausgesetzt oder eingestellt; (8) löst ein Ereignis aus oder ist von einem solchen betroffen, das gemäß den jeweils geltenden Vorschriften einer Rechtsordnung ähnliche Rechtsfolgen hat wie die vorstehend in den Ziffern (1) bis (7) (einschließlich) beschriebenen Ereignisse; oder (9) nimmt Handlungen vor, um einen der vorstehend aufgeführten Akte herbeizuführen, oder Handlungen, die als Einwilligung, Zustimmung oder Einverständnis zu einem der vorstehend aufgeführten Akte betrachtet werden.

- (V) *Verlust von Metall oder nicht autorisierte Übertragung*: Entweder (x) die Emittentin hat die Übertragung von Zugrunde Liegendem Metall von einem Sicherungskonto in einem anderen Fall gestattet oder veranlasst als einer Übertragung, die (1) im Einklang mit den Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung, (2) im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Rückkaufauftrags an einen Autorisierten Teilnehmer oder (3) nach Eintritt eines Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags bzw. eines Endfälligkeitstilgungsbewertungstags gemäß Ziffer 6(d) der Bedingungen sowie der maßgeblichen Metallstellenvereinbarung an die Metallstelle erfolgt, oder (y) der von der Emittentin gehaltene Bestand Zugrunde Liegenden Metalls wird infolge Diebstahls, Verlusts, Beschädigung, Zerstörung oder Falschlieferung reduziert (es sei denn, der Diebstahl, der Verlust, die Beschädigung, die Zerstörung oder die Falschlieferung ist direkt auf fahrlässiges, betrügerisches, arglistiges oder vorsätzliches Handeln des in beliebiger Funktion handelnden Programmkontrahenten zurückzuführen). Der Eintritt eines entsprechenden Ereignisses stellt ausschließlich in Bezug auf die Emittentin ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis dar.

Die eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung in Bezug auf ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis übermittelnde Partei lässt jeder Transaktionspartei (außer dem bzw. den Autorisierten Teilnehmer(n) und dem Autorisierten Hauptteilnehmer) eine Kopie dieser Mitteilung zukommen.

Die Emittentin informiert diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen sowie den bzw. die Autorisierten Teilnehmer und den Autorisierten Hauptteilnehmer.

- (B) Gemäß den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung (in Bezug auf die die Emittentin und der Programmkontrahent die einzigen Parteien sind) gilt: Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt und dann in Bezug auf eine Partei andauert (jeweils ein **"Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis"**), kann durch diese Partei (bzw. in Bezug auf ein Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignis durch jede der Parteien) eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung an die andere Partei ergehen, und am vierten Geschäftstag nach einer rechtswirksam übermittelten Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung tritt ein Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag ein, wobei eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung jedoch nicht am oder vor dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden darf:
- (I) *Rechtswidrigkeit*: Infolge eines nach dem Serienausgabetag eintretenden Ereignisses oder Umstands (mit Ausnahme von durch eine Partei ergriffenen Maßnahmen) wird es nach anwendbarem Recht (u. a. dem eines Landes, in dem die Partei zur Lieferung bzw. Erfüllung verpflichtet ist), gleich an welchem Tag, für eine Partei rechtswidrig, eine gemäß Ausgleichsvereinbarung erforderliche Lieferung auszuführen oder eine andere wesentliche Bestimmung der Ausgleichsvereinbarung zu erfüllen, bzw. wäre dies rechtswidrig, wenn die jeweilige Lieferung oder Erfüllung an diesem Tag erforderlich wäre (jeweils ausgenommen infolge eines Verstoßes der Partei gegen die gemäß Ausgleichsvereinbarung bestehende Pflicht, alle Genehmigungen von staatlichen oder sonstigen Behörden, die in Bezug auf die Ausgleichsvereinbarung von der Partei einzuholen sind, einzuholen bzw. deren uneingeschränkte Gültigkeit aufrechtzuerhalten) (eine **"Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung"**).
- (II) *Steuerereignis*: Eine Partei wird bzw. wird mit wesentlicher Wahrscheinlichkeit am nächsten Termin, an dem gemäß Ausgleichsvereinbarung eine Lieferung (1) an sie fällig ist, eine Lieferung erhalten, von der für oder aufgrund von Steuern ein Abzug oder eine Einbehaltung eines bestimmten Betrags erfolgt, oder (2) durch sie oder an sie fällig ist, zur Erhebung von Umsatzsteuer auf diese Lieferung verpflichtet sein (unabhängig davon, ob die Umsatzsteuerzahlung erstattungsfähig ist oder nicht) (ein **"Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignis"**).
- (III) *Marktstörung*: Ausschließlich in Bezug auf den Programmkontrahenten, wenn (i) 10 aufeinanderfolgende Geschäftstage Störungstage sind oder (ii) ein Ereignis eintritt, infolgedessen der Programmkontrahent oder eines seiner Verbundenen Unternehmen (X) nach wirtschaftlich zumutbaren Bemühungen nicht in der Lage ist (oder wäre), (1) Metall zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (2) den Erlös aus Metall zu realisieren, beizutreiben oder weiterzuleiten, bzw. (Y) gemäß einer Entscheidung, Anordnung oder sonstigen Anweisung (1) einer maßgeblichen Regierung, Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder sonstigen maßgeblichen Institution (u. a. der Commodity Futures Trading Commission, einer Warenaufsichtsbehörde oder einer Maßgeblichen Vereinigung) oder (2) des Vorstands oder der internen Geschäftsleitung des Programmkontrahenten oder eines seiner Verbundenen Unternehmen zur Auflösung des Bestands an gehaltenem Metall oder

Einstellung des Erwerbs oder der Veräußerung von Metall verpflichtet ist (oder wäre).

Die eine Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung in Bezug auf ein Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis übermittelnde Partei lässt jeder Transaktionspartei (außer dem bzw. den Autorisierten Teilnehmer(n) und dem Autorisierten Hauptteilnehmer) eine Kopie dieser Mitteilung zukommen.

Die Emittentin informiert diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen sowie den bzw. die Autorisierten Teilnehmer und den Autorisierten Hauptteilnehmer.

- (C) Gemäß den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung, und mit der Maßgabe, dass kein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis in Bezug auf den Programmkontrahenten eingetreten ist und noch andauert sowie nicht bereits eine Mitteilung über die Beendigung der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis oder Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis übermittelt wurde, kann der Programmkontrahent die Ausgleichsvereinbarung durch Übermittlung einer Mitteilung an die Emittentin, in der der Beschluss zur Beendigung der Ausgleichsvereinbarung dargelegt und der Vorzeitige Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag angegeben wird (eine **"Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung"**), beenden. Der als Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag festgelegte Tag darf frühestens auf den 60. Kalendertag nach dem Datum der entsprechenden Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung und muss spätestens auf den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag fallen (wobei, falls der angegebene Vorzeitige Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag als Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag gilt).

Entschließt sich der Programmkontrahent zur Übermittlung einer Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung, muss er jeder Transaktionspartei (außer dem bzw. den Autorisierten Teilnehmer(n) und dem Autorisierten Hauptteilnehmer) eine Kopie dieser Mitteilung zukommen lassen.

Die Emittentin informiert, sobald dies nach Erhalt einer Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung vernünftigerweise praktikabel ist, die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen sowie den bzw. die Autorisierten Teilnehmer und den Autorisierten Hauptteilnehmer über die Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung und den planmäßigen Vorzeitigen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag.

- (iii) Die Bestimmungsstelle, die Emissions- und Zahlstelle, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: die Registerstelle,]* der Autorisierte Hauptteilnehmer und/oder alle Autorisierten Teilnehmer in Bezug auf die ETC-Wertpapiere treten zurück, oder ihre Bestellung in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren wird aus irgendeinem Grund beendet, und innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Datum der Rücktritts- oder Beendigungsmitteilung oder dem Datum, an dem die Bestellung gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung, des Geschäftsbesorgungsvertrags, der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten bzw. der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto automatisch beendet wurde, wird kein Nachfolger oder Ersatz bestimmt und die Emittentin setzt die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen in Kenntnis (eine **"Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis"**). Für die Zwecke von Ziffer 8(b) der

Bedingungen tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines **"Durch Beauftragte Stellen Verursachten Tilgungsereignisses"** am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis ein. Eine Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis darf nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden.

- (iv) Wurde der Metallanspruch je ETC-Wertpapier oder Wert je ETC-Wertpapier in Bezug auf die ETC-Wertpapiere von oder im Namen der Emittentin an 14 aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen nicht veröffentlicht (eine **"Fehlende Veröffentlichung"**) und hat der Treuhänder eine schriftliche Mitteilung über eine entsprechende Fehlende Veröffentlichung erhalten und wird von den Inhabern von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden ETC-Wertpapiere schriftlich angewiesen (eine **"Mitteilung und Anweisung der Wertpapierinhaber"**), die Emittentin gemäß dieser Ziffer 8(d)(iv) der Bedingungen darüber in Kenntnis zu setzen, setzt der Treuhänder, vorbehaltlich einer Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit, die Emittentin durch eine Mitteilung (mit Kopie an die Transaktionsparteien) darüber in Kenntnis (eine **"Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung"**). Dem Treuhänder gemäß dieser Ziffer 8(d)(iv) der Bedingungen durch die Wertpapierinhaber übermittelte Mitteilungen und erteilte Anweisungen müssen im Wesentlichen der im Geschäftsbesorgungsvertrag dargelegten Form entsprechen, welcher bei der Emissions- und Zahlstelle, jeder Zahlstelle und/oder dem Treuhänder erhältlich ist. Für die Zwecke von Ziffer 8(b) der Bedingungen tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines **"Tilgungsereignisses wegen Fehlender Veröffentlichung"** am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung ein. Eine Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung darf nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden. Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin, Wertpapierinhabern oder einer Transaktionspartei nicht für die Untersuchung, Verifizierung, Feststellung oder Überwachung dessen verantwortlich oder haftbar, ob eine Fehlende Veröffentlichung eingetreten ist oder besteht, und bis der Treuhänder eine Mitteilung und Anweisung der Wertpapierinhaber erhält, kann dieser davon ausgehen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist. Die Emittentin informiert, so bald wie nach Erhalt einer Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung vernünftigerweise praktikabel, diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen unter Angabe des planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags.
- (v) Liegt der Wert je ETC-Wertpapier an zwei aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen bei oder unter 20% des Ausgabepreises je ETC-Wertpapier am Serienaushabetag (der **"Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier"**), setzt die Bestimmungsstelle die Emittentin durch eine Mitteilung (mit Kopie an jede Transaktionspartei) darüber in Kenntnis (eine **"Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier"**). Für die Zwecke von Ziffer 8(b) der Bedingungen tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines **"Durch den Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier Bedingten Tilgungsereignisses"** am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier ein. Eine Mitteilung über ein Durch den Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier Bedingtes Tilgungsereignis darf nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden. Die Emittentin informiert, so bald wie nach Erhalt einer Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier vernünftigerweise praktikabel, diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen unter Angabe des planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags.

- (vi) Gemäß Ziffer 8(c) der Bedingungen tritt ein Tilgungsereignis wegen Kündigung durch die Emittentin ein.
- (vii) Ist die Emittentin am nächstfolgenden Termin, an dem eine Lieferung von Metall in Bezug auf einen Zeichnungsauftrag oder Rückkaufauftrag fällig ist, im Zusammenhang mit dieser Lieferung von Metall durch oder an einen Autorisierten Teilnehmer zur Zahlung oder Erhebung von Umsatzsteuer verpflichtet (bzw. wird höchstwahrscheinlich dazu verpflichtet sein) (unabhängig davon, ob die Umsatzsteuerzahlung erstattungsfähig ist oder nicht), kann die Emittentin den Treuhänder, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, die Bestimmungsstelle, den Autorisierten Hauptteilnehmer, die Autorisierten Teilnehmer, die Emissions- und Zahlstelle *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: , die Registerstelle]*, den Programmkontrahenten, die Metallstelle und die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen durch Mitteilung über eine bevorstehende Tilgung aller ETC-Wertpapiere dieser Serie (eine **"Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis"**) informieren, und am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines **"Umsatzsteuerbedingten Tilgungsereignisses"** ein, wobei die Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden darf.
- (viii) Wenn ein Wertpapierinhaber von einem oder mehreren Autorisierten Teilnehmern an fünf aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen einen verbindlichen Geldkurs für seine ETC-Wertpapiere verlangt, ihm jedoch kein Autorisierter Teilnehmer einen solchen stellt (eine **"Gescheiterte Geldkursanfrage"**), kann der Wertpapierinhaber die Emittentin, jeden Autorisierten Teilnehmer und den Autorisierten Hauptteilnehmer schriftlich über die Gescheiterte Geldkursanfrage in Kenntnis setzen (eine **"Mitteilung über eine Gescheiterte Geldkursanfrage"**). Wenn der Wertpapierinhaber diesen Personen eine Mitteilung über eine Gescheiterte Geldkursanfrage übermittelt, ihm jedoch keiner der Autorisierten Hauptteilnehmer bzw. kein Autorisierter Teilnehmer an einem der 20 aufeinanderfolgenden Planmäßigen Bewertungstagen ab (einschließlich) dem Datum der maßgeblichen Mitteilung über eine Gescheiterte Geldkursanfrage einen verbindlichen Geldkurs stellt (der 20. Planmäßige Bewertungstag gilt dabei als **"Endtag des Geldkursanfrage-Zeitraums"**), tritt am Endtag des Geldkursanfrage-Zeitraums ein **"AT-Geldkursereignis"** ein, und die jeweiligen Wertpapierinhaber können die Emittentin und den Autorisierten Hauptteilnehmer darüber in Kenntnis setzen. Erhält die Emittentin eine entsprechende Mitteilung und beinhaltet diese für die Emittentin zufriedenstellende Nachweise, dass ein AT-Geldkursereignis eingetreten ist, setzt die Emittentin nach Prüfung der zufriedenstellenden Nachweise über den Eintritt eines AT-Geldkursereignisses (zu diesem Zweck kann die Emittentin Informationen vom Autorisierten Hauptteilnehmer und den Autorisierten Teilnehmern einholen) die Transaktionsparteien und die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen darüber in Kenntnis, dass die ETC-Wertpapiere vor ihrem Planmäßigen Fälligkeitstermin getilgt werden (eine **"Mitteilung über ein AT-Tilgungsereignis"**), und für die Zwecke von Ziffer 8(b) tritt am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Mitteilung über ein AT-Tilgungsereignis ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines **"AT-Tilgungsereignisses"** ein. Eine Mitteilung über ein AT-Tilgungsereignis darf nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden.
- (ix) Tritt in Bezug auf den Programmkontrahenten ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis ein und besteht dieses an und wird der Treuhänder darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt und von Inhabern von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden ETC-Wertpapiere schriftlich angewiesen, gemäß Ziffer 8(d)(ix) dieser Bedingungen eine

Mitteilung zu übermitteln, hat der Treuhänder diese Mitteilung, vorbehaltlich seiner Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit, an die Emittentin und jede Transaktionspartei zu übermitteln (eine **"Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall"**). Für die Zwecke von Ziffer 8(b) der Bedingungen tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines **"Durch die Ausgleichsvereinbarung Bedingten Tilgungsereignisses in Bezug auf die ETC-Wertpapiere"** am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall ein. Eine Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall darf nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden. Dem Treuhänder gemäß Ziffer 8(d)(ix) dieser Bedingungen durch die Wertpapierinhaber erteilte Anweisungen müssen im Wesentlichen der im Geschäftsbesorgungsvertrag dargelegten Form entsprechen, welcher bei der Emissions- und Zahlstelle, den Zahlstellen und dem Treuhänder erhältlich ist. Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin, Wertpapierinhabern oder einer Transaktionspartei nicht für die Untersuchung, Verifizierung, Feststellung oder Überwachung dessen verantwortlich oder haftbar, ob ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis in Bezug auf den Programmkontrahenten eingetreten ist oder besteht, und bis der Treuhänder von der erforderlichen Anzahl von Wertpapierinhabern benachrichtigt wird und jeweils wie vorstehend beschrieben Anweisungen erhält, kann dieser davon ausgehen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist. Die Emittentin informiert, so bald wie nach Erhalt einer Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall vernünftigerweise praktikabel, diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen unter Angabe des planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags.

- (x) Ist die Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung berechtigt infolge eines Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignisses oder einer Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung eine Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis oder eine Beendigungsmitteilung zu übermitteln, und der Treuhänder wird darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt und von Inhabern von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden ETC-Wertpapiere schriftlich angewiesen, gemäß Ziffer 8(d)(x) dieser Bedingungen eine Mitteilung zu übermitteln, hat der Treuhänder diese Mitteilung, vorbehaltlich seiner Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit, an die Emittentin und jede Transaktionspartei zu übermitteln (eine **"Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis"**). Für die Zwecke von Ziffer 8(b) der Bedingungen tritt ein Vorzeitiges Tilgungsereignis in Form eines **"Tilgungsereignis wegen Beendigungsereignisses"** am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis ein. Eine Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis darf nicht am oder nach dem vierten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag übermittelt werden. Dem Treuhänder gemäß Ziffer 8(d)(x) dieser Bedingungen durch die Wertpapierinhaber erteilte Anweisungen müssen im Wesentlichen der im Geschäftsbesorgungsvertrag dargelegten Form entsprechen, welcher bei der Emissions- und Zahlstelle, den Zahlstellen und dem Treuhänder erhältlich ist. Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin, Wertpapierinhabern oder einer Transaktionspartei nicht für die Untersuchung, Verifizierung, Feststellung oder Überwachung dessen verantwortlich oder haftbar, ob ein Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignis oder eine Rechtswidrigkeit der Ausgleichsvereinbarung eingetreten ist oder besteht, und bis der Treuhänder von den Wertpapierinhabern benachrichtigt wird und jeweils wie vorstehend beschrieben Anweisungen erhält, kann dieser davon ausgehen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist. Die Emittentin informiert, so bald wie nach Erhalt einer Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis vernünftigerweise praktikabel, diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen unter Angabe des planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags.

(e) Erwerb von Wertpapieren

Die Emittentin kann (ohne vorherige Zustimmung des Treuhänders oder eines Wertpapierinhabers) von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil der ETC-Wertpapiere zurückkaufen. Nur ein Autorisierter Teilnehmer kann durch Übermittlung eines gültigen Rückkaufauftrags vorbehaltlich der und gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer verlangen, dass die Emittentin ETC-Wertpapiere zurückkauft. Die Emittentin nimmt einen Rückkaufauftrag nur an und kauft ETC-Wertpapiere nur zurück, wenn von einem Autorisierten Teilnehmer ein gültiger Rückkaufauftrag erteilt wurde und alle für einen Rückkauf der ETC-Wertpapiere vorgeschriebenen Vorbedingungen erfüllt sind.

Gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer ist die Emittentin nicht verpflichtet, Rückkaufaufträge anzunehmen und/oder ETC-Wertpapiere zurückzukaufen, wenn (i) ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist und/oder (ii) eine Mitteilung über eine Insolvenz der Bestimmungsstelle übermittelt wurde (bis ein Ersatz für die Bestimmungsstelle gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung ernannt wurde oder der Programmkontrahent die erforderlichen Feststellungen und Berechnungen anstelle der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 12(d) der Bedingungen und der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung vornimmt und/oder (iii) die Übermittlung einer Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung, einer Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis, einer Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis, einer Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung, einer Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier, einer Mitteilung über ein AT-Tilgungsereignis, einer Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall oder einer Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis erfolgt ist. Wird eine Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin, eine Tilgungsmitteilung der Emittentin oder eine Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung übermittelt, dann ist der letzte Tag, an dem die Emittentin zur Annahme eines gültigen Rückkaufauftrags verpflichtet ist, der vierte Geschäftstag vor dem betreffenden Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag.

Der Kauf der ETC-Wertpapiere von einem Autorisierten Teilnehmer durch die Emittentin erfolgt zu den zwischen der Emittentin und dem Autorisierten Teilnehmer vereinbarten Bedingungen und nach dem Grundsatz von Lieferung frei von Zahlung. Alle durch die Emittentin oder in ihrem Namen erworbenen ETC-Wertpapiere werden entwertet. Die so entwerteten Wertpapiere können nicht wieder emittiert oder verkauft werden, und die Emittentin ist von ihren Verpflichtungen in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere befreit. Gemäß der Sicherungsurkunde wird der auf die derart zurückgekauften und entwerteten ETC-Wertpapiere entfallende Anteil des Besicherten Vermögens von den entsprechenden Sicherungsrechten durch den Treuhänder freigegeben und gilt als freigegeben.

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: Jedes durch die Emittentin oder in ihrem Namen gekaufte ETC-Wertpapier wird zur Entwertung herausgegeben, indem es an die oder an die Order der Emissions- und Zahlstelle ausgehändigt und zusammen mit allen von der Emittentin getilgten ETC-Wertpapieren unverzüglich entwertet wird. Wurden an einem planmäßigen Rückkaufabwicklungstag die von oder im Namen der Emittentin erworbenen ETC-Wertpapiere nicht zur Entwertung eingereicht, verfügt der entsprechende Autorisierte Teilnehmer über einen Zeitraum von 5 Geschäftstagen ab (ausschließlich) dem planmäßigen Rückkaufabwicklungstag zur Einreichung dieser ETC-Wertpapiere. Wurden die ETC-Wertpapiere nicht innerhalb dieses Zeitraums eingereicht, wird sich die Emissions- und Zahlstelle nach besten Kräften um eine Stornierung dieses Rückkaufauftrags bemühen. Zugrunde Liegendes Metall, das gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Erwartung der Abwicklung des Rückkaufauftrags vom Allozierten Sicherungskonto auf das Nicht Allozierte Sicherungskonto übertragen wurde, verbleibt bis zur Einreichung der ETC-Wertpapiere bzw. bis zur Stornierung des Rückkaufauftrags in nicht allozierter Form auf dem Nicht Allozierten Sicherungskonto.]

[Bei Inhaberpapieren in CGN-Form gilt der Text bzw. ist einzufügen: Die Entwertung eines ETC-Wertpapiers, das durch eine Globalurkunde verbrieft ist und diesen Bedingungen zufolge (außer im Falle seiner Tilgung) entwertet werden muss, erfolgt durch eine Reduzierung der Anzahl der ETC-Wertpapiere, die durch die dieses ETC-Wertpapier verbrieftende Globalurkunde verbrieft werden, nach deren Vorlage an die oder an die Order der Emissions- und Zahlstelle zum Zwecke der Eintragung eines entsprechenden Vermerks, wobei die Anzahl der durch diese Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapiere für alle Zwecke um die Anzahl der derart entwerteten und durch Vermerk erfassten ETC-Wertpapiere reduziert wird.][*bei Inhaberpapieren in NGN-Form gilt der Text bzw. ist einzufügen:* Bei der Entwertung eines ETC-Wertpapiers, das durch eine Globalurkunde verbrieft ist und diesen Bedingungen zufolge (außer im Falle seiner Tilgung) entwertet werden muss, trägt die Emittentin dafür Sorge, dass Angaben zu dieser Entwertung im richtigen Verhältnis in die Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems eingetragen werden und durch diese Eintragung die Anzahl der in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems und in der Globalurkunde aufgeführten ETC-Wertpapiere um die Gesamtzahl der derart entwerteten ETC-Wertpapiere reduziert wird.]

Rückkauaufträge, in Bezug auf die der Rückkaufabwicklungstag nach einem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder einem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eintritt, werden mit Wirkung zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. zum Endfälligkeitstilgungsbewertungstag automatisch storniert (zur Klarstellung: ungeachtet der Annahme dieses Rückkauauftrags vor einem solchen Tag), und ETC-Wertpapiere, die in Bezug auf diese Rückkauaufträge zur Entwertung eingereicht wurden, werden an den entsprechenden Autorisierten Teilnehmer zurückgegeben.

9 Störungen und Verschiebungen

(a) Störungen

Die Bestimmungsstelle wird (ausschließlich in Bezug auf Preisquellenstörungen) und der Programmkontrahent kann (ist hierzu jedoch nicht verpflichtet) (in Bezug auf Störungen außer Preisquellenstörungen) in Bezug auf einen Geschäftstag feststellen, dass eine oder mehrere Metallstörungen *[bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* bzw. Wechselkursstörungen] eingetreten sind oder weiter bestehen (jeweils eine **"Störung"**).

Für diese Zwecke gilt:

"Metallstörung" bezeichnet das Eintreten oder Bestehen eines der folgenden Ereignisse:

- (i) die Metallreferenzpreisquelle versäumt die Berechnung und Veröffentlichung des Metallreferenzpreises am jeweiligen Geschäftstag (eine **"Störung der Metallreferenzpreisquelle"**);
- (ii) der Handel mit dem Metall am OTC-Markt der Maßgeblichen Vereinigung oder an der Hauptbörse oder dem Haupthandelssystem für den Handel mit diesem Metall unterliegt einer wesentlichen Aussetzung oder Einschränkung, oder dieser/diese/dieses Markt/Börse/Handelssystem ist, gleich aus welchem Grund (einschließlich einer planmäßigen Schließung), geschlossen;
- (iii) der Handel mit dem Metall am OTC-Markt der Maßgeblichen Vereinigung, der Hauptbörse oder dem Haupthandelssystem für den Handel mit diesem Metall wird dauerhaft eingestellt, das Metall wird nicht mehr gehandelt oder der Metallreferenzpreis verschwindet vom Markt, ist nicht mehr verfügbar, oder seine Berechnung wird dauerhaft eingestellt, ungeachtet der Verfügbarkeit der Veröffentlichung (oder anderer Referenzquellen, wie Börsen oder Referenzhändlern), die den maßgeblichen Metallreferenzpreis (oder Preise, auf deren Grundlage der maßgebliche Metallreferenzpreis ermittelt wird) enthält (oder darüber berichtet), wie vom Programmkontrahenten bestimmt;

- (iv) es tritt ein Ereignis ein, infolgedessen die Emittentin, der Programmkontrahent oder eines seiner Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich zumutbarem Bemühen nicht in der Lage ist (oder wäre), Metall zu halten, zu erwerben oder zu veräußern.

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: **"Wechselkursstörung"** ist das Eintreten oder Bestehen eines der folgenden Ereignisse:

- (i) die Devisentermin-Referenzstandsquelle oder die Devisenkassa-Referenzstandsquelle versäumt die Berechnung und Veröffentlichung des Devisenterminreferenzstands bzw. des Devisenkassareferenzstands am jeweiligen Geschäftstag (eine **"Störung der Devisenreferenzstandsquelle"**), oder
- (ii) der Handel in Bezug auf Devisengeschäfte zwischen der Festgelegten Währung und der Metallwährung unterliegt einer wesentlichen Aussetzung, Einschränkung, Illiquidität oder Störung, der Umtausch der Festgelegten Währung in die Metallwährung oder umgekehrt wird unmöglich oder undurchführbar, oder es tritt ein Ereignis ein, infolgedessen der Programmkontrahent oder eines seiner Verbundenen Unternehmen nach wirtschaftlich zumutbarem Bemühen nicht in der Lage ist (oder wäre), Devisenterminkontrakte zwischen der Metallwährung und der Festgelegten Währung oder umgekehrt zu halten, zu erwerben oder zu veräußern.]

(b) Störungen und Feststellung von Störungstagen

- (i) Stellt die Bestimmungsstelle das Eintreten oder Vorliegen einer Preisquellenstörung in Bezug auf einen Geschäftstag fest, informiert sie bis spätestens 11.00 Uhr Ortszeit London am unmittelbar folgenden Geschäftstag die Emittentin in einer Mitteilung (mit Kopie an alle Transaktionsparteien (außer dem bzw. den Autorisierten Teilnehmer(n) und dem Autorisierten Hauptteilnehmer)) detailliert über die am betreffenden Geschäftstag eingetretene oder bestehende Preisquellenstörung (jeweils eine **"Störungsmitteilung"**). Die Bestimmungsstelle ist nicht verpflichtet zu beobachten, ob eine Störung (außer einer Preisquellenstörung) in Bezug auf einen Geschäftstag eingetreten ist oder andauert und haftet der Emittentin, den Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen gegenüber nicht für Feststellungen, die sie im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung trifft oder nicht trifft.
- (ii) Stellt der Programmkontrahent das Eintreten oder Vorliegen einer Störung (außer einer Preisquellenstörung) in Bezug auf einen Geschäftstag fest, kann er (ist hierzu jedoch nicht verpflichtet) bis spätestens 11.00 Uhr Ortszeit London am unmittelbar folgenden Geschäftstag die Emittentin in einer Mitteilung (mit Kopie an alle Transaktionsparteien (außer dem bzw. den Autorisierten Teilnehmer(n) und dem Autorisierten Hauptteilnehmer)) detailliert über die an diesem Geschäftstag eingetretene(n) oder vorliegende(n) Störung(en) informieren (jeweils eine **"Störungsmitteilung"**). Der Programmkontrahent ist nicht verpflichtet zu beobachten, ob eine Störung in Bezug auf einen Geschäftstag eingetreten ist oder fortbesteht und haftet der Emittentin, den Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen gegenüber nicht für Feststellungen, die er im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung trifft oder nicht trifft.
- (iii) Die Emittentin informiert so bald wie es ihr nach Erhalt einer Störungsmitteilung vernünftigerweise praktikabel ist, diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen sowie den bzw. die Autorisierten Teilnehmer und den Autorisierten Hauptteilnehmer.

(c) Verschiebung des Endfälligkeitstilgungsbewertungstags oder des Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags und Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags oder des Vorzeitigen Tilgungsbetrags

- (i) Handelt es sich beim Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. beim Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag um einen Störungstag, so gilt dieser jeweils als auf den nächstfolgenden Planmäßigen Bewertungstag verschoben. Ist bis (einschließlich) zum zehnten Geschäftstag nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag kein solcher Planmäßiger Bewertungstag eingetreten, gilt dieser zehnte Geschäftstag als Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitiger Tilgungsbewertungstag, und der Programmkontrahent bestimmt den Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf diesen Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag unter Anwendung der jeweiligen Formel zur Festlegung desselben. Hierbei verwendet er seiner Ansicht nach angemessene Schätzungen für Komponenten, für die kein Wert verfügbar ist, und nimmt Anpassungen vor, die er nach Treu und Glauben und nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen für notwendig erachtet, um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Störungstage an und seit dem planmäßigen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. dem planmäßigen Endfälligkeitstilgungsbewertungstag Rechnung zu tragen. Hat der Programmkontrahent der Emittentin und der Bestimmungsstelle diesen Metallanspruch je ETC-Wertpapier nicht bis spätestens 11.00 Uhr Ortszeit London am Geschäftstag nach diesem verschobenen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. Endfälligkeitstilgungsbewertungstag mitgeteilt, gilt für den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. Endfälligkeitstilgungsbewertungstag der letzte festgestellte Metallanspruch je ETC-Wertpapier.
- (ii) Die Emittentin veröffentlicht den gemäß Ziffer 9(c)(i) festgestellten Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. den Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr Ortszeit London an dem Geschäftstag, der dem Tag der Feststellung dieses Metallanspruchs je ETC-Wertpapier unmittelbar folgt, auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.db.etc.com (oder einer anderen den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 19 der Bedingungen mitgeteilten Webseite).
- (iii) Handelt es sich bei einem Tag im Zeitraum ab (einschließlich) dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bis (einschließlich) zum vierten Geschäftstag vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin (im Falle des Endfälligkeitstilgungsbewertungstags) bzw. dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag (im Falle des Vorzeitigen Tilgungsbewertungstags) um einen Störungstag (jeweils ein **"Maßgeblicher Störungstag"**), kann der Programmkontrahent an diesem vierten Geschäftstag vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag durch Mitteilung (eine **"Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung"**) an die Bestimmungsstelle den Planmäßigen Fälligkeitstermin bzw. den Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag um die in dieser Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung angegebene Anzahl von Tagen verschieben, wobei diese die Gesamtzahl der Maßgeblichen Störungstage nicht übersteigen darf. In solchen Fällen gilt der Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum bzw. der Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung als um dieselbe Anzahl von Tagen verlängert, um die der Planmäßige Fälligkeitstermin bzw. der Vorzeitige Tilgungstag verschoben wurde.
- (iv) Die Emittentin setzt nach Erhalt einer Mitteilung über die Fälligkeitsverschiebung so bald wie vernünftigerweise praktikabel die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen über diese Verschiebung in Kenntnis. Es erfolgt keine Zahlung von darüber hinausgehenden Beträgen an die Wertpapierinhaber in Zusammenhang mit einer

Verschiebung der Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags oder des Vorzeitigen Tilgungsbetrags.

(d) Verschiebung von Zeichnungen und Rückkäufen

Handelt es sich bei einem Zeichnungstransaktionstag oder einem Rückkauftransaktionstag um einen Störungstag, gilt der Zeichnungstransaktionstag oder Rückkauftransaktionstag als auf den nächstfolgenden Planmäßigen Bewertungstag verschoben, und die Abwicklung der jeweiligen Zeichnung bzw. des jeweiligen Rückkaufs wird entsprechend verschoben. Ist dieser Planmäßige Bewertungstag bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte, (i) dem zehnten Geschäftstag nach dem Geschäftstag, in Bezug auf den der entsprechende Zeichnungs- oder Rückkaufauftrag übermittelt wurde, und (ii) dem vierten Geschäftstag vor dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder dem Endfälligkeitsbewertungstag, nicht eingetreten, gilt der entsprechende Zeichnungs- bzw. Rückkaufauftrag als automatisch storniert. In Verbindung mit der Verschiebung des Zeichnungstransaktionstags bzw. des Rückkauftransaktionstags erfolgen keine zusätzlichen Zahlungen an einen Autorisierten Teilnehmer (oder einen Wertpapierinhaber, der ETC-Wertpapiere von einem Autorisierten Teilnehmer erworben oder ETC-Wertpapiere an einen Autorisierten Teilnehmer verkauft hat).

(e) Änderung der Berechnung und Veröffentlichung des Werts je ETC-Wertpapier und Metallanspruchs je ETC-Wertpapier

[Bei nicht Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: In Bezug auf jeden Störungstag wird gemäß Ziffer 5 der Bedingungen an solchen Störungstagen kein Metallanspruch je ETC-Wertpapier oder Wert je ETC-Wertpapier bestimmt oder veröffentlicht.

[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

In Bezug auf jeden Störungstag:

- (i) wird gemäß Ziffer 5 der Bedingungen an solchen Störungstagen kein Metallanspruch je ETC-Wertpapier oder Wert je ETC-Wertpapier bestimmt oder veröffentlicht, und
- (ii) bestimmt, wenn in der Störungsmitteilung in Bezug auf diesen Störungstag ausschließlich Metallstörungen (und keine Wechselkursstörungen) aufgeführt sind (ein solcher Störungstag ein "**Metallstörungstag**"), die Bestimmungsstelle den Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den ersten Planmäßigen Bewertungstag nach diesem Metallstörungstag gemäß Ziffer 5(b) der Bedingungen, mit der Ausnahme, dass der Wechselkursprozentsatz als Betroffener Wechselkursprozentsatz gilt, der von der Bestimmungsstelle wie folgt berechnet wird:
 - (A) Die Bestimmungsstelle ermittelt jeden Metallstörungstag, in Bezug auf den sie eine Störungsmitteilung erhalten oder, bei einer Preisquellenstörung, eine Störungsmitteilung gemäß Ziffer 9(b)(i) der Bedingungen herausgegeben hat, der vor dem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag, jedoch nach dem unmittelbar vorausgehenden Planmäßigen Bewertungstag liegt (jeder solche Metallstörungstag ein "**Maßgeblicher Metallstörungstag**");
 - (B) in Bezug auf (I) jeden Maßgeblichen Metallstörungstag und (II) den entsprechenden Planmäßigen Bewertungstag berechnet die Bestimmungsstelle einen Betrag (einen "**Wechselkursprozentsatz an einem Störungstag**") in Höhe des Quotienten aus:
 - (I) dem Devisenterminreferenzstand in Bezug auf den unmittelbar vorausgehenden Maßgeblichen Metallstörungstag (oder, im Falle des ersten Maßgeblichen Metallstörungstags, den unmittelbar vorausgehenden Planmäßigen Bewertungstag), und

- (II) dem Devisenkassareferenzstand in Bezug auf diesen Tag,
- (C) sodass der "**Betroffene Wechselkursprozentsatz**" ein Betrag in folgender Höhe ist:
 - (I) das Produkt aller Wechselkursprozentsätze an einem Störungstag in Bezug auf den jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag, minus
 - (II) eins.

Nachstehend ist, lediglich zu Anschauungszwecken, eine Formel für die Bestimmung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier am ersten Planmäßigen Bewertungstag nach diesem Metallstörungstag aufgeführt:

$$A_t = A_{t-1} \times \left[1 + \left(\prod_{k=1}^T \frac{T(k-1,k)}{K_k} - 1 \right) \times \frac{M_{t-1}}{M_t} \right] \times (1 - PP \times YF(t))$$

Dabei gilt:

"**t**" ist der maßgebliche Planmäßige Bewertungstag.

"**A_t**" ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

"**A_{t-1}**" ist der Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht.

"**M_t**" ist der Metallreferenzpreis am maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag.

"**M_{t-1}**" ist der Metallreferenzpreis in Bezug auf den Planmäßigen Bewertungstag, der dem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vorangeht.

"**k**" ist eine Reihe ganzer Zahlen von Eins bis T, die die maßgeblichen Referenzberechnungstage während des Referenzzeitraums in chronologischer Reihenfolge darstellen.

"**Referenzzeitraum**" ist der Zeitraum ab (ausschließlich) dem Planmäßigen Bewertungstag unmittelbar vor dem Planmäßigen Bewertungstag, in Bezug auf den A_t berechnet wird, bis (einschließlich) zum Planmäßigen Bewertungstag, in Bezug auf den A_t berechnet wird.

"**T**" ist die Anzahl der Referenzberechnungstage im maßgeblichen Referenzzeitraum.

"**Referenzberechnungstag**" ist ein Tag, bei dem es sich entweder um einen Metallstörungstag oder den Planmäßigen Bewertungstag handelt, in Bezug auf den A_t berechnet wird.

"**T(k-1,k)**" ist ein Betrag in Höhe des Devisenterminreferenzstands in Bezug auf den Referenzberechnungstag, der dem maßgeblichen Referenzberechnungstag unmittelbar vorangeht.

"**K_k**" ist ein Betrag in Höhe des Devisenkassareferenzstands in Bezug auf den maßgeblichen Referenzberechnungstag.

"**PP**" ist der Prozentsatz der Produktgebühr.

"**YF(t)**" ist der Quotient aus

- (i) der Anzahl der Kalendertage ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag bis (ausschließlich) zum maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag und
- (ii) 360.]

10 Nachfolgepreisquelle

Bestimmt der Programmkontrahent an einem Planmäßigen Bewertungstag, dass der Maßgebliche Preis nicht von der Preisquelle, sondern von einer nach Ansicht des Programmkontrahenten geeigneten Nachfolgepreisquelle berechnet und veröffentlicht wurde, benachrichtigt der Programmkontrahent die Emittentin über diese Feststellung (die Transaktionsparteien mit Ausnahme der bzw. des Autorisierten Teilnehmer(s) und des Autorisierten Hauptteilnehmer erhalten jeweils eine Kopie dieser Mitteilung)), und ab dem ersten Planmäßigen Bewertungstag nach dem Datum dieser Mitteilung gilt diese Nachfolgepreisquelle (die **"Nachfolgepreisquelle"**) für die ETC-Wertpapiere und die Ausgleichsvereinbarung als Preisquelle. Die Emittentin setzt die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen und den bzw. die Autorisierten Teilnehmer sowie den Autorisierten Hauptteilnehmer so bald wie nach dem Erhalt einer solchen Mitteilung vom Programmkontrahenten vernünftigerweise praktikabel über die Ersetzung der Preisquelle durch eine Nachfolgepreisquelle in Kenntnis.

Für diese Zwecke gilt:

"Maßgeblicher Preis" ist *[bei nicht Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: der Metallreferenzpreis.] [bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: der Metallreferenzpreis, der Devisenkassareferenzstand bzw. der Devisenterminreferenzstand.]*

11 Ausgleichsvereinbarung

(a) Ausgleichsvereinbarung

Die Emittentin geht in Zusammenhang mit der Emission der ETC-Wertpapiere am Serienausgabetag die Ausgleichsvereinbarung mit dem Programmkontrahenten ein. Die Ausgleichsvereinbarung sieht im Anschluss an regelmäßige Beobachtungstage den Ausgleich zwischen der von der Emittentin in Bezug auf die Serie von ETC-Wertpapieren gehaltenen Menge Zugrunde Liegenden Metalls und dem gesamten Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf alle ausstehenden ETC-Wertpapiere dieser Serie vor.

Gemäß der Ausgleichsvereinbarung kann die Emittentin Zugrunde Liegendes Metall in nicht allozierter Form in Höhe einer Menge auf den Programmkontrahenten übertragen bzw. von diesem erhalten, die der Differenz zwischen der Menge des von der Emittentin gehaltenen Zugrunde Liegenden Metalls (nach Berücksichtigung von Reduzierungen der Menge an Zugrunde Liegendem Metall infolge von unerlaubten Übertragungen, Verlust, Diebstahl und ähnlichen Ereignissen) in Bezug auf die Serie von ETC-Wertpapieren und dem gesamten Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf alle ausstehenden ETC-Wertpapiere der Serie an einem gemäß Ausgleichsvereinbarung vorgesehenen Beobachtungstag entspricht. Diese Differenz kann sich im Rahmen der Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier aus dem Abzug der Produktgebühr seit dem vorangegangenen Beobachtungstag ergeben. *[Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: Des Weiteren kann eine entsprechende Differenz im Rahmen der Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier durch den durch Wechselkursschwankungen zwischen der Festgelegten Währung und der Metallwährung bedingten Effekt des Wechselkurfaktors entstehen.]*

(b) Übertragung der Ausgleichsvereinbarung

Der Programmkontrahent kann jederzeit vor Eintritt eines Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignisses oder eines Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignisses in Bezug auf den Programmkontrahenten die Ausgleichsvereinbarung auf einen einzelnen Geeigneten Kontrahenten übertragen, vorausgesetzt (i) der Programmkontrahent und der Geeignete Kontrahent weisen die Genehmigungen, Zustimmungen, Rechtsgutachten und/oder sonstigen Dokumente vor, die die Emittentin nach billigem Ermessen verlangt, (ii) die

Ausgleichsvereinbarung unterliegt nach dieser Übertragung den Sicherungsrechten zu denselben Bedingungen *mutatis mutandis* wie vor der Übertragung und ist gegebenenfalls Bestandteil des Besicherten Vermögens und (iii) die Wertpapierinhaber werden gemäß Ziffer 19 der Bedingungen mindestens 60 Kalendertage vor einer solchen Übertragung darüber in Kenntnis gesetzt. Die Sicherungsrechte werden im Rahmen einer solchen Übertragung in dem Umfang freigegeben, in dem sie in Zusammenhang mit der Ausgleichsvereinbarung stehen.

12 Zahlungen, Berechnungen, Beauftragte Stellen und Aufzeichnungen

(a) Zahlungen nach Abzug von Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erfolgen unter Einbehaltung oder Abzug von Steuern oder unter Berücksichtigung jeglicher Steuern. Wird auf Zahlungen im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren Quellensteuer erhoben oder erfolgt diesbezüglich ein sonstiger Abzug von Steuern, unterliegen die Wertpapierinhaber dieser Quellensteuer oder diesem Abzug und haben keinen Anspruch auf den Erhalt von Beträgen für einen entsprechenden Ausgleich. Es kommt infolge eines solchen Quellensteuereinbehalts oder Abzugs nicht zu einem Ausfallereignis.

(b) Zahlungen

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

- (i) Zahlungen von Kapitalbeträgen in Bezug auf Effektive Wertpapiere erfolgen vorbehaltlich Ziffer 12(c) der Bedingungen gegen Vorlage und Rückgabe der jeweiligen ETC-Wertpapiere bei der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten in Form eines auf die Bank ausgestellten und in der entsprechenden Währung auszuzahlenden Schecks oder nach Wahl des Inhabers in Form einer Überweisung auf ein Bankkonto in der entsprechenden Währung. "**Bank**" ist eine Bank in *[lauten die ETC-Wertpapiere nicht auf Euro, gilt der Text bzw. ist einzufügen: [Hauptfinanzzentrum für die jeweilige Währung in den Endgültigen Bedingungen angeben]]**[lauten die ETC-Wertpapiere auf Euro, gilt der Text bzw. ist einzufügen: einer Stadt, in der Banken allgemein über einen Zugang zum TARGET-System verfügen]].*
- (ii) Solange die ETC-Wertpapiere durch eine bei einem Maßgeblichen Clearingsystem hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind und von dem Maßgeblichen Clearingsystem oder einer gemeinsamen Depotstelle, Verwahrstelle bzw. einem anderen Nominee im Auftrag des Maßgeblichen Clearingsystems verwahrt werden, wird die Emittentin vorbehaltlich und gemäß den Bedingungen der Globalurkunde durch Zahlungen an den Inhaber oder an die Order des Inhabers der Globalurkunde von ihren gemäß den Bedingungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere befreit. Jede Person, die in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems als Inhaber durch eine Globalurkunde verbriefter ETC-Wertpapiere erfasst ist, erhält den ihr zustehenden Anteil der Zahlungen durch die Emittentin an den Inhaber oder an die Order des Inhabers der Globalurkunde ausschließlich von dem Maßgeblichen Clearingsystem. Zahlungen an Personen, die in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems als Inhaber von durch die Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapieren erfasst sind, unterliegen den und erfolgen gemäß den Vorschriften des Maßgeblichen Clearingsystems.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

Die Emittentin oder die im Namen der Emittentin handelnde Emissions- und Zahlstelle überweist alle gemäß den Bedingungen fälligen Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere mit Wertstellung am jeweiligen Zahlungstermin auf das Zwischenkonto (Geldkonto) des jeweiligen Wertpapierinhabers (gemäß den Angaben in den Aufzeichnungen der Registerstellen zum Geschäftsschluss an dem dem Zahltag unmittelbar vorausgehenden Clearingsystemgeschäftstag

(sofern die Unverbrieften Registrierten Wertpapiere in einem Clearingsystem verwahrt werden), wobei ein "**Clearingsystemgeschäftstag**" jeder Tag von Montag bis einschließlich Freitag mit Ausnahme des 25. Dezember und 1. Januar ist) bzw. veranlasst die Überweisung, wobei die Zahlungen gemäß den Vorschriften und Verfahren der Registerstelle und/oder des Maßgeblichen Clearingsystems erfolgen. Jede Person, die im Register als Inhaber von ETC-Wertpapieren erfasst ist, erhält jede dieser durch die oder im Namen der Emittentin geleisteten Zahlungen ausschließlich von der für die Abwicklung zuständigen Bank bzw. von dem Institut, bei dem ihr Zwischenkonto (Geldkonto) geführt wird.

Sofern die Unverbrieften Registrierten Wertpapiere nicht in einem Clearingsystem verwahrt werden, erfolgen die Zahlungen für jedes Unverbriefte Registrierte Wertpapier in der jeweiligen Währung und per Scheck. Der Scheck wird am entsprechenden Zahlungstermin auf eine Bank gezogen und dem Inhaber des Unverbrieften Registrierten Wertpapiers (bzw. dem an erster Stelle genannten Inhaber bei gemeinschaftlichen Inhabern) postalisch an die Adresse zugestellt, die zum Geschäftsschluss des dem jeweiligen Zahltag unmittelbar vorausgehenden Allgemeinen Geschäftstags in Jersey im Register erfasst ist. Auf Antrag des Inhabers bei der angegebenen Registerstelle oder einer Transferstelle vor dem jeweiligen Zahltag sowie vorbehaltlich der und im Einklang mit den Vorschriften und Verfahren der Registerstelle, können entsprechende Zahlungen durch Überweisung in der jeweiligen Währung auf ein vom Zahlungsempfänger bei einer Bank geführtes Konto erfolgen. "**Bank**" ist eine Bank in [lauten die ETC-Wertpapiere nicht auf Euro, gilt der Text bzw. ist einzufügen: [Hauptfinanzzentrum für die jeweilige Währung in den Endgültigen Bedingungen angeben]] [lauten die ETC-Wertpapiere auf Euro, gilt der Text bzw. ist einzufügen: einer Stadt, in der Banken allgemein über einen Zugang zum TARGET-System verfügen]].]

(c) Besteuerung von Zahlungen

Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien. Den Wertpapierinhabern werden hinsichtlich solcher Zahlungen keine Provisionen oder Aufwendungen belastet.

(d) Berechnungen und Feststellungen

- (i) Die Bestimmungsstelle erfüllt die ihr gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung, den Bedingungen und sonstigen Maßgeblichen Bestimmungen zufallenden Aufgaben und Verpflichtungen so bald wie praktikabel an dem dort vorgeschriebenen Tag und/oder zu dem dort vorgeschriebenen Zeitpunkt.
- (ii) Im Falle (I) einer Beendigung der Bestellung der Bestimmungsstelle im Zusammenhang mit einer Insolvenz der Bestimmungsstelle oder (II) eines Rücktritts der Bestimmungsstelle bzw. einer Beendigung ihrer Bestellung und einer Nichterfüllung ihrer gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen vor dem Stichtag des Rücktritts bzw. der Beendigung der Bestellung setzt die Emittentin, so bald wie dies nach Kenntniserlangung vernünftigerweise praktikabel ist, den Programmkontrahenten darüber in Kenntnis. So bald wie nach Erhalt dieser Mitteilung vernünftigerweise praktikabel (unter Berücksichtigung der Zeit, die der Programmkontrahent für die Einrichtung der jeweiligen Systeme und Verfahren benötigt) agiert der Programmkontrahent gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung vorübergehend als Vertreter der Emittentin (oder als Vertreter des Treuhänders, wenn dies der Treuhänder nach Eintreten eines Ausfallereignisses oder Potenziellen Ausfallereignisses oder, nachdem die Sicherungsrechte durchsetzbar geworden sind, fordert), sofern in Bezug auf den Programmkontrahenten kein Ausgleichvereinbarungs-Ausfallereignis oder Ausgleichvereinbarung-Beendigungsereignis eingetreten ist oder andauert. In dieser Funktion nimmt der Programmkontrahent solange die gemäß der

Bestimmungsstellenvereinbarung, den Bedingungen und den sonstigen Maßgeblichen Bestimmungen von der Bestimmungsstelle geforderten Feststellungen und Berechnungen vor, bis gemäß den Bedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung eine Ersatzbestimmungsstelle bestellt wurde. Die Bedingungen und alle maßgeblichen Transaktionsdokumente sind entsprechend auszulegen. In diesem Zusammenhang hat der Programmkontrahent die Bestimmungen der Bestimmungsstellenvereinbarung und der Bedingungen sowie die sonstigen Maßgeblichen Bestimmungen unter Berücksichtigung dadurch erforderlich werdender Änderungen anzuwenden, soweit er dazu seiner Meinung nach in der Lage ist; im Übrigen hat er diese in einer Weise anzuwenden, die er unter den gegebenen Umständen als angemessen und sinnvoll erachtet.

- (iii) Gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung hat sich der Programmkontrahent verpflichtet, der Emittentin sowie jeder Transaktionspartei (mit Ausnahme des bzw. der Autorisierten Teilnehmer(s) und des Autorisierten Hauptteilnehmers), so bald wie dies nach Kenntniserlangung vernünftigerweise praktikabel ist, eine Mitteilung über den Eintritt einer Insolvenz der Bestimmungsstelle zu übermitteln. Die Emittentin setzt jede Transaktionspartei sowie die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen so bald wie dies nach Kenntniserlangung vernünftigerweise praktikabel ist, über den Eintritt einer Insolvenz der Bestimmungsstelle in Kenntnis. Eine von der Emittentin oder dem Programmkontrahenten übermittelte Mitteilung über den Eintritt einer Insolvenz der Bestimmungsstelle stellt eine **"Mitteilung über eine Insolvenz der Bestimmungsstelle"** dar.
- (iv) Im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung hat die Emittentin den Programmkontrahenten in seiner Funktion als ihr Vertreter dazu ermächtigt, (A) eine Änderung an der Bestellung der Bestimmungsstelle unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 60 Kalendertagen (oder einer von der Emittentin, dem Programmkontrahenten und der Bestimmungsstelle gegebenenfalls vereinbarten kürzeren Mitteilungsfrist) vorzunehmen, sofern diese Änderung operativer Art ist und nach vernünftigem Ermessen des Programmkontrahenten notwendig ist, damit die Bestimmungsstelle ihre Aufgaben und Verpflichtungen im Rahmen der Maßgeblichen Bestimmungen ordnungsgemäß erfüllen kann, wobei eine Änderung an der Bestellung der Bestimmungsstelle erst in Kraft tritt, nachdem die Bestimmungsstelle dieser Änderung zugestimmt hat, und (B) die Bestellung der Bestimmungsstelle im Einklang mit der Bestimmungsstellenvereinbarung zu beenden.
- (v) Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 12(d)(v)(D) der Bedingungen haftet der Programmkontrahent nicht (weder direkt oder indirekt noch vertraglich, deliktisch oder anderweitig) gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person für einen Verlust, der diesen dadurch bzw. im Zusammenhang damit entsteht, dass der Programmkontrahent seine Verpflichtungen gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung, den Bedingungen oder einem sonstigen Transaktionsdokument, in Bezug auf das er Vertragspartei ist, erfüllt. Der Programmkontrahent wird jedoch in keiner Weise von einer Haftung für einen Verlust freigestellt, der auf arglistige, betrügerische oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen seitens des Programmkontrahenten (jeweils ein **"Verstoß des Programmkontrahenten"**) zurückzuführen ist.
 - (A) Wäre der Programmkontrahent ohne Anwendung dieser Ziffer 12(d)(v)(A) der Bedingungen für einen Verlust infolge eines Verstoßes des Programmkontrahenten haftbar zu machen, haftet der Programmkontrahent gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß des Programmkontrahenten daraus resultiert,

dass der Programmkontrahent eine bestimmte Anweisung oder ausdrückliche Anordnung eines Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin (in elektronischer oder sonstiger Form) ausgeführt hat.

- (B) Wäre der Programmkontrahent ohne Anwendung dieser Ziffer 12(d)(v)(B) der Bedingungen, für einen Verlust infolge eines Verstoßes des Programmkontrahenten haftbar zu machen, haftet der Programmkontrahent gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß des Programmkontrahenten allein und unmittelbar daraus resultiert, dass eine Mitteilung, Anweisung oder Anordnung, zu der eine andere Transaktionspartei gemäß den Bedingungen oder einem maßgeblichen Transaktionsdokument verpflichtet bzw. berechtigt ist, durch diese andere Transaktionspartei nicht erfolgt oder eine Mitteilung, Anweisung oder Anordnung für die Bestimmungsstelle und/oder den Programmkontrahenten, zu der eine andere Transaktionspartei gemäß den Bedingungen oder einem maßgeblichen Transaktionsdokument verpflichtet bzw. berechtigt ist, durch diese andere Transaktionspartei verspätet erfolgt.
 - (C) Wäre der Programmkontrahent ohne Anwendung dieser Ziffer 12(d)(v)(C) der Bedingungen für einen Verlust infolge eines Verstoßes des Programmkontrahenten haftbar zu machen, haftet der Programmkontrahent gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß des Programmkontrahenten allein und unmittelbar daraus resultiert, dass sich der Programmkontrahent auf Kurse, Beträge, Quotierungen, Werte oder andere Berechnungen, Feststellungen oder Informationen verlässt, die gemäß den Bedingungen und den Bestimmungen eines maßgeblichen Transaktionsdokuments von einer anderen Transaktionspartei bestimmt, durchgeführt oder bereitgestellt und dem Programmkontrahenten gemäß den Bedingungen und dem maßgeblichen Transaktionsdokument mitgeteilt werden.
 - (D) Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung, den Bedingungen oder einem anderen Transaktionsdokument, haftet der Programmkontrahent gegenüber der Emittentin, den Wertpapierinhabern, einer Transaktionspartei oder einer anderen Person nicht für Berechnungen, Feststellungen (oder deren verspätete Durchführung), Handlungen oder Unterlassungen durch den Programmkontrahenten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 12(d)(ii) der Bedingungen erfolgen, es sei denn, er hat betrügerisch oder arglistig gehandelt. Unbeschadet der Bestimmungen dieser Ziffer 12(d)(v) der Bedingungen profitiert der Programmkontrahent von den auf die Bestimmungsstelle bezogenen Bestimmungen der Ziffer 12(f) der Bedingungen in Bezug auf Berechnungen, Feststellungen, Handlungen oder Unterlassungen durch den Programmkontrahenten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 12(d)(ii) der Bedingungen durch den Programmkontrahenten erfolgen.
- (vi) Sämtliche Feststellungen von Beträgen, Kursen, Werten, Sachlagen, Umständen, Ereignissen oder anderen Sachverhalten sowie Stellungnahmen oder Ermessensentscheidungen, die entweder durch die Bestimmungsstelle gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen oder durch den Programmkontrahenten gemäß den Bedingungen, der Bestimmungsstellenvereinbarung und einem anderen Transaktionsdokument, in Bezug auf das dieser Vertragspartei ist, erfolgen müssen oder erfolgen dürfen, müssen gemäß den Bedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung

nach Treu und Glauben erfolgen und sind für die Emittentin, Wertpapierinhaber und Transaktionsparteien (außer in Fällen offenkundigen Irrtums) endgültig und bindend.

(e) Feststellung oder Berechnung durch den Treuhänder

Sofern nach dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherungsrechte gemäß Ziffer 6(e) der Bedingungen durchsetzbar werden, (i) die Bestimmungsstelle keine Feststellung oder Berechnung in Bezug auf den Metallanspruch je ETC-Wertpapier, Wert je ETC-Wertpapier, Metallendfälligkeitstilgungsbetrag, Vorzeitigen Metalltilgungsbetrag, Endfälligkeitstilgungsbetrag oder Vorzeitigen Tilgungsbetrag vornimmt, die gemäß den Bedingungen und Transaktionsdokumenten erforderlich ist und (ii) der Programmkontrahent diesbezüglich keine Feststellung oder Berechnung vorgenommen hat oder ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis oder Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis in Bezug auf den Programmkontrahenten eingetreten ist und fortbesteht, kann der Treuhänder in Vertretung der Bestimmungsstelle diese Feststellung oder Berechnung durchführen (oder einen Vertreter hierfür bestellen), vorausgesetzt, es besteht eine Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit. Die vom Treuhänder vorgenommene entsprechende Feststellung oder Berechnung gilt zum Zwecke der Bedingungen und der Transaktionsdokumente als von der Bestimmungsstelle vorgenommen. In diesem Zusammenhang hat der Treuhänder die Bestimmungen der Bedingungen und/oder des/der maßgeblichen Transaktionsdokumente(s) anzuwenden, unter Berücksichtigung dadurch erforderlich werdender Änderungen, soweit er dazu seiner Meinung nach in der Lage ist; im Übrigen hat er diese in einer Weise anzuwenden, die er unter den gegebenen Umständen als angemessen und sinnvoll erachtet. Der Treuhänder kann von der Emittentin, den Wertpapierinhabern oder einer Transaktionspartei für die durchgeführten Berechnungen und Feststellungen (oder deren Verzögerungen) nicht haftbar gemacht werden, es sei denn, er hat betrügerisch oder arglistig gehandelt.

(f) Bestimmungsstelle

- (i) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der Bedingungen und der Bestimmungsstellenvereinbarung unternimmt die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen, um dafür Sorge zu tragen, dass zu jedem Zeitpunkt, zu dem sich ETC-Wertpapiere dieser Serie in Umlauf befinden, eine Bestimmungsstelle vorhanden ist. Im Falle eines Rücktritts der Bestimmungsstelle oder einer Beendigung ihrer Bestellung aus irgendeinem Grund unternimmt die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen zur Bestellung eines angesehenen Rechtsträgers, der Verwaltungsdienstleistungen erbringt, die den gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen von der Bestimmungsstelle verlangten Dienstleistungen entsprechen, oder zur Bestellung einer am Interbankenmarkt (oder, sofern geeignet, Geld-, Edelmetall- oder Devisenmarkt) tätigen führenden Bank oder Investmentbank (handelnd über ihre Londoner Hauptgeschäftsstelle oder eine andere, aktiv in diesen Markt involvierte Geschäftsstelle), die nach vernünftigem Ermessen der Emittentin in der Lage ist, die gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen von der Bestimmungsstelle verlangte(n) Berechnung(en) und/oder Feststellung(en) an deren Stelle durchzuführen.
- (ii) Die Bestimmungsstelle übernimmt keine Haftung (weder direkt oder indirekt noch vertraglich, deliktisch oder anderweitig) gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person für einen Verlust, der diesen dadurch bzw. im Zusammenhang damit entsteht, dass die Bestimmungsstelle ihre Verpflichtungen gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung, den Bedingungen und den anderen Maßgeblichen Bestimmungen erfüllt. Die Bestimmungsstelle wird jedoch in keiner Weise von einer Haftung für einen Verlust freigestellt, der auf arglistige, betrügerische oder grob fahrlässige Handlungen oder

Unterlassungen seitens der Bestimmungsstelle (jeweils ein **"Verstoß der Bestimmungsstelle"**) zurückzuführen ist.

- (A) Wäre die Bestimmungsstelle ohne Anwendung dieser Ziffer 12(f)(ii)(A) der Bedingungen für einen Verlust infolge eines Verstoßes der Bestimmungsstelle haftbar zu machen, haftet die Bestimmungsstelle gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß der Bestimmungsstelle daraus resultiert, dass die Bestimmungsstelle eine bestimmte Anweisung oder ausdrückliche Anordnung eines Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin (in elektronischer oder sonstiger Form) ausgeführt hat.
- (B) Wäre die Bestimmungsstelle ohne Anwendung dieser Ziffer 12(f)(ii)(B) der Bedingungen für einen Verlust infolge eines Verstoßes der Bestimmungsstelle haftbar zu machen, haftet die Bestimmungsstelle gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß der Bestimmungsstelle allein und unmittelbar daraus resultiert, dass (i) eine Mitteilung, Anweisung oder Anordnung, zu der eine andere Transaktionspartei gemäß den Bedingungen oder einem maßgeblichen Transaktionsdokument verpflichtet bzw. berechtigt ist, durch diese andere Transaktionspartei gar nicht erfolgt oder (ii) eine Mitteilung, Anweisung oder Anordnung für die Bestimmungsstelle, zu der eine andere Transaktionspartei gemäß den Bedingungen oder einem maßgeblichen Transaktionsdokument verpflichtet bzw. berechtigt ist, durch diese andere Transaktionspartei verspätet erfolgt.
- (C) Wäre die Bestimmungsstelle ohne Anwendung dieser Ziffer 12(f)(ii)(C) der Bedingungen für einen Verlust infolge eines Verstoßes der Bestimmungsstelle haftbar zu machen, haftet die Bestimmungsstelle gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einer anderen Transaktionspartei oder einer anderen Person dennoch nicht, wenn dieser Verstoß der Bestimmungsstelle allein und unmittelbar daraus resultiert, dass sich die Bestimmungsstelle auf Kurse, Beträge, Quotierungen, Werte oder andere Berechnungen, Feststellungen oder Informationen verlässt, die gemäß den Bedingungen und den Bestimmungen eines maßgeblichen Transaktionsdokuments von einer anderen Transaktionspartei bestimmt, durchgeführt oder bereitgestellt und der Bestimmungsstelle gemäß den Bedingungen und/oder einem maßgeblichen Transaktionsdokument mitgeteilt werden.
- (iii) Die Bestimmungsstelle übernimmt keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.
- (iv) Die Bestimmungsstelle übernimmt ausschließlich jene Aufgaben und Verpflichtungen, die in den Bedingungen, der Bestimmungsstellenvereinbarung und den anderen Maßgeblichen Bestimmungen ausdrücklich aufgeführt sind. Implizite oder abgeleitete Aufgaben oder Verpflichtungen der Bestimmungsstelle jeder Art, die auf einer Interpretation der Bestimmungsstellenvereinbarung beruhen, sind ausgeschlossen. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen übernimmt die Bestimmungsstelle weder die gemäß den Bedingungen, der Treuhandurkunde oder einem anderen Transaktionsdokument bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person, noch die Haftung für diese Aufgaben und Verpflichtungen und selbiges wird auch nicht unterstellt.
- (v) Die Bestimmungsstelle kann in jeder rechtlichen Angelegenheit, die nach Treu und Glauben der Bestimmungsstelle eine Beratung erfordert, nach vernünftigem Ermessen ausgewählte Rechtsberater oder sonstige fachliche Berater hinzuziehen, bei denen es sich

auch um Mitarbeiter oder Berater der Emittentin handeln kann. Für Handlungen oder Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Angelegenheit gemäß der Beratung (eines) solcher/n Berater(s) nach Treu und Glauben erfolgen, übernimmt die Bestimmungsstelle keine Haftung.

- (vi) Die Bestimmungsstelle haftet gegenüber niemandem für Handlungen aufgrund der von ihr in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung erhaltenen [*Wenn es sich bei den ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere handelt, gilt der folgende Text bzw. ist einzufügen:* ETC-Wertpapiere,] Unterschriften oder sonstigen Dokumente oder Informationen aus elektronischen oder sonstigen Quellen, die nach ihrem billigem Ermessen echt und von der/den hierzu berechtigten Partei(en) unterzeichnet bzw. zugestellt oder anderweitig verbreitet worden sind.
- (vii) Die Bestimmungsstelle bzw. der Programmkontrahent, unabhängig davon, ob für sich selbst handelnd oder nicht, können ETC-Wertpapiere oder andere Wertpapiere (oder entsprechende Anteile) der Emittentin oder einer anderen Person erwerben, halten oder darüber verfügen. Zudem können die Bestimmungsstelle bzw. der Programmkontrahent mit einer solchen Person Verträge schließen oder Transaktionen eingehen bzw. ein entsprechendes Interesse verfolgen sowie für oder als Verwahrstelle, Treuhänder oder Vertreter für einen Ausschuss oder ein Organ der Inhaber von Wertpapieren einer solchen Person handeln, wobei der Bestimmungsstelle bzw. dem Programmkontrahenten dieselben Rechte zustehen, die ihnen ohne die gemäß Bestimmungsstellenvereinbarung erfüllte Funktion als Bestimmungsstelle bzw. Programmkontrahent zustehen würden, und die Bestimmungsstelle bzw. der Programmkontrahent keine Rechenschaft für etwaige Gewinne ablegen müssen.
- (viii) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in der Bestimmungsstellenvereinbarung und den anderen Maßgeblichen Bestimmungen ist die Bestimmungsstelle nicht verpflichtet, eigene Mittel aufzuwenden oder risikobehaftet einzusetzen bzw. finanzielle oder sonstige Verbindlichkeiten einzugehen (mit Ausnahme von Kosten und Aufwendungen, die in den Maßgeblichen Bestimmungen vorgesehen sind und/oder im Rahmen der gewöhnlichen Erfüllung der gemäß Bestimmungsstellenvereinbarung bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen der Bestimmungsstelle entstehen, sowie von üblichen Bürokosten, Vergütungen von Geschäftsführungsverantwortlichen und Mitarbeitern oder allgemeinen Betriebskosten der Bestimmungsstelle (unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen oder anderweitig anfallen)), sofern die Bestimmungsstelle hinreichend Gründe für die Annahme hat, dass eine Rückzahlung aufgewendeter Mittel bzw. eine zufriedenstellende Schadloshaltung in Bezug auf eingegangene Risiken oder Verbindlichkeiten nicht gewährleistet ist.
- (ix) Die Bestimmungsstelle ist nicht verpflichtet, Nachforschungen zu Tatsachen oder Angelegenheiten anzustellen, die in ihr durch die Emittentin oder andere Transaktionsparteien übermittelten Beschlüssen, Bescheinigungen, Stellungnahmen, Instrumenten, Gutachten, Berichten, Mitteilungen, Anträgen, Zustimmungen, Verfügungsaufträgen (*Entitlement Order*), Genehmigungen oder sonstigen Dokumenten oder Schriftstücken angegeben sind.
- (x) Soweit seitens der Bestimmungsstelle Unklarheiten in Bezug auf ihre Aufgaben gemäß den Maßgeblichen Bestimmungen bestehen, ist diese befugt, Anweisungen der Emittentin einzuholen, sich vollständig auf diese Anweisungen zu verlassen und diese zu befolgen. Unbeschadet der in der Bestimmungsstellenvereinbarung enthaltenen Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht, Haftungsbeschränkung und Schadloshaltung übernimmt die

Bestimmungsstelle keine Verantwortung für Handlungen, die sie gemäß diesen Anweisungen ausführt.

- (xi) Falls die Emittentin die Bestimmungsstelle ausdrücklich anweist, Handlungen auszuführen, die in den Maßgeblichen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, übernimmt die Bestimmungsstelle unbeschadet der in der Bestimmungsstellenvereinbarung enthaltenen Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht, Haftungsbeschränkung und Schadloshaltung keine Verantwortung für diese Handlungen auf Weisung der Emittentin.
- (xii) Die Bestimmungsstelle übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für einen Verlust, der darauf zurückzuführen ist, dass die Bestimmungsstelle ihre Aufgaben oder Verpflichtungen aus der Bestimmungsstellenvereinbarung nicht erfüllen kann, weil sie von Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen (mit oder ohne Gesetzeskraft) von Zentralbanken, staatlichen Behörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden betroffen ist. Die Bestimmungsstelle ist weder aufgrund der Bestimmungsstellenvereinbarung noch sonstiger Transaktionsdokumente zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, die im Widerspruch zu für sie geltenden anwendbaren Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen von Zentralbanken, staatlichen Behörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden stehen.
- (xiii) Die Bestimmungsstelle ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der maßgeblichen Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt bzw. das Vorliegen eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses (oder eines Ereignisses, das mit Zeitablauf oder infolge einer Mitteilung ein Vorzeitiges Tilgungsereignis darstellen würde) in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren (mit Ausnahme solcher, die gemäß Ziffer 8(d)(v) der Bedingungen in Bezug auf ein Durch den Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier Bedingtes Tilgungsereignis erforderlich sind) bzw. die Durchsetzbarkeit der durch die Sicherungsurkunde bestellten Sicherungsrechte einzuholen. Sofern der Bestimmungsstelle nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann sie annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin und alle sonstigen Transaktionsparteien alle ihre entsprechenden Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren und anderen Transaktionsdokumenten erfüllen. Die Bestimmungsstelle ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen entsprechend erfüllt werden, sofern und solange ihr nichts Gegenteiliges bekannt ist. Die Bestimmungsstelle ist nicht für Fehler der Emittentin, des Treuhänders, des Programmkontrahenten, der Metallstelle oder einer anderen Transaktionspartei bzw. deren Vertreter bei der Erteilung von Anweisungen oder für Fahrlässigkeit, (vorsätzliche) Unterlassung, Betrug, Arglist, Vorsatz oder andere Versäumnisse seitens vorstehend aufgeführter verantwortlich.

(g) Depotbank

Im Falle eines Rücktritts der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos bzw. einer Beendigung ihrer Bestellung aus irgendeinem Grund unternimmt die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen, um innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Datum der Rücktritts- oder Beendigungsmitteilung oder der in der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten bzw. Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto vorgesehenen automatischen Beendigung der Bestellung eine Geeignete Depotbank zu bestellen, die die Aufgaben der Depotbank des Sicherungskontos bzw. der Depotbank des Zeichnungskontos an deren Stelle übernimmt. Weder die Depotbank des Sicherungskontos noch die Depotbank des

Zeichnungskontos ist vor der Bestellung einer Geeigneten Depotbank als Nachfolgerin wie vorstehend beschrieben befugt, von ihren Pflichten zurückzutreten.

(h) Metallstelle

Im Falle eines Rücktritts der Metallstelle oder einer Beendigung ihrer Bestellung aus irgendeinem Grund unternimmt die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen, um innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem Datum der Rücktritts- oder Beendigungsmitteilung oder der in der Metallstellenvereinbarung vorgesehenen automatischen Beendigung der Bestellung eine Geeignete Metallstelle zu bestellen, die die Aufgaben der Metallstelle an deren Stelle übernimmt. Die Metallstelle ist vor einer solchen Bestellung einer Geeigneten Metallstelle als Nachfolgerin wie vorstehend beschrieben nicht befugt, von ihren Pflichten zurückzutreten.

(i) Bestellung von Vertretern

Soweit nachstehend nicht anderweitig bestimmt, agieren die Beauftragten Stellen ausschließlich als Vertreter der Emittentin. Die Beauftragten Stellen übernehmen keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Bestellung der Emissions- und Zahlstelle, einer anderen Zahlstelle *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: , der Registerstelle, einer Transferstelle], der Metallstelle, der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder der Bestimmungsstelle* jederzeit mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Treuhänders sowie in Einklang mit den Bestimmungen des maßgeblichen Geschäftsbesorgungsvertrags, der Metallstellenvereinbarung, der Bestimmungsstellenvereinbarung, der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten und/oder der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: oder Register- oder Transferstellen]* zu bestellen. Unbeschadet der Bestimmungen zur automatischen Beendigung der Bestellung einer Beauftragten Stelle im Zusammenhang mit dem Eintritt einer Insolvenz oder eines ähnlichen Ereignisses oder den in den jeweiligen Transaktionsdokumenten aufgeführten Verfahren stellt die Emittentin nach Kräften sicher, dass jederzeit (i) eine Emissions- und Zahlstelle, *[bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: (ii) eine Registerstelle, (iii) eine Transferstelle, [(iv)][(ii)] eine Bestimmungsstelle, [(v)][(iii)] eine Depotbank des Sicherungskontos, [(vi)][(iv)] eine Depotbank des Zeichnungskontos, [(vii)][(v)] eine Metallstelle, [(viii)][(vi)] eine Zahlstelle mit angegebener Geschäftsstelle in einer europäischen Großstadt [bei an der LSE notierten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: (London, solange die ETC-Wertpapiere an der London Stock Exchange notiert sind)], [(ix)][(vii)] andere vom Treuhänder genehmigte Vertreter, die gegebenenfalls von einer anderen Börse gefordert werden, an der die ETC-Wertpapiere jeweils notiert sind, und [(x)][(viii)] eine Zahlstelle mit angegebener Geschäftsstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die nicht verpflichtet ist, gemäß einem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG oder einer anderen Richtlinie zur Umsetzung der auf der Tagung des ECOFIN-Rates vom 26. bis 27. November 2000 gefassten Beschlüsse Steuern einzubehalten oder abzuziehen, bestellt ist.* Nach Maßgabe von Ziffer 19 der Bedingungen setzt die Emittentin die Wertpapierinhaber über Änderungen in Bezug auf Beauftragte Stellen oder deren angegebene Geschäftsstellen unverzüglich in Kenntnis.

Gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde kann der Treuhänder nach Eintreten eines Ausfallereignisses oder eines Potenziellen Ausfallereignisses in Zusammenhang mit einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren jederzeit (i) durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin und die Emissions- und Zahlstelle und sonstige Zahlstellen die Emissions- und Zahlstelle und alle oder eine beliebige Zahlstelle(n) so lange, bis ihnen vom Treuhänder etwas Gegenteiliges mitgeteilt wird und sofern nach geltendem Recht zulässig, dazu verpflichtet, (a) als Vertreter des Treuhänders im Rahmen der Treuhandurkunde und der ETC-Wertpapiere dieser Serie *mutatis mutandis* gemäß den Bedingungen des jeweiligen Geschäftsbesorgungsvertrags zu

handeln (mit gegebenenfalls erforderlichen Änderungen und unter dem Vorbehalt, dass die Haftung des Treuhänders für Entschädigungen, Vergütungen und andere Aufwendungen der Emissions- und Zahlstelle und von etwaigen sonstigen Zahlstellen auf die Beträge begrenzt ist, die zum aktuellen Zeitpunkt vom Treuhänder in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gemäß der Treuhandvereinbarung gehalten werden und die (nach Anwendung der gemäß Ziffer 6 der Bedingungen dargelegten Rangfolge) zur Erfüllung der entsprechenden Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen) oder (b) *[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* die ETC-Wertpapiere und] alle weiteren in seinem Besitz befindlichen Beträge, Dokumente und Aufzeichnungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere dem Treuhänder bzw. auf seine Weisung handelnden Dritten oder gemäß den Anweisungen des Treuhänders in dieser Mitteilung auszuhändigen, und (ii) durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin diese auffordern, ab Erhalt dieser Mitteilung durch die Emittentin alle folgenden Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere an den Treuhänder oder auf seine Weisung handelnde Dritte und nicht an die Emissions- und Zahlstelle zu leisten, wobei Punkt (1) von Ziffer 6(b)(i) der Bedingungen ab diesem Zeitpunkt und bis zum Widerruf der Mitteilung unwirksam ist.

Gemäß den Bedingungen der Sicherungsurkunde kann der Treuhänder zu jedem beliebigem Zeitpunkt, nach dem die Sicherungsrechte durchsetzbar geworden sind, (i) durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin und die Beauftragten Stellen alle oder eine beliebige Beauftragte(n) Stelle(n) so lange, bis ihnen vom Treuhänder etwas Gegenteiliges mitgeteilt wird und sofern nach geltendem Recht zulässig, dazu verpflichtet, (a) als Vertreter des Treuhänders im Rahmen der Sicherungsurkunde und *mutatis mutandis* gemäß den Bedingungen des jeweiligen Geschäftsbesorgungsvertrags, der jeweiligen Metallstellenvereinbarung, der jeweiligen Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, der jeweiligen Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, der jeweiligen Bestimmungsstellenvereinbarung bzw. der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer zu handeln (mit gegebenenfalls erforderlichen Änderungen und unter dem Vorbehalt, dass die Haftung des Treuhänders für Entschädigungen, Vergütungen und andere Aufwendungen der Beauftragten Stelle(n) auf die Beträge begrenzt ist, die der Treuhänder zum aktuellen Zeitpunkt in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gemäß den Bedingungen der Sicherungsurkunde hält und die (nach Anwendung der gemäß Ziffer 6 der Bedingungen dargelegten Rangfolge) zur Erfüllung der entsprechenden Verbindlichkeiten zur Verfügung stehen) und danach alle in ihrem Besitz befindlichen ETC-Wertpapiere, Beträge, Vermögenswerte, Dokumente und Aufzeichnungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und gegebenenfalls von der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos bzw. einer Unterdepotbank gehaltene Vermögenswerte, die Teil des Besicherten Vermögens darstellen, und Dokumente, die als Nachweis des Besicherten Vermögens dienen, im Namen des Treuhänders zu halten oder (b) alle in ihrem Besitz befindlichen ETC-Wertpapiere, Beträge, Vermögenswerte, Dokumente oder Aufzeichnungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und gegebenenfalls von der Depotbank des Sicherungskontos oder der Depotbank des Zeichnungskontos bzw. einer Unterdepotbank gehaltene Vermögenswerte, die Teil des Besicherten Vermögens darstellen, und Dokumente, die als Nachweis des Besicherten Vermögens dienen, dem Treuhänder oder entsprechend den Weisungen des Treuhänders in der Mitteilung auszuhändigen, und (ii) durch schriftliche Mitteilung an die Emittentin diese auffordern, ab Erhalt dieser Mitteilung durch die Emittentin alle folgenden Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere an den Treuhänder oder auf seine Weisung handelnde Dritte und nicht an die Emissions- und Zahlstelle zu leisten.

(j) Geschäftstagekonvention und Nichtzahlungsgeschäftstage

Ist ein Tag, an dem Zahlungen in Bezug auf ein ETC-Wertpapier erfolgen sollen, kein Zahlungsgeschäftstag, hat der Inhaber bis zum nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser aufgeschobenen Zahlung keinen Anspruch auf irgendwelche Zins- oder sonstigen Zahlungen.

(k) [Bei Inhaberpapieren in NGN-Form gilt der Text bzw. ist einzufügen: **Aufzeichnungen**

Sofern es sich bei den ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere in Form einer Globalurkunde in NGN-Form handelt, sind die Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems (wobei dieser Begriff in dieser Ziffer 12(k) der Bedingungen die Aufzeichnungen bezeichnet, die jedes Maßgebliche Clearingsystem für seine Kunden unterhält und die den Betrag der Beteiligung dieser Kunden an den ETC-Wertpapieren aufzeigen) schlüssiger Beweis für die Anzahl der durch die Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapiere. Ferner ist für diese Zwecke eine vom Maßgeblichen Clearingsystem ausgestellte Bescheinigung (die dem Inhaber des Inhaberwertpapiers auf Anfrage zur Verfügung zu stellen ist) über die Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt durch die Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapiere schlüssiger Beweis für die Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems zu diesem Zeitpunkt.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren oder Inhaberpapieren in CGN-Form gilt der Text bzw. ist einzufügen: Der für diese Bedingung vorgesehene Platz bleibt absichtlich leer.]

(l) [Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: **Übertragbarkeit von Globalurkunden**

Die Globalurkunde ist ein handelbares Inhaberpapier und dementsprechend

- (i) uneingeschränkt durch Lieferung übertragbar, und kraft einer solchen Übertragung gehen sämtliche damit verbundenen Rechte und Ansprüche sowie Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen auf den Übertragungsempfänger über.
- (ii) ist der Inhaber der Globalurkunde gegenüber allen vorherigen Inhabern uneingeschränkt zum Erhalt sämtlicher Beträge in Form von bei Tilgung oder anderweitig in Bezug auf die Globalurkunde zahlbaren Beträgen berechtigt, und die Emittentin verzichtet gegenüber diesem Inhaber und allen vorherigen Inhabern der Globalurkunde auf alle Aufrechnungsrechte oder Gegenansprüche, die ihr in Bezug auf die durch die Globalurkunde verbrieften Verpflichtungen andernfalls gegebenenfalls zustünden.
- (iii) sind mit der Zahlung bei ordnungsgemäßer Vorlage der Globalurkunde sämtliche Pflichten gegenüber diesem Inhaber und allen vorherigen Inhabern der Globalurkunde abgegolten.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren oder Inhaberpapieren in CGN-Form gilt der Text bzw. ist einzufügen: Der für diese Bedingung vorgesehene Platz bleibt absichtlich leer.]

13 Verjährung

Zahlungsansprüche gegenüber der Emittentin gemäß den Bedingungen und in Bezug auf die ETC-Wertpapiere verjähren und erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von zehn Jahren ab dem Tag geltend gemacht werden, an dem die Zahlung von Kapitalbeträgen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erstmals fällig geworden ist, oder (falls ein zahlbarer Betrag unrechtmäßig einbehalten oder verweigert wurde) ab dem jeweils früheren der folgenden Tage: dem Tag, an dem die Zahlung des ausstehenden Betrags vollständig geleistet wurde, oder dem siebten Tag nach dem Tag, an dem die Wertpapierinhaber ordnungsgemäß darüber benachrichtigt werden, dass die entsprechende Zahlung nach erneuter Vorlage des ETC-Wertpapiers gemäß den Bedingungen geleistet wird, vorausgesetzt die Zahlung wird nach erfolgter Vorlage tatsächlich geleistet (dieser Tag ist der "**Maßgebliche Tag**"). *[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: Liegen die ETC-Wertpapiere jedoch in Form einer Globalurkunde vor, erlöschen eventuelle Ansprüche in Bezug auf Kapitalbeträge im Zusammenhang mit der maßgeblichen Globalurkunde, wenn die Globalurkunde nicht innerhalb von zehn Jahren ab dem jeweiligen Maßgeblichen Tag zum Zwecke der Zahlung vorgelegt wird.]*

14 Ausfallereignisse

Tritt eines der folgenden Ereignisse (jeweils ein "**Ausfallereignis**") ein, ist der Treuhänder nach eigenem Ermessen berechtigt oder im Falle einer schriftlichen Anweisung durch Inhaber von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden ETC-Wertpapiere oder einer Anweisung aufgrund eines Außerordentlichen Beschlusses (jeweils vorbehaltlich der Schadloshaltung und/oder Besicherung und/oder Vorfinanzierung des Treuhänders zu seiner Zufriedenheit) verpflichtet, die Emittentin durch eine Mitteilung (mit Kopie an jede Transaktionspartei außer dem bzw. den Autorisierten Teilnehmer(n) und dem Autorisierten Hauptteilnehmer) darüber in Kenntnis zu setzen, dass die ETC-Wertpapiere unverzüglich fällig werden und am Vorzeitigen Tilgungstag zum Vorzeitigen Tilgungsbetrag auszuzahlen sind (eine solche Mitteilung ist eine "**Tilgungsmitteilung wegen Ausfallereignis**"):

- (a) Die Emittentin erfüllt oder entspricht eine(r) oder mehrere(n) ihrer Verpflichtungen (abgesehen von Zahlungsverpflichtungen) im Rahmen der ETC-Wertpapiere, der Sicherungsurkunde oder der Treuhandurkunde nicht, und diese Nichterfüllung kann nicht behoben werden oder kann zwar nach Ansicht des Treuhänders behoben werden, wird aber nach Ansicht des Treuhänders nicht innerhalb von 30 Kalendertagen (oder einer gegebenenfalls vom Treuhänder erlaubten längeren Frist) behoben, nachdem die Emittentin vom Treuhänder über diese Nichterfüllung in Kenntnis gesetzt wurde (und für diese Zwecke gilt die Nichterfüllung einer Verpflichtung ungeachtet dessen, ob sie aus der Unterlassung einer Handlung oder Sache zu einem bestimmten Zeitpunkt resultiert, als behebbar).
- (b) Es ergeht ein Gerichts- oder sonstiger Beschluss über die Abwicklung oder Auflösung der Emittentin. Hiervon ausgenommen sind Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), Konsolidierung, Reorganisation oder sonstige ähnliche Maßnahmen zu vorab schriftlich vom Treuhänder oder durch Außerordentlichen Beschluss genehmigten Bedingungen.
- (c) Für die Emittentin wird ein Verwalter (*Examiner*) bestellt.

Die Emittentin informiert so bald wie dies nach Erhalt einer Tilgungsmitteilung wegen Ausfallereignis vernünftigerweise praktikabel ist diesbezüglich die Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 der Bedingungen sowie den bzw. die Autorisierten Teilnehmer und den Autorisierten Hauptteilnehmer.

Die Emittentin hat sich in der Treuhandurkunde dazu verpflichtet, dem Treuhänder an jedem Jahrestag des Ausgabetags der ersten im Rahmen des Programms emittierten Serie von Wertpapieren und außerdem innerhalb von 14 Kalendertagen nach einer entsprechenden Anfrage des Treuhänders eine von einem Geschäftsführungsmitglied der Emittentin unterzeichnete Bestätigung darüber zuzusenden, dass an einem Tag maximal fünf Tage vor dem Tag der Bestätigung weder ein Ausfallereignis noch ein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, der durch Mitteilung, Zeitablauf und/oder Ausstellung einer Bestätigung ein Ausfallereignis werden könnte.

15 Durchsetzung

Gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde ist nur der Treuhänder berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne weitere Mitteilung, Maßnahmen, Schritte oder Verfahren gegen die Emittentin zu veranlassen, die seiner Ansicht nach angemessen sind, um die Rechte der Inhaber von ETC-Wertpapieren gegen die Emittentin durchzusetzen, und zwar ungeachtet dessen, ob diese sich aus allgemeinen Rechtsvorschriften, der Treuhandurkunde oder den ETC-Wertpapieren ergeben. Er ist jedoch nur zur Veranlassung solcher Maßnahmen, Schritte oder Verfahren verpflichtet, wenn er (a) gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde durch einen Außerordentlichen Beschluss oder durch die Inhaber von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden ETC-Wertpapiere schriftlich hierzu angewiesen wird und (b) zu seiner Zufriedenheit besichert und/oder vorfinanziert und/oder schadlos gehalten wird. Die Inhaber von ETC-Wertpapieren sind nicht berechtigt, gegen die Emittentin direkt vorzugehen, es sei denn, der Treuhänder, der gemäß den Bedingungen der

Treuhandurkunde verpflichtet ist, ein Verfahren anzustrengen, versäumt es, dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen, und diese Nichterfüllung ist von Dauer.

Gemäß den Bedingungen der Sicherungsurkunde ist nur der Treuhänder dazu berechtigt, die Sicherungsrechte an dem Besicherten Vermögen gemäß der Sicherungsurkunde durchzusetzen, und (in anderen als den in der Treuhandurkunde und den Bedingungen vorgesehenen Fällen) kann nur der Treuhänder nach eigenem Ermessen und ohne weitere Mitteilung Maßnahmen, Schritte oder Verfahren gegen die Emittentin veranlassen, die seiner Ansicht nach angemessen sind, um die Sicherungsrechte an dem Besicherten Vermögen durchzusetzen. Er ist jedoch nur zur Veranlassung solcher Maßnahmen, Schritte oder Verfahren verpflichtet, wenn er (a) durch einen Außerordentlichen Beschluss oder (gemäß der Sicherungsurkunde) durch die Inhaber von mindestens einem Fünftel der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie schriftlich hierzu angewiesen wird und (b) zu seiner Zufriedenheit besichert und/oder vorfinanziert und/oder schadlos gehalten wird. Weder die Gesicherten Gläubiger, die Sonstigen Gläubiger, die Wertpapierinhaber noch sonstige Transaktionsparteien sind berechtigt, in Bezug auf die Sicherungsurkunde gegen die Emittentin direkt vorzugehen, es sei denn, der Treuhänder, der gemäß den Bedingungen der Sicherungsurkunde verpflichtet ist, ein Verfahren anzustrengen, versäumt es, dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen und diese Nichterfüllung ist von Dauer. Der Treuhänder, die Wertpapierinhaber und die Transaktionsparteien erkennen an und stimmen zu, dass nur der Treuhänder die Sicherungsrechte an dem Besicherten Vermögen gemäß den und vorbehaltlich der Bedingungen der Sicherungsurkunde durchsetzen kann.

Der Treuhänder ist unter keinen Umständen verpflichtet, ohne vorherige Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit gemäß der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde oder anderweitig Maßnahmen, Schritte oder Verfahren zu veranlassen, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind.

16 Versammlungen der Wertpapierinhaber, Änderungen, Verzicht, Ersetzung und Beschränkungen

(a) Versammlungen der Wertpapierinhaber

Gemäß den Bedingungen der Treuhandurkunde kann, wie in Anhang 1 dieser Bedingungen erläutert, eine Versammlung der Wertpapierinhaber von der Emittentin oder dem Treuhänder jederzeit während der Laufzeit der ETC-Wertpapiere einberufen werden. Die Voraussetzungen für ein Quorum sowie die Maßnahmen zur Stimmabgabe werden gemäß der Treuhandurkunde in Anhang 1 dieser Bedingungen erläutert.

Die in Anhang 1 dieser Bedingungen und der Treuhandurkunde beschriebenen besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit gelten für jede Versammlung und jeden Außerordentlichen Beschluss in Bezug auf folgende Beschlussvorlagen: (i) Änderung der Fälligkeits- oder Tilgungstage der ETC-Wertpapiere, (ii) Änderung der Methode oder Grundlage der Berechnung des Endfälligkeitstilgungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Tilgungsbetrags, (iii) Änderung der Währung oder Währungen, in der bzw. den Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu leisten sind bzw. auf die die Wertpapiere lauten, (iv) Veranlassung weiterer Schritte, die gemäß der Emissionsurkunde und/oder der Treuhandurkunde eines Außerordentlichen Beschlusses bedürfen, für den die besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit gelten, (v) Änderung der Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit einer Versammlung der Wertpapierinhaber oder der für einen Außerordentlichen Beschluss erforderlichen Mehrheit, (vi) Änderung der Bestimmungen der Treuhandurkunde in Bezug auf die besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit oder (vii) Änderung einzelner Bestimmungen von Ziffer 6 der Bedingungen und/oder der Sicherungsurkunde.

Zur Klarstellung: Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen bedürfen folgende und noch weitere Sachverhalte weder der Zustimmung der Wertpapierinhaber durch Außerordentlichen Beschluss oder anderweitiger Genehmigung der Wertpapierinhaber noch der Zustimmung des Treuhänders:

- (i) Übertragung von Metall an den Programmkontrahenten im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung und an einen Autorisierten Teilnehmer im Rahmen der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und die damit verbundene Freigabe der Sicherungsrechte, wobei diese Übertragung und Freigabe gemäß den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung bzw. der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer erfolgen müssen,
- (ii) jederzeitige Änderungen des Prozentsatzes der Produktgebühr [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: (unabhängig davon, ob dies durch eine Änderung des Prozentsatzes der Basisgebühr oder des Prozentsatzes der Währungssicherungsgebühr bedingt ist)*],
- (iii) Ernennung einer zusätzlichen Transaktionspartei bzw. die Ersetzung einer Transaktionspartei, wobei eine zusätzliche Ernennung oder Ersetzung gemäß den Bedingungen und den geltenden Transaktionsdokumenten durchzuführen ist,
- (iv) Ersetzung der Preisquelle durch eine Nachfolgepreisquelle gemäß Ziffer 10 der Bedingungen,
- (v) Übertragung, Novation oder Abtretung der Ausgleichsvereinbarung gemäß Ziffer 11(b) der Bedingungen,
- (vi) eine Erhöhung der Für das Programm Geltenden Maximalen Anzahl an ETC-Wertpapieren,
- (vii) Änderungen der Anhänge 2 oder 3 der Bedingungen, oder
- (viii) Änderungen von Bestimmungen der Bedingungen oder eines Transaktionsdokuments in Zusammenhang mit operativen oder verfahrenstechnischen Angelegenheiten.

(b) Änderungen der maßgeblichen Transaktionsdokumente

Unbeschadet Ziffer 16(a) der Bedingungen kann der Treuhänder ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber, jedoch nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Autorisierten Hauptteilnehmers und des Programmkontrahenten (i) Änderungen dieser Bedingungen, der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde, der Ausgleichsvereinbarung und/oder eines anderen Transaktionsdokuments, in Bezug auf das der Treuhänder eine Partei ist, zustimmen, wenn diese Änderungen nach Auffassung des Treuhänders formaler, geringfügiger oder technischer Art sind oder der Berichtigung eines offenkundigen Irrtums dienen, und (ii) jeglichen anderen Änderungen sowie einem Verzicht auf Ansprüche aus den oder der Genehmigung einer Verletzung oder geplanten Verletzung der vorliegenden Bedingungen oder Bestimmungen der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde, der Ausgleichsvereinbarung und/oder eines anderen Transaktionsdokuments, in Bezug auf das der Treuhänder eine Partei ist, zustimmen, wenn diese Änderungen nach Auffassung des Treuhänders keine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Wertpapierinhaber darstellen. Eine solche Änderung oder Genehmigung oder ein solcher Verzicht ist für die Wertpapierinhaber bindend und, falls vom Treuhänder gefordert, werden die Wertpapierinhaber von der Emittentin gemäß Ziffer 19 der Bedingungen so bald wie vernünftigerweise praktikabel über entsprechende Änderungen benachrichtigt.

(c) Ersetzung

Der Treuhänder kann ohne die Zustimmung der Wertpapierinhaber, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung des Autorisierten Hauptteilnehmers und des Programmkontrahenten einer Ersetzung

der Emittentin (oder einer zuvor an deren Stelle gesetzten Ersatzemittentin) als Hauptschuldnerin im Rahmen der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde, anderer Transaktionsdokumente, in Bezug auf die die Emittentin eine Partei ist, und der ETC-Wertpapiere durch eine andere (in einer beliebigen Rechtsordnung errichtete) Gesellschaft (diese Gesellschaft wird als **"Ersatzschuldner"** bezeichnet) entweder bei Eintreten eines Ausgleichsvereinbarungs-Steuerereignisses gemäß der Ausgleichsvereinbarung oder unter anderen Bedingungen zustimmen. Dabei gilt Folgendes:

- (i) Es wird eine Urkunde ausgefertigt oder eine Verpflichtung vom Ersatzschuldner gegenüber dem Treuhänder in einer den Treuhänder in Form und Art zufriedenstellenden Weise abgegeben, wonach der Ersatzschuldner sich als durch die Treuhandurkunde, die Sicherungsurkunde und die ETC-Wertpapiere verpflichtet erklärt (gegebenenfalls mit den jeweiligen vom Treuhänder als angemessen erachteten Änderungen), so als ob der Ersatzschuldner in der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde und den ETC-Wertpapieren als Hauptschuldner anstelle der Emittentin genannt wäre.
- (ii) Der Ersatzschuldner übernimmt alle Rechte, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Besicherte Vermögen, erkennt die gemäß Sicherungsurkunde bestellten Sicherungsrechte in Bezug darauf an und ergreift sämtliche vom Treuhänder gegebenenfalls verlangten Maßnahmen, damit die Sicherungsrechte eine rechtsgültige Belastung, Verpfändung oder ein sonstiges rechtsgültiges Sicherungsrecht in Bezug auf das Besicherte Vermögen darstellen, wie ursprünglich von der Emittentin für die Verpflichtungen des Ersatzschuldners bestellt.
- (iii) Wenn eine Bestätigung eines Geschäftsführungsmitglieds des Ersatzschuldners bezüglich dessen Solvenz unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Ersetzung vorliegt, muss der Treuhänder weder die Finanz- und Ertragslage oder die Aussichten des Ersatzschuldners prüfen noch diese mit denen der Emittentin vergleichen.
- (iv) Der Treuhänder hat sich (sofern von ihm als erforderlich erachtet, unter Bezugnahme auf Rechtsgutachten) vergewissert, dass (A) alle notwendigen staatlichen und aufsichtsrechtlichen Zustimmungen und Einwilligungen, die für oder in Zusammenhang mit der Übernahme der Verbindlichkeiten als Hauptschuldner in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und die Transaktionsdokumente oder der Verpflichtungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere oder der Transaktionsdokumente durch den Ersatzschuldner erforderlich sind, eingeholt wurden und (B) diese Zustimmungen und Einwilligungen zum Zeitpunkt der Ersetzung uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind.
- (v) Die Emittentin und der Ersatzschuldner stellen gegebenenfalls weitere Urkunden und Dokumente aus, und die Emittentin hat zu veranlassen, dass der Programmkontrahent und jede andere Transaktionspartei gegebenenfalls solche weiteren Urkunden und Dokumente ausfertigen, wie dies vom Treuhänder unter Umständen verlangt wird, damit eine solche Ersetzung in vollem Umfang wirksam ist, und sie alle anderen Anforderungen, die der Treuhänder gegebenenfalls im Interesse der Wertpapierinhaber stellt, erfüllen.
- (vi) In Zusammenhang mit einer geplanten Ersetzung der Emittentin kann der Treuhänder ohne Zustimmung der Inhaber der ETC-Wertpapiere vereinbaren, dass das jeweilige anwendbare Recht für diese ETC-Wertpapiere und/oder die Emissionsurkunde und/oder die Treuhandurkunde und/oder die Sicherungsurkunde geändert wird, vorausgesetzt, diese Änderung des anwendbaren Rechts stellt nach Auffassung des Treuhänders keine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen dieser Wertpapierinhaber dar.
- (vii) Die Emittentin und der Ersatzschuldner erfüllen alle sonstigen Anforderungen, die der Treuhänder im Interesse der Wertpapierinhaber festlegt.

- (viii) Ein den Treuhänder zufriedenstellendes Rechtsgutachten in Bezug auf eine geplante Ersetzung wird vorgelegt.

Erfolgt eine solche Zustimmung durch den Treuhänder gemäß Ziffer 16(c) der Bedingungen und der Treuhandurkunde, wird die Emittentin (oder eine zuvor an deren Stelle gesetzte Ersatzemittentin) von sämtlichen Pflichten aus der Treuhandurkunde, den ETC-Wertpapieren und sonstigen maßgeblichen Transaktionsdokumenten befreit. Der Ersatzschuldner setzt die Wertpapierinhaber innerhalb von 14 Kalendertagen nach Unterzeichnung dieser Dokumente und Erfüllung dieser Bedingungen über die Ersetzung in Kenntnis.

Sind alle in dieser Ziffer 16(c) der Bedingungen und der Treuhandurkunde aufgeführten Formalitäten abgeschlossen, so gilt der Ersatzschuldner als in diesen Bedingungen, der Treuhandurkunde, den anderen Transaktionsdokumenten und den ETC-Wertpapieren anstelle der Emittentin (oder einer zuvor an deren Stelle gesetzter Ersatzemittentin) genannter Hauptschuldner, und alle für das Wirksamwerden der Ersetzung erforderlichen Änderungen an diesen Bedingungen, der Treuhandurkunde, den anderen Transaktionsdokumenten und den ETC-Wertpapieren gelten als vorgenommen.

(d) Ansprüche des Treuhänders

Bei der Ausübung seiner Funktionen (wie u. a. in dieser Ziffer 16 der Bedingungen beschrieben) wird der Treuhänder gemäß den Bestimmungen der Treuhandurkunde und der Sicherungsurkunde die Interessen der Wertpapierinhaber als Gruppe und nicht die Folgen einer solchen Ausübung für einzelne Wertpapierinhaber berücksichtigen. Weder der Treuhänder noch die Wertpapierinhaber sind berechtigt, gegenüber der Emittentin Ansprüche auf Entschädigung oder Zahlungen in Bezug auf steuerliche Folgen dieser Ausübung auf einzelne Wertpapierinhaber geltend zu machen. *[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: Solange die ETC-Wertpapiere in Form einer Globalurkunde vorliegen und eine solche Globalurkunde vom Maßgeblichen Clearingsystem oder im Namen des Maßgeblichen Clearingsystems gehalten wird, kann der Treuhänder bei der Prüfung der Interessen der Wertpapierinhaber sich auf die ihm von dem Maßgeblichen Clearingsystem oder von dessen Betreiber zur Verfügung gestellten Informationen zur Identität (Einzelpersonen oder Kategorien) seiner Kontoinhaber oder Teilnehmer mit Ansprüchen auf diese Globalurkunde stützen und bei dieser Prüfung der Interessen die betreffenden Kontoinhaber oder Teilnehmer als Inhaber dieser Globalurkunde ansehen.]*

17 Ersetzung von ETC-Wertpapieren

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Verunstaltung oder Vernichtung eines ETC-Wertpapiers in Form eines Inhaberpapiers kann dieses vorbehaltlich der geltenden Rechtsnormen oder Vorschriften von Börsen oder anderen zuständigen Behörden in der angegebenen Geschäftsstelle der Emissions- und Zahlstelle in London bzw. einer anderen von der Emittentin jeweils zu diesem Zweck benannten und den Wertpapierinhabern mitgeteilten Zahlstelle ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der damit verbundenen Gebühren und Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin gegebenenfalls festgelegten Bedingungen in Bezug auf Nachweise, Sicherungsrechte, Schadloshaltung (wonach unter anderem geregelt sein kann, dass bei einer nachträglichen Vorlage des angeblich verlorenen, gestohlenen oder vernichteten ETC-Wertpapiers zwecks Geltendmachung von Zahlungsansprüchen der Betrag, der von der Emittentin in Bezug auf ein solches ETC-Wertpapier zu zahlen ist, auf Verlangen an die Emittentin gezahlt wird) und sonstige Aspekte. Die Ersetzung von beschädigten oder verunstalteten ETC-Wertpapieren erfolgt erst nach deren Einreichung.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: Der für diese Bedingung vorgesehene Platz bleibt absichtlich leer.]

18 Weitere Emissionen

Vorbehaltlich Ziffer 6 der Bedingungen kann die Emittentin (ohne die Zustimmung des Treuhänders oder der Wertpapierinhaber) gemäß der Treuhandurkunde, den Bedingungen, dem Geschäftsbesorgungsvertrag und der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer weitere Wertpapiere auflegen und begeben, und zwar entweder in jeder Hinsicht zu denselben Bedingungen wie die ETC-Wertpapiere, sodass diese weiteren Wertpapiere mit den ETC-Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Serie mit ihnen bilden, oder zu Bedingungen, die die Emittentin zum Zeitpunkt der Begebung dieser Wertpapiere oder der Begründung weiterer Verpflichtungen in Bezug auf solche Wertpapiere festlegen kann.

Nur ein Autorisierter Teilnehmer kann vorbehaltlich der und gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer durch die Vorlage eines Zeichnungsauftrags verlangen, dass die Emittentin weitere Tranchen der ETC-Wertpapiere begibt. Die Emittentin akzeptiert einen Zeichnungsauftrag und begibt ETC-Wertpapiere nur unter der Voraussetzung, dass sie einen Zeichnungsauftrag von einem Autorisierten Teilnehmer erhält und dieser von ihr oder in ihrem Namen für rechtskräftig erklärt wird, und alle Vorbedingungen in Bezug auf eine Emission der ETC-Wertpapiere erfüllt sind.

Gemäß den Bedingungen der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen und/oder ETC-Wertpapiere auszugeben, wenn (i) ein Aussetzungsereignis eingetreten ist und noch andauert und/oder (ii) ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist und/oder (iii) eine Mitteilung über eine Insolvenz der Bestimmungsstelle übermittelt wurde (bis ein Ersatz für die Bestimmungsstelle gemäß der Bestimmungsstellenvereinbarung ernannt wurde oder der Programmkontrahent die erforderlichen Feststellungen und Berechnungen anstelle der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 12(d) der Bedingungen und der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung vornimmt) und/oder (iv) die Übermittlung einer Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsmitteilung, einer Mitteilung über ein Durch Beauftragte Stellen Verursachtes Tilgungsereignis, einer Mitteilung über ein Umsatzsteuerbedingtes Tilgungsereignis, einer Tilgungsmitteilung wegen Fehlender Veröffentlichung, einer Mitteilung zum Schwellenwert des Werts je ETC-Wertpapier, einer Mitteilung über ein AT-Tilgungsereignis, einer Tilgungsmitteilung wegen Programmkontrahent-Ausfall oder einer Tilgungsmitteilung wegen Beendigungsereignis erfolgt ist. Wird eine Tilgungsmitteilung wegen Kündigung durch die Emittentin, eine Tilgungsmitteilung der Emittentin oder eine Mitteilung über eine optionale Ausgleichsvereinbarungsbeendigung übermittelt, dann ist der letzte Tag, an dem die Emittentin zur Annahme eines gültigen Zeichnungsauftrags verpflichtet ist, der vierte Geschäftstag vor dem diesbezüglichen Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. dem Vorzeitigen Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag.

Die Emittentin kann die Emission weiterer ETC-Wertpapiere jederzeit aussetzen. Bei Eintritt eines Aussetzungsereignisses ist die Emittentin mit Wirkung zu dem in der entsprechenden Mitteilung an die Bestimmungsstelle, den Autorisierten Hauptteilnehmer und die Autorisierten Teilnehmer angegebenen Datum so lange nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge für die ETC-Wertpapiere zu akzeptieren, bis sie gegebenenfalls den betreffenden Transaktionsparteien mitteilt, dass sie die Begebung weiterer Tranchen der ETC-Wertpapiere wieder aufnimmt. Der Stichtag einer solchen Aussetzung wird in der jeweiligen Mitteilung angegeben und ist frühestens der Geschäftstag nach dem Datum dieser Mitteilung. Gemäß Ziffer 19 der Bedingungen informiert die Emittentin die Wertpapierinhaber über eine solche Aussetzung so bald wie nach Übermittlung einer Mitteilung über die Aussetzung von Zeichnungen vernünftigerweise praktikabel.

Zeichnungsaufträge, in Bezug auf die der Zeichnungsabwicklungstag nach einem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder einem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag eintritt, sowie an einem Zeichnungsabwicklungstag ausgegebene ETC-Wertpapiere, für die die Abwicklung durch den entsprechenden Autorisierten Teilnehmer zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder

Endfälligkeitstilgungsbewertungstag noch aussteht, werden mit Wirkung zum Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bzw. zum Endfälligkeitstilgungsbewertungstag automatisch storniert (zur Klarstellung: ungeachtet der Annahme dieser Zeichnungsaufträge vor einem solchen Tag).

ETC-Wertpapiere, die auf Antrag eines Autorisierten Teilnehmer begeben und von diesem gezeichnet wurden, können von ihm in seinem Bestand gehalten werden und unter Umständen erst nach und nach zum Verkauf angeboten bzw. verkauft werden.

Neue Wertpapiere, die mit den ETC-Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden und die durch die Treuhandurkunde begründet und durch die Sicherungsurkunde besichert sein sollen, werden bei Emission durch die Emittentin ohne die Erfüllung weiterer Formvorschriften und unabhängig davon, ob die Emission dieser Wertpapiere irgendwelchen vertraglichen Bestimmungen oder sonstigen Beschränkungen der Treuhandurkunde widerspricht oder über der Für das Programm Geltenden Maximalen Anzahl an ETC-Wertpapieren liegt, durch die Treuhandurkunde begründet und die Sicherungsurkunde besichert. Die Besicherung erfolgt mithilfe des gleichen Besicherten Vermögens (wie in Zusammenhang mit dieser Emission neuer Wertpapiere erhöht und/oder ergänzt wird). Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf **"ETC-Wertpapiere"**, **"Besicherte Vermögenswerte"**, **"Besicherte Rechte gemäß Ausgleichsvereinbarung"**, **"Besicherte Rechte der Beauftragten Stellen"**, **"Besichertes Vermögen"**, **"Besicherte Verpflichtungen der Emittentin"**, **"Sonstige Verpflichtungen der Emittentin"**, **"Gesicherte Gläubiger"** und **"Sonstige Gläubiger"** sind entsprechend zu verstehen.

19 Mitteilungen

Alle Mitteilungen an die Inhaber von ETC-Wertpapieren sind unter folgenden Bedingungen wirksam:

- (a)
 - (i) Diese Mitteilungen werden [*bei an der London Stock Exchange notierten Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung im Vereinigten Königreich veröffentlicht (voraussichtlich die *Financial Times*)] [*bei an einer anderen Maßgeblichen Börse notierten Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* [und] in einer Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in dem Land der Maßgeblichen Börse veröffentlicht] [*bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* an die Registerstelle und/oder den Betreiber zur Benachrichtigung der Inhaber gemäß den Verfahren für die Übermittlung von Mitteilungen an die Kontoinhaber in CREST zugestellt, wie zwischen der Emittentin, der Registerstelle und dem Betreiber gegebenenfalls vereinbart]; und/oder
 - (ii) diese Mitteilungen werden auf der Webseite eines oder mehrerer RIS (Regulatory Information System), die für diese Zwecke von der bzw. den zuständigen Maßgeblichen Börse(n) genehmigt wurden, veröffentlicht, und für sämtliche derartige Mitteilungen wird abschließend angenommen, dass diese den Inhabern zugegangen sind; und/oder
- (b) Diese Mitteilungen werden, solange die ETC-Wertpapiere an einer Maßgeblichen Börse notiert sind, gemäß den Vorschriften dieser Maßgeblichen Börse oder eines anderen maßgeblichen Organs veröffentlicht.
- (c) [*Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* solange die ETC-Wertpapiere als Globalurkunde vorliegen, erfolgen die in Zusammenhang mit den durch eine Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapieren erforderlichen Mitteilungen abweichend von der oben beschriebenen Veröffentlichungspflicht durch entsprechende Übermittlung (solange die Globalurkunde im Auftrag eines Clearingsystems verwahrt wird) an das Maßgebliche Clearingsystem oder ansonsten an den Inhaber der Globalurkunde [*bei an der Luxemburger Wertpapierbörse notierten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* , wobei Mitteilungen, solange die ETC-Wertpapiere an der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, zudem entweder auf der Webseite der Luxemburger

Wertpapierbörse (www.bourse.lu) oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in Luxemburg (hierbei dürfte es sich voraussichtlich um das *Luxemburger Wort* handeln) veröffentlicht werden können]. Eine solche Mitteilung gilt als den Inhabern der ETC-Wertpapiere am Zahlungsgeschäftstag unmittelbar nach dem Tag, an dem die Mitteilung an das Maßgebliche Clearingsystem erfolgte, zugestellt.]

Wenn nach Meinung des Treuhänders eine solche oben beschriebene Veröffentlichung nicht praktikabel ist, gilt eine Mitteilung als wirksam erfolgt, wenn sie in einer anderen führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in dem betreffenden Land erfolgt ist.

Solche Mitteilungen gemäß vorstehenden Bestimmungen gelten als zum Datum der Veröffentlichung oder, bei mehrfacher Veröffentlichung oder Veröffentlichung an verschiedenen Daten, zum Datum der ersten Veröffentlichung erfolgt.

20 Rechte, Pflichten und Schadloshaltung des Treuhänders

(a) Vorbedingung für Handlungen des Treuhänders

Der Treuhänder ist ohne eine vorherige Vorfinanzierung und/oder Besicherung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit nicht zur Einleitung von Maßnahmen, Schritten oder Verfahren verpflichtet, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind.

(b) Haftung in Bezug auf die Sicherungsrechte und das Besicherte Vermögen

Der Treuhänder akzeptiert ohne Nachforschung, Anforderungen oder Einwände solche Rechte und Ansprüche, die die Emittentin in Bezug auf das Besicherte Vermögen hat, und muss keine Untersuchung oder Nachforschung in Verbindung mit etwaigen Mängeln oder Fehlern hinsichtlich dieser Rechte oder Ansprüche der Emittentin in Bezug auf das Besicherte Vermögen oder einen Teil davon vornehmen bzw. ist nicht für solche Mängel oder Fehler haftbar, unabhängig davon, ob diese dem Treuhänder bekannt waren oder bei einer Untersuchung oder Nachforschung hätten aufgedeckt werden können oder ob diese hätten behoben werden können oder nicht. Der Treuhänder ist nicht dazu verpflichtet, einen Vermögenswert zu versichern, der zum Besicherten Vermögen gehört, oder ein Zertifikat, eine Schuldverschreibung, eine Anleihe oder einen anderen Nachweis in Bezug darauf zu versichern, oder eine andere Person zur Stellung einer solchen Versicherung aufzufordern.

Der Treuhänder ist für Verluste, Diebstahl oder Wertminderung in Zusammenhang mit einem Vermögenswert, der zum Besicherten Vermögen gehört, weder verantwortlich noch haftbar. Der Treuhänder übernimmt keine Verantwortung oder Haftung gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger in Bezug auf Fehlbeträge, die dadurch entstehen können, dass (i) das gesamte oder Teile des Vermögens, das zum Besicherten Vermögen gehört, von der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder einer Unterdepotbank gehalten wird bzw. werden und/oder (ii) der Treuhänder, die Depotbank des Sicherungskontos, die Depotbank des Zeichnungskontos, eine Unterdepotbank bzw. die Metallstelle Steuern in Bezug auf das Besicherte Vermögen bzw. daraus erzielten Einkünften oder Erlösen unterliegen.

Der Treuhänder ist gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger nicht für die Gültigkeit, die Durchsetzbarkeit, den Wert oder die Hinlänglichkeit (die er nicht geprüft hat) der Sicherungsrechte in Bezug auf die ETC-Wertpapiere verantwortlich und übernimmt diesbezüglich keine Haftung. Der Treuhänder ist gegenüber den Wertpapierinhabern, Gesicherten Gläubigern, Sonstigen Gläubigern oder anderen Personen nicht für die Unterlassung von Recherchen, Untersuchungen und Nachforschungen haftbar, die normalerweise von einem sorgfältig handelnden Pfandgläubiger oder Zessionar in

Bezug auf die Sicherungsrechte in Verbindung mit den ETC-Wertpapieren durchgeführt oder veranlasst worden wären.

Der Treuhänder oder ein von ihm beauftragter Verwalter (*Receiver*) oder ein Bevollmächtigter bzw. ein Vertreter des Treuhänders ist aufgrund der Inbesitznahme von Besichertem Vermögen oder aus anderen Gründen und unabhängig davon, ob er als Pfandgläubiger Vermögen in Besitz genommen hat, nur für tatsächlich erhaltene Beträge rechnungspflichtig und haftet nicht für Verluste oder Schäden aus der Verwertung des Besicherten Vermögens oder für Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf das Besicherte Vermögen oder anderweitig, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Arglist durch diese Personen zurückzuführen.

(c) Verpflichtungsbefreiung bei Zahlungen

Durch den Treuhänder ausgestellte Quittungen für an ihn gezahlte Beträge befreien den Zahlenden von seinen diesbezüglichen Verpflichtungen, und diese Person ist nicht für deren Verwendung verantwortlich.

(d) Aufteilung der Aufwendungen des Treuhänders auf verschiedene Serien von ETC-Wertpapieren

Wenn der Treuhänder in dieser Funktion in Bezug auf mehr als eine Serie von Wertpapieren, die im Rahmen des Programms von der Emittentin begeben wurden, tätig ist, ist er nach alleinigem Ermessen berechtigt zu bestimmen, in Bezug auf welche Serien von ETC-Wertpapieren Verbindlichkeiten und Aufwendungen für den Treuhänder entstanden sind, sowie solche Verbindlichkeiten und Aufwendungen auf diese Serien von ETC-Wertpapieren aufzuteilen.

(e) Beratung

Der Treuhänder kann auf Basis von gutachterlichen Stellungnahmen oder der Beratung eines Experten oder auf der Grundlage von Informationen von diesem Experten handeln und ist gegenüber keiner Person für Verluste infolge dieser Handlungen haftbar, unabhängig davon, ob diese Beratung von der Emittentin, dem Treuhänder oder einer anderen Person eingeholt wurde oder an die Emittentin, den Treuhänder oder eine andere Person gerichtet ist. Eine solche gutachterliche Stellungnahme, Beratung oder Information kann per Fax oder brieflich eingeholt bzw. zugestellt werden, und der Treuhänder ist gegenüber keiner Person dafür haftbar, dass er nach Treu und Glauben auf Basis dieser gutachterlichen Stellungnahme, Beratung oder Information handelt, die auf diesem Wege vorgeblich übermittelt wurde, selbst wenn darin Fehler enthalten sind oder diese nicht authentisch sind und unabhängig davon, ob die diesbezügliche Haftung des jeweiligen Sachverständigen durch Bezugnahme auf einen bestimmten Geldbetrag oder anderweitig beschränkt ist.

(f) Treuhänder kann Erfüllung von Verpflichtungen voraussetzen

Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt bzw. das Vorliegen eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses, eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses, einer Störung, eines Aussetzungsereignisses, eine Insolvenz der Bestimmungsstelle, einer Übertragung, Novation oder Abtretung der Ausgleichsvereinbarung, einer Ersetzung der Preisquelle oder eines Rücktritts oder einer Beendigung des Mandats einer Beauftragten Stelle oder der Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte einzuholen. Sofern dem Treuhänder nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann der Treuhänder annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin alle ihre Verpflichtungen aus der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde, den ETC-Wertpapieren und den anderen Transaktionsdokumenten erfüllt. Der Treuhänder ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen

gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen erfüllt werden, sofern ihm nichts Gegenteiliges bekannt ist.

(g) *Beschlüsse und Weisungen der Wertpapierinhaber*

Der Treuhänder ist nicht dafür verantwortlich, in gutem Glauben auf der Grundlage eines Beschlusses gehandelt zu haben, der angeblich auf einer Versammlung von Wertpapierinhabern gefasst wurde, für welche ein Protokoll verfasst und unterzeichnet wurde, oder auf der Grundlage einer schriftlichen Anweisung oder Anordnung, die angeblich von oder im Namen von Wertpapierinhabern erteilt wurde, selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Beschluss nicht ordnungsgemäß gefasst bzw. die Anweisung oder Anordnung nicht ordnungsgemäß erteilt wurde oder dass solche Beschlüsse, Anweisungen oder Anordnungen nicht gültig bzw. für die Wertpapierinhaber nicht bindend waren.

(h) *Von Geschäftsführungsmitgliedern unterschriebene Bescheinigungen*

Wenn der Treuhänder bei der Ausübung seiner Funktionen in Bezug auf eine Tatsache oder die Zweckdienlichkeit einer Handlung eine Bestätigung anfordert oder Informationen hierzu benötigt, dann kann er als hinreichenden Nachweis für diese Tatsache oder die Zweckdienlichkeit einer Handlung eine von einem Geschäftsführungsmitglied der Emittentin unterschriebene Bescheinigung verlangen und akzeptieren, worin diese Tatsache bestätigt wird bzw. wonach dessen Ansicht nach diese Handlung zweckdienlich ist, und der Treuhänder muss keine weiteren Nachweise einzuholen und ist nicht für etwaige Verluste infolge einer Handlung auf der Grundlage einer solchen Bescheinigung verantwortlich.

(i) *Hinterlegung von Dokumenten*

Der Treuhänder kann zu beliebigen Bedingungen eine Bank oder ein Unternehmen, dessen Geschäftstätigkeit die sichere Verwahrung von Dokumenten ist, oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltskanzlei, der bzw. die seiner Ansicht nach gut beleumundet ist bzw. sind, als Verwahrstelle beauftragen, die Emissionsurkunde und sämtliche anderen Dokumente bei dieser Verwahrstelle hinterlegen und sämtliche hierfür anfallenden Beträge zahlen; der Treuhänder ist nicht für Verluste in Zusammenhang mit einer solchen Verwahrung oder Hinterlegung verantwortlich. Der Treuhänder ist nicht dazu verpflichtet, eine Verwahrstelle für Inhaberpapiere zu benennen.

(j) *Ermessen*

Der Treuhänder kann seine Funktionen in seinem freien und uneingeschränkten Ermessen ausüben und ist nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche, Klagen, Forderungen, Aufwendungen oder Nachteile verantwortlich, die auf die Ausübung oder Nichtausübung dieser Funktionen zurückgeführt werden können.

(k) *Beauftragte Stellen*

Wenn der Treuhänder es im Interesse der Wertpapierinhaber für zweckdienlich erachtet, kann er im Rahmen der Durchführung seines Treuhandgeschäfts einen von ihm ausgewählten Vertreter benennen und vergüten – unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Rechtsanwalt oder einen anderen professionellen Leistungsanbieter handelt –, um an seiner statt Geschäfte abzuschließen oder zu tätigen oder dabei mitzuwirken und sämtliche Handlungen durchzuführen oder daran mitzuwirken, die vom Treuhänder durchzuführen sind (einschließlich der Entgegennahme und der Zahlung von Geldern).

(l) Übertragung von Funktionen

Wenn der Treuhänder es im Interesse der Wertpapierinhaber für zweckdienlich erachtet, kann er alle oder einen Teil seiner Funktionen zu beliebigen Bedingungen an eine andere Person übertragen (einschließlich der Befugnis zur Weiterübertragung).

(m) Nominees

Der Treuhänder kann in Bezug auf einen Vermögenswert, der von ihm im Rahmen der Sicherungsurkunde oder eines anderen maßgeblichen Transaktionsdokuments gehalten wird, zu beliebigen Bedingungen eine Person benennen, die die Funktion eines Nominees übernimmt.

(n) Vertraulichkeit

Sofern nicht von einem zuständigen Gericht angeordnet, ist der Treuhänder nicht dazu verpflichtet, gegenüber einem Wertpapierinhaber, Gesicherten Gläubiger oder Sonstigen Gläubiger vertrauliche finanzielle oder andere Informationen offenzulegen, die dem Treuhänder von der Emittentin zur Verfügung gestellt wurden.

(o) Abschließende Festlegungen

Im Verhältnis zwischen sich selbst und den Wertpapierinhabern und/oder einem Gesicherten Gläubiger und/oder einem Sonstigen Gläubiger kann der Treuhänder für alle auftretenden Fragen und Zweifelsfälle in Bezug auf die Bestimmungen der Treuhandurkunde, der Sicherungsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments die zugehörigen Festlegungen treffen. Solche Festlegungen sind abschließend und für den Treuhänder, die Wertpapierinhaber, die Gesicherten Gläubiger und/oder einen Sonstigen Gläubiger bindend, unabhängig davon, ob diese Feststellungen im Zusammenhang mit dem tatsächlichen Auftreten solcher Fragen getroffen werden oder in den Handlungen oder Verfahren des Treuhänders impliziert sind.

(p) Währungsumrechnung

Wenn es zu einem beliebigen Zweck für den Treuhänder erforderlich oder wünschenswert ist, Beträge von einer Währung in eine andere umzurechnen, dann sind diese Beträge (sofern in der Emissionsurkunde bzw. diesen Bedingungen nichts Gegenteiliges bestimmt ist bzw. sofern nicht kraft Gesetz vorgeschrieben) auf der Grundlage der gegebenenfalls vom Treuhänder vernünftigerweise festgelegten Kurse, Methoden und Stichtage umzurechnen, wobei geltende Wechselkurse, falls verfügbar, zu berücksichtigen sind. Auf diese Art festgelegte Kurse, Methoden und Stichtage sind für die Emittentin, die Wertpapierinhaber, die Gesicherten Gläubiger und die Sonstigen Gläubiger bindend.

(q) Schadloshaltung im Rahmen der Treuhandurkunde

Gemäß der Treuhandurkunde und unbeschadet des den Treuhändern kraft Gesetz verliehenen Rechts auf Schadloshaltung [*bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* und vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 750 des Companies Act von 2006] sind der Treuhänder sowie alle vom Treuhänder im Rahmen der Treuhandurkunde in Bezug auf die ETC-Wertpapiere bestellten Verwalter, Bevollmächtigte, Vertreter oder anderen Personen aus dem Besicherten Vermögen in Bezug auf alle Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die ihnen jeweils im Rahmen der Ausübung oder vermeintlichen Ausübung der treuhänderischen Verwaltung oder anderer ihnen gemäß der Treuhandurkunde übertragener Funktionen ordnungsgemäß entstanden sind, sowie in Bezug auf alle Klagen, Gerichtsverfahren, Kosten, Ansprüche und Forderungen in Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen in Verbindung mit dem Besicherten Vermögen schadlos zu halten, und der Treuhänder kann von den von ihm im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung gemäß der Treuhandurkunde gehaltenen Geldern sämtliche Beträge einbehalten, die erforderlich sind, um eine solche Schadloshaltung sowie auch die Vergütung des Treuhänders zu gewährleisten. Der Treuhänder hat für alle gemäß dieser Ziffer

20(q) der Bedingungen bzw. der Treuhandurkunde oder ansonsten an ihn zahlbaren Gelder ein Pfandrecht in Bezug auf das Besicherte Vermögen.

(r) Emissionsurkunde

Der Treuhänder übernimmt keine Verantwortung für die Angemessenheit, Hinlänglichkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der Emissionsurkunde oder einer durch die Ausfertigung dieser Emissionsurkunde begründeten Vereinbarung und sichert mit der Ausfertigung der Emissionsurkunde nicht die Angemessenheit, Hinlänglichkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit zu.

(s) Transaktionsparteien

Durch seine Funktion als Treuhänder im Rahmen der Treuhandurkunde übernimmt der Treuhänder gegenüber den Transaktionsparteien keinerlei Pflichten oder Verpflichtungen (außer der Zahlung von erhaltenen Geldern, die an solche Transaktionsparteien zu zahlen sind, sowie außer Handlungen gemäß den Bestimmungen von Ziffer 6 der Bedingungen und der Treuhandurkunde) und hat allein die Interessen der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen. Der Treuhänder ist (vorbehaltlich Ziffern 6 und 15 der Bedingungen) nicht dazu verpflichtet, auf Anweisungen einer Transaktionspartei zu handeln, wenn dies nach Auffassung des Treuhänders den Interessen der Wertpapierinhaber zuwiderläuft.

(t) Zustimmung des Treuhänders

Sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wurde, kann der Treuhänder seine Zustimmung oder Einwilligung auf Basis der vom Treuhänder als angemessen erachteten Bestimmungen und Bedingungen geben.

(u) Zahlung für und Lieferung von ETC-Wertpapiere(n)

Der Treuhänder ist nicht für den Empfang oder die Verwendung des Erlöses aus der Begebung der ETC-Wertpapiere durch die Emittentin[*bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* , den Austausch von ETC-Wertpapieren oder die Lieferung von ETC-Wertpapieren an die entsprechend berechtigten Personen] verantwortlich.

(v) Rechtsgutachten

Der Treuhänder ist weder für das Versäumnis, ein Rechtsgutachten in Bezug auf die ETC-Wertpapiere anzufordern, zu verlangen oder einzuholen, noch für die Prüfung oder Kommentierung des Inhalts eines solchen Rechtsgutachtens verantwortlich.

(w) Programmlimit

Der Treuhänder muss nicht darauf achten, ob bei der Begebung von ETC-Wertpapieren oder der Durchführung von Transaktionen die Für das Programm Geltende Maximale Anzahl an ETC-Wertpapieren überschritten wird, und muss dahingehend auch keine Nachforschungen anstellen.

(x) Ereignisse

Der Treuhänder kann festlegen, ob ein Ausfallereignis seiner Ansicht nach behoben werden kann oder nicht. Eine solche Festlegung ist für die Emittentin und die Wertpapierinhaber endgültig und bindend. Der Treuhänder ist jedoch nicht dazu verpflichtet zu überwachen, ob ein Ausfallereignis, Potenzielles Ausfallereignis, Vorzeitiges Tilgungsereignis, eine Störung, eine Insolvenz der Depotbank des Sicherungskontos, eine Insolvenz der Depotbank des Zeichnungskontos, eine Insolvenz der Metallstelle, ein Ausgleichsvereinbarungs-Ausfallereignis, ein Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungsereignis, ein Aussetzungsereignis, eine Insolvenz der Bestimmungsstelle, eine Übertragung, Novation oder Abtretung der Ausgleichsvereinbarung, eine Ersetzung der Preisquelle oder ein Rücktritt oder eine Beendigung des Mandats einer Beauftragten Stelle vorliegt bzw. fortbesteht oder nicht, oder dass die Beauftragten Stellen, der

Programmkontrahent oder eine andere Transaktionspartei ihre Verpflichtungen im Rahmen der Transaktionsdokumente erfüllen.

(y) Verantwortlichkeit von Beauftragten

Wenn der Treuhänder bei der Auswahl einer Depotbank, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder eines Nominee (ein "**Beauftragter**") mit der gebotenen Sorgfalt vorgeht, hat er keinerlei Verpflichtung, einen solchen Beauftragten zu überwachen, und er ist nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche, Klagen, Forderungen oder Aufwendungen haftbar, die auf ein Fehlverhalten oder die Nichterfüllung der Pflichten des Beauftragten oder eines von diesem Beauftragten bestellten Ersatzbeauftragten zurückzuführen sind.

(z) Mitteilung in Bezug auf Beauftragte

Der Treuhänder setzt die Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens vor der Bevollmächtigung eines Beauftragten bzw. einer Erneuerung, Ausweitung oder Beendigung der entsprechenden Vollmacht über diese in Kenntnis (und gibt entsprechende Einzelheiten in einer Mitteilung (die die Emittentin in Kopie an den Arrangeur und den Programmkontrahenten übermittelt) bekannt).

(aa) Keine Verantwortung für Clearingsysteme

Die Emittentin, der Treuhänder oder sonstige Transaktionsparteien übernehmen keine Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten des maßgeblichen Clearingsystems (oder der direkten oder indirekten Teilnehmer dieses Systems) aus den für diese geltenden Vorschriften und Verfahren.

(bb) Nachweise

Der Treuhänder ist dazu berechtigt, sich auf eine Bescheinigung einer Transaktionspartei in Bezug auf jedweden Sachverhalt und Umstand zu berufen, für den gemäß diesen Bedingungen und/oder den maßgeblichen Transaktionsdokumenten ausdrücklich eine Bescheinigung, Berechnung oder Festlegung vorgesehen ist, sowie in Bezug auf Sachverhalte, die nach billigem Ermessen des Treuhänders innerhalb des Kenntnisstands der bescheinigenden Partei liegen; der Treuhänder ist in keinem der Fälle dazu verpflichtet, weitere Nachweise anzufordern, oder haftbar für Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Aufwendungen oder Nachteile, die aus dem Nichtanfordern solcher Nachweise entstehen könnten.

(cc) Keine Verpflichtung zur Überwachung der Transaktionsparteien im Rahmen der Treuhandurkunde und der Sicherungsurkunde

Gemäß der Treuhandurkunde und der Sicherungsurkunde ist der Treuhänder nicht dazu verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten im Rahmen der Transaktionsdokumente durch eine Transaktionspartei oder der Verpflichtungen einer anderen Person gegenüber der Emittentin zu überwachen, und ist auch nicht für eine fehlende Überwachung haftbar. Der Treuhänder kann annehmen, dass diese Aufgaben und Pflichten erfüllt werden, sofern ihm nichts Gegenteiliges bekannt ist. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, Maßnahmen oder Schritte gegen eine Transaktionspartei oder eine andere Person einzuleiten (vorbehaltlich einer Besicherung und/oder Vorfinanzierung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit).

(dd) Bescheinigung von geschuldeten Beträgen

Der Treuhänder ist dazu berechtigt, auf eine Bescheinigung einer Partei der Transaktionsdokumente über die dieser Partei geschuldeten Beträge zu vertrauen und ist nicht für Verluste haftbar, die daraus entstehen, dass der Treuhänder sich auf eine solche Bescheinigung verlässt bzw. danach handelt.

(ee) Autorisierte Teilnehmer

Der Treuhänder ist nicht für die Überwachung oder Feststellung dessen verantwortlich, ob es einen oder mehrere Autorisierte Teilnehmer oder keinen Autorisierten Teilnehmer in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gibt oder ob kein Autorisierter Teilnehmer dazu bereit ist, ETC-Wertpapiere zu erwerben, und solange er keine ausdrücklich gegenteilige Mitteilung erhält, ist er berechtigt anzunehmen, dass es einen oder mehrere Autorisierte Teilnehmer in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gibt und dass ein oder mehrere Autorisierte Teilnehmer bereit sind, die ETC-Wertpapiere zu erwerben.

(ff) Berechnung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier, des Werts je ETC-Wertpapier und der Tilgungsbeträge

Im Rahmen der Ermittlung des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier, des Werts je ETC-Wertpapier, des Metallendfälligkeitstilgungsbetrags, des Vorzeitigen Metalltilgungsbetrags, des Endfälligkeitstilgungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Tilgungsbetrags ist der Treuhänder berechtigt, eine Bestimmung dieses Wertes oder Betrags von der Bestimmungsstelle oder dem Programmkontrahenten (in jedem Fall als Vertreter der Emittentin bzw. auf Wunsch des Treuhänders als Vertreter des Treuhänders handelnd) zu verlangen und sich darauf zu berufen.

(gg) Unterzeichnete Dokumente

Der Treuhänder ist niemandem gegenüber dafür haftbar, dass er auf der Grundlage einer Unterschrift, eines Instrumentes, einer Mitteilung, eines Beschlusses, eines Vermerks, einer Anfrage, einer Zustimmung, einer Verfügung, eines Auftrags, einer Bescheinigung, eines Berichtes, eines Gutachtens, einer Verpflichtungserklärung oder eines anderen Dokumentes oder Schriftstücks handelt, wenn diese seiner Auffassung nach echt sind und seiner Auffassung nach von der bzw. den ordnungsgemäßen Partei(en) unterzeichnet wurden.

(hh) Haftung des Treuhänders für Fahrlässigkeit

Section 1 des Trustee Act 2000 gilt nicht für die Funktionen des Treuhänders, wobei der Treuhänder, wenn er nicht mit der von ihm als Treuhänder geforderten Sorgfalt handelt, kraft dieser Bedingungen oder der Sicherungsurkunde *[bei Inhaberpapiern gilt der Text bzw. ist einzufügen: oder der Treuhandurkunde]* in keiner Weise von einer Haftung freigestellt bzw. in Bezug auf eine Haftung schadlos gehalten wird, die andernfalls für den Treuhänder bei Vorliegen von Vorsatz, Fahrlässigkeit, Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch gelten würde. *[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: Bei der vermeintlichen Ausübung der treuhänderischen Verwaltung, Vollmachten und Bestimmungen der Treuhandurkunde, ist der Treuhänder nicht für Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten, Ansprüche, Klagen, Forderungen oder Aufwendungen haftbar, die infolge eines Schadens, einer Wertminderung oder eines Verlusts einer Anlage, die nach Treu und Glauben erfolgt ist, aufgrund von nach Treu und Glauben erfolgten Fehlern oder Unterlassungen oder infolge einer anderen Handlung oder Unterlassung, Angelegenheit oder Sache entstanden sind, es sei denn, es liegt eine Verletzung der Treuepflicht infolge von Betrug, Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Treuhänders vor.]*

(ii) Verzicht und Nachweis der Nichterfüllung

- (i) Der Treuhänder kann ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber und unbeschadet seiner Rechte in Bezug auf nachfolgende Pflichtverletzungen gegebenenfalls, sofern seiner Ansicht nach die Interessen der Wertpapierinhaber dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden, zu ihm geeignet erscheinenden Bedingungen eine Verzichtserklärung in Bezug auf eine Verletzung oder beabsichtigte Verletzung der Treuhandurkunde, der Bedingungen oder anderer Transaktionsdokumente durch die Emittentin abgeben oder eine solche Verletzung genehmigen oder festlegen, dass ein Ausfallereignis oder Potenzielles

Ausfallereignis nicht als solches zu behandeln ist, vorausgesetzt, der Treuhänder handelt dabei nicht gegen eine ausdrückliche Weisung durch einen Außerordentlichen Beschluss. Frühere Verzichtserklärungen, Genehmigungen oder Festlegungen bleiben von einer solchen Weisung oder Aufforderung unberührt. Eine solche Verzichtserklärung, Genehmigung oder Festlegung ist für die Wertpapierinhaber bindend und, falls vom Treuhänder gefordert, werden die Wertpapierinhaber so bald wie vernünftigerweise möglich entsprechend benachrichtigt.

- (ii) Der Nachweis, dass die Emittentin die Zahlung eines in Bezug auf den Inhaber eines bestimmten ETC-Wertpapiers gemäß den Bedingungen fälligen Kapitalbetrags versäumt hat, ist ein hinreichender Nachweis, dass die Emittentin auch die Zahlung von zu diesem Zeitpunkt fälligen Beträgen in Bezug auf alle anderen ETC-Wertpapiere versäumt hat (sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird).

(jj) Berechtigung des Treuhänders zu Vertragsabschlüssen

Der Treuhänder und jede andere Person, unabhängig davon, ob für sich selbst handelnd oder nicht, können ETC-Wertpapiere oder andere Wertpapiere (oder entsprechende Anteile) der Emittentin oder einer anderen Person erwerben, halten, handeln oder darüber verfügen. Zudem darf der Treuhänder mit einer solchen Person Verträge schließen oder Transaktionen eingehen bzw. ein entsprechendes Interesse verfolgen und kann für oder als Verwahrstelle oder Vertreter für einen Ausschuss oder ein Organ der Inhaber von Wertpapieren einer solchen Person handeln, wobei dem Treuhänder dieselben Rechte zustehen, die ihm ohne die Funktion als Treuhänder zustehen würden, und der Treuhänder keine Rechenschaft für etwaige Gewinne ablegen muss.

(kk) Thesaurierung

Wenn die Beträge, die dem Treuhänder jeweils für Zahlungen von Kapitalbeträgen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gemäß Ziffer 6(b) bzw. 6(c) der Bedingungen zur Verfügung stehen, weniger als 10% des gesamten Werts je ETC-Wertpapier der zu diesem Zeitpunkt in Umlauf befindlichen ETC-Wertpapiere (bzw., nach einem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag oder Endfälligkeitstilgungsbewertungstag, des Vorzeitigen Tilgungsbetrags bzw. des Endfälligkeitstilgungsbetrags) ausmachen, kann der Treuhänder gemäß der Treuhandurkunde bzw. der Sicherungsurkunde nach eigenem Ermessen diese Beträge anlegen. Der Treuhänder kann solche Anlagen halten und die daraus erzielten Erträge kumulieren, bis die Anlagen und kumulierten Beträge zusammen mit anderen Mitteln, die er zum gegebenen Zeitpunkt kontrolliert und die für solche Zahlungen zur Verfügung stehen, mindestens 10% des gesamten Werts je ETC-Wertpapier der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden ETC-Wertpapiere betragen. Solche Anlagen, kumulierten Beträge und Mittel (nach Abzug von oder Bildung von Rückstellungen für anfallende Steuern) sind nach Maßgabe der Ziffern 6(b) bzw. 6(c) der Bedingungen zu verwenden.

(ll) Anlagen

Gemäß den Bestimmungen der Treuhandurkunde und der Sicherungsurkunde können vom Treuhänder gehaltene Mittel (x) in seinem Namen oder unter seiner Kontrolle in Anlageprodukte oder andere Vermögenswerte beliebig angelegt werden, unabhängig davon, ob sie Erträge erzielen oder (y) in seinem Namen oder unter seiner Kontrolle bei der Bank oder einem sonstigen Finanzinstitut in der Währung, wie vom Treuhänder nach eigenem Ermessen jeweils als geeignet erachtet, verwahrt werden. Wenn diese Bank oder dieses Finanzinstitut der Treuhänder oder eine Tochtergesellschaft, eine Holdinggesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen des Treuhänders ist, hat der Treuhänder nur für Zinsen in Höhe des üblichen Zinsbetrags, den er an einen unabhängigen Kunden für eine solche Einlage zu zahlen hätte, einzustehen. Der Treuhänder kann solche Anlagen oder Vermögenswerte ändern oder umschichten oder die so

hinterlegten Mittel in eine andere Währung umtauschen, und er ist nicht für daraus entstehende Verluste verantwortlich, unabhängig davon, ob diese auf Wertverlust, Änderungen der Wechselkurse oder andere Faktoren zurückzuführen sind, wobei alle Anlagen oder angelegten Vermögenswerte oder Einlagen des Treuhänders Anlagen oder Vermögenswerte sein müssen, die auf die Festgelegte Währung der ETC-Wertpapiere lauten (und soweit (etwaige) Beträge, die der Treuhänder in Bezug auf die ETC-Wertpapiere erhält, nicht auf die Festgelegte Währung der ETC-Wertpapiere lauten, kann der Treuhänder die Beträge für Anlagezwecke gemäß der Treuhandurkunde bzw. der Sicherungsurkunde in die Festgelegte Währung der ETC-Wertpapiere umtauschen, ohne dass er für daraus resultierende Verluste, etwa durch Wertverluste, Änderungen der Wechselkurse oder anderweitig, verantwortlich ist). Erfolgt auf Wunsch der Emittentin ein Rating der ETC-Wertpapiere durch eine Rating-Agentur, sind alle Anlagen bzw. Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Anlage folgendermaßen bewertet:

- (i) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch Fitch: mit dem Fitch-Rating AAA (für langfristige Anlagen oder Vermögenswerte mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr), mit dem Fitch-Rating F1+ (für kurzfristige Anlagen oder Vermögenswerten mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr) oder mit einem alternativen von Fitch empfohlenen Rating, das als ein dem Rating der ETC-Wertpapiere entsprechendes Rating akzeptiert wird,
- (ii) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch Moody's: mit einem Moody's-Rating von Aaa (für langfristige Anlagen oder Vermögenswerte mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr), mit dem Moody's-Rating P-1 (für kurzfristige Anlagen oder Vermögenswerte mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr) oder mit einem alternativen von Moody's empfohlenen Rating, das als ein dem Rating der ETC-Wertpapiere entsprechendes Rating akzeptiert wird,
- (iii) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch S&P: mit dem S&P-Rating AAA (für langfristige Anlagen oder Vermögenswerte mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr), mit dem S&P-Rating A-1+ (für kurzfristige Anlagen oder Vermögenswerten mit einer Laufzeit von höchstens einem Jahr) oder mit einem alternativen von S&P empfohlenen Rating, das als ein dem Rating der ETC-Wertpapiere entsprechendes Rating akzeptiert wird und
- (iv) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch andere Rating-Agenturen: ein von der entsprechenden Rating-Agentur empfohlenes Rating, das als ein dem Rating der ETC-Wertpapiere entsprechendes Rating akzeptiert wird.

In Bezug auf die von einer Rating-Agentur auf Wunsch der Emittentin bewerteten ETC-Wertpapiere verfügt eine Bank oder ein Finanzinstitut, bei der bzw. dem Mittel hinterlegt sind, zum Zeitpunkt der Anlage mindestens folgendes Rating:

- (A) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch Fitch: Fitch-Rating von F1+,
- (B) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch Moody's: Moody's-Rating von P-1,
- (C) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch S&P: S&P-Rating von A-1+ und
- (D) bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch eine andere Rating-Agentur: ein von der entsprechenden Rating-Agentur für diese Zwecke empfohlenes Rating.

Dabei gilt in Verbindung mit dieser Ziffer 20(II) der Bedingungen: Bei einem Rating der ETC-Wertpapiere durch mehrere Rating-Agenturen gelten die höheren Rating-Kriterien in dieser Ziffer 20(II) der Bedingungen und der Treuhandurkunde für die jeweilige Rating-Agentur.

(mm) Bonität der Transaktionsparteien

Gemäß der Sicherungsurkunde übernimmt der Treuhänder keine Verantwortung oder Haftung gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger für die Bonität (die er nicht prüft) einer Transaktionspartei bzw. die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen einer Transaktionspartei.

(nn) Möglichkeit der Fremdkapitalaufnahme mithilfe des Besicherten Vermögens

Gemäß der Sicherungsurkunde kann der Treuhänder mithilfe des Sicherungsrechts an dem Besicherten Vermögen oder an Teilen davon (Fremd-)Kapital aufnehmen, um Verbindlichkeiten, Kosten, Gebühren, Verluste und Aufwendungen zu decken, die dem Treuhänder in Verbindung mit der Sicherungsurkunde (u. a. Kosten für die Durchsetzung von Sicherungsrechten und die Vergütung des Treuhänders) oder durch die Ausübung seiner Funktion gemäß der Sicherungsurkunde entstanden sind. Der Treuhänder kann dieses (Fremd-)Kapital zu den von ihm als angemessen erachteten Bedingungen aufnehmen und die Rückzahlung nebst Zinsen aus der Beleihung oder anderweitigen Belastung des gesamten oder von Teilen des Besicherten Vermögens sicherstellen, unabhängig davon, ob eine Vorrangigkeit vor den durch die oder gemäß der Sicherungsurkunde bestellten Sicherungsrechten besteht, und in der Regel in einer Art und Weise, die er für angemessen hält, und er kann zu diesem Zweck Maßnahmen ergreifen, die er als geeignet erachtet.

(oo) Haftung des Treuhänders, Verwalters (Receiver), der Bevollmächtigten oder Vertreter

Gemäß der Sicherungsurkunde ist der Treuhänder oder ein Verwalter (*Receiver*) oder ein Bevollmächtigter bzw. ein Vertreter des Treuhänders aufgrund der Inbesitznahme von Besichertem Vermögen oder aus anderen Gründen und unabhängig davon, ob er als Pfandgläubiger Vermögen in Besitz genommen hat, nur für tatsächlich erhaltene Beträge rechnungspflichtig und haftet nicht für Verluste oder Schäden aus der Verwertung des Besicherten Vermögens oder für Handlungen oder Unterlassungen in Bezug auf das Besicherte Vermögen oder anderweitig, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Arglist durch diese Personen zurückzuführen.

(pp) Fehlbeträge infolge von Steuern

Gemäß der Sicherungsurkunde übernimmt der Treuhänder keine Verantwortung oder Haftung gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger in Bezug auf Fehlbeträge, die dadurch entstehen können, dass der Treuhänder, die Depotbank des Sicherungskontos oder die Depotbank des Zeichnungskontos Steuern in Bezug auf das Besicherte Vermögen bzw. daraus erzielten Einkünften und/oder Erlösen unterliegt.

(qq) Schadloshaltung im Rahmen der Sicherungsurkunde

Gemäß der Sicherungsurkunde sind der Treuhänder sowie alle vom Treuhänder im Rahmen der Sicherungsurkunde bestellten Verwalter, Bevollmächtigte, Vertreter oder anderen Personen, unbeschadet des Treuhänders kraft Gesetz verliehenen Rechts auf Schadloshaltung und vorbehaltlich der Bestimmungen von Section 750 des Companies Act von 2006, aus dem Besicherten Vermögen in Bezug auf alle Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die ihnen jeweils im Rahmen der Ausübung oder vermeintlichen Ausübung der treuhänderischen Verwaltung oder anderer ihnen gemäß der Sicherungsurkunde übertragener Funktionen ordnungsgemäß entstanden sind, sowie in Bezug auf alle Klagen, Gerichtsverfahren, Kosten, Ansprüche und Forderungen in Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen in Verbindung mit dem Besicherten Vermögen schadlos zu halten, und der Treuhänder kann von den von ihm im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung gemäß der Sicherungsurkunde gehaltenen Geldern

sämtliche Beträge einbehalten, die erforderlich sind, um eine solche Schadloshaltung sowie die Vergütung des Treuhänders zu gewährleisten. Der Treuhänder hat für alle gemäß dieser Ziffer 20(qq) der Bedingungen bzw. der Sicherungsurkunde oder ansonsten an ihn zahlbaren Gelder ein Pfandrecht in Bezug auf das jeweilige Besicherte Vermögen. Der Treuhänder ist ohne Schadloshaltung und/oder Besicherung und/oder Vorfinanzierung zu seiner Zufriedenheit nicht verpflichtet, Schritte oder Maßnahmen im Rahmen der bzw. in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, Sicherungsurkunde und/oder ein anderes Transaktionsdokument zu ergreifen, die für ihn persönlich mit einer Haftung oder Ausgaben verbunden sind.

(rr) Keine Verpflichtung zur Überwachung der Transaktionsparteien gemäß der Sicherungsurkunde

In seiner Funktion als Treuhänder im Rahmen der Sicherungsurkunde ist der Treuhänder nicht dazu verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben und Pflichten gegenüber der Emittentin im Rahmen der Transaktionsdokumente durch eine Transaktionspartei oder der Verpflichtungen einer anderen Person gegenüber der Emittentin zu überwachen, und ist auch nicht für eine fehlende Überwachung haftbar. Der Treuhänder kann annehmen, dass diese Aufgaben und Pflichten erfüllt werden, sofern ihm nichts Gegenteiliges bekannt ist. Der Treuhänder ist ohne Besicherung und/oder Vorfinanzierung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit nicht verpflichtet, Maßnahmen oder Schritte gegen eine Transaktionspartei oder eine andere Person einzuleiten.

(ss) Gültigkeit der Sicherungsrechte

Der Treuhänder übernimmt keine Verantwortung für die Gültigkeit, den Wert, die Hinlänglichkeit oder die Durchsetzbarkeit (die er nicht geprüft hat) der durch die Sicherungsurkunde vorgeblich bestellten Sicherungsrechte. Darüber hinaus ist der Treuhänder nicht verpflichtet, die Erfüllung der Verpflichtungen der Beauftragten Stellen oder des Programmkontrahenten gegenüber der Emittentin zu überwachen oder Maßnahmen oder Schritte einzuleiten, die für ihn persönlich mit Haftung oder Ausgaben verbunden sind (es sei denn, es besteht diesbezüglich eine Besicherung und/oder Vorfinanzierung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit). Der Treuhänder ist gegenüber einem Wertpapierinhaber, Gesicherten Gläubiger, Sonstigen Gläubiger oder anderen Personen nicht für die Unterlassung von Recherchen, Untersuchungen und Nachforschungen haftbar, die normalerweise von einem sorgfältig handelnden Pfandgläubiger oder Zessionar in Bezug auf das Besicherte Vermögen durchgeführt oder veranlasst worden wären.

(tt) Verpflichtungen der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos und der Unterdepotbank(en)

Der Treuhänder ist weder für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder einer Unterdepotbank durch diese selbst noch für Ansprüche aus der Tatsache verantwortlich, dass Gegenstände des Besicherten Vermögens von der Depotbank des Sicherungskontos, Depotbank des Zeichnungskontos oder Unterdepotbank(en) verwahrt werden. Der Treuhänder haftet gegenüber der Emittentin, einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger nicht für Fehlbeträge, die dadurch entstehen können, dass das gesamte Besicherte Vermögen oder Teile davon von der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos oder einer Unterdepotbank gehalten werden.

(uu) Stimmrechte

Gemäß der Sicherungsurkunde muss der Treuhänder keine Stimmrechte oder andere ihm gegebenenfalls zustehenden Rechte in Bezug auf Gegenstände des Besicherten Vermögens ausüben (dies gilt auch für die Ausübung von Optionen), es sei denn, er wird durch einen Außerordentlichen Beschluss der Wertpapierinhaber hierzu angewiesen und es erfolgt eine Besicherung und/oder Vorfinanzierung und/oder Schadloshaltung zu seiner Zufriedenheit.

(vv) [Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: Gefälschte ETC-Wertpapiere

Der Treuhänder ist der Emittentin oder einem Wertpapierinhaber, einem Gesicherten Gläubiger oder einem Sonstigen Gläubiger gegenüber nicht haftbar, wenn er ein angebliches ETC-Wertpapier als gültig akzeptiert oder nicht abgelehnt hat und sich später herausstellt, dass dieses Wertpapier gefälscht oder nicht echt war.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren oder Inhaberpapieren in CGN-Form gilt der Text bzw. ist einzufügen: Der für diese Bedingung vorgesehene Platz bleibt absichtlich leer.]

21 Maßgebliches Clearingsystem

Die Emittentin, der Treuhänder, die Beauftragten Stellen und der Programmkontrahent übernehmen keine Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten des Maßgeblichen Clearingsystems (oder der direkten oder indirekten Teilnehmer dieses Systems) aus den für diese geltenden Vorschriften und Verfahren.

22 Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999

Niemand ist berechtigt, Bedingungen der ETC-Wertpapiere auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 geltend zu machen, außer gegebenenfalls in dem Maße, in dem die ETC-Wertpapiere ausdrücklich vorsehen, dass dieser Act auf eine ihrer Bedingungen Anwendung finden.

23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(a) Anwendbares Recht

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: Die Emissionsurkunde, die Treuhandurkunde, die Sicherungsurkunde und die ETC-Wertpapiere (einschließlich Globalurkunden) sowie nicht vertragliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen unterliegen englischem Recht.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: Die Treuhandurkunde und die ETC-Wertpapiere sowie nicht vertragliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen unterliegen dem Recht von Jersey. Die Emissionsurkunde und die Sicherungsurkunde sowie nicht vertragliche Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen unterliegen englischem Recht.]

(b) Gerichtsstand

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren ist England. Dementsprechend sind für Klagen und Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren ("**Rechtsstreitigkeiten**") die englischen Gerichte zuständig. Die Emittentin erkennt unwiderruflich die Zuständigkeit dieser Gerichte an und verzichtet darauf, die örtliche oder sachliche Zuständigkeit dieser Gerichte anzufechten. Diese Anerkennung erfolgt zugunsten des jeweiligen Treuhänders und der Wertpapierinhaber und beschränkt weder das Recht auf Einleitung eines Verfahrens vor einem anderen zuständigen Gericht noch schließt die Einleitung von Verfahren in einem oder mehreren zuständigen Rechtsordnungen die Einleitung von Verfahren in einer anderen Rechtsordnung aus (unabhängig davon, ob diese Verfahren gleichzeitig stattfinden).

(c) Zustellungsbevollmächtigte

Durch Ausfertigung der Emissionsurkunde bestellt die Emittentin unwiderruflich bis auf Weiteres den in der jeweiligen Emissionsurkunde angegebenen Zustellungsbevollmächtigten für

Rechtsstreitigkeiten in England. Nimmt ein solcher Zustellungsbevollmächtigter Zustellungen entgegen, gelten diese als der Emittentin ordnungsgemäß zugestellt, unabhängig davon, ob eine Weiterleitung an und Entgegennahme durch die Emittentin erfolgt. Die Emittentin setzt den Treuhänder über eine Änderung der Adresse des Zustellungsbevollmächtigten innerhalb von 28 Kalendertagen nach einer solchen Änderung schriftlich in Kenntnis. Kann der Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund seine Funktion nicht länger ausüben oder hat er keine Geschäftsadresse mehr in London, stimmt die Emittentin unwiderruflich der Ernennung eines Ersatzzustellungsbevollmächtigten in England zu, den der Treuhänder für angemessen hält. Dieser erhält von der Emittentin innerhalb von 14 Kalendertagen eine Kopie der schriftlichen Annahme dieses Mandats durch den neuen Zustellungsbevollmächtigten.

Anhang 1 zu den Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere

BESTIMMUNGEN FÜR VERSAMMLUNGEN DER WERTPAPIERINHABER

[Bei Inhaberpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:]

Auslegung

1 Für diesen Anhang gilt:

- 1.1 Bezugnahmen auf eine Versammlung sind als Bezugnahmen auf eine Versammlung der Wertpapierinhaber einer einzelnen Serie von ETC-Wertpapieren zu verstehen, wobei auch vertagte Versammlungen einbezogen sind, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.
- 1.2 Bezugnahmen auf "**ETC-Wertpapiere**" und "**Wertpapierinhaber**" beziehen sich ausschließlich auf die ETC-Wertpapiere der maßgeblichen Serie, für die eine Versammlung einberufen wurde oder wird, bzw. auf die Inhaber dieser ETC-Wertpapiere.
- 1.3 Ein *Bevollmächtigter* ist der Inhaber einer Stimmrechtsbescheinigung bzw. ein Stimmrechtsvertreter oder Vertreter eines Wertpapierinhabers.
- 1.4 Eine *Weisung zur Blockabstimmung* ist eine gemäß den nachfolgenden Ziffern 9 bis 15 erteilte Weisung.
- 1.5 Eine *Stimmrechtsbescheinigung* ist eine gemäß den nachfolgenden Ziffern 6, 7, 8 und 15 ausgestellte Bescheinigung, und
- 1.6 Bezugnahmen auf Personen, die einen bestimmten Anteil an den ETC-Wertpapieren vertreten, sind als Bezugnahmen auf Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit mindestens diesen Anteil an den zu diesem Zeitpunkt ausstehenden ETC-Wertpapieren halten bzw. vertreten.

Befugnisse von Versammlungen

2 Eine Versammlung ist, vorbehaltlich der Bedingungen und unbeschadet von Befugnissen, die durch die maßgebliche Treuhandurkunde auf andere Personen übertragen wurden, mittels eines Außerordentlichen Beschlusses befugt:

- 2.1 Beschlussvorlagen der Emittentin oder des Treuhänders zu billigen, die eine Änderung, Aufhebung, eine Abweichung von oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung in Bezug auf die Rechte der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin vorsehen, unabhängig davon, ob sich diese Rechte aus der jeweiligen Treuhandurkunde oder der jeweiligen Sicherungsurkunde ableiten.
- 2.2 in Bezug auf die ETC-Wertpapiere einen Umtausch bzw. eine Umwandlung in oder eine Ersetzung durch Aktien, Anleihen oder andere Verbindlichkeiten oder Wertpapiere der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers zu billigen,
- 2.3 einer von der Emittentin oder vom Treuhänder vorgeschlagenen Änderung der jeweiligen Treuhandurkunde, der jeweiligen Sicherungsurkunde oder der ETC-Wertpapiere zuzustimmen,
- 2.4 eine beliebige Person zu ermächtigen, an der Durchsetzung und Ausführung eines Außerordentlichen Beschlusses mitzuwirken und hierfür alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen,
- 2.5 sämtliche Genehmigungen, Anweisungen oder Zustimmungen zu erteilen, für die ein Außerordentlicher Beschluss erforderlich ist,

- 2.6 beliebige Personen (bei denen es sich nicht um Wertpapierinhaber handeln muss) zu einem Ausschuss oder zu Ausschüssen zu ernennen, der bzw. die die Interessen der Wertpapierinhaber vertreten, und diesem Ausschuss bzw. diesen Ausschüssen sämtliche Befugnisse und Ermessensspielräume zu gewähren, die auch die Wertpapierinhaber mittels eines Außerordentlichen Beschlusses ausüben könnten,
- 2.7 einen Treuhänder abzusetzen und die Einsetzung eines vorgeschlagenen neuen Treuhänders zu billigen,
- 2.8 die Ersetzung der Emittentin (oder eines vorangehenden die Emittentin ersetzenden Rechtsträgers) durch einen Rechtsträger als Hauptschuldnerin gemäß der jeweiligen Treuhandurkunde und der jeweiligen Sicherungsurkunde zu genehmigen, und
- 2.9 den Treuhänder von jeglicher Haftung in Bezug auf jegliche Handlungen oder Unterlassungen zu entbinden oder zu entlasten, für die er gemäß der jeweiligen Treuhandurkunde oder den ETC-Wertpapieren verantwortlich werden könnte.

Dabei gelten die in Ziffer 19 aufgeführten besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit für jeden Außerordentlichen Beschluss (ein *besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegender Beschluss*) für die Zwecke der Ziffern 2.2 und 2.8, der in Ziffer 16(a) der Bedingungen aufgeführten Beschlussvorlagen, über die durch einen besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschluss abgestimmt wird, oder einer Änderung dieser Bestimmung.

Einberufung einer Versammlung

- 3 Die Emittentin oder der Treuhänder können jederzeit eine Versammlung einberufen. Bei Erhalt eines schriftlichen Antrags durch die Wertpapierinhaber, die mindestens 5% der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden ETC-Wertpapiere einer Serie halten, beruft der Treuhänder eine Versammlung der Wertpapierinhaber dieser Serie ein, sofern er in einer für ihn zufriedenstellenden Weise für alle Kosten und Aufwendungen entschädigt und/oder besichert und/oder vorfinanziert wird. Ort und Zeitpunkt einer Versammlung müssen vom Treuhänder schriftlich genehmigt werden.
- 4 Mindestens 21 Kalendertage im Voraus erhalten die Wertpapierinhaber eine entsprechende Mitteilung (wobei der Tag, an dem die Mitteilung erfolgt, und der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht zu berücksichtigen sind). Die die Versammlung einberufende Partei übermittelt den anderen Parteien eine Kopie der Mitteilung. Die Mitteilung enthält das Datum, den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung und, sofern mit dem Treuhänder nicht etwas anderes vereinbart wurde, Angaben zu den jeweiligen Beschlussvorlagen. Darüber hinaus umfasst sie Erläuterungen zur Bestellung von Stimmrechtsvertretern oder Vertretern durch die Wertpapierinhaber, zur Erlangung einer Stimmrechtsbescheinigung und zu Weisungen zur Blockabstimmung sowie Informationen zu den geltenden Fristen.
- 5 Im Fall von an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten ETC-Wertpapieren einer bestimmten Serie ist der Ort für eine Versammlung von Wertpapierinhabern Frankfurt am Main, Deutschland. Eine Versammlung der Wertpapierinhaber wird den Wertpapierinhabern von oder im Namen der Emittentin mindestens 21 Kalendertage vor dem Tag, an dem die Versammlung stattfinden soll, mitgeteilt. In einer solchen Mitteilung sind neben dem Namen und dem Sitz der Emittentin sowie den Tagesordnungspunkten, der Uhrzeit und dem Ort der Versammlung außerdem die Anforderungen anzugeben, die ein Wertpapierinhaber zu erfüllen hat, um an der Versammlung teilzunehmen und dort seine Stimme abzugeben, sowie die Bedingungen für die Stimmabgabe. Neben der Veröffentlichung der Mitteilung über eine solche Versammlung gemäß den Bedingungen der jeweiligen Treuhandurkunde muss die Mitteilung über die Versammlung von der Emittentin im elektronischen Bundesanzeiger und auf ihrer Webseite veröffentlicht werden. Den Wertpapierinhabern wird eine rechtlich unverbindliche deutsche Übersetzung der in englischer Sprache abgefassten Mitteilung, Stimmrechtsbescheinigung und anderen diese Versammlung betreffenden Dokumente, die in der Mitteilung zur Einberufung der Versammlung angegeben sind, zur Verfügung gestellt.

Vorbereitende Maßnahmen zur Stimmabgabe

- 6** Ein Inhaber eines Inhaberpapiers, der für dieses eine Stimmrechtsbescheinigung für eine Versammlung erhalten möchte, muss das Inhaberpapier zu diesem Zweck mindestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt bei einer Zahlstelle bzw. an die Order einer Zahlstelle bei einer von ihr zu diesem Zweck benannten Bank oder anderen Hinterlegungsstelle hinterlegen. Die Zahlstelle stellt dann für dieses Inhaberpapier eine Stimmrechtsbescheinigung aus.

Zur Klarstellung: Solange es sich bei den ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere handelt, die durch eine bei einem Maßgeblichen Clearingsystem hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind und von dem Maßgeblichen Clearingsystem oder einer gemeinsamen Depotstelle, gemeinsamen Verwahrstelle bzw. einem anderen Nominee im Auftrag des Maßgeblichen Clearingsystems verwahrt werden, ist der Inhaber der Inhaberpapiere für die Zwecke des vorstehenden Absatzes dieses Maßgebliche Clearingsystem, diese gemeinsame Depotstelle, diese gemeinsame Verwahrstelle bzw. dieser andere Nominee, wobei zur Feststellung der Person, die zur Teilnahme an einer zur Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses (einschließlich eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses) einberufenen Versammlung, zur Stimmabgabe bei einer solchen Versammlung oder zur Bestellung eines zur Teilnahme und Stimmabgabe ermächtigten Stimmrechtsvertreters berechtigt ist, eine oder mehrere in den Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems als Inhaber von durch eine Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapieren geführte Person(en) von der Emittentin, den Transaktionsparteien und dem Inhaber dieser Globalurkunde so zu behandeln ist bzw. sind, als sei sie bzw. seien sie der bzw. die Inhaber dieser Globalurkunde.

Stimmrechtsbescheinigung

7 Eine Stimmrechtsbescheinigung:

- 7.1 ist ein Dokument in englischer Sprache,
- 7.2 ist mit einem Datum versehen,
- 7.3 enthält Angaben zur betreffenden Versammlung und zu den Seriennummern der hinterlegten ETC-Wertpapiere und
- 7.4 berechtigt den Inhaber durch entsprechenden Wortlaut zur Teilnahme an und zur Stimmabgabe auf der Versammlung für diese ETC-Wertpapiere.

- 8** Nachdem die Zahlstelle in Bezug auf ein ETC-Wertpapier eine Stimmrechtsbescheinigung für eine Versammlung ausgestellt hat, gibt sie dieses ETC-Wertpapier erst wieder frei, wenn:

- 8.1 die Versammlung beendet ist oder
- 8.2 die Stimmrechtsbescheinigung wieder an die Zahlstelle ausgehändigt wurde.

Blockabstimmung

- 9** Sollen die auf den Inhaber eines Inhaberpapiers entfallenden Stimmen in eine Weisung zur Blockabstimmung für eine Versammlung einbezogen werden, muss dieser Inhaber mindestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt (i) das Inhaberpapier zu diesem Zweck bei einer Zahlstelle bzw. an die Order einer Zahlstelle bei einer von ihr hierfür benannten Bank oder anderen Hinterlegungsstelle hinterlegen und (ii) der Zahlstelle Anweisungen erteilen, wie die Stimmabgabe zu erfolgen hat, bzw. eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Person mit der Erteilung der Anweisungen beauftragen. Die Zahlstelle erteilt eine Weisung zur Blockabstimmung für die auf alle derart hinterlegten Inhaberpapiere entfallenden Stimmen.

- 10** Eine Weisung zur Blockabstimmung:
- 10.1 ist ein Dokument in englischer Sprache,
 - 10.2 ist mit einem Datum versehen,
 - 10.3 enthält Angaben zur betreffenden Versammlung,
 - 10.4 enthält eine Aufstellung über die Gesamtzahl und die Seriennummern der hinterlegten ETC-Wertpapiere, wobei für jeden Beschluss die jeweiligen Ja- und Nein-Stimmen anzugeben sind,
 - 10.5 muss eine Bestätigung enthalten, dass die oben genannte Aufstellung mit den hinterlegten ETC-Wertpapieren und mit den erhaltenen Anweisungen wie unter den nachfolgenden Ziffern 9, 12 und 15 vorgesehen, übereinstimmt, und
 - 10.6 benennt eine Person (nachfolgend *Stimmrechtsvertreter* genannt), die in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere und in Übereinstimmung mit dieser Aufstellung zur Stimmabgabe auf der Versammlung berechtigt ist. Bei einem Stimmrechtsvertreter muss es sich nicht um einen Wertpapierinhaber handeln.
- 11** Nachdem die Emissions- und Zahlstelle oder eine andere maßgebliche Zahlstelle im Hinblick auf die auf die ETC-Wertpapiere entfallenden Stimmen eine Weisung zur Blockabstimmung für eine Versammlung ausgestellt hat:
- 11.1 darf sie, außer in Übereinstimmung mit den in der nachfolgenden Ziffer 12 aufgeführten Bestimmungen, die ETC-Wertpapiere nicht freigeben, bis die Versammlung beendet ist, und
 - 11.2 dürfen die Anweisungen, die sie ausführt, innerhalb der 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt nicht widerrufen oder geändert werden.
- 12** Erhält die Emissions- und Zahlstelle bzw. eine andere maßgebliche Zahlstelle eine Bescheinigung für ein bei ihr gemäß Ziffer 9 hinterlegtes ETC-Wertpapier mindestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt zurück, gibt die Emissions- und Zahlstelle bzw. die andere maßgebliche Zahlstelle das ETC-Wertpapier frei und schließt alle auf dieses ETC-Wertpapier entfallenden Stimmen von der Weisung zur Blockabstimmung aus.
- 13** Jede Weisung zur Blockabstimmung wird mindestens 24 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt an einem vom Treuhänder bestimmten oder genehmigten Ort hinterlegt. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist die entsprechende Weisung nur gültig, wenn der Versammlungsvorsitzende vor Behandlung des ersten Tagesordnungspunktes eine anderslautende Entscheidung trifft. Auf Verlangen des Treuhänders muss der Stimmrechtsvertreter zur Versammlung eine notariell beglaubigte Abschrift der jeweiligen Weisung zur Blockabstimmung vorlegen. Der Treuhänder muss sich jedoch nicht mit der Gültigkeit der Bestellung des Stimmrechtsvertreters befassen oder entsprechende Nachforschungen anstellen.
- 14** Eine gemäß einer Weisung zur Blockabstimmung abgegebene Stimme gilt auch dann, wenn diese Weisung oder eine vom Wertpapierinhaber erteilte Weisung zu deren Ausführung vorher widerrufen oder geändert wurde, es sei denn, am Sitz der Emittentin oder des Treuhänders oder beim Versammlungsvorsitzenden ist mindestens 24 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt eine schriftliche Mitteilung über diese Widerrufung oder Änderung seitens der Emissions- und Zahlstelle oder einer anderen maßgeblichen Zahlstelle eingegangen.
- 15** Ein ETC-Wertpapier darf für ein und dieselbe Versammlung bei oder an die Order der Emissions- und Zahlstelle bzw. einer anderen maßgeblichen Zahlstelle nicht gleichzeitig für die Zwecke von Ziffer 6 und Ziffer 9 hinterlegt werden.

Versammlungsvorsitzender

- 16** Der Sitzungsvorsitzende wird vom Treuhänder schriftlich ernannt. Erfolgt keine entsprechende Ernennung oder ist die ernannte Person nicht spätestens 15 Minuten nach dem festgelegten Beginn der Sitzung anwesend, bestimmen die anwesenden Wertpapierinhaber oder ihre Bevollmächtigten einen Sitzungsvorsitzenden aus ihren eigenen Reihen. Ist dies nicht möglich, bestimmt die Emittentin einen Sitzungsvorsitzenden. Bei dem Sitzungsvorsitzenden muss es sich nicht um einen Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigten handeln. Der Vorsitzende einer vertagten Sitzung muss nicht der für die ursprüngliche Sitzung bestellte Vorsitzende sein.

Teilnahme

- 17** Folgende Personen sind im Hinblick auf eine Sitzung teilnahme- und redeberechtigt:

17.1 Wertpapierinhaber und Bevollmächtigte,

17.2 der Sitzungsvorsitzende,

17.3 die Emittentin und der Treuhänder (über ihre entsprechenden Vertreter) und ihre jeweiligen Rechts- und Finanzberater,

17.4 der Autorisierte Hauptteilnehmer und der bzw. die jeweilige(n) Autorisierte(n) Teilnehmer in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren sowie ihre jeweiligen Rechts- und Finanzberater und

17.5 der Programmkontrahent in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren und seine jeweiligen Rechts- und Finanzberater.

Keine weiteren Personen sind teilnahme- oder redeberechtigt.

Quorum und Vertagung

- 18** Auf einer Sitzung soll kein Tagesordnungspunkt behandelt werden, solange nicht eine ausreichende Anzahl an Stimmberechtigten (Quorum) anwesend ist (für die Bestimmung eines Sitzungsvorsitzenden ist kein Quorum erforderlich). Wenn nicht innerhalb von 15 Minuten nach dem festgelegten Sitzungsbeginn ein entsprechendes Quorum anwesend ist, wird die Sitzung, sofern sie auf Verlangen der Wertpapierinhaber einberufen wurde oder die Emittentin und der Treuhänder zustimmen, aufgelöst. Andernfalls wird sie auf einen Termin mindestens 14 und höchstens 42 Kalendertage später vertagt, der zusammen mit Zeitpunkt und Ort vom Sitzungsvorsitzenden bestimmt wird (nachfolgend die *vertagte Sitzung*). Ist bei einer vertagten Sitzung innerhalb von 15 Minuten ab Sitzungsbeginn kein Quorum anwesend, wird die Sitzung aufgelöst.

19

19.1 Das Quorum zur Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses bilden auf einer Sitzung (mit Ausnahme einer vertagten Sitzung oder einer zur Verabschiedung eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses einberufenen Sitzung) ein oder mehr Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte, die persönlich anwesend sind und insgesamt mindestens 50% der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie halten bzw. vertreten.

19.2 Auf einer zur Verabschiedung eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses einberufenen Sitzung bilden das Quorum ein oder mehr Wertpapierinhaber

oder Bevollmächtigte, die persönlich anwesend sind und insgesamt mindestens 75% der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie halten bzw. vertreten.

- 19.3 Auf einer vertagten Versammlung bilden ein oder mehr Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte, die persönlich anwesend sind und insgesamt mindestens 25% der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie halten bzw. vertreten, das Quorum zur Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses (einschließlich eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses).
- 20 Der Versammlungsvorsitzende kann eine Versammlung mit Zustimmung der Versammlung (bzw. muss eine Versammlung auf deren Anweisung) vertagen und hierfür einen neuen Zeitpunkt und Ort festlegen. Auf einer gemäß dieser Ziffer 20 oder Ziffer 18 vertagten Versammlung dürfen nur Tagesordnungspunkte abgehandelt werden, die auch auf der ursprünglichen Versammlung hätten abgehandelt werden können.
- 21 Die Mitteilung über eine wegen eines nicht erreichten Quorums vertagte Versammlung erfolgt mindestens 14 Kalendertage im Voraus und zwar in derselben Art und Weise wie für die ursprüngliche Versammlung. In dieser Mitteilung ist das erforderliche Quorum für die vertagte Versammlung anzugeben. Ansonsten ist jedoch keine weitere Mitteilung über eine vertagte Versammlung erforderlich.

Stimmabgabe

- 22 Jeder in einer Versammlung zur Diskussion gestellte Punkt wird durch Handzeichen entschieden, es sei denn, der Versammlungsvorsitzende, die Emittentin, der Treuhänder oder eine oder mehrere Personen, die insgesamt 2% der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie vertreten, fordern (vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen) eine geheime Abstimmung.
- 23 Bei einer Versammlung kann ein Beschluss (mit Ausnahme eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses oder eines Außerordentlichen Beschlusses) nur gefasst werden, wenn ein oder mehrere Wertpapierinhaber oder entsprechend Bevollmächtigte, die insgesamt mindestens 50% der bei der Versammlung abgegebenen Stimmen vertreten, bei der Versammlung für diesen Beschluss stimmen.
- 24 Sofern keine geheime Abstimmung beantragt wurde, gilt eine Erklärung des Versammlungsvorsitzenden als schlüssiger Beweis dafür, dass ein Beschluss gefasst bzw. nicht gefasst wurde, und es ist kein weiterer Nachweis für die Zahl bzw. das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
- 25 Wird eine geheime Abstimmung beantragt, erfolgt diese wie vom Versammlungsvorsitzenden bestimmt und (vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 26) entweder umgehend oder nach einer vom Versammlungsvorsitzenden festgelegten Vertagung. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung gilt als zum Zeitpunkt der Abstimmung gefasster Beschluss der Versammlung, bei der die Abstimmung gefordert wurde. Wurde eine geheime Abstimmung beantragt, hat dies mit Ausnahme des Punkts, für den diese geheime Abstimmung gefordert wurde, keine Auswirkungen auf die Abhandlung der weiteren Tagesordnungspunkte.
- 26 Eine in Bezug auf die Wahl des Versammlungsvorsitzenden oder für eine Vertagung geforderte geheime Abstimmung erfolgt umgehend.
- 27 Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jede persönlich anwesende Person, die ein Inhaberpapier oder eine Stimmrechtsbescheinigung vorlegt oder als Stimmrechtsvertreter oder Vertreter fungiert, eine Stimme. Bei einer geheimen Abstimmung haben diese Personen eine Stimme je ETC-Wertpapier einer bestimmten Serie von ETC-Wertpapieren, das entsprechend vorgelegt wurde bzw. für das diese Person eine Stimmrechtsbescheinigung vorgelegt hat oder als Stimmrechtsvertreter oder Vertreter fungiert.

Unbeschadet der Verpflichtungen von Stimmrechtsvertretern muss eine Person, die zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, nicht alle Stimmen bzw. nicht alle Stimmen einheitlich abgeben.

Auswirkungen und Veröffentlichung eines Außerordentlichen Beschlusses

- 28** Ein Außerordentlicher Beschluss ist für alle Wertpapierinhaber bindend, unabhängig davon, ob diese bei der Versammlung anwesend waren, und der Beschluss muss von allen Wertpapierinhabern entsprechend umgesetzt werden. Die Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses gilt als schlüssiger Beweis, dass die jeweiligen Umstände eine Beschlussfassung gerechtfertigt haben. Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über die Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses innerhalb von 14 Kalendertagen; ein Außerordentlicher Beschluss behält jedoch auch dann seine Gültigkeit, wenn dies nicht erfolgt.
- 29** Ein schriftlicher Beschluss mit Unterschrift der Inhaber bzw. ihrer bevollmächtigten Vertreter, die insgesamt mindestens 75% der Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen ETC-Wertpapiere halten und zum aktuellen Zeitpunkt Anspruch auf Erhalt einer Mitteilung über eine Versammlung gemäß diesen Bestimmungen haben, hat für sämtliche Zwecke dieselbe Gültigkeit und Wirksamkeit wie ein Außerordentlicher Beschluss, der bei einer ordnungsgemäß einberufenen und gemäß diesen Bestimmungen durchgeführten Versammlung dieser Wertpapierinhaber gefasst wurde. Eine solche schriftliche Beschlussfassung kann ein Dokument oder mehrere ähnliche Dokumente umfassen, das bzw. die jeweils von oder im Namen von einem oder mehreren Wertpapierinhabern unterzeichnet wurde bzw. wurden.
- 30** Sind die ETC-Wertpapiere an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und/oder ist dies aufgrund der für die ETC-Wertpapiere geltenden Rechtsvorschriften erforderlich, wird jeder gefasste Beschluss von der Emittentin im elektronischen Bundesanzeiger und auf der in ihrem Auftrag geführten Webseite veröffentlicht.

Protokollführung

- 31** Bei jeder Versammlung wird für alle Beschlüsse und den gesamten Handlungsverlauf ein Protokoll erstellt, das nach Unterschrift durch den Vorsitzenden dieser oder der nächstfolgenden Versammlung als gültiger Nachweis für dessen Inhalt gilt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt jede Versammlung, für die ein solches unterschriebenes Protokoll vorliegt, als ordnungsgemäß einberufen und abgehalten, und alle während dieser Versammlung gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Handlungen als ordnungsgemäß gefasst und vorgenommen.
- 32** Sind die ETC-Wertpapiere an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und/oder ist dies gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für die ETC-Wertpapiere erforderlich, wird eine Kopie des Protokolls von einem Notar beglaubigt.

Befugnis des Treuhänders zur Einführung von Vorschriften

- 33** Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen der maßgeblichen Treuhandurkunde und der für die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren geltenden Rechtsvorschriften kann der Treuhänder ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Vorschriften in Bezug auf das Abhalten von Versammlungen sowie in Bezug auf Anwesenheit und Abstimmungen bei diesen Versammlungen festlegen und nach alleinigem Ermessen u. a. über die entsprechenden Anforderungen entscheiden, die der Treuhänder für angemessen hält um sicherzustellen, dass Personen, die in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Treuhandurkunde Forderungen stellen, dazu auch befugt sind; darüber hinaus kann er Bestimmungen in Bezug auf die Form von Stimmrechtsbescheinigungen oder Weisungen zur Blockabstimmung festlegen um sicherzustellen, dass Personen, die beabsichtigen, bei einer Versammlung anwesend zu sein und ihre Stimme abzugeben, hierzu auch befugt sind.

34 Die vorstehend aufgeführten Bestimmungen dieses Anhangs gelten vorbehaltlich folgender Bestimmungen:

34.1 Versammlungen von Wertpapierinhabern verschiedener Serien finden in der Regel getrennt voneinander statt. Der Treuhänder kann jedoch festlegen, dass Versammlungen von Wertpapierinhabern verschiedener Serien gemeinsam abgehalten werden.

34.2 Ein Beschluss, der nach Auffassung des Treuhänders nur eine Serie betrifft, gilt als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er bei einer gesonderten Versammlung von Wertpapierinhabern der betreffenden Serie gefasst wurde.

34.3 Ein Beschluss, der nach Auffassung des Treuhänders die Wertpapierinhaber von mehr als einer Serie betrifft, aber zu keinem Interessenkonflikt zwischen den Wertpapierinhabern der verschiedenen Serien führt, gilt nur als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn dieser bei einer gemeinsamen Versammlung der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serien gefasst wurde, wobei zum Zweck der Bestimmung der Anzahl der Stimmen, die ein Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 27 abgeben darf, jeder Wertpapierinhaber über eine Stimme pro gehaltenem ETC-Wertpapier verfügt.

34.4 Ein Beschluss, der nach Auffassung des Treuhänders Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber mehrerer Serien hat und einen Interessenkonflikt zwischen den Wertpapierinhabern der einzelnen Serien zur Folge hat oder haben könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er bei getrennten Versammlungen der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serien verabschiedet wurde.

34.5 In Bezug auf alle vorstehend beschriebenen Versammlungen sind für die Anwendung der vorstehend in diesem Anhang aufgeführten Bestimmungen die in diesem Anhang aufgeführten Bezugnahmen auf ETC-Wertpapiere und Wertpapierinhaber *mutatis mutandis* als Bezugnahmen auf die ETC-Wertpapiere und die Wertpapierinhaber der betreffenden Serie zu verstehen.]

[Bei Unverbrieften Registrierten Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:

Auslegung

1 Für diesen Anhang gilt:

- 1.1 Bezugnahmen auf eine Versammlung sind als Bezugnahmen auf eine Versammlung der Wertpapierinhaber einer einzelnen Serie von ETC-Wertpapieren zu verstehen, wobei auch vertagte Versammlungen einbezogen sind, sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt.
- 1.2 Bezugnahmen auf "**ETC-Wertpapiere**" und "**Wertpapierinhaber**" beziehen sich ausschließlich auf die ETC-Wertpapiere der maßgeblichen Serie, für die eine Versammlung einberufen wurde oder wird, bzw. auf die Inhaber dieser ETC-Wertpapiere.
- 1.3 Ein *Bevollmächtigter* ist der Inhaber einer Stimmrechtsbescheinigung bzw. ein Stimmrechtsvertreter oder Vertreter eines Wertpapierinhabers.
- 1.4 Bezugnahmen auf Personen, die einen bestimmten Anteil an den ETC-Wertpapieren vertreten, sind als Bezugnahmen auf Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit mindestens diesen Anteil an den zu diesem Zeitpunkt ausstehenden ETC-Wertpapieren halten bzw. vertreten.

Befugnisse von Versammlungen

2 Eine Versammlung ist, vorbehaltlich der Bedingungen und unbeschadet von Befugnissen, die durch die maßgebliche Treuhandurkunde auf andere Personen übertragen wurden, mittels eines Außerordentlichen Beschlusses befugt:

- 2.1 Beschlussvorlagen der Emittentin oder des Treuhänders zu billigen, die eine Änderung, Aufhebung, eine Abweichung von oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung in Bezug auf die Rechte der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin vorsehen, unabhängig davon, ob sich diese Rechte aus der jeweiligen Treuhandurkunde oder der jeweiligen Sicherungsurkunde ableiten.
- 2.2 in Bezug auf die ETC-Wertpapiere einen Umtausch bzw. eine Umwandlung in oder eine Ersetzung durch Aktien, Anleihen oder andere Verbindlichkeiten oder Wertpapiere der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers zu billigen,
- 2.3 einer von der Emittentin oder vom Treuhänder vorgeschlagenen Änderung der jeweiligen Treuhandurkunde, der jeweiligen Sicherungsurkunde oder der ETC-Wertpapiere zuzustimmen,
- 2.4 eine beliebige Person zu ermächtigen, an der Durchsetzung und Ausführung eines Außerordentlichen Beschlusses mitzuwirken und hierfür alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen,
- 2.5 sämtliche Genehmigungen, Anweisungen oder Zustimmungen zu erteilen, für die ein Außerordentlicher Beschluss erforderlich ist,
- 2.6 beliebige Personen (bei denen es sich nicht um Wertpapierinhaber handeln muss) zu einem Ausschuss oder zu Ausschüssen zu ernennen, der bzw. die die Interessen der Wertpapierinhaber vertreten, und diesem Ausschuss bzw. diesen Ausschüssen sämtliche Befugnisse und Ermessensspielräume zu gewähren, die auch die Wertpapierinhaber mittels eines Außerordentlichen Beschlusses ausüben könnten,
- 2.7 einen Treuhänder abzusetzen und die Einsetzung eines vorgeschlagenen neuen Treuhänders zu billigen,

- 2.8 die Ersetzung der Emittentin (oder eines vorangehenden die Emittentin ersetzenden Rechtsträgers) durch einen Rechtsträger als Hauptschuldnerin gemäß der jeweiligen Treuhandurkunde und der jeweiligen Sicherungsurkunde zu genehmigen, und
- 2.9 den Treuhänder von jeglicher Haftung in Bezug auf jegliche Handlungen oder Unterlassungen zu entbinden oder zu entlasten, für die er gemäß der jeweiligen Treuhandurkunde oder den ETC-Wertpapieren verantwortlich werden könnte.

Dabei gelten die in Ziffer 11 aufgeführten besonderen Bestimmungen zur Beschlussfähigkeit für jeden Außerordentlichen Beschluss (ein *besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegender Beschluss*) für die Zwecke der Ziffern 2.2 und 2.8, der in Ziffer 16(a) der Bedingungen aufgeführten Beschlussvorlagen, über die durch einen besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschluss abgestimmt wird, oder einer Änderung dieser Bestimmung.

Einberufung einer Versammlung

- 3 Die Emittentin oder der Treuhänder können jederzeit eine Versammlung einberufen. Bei Erhalt eines schriftlichen Antrags durch die Wertpapierinhaber, die mindestens 5% der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden ETC-Wertpapiere einer Serie halten, beruft der Treuhänder eine Versammlung der Wertpapierinhaber dieser Serie ein, sofern er in einer für ihn zufriedenstellenden Weise für alle Kosten und Aufwendungen entschädigt und/oder besichert und/oder vorfinanziert wird. Ort und Zeitpunkt einer Versammlung müssen vom Treuhänder schriftlich genehmigt werden.
- 4 Mindestens 21 Kalendertage im Voraus erhalten die Wertpapierinhaber eine entsprechende Mitteilung (wobei der Tag, an dem die Mitteilung erfolgt, und der Tag, an dem die Versammlung stattfindet, nicht zu berücksichtigen sind). Die die Versammlung einberufende Partei übermittelt den anderen Parteien eine Kopie der Mitteilung. Die Mitteilung enthält das Datum, den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung und, sofern mit dem Treuhänder nicht etwas anderes vereinbart wurde, Angaben zu den jeweiligen Beschlussvorlagen. Darüber hinaus umfasst sie Erläuterungen zur Bestellung von Stimmrechtsvertretern oder Vertretern durch die Wertpapierinhaber sowie Informationen zu den geltenden Fristen.

Vorbereitende Maßnahmen zur Stimmabgabe

- 5 Ein Inhaber eines Unverbrieften Registrierten Wertpapiers kann durch ein bei der diesbezüglich angegebenen Geschäftsstelle der Register- oder Transferstelle erhältlich Dokument in englischer Sprache, das von ihm oder in seinem Namen unterzeichnet wurde und der Register- oder Transferstelle mindestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt zugestellt wurde, eine Person (ein *Stimmrechtsvertreter*) ernennen, die im Zusammenhang mit dieser Versammlung in seinem Namen handelt. Bei einem Stimmrechtsvertreter muss es sich nicht um einen Wertpapierinhaber handeln.
- 6 Eine Kapitalgesellschaft, die Inhaberin eines Unverbrieften Registrierten Wertpapiers ist, kann durch Vorlage einer beglaubigten Kopie eines Beschlusses der Mitglieder ihres Vorstands oder eines anderen Geschäftsführungsorgans (einschließlich einer beglaubigten Übersetzung ins Englische, falls dieses Dokument nicht in englischer Sprache verfasst wurde) bei der Register- oder der Transferstelle mindestens 48 Stunden vor dem für die Versammlung festgelegten Zeitpunkt eine Person ermächtigen, in Bezug auf diese Versammlung als ihr Vertreter (ein *Vertreter*) zu handeln.
- 7 Ein auf diese Weise bevollmächtigter Stimmrechtsvertreter oder Unter-Stimmrechtsvertreter bzw. Vertreter gilt für die Dauer der Wirksamkeit dieser Bevollmächtigung für sämtliche Zwecke in Verbindung mit der jeweiligen Versammlung oder vertagten Versammlung der Wertpapierinhaber als Inhaber der Unverbrieften Registrierten Wertpapiere, auf die sich diese Bevollmächtigung bezieht, und der Inhaber der ETC-Wertpapiere gilt für diese Zwecke nicht als der Inhaber oder Eigentümer.

Versammlungsvorsitzender

- 8 Der Versammlungsvorsitzende wird vom Treuhänder schriftlich ernannt. Erfolgt keine entsprechende Ernennung oder ist die ernannte Person nicht spätestens 15 Minuten nach dem festgelegten Beginn der Versammlung anwesend, bestimmen die anwesenden Wertpapierinhaber oder ihre Bevollmächtigten einen Versammlungsvorsitzenden aus ihren eigenen Reihen. Ist dies nicht möglich, bestimmt die Emittentin einen Versammlungsvorsitzenden. Bei dem Versammlungsvorsitzenden muss es sich nicht um einen Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigten handeln. Der Vorsitzende einer vertagten Versammlung muss nicht der für die ursprüngliche Versammlung bestellte Vorsitzende sein.

Teilnahme

- 9 Folgende Personen sind im Hinblick auf eine Versammlung teilnahme- und redeberechtigt:
- 9.1 Wertpapierinhaber und Bevollmächtigte sowie deren Stimmrechtsvertreter oder Vertreter;
 - 9.2 der Versammlungsvorsitzende,
 - 9.3 die Emittentin und der Treuhänder (über ihre entsprechenden Vertreter) und ihre jeweiligen Rechts- und Finanzberater,
 - 9.4 der Autorisierte Hauptteilnehmer und der bzw. die jeweilige(n) Autorisierte(n) Teilnehmer in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren sowie ihre jeweiligen Rechts- und Finanzberater und
 - 9.5 der Programmkontrahent in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren und seine jeweiligen Rechts- und Finanzberater.

Keine weiteren Personen sind teilnahme- oder redeberechtigt.

Quorum und Vertagung

- 10 Auf einer Versammlung soll kein Tagesordnungspunkt behandelt werden, solange nicht eine ausreichende Anzahl an Stimmberechtigten (Quorum) anwesend ist (für die Bestimmung eines Versammlungsvorsitzenden ist kein Quorum erforderlich). Wenn nicht innerhalb von 15 Minuten nach dem festgelegten Versammlungsbeginn ein entsprechendes Quorum anwesend ist, wird die Versammlung, sofern sie auf Verlangen der Wertpapierinhaber einberufen wurde oder die Emittentin und der Treuhänder zustimmen, aufgelöst. Andernfalls wird sie auf einen Termin mindestens 14 und höchstens 42 Kalendertage später vertagt, der zusammen mit Zeitpunkt und Ort vom Versammlungsvorsitzenden bestimmt wird (nachfolgend die *vertagte Versammlung*). Ist bei einer vertagten Versammlung innerhalb von 15 Minuten ab Versammlungsbeginn kein Quorum anwesend, wird die Versammlung aufgelöst.

11

- 11.1 Das Quorum zur Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses bilden auf einer Versammlung (mit Ausnahme einer vertagten Versammlung oder einer zur Verabschiedung eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses einberufenen Versammlung) ein oder mehr Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte, die persönlich anwesend sind und insgesamt mindestens 50% der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie halten bzw. vertreten.
- 11.2 Auf einer zur Verabschiedung eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses einberufenen Versammlung bilden das Quorum ein oder mehr Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte, die persönlich anwesend sind und insgesamt mindestens 75% der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie halten bzw. vertreten.

- 11.3 Auf einer vertagten Versammlung bilden ein oder mehr Wertpapierinhaber oder Bevollmächtigte, die persönlich anwesend sind und insgesamt mindestens 25% der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie halten bzw. vertreten, das Quorum zur Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses (einschließlich eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses).
- 12 Der Versammlungsvorsitzende kann eine Versammlung mit Zustimmung der Versammlung (bzw. muss eine Versammlung auf deren Anweisung) vertagen und hierfür einen neuen Zeitpunkt und Ort festlegen. Auf einer gemäß dieser Ziffer 12 oder Ziffer 10 vertagten Versammlung dürfen nur Tagesordnungspunkte abgehandelt werden, die auch auf der ursprünglichen Versammlung hätten abgehandelt werden können.
- 13 Die Mitteilung über eine wegen eines nicht erreichten Quorums vertagte Versammlung erfolgt mindestens 14 Kalendertage im Voraus und zwar in derselben Art und Weise wie für die ursprüngliche Versammlung. In dieser Mitteilung ist das erforderliche Quorum für die vertagte Versammlung anzugeben. Ansonsten ist jedoch keine weitere Mitteilung über eine vertagte Versammlung erforderlich.

Stimmabgabe

- 14 Jeder in einer Versammlung zur Diskussion gestellte Punkt wird durch Handzeichen entschieden, es sei denn, der Versammlungsvorsitzende, die Emittentin, der Treuhänder oder eine oder mehrere Personen, die insgesamt 2% der im Umlauf befindlichen Gesamtzahl von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie vertreten, fordern (vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen) eine geheime Abstimmung.
- 15 Bei einer Versammlung kann ein Beschluss (mit Ausnahme eines besonderen Beschlussfähigkeitsbestimmungen unterliegenden Beschlusses oder eines Außerordentlichen Beschlusses) nur gefasst werden, wenn ein oder mehrere Wertpapierinhaber oder entsprechend Bevollmächtigte, die insgesamt mindestens 50% der bei der Versammlung abgegebenen Stimmen vertreten, bei der Versammlung für diesen Beschluss stimmen.
- 16 Sofern keine geheime Abstimmung beantragt wurde, gilt eine Erklärung des Versammlungsvorsitzenden als schlüssiger Beweis dafür, dass ein Beschluss gefasst bzw. nicht gefasst wurde, und es ist kein weiterer Nachweis für die Zahl bzw. das Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen erforderlich.
- 17 Wird eine geheime Abstimmung beantragt, erfolgt diese wie vom Versammlungsvorsitzenden bestimmt und (vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 18) entweder umgehend oder nach einer vom Versammlungsvorsitzenden festgelegten Vertagung. Das Ergebnis der geheimen Abstimmung gilt als zum Zeitpunkt der Abstimmung gefasster Beschluss der Versammlung, bei der die Abstimmung gefordert wurde. Wurde eine geheime Abstimmung beantragt, hat dies mit Ausnahme des Punkts, für den diese geheime Abstimmung gefordert wurde, keine Auswirkungen auf die Abhandlung der weiteren Tagesordnungspunkte.
- 18 Eine in Bezug auf die Wahl des Versammlungsvorsitzenden oder für eine Vertagung geforderte geheime Abstimmung erfolgt umgehend.
- 19 Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jeder persönlich anwesende Stimmrechtsvertreter bzw. Vertreter eine Stimme. Bei einer geheimen Abstimmung haben diese Personen jeweils eine Stimme je ETC-Wertpapier der Serie von ETC-Wertpapieren, für die sie als Stimmrechtsvertreter oder Vertreter ernannt wurden. Unbeschadet der Verpflichtungen von Stimmrechtsvertretern muss eine Person, die zur Abgabe von mehr als einer Stimme berechtigt ist, nicht alle Stimmen bzw. nicht alle Stimmen einheitlich abgeben.

Auswirkungen und Veröffentlichung eines Außerordentlichen Beschlusses

- 20** Ein Außerordentlicher Beschluss ist für alle Wertpapierinhaber bindend, unabhängig davon, ob diese bei der Versammlung anwesend waren, und der Beschluss muss von allen Wertpapierinhabern entsprechend umgesetzt werden. Die Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses gilt als schlüssiger Beweis, dass die jeweiligen Umstände eine Beschlussfassung gerechtfertigt haben. Die Emittentin informiert die Wertpapierinhaber über die Verabschiedung eines Außerordentlichen Beschlusses innerhalb von 14 Kalendertagen; ein Außerordentlicher Beschluss behält jedoch auch dann seine Gültigkeit, wenn dies nicht erfolgt.
- 21** Ein schriftlicher Beschluss mit Unterschrift der Inhaber bzw. ihrer bevollmächtigten Vertreter, die insgesamt mindestens 75% der Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen ETC-Wertpapiere halten und zum aktuellen Zeitpunkt Anspruch auf Erhalt einer Mitteilung über eine Versammlung gemäß diesen Bestimmungen haben, hat für sämtliche Zwecke dieselbe Gültigkeit und Wirksamkeit wie ein Außerordentlicher Beschluss, der bei einer ordnungsgemäß einberufenen und gemäß diesen Bestimmungen durchgeführten Versammlung dieser Wertpapierinhaber gefasst wurde. Eine solche schriftliche Beschlussfassung kann ein Dokument oder mehrere ähnliche Dokumente umfassen, das bzw. die jeweils von oder im Namen von einem oder mehreren Wertpapierinhabern unterzeichnet wurde bzw. wurden.

Protokollführung

- 22** Bei jeder Versammlung wird für alle Beschlüsse und den gesamten Handlungsverlauf ein Protokoll erstellt, das nach Unterschrift durch den Vorsitzenden dieser oder der nächstfolgenden Versammlung als gültiger Nachweis für dessen Inhalt gilt. Bis zum Beweis des Gegenteils gilt jede Versammlung, für die ein solches unterschriebenes Protokoll vorliegt, als ordnungsgemäß einberufen und abgehalten, und alle während dieser Versammlung gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Handlungen als ordnungsgemäß gefasst und vorgenommen.

Befugnis des Treuhänders zur Einführung von Vorschriften

- 23** Vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen der maßgeblichen Treuhandurkunde und der für die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren geltenden Rechtsvorschriften kann der Treuhänder ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Vorschriften in Bezug auf das Abhalten von Versammlungen sowie in Bezug auf Anwesenheit und Abstimmungen bei diesen Versammlungen festlegen und nach alleinigem Ermessen u. a. über die entsprechenden Anforderungen entscheiden, die der Treuhänder für angemessen hält um sicherzustellen, dass Personen, die in Übereinstimmung mit der maßgeblichen Treuhandurkunde Forderungen stellen, dazu auch befugt sind, und um sicherzustellen, dass Personen, die beabsichtigen, bei einer Versammlung anwesend zu sein und ihre Stimme abzugeben, hierzu auch befugt sind.
- 24 Die vorstehend aufgeführten Bestimmungen dieses Anhangs gelten vorbehaltlich folgender Bestimmungen:**
- 24.1** Versammlungen von Wertpapierinhabern verschiedener Serien finden in der Regel getrennt voneinander statt. Der Treuhänder kann jedoch festlegen, dass Versammlungen von Wertpapierinhabern verschiedener Serien gemeinsam abgehalten werden.
- 24.2** Ein Beschluss, der nach Auffassung des Treuhänders nur eine Serie betrifft, gilt als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er bei einer gesonderten Versammlung von Wertpapierinhabern der betreffenden Serie gefasst wurde.
- 24.3** Ein Beschluss, der nach Auffassung des Treuhänders die Wertpapierinhaber von mehr als einer Serie betrifft, aber zu keinem Interessenkonflikt zwischen den Wertpapierinhabern der

verschiedenen Serien führt, gilt nur als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn dieser bei einer gemeinsamen Versammlung der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serien gefasst wurde, wobei zum Zweck der Bestimmung der Anzahl der Stimmen, die ein Wertpapierinhaber gemäß Ziffer 19 abgeben darf, jeder Wertpapierinhaber über eine Stimme pro gehaltenem ETC-Wertpapier verfügt.

- 24.4 Ein Beschluss, der nach Auffassung des Treuhänders Auswirkungen auf die Wertpapierinhaber mehrerer Serien hat und einen Interessenkonflikt zwischen den Wertpapierinhabern der einzelnen Serien zur Folge hat oder haben könnte, gilt nur dann als ordnungsgemäß verabschiedet, wenn er bei getrennten Versammlungen der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serien verabschiedet wurde.
- 24.5 In Bezug auf alle vorstehend beschriebenen Versammlungen sind für die Anwendung der vorstehend in diesem Anhang aufgeführten Bestimmungen die in diesem Anhang aufgeführten Bezugnahmen auf ETC-Wertpapiere und Wertpapierinhaber *mutatis mutandis* als Bezugnahmen auf die ETC-Wertpapiere und die Wertpapierinhaber der betreffenden Serie zu verstehen.]

Anhang 2 zu den Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere

BESCHREIBUNG DES METALLS

[Handelt es sich bei dem Metall um Gold, gilt der Text bzw. ist einzufügen:]

GOLD

POTENZIELLEN ERWERBERN VON ETC-WERTPAPIEREN WIRD GERATEN, UNABHÄNGIGE INFORMATIONEN ÜBER EDELMETALLE EINZUHOLEN, DIE BESTANDTEIL DES BESICHERTEN VERMÖGENS FÜR DIE JEWEILIGE SERIE VON ETC-WERTPAPIEREN SIND, ODER IHRE EIGENEN BERATER DAZU ZU KONSULTIEREN, WELCHE AUSSICHTEN BEI ERWERB DER AN EIN BESTIMMTES EDELMETALL GEBUNDENEN ETC-WERTPAPIERE FÜR SIE BESTEHEN UND WELCHE AUSWIRKUNGEN FÜR SIE MIT EINEM SOLCHEN ERWERB VERBUNDEN SIND.

Die nachstehenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung von Informationen in Bezug auf Gold oder die aktuellen Geschäftspraktiken in Bezug auf den Handel, die Lagerung oder das Clearing von Gold zu bieten.

Die Emittentin erhält als Zeichnungserlös für die Ausgabe der ETC-Wertpapiere Gold von den diese ETC-Wertpapiere zeichnenden Autorisierten Teilnehmern. Dieses Gold bildet einen Bestandteil des Besicherten Vermögens für diese Serie von ETC-Wertpapieren. Eine als Bevollmächtigte der Emittentin bestellte Depotbank führt das Gold auf allozierten und nicht allozierten Konten, vorbehaltlich der Bedingungen der ETC-Wertpapiere und der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten. Die Depotbank kann Gold in allozierter Form über eine Unterdepotbank halten. In der nachstehenden Zusammenfassung sind für den Goldmarkt in London maßgebliche Informationen aufgeführt.

Gemäß der Marktkonvention bezieht sich der Begriff "Barrengold und -silber" (*Bullion*) auf Gold und Silber, während sich der Begriff "Edelmetalle" (*Precious Metals*) auf Barrengold und -silber, Platin, Palladium und weitere Platinmetalle bezieht. Zu den Platinmetallen gehören Platin, Palladium, Iridium, Osmium, Rhodium und Ruthenium. Für die Zwecke des Basisprospekts bezieht sich der Begriff "Edelmetalle" jedoch nur auf Barrengold und -silber, Platin und Palladium.

Allgemeine Marktinformationen

Teilnehmer an den Goldmärkten in London

Der Hauptmarkt für Gold in Bezug auf von der Emittentin zu begebende ETC-Wertpapiere ist die London Bullion Market Association ("**LBMA**"). Zu den Kunden der LBMA gehören:

- (i) Primärproduzenten von Barrengold und -silber, die ihr Produkt veredeln oder vermarkten möchten
- (ii) Verarbeiter, u. a. die weltweite Schmuckindustrie
- (iii) Zentralbanken und andere langfristige Goldinhaber, die ein aktives Management ihrer Goldbestände anstreben
- (iv) Anleger, Fondsmanager oder Spekulanten

Der Handel mit Barrengold und -silber besteht aus Kassa-, Termin-, Options- und anderen Derivategeschäften an einem außerbörslichen Markt (Over-the-Counter ("**OTC**")). Am OTC-Markt wird 24 Stunden am Tag gehandelt. Der Großteil des Handels mit Barrengold und -silber läuft über diesen Markt. Die Teilnehmer am Londoner Metallmarkt handeln untereinander und nicht über eine Börse, tragen also das Bonitätsrisiko in Bezug auf ihre Kontrahenten in vollem Umfang selbst. Die Transaktionen zwischen den Teilnehmern finden in der Regel auf Basis von Standardmengen statt. Im Handel mit ihren Kunden können die Teilnehmer hingegen auf spezielle Kundenwünsche eingehen. Im Gegensatz zu einer Terminbörse, deren Kontrakte in Bezug auf Kontraktgröße, Abwicklungstermine und Art und Güte des Kontraktgegenstands standardisiert sind, verfügt der OTC-Markt über eine größere

Flexibilität. Verträge werden zwischen den beiden Transaktionsparteien ausgehandelt und vertraulich behandelt.

London Bullion Market Association

Die LBMA ist die in London ansässige Branchenvereinigung, die den Großhandelsmarkt für Barrengold und -silber in London darstellt. London ist das Zentrum des internationalen OTC-Marktes für Gold und Silber, mit einem Kundenstamm, zu dem die Mehrheit der Zentralbanken mit Goldbeständen sowie Produzenten, Veredler, Verarbeiter und andere Händler aus der ganzen Welt gehören. Die LBMA wurde 1987 in enger Absprache mit der Bank of England, der zu diesem Zeitpunkt für den Markt für Barrengold und -silber zuständigen Aufsichtsbehörde, formell gegründet. Nun ist die FSA die Hauptaufsichtsbehörde für den Markt für Barrengold und -silber im Vereinigten Königreich.

Mitglieder des Londoner Marktes für Barrengold und -silber handeln in der Regel untereinander und mit ihren Kunden auf Principal-to-Principal-Basis, was bedeutet, dass – anders als beim Börsenhandel – sämtliche Risiken, auch das Bonitätsrisiko, bei den beiden Kontrahenten einer Transaktion liegen. Dieser Markt ist ein Großhandelsmarkt, auf dem die Mindesthandelsbeträge für Kunden in der Regel bei 1.000 Unzen Gold und 50.000 Unzen Silber liegen.

Zum Datum des Basisprospekts sind weitere Informationen zur LBMA der Webseite www.lbma.org.uk zu entnehmen.

Good Delivery

Die "Good-Delivery-Liste" der LBMA wird inzwischen weithin als De-Facto-Standard für die Qualität von Barrengold und -silber betrachtet. Grund hierfür sind die strengen Kriterien für Prüfungsstandards und Barrenqualität, die ein Bewerber für eine Aufnahme in die Liste zu erfüllen hat.

Handelseinheiten

- (i) **Feinunzen:** Die traditionelle Maßeinheit für Edelmetalle. Der Begriff leitet sich von der französischen Stadt Troyes her, in der diese Einheit im Mittelalter erstmals benutzt wurde. Eine Feinunze entspricht 1,0971428 gewöhnlichen Unzen (*Ounces avoirdupois*).

Da 1 Kilo 32,1507465 Feinunzen entspricht, werden folgende anerkannte Umrechnungsfaktoren zwischen Feinunzen und metrischen Maßeinheiten benutzt:

1.000 Gramm = 32,1507465 Feinunzen

1 Gramm = 0,0321507465 Feinunzen

daraus folgt: 1 Feinunze = $((1/32,1507465) \times 1.000) = 31,1034768$ Gramm

Der englische Begriff lautet im Falle von Gold "fine troy ounce". Diese Einheit steht für reines Gold unabhängig vom Feinheitsgrad des jeweiligen Barrens. Generell beziehen sich bei Gold alle Angaben in Unzen auf Feinunzen.

- (ii) **Feingehalt:** Eine Maßeinheit für den Goldanteil in einem Goldbarren. Sie definiert daher die Reinheit eines Goldbarrens.
- (iii) **Prüfung:** Das Verfahren zur Messung des Feingehalts. Der Feingehalt von Goldschmuck wird üblicherweise in Karat (Anteile Feingold je 24) angegeben. Achtzehnkarätiger Schmuck hat somit nach Marktmaßstäben einen Feingehalt von 750.

Loco London

Loco London ist ein zentrales Konzept für den Markt für Barrengold und -silber, da es die internationale Basis für den Handel und die Abwicklung von Gold und Silber darstellt. Das Clearing der meisten weltweiten OTC-Transaktionen in Bezug auf Barrengold und -silber erfolgt über das Clearing-System des

Londoner Marktes für Barrengold und -silber, wobei Clearing und Settlement von Geschäften zwischen Transaktionsparteien in aller Welt in London erfolgt.

London Bullion Clearing

London Bullion Clearing ist das Herzstück des Loco London-Systems. Es handelt sich um ein System für tägliches Clearing von Transaktionen in Papierform, in dem LBMA-Mitglieder als Clearing-Dienstleister auftreten. Sie nutzen nicht allozierte Gold- und Silberkonten, die sie gegenseitig unterhalten, nicht nur für die Abwicklung gegenseitiger Transaktionen, sondern auch für Übertragungen Dritter. Diese Übertragungen werden im Namen von Kunden und anderen Teilnehmern des Londoner Marktes für Barrengold und -silber zur Abwicklung ihrer eigenen Loco London-Aktivitäten in Bezug auf Gold und Silber durchgeführt. Dank dieses Systems können die mit einem physischen Transport von Gold und Silber verbundenen Sicherheitsrisiken und Kosten vermieden werden.

Das Bullion-Clearing-System des Londoner Marktes wird von London Precious Metals Clearing Limited ("**LPMCL**") überwacht und verwaltet, die sich im gemeinsamen Eigentum und unter der gemeinsamen Verwaltung jener LBMA-Mitglieder befindet, die nicht nur umfassende Clearing-Dienstleistungen auf dem Londoner Markt anbieten, sondern sich auch erfolgreich um eine Mitgliedschaft bei LPMCL beworben haben.

Die von LPMCL aufgestellten Vorschriften erhöhen die finanzielle Sicherheit des Clearings, indem die Verrechnung von Clearing-Aktivitäten mit anderen Verpflichtungen zwischen zwei LPMCL-Mitgliedern ermöglicht wird. Die Verrechnungsmöglichkeiten schließen sowohl Gold als auch Silber ein.

Einheit für die Lieferung von Gold Loco London

Die Einheit für die Lieferung von Gold Loco London ist der London Good Delivery ("**LGD**")-Goldbarren. Er muss einen Mindestfeingehalt von 995,0 und einen Goldgehalt zwischen 350 und 430 Feinunzen haben, wobei das Gewicht der Barren in Vielfachen von 1/40 einer Unze angegeben wird (die kleinste am Markt verwendete Gewichtseinheit). Die Barren wiegen in der Regel annähernd 400 Unzen oder 2,5 Kilogramm. Im LBMA-Dokument *The Good Delivery Rules for Gold and Silver Bars* sind die Bestimmungen für das Wiegen von Barren und das Runden von Zahlen beschrieben. Beim Wiegen der Goldbarren wird eine Balkenwaage verwendet. Wird ein Goldbarren gewogen, muss er die Waage zum Ausschlagen bringen, wenn das korrekte Gewicht auf die Waage gelegt wird. Bringt ein Barren die Waage nicht zum Ausschlagen, wird das ermittelte Gewicht um 1/40 einer Unze reduziert.

Die Waage zum Ausschlagen bringen bedeutet, dass der Zeiger der Balkenwaage mindestens zwei Einheiten von je 1/500 einer Unze in Richtung des Barrens ausschlägt.

Der Feingoldgehalt bezieht sich auf die tatsächliche Menge reinen Goldes in einem Barren und wird auf drei Dezimalstellen genau angegeben. Der Feingoldgehalt wird durch Multiplikation des ermittelten Gesamtgewichts mit dem Feingehalt berechnet (auf eine Dezimalstelle). Das Runden der dritten Dezimale des Ergebnisses ist erlaubt, sofern es sich bei der vierten Dezimale vor dem Runden um eine Neun handelt.

Zudem muss jeder Goldbarren über folgende Markierungen verfügen:

- (i) die Seriennummer,
- (ii) den Prägestempel des Veredlers,
- (iii) den Feingehalt (auf vier signifikante Stellen genau) und
- (iv) das Herstellungsjahr (in einer vierstelligen Zahl ausgedrückt).

LGD-Goldbarren müssen die von der LBMA festgelegten Anforderungen für Good Delivery erfüllen. Neben LGD-Goldbarren sind eine Reihe kleinerer Barren mit genauem Gewicht zum Verkauf an Großhandelskunden verfügbar, für die Zwecke des Programms ist jedoch vorgesehen, dass alle

Goldbarren, die Bestandteil des Besicherten Vermögens sind, die Good Delivery-Anforderungen der LBMA erfüllen.

Weitere Informationen sind der Webseite <http://www.lbma.org.uk/delivery> zu entnehmen. Die *Good Delivery Rules* können unter <http://www.lbma.org.uk/?area=delivery&page=gdrules> eingesehen werden.

Abwicklung und Lieferung

Die Grundlage für eine Abwicklung in Bezug auf eine Loco London Goldquotierung ist die Lieferung eines Standard-LGD-Goldbarrens an einen von dem verkaufenden Händler benannten Tresor in London. Während eine Transaktion in der Regel in US-Dollar über ein Dollarkonto in New York abgewickelt bzw. bezahlt wird, erfolgt die Lieferung von Gold im Rahmen von Goldtransaktionen in der Praxis auf verschiedene Weise: durch (i) physische Lieferung an den Tresor des Händlers, (ii) Gutschrift auf ein "alloziertes Konto" (siehe unten) oder (iii) Gutschrift über das London Bullion Clearing-System auf das "nicht allozierte Konto" (siehe unten) Dritter. Zahlreiche Händler halten "Konsignationsbestände" an physischen Barren in aller Welt, um eine effiziente und zügige Lieferung in aktive Handelszentren für Barrengold und -silber zu ermöglichen.

Allozierte Konten

Allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten, auf denen Bestände eindeutig identifizierbarer Goldbarren geführt werden, die einem bestimmten Kunden "zugewiesen" sind und getrennt von anderem, im Tresor dieses Händlers verwahrtem Gold gehalten werden (Einzelverwahrung).

Der Kunde ist Eigentümer dieses Goldes, das der Händler im Namen des Kunden verwahrt. Gold auf einem allozierten Konto ist nicht Bestandteil des Vermögens eines Goldhändlers. Kundenbestände werden in einer Gewichtsliste der Barren unter Angabe einer eindeutigen Barrennummer, des Bruttogewichts sowie von Prüfinformationen oder des Feingehalts und des Feingewichts geführt. Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf ein solches Konto erfolgen durch die Zuführung von Barren zu bzw. die Entnahme von Barren aus dem getrennt geführten Bestand des Kunden. Ein alloziertes Konto kann definitionsgemäß nicht überzogen werden.

Nicht allozierte Konten

Nicht allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten. In Höhe der auf diesen Konten für ihn geführten Goldbestände hat der Kunde einen Anspruch auf Lieferung von Gold gleicher Art und Güte gegen den Händler (Sammelverwahrung). Bei den Beständen handelt es sich um nicht eindeutig identifizierbare Barren Gold, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind. Nicht allozierte Konten sind das einfachste und gängigste Verfahren für den Handel, die Abwicklung und die Verwahrung von Barrengold und -silber und sind Bestandteil des Loco London-Mechanismus für diese Metalle. Die Einheit auf diesen Konten in Bezug auf Gold ist eine Feinunze Gold auf Basis eines dem LGD-Standard entsprechenden Goldbarrens mit einem Feingehalt von 995,0. Die Einfachheit dieses Verfahrens spiegelt sich in der Tatsache wider, dass Transaktionen durch Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf das Konto durchgeführt werden können, wobei das Saldo die Höhe offestehender Verpflichtungen zwischen den zwei Parteien widerspiegelt. Ein Haben-Saldo auf dem Konto gibt dem Gläubiger keinen Anspruch auf bestimmte Goldbarren. Der Kunde hat vielmehr nur das Recht, die Lieferung einer entsprechenden Menge an Gold zu fordern. Dieses Recht ist rein schuldrechtlicher Natur, sodass der Kunde ein ungesicherter Gläubiger der Depotbank ist und damit dem allgemeinen Bonitätsrisiko der Depotbank unterliegt. Damit hat der Kunde eine ähnliche Position wie Kunden mit Bankeinlagen (wobei einige Banken (darunter solche mit Sitz im Vereinigten Königreich) allerdings unter Umständen über staatlich unterstützte Einlagegarantien in einer bestimmten Höhe der Bankeinlagen verfügen). Für in nicht allozierten Konten gehaltenes Gold existieren dagegen keine staatlichen Schutzmechanismen. Ein Soll-Saldo bedeutet, dass der Kunde dem Händler Gold schuldet, sofern der Kunde das Goldkonto überziehen darf.

Wünscht der Kunde eine physische Lieferung von Gold, erfolgt dies durch die "Allokation" bestimmter Barren, deren Goldgehalt von dem nicht allozierten Konto abgebucht wird. Durch diese Allokation

entstehen dem Kunden in der Regel Kosten, da Metall in allozierter Form mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist als Metall in nicht allozierter Form. Gemäß der Marktkonvention kann Gold an dem jeweiligen Londoner Geschäftstag, für den die Lieferung angefordert wurde, alloziert werden. Gold steht in der Regel innerhalb von zwei Londoner Geschäftstagen zur Abholung bereit. Dieser Zeitrahmen kann durch gegenseitige Vereinbarungen in Abhängigkeit von der Menge und den vorherrschenden Marktbedingungen verkürzt oder verlängert werden.

Um bei der Analogie zu einem Bankkonto zu bleiben: Goldbarren können von einem nicht allozierten Konto abgehoben bzw. alloziert werden wie Banknoten mit bestimmten Seriennummern von einem Bankkonto.

Marktaufsicht

Im Hinblick auf den Londoner Markt für Barrengold und -silber ist die Marktaufsicht in zwei Bereiche unterteilt: die Aufsicht der beteiligten Unternehmen und die Aufsicht des Marktes selbst. Für die Aufsicht der Hauptteilnehmer des Londoner Marktes für Barrengold und -silber ist gemäß dem Financial Services and Markets Act (FSMA) die FSA (www.fsa.gov.uk) zuständig.

Nach dem FSMA unterliegen alle im Vereinigten Königreich ansässigen Banken zusammen mit anderen Wertpapierfirmen einer Reihe von Anforderungen, u. a. im Hinblick auf die Eigenkapitalausstattung, die Liquidität sowie auf Systeme und Kontrollen. In Bezug auf die Wohlverhaltensregeln (*Conduct of Business*) am Londoner Markt für Barrengold und -silber gelten jedoch je nach Art des Geschäfts zwei verschiedene Rechtsnormen. "Anlagegeschäfte" (*investment business*) gemäß der Definition des FSMA, zu denen in Bezug auf Barrengold und -silber auch Derivategeschäfte zählen, fallen in den Zuständigkeitsbereich der FSA.

Die Anforderungen an Gesellschaften in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit mit professionellen Marktteilnehmern sind in der am 1. November 2007 in Kraft getretenen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente ("**MiFID**") festgelegt. Für Kassa- und Termingeschäfte in Bezug auf Gold sowie Einlagen in Form von Gold, die nicht unter den FSMA fallen, gelten die im *London Code of Conduct for Non-Investment Products* (in London geltende Wohlverhaltensregeln für Nichtanlageprodukte) (der "**Code**") aufgeführten Wohlverhaltensregeln. Dieser Code wurde von mit der Marktpraxis vertrauten Teilnehmern der Devisen-, Geld- sowie Gold- und Silberbarrenmärkte in Zusammenarbeit mit der Bank of England verfasst. Er legt die Verhaltens- und Professionalitätsstandards für die Geschäftstätigkeit zwischen Marktteilnehmern untereinander sowie zwischen Marktteilnehmern und deren Kunden fest.

Die Fixings für Edelmetalle am Londoner Markt

Am Londoner Edelmetallmarkt erfolgt eine Preisfeststellung für Gold, Silber, Platin und Palladium (die "**Fixings**"). Dahinter steht die Grundidee, alle Transaktionen unabhängig vom Volumen ausschließlich auf Basis eines einzigen, veröffentlichten Fixing-Preises durchzuführen. Kunden rund um den Globus, die Edelmetalle kaufen oder verkaufen möchten, können dies zum Fixing-Preis tun, wobei in der Regel eine geringfügige Provision erhoben wird. Diese vollständig transparenten Benchmarks sind weltweit als Grundlage für die Preisfeststellung bei einer Vielzahl von Transaktionen, darunter Industriekontrakte und Averaging-Geschäft, akzeptiert. Sie können zudem bei Swap- und Optionsgeschäften mit Barausgleich verwendet werden. Zu Fixing-Preisen ausgeführte Aufträge sind Transaktionen nach dem Principal-to-Principal-Prinzip zwischen dem Kunden und dem Händler, über den der Auftrag platziert wurde.

Die Fixing-Preise für Gold, Silber, Platin und Palladium werden direkt von mehreren Nachrichtenagenturen veröffentlicht. Historische Fixing-Preise für Gold sind der LBMA-Webseite <http://www.lbma.org.uk/stats/goldfixg> zu entnehmen.

Gold-Fixing

Das Gold-Fixing wird von fünf Mitgliedern vorgenommen, bei denen es sich ausnahmslos um als Market Maker fungierende Mitglieder der LBMA handelt. Das Fixing erfolgt telefonisch zweimal pro Londoner Geschäftstag, um 10.30 Uhr und um 15.00 Uhr Ortszeit London. Kunden platzieren Aufträge bei den

Händlern der Fixing-Mitglieder, die alle Orders gegeneinander verrechnen, bevor sie ihrem Vertreter beim Fixing das Ergebnis mitteilen. Der Goldpreis wird dann solange nach oben oder unten korrigiert, bis alle Verkaufs- und Kaufaufträge durchgeführt werden können. Zu diesem Zeitpunkt wird der Preis als "festgelegt" erklärt, und sämtliche Aufträge werden auf Basis dieses Preises abgewickelt. Der Transparenz des Fixing-Prozesses wird durch die Tatsache Rechnung getragen, dass Kunden sich während des Fixings über Preisänderungen sowie das Angebotsniveau informieren und ihre Angebote in Abhängigkeit von diesen Informationen stornieren oder deren Volumen erhöhen oder reduzieren können.

Der Vorsitz beim Fixing wechselt jährlich unter den maßgeblichen Mitgliedern. Zum Datum des Basisprospekts sind die Fixing-Mitglieder: The Bank of Nova Scotia – ScotiaMocatta, Barclays Capital, Deutsche Bank AG, Niederlassung London, HSBC Bank USA NA, Niederlassung London, und Société Générale. Die als Market Maker fungierenden Mitglieder können jederzeit auf der Webseite <http://www.lbma.org.uk/assocn/mktmembs> eingesehen werden. Die Liste der Vollmitglieder ist der Webseite <http://www.lbma.org.uk/assocn/ordmembs> zu entnehmen.

Währungseinheit

Die Marktnotierungen erfolgen in der Regel in US-Dollar je Unze. Notierungen in anderen Währungen können ausgehandelt werden. Zusätzlich zum US-Dollar-Preis bieten die London-Fixings für Gold Benchmark-Preise in Pfund Sterling und Euro. Zu Zwecken der ETC-Wertpapiere ist jedoch allein der US-Dollar-Preis maßgeblich.

Loco London Kassakurs

Die Loco London Kassakurse bilden die Grundlage für praktisch alle Transaktionen mit Gold. Es handelt sich dabei um Quotierungen von Händlern auf Basis von US-Dollar je Feinunze Gold. Abwicklung und Lieferung finden in London zwei Geschäftstage nach dem Tag des Geschäftsabschlusses statt.

Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem Banken in London geöffnet sind. Fällt der "normale" Kassavalutatag auf einen Tag, an dem das USD-Clearing-System in New York geschlossen ist, verschiebt sich der Kassavalutatag um einen Tag nach vorne. Eine Liste der künftigen Valutatage für Barrengold und -silber ist der LBMA-Webseite (www.lbma.org.uk) zu entnehmen.

Kreditrisiko (Abwicklungsrisiko)

Da London gegenüber New York fünf oder vier Stunden (je nach Zeitpunkt im Kalenderjahr) voraus ist und der Annahmeschluss für Aufträge zu Loco London Gold- und Silberübertragungen 16.00 Ortszeit London ist, entsteht ein Kreditrisiko zwischen den Parteien eines Gold- bzw. Silberkassageschäfts in US-Dollar. Der Verkäufer von Barrengold oder -silber hat keine absolute Bestätigung, dass der Gegenwert auf dem USD-Konto in New York eingegangen ist, bevor das Barrengold oder -silber an den Kontrahenten in London zu liefern ist. Dieses Kreditrisiko ähnelt dem Risiko bei der Abwicklung eines Devisengeschäfts, z. B. Euro gegen US-Dollar.

Lagerung

Einige Mitglieder des Londoner Gold- und Silbermarktes nutzen entweder ihre eigenen Tresore für die Lagerung physischer Edelmetalle oder die ihnen eingeräumten Lagerkapazitäten anderer Parteien. Zudem werden für Gold manchmal bei der Bank of England bereitgehaltene Lageroptionen für Metall in allozierter Form genutzt. Die Kosten für die Lagerung und Versicherung von Edelmetallen sind Verhandlungssache.

Beschreibung von physischem Gold

Eigenschaften

Gold ist ein dichtes, glänzendes, gelbes Edelmetall, das bereits seit langem als Wertspeicher, Tauscheinheit und bei der Schmuckherstellung eingesetzt wird. Gold ist das dehn- und formbarste Metall, das bekannt ist. Ein einziges Gramm Gold kann zu einer Goldfolie mit einer Fläche von einem Quadratmeter oder einem 1,6 Kilometer langen Draht verarbeitet werden. Gold verfügt über eine gute

Leitfähigkeit in Bezug auf Temperatur und Elektrizität und ist unempfindlich gegenüber Luft, Hitze, Feuchtigkeit und den meisten Lösungsmitteln. Gelegentlich wird es in Form von Nuggets gefunden, häufiger tritt es jedoch in Form winziger Körner an Korngrenzen in Mineralien auf. Früher wurden Flussbette nach Gold durchsiebt, mit modernen Extraktionstechniken ist indes eine wirtschaftlich lohnende Gewinnung aus Erz mit einem Goldgehalt von nur 0,5 Teilen auf eine Million Teile möglich. Zwischen 1944 und 1971 diente Gold als Bezugswert für das internationale Währungssystem: Durch das Bretton-Woods-Abkommen wurden die weltweiten Papierwährungen an den US-Dollar gekoppelt, der seinerseits an den Goldpreis gebunden war. Der Zusammenbruch dieses Systems Ende 1971 läutete nicht nur das Zeitalter freier Wechselkurse, sondern auch eines freien Goldpreises ein.

Hauptproduzenten

Seit 1905 war Südafrika der weltweit größte Goldproduzent. Im Jahr 2007 konnte China jedoch die Goldproduktion Südafrikas übertreffen. Die Produktionszahlen Südafrikas haben in den letzten zehn Jahren unter Erzen mit rückläufigem Goldgehalt, alternden Minen, Stromausfällen und Arbeitsunruhen gelitten. Aktuell vereinigen China, Südafrika, Australien und die Vereinigten Staaten 40% der weltweiten jährlichen Goldminenproduktion auf sich.

Wichtigste Eigentümer

Die internationalen Zentralbanken stellen nach wie vor eine starke Gemeinschaft in Bezug auf den globalen Goldmarkt dar. Vom World Gold Council im März 2010 veröffentlichten Statistiken zufolge (die auf den zum Zeitpunkt ihrer Erstellung aktuellen Daten des Internationalen Währungsfonds basierten, von denen einige mehrere Monate alt waren) beliefen sich ihre Gesamtbestände auf 30.190 Tonnen.

Diese Statistiken weisen die Vereinigten Staaten mit 8.134 Tonnen als Eigentümer der größten Goldreserven aus. Sie entsprechen 70,4% der Gesamtreserven des Landes. Der durchschnittliche Anteil der Gold- an den Gesamtreserven für alle Zentralbanken liegt bei 10%. In Europa liegt dieser Anteil indes deutlich höher (wobei Griechenland mit 73,2% den höchsten Goldanteil an den Gesamtreserven aufweist).

Hauptnutzung

Der Großteil der Goldnachfrage stammt aus der Schmuckbranche, in der häufig Legierungen von Gold mit Silber, Kupfer oder anderen Metallen eingesetzt werden, da reines Gold oft zu weich für die dort üblichen Verwendungszwecke ist. Bei der Verwendung in der Schmuckbranche wird die Goldqualität in Karat (kt, ct) gemessen, wobei reines Gold 24 kt aufweist. Niedrigere Zahlen deuten z. B. auf einen höheren Kupfer- oder Silberanteil hin. Gold verfügt aufgrund seiner elektrischen Leitfähigkeit, seiner Korrosionsbeständigkeit, seiner Reflexionseigenschaften und anderer physikalischer und chemischer Eigenschaften über einige industrielle Einsatzmöglichkeiten. Es findet in elektrischen Anschlüssen und Kontakten, in der Elektronik, der restaurativen Zahnheilkunde, bei medizinischen Anwendungen sowie in der Chemie und Fotografie Verwendung.]

[Handelt es sich bei dem Metall um Silber, gilt der Text bzw. ist einzufügen:

SILBER

POTENZIELLEN ERWERBERN VON ETC-WERTPAPIEREN WIRD GERATEN, UNABHÄNGIGE INFORMATIONEN ÜBER EDELMETALLE EINZUHOLEN, DIE BESTANDTEIL DES BESICHERTEN VERMÖGENS FÜR DIE JEWEILIGE SERIE VON ETC-WERTPAPIEREN SIND, ODER IHRE EIGENEN BERATER DAZU ZU KONSULTIEREN, WELCHE AUSSICHTEN BEI ERWERB DER AN EIN BESTIMMTES EDELMETALL GEBUNDENEN ETC-WERTPAPIERE FÜR SIE BESTEHEN UND WELCHE AUSWIRKUNGEN FÜR SIE MIT EINEM SOLCHEN ERWERB VERBUNDEN SIND.

Die nachstehenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung von Informationen in Bezug auf Silber oder die aktuellen Geschäftspraktiken in Bezug auf den Handel, die Lagerung oder das Clearing von Silber zu bieten.

Die Emittentin erhält als Zeichnungserlös für die Ausgabe der ETC-Wertpapiere Silber von den diese ETC-Wertpapiere zeichnenden Autorisierten Teilnehmern. Dieses Silber bildet einen Bestandteil der Sicherungsrechte für diese Serie von ETC-Wertpapieren. Eine als Bevollmächtigte der Emittentin bestellte Depotbank führt das Silber auf allozierten und nicht allozierten Konten, vorbehaltlich der Bedingungen der ETC-Wertpapiere und der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten. Die Depotbank kann Silber in allozierter Form über eine Unterdepotbank halten. In der nachstehenden Zusammenfassung sind für den Silbermarkt in London maßgeblichen Informationen aufgeführt.

Gemäß der Marktkonvention bezieht sich der Begriff "Barrengold und -silber" (*Bullion*) auf Gold und Silber, während sich der Begriff "Edelmetalle" (*Precious Metals*) auf Barrengold und -silber, Platin, Palladium und weitere Platinmetalle bezieht. Zu den Platinmetallen gehören Platin, Palladium, Iridium, Osmium, Rhodium und Ruthenium. Für die Zwecke des Basisprospekts bezieht sich der Begriff "Edelmetalle" jedoch nur auf Barrengold und -silber, Platin und Palladium.

Allgemeine Marktinformationen

Teilnehmer an den Silbermärkten in London

Der Hauptmarkt für Silber in Bezug auf von der Emittentin zu begebende ETC-Wertpapiere ist die London Bullion Market Association ("**LBMA**"). Zu den Kunden der LBMA gehören:

- (i) Primärproduzenten von Barrengold und -silber, die ihr Produkt veredeln oder vermarkten möchten
- (ii) Verarbeiter, u. a. die weltweite Schmuckindustrie
- (iii) Zentralbanken
- (iv) Anleger, Fondsmanager oder Spekulanten

Der Handel mit Barrengold und -silber besteht aus Kassa-, Termin-, Options- und anderen Derivategeschäften an einem außerbörslichen Markt (Over-the-Counter ("**OTC**")). Am OTC-Markt wird 24 Stunden am Tag gehandelt. Der Großteil des Handels mit Barrengold und -silber läuft über diesen Markt. Die Teilnehmer am Londoner Metallmarkt handeln untereinander und nicht über eine Börse, tragen also das Bonitätsrisiko in Bezug auf ihre Kontrahenten in vollem Umfang selbst. Die Transaktionen zwischen den Teilnehmern finden in der Regel auf Basis von Standardmengen statt. Im Handel mit ihren Kunden können die Teilnehmer hingegen auf spezielle Kundenwünsche eingehen. Im Gegensatz zu einer Terminbörse, deren Kontrakte in Bezug auf Kontraktgröße, Abwicklungstermine und Art und Güte des Kontraktgegenstands standardisiert sind, verfügt der OTC-Markt über eine größere Flexibilität. Verträge werden zwischen den beiden Transaktionsparteien ausgehandelt und vertraulich behandelt.

London Bullion Market Association

Die LBMA ist die in London ansässige Branchenvereinigung, die den Großhandelsmarkt für Barrengold und -silber in London darstellt. London ist das Zentrum des internationalen OTC-Marktes für Gold und Silber, mit einem Kundenstamm, zu dem die Mehrheit der Zentralbanken mit Goldbeständen sowie Produzenten, Veredler, Verarbeiter und andere Händler aus der ganzen Welt gehören. Die LBMA wurde 1987 in enger Absprache mit der Bank of England, der zu diesem Zeitpunkt für den Markt für Barrengold und -silber zuständigen Aufsichtsbehörde, formell gegründet. Nun ist die FSA die Hauptaufsichtsbehörde für den Markt für Barrengold und -silber im Vereinigten Königreich.

Mitglieder des Londoner Marktes für Barrengold und -silber handeln in der Regel untereinander und mit ihren Kunden auf Principal-to-Principal-Basis, was bedeutet, dass – anders als beim Börsenhandel – sämtliche Risiken, auch das Bonitätsrisiko, bei den beiden Kontrahenten einer Transaktion liegen. Dieser Markt ist ein Großhandelsmarkt, auf dem die Mindesthandelsbeträge für Kunden in der Regel bei 1.000 Unzen Gold und 50.000 Unzen Silber liegen.

Zum Datum des Basisprospekts sind weitere Informationen zur LBMA der Webseite www.lbma.org.uk zu entnehmen.

Good Delivery

Die "Good-Delivery-Liste" der LBMA wird inzwischen weithin als De-Facto-Standard für die Qualität von Barrengold und -silber betrachtet. Grund hierfür sind die strengen Kriterien für Prüfungsstandards und Barrenqualität, die ein Bewerber für eine Aufnahme in die Liste zu erfüllen hat.

Handelseinheiten

- (i) **Feinunzen:** Die traditionelle Maßeinheit für Edelmetalle. Der Begriff leitet sich von der französischen Stadt Troyes her, in der diese Einheit im Mittelalter erstmals benutzt wurde. Eine Feinunze entspricht 1,0971428 gewöhnlichen Unzen (*Ounces avoirdupois*).

Da 1 Kilo 32,1507465 Feinunzen entspricht, werden folgende anerkannte Umrechnungsfaktoren zwischen Feinunzen und metrischen Maßeinheiten benutzt:

1.000 Gramm = 32,1507465 Feinunzen

1 Gramm = 0,0321507465 Feinunzen

daraus folgt: 1 Feinunze = $((1/32,1507465) \times 1.000) = 31,1034768$ Gramm

Silber wird in Feinunzen gehandelt. Eine solche Feinunze entspricht einer Unze Material mit einem Feingehalt von mindestens 999‰. Generell beziehen sich bei Silber alle Angaben in Unzen auf Feinunzen.

- (ii) **Feingehalt:** Eine Maßeinheit für den Silberanteil in einem Goldbarren. Sie definiert daher die Reinheit eines Silberbarrens.
- (iii) **Prüfung:** Das Verfahren zur Messung des Feingehalts. Der Reinheitsgrad von Silber wird oft in Form des Feingehalts angegeben.

Loco London

Loco London ist ein zentrales Konzept für den Markt für Barrengold und -silber, da es die internationale Basis für den Handel und die Abwicklung von Gold und Silber darstellt. Das Clearing der meisten weltweiten OTC-Transaktionen in Bezug auf Barrengold und -silber erfolgt über das Clearing-System des Londoner Marktes für Barrengold und -silber, wobei Clearing und Settlement von Geschäften zwischen Transaktionsparteien in aller Welt in London erfolgt.

London Bullion Clearing

London Bullion Clearing ist das Herzstück des Loco London-Systems. Es handelt sich um ein System für tägliches Clearing von Transaktionen in Papierform, in dem LBMA-Mitglieder als Clearing-Dienstleister auftreten. Sie nutzen nicht allozierte Gold- und Silberkonten, die sie gegenseitig unterhalten, nicht nur für die Abwicklung gegenseitiger Transaktionen, sondern auch für Übertragungen Dritter. Diese Übertragungen werden im Namen von Kunden und anderen Teilnehmern des Londoner Marktes für Barrengold und -silber zur Abwicklung ihrer eigenen Loco London-Aktivitäten in Bezug auf Gold und Silber durchgeführt. Dank dieses Systems können die mit einem physischen Transport von Gold und Silber verbundenen Sicherheitsrisiken und Kosten vermieden werden.

Das Bullion-Clearing-System des Londoner Marktes wird von London Precious Metals Clearing Limited ("LPMCL") überwacht und verwaltet, die sich im gemeinsamen Eigentum und unter der gemeinsamen Verwaltung jener LBMA-Mitglieder befindet, die nicht nur umfassende Clearing-Dienstleistungen auf dem Londoner Markt anbieten, sondern sich auch erfolgreich um eine Mitgliedschaft bei LPMCL beworben haben.

Die von LPMCL aufgestellten Vorschriften erhöhen die finanzielle Sicherheit des Clearings, indem die Verrechnung von Clearing-Aktivitäten mit anderen Verpflichtungen zwischen zwei LPMCL-Mitgliedern ermöglicht wird. Die Verrechnungsmöglichkeiten schließen sowohl Gold als auch Silber ein.

Einheit für die Lieferung von Silber Loco London

Die Einheit für die Lieferung von Silber Loco London ist der London Good Delivery ("**LGD**")-Silberbarren. Er muss einen Mindestfeingehalt von 999 und ein Gewicht zwischen 750 und 1.100 Unzen aufweisen, wobei ideale Barren laut Empfehlung mit einem Gewicht zwischen 900 und 1.050 Unzen hergestellt werden sollten. Ein Barren wiegt im Allgemeinen ca. 1.000 Unzen. Das Gewicht eines Barrens wird in Vielfachen von 1/10 einer Unze angegeben (die kleinste bei einer Balkenwaage verwendete Gewichtseinheit). Im LBMA-Dokument *The Good Delivery Rules for Gold and Silver Bars* sind die Bestimmungen für das Wiegen von Barren und das Runden von Zahlen beschrieben. Beim Wiegen der Silberbarren wird eine Balkenwaage verwendet. Wird ein Silberbarren gewogen, muss er die Waage zum Ausschlagen bringen, wenn das korrekte Gewicht auf die Waage gelegt wird. Bringt ein Barren die Waage nicht zum Ausschlagen, wird das ermittelte Gewicht um 1/10 einer Unze reduziert.

Die Waage zum Ausschlagen bringen bedeutet, dass der Zeiger der Balkenwaage mindestens zwei Einheiten von je 1/500 einer Unze in Richtung des Barrens ausschlägt.

Zudem muss jeder Silberbarren über folgende Markierungen verfügen:

- (i) die Seriennummer,
- (ii) den Prägestempel des Veredlers,
- (iii) den Feingehalt (eine Zahl mit drei- oder vier signifikanten Stellen),
- (iv) das Herstellungsjahr (in einer vierstelligen Zahl ausgedrückt) und
- (v) optional das Gewicht in Feinunzen oder Kilogramm.

LGD-Silberbarren müssen die von der LBMA festgelegten Anforderungen für Good Delivery erfüllen. Neben LGD-Silberbarren sind eine Reihe kleinerer Barren mit genauem Gewicht zum Verkauf an Großhandelskunden verfügbar, für die Zwecke des Programms ist jedoch vorgesehen, dass alle Silberbarren, die Bestandteil des Besicherten Vermögens sind, die Good Delivery-Anforderungen der LBMA erfüllen.

Weitere Informationen sind der Webseite <http://www.lbma.org.uk/delivery> zu entnehmen. Die *Good Delivery Rules* können unter <http://www.lbma.org.uk/?area=delivery&page=gdrules> eingesehen werden.

Abwicklung und Lieferung

Die Grundlage für die Abwicklung in Bezug auf eine Loco London Silbernotierung ist die Lieferung eines Standard-LGD-Silberbarrens an einen von dem verkaufenden Händler benannten Tresor in London. Während eine Transaktion in der Regel in US-Dollar über ein Dollarkonto in New York abgewickelt bzw. bezahlt wird, erfolgt die Lieferung von Silber im Rahmen von Silbertransaktionen in der Praxis auf verschiedene Weise: durch (i) physische Lieferung an den Tresor des Händlers, (ii) Gutschrift auf ein "alloziertes Konto" (siehe unten) oder (iii) Gutschrift über das London Bullion Clearing-System auf das "nicht allozierte Konto" (siehe unten) Dritter. Zahlreiche Händler halten "Konsignationsbestände" an physischen Barren in aller Welt, um eine effiziente und zügige Lieferung in aktive Handelszentren für Barrengold und -silber zu ermöglichen.

Allozierte Konten

Allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten, auf denen Bestände eindeutig identifizierbarer Silberbarren geführt werden, die einem bestimmten Kunden "zugewiesen" sind und getrennt von anderem, im Tresor dieses Händlers verwahrtem Silber gehalten werden (Einzelverwahrung).

Der Kunde ist Eigentümer dieses Silbers, das der Händler im Namen des Kunden verwahrt. Silber auf einem allozierten Konto ist nicht Bestandteil des Vermögens eines Silberhändlers. Kundenbestände werden in einer Gewichtsliste der Barren unter Angabe einer eindeutigen Barrennummer, des Bruttogewichts sowie von Prüfinformationen oder des Feingehalts jedes Barrens geführt. Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf ein solches Konto erfolgen durch die Zuführung von Barren zu bzw. die Entnahme von Barren aus dem getrennt geführten Bestand des Kunden. Ein alloziertes Konto kann definitionsgemäß nicht überzogen werden.

Nicht allozierte Konten

Nicht allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten. In Höhe der auf diesen Konten für ihn geführten Silberbestände hat der Kunde einen Anspruch auf Lieferung von Silber gleicher Art und Güte gegen den Händler (Sammelverwahrung). Bei den Beständen handelt es sich um nicht eindeutig identifizierbare Barren Silber, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind. Nicht allozierte Konten sind das einfachste und gängigste Verfahren für den Handel, die Abwicklung und die Verwahrung von Barrengold und -silber und sind Bestandteil des Loco London-Mechanismus für diese Metalle. Die Einheit auf diesen Konten in Bezug auf Silber ist eine Feinunze Silber auf Basis eines dem LGD-Standard entsprechenden Silberbarrens mit einem Feingehalt von 999. Die Einfachheit dieses Verfahrens spiegelt sich in der Tatsache wider, dass Transaktionen durch Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf das Konto durchgeführt werden können, wobei das Saldo die Höhe offestehender Verpflichtungen zwischen den zwei Parteien widerspiegelt. Ein Haben-Saldo auf dem Konto gibt dem Gläubiger keinen Anspruch auf bestimmte Silberbarren. Der Kunde hat vielmehr nur das Recht, die Lieferung einer entsprechenden Menge an Silber zu fordern. Dieses Recht ist rein schuldrechtlicher Natur, sodass der Kunde ein ungesicherter Gläubiger der Depotbank ist und damit dem allgemeinen Bonitätsrisiko der Depotbank unterliegt. Damit hat der Kunde eine ähnliche Position wie Kunden mit Bankeinlagen (wobei einige Banken (darunter solche mit Sitz im Vereinigten Königreich) allerdings unter Umständen über staatlich unterstützte Einlagegarantien in einer bestimmten Höhe der Bankeinlagen verfügen). Für in nicht allozierten Konten gehaltenes Silber existieren dagegen keine staatlichen Schutzmechanismen. Ein Soll-Saldo bedeutet, dass der Kunde dem Händler Silber schuldet, sofern der Kunde das Silberkonto überziehen darf.

Wünscht der Kunde eine physische Lieferung von Silber, erfolgt dies durch die "Allokation" bestimmter Barren, deren Silbergehalt von dem nicht allozierten Konto abgebucht wird. Durch diese Allokation entstehen dem Kunden in der Regel Kosten, da Metall in allozierter Form mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist als Metall in nicht allozierter Form. Gemäß der Marktkonvention kann Silber an dem jeweiligen Londoner Geschäftstag, für den die Lieferung angefordert wurde, alloziert werden. Silber steht in der Regel innerhalb von zwei Londoner Geschäftstagen zur Abholung bereit.

Dieser Zeitrahmen kann durch gegenseitige Vereinbarungen in Abhängigkeit von der Menge und den vorherrschenden Marktbedingungen verkürzt oder verlängert werden.

Um bei der Analogie zu einem Bankkonto zu bleiben: Silberbarren können von einem nicht allozierten Konto abgehoben bzw. alloziert werden wie Banknoten mit bestimmten Seriennummern von einem Bankkonto.

Marktaufsicht

Im Hinblick auf den Londoner Markt für Barrengold und -silber ist die Marktaufsicht in zwei Bereiche unterteilt: die Aufsicht der beteiligten Unternehmen und die Aufsicht des Marktes selbst. Für die Aufsicht der Hauptteilnehmer des Londoner Marktes für Barrengold und -silber ist gemäß dem Financial Services and Markets Act (FSMA) die FSA (www.fsa.gov.uk) zuständig.

Nach dem FSMA unterliegen alle im Vereinigten Königreich ansässigen Banken zusammen mit anderen Wertpapierfirmen einer Reihe von Anforderungen, u. a. im Hinblick auf die Eigenkapitalausstattung, die Liquidität sowie auf Systeme und Kontrollen. In Bezug auf die Wohlverhaltensregeln (*Conduct of Business*) am Londoner Markt für Barrengold und -silber gelten jedoch je nach Art des Geschäfts zwei verschiedene Rechtsnormen. "Anlagegeschäfte" (*investment business*) gemäß der Definition des FSMA, zu denen in Bezug auf Barrengold und -silber auch Derivategeschäfte zählen, fallen in den Zuständigkeitsbereich der FSA.

Die Anforderungen an Gesellschaften in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit mit professionellen Marktteilnehmern sind in der am 1. November 2007 in Kraft getretenen Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente ("**MIFID**") festgelegt. Für Kassa- und Termingeschäfte in Bezug auf Silber sowie Einlagen in Form von Silber, die nicht unter den FSMA fallen, gelten die im *London Code of Conduct for Non-Investment Products* (in London geltende Wohlverhaltensregeln für Nichtanlageprodukte) (der "**Code**") aufgeführten Wohlverhaltensregeln. Dieser Code wurde von mit der Marktpraxis vertrauten Teilnehmern der Devisen-, Geld- sowie Gold- und Silberbarrenmärkte in Zusammenarbeit mit der Bank of England verfasst. Er legt die Verhaltens- und Professionalitätsstandards für die Geschäftstätigkeit zwischen Marktteilnehmern untereinander sowie zwischen Marktteilnehmern und deren Kunden fest.

Die Fixings für Edelmetalle am Londoner Markt

Am Londoner Edelmetallmarkt erfolgt eine Preisfeststellung für Gold, Silber, Platin und Palladium (die "**Fixings**"). Dahinter steht die Grundidee, alle Transaktionen unabhängig vom Volumen ausschließlich auf Basis eines einzigen, veröffentlichten Fixing-Preises durchzuführen. Kunden rund um den Globus, die Edelmetalle kaufen oder verkaufen möchten, können dies zum Fixing-Preis tun, wobei in der Regel eine geringfügige Provision erhoben wird. Diese vollständig transparenten Benchmarks sind weltweit als Grundlage für die Preisfeststellung bei einer Vielzahl von Transaktionen, darunter Industriekontrakte und Averaging-Geschäft, akzeptiert. Sie können zudem bei Swap- und Optionsgeschäften mit Barausgleich verwendet werden. Zu Fixing-Preisen ausgeführte Aufträge sind Transaktionen nach dem Principal-to-Principal-Prinzip zwischen dem Kunden und dem Händler, über den der Auftrag platziert wurde.

Die Fixing-Preise für Gold, Silber, Platin und Palladium werden direkt von mehreren Nachrichtenagenturen veröffentlicht. Historische Fixing-Preise für Silber sind der LBMA-Webseite <http://www.lbma.org.uk/stats/silvfixg> zu entnehmen.

Silber-Fixing

Drei als Market Maker fungierende Mitglieder der LBMA führen das Silber-Fixing unter dem Vorsitz der [Bank of Nova Scotia–ScotiaMocatta] an jedem Werktag um 12.00 Uhr per Telefon durch. Die übrigen beiden Mitglieder des Silber-Fixing sind die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, sowie die HSBC Bank USA NA, Niederlassung London. Kunden platzieren Aufträge bei den Händlern der Fixing-Mitglieder, die alle Orders gegeneinander verrechnen, bevor sie ihrem Vertreter beim Fixing das Ergebnis mitteilen. Der Silberpreis wird dann solange nach oben oder unten korrigiert, bis alle Verkaufs- und Kaufaufträge durchgeführt werden können. Zu diesem Zeitpunkt wird der Preis als "festgelegt"

erklärt, und sämtliche Aufträge werden auf Basis dieses Preises abgewickelt. Der Transparenz des Fixing-Prozesses wird durch die Tatsache Rechnung getragen, dass Kunden sich während des Fixings über Preisänderungen sowie das Angebotsniveau informieren und ihre Angebote in Abhängigkeit von diesen Informationen stornieren oder deren Volumen erhöhen oder reduzieren können.

Währungseinheit

Die Marktnotierungen erfolgen in der Regel in US-Dollar je Unze. Notierungen in anderen Währungen können ausgehandelt werden. Zusätzlich zum US-Dollar-Preis bieten die London-Fixings für Silber Benchmark-Preise in Pfund Sterling und Euro. Zu Zwecken der ETC-Wertpapiere ist jedoch allein der US-Dollar-Preis maßgeblich.

Loco London Kassakurs

Die Loco London Kassakurse bilden die Grundlage für praktisch alle Transaktionen mit Silber. Es handelt sich dabei um Quotierungen von Händlern auf Basis von US-Dollar je Unze Silber. Abwicklung und Lieferung finden in London zwei Geschäftstage nach dem Tag des Geschäftsabschlusses statt.

Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem Banken in London geöffnet sind. Fällt der "normale" Kassavalutatag auf einen Tag, an dem das USD-Clearing-System in New York geschlossen ist, verschiebt sich der Kassavalutatag um einen Tag nach vorne. Eine Liste der künftigen Valutatage für Barrengold und -silber ist der LBMA-Webseite (www.lbma.org.uk) zu entnehmen.

Kreditrisiko (Abwicklungsrisiko)

Da London gegenüber New York fünf oder vier Stunden (je nach Zeitpunkt im Kalenderjahr) voraus ist und der Annahmeschluss für Aufträge zu Loco London Gold- und Silberübertragungen 16.00 Uhr Ortszeit London ist, entsteht ein Kreditrisiko zwischen den Parteien eines Gold- bzw. Silberkassageschäfts in US-Dollar. Der Verkäufer von Barrengold oder -silber hat keine absolute Bestätigung, dass der Gegenwert auf dem USD-Konto in New York eingegangen ist, bevor das Barrengold oder -silber an den Kontrahenten in London zu liefern ist. Dieses Kreditrisiko ähnelt dem Risiko bei der Abwicklung eines Devisengeschäfts, z. B. Euro gegen US-Dollar.

Lagerung

Einige Mitglieder des Londoner Gold- und Silbermarktes nutzen entweder ihre eigenen Tresore für die Lagerung physischer Edelmetalle oder die ihnen eingeräumten Lagerkapazitäten anderer Parteien. Die Kosten für die Lagerung und Versicherung von Edelmetallen sind Verhandlungssache.

Beschreibung von physischem Silber

Eigenschaften

Silber ist häufig in unmittelbarer Nähe zu anderen Erzen wie Blei, Kupfer und Zink zu finden. Silber verfügt zwar über die höchste elektrische Leitfähigkeit aller Metalle, sein gegenüber Kupfer um ein Vielfaches höherer Preis hat jedoch einen breiteren Einsatz für elektrische Zwecke verhindert. Darüber hinaus ist es form- und dehnbar, verfügt über eine herausragende Temperaturleitfähigkeit und ist ein guter Lichtreflektor.

Hauptproduzenten

Rund drei Viertel der Silberproduktion wird als Nebenprodukt in Gold-, Kupfer-, Blei- und Zinkminen gefördert. Im Jahr 2007 war Peru der größte Silberproduzent, gefolgt von Mexiko, China, Australien und Chile. Die Vereinigten Staaten und Japan sind mit einem Anteil von mehr als 40% an der weltweiten Nachfrage die größten Silberverbraucher, gefolgt von Indien und China.

Hauptnutzung

Die Silbernachfrage wird von drei Hauptkategorien bestimmt: Schmuck- und Besteckherstellung, industrielle Anwendungen und Fotografie. Im Elektronikbereich wird Silber wegen seiner Leitfähigkeit

und seinem gegenüber Gold geringeren Preis eingesetzt. Die Verwendung in der Fotografie ist angesichts der zunehmenden Popularität der digitalen Fotografie zurückgegangen. Andere industrielle Einsatzgebiete umfassen katalytische Anwendungen, Wasserreinigung, elektrische Anwendungen, Hart- und Weichlöten, Spiegel- und andere Beschichtungen sowie Galvanisierung.]

[Handelt es sich bei dem Metall um Platin, gilt der Text bzw. ist einzufügen:]

PLATIN

POTENZIELLEN ERWERBERN VON ETC-WERTPAPIEREN WIRD GERATEN, UNABHÄNGIGE INFORMATIONEN ÜBER EDELMETALLE EINZUHOLEN, DIE BESTANDTEIL DES BESICHERTEN VERMÖGENS FÜR DIE JEWEILIGE SERIE VON ETC-WERTPAPIEREN SIND, ODER IHRE EIGENEN BERATER DAZU ZU KONSULTIEREN, WELCHE AUSSICHTEN BEI ERWERB DER AN EIN BESTIMMTES EDELMETALL GEBUNDENEN ETC-WERTPAPIERE FÜR SIE BESTEHEN UND WELCHE AUSWIRKUNGEN FÜR SIE MIT EINEM SOLCHEN ERWERB VERBUNDEN SIND.

Die nachstehenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung von Informationen in Bezug auf Platin oder die aktuellen Geschäftspraktiken in Bezug auf den Handel, die Lagerung oder das Clearing von Platin zu bieten.

Die Emittentin erhält als Zeichnungserlös für die Ausgabe der ETC-Wertpapiere Platin von den diese ETC-Wertpapiere zeichnenden Autorisierten Teilnehmern. Dieses Platin bildet einen Bestandteil der Sicherungsrechte für diese Serie von ETC-Wertpapieren. Eine als Bevollmächtigte der Emittentin bestellte Depotbank führt das Platin auf allozierten und nicht allozierten Konten, vorbehaltlich der Bedingungen der ETC-Wertpapiere und der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten. Die Depotbank kann Platin in allozierter Form über eine Unterdepotbank halten. In der nachstehenden Zusammenfassung sind für den Platinmarkt in London maßgeblichen Informationen aufgeführt.

Gemäß der Marktkonvention bezieht sich der Begriff "Barrengold und -silber" (*Bullion*) auf Gold und Silber, während sich der Begriff "Edelmetalle" (*Precious Metals*) auf Barrengold und -silber, Platin, Palladium und weitere Platinmetalle bezieht. Zu den Platinmetallen gehören Platin, Palladium, Iridium, Osmium, Rhodium und Ruthenium. Für die Zwecke des Basisprospekts bezieht sich der Begriff "Edelmetalle" jedoch nur auf Barrengold und -silber, Platin und Palladium.

Allgemeine Marktinformationen

Teilnehmer an den Platinmärkten in London

Der Hauptmarkt für Platin in Bezug auf von der Emittentin zu begebende ETC-Wertpapiere ist der London Platinum and Palladium Market ("**LPPM**"). Zu den Kunden des LPPM gehören:

- (i) Primärproduzenten von Platin, die ihr Produkt veredeln oder vermarkten möchten
- (ii) Verarbeiter, u. a. die weltweite Schmuckindustrie
- (iii) Zentralbanken
- (iv) Anleger, Fondsmanager oder Spekulanten

Der Platinhandel besteht aus Kassa-, Termin-, Options- und anderen Derivategeschäften an einem außerbörslichen Markt (Over-the-Counter ("**OTC**")). Am OTC-Markt wird 24 Stunden am Tag gehandelt. Der Großteil des Platinhandels läuft über diesen OTC-Markt. Die Teilnehmer am Londoner Metallmarkt handeln untereinander und nicht über eine Börse, tragen also das Bonitätsrisiko in Bezug auf ihre Kontrahenten in vollem Umfang selbst. Die Transaktionen zwischen den Teilnehmern finden in der Regel auf Basis von Standardmengen statt. Im Handel mit ihren Kunden können die Teilnehmer hingegen auf spezielle Kundenwünsche eingehen. Im Gegensatz zu einer Terminbörse, deren Kontrakte in Bezug auf Kontraktgröße, Abwicklungstermine und Art und Güte des Kontraktgegenstands standardisiert sind, verfügt der OTC-Markt über eine größere Flexibilität. Verträge werden zwischen den beiden Transaktionsparteien ausgehandelt und vertraulich behandelt.

London Platinum and Palladium Market (LPPM)

Der LPPM ist eine Branchenvereinigung, die als Koordinator für die Aktivitäten ihrer Mitglieder¹ und anderer Marktteilnehmer am Londoner Markt agiert. Es gibt drei Kategorien von LPPM-Mitgliedern: Vollmitglied, assoziiertes Mitglied und angeschlossenes Mitglied (*Full, Associate, Affiliate*).

Die Vollmitgliedschaft im LPPM steht jenen Unternehmen im Vereinigten Königreich offen, die zum jeweiligen Zeitpunkt Handel mit Platin und Palladium betreiben und vom Management Committee des LPPM als Anbieter zusätzlicher Dienstleistungen für diesen Markt im Vereinigten Königreich anerkannt sind, u. a. Market-Making, Clearing, Veredelung und Verarbeitung. Alle Gründungsmitglieder des LPPM sind Vollmitglieder.

Die assoziierte Mitgliedschaft steht jenen Unternehmen im Vereinigten Königreich offen, die vom Management Committee des LPPM zum jeweiligen Zeitpunkt als Akteure im Platin- und Palladiumhandel anerkannt sind und über ein ausreichend hohes Nettovermögen sowie hinlängliche Erfahrung verfügen.

Die angeschlossene Mitgliedschaft steht jenen Unternehmen offen, die die oben beschriebenen normalen Anforderungen für eine Voll- oder assoziierte Mitgliedschaft nicht erfüllen, aber vom LPPM als Akteure oder Dienstleister an den weltweiten Platin- und Palladiummärkten anerkannt sind.

Der LPPM wird von einem Chairman und dem Management Committee geführt, der bzw. das jährlich von den Mitgliedern neu gewählt wird. Im Platin- und Palladiumhandel in den wichtigsten Handelszentren weltweit führende Unternehmen sind im LPPM vertreten.

Zum Datum des Basisprospekts ist die Deutsche Bank AG Vollmitglied des LPPM, und ein Mitarbeiter der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, Matthew Keen, ist Vice Chairman des Management Committee des LPPM.

Geschichte

London ist schon immer ein wichtiges Zentrum für den Handel mit Platin und Palladium gewesen. Der Handel entwickelte sich in den ersten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts, in der Regel parallel zu dem bereits länger bestehenden Handel mit Barrengold und -silber.

Im Jahr 1973 wurde das London Platinum Quotation-System eingeführt. Es war der Vorläufer der Fixings: eine zweimal täglich ermittelte Indikation des Kassapreises für Platin auf Basis der Daten einiger der wichtigsten Unternehmen, die mit dem Metall handelten.

Im Jahr 1979 trafen führende Händler in London und Zürich eine Vereinbarung zur Standardisierung der Vorgaben in Bezug auf Gewicht, Art und Güte sowie Herkunft des Metalls, das als "Good Delivery" akzeptiert werden würde. Im Jahr 1987 wurde der informelle Handel, der jahrelang auf "Principal-to-Principal-Basis" stattgefunden hatte, durch Gründung des LPPM formalisiert. Im Jahr 1989 wurde die Kursquotierung in Form der London Platinum and Palladium Quotations erweitert und zu einem vollwertigen Fixing (*full fixings*) heraufgestuft.

Good Delivery

Um den Handel zwischen den Teilnehmern zu erleichtern, führt der LPPM eine Liste akzeptierter Schmelzer und Prüfer. Diese wird auch als London Good Delivery List bezeichnet. Die Good Delivery-Standards sind auf folgender Webseite aufgeführt:

<http://www.lppm.org.uk/contentitem.aspx?cid=668>

¹ Die vollständige Mitgliederliste ist auf der LPPM-Webseite unter www.lppm.org.uk zu finden.

Handelseinheiten

- (i) **Feinunzen:** Die traditionelle Maßeinheit für Edelmetalle. Der Begriff leitet sich von der französischen Stadt Troyes her, in der diese Einheit im Mittelalter erstmals benutzt wurde. Eine Feinunze entspricht 1,0971428 gewöhnlichen Unzen (*Ounces avoirdupois*).

Da 1 Kilo 32,1507465 Feinunzen entspricht, werden folgende anerkannte Umrechnungsfaktoren zwischen Feinunzen und metrischen Maßeinheiten benutzt:

1.000 Gramm = 32,1507465 Feinunzen

1 Gramm = 0,0321507465 Feinunzen

daraus folgt: 1 Feinunze = $((1/32,1507465) \times 1.000) = 31,1034768$ Gramm

Platin wird in Feinunzen gehandelt. Eine solche Feinunze entspricht einer Unze Material mit einem Feingehalt von mindestens 999,5‰. Generell beziehen sich bei Platin alle Angaben in Unzen auf Feinunzen.

- (ii) **Feingehalt:** Maß für den Anteil von Platin in einem Barren (engl. *ingot* für gegossene Barren, engl. *plate* für ausgestanzte Barren), ausgedrückt als Feinmetallgehalt in Promille (Tausendstel des Gesamtgewichts). Der Feingehalt gibt also den Reinheitsgrad eines Platinbarrens an.
- (iii) **Prüfung:** Das Verfahren zur Messung des Feingehalts. Der Reinheitsgrad von Platin wird oft in Form des Feingehalts angegeben.

Einheit für die Lieferung von Platin Loco London

Die Einheit zur Lieferung von Loco London Platin ist ein Barren Platin nach Good Delivery-Standard. Der Feingehalt muss mindestens 999,5 und das Gewicht zwischen einem Kilo (32,151 Feinunzen) und sechs Kilo (192,904 Feinunzen) betragen. Das Gewicht des Barrens muss bei Gramm bis auf eine Dezimalstelle und bei Feinunzen bis auf drei Dezimalstellen angegeben werden. Dem Good Delivery-Standard entsprechende Platinbarren müssen die vom LPPM festgelegten Anforderungen erfüllen. Für das Gütesiegel "Good Delivery" muss Platin folgende Anforderungen erfüllen:

- (i) **Markierung:** Jeder Barren (*plate / ingot*) muss folgende Merkmale tragen:
- (a) die Marke des Herstellers
 - (b) die Buchstaben PT oder PLATIN mit einem Stempel zur Angabe des Feingehalts
 - (c) eine eindeutige Nummer oder Kennzeichnung
 - (d) das Herstellungsjahr
 - (e) das Gewicht in Gramm, Kilo oder Feinunzen (in Gramm bis auf eine Dezimalstelle, in Kilo bis auf vier Dezimalstellen, in Feinunzen bis auf drei Dezimalstellen)
- (ii) **Aussehen:** ohne Mulden und Ungleichmäßigkeiten, leicht zu handhaben.

Die Liste der Veredler und Prüfer, deren Material den LPPM-Standard erfüllt, ist auf folgender Webseite aufgeführt: <http://www.lppm.org.uk/lists.aspx?type=pd>.

Abwicklung und Lieferung

Die Grundlage für die Abwicklung ist die Lieferung eines Standardbarrens mit Good Delivery-Status an einen von dem verkaufenden Händler benannten Tresor in London. Während eine Transaktion in der Regel in US-Dollar über ein Dollarkonto in New York abgewickelt bzw. bezahlt wird, erfolgt die Lieferung von Platin im Rahmen von Platintransaktionen in der Praxis auf verschiedene Weise: durch (i) physische Lieferung an den Tresor des Händlers, (ii) Gutschrift auf ein "alloziertes Konto" (siehe unten) oder (iii) Gutschrift über das London Bullion Clearing auf das "nicht allozierte Konto" (siehe unten) Dritter.

Allozierte Konten

Allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten, auf denen Bestände eindeutig identifizierbarer Platinbarren geführt werden, die einem bestimmten Kunden "zugewiesen" sind und getrennt von anderem, im Tresor dieses Händlers verwahrtem Platin gehalten werden (Einzelverwahrung).

Der Kunde ist Eigentümer dieses Platins, das der Händler im Namen des Kunden verwahrt. Platin auf einem allozierten Konto ist nicht Bestandteil des Vermögens eines Platinhändlers. Kundenbestände werden in einer Gewichtsliste der Barren unter Angabe einer eindeutigen Barrennummer, des Bruttogewichts sowie von Prüfinformationen oder des Feingehalts geführt. Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf ein solches Konto erfolgen durch die Zuführung von Barren zu bzw. die Entnahme von Barren aus dem getrennt geführten Bestand des Kunden. Ein alloziertes Konto kann definitionsgemäß nicht überzogen werden.

Nicht allozierte Konten

Nicht allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten. In Höhe der auf diesen Konten für ihn geführten Platinbestände hat der Kunde einen Anspruch auf Lieferung von Platin gleicher Art und Güte gegen den Händler (Sammelverwahrung). Bei den Beständen handelt es sich um nicht eindeutig identifizierbare Barren Platin, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind. Nicht allozierte Konten sind das einfachste und gängigste Verfahren für den Handel, die Abwicklung und die Verwahrung von Platin und sind Bestandteil des Loco London-Mechanismus für diese Metalle. Die Einheit auf diesen Konten in Bezug auf Platin ist eine Feinunze Platin auf Basis eines dem Good Delivery-Standard entsprechenden Platinbarrens mit einem Feingehalt von 999,5. Die Einfachheit dieses Verfahrens spiegelt sich in der Tatsache wider, dass Transaktionen durch Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf das Konto durchgeführt werden können, wobei das Saldo die Höhe offestehender Verpflichtungen zwischen den zwei Parteien widerspiegelt. Ein Haben-Saldo auf dem Konto gibt dem Gläubiger keinen Anspruch auf bestimmte Platinbarren. Der Kunde hat vielmehr nur das Recht, die Lieferung einer entsprechenden Menge an Platin zu fordern. Dieses Recht ist rein schuldrechtlicher Natur, sodass der Kunde ein ungesicherter Gläubiger der Depotbank ist und damit dem allgemeinen Bonitätsrisiko der Depotbank unterliegt. Damit hat der Kunde eine ähnliche Position wie Kunden mit Bankeinlagen (wobei einige Banken (darunter solche mit Sitz im Vereinigten Königreich) allerdings unter Umständen über staatlich unterstützte Einlagegarantien in einer bestimmten Höhe der Bankeinlagen verfügen). Für in nicht allozierten Konten gehaltenes Platin existieren dagegen keine staatlichen Schutzmechanismen. Ein Soll-Saldo bedeutet, dass der Kunde dem Händler Platin schuldet, sofern der Kunde das Platinkonto überziehen darf.

Wünscht der Kunde eine physische Lieferung von Platin, erfolgt dies durch die "Allokation" bestimmter Barren oder gleichwertiger Edelmetallprodukte, deren Platingehalt von dem nicht allozierten Konto abgebucht wird. Durch diese Allokation entstehen dem Kunden in der Regel Kosten, da Metall in allozierter Form mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist als Metall in nicht allozierter Form. Gemäß der Marktkonvention kann Platin an dem jeweiligen Londoner Geschäftstag, für den die Lieferung angefordert wurde, alloziert werden. Platin steht in der Regel innerhalb von zwei Londoner Geschäftstagen zur Abholung bereit. Dieser Zeitrahmen kann durch gegenseitige Vereinbarungen in Abhängigkeit von der Menge und den vorherrschenden Marktbedingungen verkürzt oder verlängert werden.

Um bei der Analogie zu einem Bankkonto zu bleiben: Platinbarren können von einem nicht allozierten Konto abgehoben bzw. alloziert werden wie Banknoten mit bestimmten Seriennummern von einem Bankkonto.

Marktaufsicht

Der auf dem Principal-to-Principal-Prinzip basierende Platin- und Palladiummarkt selbst unterliegt nicht der Regulierung durch die FSA. Einige Marktteilnehmer unterstehen indes insofern der Aufsicht, dass sie

mit Platin- oder Palladiumderivaten handeln oder aufgrund anderer Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit einer Aufsicht durch die FSA unterliegen.

Die Fixings für Edelmetalle am Londoner Markt

Am Londoner Edelmetallmarkt erfolgt eine Preisfeststellung für Gold, Silber, Platin und Palladium (die "Fixings"). Dahinter steht die Grundidee, alle Transaktionen unabhängig vom Volumen ausschließlich auf Basis eines einzigen, veröffentlichten Fixing-Preises durchzuführen. Kunden rund um den Globus, die Edelmetalle kaufen oder verkaufen möchten, können dies zum Fixing-Preis tun, wobei in der Regel eine geringfügige Provision erhoben wird. Diese vollständig transparenten Benchmarks sind weltweit als Grundlage für die Preisfeststellung bei einer Vielzahl von Transaktionen, darunter Industriekontrakte und Averaging-Geschäft, akzeptiert. Sie können zudem bei Swap- und Optionsgeschäften mit Barausgleich verwendet werden. Zu Fixing-Preisen ausgeführte Aufträge sind Transaktionen nach dem Principal-to-Principal-Prinzip zwischen dem Kunden und dem Händler, über den der Auftrag platziert wurde.

Die Fixing-Preise für Gold, Silber, Platin und Palladium werden direkt von mehreren Nachrichtenagenturen veröffentlicht. Die Fixing-Termine für Platin sind der LPPM-Webseite (www.lppm.org.uk) zu entnehmen.

Platin-Fixing

Das Fixing für Platin wird derzeit jeden Werktag per Telefon um 9.45 Uhr und 14.00 Uhr Ortszeit London von vier Vollmitgliedern des LPPM unter der Leitung des Chairman durchgeführt. Die LPPM-Fixing-Mitglieder sind Engelhard Metals Limited, J. Aron & Company (ein Geschäftsbereich von Goldman Sachs International), HSBC USA NA (über seine Niederlassung London) und Standard Bank.

Die Fixing-Mitglieder wählen einen Chairman, der den Vorsitz bei der Preisfeststellung führt. Zu Beginn jedes Fixing-Verfahrens verkündet der Chairman einen Eröffnungspreis, der an die Händler der Mitglieder weitergegeben wird. Diese wiederum informieren ihre Kunden, und auf Basis der von diesen erteilten Aufträge melden sich die Mitglieder als Käufer oder Verkäufer. Finden sich sowohl Käufer als auch Verkäufer, werden die Mitglieder gebeten, die gewünschten Mengen anzugeben. Besteht ein Ungleichgewicht zwischen Kauf- und Verkaufsvolumen, wird der Vorgang zu höheren oder niedrigeren Preisen wiederholt, bis ein Gleichgewicht erreicht ist. Der Fixing-Preis stellt den Preis dar, zu dem alle von den Mitgliedern beim Fixing eingebrachten Kauf- und Verkaufsaufträge ausgeführt werden können, und es liegt in der Verantwortung des das Fixing leitenden Chairman zu bestimmen, wann dies der Fall ist.

Ein Merkmal der Fixings ist, dass Kunden während des gesamten Verfahrens über Preisänderungen auf dem Laufenden gehalten werden können und jederzeit ihre Anweisungen ändern können, bis der Preis festgelegt ist. Bildet sich kein Gleichgewichtspreis, zu dem alle Aufträge erfüllt werden können, bestimmt der Chairman den Fixing-Preis nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Kauf- und Verkaufsaufträge. In Ausnahmefällen kann eine anteilige Abwicklung notwendig werden. Die Kunden der Fixing-Mitglieder, die zum Fixing-Preis verkaufen, erhalten den Fixing-Preis ohne Abzug einer Provision. Die Provision, die Kunden der Fixing-Mitglieder bei einem Kauf zum Fixing-Preis zu entrichten haben, wird ausgehandelt.

Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, erfolgt die Abwicklung innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Kontraktdatum. Zu Abwicklungszwecken gelten Samstage, Sonntage und Feiertage in London und/oder New York als Nicht-Geschäftstage. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen an die Tresore der Mitglieder in London oder Zürich. Für die Zwecke des Basisprospekts und der Emittentin wird Platin, das Gegenstand von Sicherungsrechten des Treuhänders ist, nur innerhalb Londons geliefert.

Währungseinheit

Die Marktnotierungen erfolgen in der Regel in US-Dollar je Unze. Notierungen in anderen Währungen können ausgehandelt werden. Zusätzlich zum US-Dollar-Preis bieten die London-Fixings für Platin

Benchmark-Preise in Pfund Sterling und Euro. Zu Zwecken der ETC-Wertpapiere ist jedoch allein der US-Dollar-Preis maßgeblich.

Loco London Kassakurs

Die Loco London Kassakurse bilden die Grundlage für praktisch alle Transaktionen mit Platin. Es handelt sich dabei um Quotierungen von Händlern auf Basis von US-Dollar je Unze Platin. Abwicklung und Lieferung finden in London zwei Geschäftstage nach dem Tag des Geschäftsabschlusses statt.

Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem Banken in London geöffnet sind. Fällt der "normale" Kassavalutatag auf einen Tag, an dem das USD-Clearing-System in New York geschlossen ist, verschiebt sich der Kassavalutatag um einen Tag nach vorne. Eine Liste der künftigen Valutatage für Platin ist der LPPM-Webseite (www.lppm.org.uk) zu entnehmen.

Kreditrisiko (Abwicklungsrisiko)

Da London gegenüber New York fünf oder vier Stunden (je nach Zeitpunkt im Kalenderjahr) voraus ist und der Annahmeschluss für Aufträge zu Loco London Platinübertragungen 15.00 Ortszeit London ist, entsteht ein Kreditrisiko zwischen den Parteien eines Platin-Kassageschäfts in US-Dollar. Der Verkäufer von Platin hat keine absolute Bestätigung, dass der Gegenwert auf dem USD-Konto in New York eingegangen ist, bevor das Platin an den Kontrahenten in London zu liefern ist. Dieses Kreditrisiko ähnelt dem Risiko bei der Abwicklung eines Devisengeschäfts, z. B. Euro gegen US-Dollar.

Lagerung

Einige Mitglieder des Londoner Platinmarktes nutzen entweder ihre eigenen Tresore für die Lagerung physischer Edelmetalle oder die ihnen eingeräumten Lagerkapazitäten anderer Parteien. Die Kosten für die Lagerung und Versicherung von Edelmetallen sind Verhandlungssache.

Beschreibung von physischem Platin

Eigenschaften

Im Gegensatz zu Gold und Silber, die seit der Frühzeit der Menschheit bekannt sind, hat Platin eine sehr kurze Historie. Platin wurde erst 1751 als Edelmetall eingestuft. Es ist ein klassisches Edelmetall, was bedeutet, dass nur sehr wenige Chemikalien eine Reaktion oder Korrosion hervorrufen können. Es ist dreißigmal seltener als Gold und zudem doppelt so teuer und schwer wie Gold.

Hauptproduzenten

Die wichtigsten Produzenten sind Südafrika, Simbabwe, Russland, Kanada und die Vereinigten Staaten. In Bezug auf die Platinausbeute bei der Produktion benötigt man 7 bis 12 Tonnen Erz für eine Feinunze Platin.

Hauptnutzung

Platin hat hervorragende katalytische Eigenschaften. So wird es in Brennstoffzellen als Katalysator für die Umwandlung von Wasserstoff und Sauerstoff in Elektrizität eingesetzt. Diese Art der Verwendung macht 50% des gesamten Platinverbrauchs aus. Die Rolle von Platin in der Wasserstoffbrennstoffzellen-Technologie könnte angesichts anhaltend hoher Ölpreise zu einem bedeutend höheren Bedarf nach dem Metall führen.]

[Handelt es sich bei dem Metall um Palladium, gilt der Text bzw. ist einzufügen:

PALLADIUM

POTENZIELLEN ERWERBERN VON ETC-WERTPAPIEREN WIRD GERATEN, UNABHÄNGIGE INFORMATIONEN ÜBER EDELMETALLE EINZUHOLEN, DIE BESTANDTEIL DES BESICHERTEN VERMÖGENS FÜR DIE JEWEILIGE SERIE VON ETC-WERTPAPIEREN SIND, ODER IHRE EIGENEN BERATER DAZU ZU KONSULTIEREN, WELCHE AUSSICHTEN BEI ERWERB DER AN EIN BESTIMMTES EDELMETALL GEBUNDENEN ETC-WERTPAPIERE FÜR SIE BESTEHEN UND WELCHE AUSWIRKUNGEN FÜR SIE MIT EINEM SOLCHEN ERWERB VERBUNDEN SIND.

Die nachstehenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung von Informationen in Bezug auf Palladium oder die aktuellen Geschäftspraktiken in Bezug auf den Handel, die Lagerung oder das Clearing von Palladium zu bieten.

Die Emittentin erhält als Zeichnungserlös für die Ausgabe der ETC-Wertpapiere Palladium von den diese ETC-Wertpapiere zeichnenden Autorisierten Teilnehmern. Dieses Palladium bildet einen Bestandteil der Sicherungsrechte für diese Serie von ETC-Wertpapieren. Eine als Bevollmächtigte der Emittentin bestellte Depotbank führt das Palladium auf allozierten und nicht allozierten Konten, vorbehaltlich der Bedingungen der ETC-Wertpapiere und der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten. Die Depotbank kann Palladium in allozierter Form über eine Unterdepotbank halten. In der nachstehenden Zusammenfassung sind für den Palladiummarkt in London maßgeblichen Informationen aufgeführt.

Gemäß der Marktkonvention bezieht sich der Begriff "Barrengold und -silber" (*Bullion*) auf Gold und Silber, während sich der Begriff "Edelmetalle" (*Precious Metals*) auf Barrengold und -silber, Platin, Palladium und weitere Platinmetalle bezieht. Zu den Platinmetallen gehören Platin, Palladium, Iridium, Osmium, Rhodium und Ruthenium. Für die Zwecke des Basisprospekts bezieht sich der Begriff "Edelmetalle" jedoch nur auf Barrengold und -silber, Platin und Palladium.

Allgemeine Marktinformationen

Teilnehmer an den Palladiummärkten in London

Der Hauptmarkt für Palladium in Bezug auf von der Emittentin zu begebende ETC-Wertpapiere ist der London Platinum and Palladium Market ("**LPPM**"). Zu den Kunden des LPPM gehören:

- (i) Primärproduzenten von Palladium, die ihr Produkt veredeln oder vermarkten möchten
- (ii) Verarbeiter, u. a. die weltweite Schmuckindustrie
- (iii) Zentralbanken
- (iv) Anleger, Fondsmanager oder Spekulanten

Der Palladiumhandel besteht aus Kassa-, Termin-, Options- und anderen Derivategeschäften an einem außerbörslichen Markt (Over-the-Counter ("**OTC**")). Am OTC-Markt wird 24 Stunden am Tag gehandelt. Der Großteil des Palladiumhandels läuft über diesen OTC-Markt. Die Teilnehmer am Londoner Metallmarkt handeln untereinander und nicht über eine Börse, tragen also das Bonitätsrisiko in Bezug auf ihre Kontrahenten in vollem Umfang selbst. Die Transaktionen zwischen den Teilnehmern finden in der Regel auf Basis von Standardmengen statt. Im Handel mit ihren Kunden können die Teilnehmer hingegen auf spezielle Kundenwünsche eingehen. Im Gegensatz zu einer Terminbörse, deren Kontrakte in Bezug auf Kontraktgröße, Abwicklungstermine und Art und Güte des Kontraktgegenstands standardisiert sind, verfügt der OTC-Markt über eine größere Flexibilität. Verträge werden zwischen den beiden Transaktionsparteien ausgehandelt und vertraulich behandelt.

London Platinum and Palladium Market (LPPM)

Der LPPM ist eine Branchenvereinigung, die als Koordinator für die Aktivitäten ihrer Mitglieder² und anderer Marktteilnehmer am Londoner Markt agiert. Es gibt drei Kategorien von LPPM-Mitgliedern: Vollmitglied, assoziiertes Mitglied und angeschlossenes Mitglied (*Full, Associate, Affiliate*).

Die Vollmitgliedschaft im LPPM steht jenen Unternehmen im Vereinigten Königreich offen, die zum jeweiligen Zeitpunkt Handel mit Platin und Palladium betreiben und vom Management Committee des LPPM als Anbieter zusätzlicher Dienstleistungen für diesen Markt im Vereinigten Königreich anerkannt sind, u. a. Market-Making, Clearing, Veredelung und Verarbeitung. Alle Gründungsmitglieder des LPPM sind Vollmitglieder.

Die assoziierte Mitgliedschaft steht jenen Unternehmen im Vereinigten Königreich offen, die vom Management Committee des LPPM zum jeweiligen Zeitpunkt als Akteure im Platin- und Palladiumhandel anerkannt sind und über ein ausreichend hohes Nettovermögen sowie hinlängliche Erfahrung verfügen.

Die angeschlossene Mitgliedschaft steht jenen Unternehmen offen, die die oben beschriebenen normalen Anforderungen für eine Voll- oder assoziierte Mitgliedschaft nicht erfüllen, aber vom LPPM als Akteure oder Dienstleister an den weltweiten Platin- und Palladiummärkten anerkannt sind.

Der LPPM wird von einem Chairman und dem Management Committee geführt, der bzw. das jährlich von den Mitgliedern neu gewählt wird. Im Platin- und Palladiumhandel in den wichtigsten Handelszentren weltweit führende Unternehmen sind im LPPM vertreten.

Zum Datum des Basisprospekts ist die Deutsche Bank AG Vollmitglied des LPPM, und ein Mitarbeiter der Deutsche Bank AG, Niederlassung London, Matthew Keen, ist Vice Chairman des Management Committee des LPPM.

Geschichte

London ist schon immer ein wichtiges Zentrum für den Handel mit Platin und Palladium gewesen. Der Handel entwickelte sich in den ersten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts, in der Regel parallel zu dem bereits länger bestehenden Handel mit Barrengold und -silber.

Im Jahr 1979 trafen führende Händler in London und Zürich eine Vereinbarung zur Standardisierung der Vorgaben in Bezug auf Gewicht, Art und Güte sowie Herkunft des Metalls, das als "Good Delivery" akzeptiert werden würde. Im Jahr 1987 wurde der informelle Handel, der jahrelang auf "Principal-to-Principal-Basis" stattgefunden hatte, durch Gründung des LPPM formalisiert. Im Jahr 1989 wurde die Kursquotierung in Form der London Platinum and Palladium Quotations erweitert und zu einem vollwertigen Fixing (*full fixings*) heraufgestuft.

Good Delivery

Um den Handel zwischen den Teilnehmern zu erleichtern, führt der LPPM eine Liste akzeptierter Schmelzer und Prüfer. Diese wird auch als London Good Delivery List bezeichnet. Die Good Delivery-Standards sind auf folgender Webseite aufgeführt:

<http://www.lppm.org.uk/contentitem.aspx?cid=668>

Handelseinheiten

- (i) **Feinunzen:** Die traditionelle Maßeinheit für Edelmetalle. Der Begriff leitet sich von der französischen Stadt Troyes her, in der diese Einheit im Mittelalter erstmals benutzt wurde. Eine Feinunze entspricht 1,0971428 gewöhnlichen Unzen (*Ounces avoirdupois*).

² Die vollständige Mitgliederliste ist auf der LPPM-Webseite unter www.lppm.org.uk zu finden.

Da 1 Kilo 32,1507465 Feinunzen entspricht, werden folgende anerkannte Umrechnungsfaktoren zwischen Feinunzen und metrischen Maßeinheiten benutzt:

1.000 Gramm = 32,1507465 Feinunzen

1 Gramm = 0,0321507465 Feinunzen

daraus folgt: 1 Feinunze = $((1/32,1507465) \times 1.000) = 31,1034768$ Gramm

Palladium wird in Feinunzen gehandelt. Eine solche Feinunze entspricht einer Unze Material mit einem Feingehalt von mindestens 999,5‰. Generell beziehen sich bei Palladium alle Angaben in Unzen auf Feinunzen.

- (ii) **Feingehalt:** Maß für den Anteil von Palladium in einem Barren (engl. *ingot* für gegossene Barren, engl. *plate* für ausgestanzte Barren), ausgedrückt als Feinmetallgehalt in Promille (Tausendstel des Gesamtgewichts). Der Feingehalt gibt also den Reinheitsgrad eines Platinbarrens an.
- (iii) **Prüfung:** Das Verfahren zur Messung des Feingehalts. Der Reinheitsgrad von Palladium wird oft in Form des Feingehalts angegeben.

Einheit für die Lieferung von Palladium Loco London

Die Einheit zur Lieferung von Loco London Palladium ist ein Barren Palladium nach Good Delivery-Standard. Der Feingehalt muss mindestens 999,5 und das Gewicht zwischen einem Kilo (32,151 Feinunzen) und sechs Kilo (192,904 Feinunzen) betragen. Das Gewicht des Barrens muss bei Gramm bis auf eine Dezimalstelle und bei Feinunzen bis auf drei Dezimalstellen angegeben werden. Dem Good Delivery-Standard entsprechende Palladiumbarren müssen die vom LPPM festgelegten Anforderungen erfüllen.

Für das Gütesiegel "Good Delivery" muss Palladium darüber hinaus folgende Anforderungen erfüllen:

- (i) **Markierung:** Jeder Barren (*plate* / *ingot*) muss folgende Merkmale tragen:
 - (a) die Marke des Herstellers
 - (b) die Buchstaben PD oder PALLADIUM mit einem Stempel zur Angabe des Feingehalts
 - (c) eine eindeutige Nummer oder Kennzeichnung
 - (d) das Herstellungsjahr
 - (e) das Gewicht in Gramm, Kilo oder Feinunzen (in Gramm bis auf eine Dezimalstelle, in Kilo bis auf vier Dezimalstellen, in Feinunzen bis auf drei Dezimalstellen)
- (ii) **Aussehen:** ohne Mulden und Ungleichmäßigkeiten, leicht zu handhaben.

Die Liste der Veredler und Prüfer, deren Material den LPPM-Standard erfüllt, ist auf folgender Webseite aufgeführt: <http://www.lppm.org.uk/lists.aspx?type=pd>.

Abwicklung und Lieferung

Die Grundlage für die Abwicklung ist die Lieferung eines Standardbarrens mit Good Delivery-Status an einen von dem verkaufenden Händler benannten Tresor in London. Während eine Transaktion in der Regel in US-Dollar über ein Dollarkonto in New York abgewickelt bzw. bezahlt wird, erfolgt die Lieferung von Palladium im Rahmen von Palladiumtransaktionen in der Praxis auf verschiedene Weise: durch (i) physische Lieferung an den Tresor des Händlers, (ii) Gutschrift auf ein "alloziertes Konto" (siehe unten) oder (iii) Gutschrift über das London Clearing House auf das "nicht allozierte Konto" (siehe unten) Dritter.

Allozierte Konten

Allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten, auf denen Bestände eindeutig identifizierbarer Palladiumbarren geführt werden, die einem bestimmten Kunden "zugewiesen"

sind und getrennt von anderem, im Tresor dieses Händlers verwahrtem Palladium gehalten werden (Einzelverwahrung).

Der Kunde ist Eigentümer dieses Palladiums, das der Händler im Namen des Kunden verwahrt. Palladium auf einem allozierten Konto ist nicht Bestandteil des Vermögens eines Palladiumhändlers. Kundenbestände werden in einer Gewichtsliste der Barren unter Angabe einer eindeutigen Barrennummer, des Bruttogewichts sowie von Prüfinformationen oder des Feingehalts geführt. Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf ein solches Konto erfolgen durch die Zuführung von Barren zu bzw. die Entnahme von Barren aus dem getrennt geführten Bestand des Kunden. Ein alloziertes Konto kann definitionsgemäß nicht überzogen werden.

Nicht allozierte Konten

Nicht allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten. In Höhe der auf diesen Konten für ihn geführten Palladiumbestände hat der Kunde einen Anspruch auf Lieferung von Palladium gleicher Art und Güte gegen den Händler (Sammelverwahrung). Bei den Beständen handelt es sich um nicht eindeutig identifizierbare Barren Palladium, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind. Nicht allozierte Konten sind das einfachste und gängigste Verfahren für den Handel, die Abwicklung und die Verwahrung von Palladium und sind Bestandteil des Loco London-Mechanismus für diese Metalle. Die Einheit auf diesen Konten in Bezug auf Palladium ist eine Feinunze Palladium auf Basis eines dem Good Delivery-Standard entsprechenden Palladiumbarrens mit einem Feingehalt von 999,55. Die Einfachheit dieses Verfahrens spiegelt sich in der Tatsache wider, dass Transaktionen durch Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf das Konto durchgeführt werden können, wobei das Saldo die Höhe offenstehender Verpflichtungen zwischen den zwei Parteien widerspiegelt. Ein Haben-Saldo auf dem Konto gibt dem Gläubiger keinen Anspruch auf bestimmte Palladiumbarren. Der Kunde hat vielmehr nur das Recht, die Lieferung einer entsprechenden Menge an Palladium zu fordern. Dieses Recht ist rein schuldrechtlicher Natur, sodass der Kunde ein ungesicherter Gläubiger der Depotbank ist und damit dem allgemeinen Bonitätsrisiko der Depotbank unterliegt. Damit hat der Kunde eine ähnliche Position wie Kunden mit Bankeinlagen (wobei einige Banken (darunter solche mit Sitz im Vereinigten Königreich) allerdings unter Umständen über staatlich unterstützte Einlagegarantien in einer bestimmten Höhe der Bankeinlagen verfügen). Für in nicht allozierten Konten gehaltenes Palladium existieren dagegen keine staatlichen Schutzmechanismen. Ein Soll-Saldo bedeutet, dass der Kunde dem Händler Palladium schuldet, sofern der Kunde das Palladiumkonto überziehen darf.

Wünscht der Kunde eine physische Lieferung von Palladium, erfolgt dies durch die "Allokation" bestimmter Barren oder gleichwertiger Edelmetallprodukte, deren Palladiumgehalt von dem nicht allozierten Konto abgebucht wird. Durch diese Allokation entstehen dem Kunden in der Regel Kosten, da Metall in allozierter Form mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist als Metall in nicht allozierter Form. Gemäß der Marktkonvention kann Palladium an dem jeweiligen Londoner Geschäftstag, für den die Lieferung angefordert wurde, alloziert werden. Palladium steht in der Regel innerhalb von zwei Londoner Geschäftstagen zur Abholung bereit. Dieser Zeitrahmen kann durch gegenseitige Vereinbarungen in Abhängigkeit von der Menge und den vorherrschenden Marktbedingungen verkürzt oder verlängert werden.

Um bei der Analogie zu einem Bankkonto zu bleiben: Palladiumbarren können von einem nicht allozierten Konto abgehoben bzw. alloziert werden wie Banknoten mit bestimmten Seriennummern von einem Bankkonto.

Marktaufsicht

Der auf dem Principal-to-Principal-Prinzip basierende Platin- und Palladiummarkt selbst unterliegt nicht der Regulierung durch die FSA. Einige Marktteilnehmer unterstehen indes insofern der Aufsicht, dass sie mit Platin- oder Palladiumderivaten handeln oder aufgrund anderer Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit einer Aufsicht durch die FSA unterliegen.

Die Fixings für Edelmetalle am Londoner Markt

Am Londoner Edelmetallmarkt erfolgt eine Preisfeststellung für Gold, Silber, Platin und Palladium (die "Fixings"). Dahinter steht die Grundidee, alle Transaktionen unabhängig vom Volumen ausschließlich auf Basis eines einzigen, veröffentlichten Fixing-Preises durchzuführen. Kunden rund um den Globus, die Edelmetalle kaufen oder verkaufen möchten, können dies zum Fixing-Preis tun, wobei in der Regel eine geringfügige Provision erhoben wird. Diese vollständig transparenten Benchmarks sind weltweit als Grundlage für die Preisfeststellung bei einer Vielzahl von Transaktionen, darunter Industriekontrakte und Averaging-Geschäft, akzeptiert. Sie können zudem bei Swap- und Optionsgeschäften mit Barausgleich verwendet werden. Zu Fixing-Preisen ausgeführte Aufträge sind Transaktionen nach dem Principal-to-Principal-Prinzip zwischen dem Kunden und dem Händler, über den der Auftrag platziert wurde.

Die Fixing-Preise für Gold, Silber, Platin und Palladium werden direkt von mehreren Nachrichtenagenturen veröffentlicht. Die Fixing-Termine für Palladium sind der LPPM-Webseite (www.lppm.org.uk) zu entnehmen.

Fixing für Palladium

Das Fixing für Palladium wird derzeit jeden Werktag per Telefon um 9.45 Uhr und 14.00 Uhr Ortszeit London von vier Vollmitgliedern des LPPM unter der Leitung des Chairman durchgeführt. Die LPPM-Fixing-Mitglieder sind Engelhard Metals Limited, J. Aron & Company (ein Geschäftsbereich von Goldman Sachs International), HSBC USA NA (über seine Niederlassung London) und Standard Bank.

Die Fixing-Mitglieder wählen einen Chairman, der den Vorsitz bei der Preisfeststellung führt. Zu Beginn jedes Fixing-Verfahrens verkündet der Chairman einen Eröffnungspreis, der an die Händler der Mitglieder weitergegeben wird. Diese wiederum informieren ihre Kunden, und auf Basis der von diesen erteilten Aufträge melden sich die Mitglieder als Käufer oder Verkäufer. Finden sich sowohl Käufer als auch Verkäufer, werden die Mitglieder gebeten, die gewünschten Mengen anzugeben. Besteht ein Ungleichgewicht zwischen Kauf- und Verkaufsvolumen, wird der Vorgang zu höheren oder niedrigeren Preisen wiederholt, bis ein Gleichgewicht erreicht ist. Der Fixing-Preis stellt den Preis dar, zu dem alle von den Mitgliedern beim Fixing eingebrachten Kauf- und Verkaufsaufträge ausgeführt werden können, und es liegt in der Verantwortung des das Fixing leitenden Chairman zu bestimmen, wann dies der Fall ist.

Ein Merkmal der Fixings ist, dass Kunden während des gesamten Verfahrens über Preisänderungen auf dem Laufenden gehalten werden können und jederzeit ihre Anweisungen ändern können, bis der Preis festgelegt ist. Bildet sich kein Gleichgewichtspreis, zu dem alle Aufträge erfüllt werden können, bestimmt der Chairman den Fixing-Preis nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Kauf- und Verkaufsaufträge. In Ausnahmefällen kann eine anteilige Abwicklung notwendig werden. Die Kunden der Fixing-Mitglieder, die zum Fixing-Preis verkaufen, erhalten den Fixing-Preis ohne Abzug einer Provision. Die Provision, die Kunden der Fixing-Mitglieder bei einem Kauf zum Fixing-Preis zu entrichten haben, wird ausgehandelt.

Sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, erfolgt die Abwicklung innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Kontraktdatum. Zu Abwicklungszwecken gelten Samstage, Sonntage und Feiertage in London und/oder New York als Nicht-Geschäftstage. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen an die Tresore der Mitglieder in London oder Zürich. Für die Zwecke des Basisprospekts und der Emittentin wird Palladium, das Gegenstand von Sicherungsrechten des Treuhänders ist, nur innerhalb Londons geliefert.

Währungseinheit

Die Marktnotierungen erfolgen in der Regel in US-Dollar je Unze. Notierungen in anderen Währungen können ausgehandelt werden. Zusätzlich zum US-Dollar-Preis bieten die London-Fixings für Palladium Benchmark-Preise in Pfund Sterling und Euro. Zu Zwecken der ETC-Wertpapiere ist jedoch allein der US-Dollar-Preis maßgeblich.

Loco London Kassakurs

Die Loco London Kassakurse bilden die Grundlage für praktisch alle Transaktionen mit Palladium. Es handelt sich dabei um Quotierungen von Händlern auf Basis von US-Dollar je Unze Palladium. Abwicklung und Lieferung finden in London zwei Geschäftstage nach dem Tag des Geschäftsabschlusses statt.

Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem Banken in London geöffnet sind. Fällt der "normale" Kassavalutatag auf einen Tag, an dem das USD-Clearing-System in New York geschlossen ist, verschiebt sich der Kassavalutatag um einen Tag nach vorne. Eine Liste der künftigen Valutatage für Palladium ist der LPPM-Webseite (www.lppm.org.uk) zu entnehmen.

Kreditrisiko (Abwicklungsrisiko)

Da London gegenüber New York fünf oder vier Stunden (je nach Zeitpunkt im Kalenderjahr) voraus ist und der Annahmeschluss für Aufträge zu Loco London Palladiumübertragungen 15.00 Uhr Ortszeit London ist, entsteht ein Kreditrisiko zwischen den Parteien eines Palladium-Kassageschäfts in US-Dollar. Der Verkäufer von Palladium hat keine absolute Bestätigung, dass der Gegenwert auf dem USD-Konto in New York eingegangen ist, bevor das Palladium an den Kontrahenten in London zu liefern ist. Dieses Kreditrisiko ähnelt dem Risiko bei der Abwicklung eines Devisengeschäfts, z. B. Euro gegen US-Dollar.

Lagerung

Einige Mitglieder des Londoner Palladiummarktes nutzen entweder ihre eigenen Tresore für die Lagerung physischer Edelmetalle oder die ihnen eingeräumten Lagerkapazitäten anderer Parteien. Die Kosten für die Lagerung und Versicherung von Edelmetallen sind Verhandlungssache.

Beschreibung von physischem Palladium

Eigenschaften

Im Gegensatz zu Gold und Silber, die seit der Frühzeit der Menschheit bekannt sind, hat Palladium erst eine sehr kurze Historie. Palladium wurde als eigenes Metall erst vor weniger als 200 Jahren isoliert. Es hat hervorragende katalytische Eigenschaften, läuft jedoch schneller an als Platin.

Hauptproduzenten

Die wichtigsten Produzenten sind Südafrika, Simbabwe, Russland, Kanada und die Vereinigten Staaten.

Hauptnutzung

Der Einsatz in der Autokatalyse macht 58% des gesamten Palladiumverbrauchs aus, gefolgt von der Verwendung in der Elektronik und bei Schmuck.]

[Handelt es sich bei dem Metall um Rhodium, gilt der Text bzw. ist einzufügen:

RHODIUM

POTENZIELLEN ERWERBERN VON ETC-WERTPAPIEREN WIRD GERATEN, UNABHÄNGIGE INFORMATIONEN ÜBER EDELMETALLE EINZUHOLEN, DIE BESTANDTEIL DES BESICHERTEN VERMÖGENS FÜR DIE JEWEILIGE SERIE VON ETC-WERTPAPIEREN SIND, ODER IHRE EIGENEN BERATER DAZU ZU KONSULTIEREN, WELCHE AUSSICHTEN BEI ERWERB DER AN EIN BESTIMMTES EDELMETALL GEBUNDENEN ETC-WERTPAPIERE FÜR SIE BESTEHEN UND WELCHE AUSWIRKUNGEN FÜR SIE MIT EINEM SOLCHEN ERWERB VERBUNDEN SIND.

Die nachstehenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Zusammenfassung von Informationen in Bezug auf Rhodium oder die aktuellen Geschäftspraktiken in Bezug auf den Handel, die Lagerung oder das Clearing von Rhodium zu bieten.

Die Emittentin erhält als Zeichnungserlös für die Ausgabe der ETC-Wertpapiere Rhodium von den diese ETC-Wertpapiere zeichnenden Autorisierten Teilnehmern. Dieses Rhodium bildet einen Bestandteil der Sicherungsrechte für diese Serie von ETC-Wertpapieren. Eine als Bevollmächtigte der Emittentin bestellte Depotbank führt das Rhodium auf allozierten und nicht allozierten Konten, vorbehaltlich der Bedingungen der ETC-Wertpapiere und der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten. Die Depotbank kann Rhodium in allozierter Form über eine Unterdepotbank halten. In der nachstehenden Zusammenfassung sind die für den Rhodiummarkt in London maßgeblichen Informationen aufgeführt.

Gemäß Marktkonvention bezieht sich der Begriff "Edelmetalle" (*Precious Metals*) auf Gold, Silber, Platin, Palladium und weitere Platinmetalle, einschließlich Rhodium. Zu den Platinmetallen gehören Platin, Palladium, Iridium, Osmium, Rhodium und Ruthenium.

Allgemeine Marktinformationen

Teilnehmer am Rhodiummarkt

Zu den Teilnehmern am Rhodiummarkt zählen:

- (i) in der Primär- und Sekundärproduktion von Rhodium tätige Unternehmen, die ihr Produkt veredeln oder vermarkten möchten
- (ii) in der Verarbeitung tätige Unternehmen, insbesondere für die Verwendung in der Autokatalyse; andere Verbraucher in sonstigen Einsatzbereichen, z. B. Glasindustrie
- (iii) Anleger, Fondsmanager oder Spekulanten

Der Rhodiumhandel findet hauptsächlich über Kassageschäfte statt. Am OTC-Markt wird überwiegend während der Londoner Geschäftszeiten gehandelt. Die Teilnehmer am Rhodiummarkt handeln untereinander und nicht über eine Börse, tragen also das Bonitätsrisiko in Bezug auf ihre Kontrahenten in vollem Umfang selbst. Die Transaktionen zwischen den Hauptteilnehmern finden in der Regel auf Basis von Standardmengen statt. Im Handel mit ihren Kunden können diese Hauptteilnehmer hingegen auf spezielle Kundenwünsche eingehen. Im Gegensatz zu einer Terminbörse, deren Kontrakte in Bezug auf Kontraktgröße, Abwicklungstermine und Art und Güte des Kontraktgegenstands standardisiert sind, verfügt der OTC-Markt über eine größere Flexibilität. Verträge werden zwischen den beiden Transaktionsparteien ausgehandelt und vertraulich behandelt.

Geschichte

London ist schon immer ein wichtiges Zentrum für den Handel mit Platinmetallen gewesen. Der Handel entwickelte sich in den ersten Jahrzehnten des zwanzigsten Jahrhunderts, in der Regel parallel zu dem bereits länger bestehenden Handel mit Barrengold und -silber.

Handelseinheiten

- (i) **Feinunzen:** Die traditionelle Maßeinheit für Edelmetalle. Der Begriff leitet sich von der französischen Stadt Troyes her, in der diese Einheit im Mittelalter erstmals benutzt wurde. Eine Feinunze entspricht 1,0971428 gewöhnlichen Unzen (*Ounces avoirdupois*).

Da 1 Kilo 32,1507 Feinunzen entspricht, werden folgende anerkannte Umrechnungsfaktoren zwischen Feinunzen und metrischen Maßeinheiten benutzt:

1.000 Gramm = 32,1507 Feinunzen

1 Gramm = 0,0321507 Feinunzen

daraus folgt: 1 Feinunze = $((1/32,1507) \times 1.000) = 31,10$ Gramm

Rhodium wird in Feinunzen gehandelt. Eine solche Feinunze entspricht einer Unze Material mit einem Feingehalt von mindestens 999‰. Generell beziehen sich bei Rhodium alle Angaben in Unzen auf Feinunzen.

- (ii) **Feingehalt:** Maß für den Anteil von Rhodium in Rhodiumpulver, ausgedrückt als Feinmetallgehalt in Promille (Tausendstel des Gesamtgewichts). Der Feingehalt gibt also den Reinheitsgrad von Rhodium an.
- (iii) **Prüfung:** Das Verfahren zur Messung des Feingehalts. Der Reinheitsgrad von Rhodium wird oft in Form des Feingehalts angegeben.

Abwicklung und Lieferung

Die Grundlage für die Abwicklung ist die Lieferung von Rhodium an einen von dem verkaufenden Händler benannten Tresor in London. Während eine Transaktion in der Regel in US-Dollar abgewickelt bzw. bezahlt wird, erfolgt die Lieferung von Rhodium im Rahmen von Rhodiumtransaktionen in der Praxis auf verschiedene Weise: durch (i) physische Lieferung an den Tresor des Händlers, (ii) Gutschrift auf ein "alloziertes Konto" (siehe unten) oder (iii) Gutschrift auf das "nicht allozierte Konto" (siehe unten) Dritter.

Allozierte Konten

Allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten, auf denen Bestände eindeutig identifizierbarer Flaschen mit Rhodiumpulver geführt werden, die einem bestimmten Kunden "zugewiesen" sind und getrennt von anderem, im Tresor dieses Händlers verwahrt Rhodium gehalten werden (Einzelverwahrung).

Der Kunde ist Eigentümer dieses Rhodiums, das der Händler im Namen des Kunden verwahrt. Rhodium auf einem allozierten Konto ist nicht Bestandteil des Vermögens eines Rhodiumhändlers. Kundenbestände werden in einer Gewichtsliste der Flaschen mit Rhodiumpulver unter Angabe einer eindeutigen Flaschensiegelnummer, Chargennummer, des Bruttogewichts sowie von Prüfinformationen oder des Feingehalts geführt. Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf ein solches Konto erfolgen durch die Zuführung von Flaschen mit Rhodiumpulver zu bzw. die Entnahme von Flaschen mit Rhodiumpulver aus dem getrennt geführten Bestand des Kunden. Ein alloziertes Konto kann definitionsgemäß nicht überzogen werden.

Nicht allozierte Konten

Nicht allozierte Konten sind von Händlern im Namen von Kunden gehaltene Konten. In Höhe der auf diesen Konten für ihn geführten Rhodiumbestände hat der Kunde einen Anspruch auf Lieferung von Rhodium gleicher Art und Güte gegen den Händler (Sammelverwahrung). Bei den Beständen handelt es sich um nicht eindeutig identifizierbare Flaschen mit Rhodiumpulver, die einem bestimmten Kunden zugewiesen sind. Nicht allozierte Konten sind das einfachste und gängigste Verfahren für den Handel, die Abwicklung und die Verwahrung von Rhodium und sind Bestandteil des Loco London-Mechanismus

für dieses Metall. Die Einheit auf diesen Konten in Bezug auf Rhodium ist eine Feinunze Rhodium mit einem Feingehalt von 999. Die Einfachheit dieses Verfahrens spiegelt sich in der Tatsache wider, dass Transaktionen durch Gutschriften oder Belastungen in Bezug auf das Konto durchgeführt werden können, wobei das Saldo die Höhe offenstehender Verpflichtungen zwischen den zwei Parteien widerspiegelt. Ein Haben-Saldo auf dem Konto gibt dem Gläubiger keinen Anspruch auf Rhodiumpulver. Der Kunde hat vielmehr nur das Recht, die Lieferung einer entsprechenden Menge an Rhodium zu fordern. Dieses Recht ist rein schuldrechtlicher Natur, sodass der Kunde ein ungesicherter Gläubiger der Depotbank ist und damit dem allgemeinen Bonitätsrisiko der Depotbank unterliegt. Damit hat der Kunde eine ähnliche Position wie Kunden mit Bankeinlagen (wobei einige Banken (darunter solche mit Sitz im Vereinigten Königreich) allerdings unter Umständen über staatlich unterstützte Einlagegarantien in einer bestimmten Höhe der Bankeinlagen verfügen). Für in nicht allozierten Konten gehaltenes Rhodium existieren dagegen keine staatlichen Schutzmechanismen. Ein Soll-Saldo bedeutet, dass der Kunde dem Händler Rhodium schuldet, sofern der Kunde das Rhodiumkonto überziehen darf.

Wünscht der Kunde eine physische Lieferung von Rhodium, erfolgt dies durch die "Allokation" bestimmter Mengen an Pulver, deren Rhodiumgehalt von dem nicht allozierten Konto abgebucht wird. Durch diese Allokation entstehen dem Kunden in der Regel Kosten, da Metall in allozierter Form mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist als Metall in nicht allozierter Form. Gemäß der Marktkonvention kann Rhodium an dem jeweiligen Londoner Geschäftstag, für den die Lieferung angefordert wurde, alloziert werden. Rhodium steht in der Regel innerhalb von zwei Londoner Geschäftstagen zur Abholung bereit. Dieser Zeitrahmen kann durch gegenseitige Vereinbarungen in Abhängigkeit von der Menge und den vorherrschenden Marktbedingungen verkürzt oder verlängert werden.

Um bei der Analogie zu einem Bankkonto zu bleiben: Flaschen mit Rhodiumpulver können von einem nicht allozierten Konto abgehoben bzw. alloziert werden wie Banknoten mit bestimmten Seriennummern von einem Bankkonto.

Marktaufsicht

Der auf dem Principal-to-Principal-Prinzip basierende Rhodiummarkt selbst unterliegt nicht der Regulierung durch die FSA. Einige Marktteilnehmer unterstehen indes insofern der Aufsicht, dass sie mit Rhodiumderivaten handeln oder aufgrund anderer Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit einer Aufsicht durch die FSA unterliegen.

Rhodium-Fixing

Der auf www.etc.db.com veröffentlichte Metallreferenzpreis ist ein Benchmarkkurs, der einmal täglich unter Bezugnahme auf Teilnehmer des Rhodiummarktes festgesetzt und auf www.comdaqmetals.net von der Comdaq Metals Switzerland AG ("**CMS**") oder einem Nachfolger veröffentlicht wird.

Der Benchmarkkurs für Rhodium unterscheidet sich von den Kassakursen von Metallen wie Gold, Platin oder Silber. Im Vergleich zu diesen umfangreich gehandelten Metallen werden jeden Tag nur sehr kleine Mengen an Rhodium an- und verkauft.

An jedem Geschäftstag um oder kurz nach 12.45 Uhr Ortszeit London setzt CMS einen Eröffnungskurs fest, der als erster indikativer Kurs dient. CMS bestimmt den Kurs nach freiem Ermessen, wählt jedoch in der Regel einen Kurs innerhalb der ihr bekannten Spanne zwischen den weltweiten Geld- und Briefkursen für Rhodium innerhalb der letzten Stunde. CMS fordert daraufhin jeden Teilnehmer dazu auf, ausschließlich ihr mitzuteilen, ob ein Interesse zum An- oder Verkauf zu diesem indikativen Kurs besteht und in welchem Volumen der jeweilige Teilnehmer Rhodium zu diesem indikativen Kurs an- bzw. verkaufen möchte. Dieses Verfahren wird "Deklarationsverfahren" genannt.

Nach Abschluss des Deklarationsverfahrens für den ersten indikativen Kurs kann die CMS diesen indikativen Kurs als Benchmark-Kassakurs verwenden. Alternativ dazu kann die CMS das Deklarationsverfahren zu einem anderen indikativen Kurs wiederholen oder weitere Schritte zur

Feststellung eines indikativen Kurses, bei dem ein im Hinblick auf das Volumen gleich großes An- und Verkaufsinteresse seitens der Teilnehmer zu erwarten ist, unternehmen und diesen indikativen Kurs zur Bestimmung des Benchmarkkurses heranziehen.

Währungseinheit

Die Marktnotierungen erfolgen in der Regel in US-Dollar je Feinunze. Notierungen in anderen Währungen können ausgehandelt werden.

Loco London Kassakurs

Die Loco London Kassakurse bilden die Grundlage für praktisch alle Transaktionen mit Rhodium. Es handelt sich dabei um Quotierungen von Händlern auf Basis von US-Dollar je Unze Rhodium. Abwicklung und Lieferung finden in London zwei Geschäftstage nach dem Tag des Geschäftsabschlusses statt.

Ein Geschäftstag ist ein Tag, an dem Banken in London geöffnet sind. Fällt der "normale" Kassavalutatag auf einen Tag, an dem das USD-Clearing-System in New York geschlossen ist, verschiebt sich der Kassavalutatag um einen Tag nach vorne.

Kreditrisiko (Abwicklungsrisiko)

Da London gegenüber New York fünf oder vier Stunden (je nach Zeitpunkt im Kalenderjahr) voraus ist und der Annahmeschluss für Aufträge zu Loco London Rhodiumübertragungen 15.00 Ortszeit London ist, entsteht ein Kreditrisiko zwischen den Parteien eines Rhodium-Kassageschäfts in US-Dollar. Der Verkäufer von Rhodium hat keine absolute Bestätigung, dass der Gegenwert auf dem USD-Konto in New York eingegangen ist, bevor das Rhodium an den Kontrahenten in London zu liefern ist. Dieses Kreditrisiko ähnelt dem Risiko bei der Abwicklung eines Devisengeschäfts, z. B. Euro gegen US-Dollar.

Lagerung

Einige Mitglieder des Londoner Rhodiummarktes nutzen entweder ihre eigenen Tresore für die Lagerung physischer Edelmetalle oder die ihnen eingeräumten Lagerkapazitäten anderer Parteien. Die Kosten für die Lagerung und Versicherung von Edelmetallen sind Verhandlungssache.

Beschreibung von physischem Rhodium

Eigenschaften

Im Gegensatz zu Gold und Silber, die seit der Frühzeit der Menschheit bekannt sind, hat Rhodium erst eine sehr kurze Historie. Es wurde als eigenes Metall erst vor etwa 200 Jahren isoliert. Rhodium hat hervorragende katalytische Eigenschaften.

Hauptproduzenten

Die wichtigsten Rhodiumproduzenten sind Südafrika, Russland, Kanada, Simbabwe und die Vereinigten Staaten.

Hauptnutzung

Mehr als 80% des gesamten Rhodiumverbrauchs entfällt auf den Einsatz zur Autokatalyse. Auch für die Glasindustrie ist Rhodium immer wichtiger geworden, insbesondere für die Herstellung von Flachbildschirmen und LCD-Displays.

Im Folgenden werden exemplarisch einige Merkmale von Rhodium aufgezählt, wie es bei der Depotbank und/oder Unterdepotbank verwahrt wird.

Verbindung: Rhodiumpulver

Aussehen: graues, rieselfähiges Pulver

Metallgehalt: mindestens 99,90% Rhodium

Verunreinigungen: alle Zahlen gemäß ICP-MS-Analyse von Rhodium

Metallische Verunreinigungen insgesamt: maximal 1000 ppm

Glühverlust (*loss on ignition*, LOI) / Reduktionsverlust bei Erhitzen über den Siedepunkt (Boil-Out Reduction Loss (BORL)): maximal 0,05 Gewichtsprozent

Zugelassene Sorten: Alle vom London Platinum and Palladium Market (LPPM) anerkannten Veredler für Platin gemäß Auflistung auf der Webseite www.lppm.org sowie (i) Xstrata und (ii) Vale

Anhang 3 zu den Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere

ÜBERBLICK ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICHEN MERKMALE DER ETC-WERTPAPIERE

Der folgende Überblick basiert in vollem Umfang auf den Bedingungen der ETC-Wertpapiere und den anderen Teilen dieses Dokuments.

Die ETC-Wertpapiere

Der Wert der ETC-Wertpapiere und der bei Tilgung der ETC-Wertpapiere zahlbare Betrag sind an den Wert einer Metallmenge in Höhe des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier gekoppelt.

Zinsen auf die ETC-Wertpapiere

Die ETC-Wertpapiere werden nicht verzinst.

Bei Fälligkeit der ETC-Wertpapiere zu zahlender Betrag

Am Planmäßigen Fälligkeitstermin werden die ETC-Wertpapiere zum höheren der folgenden beiden Werte fällig: (i) dem Metallendfälligkeitstilgungsbetrag oder (ii) 10% des Ausgabepreises je ETC-Wertpapier am Serienausgabebetrag (der "**Mindesttilgungsbetrag**").

Der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag ergibt sich aus dem Produkt aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag und einem Preis, der als durchschnittlicher Verkaufspreis des in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren gehaltenen, während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums durch die Metallstelle verkauften Zugrunde Liegenden Metalls festgelegt wurde, abzüglich damit verbundener Abzüge und Steuern in Bezug auf die Metallstelle und die Emittentin. Die Fehlmenge, die sich daraus ergibt, dass die während des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum verkaufte Metallmenge unter dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch liegt, gilt zu Zwecken der Bestimmung des Metallendfälligkeitstilgungsbetrags als zum letzten verfügbaren Metallreferenzpreis am letzten Tag des Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraums verkauft.

Der Endfälligkeitstilgungs-Veräußerungszeitraum ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag vier Planmäßige Bewertungstage nach dem Endfälligkeitstilgungsbewertungstag (der Tag 45 Kalendertage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin) bis (ausschließlich) zu dem Tag fünf Geschäftstage vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin.

Ist der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag, erhalten Wertpapierinhaber aufgrund des mit den ETC-Wertpapieren verbundenen eingeschränkten Rückgriffsrechts (*limited recourse*) wahrscheinlich nicht den vollen Endfälligkeitstilgungsbetrag und unter Umständen keinerlei Auszahlung.

Vorzeitige Tilgung

Nach Eintreten eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses oder eines Ausfallereignisses werden die ETC-Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Tilgungstag zum Vorzeitigen Tilgungsbetrag fällig, der dem höheren der folgenden beiden Werte entspricht: (i) dem Vorzeitigen Metalltilgungsbetrag und (ii) dem Mindesttilgungsbetrag.

Für eine Beschreibung der Vorzeitigen Tilgungsereignisse werden potenzielle Anleger auf Ziffer 8(c) und 8(d) der Bedingungen verwiesen und für eine Beschreibung der Ausfallereignisse auf Ziffer 14 der Bedingungen.

Der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag ergibt sich aus dem Produkt aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag und einem Preis, der als durchschnittlicher Verkaufspreis des in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren gehaltenen, während des Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung durch die Metallstelle verkauften Zugrunde Liegenden

Metalls festgelegt wurde, abzüglich damit verbundener Abzüge und Steuern in Bezug auf die Metallstelle und die Emittentin. Die Fehlmenge, die sich daraus ergibt, dass die während des Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung verkaufte Metallmenge unter dem Endgültigen Gesamtmetallanspruch liegt, gilt zu Zwecken der Bestimmung des Vorzeitigen Metalltilgungsbetrags als zum letzten verfügbaren Metallreferenzpreis am letzten Tag des Veräußerungszeitraums bei Vorzeitiger Tilgung verkauft.

Der Veräußerungszeitraum bei Vorzeitiger Tilgung ist der Zeitraum ab (einschließlich) dem Tag vier Planmäßige Bewertungstage nach dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag bis (ausschließlich) zu dem Tag fünf Geschäftstage vor dem Planmäßigen Vorzeitigen Tilgungstag (der 45. Kalendertag nach dem Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag).

Ist der Vorzeitige Metalltilgungsbetrag geringer als der Mindesttilgungsbetrag, erhalten Wertpapierinhaber aufgrund des mit den ETC-Wertpapieren verbundenen eingeschränkten Rückgriffsrechts (*limited recourse*) wahrscheinlich nicht den vollen Vorzeitigen Tilgungsbetrag und unter Umständen keinerlei Auszahlung.

Tilgungsbeträge

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Metallendfälligkeitstilgungsbetrag oder Vorzeitige Metalltilgungsbetrag so ausfällt, dass der Endfälligkeitstilgungsbetrag bzw. Vorzeitige Tilgungsbetrag je ETC-Wertpapier über dem von einem Wertpapierinhaber je ETC-Wertpapier investierten Betrag liegt oder diesem entspricht.

Die Zahlung des Endfälligkeitstilgungsbetrags bzw. des Vorzeitigen Tilgungsbetrags je ETC-Wertpapier im Rahmen der ETC-Wertpapiere durch die Emittentin erfolgt aus dem Erlös aus dem Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls, das von oder im Auftrag der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gehalten wird. Ob sie die gemäß den Bedingungen fälligen Zahlungen zum Zeitpunkt der endgültigen bzw. vorzeitigen Tilgung leisten kann, hängt vollkommen davon ab, ob sie die Metalllieferungen, die durch den Programmkontrahenten gemäß der Ausgleichsvereinbarung am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag zu leisten sind, sowie den Erlös aus dem Verkauf des Zugrunde Liegenden Metalls von der Metallstelle erhält. Dementsprechend unterliegen die Emittentin und die Wertpapierinhaber einem Bonitätsrisiko in Bezug auf die Metallstelle und den Programmkontrahenten (in Bezug auf jede vom Programmkontrahenten im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung am Endfälligkeitstilgungsbewertungstag bzw. Vorzeitigen Tilgungsbewertungstag zu liefernde Menge). Zahlt die Metallstelle den im Rahmen der Metallstellenvereinbarung in Verbindung mit einer Tilgung der ETC-Wertpapiere zu leistenden Betrag bei Fälligkeit nicht vollständig, können die Sicherungsrechte in Bezug auf die ETC-Wertpapiere durchsetzbar werden. Falls allerdings nach der vollständigen Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens in Bezug auf die ETC-Wertpapiere und der Verwendung der verfügbaren Barmittel gemäß Ziffer 6 der Bedingungen unbefriedigte Ansprüche in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere gegenüber der Emittentin verbleiben, erlöschen diese und die Emittentin schuldet diesbezüglich keine weiteren Beträge. Unter diesen Umständen erhalten Anleger in die ETC-Wertpapiere möglicherweise nicht ihr ursprünglich investiertes Kapital zurück und können einen Totalverlust erleiden.

Metallanspruch je ETC-Wertpapier und Prozentsatz der Produktgebühr

Der Metallanspruch je ETC-Wertpapier eines ETC-Wertpapiers entspricht an seinem Serienausgabebetrag dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier. An jedem Planmäßigen Bewertungstag danach *[bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: , vorbehaltlich der nach der Übermittlung einer Störungsmitteilung gegebenenfalls geltenden angepassten Formel,]* entspricht der Metallanspruch je ETC-Wertpapier dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier am unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag *[bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen: zuzüglich (oder abzüglich) eines Betrags, der einem (in Handelseinheiten des jeweiligen Metalls ausgedrückten) Gewinn (oder Verlust) aus dem jeweiligen Devisentermingeschäft*

zwischen der Festgelegten Währung und der Metallwährung für den Zeitraum ab dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag bis zum entsprechenden Planmäßigen Bewertungstag entspricht, und] unter Abzug des Anteils der Produktgebühr, der sich auf den Zeitraum im Kalenderjahr ab (einschließlich) dem unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag bis (ausschließlich) zum entsprechenden Planmäßigen Bewertungstag bezieht.

Die Produktgebühr läuft täglich auf, und im Metallanspruch je ETC-Wertpapier für den jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag ist der Abzug der bis (ausschließlich) zu diesem Planmäßigen Bewertungstag aufgelaufenen Produktgebühr berücksichtigt. Die Produktgebühr in Bezug auf einen Planmäßigen Bewertungstag wird unter Bezugnahme auf den Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den unmittelbar vorangehenden Planmäßigen Bewertungstag bestimmt und basiert auf dem Prozentsatz der Produktgebühr.

Der Prozentsatz der Produktgebühr setzt sich zusammen aus dem Prozentsatz der Basisgebühr [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* und dem Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr]. Der Programmkontrahent kann den Prozentsatz der Produktgebühr durch Anhebung des Prozentsatzes der Basisgebühr [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* und/oder des Prozentsatzes der Währungssicherungsgebühr] erhöhen. Der Prozentsatz der Basisgebühr kann höchstens bis zum Maximalen Prozentsatz der Basisgebühr angehoben werden, wobei die Wertpapierinhaber mindestens 30 Kalendertage vor einer Anhebung darüber in Kenntnis zu setzen sind. [*Bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* Der Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr kann höchstens bis zum Maximalen Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr angehoben werden, wobei die Wertpapierinhaber mindestens 30 Kalendertage vor einer Anhebung darüber in Kenntnis zu setzen sind.] Durch eine Anhebung des Prozentsatzes der Produktgebühr verringert sich der Metallanspruch je ETC-Wertpapier stärker, als es ohne Erhöhung dieser Komponente der Fall gewesen wäre. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass während der Laufzeit der ETC-Wertpapiere der Prozentsatz der Basisgebühr nicht bis zu dem Maximalen Prozentsatz der Basisgebühr [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* oder der Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr nicht bis zu dem Maximalen Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr] erhöht wird oder dass die Wertentwicklung des Metalls eine Erhöhung des Prozentsatzes der Basisgebühr [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* und/oder des Prozentsatzes der Währungssicherungsgebühr] wettmachen kann.

Der Wert je ETC-Wertpapier wird an jedem Planmäßigen Bewertungstag als Produkt aus dem Metallanspruch je ETC-Wertpapier und dem Metallreferenzpreis [*bei Währungsgesicherten ETC-Wertpapieren gilt der Text bzw. ist einzufügen:* und dem Devisenkassareferenzstand für die Festgelegte Währung] an diesem maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag bestimmt.

Einflussfaktoren für den Wert der ETC-Wertpapiere

Allgemeine Bewegungen an lokalen und internationalen Märkten sowie das Anlageumfeld und die Anlegerstimmung beeinflussende Faktoren können Auswirkungen auf Handelsvolumina und somit den Marktpreis der ETC-Wertpapiere haben.

Der Marktpreis der ETC-Wertpapiere wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst; hierzu zählen u. a.:

- (i) der Wert und die Volatilität des Metalls, auf das sich die ETC-Wertpapiere beziehen,
- (ii) der Wert und die Volatilität von Edelmetallen im Allgemeinen,
- (iii) Markterwartungen, Zinssätze, Renditen und Wechselkurse,
- (iv) die Art und der Wert der Ausgleichsvereinbarung,

- (v) die Bonität der Metallstelle, des Programmkontrahenten, der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos, etwaiger Unterdepotbanken und der Autorisierten Teilnehmer sowie
- (vi) die Liquidität der ETC-Wertpapiere.

Der Wert je ETC-Wertpapier und der Sekundärmarktpreis der ETC-Wertpapiere können während der Laufzeit der ETC-Wertpapiere sowohl steigen als auch fallen. Die Preise von Edelmetallen sind im Allgemeinen volatiler als die Preise in anderen Anlageklassen, und die Sekundärmarktpreise der ETC-Wertpapiere können eine ähnlich volatile Entwicklung aufweisen. Der Wert je ETC-Wertpapier und der Marktpreis der ETC-Wertpapiere an einem Planmäßigen Bewertungstag spiegeln nicht die vorherige oder die zukünftige Wertentwicklung wider. Es kann keine Zusicherung für den künftigen Wert und Marktpreis der ETC-Wertpapiere gegeben werden.

Historisch betrachtet treten an Edelmetallmärkten immer wieder Phasen steigender Preise (Hausse) und Phasen sinkender Preise (Baisse) auf. Diese Phasen halten in der Regel über einen recht langen Zeitraum an. So dauerte die letzte längere Baisse ungefähr 25 Jahre. Im Jahr 1998 lagen die Preise für eine ganze Reihe von Edelmetallen auf bzw. nahe dem tiefsten jemals verzeichneten Stand. Seit 1998 ist jedoch ein allgemeiner Preisanstieg an den Edelmetallmärkten zu verzeichnen. Es gibt allerdings keine Garantie, dass diese Phase steigender Preise – noch einige Jahre oder überhaupt – anhalten wird. An den Edelmetallmärkten kann jederzeit wieder eine Phase mit Preisrückgängen eintreten, was sich negativ auf den Wert je ETC-Wertpapier und den Marktpreis der ETC-Wertpapiere auswirken würde, und diese Phase könnte für die restliche Laufzeit der ETC-Wertpapiere andauern. Ein solcher Preisverfall kann sich sehr schnell vollziehen.

Besteuerung und kein Anspruch auf Gross-Up (Aufstockung als Ausgleich für einbehaltene Steuer)

Jeder Wertpapierinhaber trägt und ist allein verantwortlich für alle in einer Rechtsordnung oder durch eine Regierungs- oder Aufsichtsbehörde erhobenen Steuern, u. a. auf bundesstaatlicher oder lokaler Ebene erhobene Steuern oder sonstige vergleichbare Veranlagungen und Kosten, die auf eine ihm in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zufließende Zahlung anfallen. Wird auf Zahlungen im Zusammenhang mit ETC-Wertpapieren Quellensteuer erhoben oder erfolgt diesbezüglich ein sonstiger Abzug von Steuern, unterliegen die Wertpapierinhaber dieser Quellensteuer oder diesem Abzug, und sie haben keinen Anspruch auf eine entsprechende Ausgleichszahlung. Es kommt infolge eines solchen Quellensteuereinbehalts oder Abzugs nicht zu einem Ausfallereignis.

Wechselkurse und Devisenkontrollen

Die Emittentin nimmt Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere in der Festgelegten Währung vor. Aus diesem Grund bestehen gewisse Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen, wenn ein Anleger seine Finanzgeschäfte vorwiegend in einer anderen Währung oder Währungseinheit (die "**Anlegerwährung**") als der Festgelegten Währung abwickelt. Dazu zählen auch das Risiko erheblicher Wechselkursänderungen (u. a. Änderungen aufgrund einer Abwertung der Festgelegten Währung oder einer Aufwertung der Anlegerwährung) und das Risiko, dass Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich die Anlegerwährung fällt, Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Wertsteigerung der Anlegerwährung gegenüber der Festgelegten Währung hätte eine Verringerung (i) der Rendite aus den ETC-Wertpapieren im Anlegerwährungsäquivalent, (ii) des Wertes im Anlegerwährungsäquivalent der in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zahlbaren Beträge und (iii) des Marktwerts der ETC-Wertpapiere im Anlegerwährungsäquivalent zur Folge.

WEITERE INFORMATIONEN ZU BESTIMMTEN TRANSAKTIONSDOKUMENTEN

Im Folgenden werden gewisse Bestimmungen bestimmter Transaktionsdokumente in Bezug auf das Programm und die ETC-Wertpapiere zusammenfassend dargestellt. Diese sind in Verbindung mit dem übrigen Basisprospekt zu lesen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gelten vorbehaltlich der ausführlichen Bestimmungen der jeweiligen Transaktionsdokumente.

Die in den nachstehenden Zusammenfassungen verwendeten, jedoch dort nicht definierten Begriffe haben die ihnen in den Bedingungen zugewiesene Bedeutung.

Emissionsurkunde

Die Emissionsurkunde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren wird auf oder ungefähr auf den Serienaushabtag dieser ETC-Wertpapiere datiert und zwischen der Emittentin, dem Treuhänder und den anderen darin genannten Parteien geschlossen. Die Emissionsurkunde dient der Begründung und Besicherung der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren und legt die Bedingungen der Transaktionsdokumente in Bezug auf diese Serie von ETC-Wertpapieren fest. Gemäß den Bedingungen der Emissionsurkunde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren begründet die Ausfertigung der Emissionsurkunde die Treuhandurkunde, die Sicherungsurkunde, den Geschäftsbesorgungsvertrag, die Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten, die Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto, die Bestimmungsstellenvereinbarung, die Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer, die Metallstellenvereinbarung und die Ausgleichsvereinbarung für diese Serie von ETC-Wertpapieren zu den Bedingungen der Emissionsurkunde.

Treuhandurkunde

Bestimmungen in Bezug auf die Emittentin und den Treuhänder

Die Treuhandurkunde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren wird in Form einer Urkunde von der Emittentin, dem Treuhänder und sonstigen Parteien bei Ausfertigung der Emissionsurkunde abgeschlossen. Die Emissionsurkunde beinhaltet abhängig davon, ob es sich bei den ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere oder Unverbriefte Registrierte Wertpapiere handelt, entweder die Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde für Inhaberpapiere oder die Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde für Unverbriefte Registrierte Wertpapiere, und ändert und/oder ergänzt diese gegebenenfalls. Die jeweilige Treuhandurkunde beinhaltet die Bestimmungen zu den verschiedenen Verpflichtungen der Emittentin und des Treuhänders in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren. Jede Treuhandurkunde in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren in Form von Inhaberpapieren unterliegt englischem Recht. Jede Treuhandurkunde in Bezug auf eine Serie von unverbrieften ETC-Wertpapieren in stückeloser Form unterliegt dem Recht von Jersey.

Die jeweilige Treuhandurkunde begründet die ETC-Wertpapiere der jeweiligen Serie und legt die Verpflichtungen der Emittentin fest, darunter unter anderem ihre Zahlungsverpflichtung, Bestimmungen bezüglich ihrer Aufgabe, für verschiedene Personen Informationen bereitzustellen, bestimmte Informationen zusammenzutragen und zu veröffentlichen, nur die in der entsprechenden Treuhandurkunde vorgesehenen Tätigkeiten auszuführen (insbesondere in Zusammenhang mit der Emission der ETC-Wertpapiere) sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere.

Jede Treuhandurkunde legt darüber hinaus die Grundlage für die Vergütung und Schadloshaltung des Treuhänders in Zusammenhang mit seinen Aufgaben sowie die Bedingungen für seine Bestellung, sein Ausscheiden und seine Abberufung fest, und beinhaltet Bestimmungen, die bestimmte gesetzliche Bestimmungen ergänzen und die Befugnisse des Treuhänders sowie seinen genauen Aufgabenbereich festlegen. Der Treuhänder in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren kann durch eine Mitteilung an

die Emittentin, die mindestens 60 Kalendertage im Voraus erfolgen muss, zurücktreten, und die Wertpapierinhaber können durch einen Außerordentlichen Beschluss einen Treuhänder abberufen, wobei das Ausscheiden oder die Abberufung einer alleinigen Treuhandgesellschaft erst bei Ernennung eines Nachfolgers für den Treuhänder wirksam wird. Teilt die alleinige Treuhandgesellschaft in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren ihren Rücktritt mit oder wird ein Außerordentlicher Beschluss über ihre Abberufung gefasst, unternimmt die Emittentin alle zumutbaren Anstrengungen, um dafür Sorge zu tragen, dass eine andere Treuhandgesellschaft als Treuhänder für diese Serie ernannt wird. Gelingt ihr dies jedoch nicht bis zum Ablauf dieser Mitteilungsfrist von 60 Kalendertagen, ist der Treuhänder berechtigt, einen neuen Treuhänder zu ernennen.

Sicherungsurkunde

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin und der Treuhänder eine Sicherungsurkunde nach englischem Recht in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren zu den Bedingungen der maßgeblichen Version der Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte in der durch die Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen haben. Die Sicherungsrechte in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren werden durch die Sicherungsurkunde für diese Serie begründet, und die Sicherungsurkunde legt unter anderem Bestimmungen in Bezug auf die Begründung und Durchsetzung der Sicherungsrechte, die Bestellung von Verwaltern (*Receivers*), die Rechte des Treuhänders in Bezug auf das Besicherte Vermögen und die Verwendung des Nettoerlöses aus der Veräußerung bzw. Verwertung des Besicherten Vermögens fest. Die Bedingungen der Sicherungsrechte sind in Ziffer 6 der Bedingungen beschrieben.

Geschäftsbesorgungsvertrag

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin mit jeder die Emissionsurkunde in der Funktion der Emissions- und Zahlstelle, der Bestimmungsstelle, des Treuhänders, der Zahlstelle, der Registerstelle bzw. Transferstelle unterzeichnenden Person einen Geschäftsbesorgungsvertrag nach englischem Recht in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu den Bedingungen der maßgeblichen Version der Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags in der durch diese Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen hat. Der Geschäftsbesorgungsvertrag legt die Aufgaben und Verpflichtungen der Emissions- und Zahlstelle, jeder weiteren Zahlstelle (einschließlich gegebenenfalls der Deutschen Zahlstelle) sowie gegebenenfalls der Transferstelle und der Registerstelle in Bezug auf (i) die Emission, Ersetzung, Kündigung und Börsennotierung der ETC-Wertpapiere sowie die Zahlung in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, (ii) gegebenenfalls den Umtausch von Globalurkunden in Effektive Wertpapiere sowie (iii) die Grundlage für die Vergütung und Schadloshaltung der beauftragten Stellen in Bezug auf ihre jeweiligen Aufgaben fest. Der Geschäftsbesorgungsvertrag legt zudem die Bedingungen für die Bestellung, den Rücktritt (nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Emittentin, den Treuhänder und die Emissions- und Zahlstelle unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen) und die Abberufung der Emissions- und Zahlstelle bzw. einer sonstigen Zahlstelle, der Registerstelle und einer Transferstelle (nach vorheriger schriftlicher Mitteilung durch die Emittentin unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen bzw. nach Eintritt bestimmter Ereignisse, infolge derer die entsprechende beauftragte Stelle handlungsunfähig wird, aufgelöst wird, für insolvent erklärt wird, einen Insolvenzantrag stellt, eine allgemeine Abtretung von Forderungen, einen Vergleich oder eine Entlassung zugunsten ihrer Gläubiger vereinbart, der Ernennung eines Verwalters (*Receiver, Administrator*) oder ähnlichen Amtsträgers zustimmt oder ein Gesellschafterbeschluss hinsichtlich ihrer Abwicklung, der Bestellung eines offiziellen Verwalters, ihrer Liquidation oder Auflösung ergeht) fest.

Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin, der Treuhänder, der Programmkontrahent, die Bestimmungsstelle, die Depotbank des Sicherungskontos und die Metallstelle eine Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten nach englischem Recht in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu den Bedingungen der maßgeblichen Version der Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in der durch die Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen haben. Jede Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten legt die Aufgaben der Depotbank des Sicherungskontos in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren fest. Dazu zählen unter anderem:

- (i) die Verpflichtung zur Einrichtung und Führung (a) eines getrennten Kontos im Namen der Emittentin in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren zum Zwecke der Hinterlegung von von der Emittentin gehaltenem Metall in allozierter Form, und (b) eines getrennten Kontos im Namen der Emittentin in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren zum Zwecke der Hinterlegung von von der Emittentin gehaltenem Metall in nicht allozierter Form und
- (ii) im Falle von Metall in allozierter Form die Absonderung des ihr übertragenen Metalls bzw. der getrennte Ausweis von gemäß der jeweiligen Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten hinterlegtem Metall und dem in Zusammenhang mit einer anderen Serie von ETC-Wertpapieren hinterlegtem Metall.

Jede Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht unter anderem vor, dass die Depotbank des Sicherungskontos ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt erfüllt, jedoch nicht für etwaige Verluste oder Schäden verantwortlich ist, die einer Partei infolge der Tätigkeit der Depotbank des Sicherungskontos im Rahmen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten entstehen, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Betrug, Arglist, Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Depotbank des Sicherungskontos zurückzuführen. Die Depotbank des Sicherungskontos oder eine Unterdepotbank übernehmen keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von ETC-Wertpapieren und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder.

Gemäß den Bedingungen jeder Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten verzichtet die Depotbank des Sicherungskontos auf ihr Recht, von ihr in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren eingerichtete oder geführte Konten in Besitz zu nehmen oder mit anderen Konten zusammenzufassen, und willigt ein, auf eine Verrechnung, Übertragung, Zusammenlegung oder Einbehaltung von einem solchen Konto gutgeschriebenen Vermögen zur Begleichung ihr geschuldeter Beträge zu verzichten.

Jede Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht vor, dass die Depotbank des Sicherungskontos erhaltenes, an sie geliefertes oder bei ihr in allozierter Form hinterlegtes Metall in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren bei jeder ihrer Geschäftsstellen oder Niederlassungen bzw. bei einer (mit angemessener Kompetenz und Sorgfalt ausgewählten) Unterdepotbank halten kann, sofern die Depotbank des Sicherungskontos unter anderem:

- (i) dieses Vermögen in ihren Büchern ausweist und
- (ii) zumutbare Anstrengungen unternimmt, um dafür Sorge zu tragen, dass eine Unterdepotbank im Namen der Depotbank des Sicherungskontos für die Emittentin und die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren ein oder mehrere getrennte Konten oder Unterkonten einrichtet und führt, anerkennt und zustimmt, dass sämtliches bei ihr hinterlegtes oder von ihr entgegengenommenes Vermögen treuhänderisch für die Depotbank des Sicherungskontos im Namen der Emittentin zu verwahren ist, darüber vollständige Aufzeichnungen führt und dieses Vermögen in ihren Büchern und Aufzeichnungen getrennt ausweist, und die zugunsten des Treuhänders bestellten Sicherungsrechte anerkennt.

Jede Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht vor, dass die Depotbank des Sicherungskontos bei ihr in nicht allozierter Form hinterlegtes Metall in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren auf einem bei ihrer Niederlassung London eingerichteten Konto verwahrt.

Jede Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren legt die Grundlage für die Vergütung und Schadloshaltung der Depotbank des Sicherungskontos in Zusammenhang mit ihren Aufgaben fest. Die jeweilige Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten legt die Bedingungen bezüglich der Bestellung, des Rücktritts (nach vorheriger Mitteilung an die Emittentin, den Treuhänder, die Emissions- und Zahlstelle, die Zahlstelle und den Programmkontrahenten unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen) und der Abberufung der Depotbank des Sicherungskontos (durch die Emittentin nach vorheriger Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen bzw. automatisch nach Eintritt einer Insolvenz der Depotbank) fest.

Gemäß den Bedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten ist die Depotbank des Sicherungskontos nicht verpflichtet, von ihr für die Emittentin verwahrte oder erhaltene Vermögenswerte gegen Risiken jeglicher Art (darunter Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Falschlieferung) zu versichern. Die Depotbank des Sicherungskontos haftet nicht bei Verlust, Zerstörung oder Wertminderung von von ihr verwahrtem oder erhaltenem Besicherten Vermögen, es sei denn, der Verlust, die Zerstörung oder Wertminderung ist direkt auf fahrlässiges, betrügerisches, arglistiges oder vorsätzliches Handeln der Depotbank des Sicherungskontos zurückzuführen. Die Depotbank des Sicherungskontos trägt keine Verantwortung für Handlungen, Unterlassungen, Leistungsstörungen oder Insolvenzen Dritter, einschließlich Unterdepotbanken, Brokern oder Kontrahenten. Die Depotbank des Sicherungskontos ist ausschließlich für Verluste der Emittentin verantwortlich, die eine direkte Folge von Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder Vorsatz der Depotbank des Sicherungskontos bei Ernennung und Kontrolle von Unterdepotbanken sind, bei denen es sich nicht um mit ihr verbundene Unternehmen handelt. Ansonsten übernimmt die Depotbank des Sicherungskontos keinerlei Haftung für Handlungen, Unterlassungen oder die Zahlungsfähigkeit von Unterdepotbanken, bei denen es sich nicht um mit ihr verbundene Unternehmen handelt. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen übernimmt die Depotbank des Sicherungskontos im gleichen Umfang wie für sich selbst Verantwortung für von ihr kontrollierte Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit ausschließlich darin besteht, Anlagen oder andere Vermögenswerte in Zusammenhang mit den in der jeweils geltenden Fassung des *Handbook of Rules and Guidance* der FSA dargelegten FSA-Vorschriften als Nominee zu halten. Im Falle von Handlungen bzw. Unterlassungen einer Unterdepotbank oder ihres Vertreters in Bezug auf Besichertes Vermögen in Form von Metall, bei denen nach Ansicht der Emittentin Fahrlässigkeit, Betrug, Arglist oder Vorsatz seitens der entsprechenden Unterdepotbank oder des entsprechenden Vertreters vorliegen, stimmt die Depotbank des Sicherungskontos einer Abtretung der Rechte in Bezug auf eine solche Handlung bzw. Unterlassung und in Bezug auf das das Besicherte Vermögen bildende Metall an die Emittentin zu. Ist die Emittentin ausweislich einer Rechtsberatung durch eine solche Abtretung nicht zur Geltendmachung ihrer Ansprüche in der Lage, kann die Depotbank des Sicherungskontos, sofern eine Vorfinanzierung, Besicherung und/oder Schadloshaltung zu ihrer Zufriedenheit erfolgt ist, den entsprechenden Schadenersatz oder die entsprechende Entschädigung von der Unterdepotbank oder deren Vertreter im Namen der Emittentin einfordern bzw. gegenüber diesen geltend machen.

Die Depotbank des Sicherungskontos haftet nicht in Bezug auf Handlungen oder Verluste, die ihr im Vertrauen auf Anweisungen, Mitteilungen, Vereinbarungen oder sonstige Dokumente oder Informationen aus elektronischen oder sonstigen Quellen entstehen, die nach ihrem billigem Ermessen echt und von den hierzu berechtigten Parteien unterzeichnet bzw. übermittelt oder anderweitig verbreitet worden sind und die sie jeweils in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten aus der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten erhalten hat. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums kann die Depotbank des Sicherungskontos auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr von einer Partei gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten zur Verfügung gestellten Informationen vertrauen und ist nicht verpflichtet, die Angemessenheit, Richtigkeit oder Hinlänglichkeit dieser

Informationen zu prüfen. Sie übernimmt keine Haftung aufgrund dieses Vertrauens. Die Depotbank des Sicherungskontos ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses bzw. die Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren einzuholen. Sofern der Depotbank des Sicherungskontos nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann sie annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin und alle sonstigen Transaktionsparteien alle ihre entsprechenden Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren und anderen Transaktionsdokumenten erfüllen. Die Depotbank des Sicherungskontos ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen entsprechend erfüllt werden, sofern und solange ihr nichts Gegenteiliges bekannt ist. Die Depotbank des Sicherungskontos ist nicht für Fehler der Emittentin, des Treuhänders, der Bestimmungsstelle, eines Programmkontrahenten, einer Metallstelle oder einer anderen Transaktionspartei bzw. deren Vertreter bei der Erteilung von Anweisungen oder für Fahrlässigkeit, (vorsätzliche) Unterlassung, Betrug, Arglist, Vorsatz oder andere Versäumnisse seitens vorstehend aufgeführter verantwortlich.

Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin, der Treuhänder, der Programmkontrahent, die Bestimmungsstelle und die Depotbank des Zeichnungskontos eine Verwahrungsvereinbarung nach englischem Recht in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu den Bedingungen der maßgeblichen Version der Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in der durch die Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen haben. Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto legt die Aufgaben der Depotbank des Zeichnungskontos in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren fest. Dazu zählen unter anderem die Verpflichtung zur Einrichtung und Führung eines getrennten Kontos im Namen der Emittentin in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren zum Zwecke der Hinterlegung von von der Emittentin gehaltenem Metall in nicht allozierter Form.

Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht unter anderem vor, dass die Depotbank des Zeichnungskontos ihre Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt erfüllt, jedoch nicht für etwaige Verluste oder Schäden verantwortlich ist, die einer Partei infolge der Tätigkeit der Depotbank des Zeichnungskontos im Rahmen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto entstehen, es sei denn, diese Verluste oder Schäden sind auf Betrug, Arglist, Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Depotbank des Zeichnungskontos zurückzuführen. Die Depotbank des Zeichnungskontos übernimmt keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von ETC-Wertpapieren und handelt nicht als deren Vertreter oder Treuhänder.

Gemäß den Bedingungen jeder Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto verzichtet die Depotbank des Zeichnungskontos auf ihr Recht, das von ihr in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren eingerichtete oder geführte Zeichnungskonto in Besitz zu nehmen oder mit anderen Konten der Emittentin zusammenzufassen, und willigt ein, auf eine Verrechnung, Übertragung, Zusammenlegung oder Einbehaltung von einem solchen Konto gutgeschriebenen Vermögen zur Begleichung ihr geschuldeter Beträge zu verzichten.

Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren sieht vor, dass die Depotbank des Zeichnungskontos bei ihr in nicht allozierter Form hinterlegtes Metall in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren auf einem bei ihrer Niederlassung London eingerichteten Konto verwahrt.

Jede Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren legt die Grundlage für die Vergütung und Schadloshaltung der Depotbank des Zeichnungskontos in Zusammenhang mit ihren Aufgaben fest. Die jeweilige Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto legt die Bedingungen bezüglich der Bestellung, des Rücktritts (nach vorheriger Mitteilung an die Emittentin, den Treuhänder, die Emissions- und Zahlstelle und jeden Autorisierten Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen) und der Abberufung der Depotbank des Zeichnungskontos (durch die Emittentin nach vorheriger Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von 60 Kalendertagen bzw. automatisch nach Eintritt einer Insolvenz der Depotbank in Bezug auf die Depotbank des Zeichnungskontos) fest.

Gemäß den Bedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto ist die Depotbank des Zeichnungskontos nicht verpflichtet, von ihr für die Emittentin verwahrte oder erhaltene Vermögenswerte gegen Risiken jeglicher Art (darunter Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder Falschlieferung) zu versichern. Die Depotbank des Zeichnungskontos haftet nicht bei Verlust, Zerstörung oder Wertminderung von von ihr verwahrtem oder erhaltenem Metall, es sei denn, der Verlust, die Zerstörung oder Wertminderung ist direkt auf fahrlässiges, betrügerisches, arglistiges oder vorsätzliches Handeln der Depotbank des Zeichnungskontos zurückzuführen. Die Depotbank des Zeichnungskontos trägt keine Verantwortung für Handlungen, Unterlassungen, Leistungsstörungen oder Insolvenzen Dritter, einschließlich Unterdepotbanken, Brokern oder Kontrahenten. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen übernimmt die Depotbank des Zeichnungskontos im gleichen Umfang wie für sich selbst Verantwortung für von ihr kontrollierte Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit ausschließlich darin besteht, Anlagen oder andere Vermögenswerte in Zusammenhang mit den in der jeweils geltenden Fassung des *Handbook of Rules and Guidance* der FSA dargelegten FSA-Vorschriften als Nominee zu halten.

Die Depotbank des Zeichnungskontos haftet nicht in Bezug auf Handlungen oder Verluste, die ihr im Vertrauen auf Anweisungen, Mitteilungen, Vereinbarungen oder sonstige Dokumente oder Informationen aus elektronischen oder sonstigen Quellen entstehen, die nach ihrem billigen Ermessen echt und von den hierzu berechtigten Parteien unterzeichnet bzw. übermittelt oder anderweitig verbreitet worden sind und die sie jeweils in Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten aus der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto erhalten hat. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums kann die Depotbank des Zeichnungskontos auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr von einer Partei gemäß der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto zur Verfügung gestellten Informationen vertrauen und ist nicht verpflichtet, die Angemessenheit, Richtigkeit oder Hinlänglichkeit dieser Informationen zu prüfen. Sie übernimmt keine Haftung aufgrund dieses Vertrauens. Die Depotbank des Zeichnungskontos ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses bzw. die Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren einzuholen. Sofern der Depotbank des Zeichnungskontos nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann sie annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin und alle sonstigen Transaktionsparteien alle ihre entsprechenden Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren und anderen Transaktionsdokumenten erfüllen. Die Depotbank des Zeichnungskontos ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen entsprechend erfüllt werden, sofern und solange ihr nichts Gegenteiliges bekannt ist. Die Depotbank des Zeichnungskontos ist nicht für Fehler der Emittentin, des Treuhänders, der Emissions- und Zahlstelle, der Bestimmungsstelle, eines Programmkontrahenten, eines Autorisierten Teilnehmers oder einer anderen Transaktionspartei bzw. deren Vertreter bei der Erteilung von Anweisungen oder für Fahrlässigkeit, (vorsätzliche) Unterlassung, Betrug, Arglist, Vorsatz oder andere Versäumnisse seitens vorstehend aufgeführter verantwortlich.

Bestimmungsstellenvereinbarung

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin mit der die Emissionsurkunde in der Funktion einer Bestimmungsstelle, eines Programmkontrahenten, eines Autorisierten Hauptteilnehmers, einer Depotbank des Sicherungskontos, einer Depotbank des Zeichnungskontos, eines Treuhänders und einer Emissions- und Zahlstelle unterzeichnenden Person eine Bestimmungsstellenvereinbarung nach englischem Recht in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren zu den Bedingungen der maßgeblichen Version der Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung in der durch diese Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen hat. Die Bestimmungsstellenvereinbarung legt die jeweiligen Aufgaben und Verpflichtungen der Bestimmungsstelle und des Programmkontrahenten in Bezug auf die jeweilige Serie von ETC-Wertpapieren sowie die Grundlage für ihre jeweilige Haftung, Vergütung und Schadloshaltung fest. In jeder Bestimmungsstellenvereinbarung sind die Bedingungen für die Bestellung, den Rücktritt und die Abberufung der Bestimmungsstelle und des Programmkontrahenten festgelegt.

Die Emittentin kann das Mandat der Bestimmungsstelle jederzeit ändern oder das Mandat einer Bestimmungsstelle in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren jederzeit mit einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen durch Mitteilung an die Bestimmungsstelle (mit Kopie an die jede andere Transaktionspartei mit Ausnahme des bzw. der Autorisierten Teilnehmer(s) und des Autorisierten Hauptteilnehmers) beenden. Änderungen des Mandats der Bestimmungsstelle treten erst nach Zustimmung der Bestimmungsstelle zu dieser Änderung in Kraft. Unbeschadet vorstehender Bestimmungen kann die Emittentin die Bestellung einer Bestimmungsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden, wenn (i) die Bestimmungsstelle einen wesentlichen Verstoß gegen ihre vertraglichen Pflichten im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung begeht und, soweit dieser Verstoß behoben werden kann, die Bestimmungsstelle diesen Verstoß nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Kenntnisnahme oder nach diesbezüglicher Mitteilung durch die Emittentin, den Treuhänder oder den Programmkontrahenten behebt, oder (ii) die Bestimmungsstelle einen Verstoß gegen ihre vertraglichen Pflichten im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung begeht und, soweit dieser Verstoß behoben werden kann, die Bestimmungsstelle diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Kenntnisnahme oder nach diesbezüglicher Mitteilung durch die Emittentin, den Treuhänder oder den Programmkontrahenten behebt.

Im Rahmen der Bestimmungsstellenvereinbarung bevollmächtigt die Emittentin den Programmkontrahenten in seiner Funktion als Vertreter der Emittentin, die Rechte der Emittentin zur Beendigung der Bestellung der Bestimmungsstelle in Bezug auf die maßgebliche Serie von ETC-Wertpapieren gemäß vorstehendem Absatz auszuüben, wobei der Programmkontrahent diese Rechte im Namen der Emittentin nur dann ausüben darf, wenn (i) er nach billigem Ermessen feststellt, dass die Bestimmungsstelle ihre in den Maßgeblichen Bestimmungen festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gemäß den dort ausdrücklich dargelegten Bedingungen erfüllt, (ii) berechtigten Grund zur der Annahme hat, dass die Bestimmungsstelle ihre in den Maßgeblichen Bestimmungen festgelegten Aufgaben und Pflichten nicht gemäß den dort ausdrücklich dargelegten Bedingungen erfüllen wird oder erfüllen kann, und/oder (iii) die Bestimmungsstelle nach eigenen Angaben nicht ihre in den Maßgeblichen Bestimmungen festgelegten Aufgaben und Pflichten gemäß den dort ausdrücklich dargelegten Bedingungen erfüllen wird oder erfüllen kann. Der Programmkontrahent haftet gegenüber der Emittentin, den Wertpapierinhabern, einer Transaktionspartei oder einer anderen Person nicht für Berechnungen, Feststellungen (oder deren verspätete Durchführung), Handlungen oder Unterlassungen durch den Programmkontrahenten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen der Bestimmungsstelle gemäß Ziffer 12(d)(ii) der Bedingungen und der Bestimmungsstellenvereinbarung erfolgen, es sei denn, er hat betrügerisch oder arglistig gehandelt.

Die Bestimmungsstelle in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren kann ihr Mandat jederzeit ohne Angabe von Gründen durch entsprechende Mitteilung an die Emittentin und die Transaktionsparteien mit einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen niederlegen.

Unbeschadet der automatischen Beendigung der Bestellung einer Bestimmungsstelle im Zusammenhang mit einer Insolvenz der Bestimmungsstelle wird ein Rücktritt der Bestimmungsstelle oder eine Beendigung ihrer Bestellung erst bei Bestellung eines Ersatzes für die Bestimmungsstelle (bei dem es sich um einen angesehenen Rechtsträger handelt, der Dienstleistungen in den Bereichen Verwaltung und/oder Sicherheitenverwaltung erbringt, die den gemäß der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung von der Bestimmungsstelle verlangten Dienstleistungen entsprechen, bzw. um eine am Interbankenmarkt oder, sofern geeignet, Geld-, Edelmetall- oder Devisenmarkt tätige führende Bank oder Investmentbank) wirksam. Bestellt die Emittentin innerhalb von 45 Kalendertagen nach einer gemäß vorstehendem Abschnitt erfolgten Rücktrittsmitteilung keinen Nachfolger für die Bestimmungsstelle, ist die zurücktretende Bestimmungsstelle berechtigt, einen entsprechenden Rechtsträger auszuwählen, der, sofern er der Emittentin und dem Treuhänder akzeptabel erscheint, von der Emittentin zum Nachfolger der Bestimmungsstelle bestellt wird.

Die Bestellung einer Bestimmungsstelle endet bei Eintritt einer Insolvenz der Bestimmungsstelle in Bezug auf diese Bestimmungsstelle mit sofortiger Wirkung.

Die folgenden Abschnitte sind eine Zusammenfassung bestimmter Bestimmungen der Bestimmungsstellenvereinbarung in Bezug auf den Programmkontrahenten. Ähnliche Bestimmungen in Bezug auf die Bestimmungsstelle sind in Ziffer 12(f) der Bedingungen beschrieben.

Der Programmkontrahent in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren kann sein Mandat jederzeit ohne Angabe von Gründen durch entsprechende Mitteilung an die Emittentin und die Transaktionsparteien mit einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen niederlegen. Eine solche Mandatsniederlegung durch den Programmkontrahenten wird erst bei Bestellung eines Ersatz für den Programmkontrahenten (bei dem es sich um eine am Interbankenmarkt oder, sofern geeignet, Geld-, Edelmetall- oder Devisenmarkt tätige führende Bank oder Investmentbank handeln muss) wirksam. Bestellt die Emittentin innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Tag der entsprechenden Rücktrittsmitteilung des Programmkontrahenten keinen Nachfolger für diesen, ist der Programmkontrahent berechtigt, eine der Emittentin und dem Treuhänder als Nachfolger für den Programmkontrahenten akzeptabel erscheinende am Interbankenmarkt oder, sofern geeignet, Geld-, Edelmetall- oder Devisenmarkt tätige führende Bank oder Investmentbank auszuwählen, die von der Emittentin zum Nachfolger des Programmkontrahenten bestellt wird.

Der Programmkontrahent übernimmt ausschließlich jene Aufgaben und Verpflichtungen, die in der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung, den Bedingungen und einem Transaktionsdokument, an denen er als Partei beteiligt ist, ausdrücklich aufgeführt sind. Implizite oder abgeleitete Aufgaben oder Verpflichtungen des Programmkontrahenten jeder Art, die auf einer Interpretation der Bestimmungsstellenvereinbarung beruhen, sind ausgeschlossen. Der Programmkontrahent übernimmt weder die gemäß den Bedingungen, der Treuhandurkunde oder einem anderen Transaktionsdokument bestehenden Aufgaben und Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person, noch die Haftung für diese Aufgaben und Verpflichtungen und selbiges wird auch nicht unterstellt.

Der Programmkontrahent haftet gegenüber niemandem für Handlungen aufgrund der von ihm in Zusammenhang mit der Ausübung seiner Pflichten im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung erhaltenen ETC-Wertpapiere, Unterschriften oder sonstigen Dokumente oder Informationen aus elektronischen oder sonstigen Quellen, die nach seinem billigem Ermessen echt und von der/den hierzu berechtigten Partei(en) unterzeichnet bzw. übermittelt oder anderweitig verbreitet worden sind.

Der Programmkontrahent ist nicht verpflichtet, irgendjemanden über die Ausfertigung der Emissionsurkunde oder eines anderen Transaktionsdokuments in Kenntnis zu setzen oder Erkundigungen über den Eintritt eines Ausfallereignisses, eines Potenziellen Ausfallereignisses oder eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses (oder eines Ereignisses, das mit Zeitablauf oder infolge einer Mitteilung ein Vorzeitiges Tilgungsereignis darstellen würde) bzw. die Durchsetzbarkeit der durch die

Sicherungsurkunde bestellten Sicherungsrechte einzuholen. Sofern dem Programmkontrahenten nichts Gegenteiliges bekannt ist oder ausdrücklich mitgeteilt wurde, kann er annehmen, dass kein solches Ereignis eingetreten ist und dass die Emittentin und alle sonstigen Transaktionsparteien alle ihre entsprechenden Verpflichtungen aus den ETC-Wertpapieren und anderen Transaktionsdokumenten erfüllen. Der Programmkontrahent ist nicht dafür verantwortlich, die Erfüllung der Verpflichtungen anderer Personen gegenüber der Emittentin zu überwachen oder zu beaufsichtigen und kann annehmen, dass diese Verpflichtungen entsprechend erfüllt werden, sofern und solange ihm nichts Gegenteiliges bekannt ist. Der Programmkontrahent ist nicht für Fehler der Emittentin, des Treuhänders, der Bestimmungsstelle, der Metallstelle oder einer anderen Transaktionspartei bzw. deren Vertreter bei der Erteilung von Anweisungen oder für Fahrlässigkeit, (vorsätzliche) Unterlassung, Betrug, Arglist, Vorsatz oder andere Versäumnisse seitens vorstehend aufgeführter verantwortlich.

Der Programmkontrahent ist nicht verpflichtet, Nachforschungen zu Tatsachen oder Angelegenheiten anzustellen, die in ihr durch die Emittentin oder andere Transaktionsparteien übermittelten Beschlüssen, Bescheinigungen, Stellungnahmen, Instrumenten, Gutachten, Berichten, Mitteilungen, Anträgen, Zustimmungen, Verfügungsaufträgen (*Entitlement Order*), Genehmigungen oder sonstigen Dokumenten oder Schriftstücken angegeben sind.

Der Programmkontrahent übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für einen Verlust, der darauf zurückzuführen ist, dass der Programmkontrahent seine Aufgaben oder Verpflichtungen aus der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung nicht erfüllen kann, weil er von Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen (mit oder ohne Gesetzeskraft) von Zentralbanken, staatlichen Behörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden betroffen ist. Der Programmkontrahent ist weder aufgrund der maßgeblichen Bestimmungsstellenvereinbarung noch sonstiger Transaktionsdokumente zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, die im Widerspruch zu für ihn geltenden anwendbaren Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen von Zentralbanken, staatlichen Behörden oder sonstigen Aufsichtsbehörden stehen.

Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin mit jeder die Emissionsurkunde in der Funktion eines Treuhänders, einer Emissions- und Zahlstelle, eines Programmkontrahenten, einer Bestimmungsstelle, eines Autorisierten Hauptteilnehmers und eines Autorisierten Teilnehmers unterzeichnenden Person eine Vereinbarung mit dem autorisierten Teilnehmer nach englischem Recht in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu den Bedingungen der maßgeblichen Version der Rahmenbedingungen der Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern in der durch diese Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen hat. Die Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer legt die Bestimmungen in Bezug auf die Zeichnung von ETC-Wertpapieren der jeweiligen Serie durch Autorisierte Teilnehmer sowie die Bestimmungen in Bezug auf den Rückkauf von ETC-Wertpapieren dieser Serie durch die Emittentin fest. Die Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer legt außerdem die Bedingungen fest, zu denen ein Autorisierter Teilnehmer ETC-Wertpapiere anbieten, veräußern oder liefern kann, und beinhaltet diesbezüglich bestimmte Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen seitens des Autorisierten Teilnehmers.

Gemäß der Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer in Bezug auf die Ausgabe einer Serie von ETC-Wertpapieren stimmt der Autorisierte Teilnehmer zu, die in Bezug auf diesen Autorisierten Teilnehmer in der entsprechenden Emissionsurkunde angegebene Anzahl von ETC-Wertpapieren dieser Serie von ETC-Wertpapieren zu zeichnen und entsprechende Zahlungen zu leisten, und zwar durch Lieferung einer Menge von Metall in nicht allozierter Form in Bezug auf jedes dieser ETC-Wertpapiere in Höhe des in Bezug auf das Serienausedatum in den entsprechenden Endgültigen Bedingungen angegebenen Anfänglichen Metallanspruchs je ETC-Wertpapier. Die Menge des von jedem Autorisierten Teilnehmer in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere zu liefernden Metalls in nicht allozierter Form wird spätestens am Geschäftstag unmittelbar vor dem Serienausedatum auf dem von der Depotbank des

Zeichnungskontos im Auftrag der Emittentin geführten Zeichnungskonto hinterlegt. Die Emittentin gibt die ETC-Wertpapiere erst nach Erhalt des Metalls in nicht allozierter Form an den Autorisierten Teilnehmer aus.

In Zusammenhang mit einem Zeichnungsauftrag in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren stimmt der Autorisierte Teilnehmer zu, die Lieferung einer Menge von Metall in nicht allozierter Form in Höhe des Produkts aus dem Anfänglichen Metallanspruch je ETC-Wertpapier in Bezug auf den entsprechenden Zeichnungstransaktionstag und der Gesamtzahl der gemäß dem entsprechenden Zeichnungsauftrag zu emittierenden ETC-Wertpapiere an die Depotbank des Zeichnungskontos im Auftrag der Emittentin am oder vor dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Zeichnungsabwicklungstag zu veranlassen. Die Emittentin gibt die ETC-Wertpapiere erst nach Erhalt des Metalls in nicht allozierter Form an den Autorisierten Teilnehmer aus.

In Zusammenhang mit einem Rückkaufauftrag in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren stimmt der Autorisierte Teilnehmer zu, die jeweiligen ETC-Wertpapiere, die Gegenstand dieses Rückkaufauftrags sind, an die Emittentin (oder an die Order der Emittentin) bis zu dem von der Emittentin (oder der in ihrem Auftrag handelnden Emissions- und Zahlstelle) festgelegten Annahmeschluss am jeweiligen Rückkaufabwicklungstag zu liefern. Die Emittentin kauft ETC-Wertpapiere erst nach Erhalt dieser ETC-Wertpapiere vom Autorisierten Teilnehmer zurück.

Die Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer regelt die Bedingungen für Ernennungen, Rücktritte (nach schriftlicher Mitteilung an die Emittentin und jede sonstige Transaktionspartei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Kalendertagen) und Beendigungen (die mit sofortiger Wirkung durch die Emittentin erfolgen, wenn eine Insolvenz des Autorisierten Teilnehmers eintritt, oder unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 30 Kalendertagen unter allen sonstigen Umständen. Gibt es mehrere Autorisierte Teilnehmer, kann die Emittentin die Bestellung eines Autorisierten Teilnehmers, bei dem es sich nicht um den Autorisierten Hauptteilnehmer handelt, mit sofortiger Wirkung bei einer wesentlichen Verletzung seiner vertraglichen Pflichten beenden, sofern diese Verletzung behoben werden kann und nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der jeweilige Autorisierte Teilnehmer dieser Verletzung gewahr wird oder eine diesbezügliche Mitteilung von der Emittentin, der Bestimmungsstelle, der Emissions- und Zahlstelle, dem Treuhänder oder dem Autorisierten Hauptteilnehmer erhält, behoben wird, oder wenn die Emittentin nach Treu und Glauben und nach Maßgabe des wirtschaftlich Sinnvollen feststellt, dass das Verhalten des Autorisierten Teilnehmers für den Ruf oder das Entwicklungspotenzial des Geschäfts der Emittentin oder einer sonstigen Transaktionspartei oder die Beziehungen dieser Rechtsträger mit Dritten schädigend ist). Die Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer beinhaltet Bestimmungen zur Schadloshaltung durch die Emittentin in Bezug auf die von der Emittentin im Rahmen dieser Vereinbarung geleisteten Zusicherungen und Gewährleistungen.

Metallstellenvereinbarung

Durch Ausfertigung der jeweiligen Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin mit der die Emissionsurkunde in der Funktion einer Metallstelle, einer Emissions- und Zahlstelle, einer Bestimmungsstelle, eines Programmkontrahenten und eines Treuhänders unterzeichnenden Person eine Metallstellenvereinbarung nach englischem Recht in Bezug auf die ETC-Wertpapiere zu den Bedingungen der maßgeblichen Version der Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung in der durch diese Emissionsurkunde geänderten oder ergänzten Fassung abgeschlossen hat. Die Metallstellenvereinbarung enthält die Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf des zugrunde Liegenden Metalls in Bezug auf die entsprechende Serie von ETC-Wertpapieren durch die Metallstelle während eines Tilgungsveräußerungszeitraum. Die Metallstellenvereinbarung enthält zudem diesbezüglich bestimmte Verpflichtungserklärungen der Metallstelle. Die Metallstellenvereinbarung enthält zudem die Bedingungen für die Bestellung, den Rücktritt (nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Emittentin, den Treuhänder und die Emissions- und Zahlstelle unter Einhaltung einer Frist von mindestens

60 Kalendertagen) und die Abberufung (durch die Emittentin mit sofortiger Wirkung, wenn eine Insolvenz der Metallstelle eintritt, sowie unter jeglichen anderen Umständen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 60 Kalendertagen).

Ausgleichsvereinbarung

Allgemeines

Durch Ausfertigung der entsprechenden Emissionsurkunde wird angenommen, dass die Emittentin eine separate Ausgleichsvereinbarung nach englischem Recht in Bezug auf die in dieser Emissionsurkunde angegebene Serie von ETC-Wertpapieren mit der diese Emissionsurkunde in ihrer Funktion als Programmkontrahent unterzeichnenden Person abgeschlossen hat. Der Programmkontrahent in Bezug auf die Ausgleichsvereinbarung ist die Deutsche Bank AG, Niederlassung London.

Am Serienausgabetag geht die Emittentin die entsprechende Ausgleichsvereinbarung mit dem Programmkontrahenten ein.

Die Zusammenfassungen verschiedener Bestimmungen der Ausgleichsvereinbarung sind nachstehend aufgeführt. Diese Zusammenfassungen basieren in vollem Umfang auf den Bedingungen der Ausgleichsvereinbarung.

Lieferungen

Die Ausgleichsvereinbarungen legen bestimmte Lieferungen durch die Emittentin an den Programmkontrahenten und umgekehrt fest.

Die aus der Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren für die Emittentin und den Programmkontrahenten entstehenden Verpflichtungen sind so gestaltet, dass Mittel generiert werden können, mithilfe derer alle fälligen Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere geleistet werden können.

Lieferungen durch die Emittentin

Im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung ist die Emittentin verpflichtet, eine Lieferung von Metall in nicht allozierter Form im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren vorzunehmen, wenn die Metallanspruchsdifferenz (nachstehend definiert) an einem Beobachtungstag positiv ist.

Lieferungen durch den Programmkontrahenten

Im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung ist der Programmkontrahent verpflichtet, eine Lieferung von Metall in nicht allozierter Form im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren vorzunehmen, wenn die Metallanspruchsdifferenz (nachstehend definiert) an einem Beobachtungstag negativ ist.

Metallanspruchsdifferenz

Die "**Metallanspruchsdifferenz**" in Bezug auf einen Beobachtungstag und eine Serie von ETC-Wertpapieren ist eine von der Bestimmungsstelle festgelegte Menge an Metall in Höhe:

- (i) (a) der auf den Konten der Emittentin am Beobachtungstag gutgeschriebenen Gesamtmenge des Zugrunde Liegenden Metalls; zuzüglich (b) der Menge des Metalls, die gemäß einer Mitteilung des Programmkontrahenten an die Emittentin und die Bestimmungsstelle außer in Fällen einer Übertragung von Zugrunde Liegendem Metall unter Verletzung der Bedingungen oder der Transaktionsdokumente oder im Falle des Diebstahls, des Verlusts, der Beschädigung, der Zerstörung oder der Falschlieferung Bestandteil des Zugrunde Liegenden Metalls bilden sollte (es sei denn, der Diebstahl, der Verlust, die Beschädigung, die Zerstörung oder die Falschlieferung ist direkt auf fahrlässiges, betrügerisches, arglistiges oder vorsätzliches Handeln des Programmkontrahenten unabhängig von seiner Funktion zurückzuführen); abzüglich

- (ii) eines Betrags in Höhe des Metallanspruchs je ETC-Wertpapier in Bezug auf den Beobachtungstag, multipliziert mit der am Beobachtungstag ausstehenden Anzahl von ETC-Wertpapieren.

Steuern

Alle im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung erfolgten Lieferungen können der Einbehaltung oder dem Abzug von Steuern unterliegen. Im Falle einer solchen Einbehaltung oder eines solchen Abzugs in Bezug auf die an die Emittentin lieferbare Menge verringert sich der Betrag, den die Emittentin im Rahmen der Ausgleichsvereinbarung erhält, entsprechend.

Beendigung

Wird in der Ausgleichsvereinbarung in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren aus einem beliebigen Grund ein Vorzeitiger Ausgleichsvereinbarungs-Beendigungstag festgelegt, führt dies zu einem Letzten Beobachtungstag in Bezug auf diese Ausgleichsvereinbarung.

Ziffer 8(d)(ii) der Bedingungen enthält eine genauere Beschreibung der Umstände, unter denen die Ausgleichsvereinbarung beendet werden kann.

ERLÖSVERWENDUNG

Der Nettoerlös aus der Ausgabe von ETC-Wertpapieren einer Serie von ETC-Wertpapieren entspricht einem Betrag von Metall in nicht allozierter Form, der, gemäß der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten und soweit möglich, physischen Metallbarren oder sonstigen Metallformstücken zugewiesen und auf dem Allozierten Sicherungskonto geführt wird. Ein eventueller Restbestand an Metall wird auf dem Nicht Allozierten Sicherungskonto verwahrt. Dieses Zugrunde Liegende Metall wird zur Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin im Rahmen der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren und der maßgeblichen Ausgleichsvereinbarung verwendet.

BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Allgemeines

Die Emittentin ist eine am 6. August 2009 nach dem Companies (Jersey) Law 1991 gegründete Aktiengesellschaft (*Public Limited Company*) mit der Registernummer 103781 und der Firma DB ETC plc.

Die Emittentin wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie hat ihren Sitz unter der Anschrift St Paul's Gate, New Street, St. Helier, Jersey JE4 8ZB, Kanalinseln. Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +44(0) 1534 889 884. Das genehmigte Gesellschaftskapital der Emittentin beträgt GBP 10.000, eingeteilt in 10.000 Stammaktien zu jeweils GBP 1,00 (die "**Aktien**"). Sämtliche ausgegebenen Stammaktien der Emittentin werden für und im Namen von Ogier Corporate Trustee (Jersey) Limited als Treuhänder von DB ETC Charitable Trust (vormals der db ETC Metals Charitable Trust) gehalten. Der DB ETC Metals Charitable Trust wurde gemäß einer Treuhanderklärung (*Declaration of Trust*) von Ogier Corporate Trustee (Jersey) Limited am 4. August 2009 für gemeinnützige Zwecke errichtet. Der Name der gemeinnützigen Treuhandgesellschaft wurde gemäß einer Erklärung zur Änderung des Namens der Treuhandgesellschaft vom 10. Mai 2010 durch Ogier Corporate Trustee (Jersey) Limited von db ETC Metals Charitable Trust in db ETC Charitable Trust geändert. Die Hauptgeschäftsstelle von Ogier Corporate Trustee (Jersey) Limited befindet sich unter der Anschrift Ogier House, The Esplanade, St. Helier, Jersey JE4 9WG, Kanalinseln.

Die in Bezug auf das Stammaktienkapital vorstehend angegebenen Beträge beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts. Die Emittentin hat seit ihrer Gründung und Eintragung bis zum Datum dieses Dokuments mit Ausnahme der im Basisprospekt und den Transaktionsdokumenten beschriebenen Transaktionen und abgesehen von den in Zusammenhang mit der Entgegennahme der Zeichnungsanträge für die oben erwähnten Stammaktien erforderlichen Handlungen keine weiteren Geschäfte getätigt.

Die Emittentin wurde als Zweckgesellschaft ohne Beschränkung der Gesellschaftsfunktion errichtet. Der Gesellschaftszweck der Emittentin besteht in der Emission von einem oder mehreren Finanzinstrumenten und dem Abschluss bestimmter sonstiger Verträge und Transaktionen in Zusammenhang mit diesen Aktivitäten. In Verbindung mit und zusätzlich zu diesem Zweck kann die Emittentin Derivategeschäfte abschließen, für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Partei von einem beliebigen Emittenten oder Kontrahenten auf eine beliebige Währung lautende Vermögenswerte oder Finanzanlagen erwerben, in diese investieren oder diese zeichnen, unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte oder Finanzanlagen börsennotiert sind oder nicht, bei einer beliebigen Partei Verbindlichkeiten in jeglicher Form in einer beliebigen Währung und für eine beliebige Laufzeit eingehen, unabhängig davon, ob es sich um Eventualverbindlichkeiten oder tatsächliche Schulden handelt, Sicherheiten in jeglicher Form für alle ihre Vermögenswerte oder einen Teil davon gewähren, sämtliche Transaktionen, die an den internationalen Kapitalmärkten durchgeführt werden oder in Zusammenhang mit Programmen für Euro Medium Term Notes oder Euro Commercial Paper vorgenommen werden, durchführen und/oder eine diesbezügliche Funktion ausüben, Finanzinstrumente emittieren, tilgen und/oder zurückkaufen, Wertpapiere, Waren oder andere Vermögenswerte als Sicherheiten für die der Emittentin von einer anderen Partei geschuldeten Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten und/oder mit einem Vertrag oder einer Transaktion, der bzw. die von der Emittentin mit diesen Parteien in Bezug auf ein Finanzinstrument abgeschlossen wurde, abnehmen oder halten sowie Wertpapiere, Waren oder andere Vermögenswerte, die von der Emittentin in Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten und/oder mit einem Vertrag oder einer Transaktion, der bzw. die von der Emittentin mit solchen Parteien in Bezug auf ein Finanzinstrument gemäß den jeweiligen Bedingungen abgeschlossen wurde, übertragen, verkaufen oder anderweitig veräußern. Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen unterliegt die Emittentin keinen Beschränkungen in Bezug

auf ihre Gesellschaftsfunktion, und keine der obigen Ausführungen schränkt die Befugnisse der Geschäftsführungsverantwortlichen ein.

Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften.

Keine Person außer der Emittentin ist verpflichtet, Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere zu leisten, und die ETC-Wertpapiere werden von keinem anderen Rechtsträger garantiert und fallen auch nicht in den Verantwortungsbereich eines solchen. Insbesondere gilt Folgendes für die ETC-Wertpapiere: (i) sie stellen keine Beteiligung an dem Arrangeur, einer Transaktionspartei oder einer ihrer Tochtergesellschaften, Holdinggesellschaften oder einem anderen mit ihnen verbundenen Unternehmen dar, sind keine Verpflichtungen derselben und werden von ihnen auch nicht versichert oder garantiert, (ii) sie sind keiner Bankeinlage gleichzustellen und genießen auch nicht den Schutz eines Einlagensicherungssystems, und (iii) sie sind von keiner Regierung, Regierungsbehörde oder sonstigen Institution versichert oder garantiert.

In Übereinstimmung mit Artikel 41.6(c) der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gemäß den diesbezüglichen Durchführungsmaßnahmen von Jersey hält es die Emittentin nicht für angebracht, einen Prüfungsausschuss zu haben oder ein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mit den Aufgaben eines Prüfungsausschusses zu betrauen. Dies liegt darin begründet, dass die Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin darin besteht, ETC-Wertpapiere zu begeben und Besichertes Vermögen für Zahlungen in Bezug auf die jeweiligen ETC-Wertpapiere sowie zur Zahlung bestimmter Gebühren, Aufwendungen und entsprechender Beträge zu verwenden, und die Emittentin somit kein aktives operatives Geschäft betreibt.

Kapitalausstattung

Der folgenden Tabelle sind Angaben zur Kapitalausstattung der Emittentin zum Datum des Basisprospekts zu entnehmen.

	£
Eigenkapital:	
Gesellschaftskapital (genehmigt: GBP 10.000; ausgegeben: zwei Stammaktien zu je GBP 1,00):	2
Verbindlichkeiten:	
Die Emittentin weist zum Datum des Basisprospekts folgende Verbindlichkeiten auf:	0
Gesamt	2

Seit 31. Dezember 2009 sind keine signifikanten nachteiligen Veränderungen der Finanzlage oder Aussichten der Emittentin eingetreten. Die Emittentin hat keine Kreditverbindlichkeiten oder Verpflichtungen dieser Art (einschließlich bereits begebenen, oder aber geschaffenen und noch nicht begebenen Anleihekapitals), Ausleihungen mit fester Laufzeit, Akzeptverbindlichkeiten oder Akzeptkredite, Hypotheken, Belastungen, Garantien oder andere Eventualverbindlichkeiten.

Geschäftsführungsverantwortliche und Company Secretary

Die Geschäftsführungsverantwortlichen der Emittentin sind:

Name	Haupttätigkeit	Geschäftsadresse
Ogier Corporate Director (Jersey) 3 Limited	Corporate Director	Ogier House, The Esplanade, St. Helier, Jersey JE4 9WG, Kanalinseln
Ogier Corporate Director (Jersey) 4 Limited	Corporate Director	Ogier House, The Esplanade, St. Helier, Jersey JE4 9WG, Kanalinseln
Ed Fletcher	Bankführungskraft	St. Paul's Gate, New Street, St.

Name	Haupttätigkeit	Geschäftsadresse
		Helier, Jersey JE4 8ZB, Kanalinseln

Die Directors von Ogier Corporate Director (Jersey) 3 Limited und Ogier Corporate Director (Jersey) 4 Limited sind zum Datum des Basisprospekts Sue Ford, Peter Gatehouse, Stephen Langan, Paul Lawrence, Simon Mackenzie, Phil Norman und Jane Pearce.

Zusätzlich zu ihrer Funktion als Directors von Ogier Corporate Director (Jersey) 3 Limited und Ogier Corporate Director (Jersey) 4 Limited sind Sue Ford, Peter Gatehouse, Stephen Langan, Paul Lawrence, Simon Mackenzie, Phil Norman und Jane Pearce auch Directors von Ogier Fiduciary Services (Jersey) Limited (die kein Director der Emittentin ist). Die Geschäftsadresse von Sue Ford, Peter Gatehouse, Stephen Langan, Paul Lawrence, Simon Mackenzie, Phil Norman und Jane Pearce ist jeweils Ogier House, The Esplanade, St Helier, Jersey, JE4 9WG. Company Secretary ist Deutsche International Corporate Services Limited.

Deutsche International Corporate Services Limited mit Sitz unter der Anschrift St. Paul's Gate, New Street, St. Helier, Jersey JE4 8ZB, Kanalinseln, fungiert als Verwaltungsstelle der Emittentin. Zu ihren Aufgaben gehört die Erbringung bestimmter Management-, Verwaltungs-, Rechnungslegungs- und damit in Zusammenhang stehender Dienstleistungen. Das Mandat der Verwaltungsstelle kann beendet werden, und die Verwaltungsstelle kann, vorbehaltlich der Bestellung einer alternativen Verwaltungsstelle zu vergleichbaren Bedingungen, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ihr Amt niederlegen.

Ed Fletcher ist Mitarbeiter eines mit der Verwaltungsstelle verbundenen Unternehmens.

Abschlüsse

Die Emittentin hat für den Zeitraum vom 6. August 2009 bis zum 31. Dezember 2009 und für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2010 jeweils einen geprüften Abschluss erstellt. Diese Abschlüsse sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und bilden einen Bestandteil desselben. Die Emittentin wird für jedes Geschäftsjahr Halbjahres- und Jahresabschlüsse erstellen, die sich jeweils auf den am 31. Dezember des betreffenden Jahres endenden Berichtszeitraum beziehen.

Abschlussprüfer der Emittentin ist KPMG Channel Islands Limited, PO Box 453, St. Helier, Jersey JE4 8WQ, Kanalinseln. Bei den Abschlussprüfern der Emittentin handelt es sich um Chartered Accountants, die Mitglieder des Institute of Chartered Accountants in England und Wales und als Abschlussprüfer in Jersey zugelassen sind.

Die Emittentin verpflichtet sich in der jeweiligen Treuhandurkunde, dem Treuhänder auf Verlangen jährlich eine von einem Geschäftsführungsverantwortlichen unterzeichnete Bescheinigung der Emittentin vorzulegen, und wird diesem Treuhänder eine solche Bescheinigung vorlegen, in der erklärt wird, dass nach angemessenen Erkundigungen und nach bestem Wissen und Gewissen der Emittentin zu einem Zeitpunkt maximal fünf Tage vor dem Datum der Bescheinigung (das "**Bescheinigungsdatum**") kein Ausfallereignis oder Potenzielles Ausfallereignis seit dem Bescheinigungsdatum der zuletzt ausgestellten Bescheinigung bzw. (falls keine solche Bescheinigung ausgestellt wurde) seit dem Datum der jeweiligen Emissionsurkunde eingetreten ist, oder worin, falls ein solches Ereignis eingetreten ist, Einzelheiten zu diesem Ereignis angegeben sind.

INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DEN AUTORISIERTEN HAUPTTEILNEHMER, DIE DEPOTBANK DES SICHERUNGSKONTOS, DIE DEPOTBANK DES ZEICHNUNGSKONTOS, DIE METALLSTELLE UND DEN PROGRAMMKONTRAHENTEN

Die Informationen in diesem Abschnitt wurden auf Basis von Informationen, die von der Deutschen Bank (wie nachstehend definiert), dem Autorisierten Hauptteilnehmer, der Depotbank des Sicherungskontos, der Depotbank des Zeichnungskontos, der Metallstelle und dem Programmkontrahenten (bei denen es sich zum Datum des Basisprospekts jeweils um die Deutsche Bank, handelnd über ihre Niederlassung London, handelt) veröffentlicht wurden, korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt ist und sie dies anhand der von der Deutschen Bank veröffentlichten Angaben feststellen kann, wurden keine Fakten ausgelassen, die die wiedergegebenen Angaben irreführend machen würden.

Gründungsinformationen, Sitz und Ziele

Die Deutsche Bank AG ("**Deutsche Bank**") ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München, entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutsche Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist.

Die Deutsche Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Theodor-Heuss-Allee 70, 60486 Frankfurt am Main, Deutschland und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, u. a. in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Kopfstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen.

Gesellschaftszweck der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Deutsche Bank kann diesen Gesellschaftszweck selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig ist die Deutsche Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Die "**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**" ist die Londoner Niederlassung der Deutsche Bank AG. Am 12. Januar 1973 reichte die Deutsche Bank AG im Vereinigten Königreich die gemäß Section 407 des Companies Act von 1948 erforderlichen Unterlagen zur Gründung einer Betriebsstätte innerhalb von Großbritannien ein. Am 14. Januar 1993 wurde für die Deutsche Bank gemäß Schedule 21A des Companies Act von 1985 die Gründung einer Niederlassung (Registernummer BR000005) in England und Wales eingetragen. Die Deutsche Bank AG London ist eine befugte Person für die Zwecke von Section 19 des Financial Services and Markets Act von 2000. Im Vereinigten Königreich ist die Niederlassung im Bereich Wholesale Banking tätig und bietet über den Bereich Private Wealth Management ganzheitliche Beratung im Bereich Vermögensverwaltung sowie ganzheitliche Finanzlösungen für vermögende Privatpersonen, ihre Familien und ausgewählte Institute.

Gesellschaftskapital

Per 31. März 2011 beträgt das Grundkapital der Deutschen Bank EUR 2.379.519.078,40, eingeteilt in 929.499.640 Stammaktien ohne Nennbetrag. Diese Aktien sind vollständig eingezahlt und werden als Namensanteile ausgegeben. Die Aktien sind zum Handel und zur Börsennotierung an allen Aktienbörsen in Deutschland zugelassen. Sie sind zudem an der New York Stock Exchange notiert.

BESTEUERUNG

Die folgenden Ausführungen sind eine zusammenfassende Darstellung der Quellensteuerbestimmungen, die von der Emittentin (oder einem von ihr beauftragten Vertreter) gemäß den Bedingungen dieser ETC-Wertpapiere geleistete Zahlungen von Erträgen aus den ETC-Wertpapieren betreffen. Sie basieren auf den derzeit geltenden Gesetzen und der derzeitigen Verwaltungspraxis, die nach dem Datum des Basisprospekts – möglicherweise rückwirkenden – Änderungen unterliegen können. Diese Darstellung beschränkt sich auf das Gründungsland der Emittentin und auf die Länder, in denen möglicherweise eine Zulassung zum Handel beantragt wird oder Angebote, für die nach der Prospekttrichtlinie ein Prospekt veröffentlicht werden muss, gemäß dem Basisprospekt gemacht werden.

Vorbehaltlich anderslautender Angaben befasst sie sich nicht mit sonstigen steuerlichen Folgen oder Einbehaltungen in Zusammenhang mit Zahlungen durch sonstige Personen (wie Depotbanken, Verwahrstellen oder andere Intermediäre). In Bezug auf bestimmte Gruppen von Steuerzahlern, die ETC-Wertpapiere halten, können besondere Vorschriften Anwendung finden. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar; die nachstehenden Ausführungen sind lediglich allgemeiner Art. In Bezug auf bestimmte strukturierte Finanzinstrumente wie die ETC-Wertpapiere gibt es unter Umständen in einigen Rechtsordnungen derzeit keine Rechtsprechung oder Stellungnahmen der Finanzbehörden zur steuerlichen Behandlung dieser Finanzinstrumente. Dementsprechend besteht das Risiko, dass die jeweiligen Finanzbehörden und Gerichte oder die Zahlstellen in diesen Rechtsordnungen eine andere Auffassung vertreten als die nachstehend zusammenfassend dargestellte. Anleger sollten hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens, Verkaufs und der Tilgung der ETC-Wertpapiere sowie des Erhalts von Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere nach dem Recht des Staates ihres Wohnsitzes, ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres ständigen Aufenthalts in Bezug auf ihre individuelle Situation einen Steuerberater konsultieren.

Alle Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere durch die Emittentin oder einen von ihr beauftragten Vertreter unterliegen der jeweils geltenden Quellensteuer.

Weder die Emittentin, noch der Arrangeur oder eine Transaktionspartei geben Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf steuerliche Folgen des Erwerbs, Haltens oder Verkaufs der ETC-Wertpapiere für einen Anleger. Die steuerlichen Auswirkungen können für jeden Anleger in die ETC-Wertpapiere unterschiedlich ausfallen. Aus diesem Grund sollten Anleger und Kontrahenten hinsichtlich der auf sie persönlich zutreffenden Auswirkungen ihre jeweiligen Steuerberater zu Rate ziehen.

Jersey

Das Income Tax (Amendment No. 28) (Jersey) Law (das "**Gesetz**") wurde vom Royal Court im Juni 2007 beurkundet und ist zum Datum des Basisprospekts in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen ab dem 1. Januar 2009 ein allgemeiner Basissteuersatz für Gewinne von Gesellschaften, die als in Jersey ansässig gelten oder dort eine ständige Betriebsstätte haben, von 0% ("**Nullsteuersatz**" (Zero Tax Rating)) und nur für eine begrenzte Anzahl von Finanzdienstleistungsgesellschaften (*Financial Services Companies*), die gemäß dem Financial Services (Jersey) Law von 1998 der Aufsicht durch die Jersey Financial Services Commission unterliegen, ein Steuersatz von 10% gilt. Solange für die Emittentin der Nullsteuersatz gilt, unterliegen Zahlungen an einen Inhaber von ETC-Wertpapieren in Jersey nicht der Quellensteuer.

Nach geltendem Recht von Jersey gibt es keine Abgaben auf Veräußerungsgewinne und Kapitalübertragungen und keine Schenkungs-, Vermögen-, Erbschaft- oder Nachlasssteuer. Auf die Ausgabe oder Übertragung von ETC-Wertpapieren wird in Jersey keine Stempelsteuer erhoben. Im Todesfall einer natürlichen Person als Inhaber der ETC-Wertpapiere (unabhängig davon, ob diese natürliche Person in Jersey ansässig war) ist unter Umständen in Zusammenhang mit

Testamentsbestätigungen oder der Bestellung eines Nachlassverwalters eine Abgabe in Höhe von bis zu 0,75% des Werts der jeweiligen ETC-Wertpapiere zu zahlen.

EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen

Jersey gehört nicht zur Europäischen Union und unterliegt daher nicht der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsrichtlinie**") oder anderen EU-SteuerGesetzen. Im Einklang mit der von Jersey verfolgten Politik einer konstruktiven internationalen Zusammenarbeit (und mit den von anderen maßgeblichen Ländern ergriffenen Maßnahmen) hat Jersey jedoch zum Datum des Basisprospekts verschiedene Vereinbarungen in Zusammenhang mit der Zinsrichtlinie getroffen.

Jersey hat zum Datum des Basisprospekts ein System eingeführt, durch das folgende Vorgehensweisen zulässig sind:

- (i) die Offenlegung von Informationen zu Zinszahlungen (oder vergleichbaren Zahlungen) sowie der Identität einer natürlichen Person, die in Bezug auf diese Zinsen als wirtschaftlicher Eigentümer gilt, gegenüber der Steuerbehörde in dem EU-Land, in dem dieser wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, oder
- (ii) die Erhebung einer Abzug- oder Quellensteuer in Bezug auf von einer Zahlstelle in Jersey oder einem EU-Mitgliedstaat vorgenommene Zahlungen von Zinsen (oder ähnlichen Erträgen) an eine natürliche Person, die der wirtschaftliche Eigentümer und in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist.

(Die Begriffe "wirtschaftlicher Eigentümer" und "Zahlstelle" sind in den bilateralen Abkommen definiert, die zwischen Jersey und den EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von Zinserträgen geschlossen wurden.)

Hat die Emittentin eine außerhalb von Jersey ansässige Zahlstelle bestellt, muss die Emittentin keine entsprechenden Informationen offenlegen oder Abzugsteuer einbehalten. Allerdings finden dann die in der Rechtsordnung dieser Zahlstelle geltenden Vorschriften Anwendung.

Dieses Abzugsteuersystem gilt für eine anfängliche Übergangsphase, in der Steuern auf diese Zahlungen einbehalten werden, anstatt die Angaben zu diesen Zahlungen an die Steuerbehörden des EU-Mitgliedstaats, in dem dieser wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiterzuleiten (bis ein System zur automatischen Kommunikation zwischen allen EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf Informationen zu Zinszahlungen eingeführt ist).

Die Bestimmungen im Hinblick auf die Offenlegung von Informationen oder die Erhebung einer Abzugsteuer gelten weder für Zahlungen an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften (*Partnerships*) und die meisten Arten von Trusts noch für Zahlungen an natürliche Personen, die in einem Land außerhalb der EU ansässig sind.

Waren- und Dienstleistungssteuer (Goods and Services Tax, "GST")

Gemäß dem Goods and Services Tax (Jersey) Law 2007 (das "**Gesetz von 2007**") wird auf die Lieferung von Einzelhandelsgütern und die Erbringung von Dienstleistungen eine Steuer zu einem Satz erhoben, der zum Datum des Basisprospekts 3% beträgt, es sei denn, der Anbieter oder Empfänger dieser Waren und Dienstleistungen ist als internationales Dienstleistungsunternehmen (International Services Entity) registriert.

Die Emittentin ist eine *International Services Entity* im Sinne des Gesetzes von 2007 und erfüllt die Anforderungen der Goods and Services Tax (International Services Entities) (Jersey) Regulations 2008 in ihrer geltenden Fassung (die "**ISE Regulations**"). Solange dies der Fall ist, gilt die Lieferung von Waren oder die Erbringung einer Dienstleistung durch die oder an bzw. für die Emittentin nicht als "steuerpflichtige Lieferung" (*Taxable Supply*) im Sinne des Gesetzes von 2007.

Österreich

Im Folgenden sind bestimmte für Österreich geltende steuerliche Aspekte in Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren zusammengefasst. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Hinblick auf die Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Tilgung der ETC-Wertpapiere in Österreich. In einigen Fällen kann ein anderes Besteuerungsverfahren Anwendung finden. Darüber hinaus werden in dieser Zusammenfassung ausschließlich die Steuergesetze Österreichs berücksichtigt oder erläutert, und es wird nicht den persönlichen Umständen eines Anlegers Rechnung getragen. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen fachkundigen Berater konsultieren, um weitere Informationen zu den steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, des Umtauschs, der Ausübung, der Abwicklung oder der Tilgung der ETC-Wertpapiere zu erhalten. Nur persönliche Berater sind in der Lage, besondere steuerliche Aspekte in Bezug auf die fraglichen ETC-Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und gleichzeitig den individuellen Umständen des Anlegers und einer speziell für diesen geltenden steuerlichen Behandlung Rechnung zu tragen.

Diese Zusammenfassung basiert auf dem zum 9. März 2011 geltenden österreichischen Recht. Das österreichische Steuerrecht wird sich mit dem weitgehend zum 1. Oktober 2011 in Kraft tretenden, im Bundesgesetzblatt I 2010/111 veröffentlichten österreichischen Budgetbegleitgesetz 2011 ändern. Daher werden im Folgenden Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der ETC-Wertpapiere vor und nach diesem Stichtag gemacht. Zu den mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführten neuen steuerrechtlichen Vorschriften gibt es noch keine Rechtsprechung oder Richtlinien und Verordnungen des Finanzministeriums, und auch bei den Zahlstellen und/oder depotführenden Stellen hat sich noch keine verlässliche Praxis entwickelt, sodass es in der praktischen Anwendung zu Abweichungen gegenüber der in diesem Dokument beschriebenen rechtlichen Situation kommen kann. Die Gesetze und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, die unter Umständen auch rückwirkend Anwendung finden. Im Hinblick auf bestimmte innovative oder strukturierte Finanzinstrumente gibt es derzeit weder Rechtsprechung noch Stellungnahmen der Finanzbehörden zu ihrer steuerlichen Behandlung. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass die österreichischen Finanzbehörden und Gerichte oder Zahlstellen in Österreich eine andere Auffassung vertreten als die nachstehend dargestellte.

In Österreich ansässige Steuerzahler

Aus den ETC-Wertpapieren erzielte Erträge von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Österreich oder von Kapitalgesellschaften mit Satzungs- oder Verwaltungssitz in Österreich sind nach dem österreichischen Einkommensteuergesetz bzw. dem österreichischen Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtig.

Risiko einer Umqualifizierung von ETC-Wertpapieren in Investmentfondsanteile

Bestimmte ETC-Wertpapiere wie indexgebundene Schuldverschreibungen können von den Steuerbehörden unter bestimmten Umständen in ausländische Investmentfondsanteile umqualifiziert werden. Gemäß § 42 des österreichischen Investmentfondsgesetzes gilt ein Portfolio aus Vermögenswerten, das den Gesetzen eines fremden Landes unterliegt und nach den Grundsätzen der Risikostreuung investiert ist, unabhängig von seiner Rechtsform (Betrachtung des wirtschaftlichen Zwecks) als ausländischer Investmentfonds. Gemäß den für indexgebundene Schuldverschreibungen geltenden Investmentfondsrichtlinien 2008 setzt eine Umqualifizierung von ETC-Wertpapieren in Fondsanteile voraus, dass (i) eine Anlage nach dem Grundsatz der Risikostreuung erfolgt und (ii) der Emittent (oder ein von dem Emittenten bestellter Treuhänder) die (zugrunde liegenden) Wertpapiere tatsächlich und zu einem Großteil erwirbt oder die Anlage die Kriterien für ein aktiv verwaltetes Portfolio erfüllt. Damit sind u. a. ETC-Wertpapiere mit Kapitalgarantie und andere Wertpapiere mit höchstens sechs Bezugsobjekten von einer Umqualifizierung ausgeschlossen. Darüber hinaus ist für direkt gehaltene indexgebundene Schuldverschreibungen vorgesehen, dass sie in keinem Fall als

ausländische Investmentfondsanteile umqualifiziert werden, unabhängig davon, ob der zugrundeliegende Index ein anerkannter oder individuell zusammengesetzter "starrer" oder flexibler Index ist. Letztere Bestimmung zielt darauf ab, indexgebundene Schuldverschreibungen wie die vorliegenden ETC-Wertpapiere vor einer Umqualifizierung zu schützen.

a) Im Falle einer Umqualifizierung der ETC-Wertpapiere in ausländische Investmentfondsanteile würde bis zum 1. Oktober 2011 Folgendes gelten:

Investmentfonds werden zu Steuerzwecken als transparent behandelt. Zu steuerpflichtigen Einkünften aus Investmentfonds zählen Ausschüttungen und thesaurierte Gewinne des Fonds, die als "ausschüttungsgleiche Erträge" gelten. Diese thesaurierten Gewinne gelten zu Steuerzwecken als an den Anleger im Umfang seines Anteilsbestands spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs des Investmentfonds ausgeschüttet, in dem die Gewinne durch den Fonds erzielt wurden. Wurde in Österreich kein steuerlicher Vertreter für den Fonds ernannt und werden die thesaurierten ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds den Steuerbehörden auch nicht vom Anleger selbst gemeldet, gilt der ausländische Fonds als "schwarzer Fonds". Die in jedem Kalenderjahr erzielten ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds werden pauschal bestimmt, sodass sich eine Steuerbemessungsgrundlage von 90% der Differenz zwischen dem in einem Kalenderjahr festgelegten ersten und letzten Rücknahmepreis der Fondsanteile, mindestens jedoch von 10% des letzten in einem Kalenderjahr festgelegten Rücknahmepreises (bzw. des Nettoinventarwerts (NAV) oder des Börsenkurses) der Fondsanteile ergibt. Da der anwendbare Steuersatz für juristische Personen als Anleger und im Allgemeinen auch für natürliche Personen als Anleger bei 25% liegt, bedeutet diese pauschale Mindestbemessungsgrundlage eine Mindestbesteuerung von 2,5% p. a. auf den letzten Rücknahmepreis (NAV) in jedem Kalenderjahr vor Fälligkeit. Im Falle der Veräußerung (Rückgabe) von Anteilen an einem schwarzen Investmentfonds beliefe sich die Bemessungsgrundlage auf die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis (NAV) bei Veräußerung und dem Rücknahmepreis (NAV) zum Ende des letzten Kalenderjahres, mindestens aber auf 0,8% des Rücknahmepreises (NAV) bei Veräußerung für jeden Monat des aktuellen Kalenderjahres. Anleger müssen den betreffenden Ertrag in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Des Weiteren unterliegen in einem österreichischen Bankdepot gehaltene Anteile an ausländischen Investmentfonds – mit Ausnahme von Fonds, die relevante Daten täglich der Österreichischen Kontrollbank melden – einer Sicherungssteuer von 1,5% p. a. (die auf Basis des letzten in einem jeden Kalenderjahr festgelegten Rücknahmepreises (NAV) berechnet wird), es sei denn, der Anleger legt der österreichischen Bank eine Bestätigung der österreichischen Steuerbehörden vor, dass er seinen Offenlegungspflichten gegenüber den Steuerbehörden nachgekommen ist. In dem Kalenderjahr, in dem der Fondsanteil verkauft oder zurückgegeben wird, wird zudem eine Sicherungssteuer anteilig abgezogen. Diese Sicherungssteuer wird automatisch von der österreichischen Bank einbehalten.

Die folgenden Ausführungen basieren auf der Annahme, dass die ETC-Wertpapiere nicht die Kriterien für ausländische Investmentfonds zu Steuerzwecken erfüllen.

b) Im Falle einer Umqualifizierung der ETC-Wertpapiere in ausländische Fondsanteile würde ab dem 1. Oktober 2011 für am oder nach dem 1. Oktober 2011 erworbene ETC-Wertpapiere Folgendes gelten:

Wurde in Österreich kein steuerlicher Vertreter für den Fonds ernannt und werden die thesaurierten ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds der depotführenden Stelle auch nicht vom Anleger selbst gemeldet, gilt der ausländische Fonds als "schwarzer Fonds". Die in jedem Kalenderjahr erzielten ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds werden pauschal bestimmt, sodass sich eine Steuerbemessungsgrundlage von 90% der Differenz zwischen dem in einem Kalenderjahr festgelegten ersten und letzten Rücknahmepreis der Fondsanteile, mindestens jedoch von 10% des letzten in einem Kalenderjahr festgelegten Rücknahmepreises der Fondsanteile ergibt. Da der anwendbare Steuersatz für Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, sowie im Allgemeinen für Privatanleger bei 25%

liegt, bedeutet diese pauschale Mindestbemessungsgrundlage eine Mindestbesteuerung von 2,5% p. a. auf den letzten Rücknahmepreis (NAV) in jedem Kalenderjahr vor Fälligkeit.

Im Falle der Veräußerung oder Rückgabe von am oder nach dem 1. Januar 2011 erworbenen Anteilen an einem schwarzen Investmentfonds wäre ab dem 1. Oktober 2011 der gesamte Differenzbetrag zwischen dem Rücknahmepreis für den Fondsanteil einerseits und dem Anschaffungspreis zuzüglich bereits versteuerter thesaurierter ausschüttungsgleicher Erträge des Fonds andererseits in Österreich mit einem Quellensteuersatz von 25% zu versteuern. Eine Sicherungssteuer wird nicht mehr einbehalten.

Die folgenden Ausführungen basieren auf der Annahme, dass die ETC-Wertpapiere nicht die Kriterien für ausländische Investmentfonds zu Steuerzwecken erfüllen.

Natürliche Personen

1. Für bis zum 1. Oktober 2011 erworbene ETC-Wertpapiere geltendes Steuerrecht

Grundsätzlich gelten Erträge aus den ETC-Wertpapieren als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren. Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren umfassen etwaige Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die bei Tilgung oder vorzeitiger Rückgabe realisiert werden (und der Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Tilgungsbetrag bzw., bei vorzeitiger Rückgabe, dem Rückkaufpreis entsprechen) oder die bei Veräußerung der ETC-Wertpapiere realisiert werden (wobei der gesamte positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabepreis und dem Veräußerungspreis als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren behandelt werden würde, siehe nachstehend im Abschnitt "Bestimmte Aspekte der steuerlichen Behandlung von ETC-Wertpapieren").

Werden Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren von einer kuponanzahlenden Stelle in Österreich ausgezahlt, unterliegen sie einer Kapitalertragsteuer (KESt) von 25%. Die kuponanzahlende Stelle ist die Bank und auch eine österreichische Filiale einer ausländischen Bank, die solche Erträge an den Inhaber der ETC-Wertpapiere auszahlt.

Wurden die ETC-Wertpapiere im Sinne von § 97 des österreichischen Einkommensteuergesetzes öffentlich angeboten, stellt die Quellensteuer von 25% eine Endbesteuerung für alle natürlichen Personen dar, unabhängig davon, ob sie als private Anleger handeln oder die ETC-Wertpapiere im Betriebsvermögen halten. Endbesteuerung bedeutet, dass keine weitere Einkommensteuer erhoben wird und die Erträge nicht in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden müssen.

Wird keine österreichische Quellensteuer einbehalten, weil der Anleger die Erträge aus den ETC-Wertpapieren nicht in Österreich erhält (d. h. sie werden nicht von einer in Österreich ansässigen kuponanzahlenden Stelle ausgezahlt), müssen österreichische Anleger die Erträge aus den ETC-Wertpapieren gemäß dem österreichischen Einkommensteuergesetz in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Gemäß § 37 Abs. 8 des österreichischen Einkommensteuergesetzes findet ein besonderer Einkommensteuersatz von 25% Anwendung, wenn die Schuldverschreibungen im Sinne von § 37 Abs. 8 des österreichischen Einkommensteuergesetzes öffentlich angeboten wurden.

Natürliche Personen, deren regulärer persönlicher Einkommensteuersatz unter 25% liegt, können die Besteuerung der Erträge aus den ETC-Wertpapieren zu diesem regulären persönlichen Einkommensteuersatz wählen. In diesem Fall wird die Quellensteuer mit der Einkommensteuerschuld verrechnet, und der Überschussbetrag wird rückerstattet. Dem Anleger in Zusammenhang mit Erträgen aus den ETC-Wertpapieren entstandene Aufwendungen sind nicht abzugsfähig.

Verlagert ein Wertpapierinhaber seinen Wohnsitz ins Ausland, finden besondere Vorschriften Anwendung.

2. Für am oder nach dem 1. Oktober 2011 erworbene ETC-Wertpapiere geltendes Steuerrecht

Für am oder nach dem 1. Oktober 2011 entgeltlich erworbene ETC-Wertpapiere gilt mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 Folgendes: Realisierte Wertsteigerungen gelten unabhängig von der Haltedauer der ETC-Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen und sind daher mit dem besonderen Steuersatz von 25% zu versteuern. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind unter anderem Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder aus sonstigen Auszahlungen oder einer sonstigen Abwicklung von ETC-Wertpapieren. Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Tilgungsbetrag oder einem anderen Auszahlungsbetrag und dem Anschaffungspreis. Damit entfallen Anrechnungsbeträge im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer beim Erwerb der ETC-Wertpapiere. Aufwendungen, die in direktem Zusammenhang mit dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegenden Einkünften stehen, sind nicht mehr abzugsfähig. Bei im Privatvermögen gehaltenen ETC-Wertpapieren umfasst der Anschaffungspreis nicht die Anschaffungsnebenkosten. Der Anschaffungspreis von zu verschiedenen Zeitpunkten erworbenen, auf demselben Depotkonto mit derselben Kennnummer gehaltenen ETC-Wertpapieren wird als gewichteter Durchschnittspreis berechnet.

Werden die Einkünfte oder Veräußerungsgewinne über eine depotführende Stelle oder Zahlstelle in Österreich realisiert, nimmt diese einen Quellensteuerabzug von 25% vor. Der 25%ige Quellensteuerabzug hat für Privatanleger, die die ETC-Wertpapiere im Privatvermögen halten, Endbesteuerungswirkung, sofern der jeweilige Anleger gegenüber der depotführenden Stelle den Nachweis über den tatsächlichen Anschaffungspreis geführt hat.

Entnahmen und andere Übertragungen von ETC-Wertpapieren aus dem Depotkonto (ggf. einschließlich vor dem 1. Oktober 2011 erworbener ETC-Wertpapiere) werden wie Veräußerungen behandelt, sofern nicht bestimmte Befreiungstatbestände erfüllt sind, z. B. die Übertragung der ETC-Wertpapiere auf ein von demselben Steuerzahler gehaltenes Depotkonto (i) bei derselben österreichischen Bank, (ii) bei einer anderen österreichischen Bank, wenn der Kontoinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) angewiesen hat, der Bank, auf die das Depot übertragen wird, den Anschaffungspreis mitzuteilen oder (iii) bei einer ausländischen Bank, wenn der Kontoinhaber die übertragende Bank angewiesen hat, die entsprechenden Informationen dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, oder, sofern die übertragende Bank eine ausländische Bank ist, selbst dem zuständigen Finanzamt diese Informationen innerhalb eines Monats mitgeteilt hat; oder z. B. die unentgeltliche Übertragung auf ein von einem anderen Steuerzahler gehaltenes Depotkonto, wenn gegenüber der depotführenden Stelle der Nachweis erbracht wurde, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt, oder die depotführende Stelle angewiesen wurde, die österreichische Steuerbehörde darüber in Kenntnis zu setzen, oder, sofern die übertragende Bank eine ausländische Bank ist, der Kontoinhaber selbst dem zuständigen Finanzamt diese Informationen innerhalb eines Monats mitgeteilt hat.

Gibt es keine Zahlstelle oder depotführende Stelle in Österreich und wird dementsprechend auch kein Quellensteuerabzug vorgenommen, müssen die Kapitalerträge aus den ETC-Wertpapieren insoweit in der Einkommensteuererklärung gemäß den Bestimmungen des österreichischen Einkommensteuergesetzes angegeben werden.

Steuerzahler, deren regulärer persönlicher Einkommensteuersatz unter 25% liegt, können die Besteuerung der Erträge aus den ETC-Wertpapieren zu diesem regulären persönlichen Einkommensteuersatz wählen. Von diesem Wahlrecht kann der Steuerpflichtige jedoch nur für alle dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegenden Einkünfte Gebrauch machen. Aufwendungen, die einem Anleger in Zusammenhang mit der Endbesteuerung oder dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegenden Einkünften entstehen, sind bei Personen, die von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, ebenfalls nicht abzugsfähig.

Verluste aus im Privatvermögen gehaltenen ETC-Wertpapieren dürfen nur mit anderen Kapitalerträgen (mit Ausnahme von Zinserträgen aus Bankeinlagen und anderen Forderungen gegenüber Banken etc.)

und nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Voraussetzung für eine solche Verlustverrechnung ist die Abgabe einer Steuererklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt. Ein Verlustvortrag ist nicht zulässig.

Einkünfte aus im Betriebsvermögen gehaltenen ETC-Wertpapieren unterliegen ebenfalls dem Quellenabzug zum besonderen Steuersatz von 25%, sind jedoch auch in der Steuererklärung anzugeben. Teilwertabschreibungen und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder aus sonstigen Auszahlungen von im Betriebsvermögen gehaltenen ETC-Wertpapieren müssen zuerst mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bei Finanzinstrumenten verrechnet werden und dürfen nur zur Hälfte des verbleibenden Verlustes mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb verrechnet bzw. vorgetragen werden. Diese Einschränkung in Bezug auf Verluste gilt für am oder nach dem 1. Oktober 2011 erworbene ETC-Wertpapiere, die gemäß österreichischem Steuerrecht als derivative Finanzinstrumente (einschließlich indexgebundener Schuldverschreibungen und Zertifikate) gelten.

Bei Erträgen aus ETC-Wertpapieren, die nicht Gegenstand eines rechtlichen und tatsächlichen öffentlichen Angebotes waren, d. h. nur einem bestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuersatz (und nicht der besondere Steuersatz von 25%) zur Anwendung.

Unternehmen

Kapitalgesellschaften als Anleger, die betriebliche Einkünfte aus den ETC-Wertpapieren erzielen, können durch Einreichung einer Befreiungserklärung bei der abzugspflichtigen Stelle in Österreich einen Quellensteuerabzug vermeiden. Erträge von Kapitalgesellschaften, einschließlich Veräußerungsgewinne aus den ETC-Wertpapieren, unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz von 25%. Es besteht u. a. ein besonderes Steuerverfahren für nach österreichischem Recht errichtete Privatstiftungen.

Bestimmte Aspekte der steuerlichen Behandlung von ETC-Wertpapieren

1. Für bis zum 1. Oktober 2011 erworbene ETC-Wertpapiere geltendes Steuerrecht

In Bezug auf indexgebundene Schuldverschreibungen wie die ETC-Wertpapiere wird der gesamte Ertrag aus der Tilgung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren behandelt und unterliegt somit der Quellensteuer (soweit diese Anwendung findet). Der steuerpflichtige Ertrag wird aus der positiven Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Tilgungsbetrag bzw. Veräußerungspreis berechnet. Dieselbe steuerliche Behandlung gilt für Schuldverschreibungen, die an Vermögenswerte (Anteile) oder sonstige Basiswerte (Waren) gekoppelt sind: Auch hier wird der gesamte Ertrag als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren behandelt.

Diese gesamte zusammenfassende Darstellung zur Besteuerung der Schuldverschreibungen basiert auf der Annahme, dass die ETC-Wertpapiere als Forderungswertpapiere behandelt und nicht für steuerliche Zwecke als Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte eingestuft werden. Des Weiteren basiert diese Darstellung auf der Annahme, dass die ETC-Wertpapiere nicht als Derivate oder Differenzgeschäfte eingestuft werden, was für private Anleger eine Besteuerung der Veräußerungsgewinne gemäß § 30 des österreichischen Einkommensteuergesetzes (Spekulationsgeschäft) zu einem progressiven Steuersatz anstelle eines Quellensteuerabzugs zur Folge hätte. Gemäß § 30 des österreichischen Einkommensteuergesetzes wären bestimmte Arten von Transaktionen wie der Verkauf von Wertpapieren für private Anleger nur dann steuerpflichtig, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb (Spekulationsfrist) erfolgen, wohingegen andere Transaktionen, z. B. mit Futures, Forwards oder Differenzgeschäften, unabhängig von dieser einjährigen Spekulationsfrist, steuerpflichtig wären.

2. Für am oder nach dem 1. Oktober 2011 erworbene ETC-Wertpapiere geltendes Steuerrecht

Ab dem 1. Oktober 2011 unterliegen Erträge und Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung von am oder nach dem 1. Oktober 2011 entgeltlich erworbenen ETC-Wertpapieren dem besonderen Einkommensteuersatz von 25%. Bei Auszahlung über eine Zahlstelle oder depotführende

Stelle in Österreich wird ein entsprechender Quellenabzug vorgenommen. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufspreis, Tilgungsbetrag, anderen Auszahlungsbetrag oder Abwicklungsbetrag und dem Anschaffungspreis. Bitte beachten Sie auch die vorstehenden Ausführungen zum neuen Steuerrecht für am oder nach dem 1. Oktober 2011 entgeltlich erworbene ETC-Wertpapiere.

Indexgebundene ETC-Wertpapiere gelten als (verbriefte) derivative Finanzinstrumente und unterliegen dem Quellensteuersatz von 25% auf Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge aus solchen Finanzinstrumenten.

Steuerausländer

Allgemeines

Erträge, einschließlich Veräußerungsgewinne, aus den ETC-Wertpapieren, die von Personen erzielt werden, die ihren ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich haben ("Steuerausländer"), unterliegen in Österreich keinen Steuern, sofern die Erträge nicht als zu einer österreichischen Betriebsstätte gehörend angesehen werden (zur Quellenbesteuerung gemäß der EU-Richtlinie zu Besteuerung von Zinserträgen siehe entsprechenden nachstehenden Abschnitt; die steuerliche Behandlung bei Umqualifizierung in Anteile ausländischer Investmentfonds wird in Bezug auf Steuerausländer in diesem Dokument nicht erläutert.

Erträge, einschließlich Veräußerungsgewinne, aus den ETC-Wertpapieren, die von Kapitalgesellschaften als Anleger, erzielt werden, deren Sitz oder Ort der Geschäftsführung sich außerhalb Österreichs befindet ("Steuerausländer"), unterliegen in Österreich keiner Besteuerung, sofern die Erträge nicht als zu einer österreichischen Betriebsstätte gehörend angesehen werden.

Somit können nicht in Österreich ansässige Anleger (wenn sie Erträge aus den ETC-Wertpapieren über eine Zahlstelle oder depotführende Stelle in Österreich erhalten) den Abzug von Quellensteuern in Österreich vermeiden, indem sie gegenüber der quellensteuerabzugspflichtigen Stelle in Österreich ihren Status als Steuerausländer nachweisen. Es liegt in der Verantwortung des Anlegers, den entsprechenden Nachweis über eine Befreiung von der österreichischen Quellensteuer zu erbringen.

Erfolgt ein Abzug österreichischer Quellensteuer durch die Zahlstelle oder depotführende Stelle, werden dem Steuerausländer die einbehaltenen Steuern auf Antrag erstattet, wobei der Antrag innerhalb von fünf Kalenderjahren nach Erhebung der Quellensteuer bei der zuständigen österreichischen Steuerbehörde zu stellen ist.

Erzielen Steuerausländer Erträge aus den ETC-Wertpapieren, die in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) zuzuschreiben sind, unterliegen diese Steuerausländer in der Regel der selben steuerlichen Behandlung wie in Österreich ansässige Anleger.

EU-Richtlinie des Rates zur Besteuerung von Zinserträgen

Die am 5. Juli 2005 in Kraft getretene EU-Richtlinie 2003/48/EG des Rates zur Besteuerung von Zinserträgen (Zinsrichtlinie) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten bezüglich Zinszahlungen vor, die in einem Mitgliedstaat an wirtschaftlich Begünstigte erfolgen, bei denen es sich um natürliche Personen mit Steuerwohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten handelt. Österreich hat die Zinsrichtlinie im Rahmen des EU-Quellensteuergesetzes umgesetzt, das eine Quellensteuer statt einen Informationsaustausch vorsieht. Diese EU-Quellensteuer wird auf Zinszahlungen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes erhoben, die von einer in Österreich ansässigen Zahlstelle an eine natürliche Person mit Steuerwohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat geleistet werden. Die EU-Quellensteuer beträgt bis zum 1. Juli 2011 20% und danach 35%.

Quellensteuer wird von tatsächlichen oder unterstellten Zinszahlungen abgezogen und fällt zudem bei einem Verkauf, einer Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen an. Des Weiteren wird

Quellensteuer auf zeitanteiliger Basis (*pro rata temporis*) in Abzug gebracht, wenn sich der Quellensteuerstatus einer natürlichen Person ändert, etwa durch die Verlagerung des Wohnsitzes in ein anderes Land oder die Übertragung von Wertpapieren auf ein Konto außerhalb Österreichs.

Ein Abzug der EU-Quellensteuer entfällt, wenn der in der EU ansässige Anleger bei der Zahlstelle eine auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung der Steuerbehörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat, vorlegt. Diese Bescheinigung muss u. a. den Namen und die Adresse der Zahlstelle sowie die Kontonummer des Anlegers und die Kennnummer der Schuldverschreibungen enthalten.

Die Definition von Zinszahlungen im Sinne der EU-Quellensteuer umfasst nicht zwangsläufig dasselbe wie die Definition von Zinszahlungen zum Zwecke der österreichischen Ertragsbesteuerung und Quellensteuer. Unter bestimmten Bedingungen und vorbehaltlich der vom österreichischen Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Richtlinien und Informationen gelten z. B. Erträge aus an einen Index gekoppelten Schuldverschreibungen nicht als Zinserträge im Sinne der EU-Quellensteuer, im österreichischen Steuerrecht sind sie jedoch Zinserträge. Nach Maßgabe der vom österreichischen Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Richtlinien und Informationen hängt die steuerliche Behandlung strukturierter Schuldverschreibungen (Zertifikate) im Rahmen der EU-Quellensteuer vom Bezugsobjekt ab und davon, ob für die Schuldverschreibungen eine Kapitalgarantie besteht.

ETC-Wertpapiere ohne Kapitalgarantie (für steuerliche Zwecke schließt der Begriff "Kapitalgarantie" auch garantierte Zinszahlungen ein) werden wie folgt behandelt: Erträge aus Schuldverschreibungen, die an Aktien, Waren, Metalle, Währungen, Devisen und diesbezügliche Indizes u. Ä. gekoppelt sind, unterliegen, wenn sie nicht im Voraus garantiert werden, nicht der EU-Quellensteuer.

Bei ETC-Wertpapieren mit Kapitalgarantie unterliegen garantierte Anteile von Differenzbeträgen (zwischen Ausgabepreis und Tilgungsbetrag bzw. Verkaufspreis) der EU-Quellensteuer, die sich nach der Rendite bei Ausgabe richtet. Nicht kapitalgarantierte Erträge (Differenz zwischen dem Ausgabepreis bzw. dem höheren garantierten Anteil am Tilgungsbetrag und den nicht-garantierten Anteilen am Tilgungsbetrag/Verkaufserlös) werden wie folgt behandelt: Werden Aktien, Aktienindizes, Aktienbaskets, Metalle, Währungen, Waren und Warenindizes als Bezugsobjekte ausgewiesen, unterliegen die Erträge nicht der EU-Quellensteuer.

Sonstige Steuern

Es ist nicht auszuschließen, dass für Wertpapierinhaber in Österreich eine Stempelsteuer in Zusammenhang mit dem Erwerb, Eigentum oder der Veräußerung der ETC-Wertpapiere anfällt.

Der Erwerb und die Veräußerung von Inhaberpapieren sowie die Tilgung solcher Wertpapiere unterliegt in der Regel nicht der österreichischen Stempelsteuer, sofern keine andere gemäß dem Gebührengesetz potenziell steuerpflichtige Transaktion wie eine Zession, eine Darlehensvereinbarung oder ein Kreditvertrag eingegangen wird, für die bzw. den eine Urkunde in Sinne des Gebührengesetzes ausgefertigt wird.

Da die ETC-Wertpapiere u. a. durch Abtretungen von Rechten der Emittentin zugunsten der Wertpapierinhaber besichert sind und diese Abtretung indirekt durch in Österreich unterzeichnete und an Dritte im In- und Ausland ausgegebene Zeichnungsanträge bescheinigt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Unterzeichnung eines Zeichnungsantrags in Österreich oder das Eingehen einer Zeichnungsvereinbarung in Österreich zur Folge haben, dass eine Stempelsteuer von 0,8% auf den als Gegenleistung für die Abtretung gezahlten Betrag erhoben wird, wenn im Zeichnungsantrag auf die Abtretung Bezug genommen wird. Alle Parteien der Abtretungsvereinbarung, sowie an der Zeichnungstransaktion beteiligte Dritte, einschließlich der Person, die die Abtretungsvereinbarung aufgesetzt hat, haften gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Stempelsteuer. Der österreichischen Stempelsteuer unterliegende Transaktionen müssen bis zum 15. Tag des zweiten Kalendermonats nach dem Monat, in dem der die Stempelsteuer auslösende Umstand eingetreten ist, bei der zuständigen

österreichischen Steuerbehörde gemeldet werden. Die Steuerbehörden können eine Strafsteuer von bis zu 100% der nicht ordnungsgemäß gezahlten Stempelsteuer erheben.

Daher sollten Anleger ihre eigenen professionellen Berater zu Rate ziehen, bevor sie Übertragungsdokumente für entsprechende ETC-Wertpapiere unterzeichnen oder entsprechende Urkunden bzw. beglaubigter Kopien dieser oder schriftliche Bestätigungen oder Bescheinigungen nach Österreich verbringen oder versenden.

In Österreich wurde die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Wirkung zum 1. August 2008 abgeschafft. Für eine Übertragung von Vermögenswerten durch Erbschaft oder Schenkung nach dem 31. Juli 2008 werden keine entsprechenden Steuern mehr erhoben. Gemäß dem Schenkungsmeldegesetz 2008 besteht jedoch eine Pflicht zur Anzeige von Schenkungen bei den Steuerbehörden innerhalb einer Frist von drei Monaten. Ausgenommen von einer entsprechenden Anzeigepflicht sind u. a. Zuwendungen zwischen Angehörigen, die einen Betrag von EUR 50.000 pro Jahr nicht überschreiten (für Zuwendungen eines Schenkers an ein und denselben Beschenkten innerhalb eines Jahres) oder Zuwendungen zwischen Nichtangehörigen unterhalb der Anzeigengrenze von EUR 15.000 innerhalb von fünf Jahren (für Zuwendungen eines Schenkers an ein und denselben Beschenkten innerhalb von fünf Jahren).

Belgien

Allgemeines

Die folgenden Ausführungen sind als allgemeine Richtlinie zu verstehen und stellen lediglich einen Überblick über das Verständnis der Emittentin hinsichtlich des geltenden Steuerrechts und der gängigen Praxis der Besteuerung von ETC-Wertpapieren in Belgien dar. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text ausschließlich auf die hierin dargelegten Sachverhalte erstreckt. Der Text berücksichtigt und befasst sich nicht mit dem Steuerrecht anderer Länder als Belgien und unterliegt Änderungen in der belgischen Gesetzgebung, einschließlich Änderungen, die Rückwirkung entfalten können. Anleger sollten in Bezug auf die Besteuerung von Erlösen aus den ETC-Wertpapieren in Belgien einen eigenen Steuerberater zu Rate ziehen.

Besteuerung eines in Belgien unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanlegers oder einer belgischen juristischen Person

Zahlungen zum Planmäßigen Fälligkeitstermin oder Vorzeitigen Tilgungstag

Obwohl es sich bei den ETC-Wertpapieren um unverzinsliche, an die Wertentwicklung eines bestimmten Edelmetalls gebundene Wertpapiere handelt, gelten potenzielle Erträge aus einer (gegebenenfalls) positiven Differenz zwischen dem Endfälligkeitstilgungsbetrag am Planmäßigen Fälligkeitstermin und dem Ausgabepreis oder zwischen dem Vorzeitigen Tilgungsbetrag am Vorzeitigen Tilgungstag und dem Ausgabepreis gemäß Artikel 19, § 1, Ziffer 1 und § 2 des belgischen Einkommensteuergesetzes als Zinsertrag.

Über eine belgische Zahlstelle ausgezahlte oder zugewiesene Erträge aus den ETC-Wertpapieren gelten grundsätzlich als Zinserträge, die in Belgien einer Quellensteuer von 15% unterliegen, können nach belgischem Recht unter Umständen jedoch von der Besteuerung ausgenommen sein.

Für (in Belgien ansässige) natürliche Personen, die die ETC-Wertpapiere als private Anlage halten, gilt die Quellensteuer auf Zinserträge in Höhe von 15% als endgültige belgische Einkommensteuer. In Belgien ansässige Personen sind nicht verpflichtet, die Zinserträge in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Natürliche Personen, die Zinserträge außerhalb von Belgien ohne Abzug der belgischen Quellensteuer erhalten haben, müssen diese Zinserträge, die einem Steuersatz von 15% (zuzüglich lokaler Zuschläge) unterliegen, in ihrer jeweiligen Steuererklärung angeben. Entsteht natürlichen

Personen ein Verlust aus ihren ETC-Wertpapieren, fällt keine (Quellen)Steuer an. Eine Verrechnung mit positiven Einkünften scheidet jedoch aus.

In Belgien ansässige natürliche Personen unterliegen den Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Zinsrichtlinie), wenn sie Zinszahlungen von einer Zahlstelle (im Sinne der Zinsrichtlinie) erhalten, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in bestimmten Drittländern bzw. abhängigen oder assoziierten Gebieten bestimmter Mitgliedstaaten errichtet wurde. Unterlagen von einer in Belgien ansässigen natürlichen Person vereinnahmte Zinserträge einer im Rahmen der Zinsrichtlinie während eines Übergangszeitraums zulässigen Quellensteuer, entbindet dieser Quellensteuerabzug die in Belgien ansässige natürliche Person nicht von ihrer Pflicht, diese Zinszahlungen (einschließlich der ausländischen Quellensteuer) in ihrer belgischen Einkommensteuererklärung anzugeben. Die ausländische Quellensteuer kann mit der in Belgien zu zahlenden Einkommensteuer verrechnet werden, wobei Überschussbeträge (von mindestens EUR 2,50) erstattet werden.

Für belgische juristische Personen (ausgenommen Unternehmen), die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen, gilt die Quellensteuer auf Zinserträge in Höhe von 15% ebenfalls als endgültige belgische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer. Die Zinserträge müssen nicht in der jährlichen Körperschaftsteuererklärung ausgewiesen werden. Hat die juristische Person die Zinserträge außerhalb von Belgien ohne Abzug der belgischen Quellensteuer erhalten, muss sie die Quellensteuer selbst entrichten und die Zinserträge in der Jahresmeldung ausweisen. Bei einem Verlust aus den ETC-Wertpapieren fällt keine (Quellen)Steuer an. Eine Verrechnung mit positiven Einkünften der juristischen Person scheidet jedoch aus.

Veräußerung der ETC-Wertpapiere vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin

Veräußerungsgewinne aus der Übertragung an Dritte vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin der ETC-Wertpapiere (d. h. die Differenz zwischen dem bei der Übertragung realisierten Preis und dem Ausgabepreis der ETC-Wertpapiere) werden von der Steuerverwaltung als Zinserträge behandelt. Natürliche (in Belgien ansässige) Personen, die die ETC-Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, müssen eine solche Differenz zu einem Steuersatz von 15% versteuern. Eine Verrechnung der Veräußerungsverluste ist nicht möglich.

Gleiches gilt entsprechend für belgische juristische Personen, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen (siehe vorstehenden Abschnitt).

Besteuerung in Belgien ansässiger Unternehmen und in Belgien ansässiger natürlicher Personen, die die ETC-Wertpapiere im Betriebsvermögen halten

Die Einkünfte aus der gegebenenfalls (positiven) Differenz zwischen dem Endfälligkeitsbetrag am Planmäßigen Fälligkeitstermin und dem Ausgabepreis sowie, bei Übertragung vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin, der (positiven) Differenz zwischen dem bei der Übertragung der ETC-Wertpapiere realisierten Preis und ihrem Ausgabepreis sind für in Belgien ansässige Unternehmen und natürliche Personen, die die ETC-Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, steuerpflichtig.

Von in Belgien ansässigen Unternehmen realisierte Erträge werden zu einem Steuersatz von 33,99% besteuert. In Belgien ansässige natürliche Personen, bei denen die ETC-Wertpapiere Bestandteil des Betriebsvermögens sind, unterliegen den progressiven Einkommensteuersätzen. Eine Verlustverrechnung ist in der Regel möglich. Belgische Quellensteuern können bei der Veranlagung anteilig angerechnet werden. Zuviel gezahlte Steuer wird erstattet. Unter bestimmten Umständen können für im Ausland geleistete Steuerzahlungen ausländische Steuergutschriften von bis zu 15/85 der Nettoeinkünfte geltend gemacht werden.

Besteuerung nicht in Belgien ansässiger Anleger

Nicht in Belgien ansässige Anleger sind ausschließlich in Bezug auf belgische Einkommensquellen steuerpflichtig.

Da die ETC-Wertpapiere von einem nicht in Belgien ansässigen Unternehmen emittiert werden, unterliegen nicht in Belgien ansässige Anleger in Bezug auf am oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin gezahlte Zinserträge grundsätzlich keiner Besteuerung in Belgien.

Allerdings können von nicht in Belgien ansässigen Anlegern am oder vor dem Planmäßigen Fälligkeitstermin vereinnahmte Zinserträge der belgischen Besteuerung unterliegen, wenn diese in Belgien, d. h. durch eine belgische Zahlstelle ausbezahlt werden.

Nicht in Belgien ansässige Anleger (natürliche Personen, Unternehmen und juristische Personen) unterliegen normalerweise einer Quellensteuer von 15% auf durch eine belgische Zahlstelle gezahlte Zinserträge. Gemäß nationalem belgischem Steuerrecht, Steuerabkommen und europäischen Richtlinien können Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen Anwendung finden. Werden keine Zinserträge erzielt, entfällt die Besteuerung in Belgien.

Gemäß geltendem belgischem Steuerrecht (in der geänderten Fassung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) können Zinserträge, die eine belgische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der zu Steuerzwecken eine natürliche Person mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat (oder in einem der abhängigen oder assoziierten Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten) ist, zahlt oder diesem gutschreibt, zusätzlich zu der vorstehend genannten Quellensteuer von 15% einem System zum automatischen Informationsaustausch zwischen den maßgeblichen Steuerbehörden unterliegen. Belgien hat am 31. Dezember 2009 das bislang alternativ zur Verfügung stehende Quellensteuerverfahren, das auch Luxemburg und Österreich für einen Übergangszeitraum anwenden durften, eingestellt.

Verantwortlichkeit für den Quellenabzug

Werden die auf die ETC-Wertpapiere anfallenden Zinsen über eine belgische Zahlstelle gezahlt oder Anlegern zugewiesen, liegt die Verantwortung für den Quellenabzug, sofern keine Ausnahmeregelung greift, einzig und allein bei der belgischen Zahlstelle. Nach belgischem Steuerrecht sind ausländische Emittenten hier nicht in der Pflicht.

Börsenumsatzsteuer

Unter bestimmten Umständen fällt in Belgien eine Börsenumsatzsteuer (*Taxe sur les opérations de bourse/Taks op de beursverrichtingen*) an.

Die belgische Börsenumsatzsteuer wird in der Regel auf eine bestimmte Anzahl in Belgien vereinbarter oder durchgeführter Transaktionen erhoben, u. a. auf jede entgeltliche Übertragung und jeden entgeltlichen Erwerb der ETC-Wertpapiere in Belgien durch einen professionellen Intermediär (Artikel 120 des Code des Droits et Taxes Divers ("CDTD", Gesetzbuch der verschiedenen Gebühren und Steuern)). Auf eigene Rechnung handelnde, nicht in Belgien Gebietsansässige sind nicht steuerpflichtig, sofern sie dem Finanzintermediär in Belgien eine schriftliche Erklärung zur Bestätigung ihres Status als nicht ansässige Anleger vorlegen. Des Weiteren sind bestimmte andere, auf eigene Rechnung handelnde (institutionelle) Anleger, z. B. professionelle Intermediäre, Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, Organismen für die gemeinsame Anlage usw., wie in Artikel 126/1 CDTD aufgeführt, nicht steuerpflichtig.

Der Steuersatz beträgt 0,17% des Kaufpreises der ETC-Wertpapiere für jeden Kauf und Verkauf an Dritte am Sekundärmarkt (Artikel 121, § 1, 2 und Artikel 122, 1 CDTD). Der Steuerhöchstbetrag für jede der vorstehend genannten Transaktionen beträgt EUR 500 je Transaktion und Partei (Artikel 124 CDTD).

Steuer auf die Lieferung von Inhaberschuldverschreibungen

Der Erwerber unterliegt bei Lieferung von Inhaberschuldverschreibungen (Art. 160 CDTD) einer Steuer von 0,60% des Kaufpreises; ein Höchstbetrag ist für diese Steuer nicht vorgesehen.

Unter der Lieferung von Inhaberschuldverschreibungen ist die Lieferung effektiver Stücke nach dem entgeltlichen Erwerb (Kauf am Sekundärmarkt) oder nach dem Abzug der in offener Verwahrung

hinterlegten Wertpapiere zu verstehen. Nicht steuerpflichtig ist die Lieferung an belgische professionelle Intermediäre (Art. 159 CDTD). Werden keine effektiven Stücke geliefert, fällt auch keine Steuer an.

Folgende Transaktionen sind steuerfrei: die Lieferung effektiver Stücke nach dem entgeltlichen Erwerb ohne Intervention eines professionellen Intermediärs sowie die Lieferung effektiver Stücke in offener Verwahrung hinterlegter ausländischer Wertpapiere, wenn der Empfänger nicht gebietsansässig ist (Art. 163 CDTD).

Die für die Lieferung von Inhaberschuldverschreibungen anfallende Steuer gilt, vorbehaltlich vorstehender Ausnahmen, in der Regel nur für Transaktionen mit in Form von Inhaberpapieren begebenen ETC-Wertpapieren.

Dänemark

Die folgenden Ausführungen sind eine Zusammenfassung der allgemeinen dänischen Steuervorschriften, die für in Dänemark ansässige Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen, Pensionsfonds und Kapitalgesellschaften handeln kann, gelten. Sie basieren auf den Steuergesetzen, die zum Datum dieses Programms in Kraft sind und unterliegen mitunter rückwirkend geltenden Änderungen von Gesetzen sowie Änderungen in deren Auslegung und Anwendung. Die folgende Zusammenfassung erhebt weder den Anspruch, eine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte zu bieten, die für eine Entscheidung, die ETC-Wertpapiere zu erwerben, zu halten oder zu veräußern relevant sein könnten, noch auf die steuerliche Behandlung aller Kategorien von Anlegern einzugehen. Potenziellen Anleger wird dringend empfohlen, hinsichtlich der individuellen Auswirkungen einer Anlage in die ETC-Wertpapiere sowie des Haltens und der Veräußerung von ETC-Wertpapieren in jedem Fall ihre eigenen Steuerberater zu Rate zu ziehen. Die Emittentin macht keine verbindlichen Aussagen hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, Haltens oder der Veräußerung von ETC-Wertpapieren.

Allgemeines

Es wird davon ausgegangen, dass die ETC-Wertpapiere die Kriterien für strukturierte Schuldtitel im Sinne des dänischen Steuerrechts erfüllen. Die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen und -verlusten aus ETC-Wertpapieren ist allgemein im dänischen Gesetz zu Veräußerungsgewinnen (Kursgevinstloven), wie nachstehend beschrieben, geregelt und hierin insbesondere im Abschnitt 29, Unterabschnitt 3 dieses Gesetzes. ETC-Wertpapiere mit unbefristeter Laufzeit gelten jedoch je nach deren Bedingungen für manche Anleger nicht als Schuldtitel im Sinne des dänischen Steuerrechts, sondern als Eigenkapitalinstrumente. Somit sollte vor einer Anlage in die jeweiligen ETC-Wertpapiere eine sorgfältige Beratung stattfinden.

Erträge aus den ETC-Wertpapieren gelten im Sinne des dänischen Steuerrechts als Zinsen, wenn es sich um Beträge handelt, die der Verleiher für die Nutzung von Geld bzw. zum Ausgleich für die ihm entgangene Nutzung erhebt, wobei dieser Betrag als für einen bestimmten Zeitraum geltender jährlicher Prozentsatz der Darlehenssumme ausgedrückt wird. Zinsen sind im Allgemeinen in dem Steuerjahr steuerpflichtig, in dem sie anfallen oder auflaufen. Erträge aus den ETC-Wertpapieren, die nicht unter die Definition von Zinsen fallen, gelten im Allgemeinen für die Zwecke des dänischen Steuerrechts als Veräußerungsgewinne aus den betreffenden ETC-Wertpapieren.

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in Dänemark haben oder sich mehr als sechs aufeinanderfolgende Monate in Dänemark aufhalten, sowie Unternehmen, die entweder in Dänemark gegründet wurden oder deren Ort der Geschäftsführung sich in Dänemark befindet, sind in der Regel in Dänemark unbeschränkt steuerpflichtig. Zusätzlich in einem anderen Land unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen und Unternehmen können Sonderregelungen unterliegen, die nicht in diesem Dokument erläutert werden.

In Dänemark ansässige natürliche Personen

Zinsen, sowie Gewinne und Verluste, die unter das zu versteuernde Einkommen des Anlegers fallen, werden als Einkünfte aus Kapitalerträgen versteuert.

Veräußerungsgewinne werden bei der Berechnung der Einkünfte aus Kapitalerträgen berücksichtigt. Verluste aus den ETC-Wertpapieren können gemäß bestimmten (nachstehend aufgeführten) Regelungen, mit Gewinnen aus Finanzkontrakten verrechnet werden.

Die ETC-Wertpapiere werden auf Grundlage des Inventarwerts (Mark-to-Market) und nicht auf Grundlage des Veräußerungswerts jährlich versteuert. Zur Ermittlung von Gewinnen bzw. Verlusten wird die Differenz zwischen dem Wert der ETC-Wertpapiere zu Beginn und dem Wert der ETC-Wertpapiere am Ende des Steuerjahres berechnet, beginnend mit der Differenz zwischen dem Kaufpreis der ETC-Wertpapiere und dem Wert der ETC-Wertpapiere am Ende desselben Steuerjahres. Bei Realisierung von Gewinnen bzw. Verlusten der ETC-Wertpapiere, d. h. bei Tilgung oder Veräußerung, entspricht das zu versteuernde Einkommen des betreffenden Steuerjahres der Differenz zwischen dem Wert der ETC-Wertpapiere zu Beginn des Steuerjahres und dem Wert der ETC-Wertpapiere bei Tilgung bzw. Veräußerung. Werden die ETC-Wertpapiere innerhalb eines Steuerjahres erworben und veräußert, entspricht das zu versteuernde Einkommen der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert bei Veräußerung.

Ein Verlust kann maximal im Umfang der Nettogewinne aus Finanzkontrakten vorangegangener Steuerjahre (ab einschließlich 2002) verrechnet werden. Finanzkontrakte umfassen gesondert steuerpflichtige Put-Optionen, Call-Optionen und Forward-Kontrakte sowie Forderungen, die gemäß § 29 Abs. 3 des dänischen Gesetzes zu Veräußerungsgewinnen als Finanzkontrakte versteuert werden. Ausgenommen sind erstmalig vor dem 4. Mai 2005 erworbene Forderungen. Ein darüber hinausgehender Verlust kann mit den Nettogewinnen aus Finanzkontrakten desselben Steuerjahres verrechnet werden. Zudem ist ein Verlustvortrag zur späteren Verrechnung mit Nettogewinnen aus Finanzkontrakten darauffolgender Jahre möglich. Verluste, die die Nettogewinne vorangegangener Steuerjahre sowie des aktuellen Steuerjahres übersteigen, können in der Regel mit den Nettogewinnen eines Ehepartners aus diesem Steuerjahr bzw. aus darauffolgenden Steuerjahren verrechnet werden, wenn diese Verluste so hoch sind, dass sie nicht mit Nettogewinnen der steuerpflichtigen Person aus dem entsprechenden Steuerjahr verrechnet werden können.

Der Steuersatz für Kapitalerträge liegt bei 51,5%.

Natürliche Personen, die ETC-Wertpapiere als professionelle Anleger im Betriebsvermögen halten, müssen im Allgemeinen die Nettoerträge aus den ETC-Wertpapieren als persönliches Einkommen versteuern und können Verluste aus den ETC-Wertpapieren ohne Ring-Fencing-Beschränkungen steuermindernd geltend machen. Für persönliches Einkommen gilt in der Regel ein Steuersatz von ca. 56%, in dem Sozialbeiträge enthalten sind.

Natürliche Personen als Anleger, die einer Sonderbesteuerung (*Virksomhedsskatteordningen*) unterliegen, können gemäß §1 Abs. 2 des dänischen Unternehmenssteuergesetzes (*Virksomhedsskatteloven*) innerhalb des besagten Steuersystems in die ETC-Wertpapiere anlegen. Gewinne und Verluste aus ETC-Wertpapieren, die in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit stehen, werden bei der Berechnung der zu versteuernden jährlichen betrieblichen Einkünfte berücksichtigt. Die Berechnung von Gewinnen oder Verlusten erfolgt gemäß den vorstehend erläuterten Bestimmungen. Als Zinsen zu versteuernde Erträge werden in dem Steuerjahr versteuert, in dem sie anfallen. Gewinne und Verluste, die Teil eines Jahresüberschusses darstellen, der weiterhin gemäß § 10 Abs. 2 des dänischen Unternehmenssteuergesetzes besteuert wird (d. h. der Anleger kann nicht frei über diese verfügen), unterliegen einer vorläufigen Steuer von derzeit 25%.

Pensionsfonds

ETC-Wertpapiere, für die das dänische Gesetz zur Besteuerung von Pensionsfondserträgen (Pensionsafkastbeskatningsloven) Anwendung findet, werden nach dem Mark-to-Market-Prinzip (siehe vorstehenden Abschnitt) besteuert (siehe vorstehenden Abschnitt "In Dänemark ansässige natürliche Personen").

Bei der Berechnung der jährlich zu versteuernden Einkünfte werden Gewinne und Verluste aus ETC-Wertpapieren sowie sich daraus ergebende Kapitalerträge berücksichtigt.

Der Steuersatz für Kapitalerträge aus Pensionsfonds beträgt 15%.

In Dänemark ansässige Kapitalgesellschaften

Gewinne und Verluste aus ETC-Wertpapieren werden im Allgemeinen in der Berechnung der zu versteuernden Erträge berücksichtigt. Es können jedoch bestimmte Ring-Fencing-Beschränkungen in Bezug auf Verluste von Kapitalgesellschaften, die ETC-Wertpapiere nicht als professionelle Anleger halten, Anwendung finden.

Die zu versteuernden jährlichen Erträge aus den ETC-Wertpapieren werden auf Basis des Mark-to-Market-Prinzips (siehe vorstehenden Abschnitt "In Dänemark ansässige natürliche Personen") berechnet.

Vermögensteuer

In Dänemark fällt in Bezug auf ETC-Wertpapiere keine Vermögensteuer an.

Verkehrssteuer

Die Übertragung von ETC-Wertpapieren unterliegt in Dänemark keiner Verkehr- oder Stempelsteuer.

Quellensteuer

Ist die Emittentin in Dänemark nicht unbeschränkt steuerpflichtig und ist sie die Schuldnerin für die ETC-Wertpapiere, fällt in der Regel keine Quellensteuer auf Zins- oder sonstige Erträge für die ETC-Wertpapiere an.

EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen zu Zinszahlungen oder ähnlichen Erträgen zur Verfügung zu stellen, die von einer Person innerhalb der Rechtsordnung dieses Mitgliedstaates an bzw. für eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person oder bestimmte andere in dem anderen Mitgliedstaat errichtete Einrichtungen (*Residual Entities*) geleistet oder eingezogen werden; für einen Übergangszeitraum können Luxemburg und Österreich jedoch eine Quellensteuer in Bezug auf solche Zahlungen erheben, deren Satz schrittweise bis auf 35% ansteigt. Die Übergangsfrist endet mit dem Ende des ersten abgeschlossenen Steuerjahres, nachdem bestimmte Nicht-EU-Staaten dem Informationsaustausch in Bezug auf die entsprechenden Zahlungen zugestimmt haben. Beschließt eines dieser Länder während der Übergangsfrist, stattdessen die Bestimmungen der Richtlinie zum Informationsaustausch umzusetzen, wird die vorstehend beschriebene Quellensteuer in diesem Land nicht mehr erhoben (siehe Artikel 10(3) der Richtlinie).

Dänemark hat die Richtlinie durch Abschnitt 8X des dänischen Steuerkontrollgesetzes (Skattekontrolloven) umgesetzt. Danach müssen dänische Zahlstellen bestimmte Informationen zu von ihnen an bestimmte Empfänger ausgezahlten oder deren Konten gutgeschriebenen Zinsen an die Steuerbehörden übermitteln.

Ebenfalls mit Wirkung zum 1. Juli 2005 haben eine Reihe von Nicht-EU-Staaten sowie bestimmte abhängige und assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten die Einführung gleichwertiger

Maßnahmen (entweder Bereitstellung von Informationen oder übergangsweise Erhebung einer Quellensteuer) in Bezug auf Zahlungen beschlossen, die von einer Person innerhalb ihrer Rechtsordnung an bzw. für eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person oder bestimmte andere in einem Mitgliedstaat errichtete Einrichtungen geleistet bzw. eingezogen werden. Zudem haben die Mitgliedstaaten mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten in Bezug auf Zahlungen, die von einer Person in einem Mitgliedstaat an bzw. für eine in einem dieser Gebiete ansässige natürliche Person oder bestimmte andere Einrichtungen geleistet oder entgegengenommen werden, die gegenseitige Bereitstellung von Informationen oder übergangsweise die Einbehaltung von Quellensteuer beschlossen.

Frankreich

Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung basiert auf den in Frankreich zum Datum des Basisprospekts geltenden Steuergesetzen und -vorschriften und der diesbezüglichen Verwaltungspraxis der französischen Steuerbehörden, die jeweils Änderungen unterliegen oder anderweitig ausgelegt werden können. Es handelt sich dabei nicht um eine erschöpfende Darstellung sämtlicher Aspekte des französischen Steuerrechts, die für die Entscheidung, die ETC-Wertpapiere zu erwerben, zu halten oder zu veräußern, relevant sein könnten.

Potenziellen Erwerbern und Verkäufern der ETC-Wertpapiere wird empfohlen, die im Basisprospekt und/oder den Endgültigen Bedingungen enthaltene Zusammenfassung zu steuerlichen Aspekten nicht als Entscheidungsgrundlage zu nutzen, sondern ihren eigenen Steuerberater bezüglich der für sie persönlich geltenden Besteuerung bei Erwerb, Halten, Tilgung oder Veräußerung der ETC-Wertpapiere zu konsultieren. Insbesondere behandelt diese zusammenfassende Darstellung zur Besteuerung nicht die steuerliche Behandlung besonderen Vorschriften unterliegender Inhaber von ETC-Wertpapieren, beispielsweise Personengesellschaften, Trusts oder regulierte Investmentgesellschaften, internationale Organisationen, Banken oder andere Finanzinstitute, Versicherungsgesellschaften usw. Potenzielle Anleger sollten ihre Steuerberater insbesondere im Hinblick auf ihre persönlichen Umstände zur steuerlichen Behandlung in Frankreich und im Ausland konsultieren.

Die nachstehend erläuterte steuerliche Behandlung basiert auf der Annahme, dass die ETC-Wertpapiere für französische Steuerzwecke französischen Schuldverschreibungen (*Obligations*) gleichgestellt werden.

EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Richtlinie**") wurde durch Artikel 242^{ter} des französischen Steuergesetzbuches (Code Général des Impôts) (das "**FSGB**") und die Artikel 49 I^{ter} bis 49 I sexies von Anhang III des FTC in französisches Recht umgesetzt. Artikel 242^{ter} des FSGB verpflichtet in Frankreich ansässige Zahlstellen zur Weitergabe bestimmter Informationen an die französischen Steuerbehörden hinsichtlich Zinszahlungen an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige wirtschaftliche Eigentümer, u. a. die Identität und Adresse des jeweiligen wirtschaftlichen Eigentümers und eine detaillierte Aufschlüsselung der verschiedenen Kategorien der an diesen wirtschaftlichen Eigentümer gezahlten Zinsen.

Quellensteuer

Soweit die Emittentin der ETC-Wertpapiere ihren Sitz nicht in Frankreich hat oder nicht in Frankreich errichtet ist (insbesondere soweit die ETC-Wertpapiere nicht durch eine ständige Betriebsstätte der Emittentin in Frankreich ausgegeben werden), unterliegen die Zahlungen auf die ETC-Wertpapiere an einen wirtschaftlichen Inhaber der ETC-Wertpapiere, der nicht in Frankreich steuerpflichtig ist und die ETC-Wertpapiere nicht in Zusammenhang mit einer ständigen Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung in Frankreich hält, in Frankreich nicht der Quellensteuer (*Retenue à la Source*).

In Frankreich ansässige natürliche Personen

Die folgenden Ausführungen bieten einen Überblick über die französischen Steuervorschriften für natürliche, in Frankreich steuerpflichtige Personen, die ETC-Wertpapiere als Teil ihres Privatvermögens halten, nicht regelmäßig Börsengeschäfte durchführen und daher nicht als professionelle Wertpapierhändler gelten. Natürliche Personen, die an professionellen Handelsgeschäften beteiligt sind, sollten ihre Steuerberater bezüglich der in ihrem speziellen Fall geltenden Steuervorschriften konsultieren.

Erträge und Rückzahlungsaufschlag

Erträge aus von ausländischen Rechtsträgern begebenen *obligations* (Zinsen und Rückzahlungsaufschlag) unterliegen der Einkommensteuer (Artikel 120-6, 7 und 8 des FSGB).

Die Einkommensteuer wird progressiv berechnet und beträgt maximal 40%. Dazu werden addiert:

- ein allgemeiner Sozialbeitrag (*Contribution sociale généralisée*) von 8,2% (wovon 5,8% von der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer für das Jahr der Zahlung abzugsfähig sind),
- eine Sozialabgabe (*prélèvement social*) von 2%,
- die beiden zusätzlichen Beiträge zur Sozialabgabe (*Contributions additionnelles au prélèvement social*) von 0,3% und 1,1% sowie
- ein Beitrag zur Rückzahlung von Sozialversicherungsverbindlichkeiten (*Contribution au remboursement de la dette sociale*) von 0,5%.

Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf von *obligations* gleichgestellten ETC-Wertpapieren realisiert wurden, sind von der Steuer befreit, wenn der jährliche, durch die Veräußerung von marktfähigen Wertpapieren während des Kalenderjahres von dem steuerrechtlichen Haushalt (*foyer fiscal*) erzielte Gesamtbetrag einen bestimmten Schwellenwert (derzeit EUR 25.830) nicht überschreitet (Artikel 150-0 A des FSGB).

Beim Verkauf von ETC-Wertpapieren erzielte Veräußerungsgewinne werden ab dem ersten Euro versteuert, wenn der jährliche bei Verkäufen realisierte Gesamtbetrag den vorstehend genannten Schwellenwert von EUR 25.830 überschreitet. Solche steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne unterliegen einem Steuersatz von 18% (Artikel 200-A-2 des FSGB).

Zudem unterliegen sämtliche Veräußerungsgewinne folgenden Sozialbeiträgen:

- ein allgemeiner Sozialbeitrag (*Contribution sociale généralisée*) von 8,2%,
- eine Sozialabgabe (*prélèvement social*) von 2%,
- die beiden zusätzlichen Beiträge zur Sozialabgabe (*Contributions additionnelles au prélèvement social*) von 0,3% und 1,1% sowie
- ein Beitrag zur Rückzahlung von Sozialversicherungsverbindlichkeiten (*Contribution au remboursement de la dette sociale*) von 0,5%.

Veräußerungsverluste können nur mit Veräußerungsgewinnen derselben Art verrechnet werden, die im selben Jahr und in den folgenden zehn Jahren erzielt wurden, sofern der vorstehend genannte Schwellenwert von EUR 25.830 in den Jahren überschritten wurde, in denen diese Veräußerungsverluste entstanden sind.

Französische Vermögensteuer

Von natürlichen Personen in ihrem eigenen Portfolio gehaltene ETC-Wertpapiere werden in der Bemessungsgrundlage für die französische Vermögensteuer (*impôt de solidarité sur la fortune*)

berücksichtigt. Zum 1. Januar 2010 unterliegen natürliche Personen, die persönliche Vermögenswerte mit einem Marktwert von mehr als EUR 790.000 (dieser Schwellenwert kann sich jährlich ändern) besitzen, der französischen Vermögensteuer.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Natürliche Personen, die ETC-Wertpapiere im Rahmen einer Erbschaft oder Schenkung erhalten, unterliegen in Frankreich der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

In Frankreich körperschaftsteuerpflichtige Rechtsträger

Erträge und Rückzahlungsaufschlag

(Etwaige) Verzugszinsen, die auf von in Frankreich steuerpflichtigen Rechtsträgern gehaltene ETC-Wertpapiere aufgelaufen sind, werden für die Berechnung der steuerpflichtigen Gewinne in dem Steuerjahr, in dem sie angefallen sind, berücksichtigt und unterliegen der Körperschaftsteuer zu einem Satz von derzeit 33,33% zuzüglich eines Sozialbeitrags (*Contribution sociale*) von 3,3% nach Abzug von EUR 763.000 (Artikel 235^{ter} ZC des FSGB). Bestimmte Rechtsträger haben möglicherweise Anspruch auf einen reduzierten Körperschaftsteuersatz von 15% bis zu einem Maximalbetrag von EUR 38.120 je 12-Monats-Zeitraum sowie auf Befreiung vom Sozialbeitrag in Höhe von 3,3% (Artikel 219-I-b und 235^{ter} ZC des FSGB).

Der Rückzahlungsaufschlag wird als Differenz zwischen zu erhaltenden Beträgen und den zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Zeichnung der Wertpapiere gezahlten Beträge berechnet.

Bei einem indexgebundenen Instrument wird der Rückzahlungsaufschlag zum Ende des Steuerjahres als Rückerstattungswert berechnet, wobei den Schwankungen des Index Rechnung getragen wird (Artikel 238 septies E II 3 des FSGB). Der steuerpflichtige Anteil des Aufschlags entspricht der Differenz zwischen (i) dem Bruchteil des während des Steuerjahrs aufgelaufenen Aufschlags, auf den ein Satz angewandt wird, durch den gemäß der Zinsstafelmethode der Rückerstattungswert ermittelt wird, und (ii) den während der vorangegangenen Steuerjahre nach derselben Methode besteuerten Bruchteile. Bei kapitalisierten Zinsen, die zu über ein Jahr in der Zukunft liegenden Zahlungsterminen fällig werden, ist der während des Steuerjahrs aufgelaufene Bruchteil dieser Zinsen ebenfalls gemäß den vorstehend erläuterten Regeln steuerpflichtig. Gibt es eine Bestimmung für einen garantierten Mindestrückzahlungswert, entspricht der steuerpflichtige Anteil des Aufschlags mindestens dem Betrag, der auf Basis dieses Mindestrückzahlungswerts gemäß den vorstehend genannten Regeln berechnet wurde.

Der Aufschlag unterliegt einer Staffelbesteuerung, wenn er (wie vorstehend beschrieben berechnet) 10% des Zeichnungs- oder Kaufpreises übersteigt, sowie bei Wertpapieren, deren durchschnittlicher Ausgabepreis maximal 90% ihres Rückzahlungswerts beträgt (Artikel 238 septies E II 1 des FSGB).

In den anderen Fällen (wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind), ist der Aufschlag zum Zeitpunkt der Rückzahlung steuerpflichtig.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird im Falle eines Verkaufs der Wertpapiere oder einer Rückzahlung der Anteil des Aufschlags und der kapitalisierten Zinsen, auf die bereits während des vorangegangenen Steuerjahrs die Staffelbesteuerung angewendet wurde, bei der Bestimmung des Veräußerungsgewinns abgezogen.

Veräußerungsgewinne

In Bezug auf Veräußerungsgewinne oder -verluste aus dem Verkauf von ETC-Wertpapieren durch einen Rechtsträger, der der Körperschaftsteuer unterliegt, findet das System zur Besteuerung von kurzfristigen Veräußerungsgewinnen und -verlusten Anwendung.

Veräußerungsgewinne werden als Teil der ordentlichen Ergebnisse für das aktuelle Steuerjahr zum Zeitpunkt ihrer Realisierung ausgewiesen und sind zum Standardkörperschaftsteuersatz von 33,33%

zuzüglich 3,3% Sozialbeitrag auf der vorstehend erläuterten Basis (bzw. zum reduzierten Satz von 15% bis zu EUR 38.120) steuerpflichtig.

Veräußerungsverluste werden unter den durch das geltende Recht vorgeschriebenen Bedingungen dem Betriebsergebnis belastet oder als Verlustvortrag ausgewiesen.

Finnland

Allgemeines

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über bestimmte Konsequenzen des finnischen Steuerrechts für Inhaber von ETC-Wertpapieren, die in Finnland steuerpflichtig sind. Diese Zusammenfassung basiert auf dem zum Datum des Basisprospekts geltenden Steuerrecht und der entsprechenden Verwaltungspraxis in Bezug auf an einen bestimmten Index oder allgemein an den Wert eines zugrunde liegenden Wertpapiers gekoppelte Wertpapiere und dient lediglich allgemeinen Informationszwecken. Das Steuerrecht, die diesbezügliche Verwaltungspraxis und seine Auslegung sind einem ständigen Wandel unterworfen und können auch rückwirkend Änderungen unterliegen, durch die sich die in dieser Zusammenfassung enthaltenen Schlussfolgerungen ändern können.

Diese zusammenfassende Darstellung befasst sich nicht mit Situationen, in denen natürliche Personen die ETC-Wertpapiere in Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten halten. Des Weiteren behandelt sie keine Sachverhalte, in denen die ETC-Wertpapiere als Anlage oder im Umlaufvermögen (d. h. entweder im Handelsbestand oder zu Handelszwecken) von einem Unternehmen gehalten werden oder in denen eine unrealisierte Änderung im Wert der zu Handelszwecken gehaltenen ETC-Wertpapiere vorliegt. Die Folgen der finnischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Quellensteuer

Grundsätzlich können Zahlungen auf ausländische Wertpapiere von einem ausländischen Emittenten ohne Einbehalt der finnischen Einkommensteuer getätigt werden. Dementsprechend wird in Bezug auf die Erträge des Inhabers aus den ETC-Wertpapieren keine finnische Quellensteuer erhoben, wenn der Emittent ein ausländischer Rechtsträger ohne ständige Betriebsstätte in Finnland ist. Nach dem für Steuerinländer geltenden finnischen Steuerrecht muss ein auszahrendes finnisches Finanzinstitut, wie ein Kontobetreiber, der die Zinsen oder eine (etwaige) vergleichbare Vergütung auszahlt, unter Umständen vorab eine Quellensteuer von 28% erheben, wenn die entsprechende Zahlung an eine natürliche Person erfolgt.

Natürliche Personen und Nachlassvermögen

Bei der Einkommenbesteuerung werden die ETC-Wertpapiere voraussichtlich als Vermögen behandelt, dessen Veräußerung in einem Veräußerungsgewinn oder -verlust resultiert. Dementsprechend unterliegen natürliche Personen und Nachlassvermögen einer Steuer auf aus dem Verkauf der ETC-Wertpapiere erzielte Veräußerungsgewinne. Von natürlichen Personen oder aus Nachlassvermögen realisierte Veräußerungsgewinne unterliegen derzeit einem Steuersatz von 28%.

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste werden berechnet, indem vom Veräußerungspreis der ursprüngliche Kaufpreis nebst der in Zusammenhang mit der Veräußerung der ETC-Wertpapiere angefallenen Aufwendungen abgezogen wird. Die Anschaffungskosten der ETC-Wertpapiere setzen sich nach grundsätzlicher Auffassung aus dem für die ETC-Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und den etwaigen im Rahmen des Erwerbs entstandenen Aufwendungen zusammen. Alternativ dazu können bei der Berechnung von Veräußerungsgewinnen in Bezug auf natürliche Personen und Nachlassvermögen sogenannte angenommene Anschaffungskosten verwendet werden, die stets mindestens 20% des Veräußerungspreises entsprechen. Bei Verwendung der angenommenen Anschaffungskosten sind Veräußerungskosten nicht gesondert abzugsfähig.

Werden ETC-Wertpapiere im Rahmen der Einkommenbesteuerung als Wertpapiere behandelt, gilt ein Verlust aus der Veräußerung der ETC-Wertpapiere mutmaßlich als Veräußerungsverlust. Ein Verlust aus dem (wertlosen) Verfall der ETC-Wertpapiere dürfte demnach gleichermaßen als Veräußerungsverlust gelten. Der Veräußerungsverlust kann von den im selben Jahr und in den drei folgenden Jahren erzielten Veräußerungsgewinnen abgezogen werden.

Bei Tilgung/Fälligkeit gezahlte Zinsen oder sonstige vergleichbare Erträge in Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren werden als Kapitalerträge zu einem Steuersatz von 28% besteuert (und bei der Berechnung eines etwaigen Gewinns oder Verlusts bei Tilgung/Fälligkeit nicht berücksichtigt). Gegebenenfalls im Ausland erhobene Quellensteuer wird in Finnland in der Regel bis zum Höchstbetrag der in Finnland zu zahlenden Steuern angerechnet. Doppelbesteuerungsabkommen können das Recht zur Erhebung von Steuern in Finnland begrenzen.

Unternehmen

Aus der Veräußerung der ETC-Wertpapiere erzielte Erträge, die zum Betriebsvermögen von Unternehmen gehören, gelten als steuerpflichtig. Dementsprechend werden die Anschaffungskosten für ETC-Wertpapiere bei der Besteuerung als abzugsfähige Aufwendungen behandelt. Der Gewinn, also die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten der ETC-Wertpapiere, wird somit den Einkünften des Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert.

Zählen die ETC-Wertpapiere nicht zum Betriebsvermögen eines Unternehmens, werden die Erträge aus ihnen wie vorstehend im Abschnitt "Natürliche Personen und Nachlassvermögen" beschrieben als Veräußerungsgewinn oder -verlust besteuert. Unternehmen können jedoch nicht vom Konzept der angenommenen Anschaffungskosten Gebrauch machen.

Zinsen oder vergleichbare Erträge aus den ETC-Wertpapieren werden entweder als Betriebsvermögen oder als persönliches Einkommen der jeweiligen Gesellschafter besteuert.

Der Körperschaftsteuersatz liegt in Finnland bei 26%.

Gegebenenfalls im Ausland erhobene Quellensteuer wird in Finnland in der Regel bis zum Höchstbetrag der in Finnland zu zahlenden Steuern angerechnet. Doppelbesteuerungsabkommen können das Recht zur Erhebung von Steuern in Finnland begrenzen.

Deutschland

Einkommensteuer

Von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Werden die ETC-Wertpapiere von einer natürlichen Person, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Deutschland hat, im Privatvermögen gehalten, werden sämtliche im Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren erhaltenen Erträge, einschließlich Veräußerungsgewinne (im Sinne des deutschen Steuerrechts) bei Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit einer Abgeltungssteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5%) besteuert. Natürliche Personen haben in Bezug auf Einkünfte aus Kapitalvermögen Anspruch auf einen Sparerpauschbetrag von EUR 801 pro Jahr (EUR 1.602 für gemeinsam veranlagte Ehegatten). Dieser Sparerpauschbetrag wird bei Erhebung der Abgeltungssteuer berücksichtigt, wenn der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der jeweiligen Inländischen Zahlstelle (wie nachstehend beschrieben) einreicht, die das Wertpapierdepot führt, in dem die ETC-Wertpapiere gehalten werden. Damit in Verbindung stehende Aufwendungen sind nicht steuerlich abzugsfähig. Des Weiteren können Wertpapierinhaber Verluste aus der Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen und nicht mit anderen Arten von Einkünften (z. B. Erwerbseinkünfte) verrechnen.

Die Abgeltungsteuer wird grundsätzlich durch Einbehalt abgeführt. Werden die ETC-Wertpapiere in einem inländischen Wertpapierdepot von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleister (oder der deutschen Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleisters) oder von einem deutschen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank (jeweils die **"Inländische Zahlstelle"**) seit ihrem Erwerb gehalten oder verwaltet, wird eine Quellensteuer von 25% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5% (und gegebenenfalls für den jeweiligen Anleger geltende Kirchensteuer) auf Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere erhoben, was einer Quellensteuerbelastung von insgesamt 26,375% entspricht. Wurden die ETC-Wertpapiere nach Übertragung in ein anderes Wertpapierdepot veräußert oder getilgt, wird die Quellensteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls für den jeweiligen Anleger geltende Kirchensteuer) auf 30% des Erlöses aus der Veräußerung bzw. Tilgung erhoben, es sei denn, der Anleger oder die vorherige depotführende Stelle waren in der Lage und berechtigt, der neuen Inländischen Zahlstelle einen Nachweis über die tatsächlichen Anschaffungskosten des Anlegers vorzulegen. Der anzuwendende Quellensteuersatz liegt über dem vorstehend genannten Satz, wenn der private Anleger kirchensteuerpflichtig ist.

Ist an dem Zahlungsvorgang keine Inländische Zahlstelle (wie vorstehend definiert) beteiligt, muss der Wertpapierinhaber seine Erträge aus den ETC-Wertpapieren in seiner Steuererklärung angeben, und die Abgeltungsteuer von 25% zuzüglich eines Solidaritätszuschlags von 5,5% und gegebenenfalls für den jeweiligen Anleger geltende Kirchensteuer werden im Wege der Veranlagung erhoben.

Durch die Zahlung der Abgeltungsteuer werden im Allgemeinen alle Einkommensteuerschulden der Wertpapierinhaber in Bezug auf diese Einkünfte aus Kapitalvermögen abgegolten. Wertpapierinhaber können nach Maßgabe allgemeiner für sie geltender Vorschriften eine Steuerveranlagung beantragen, wenn sich ein persönlicher Steuersatz von weniger als 25% ergibt.

Von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

Werden die ETC-Wertpapiere von einer natürlichen Person oder einer juristischen Person, die in Deutschland steuerpflichtig ist (d. h. Personen, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Sitzungssitz oder Ort der faktischen Verwaltung bzw. Kontrollausübung sich in Deutschland befindet) im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zuzüglich eines Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls für eine natürliche Person geltende Kirchensteuer). Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere unterliegen der Gewerbesteuer.

Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder Tilgung von ETC-Wertpapieren sind in der Regel von der Quellensteuer befreit, wenn sie von in Deutschland ansässigen Unternehmen als Wertpapierinhaber erzielt wurden oder wenn ein diesbezüglicher Antrag von einer natürlichen Person als Wertpapierinhaber gestellt wurde, die die ETC-Wertpapiere im Betriebsvermögen hält. Abgesehen davon wird eine Quellensteuer von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% und gegebenenfalls für eine natürliche Person geltende Kirchensteuer) auf Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf oder der Tilgung der ETC-Wertpapiere erhoben, wenn eine Inländische Zahlstelle (wie vorstehend definiert) am Zahlungsvorgang beteiligt ist. In Deutschland erhobene Quellensteuer (einschließlich Zuschläge) ist im Allgemeinen vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers anrechenbar bzw. rückerstattungsfähig. Verluste aus der Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere können insbesondere mit positiven Einkünften nach den allgemeinen Steuervorschriften verrechnet werden oder sind abzugsfähig als Teil des Verlustrücktrags oder -vortrags, wobei die Mindestbesteuerungsvorschriften (§ 10d(1), (2) EStG) einzuhalten sind.

Wertpapiere, die von beschränkt steuerpflichtigen Personen gehalten werden

Erträge aus den ETC-Wertpapieren, die von nicht in Deutschland steuerpflichtigen Anlegern gehalten werden, sind in der Regel von der deutschen Einkommensteuer befreit, und es wird keine Quellensteuer erhoben, sofern (i) die ETC-Wertpapiere nicht im Betriebsvermögen einer ständigen Betriebsstätte des

Anlegers in Deutschland oder durch einen ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland gehalten werden oder (ii) die ETC-Wertpapiere nicht in der Niederlassung eines deutschen Kreditinstituts oder Finanzdienstleisters, einschließlich einer deutschen Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleisters, zur Zahlung oder Gutschrift vorgelegt werden.

Unterliegen die Erträge aus den ETC-Wertpapieren der deutschen Besteuerung gemäß den vorstehend unter (i) aufgeführten Ausführungen, wird eine Quellensteuer wie vorstehend unter "Von unbeschränkt steuerpflichtigen Personen im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere" beschrieben erhoben. Gemäß vorstehend (ii) werden durch die Zahlung der Quellensteuer im Allgemeinen alle deutschen Einkommensteuerschulden der Wertpapierinhaber in Bezug auf diese Einkünfte aus Kapitalvermögen abgegolten. Unter bestimmten Umständen können ausländische Anleger durch mit Deutschland abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen von Steuerermäßigungen oder -befreiungen profitieren.

Investmentsteuergesetz

Die ETC-Wertpapiere sollten nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes gelten.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Auf die ETC-Wertpapiere wird nach deutschem Recht keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer erhoben, wenn im Falle der Erbschaftsteuer weder der Erblasser noch der Erbe bzw. im Falle der Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland gebietsansässig sind und wenn das betreffende ETC-Wertpapier nicht Teil eines Betriebsvermögens mit Betriebsstätte oder ständigem Vertreter in Deutschland ist. Ausnahmen von dieser Regel gelten für bestimmte Gruppen entsandter Fachkräfte aus Deutschland.

Sonstige Steuern

In Deutschland werden keine Stempel-, Emissions- oder Zulassungssteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben im Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausübung der ETC-Wertpapiere erhoben. In Deutschland wird derzeit keine Vermögensteuer erhoben.

Griechenland

Derzeit gibt es keine spezifischen steuerrechtlichen Bestimmungen und keine Rechtsprechung oder entsprechenden Richtlinien in Bezug auf bestimmte innovative oder strukturierte Finanzinstrumente, weshalb Wertpapierinhaber, die in Griechenland steuerpflichtig sind und/oder eine ständige Betriebsstätte in Griechenland unterhalten, ihre eigenen Steuerberater zu Rate ziehen sollten.

Obwohl möglicherweise davon ausgegangen werden kann, dass Veräußerungsgewinne aus der Tilgung oder Veräußerung der ETC-Wertpapiere keiner Quellensteuer unterliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die griechischen Steuerbehörden eine gegenteilige Auffassung vertreten. In diesem Fall würden durch Tilgung oder Veräußerung der ETC-Wertpapiere erzielte Erträge den Bestimmungen des griechischen Steuerrechts in Bezug auf die Besteuerung von "Erträgen aus Wertpapieren" unterliegen.

Als solche fällt für Zinsen auf Einlagen, Einlagenzertifikate und Zinsen auf Schuldtitel in der Regel eine Quellensteuer an.

Veräußerungsgewinne aus börsengehandelten Fonds (Exchange Traded Funds, "ETFs") oder Derivaten sind von der Steuer befreit bzw. können einer Quellensteuer unterliegen.

Diesbezüglich ist Folgendes zu beachten:

Besteuerung von ETC-Wertpapieren als "Einlagen" oder "Einlagenzertifikate"

Gelten ETC-Wertpapiere als Einlagen oder Einlagenzertifikate, fällt auf die von in Griechenland steuerpflichtigen Wertpapierinhabern bzw. den Wertpapierinhabern, die eine ständige Betriebsstätte in

Griechenland unterhalten, vereinnahmten Zinsen eine Quellensteuer von 10% an, wenn die Zahlung durch eine griechische Zahlstelle erfolgt.

Publikumsfonds und andere institutionelle Anleger sind von der Besteuerung von Erträgen aus Wertpapieren und entsprechenden Quellensteuern befreit.

Besteuerung von ETC-Wertpapieren als Schuldtitel

Gelten ETC-Wertpapiere als Schuldtitel, fällt auf die von den in Griechenland steuerpflichtigen Wertpapierinhabern bzw. den Wertpapierinhabern, die eine ständige Betriebsstätte in Griechenland unterhalten, (gegebenenfalls) vereinnahmten Verzugszinsen eine Quellensteuer von 10% an, wenn die Zahlung durch eine griechische Zahlstelle erfolgt.

Handelt es sich bei den Wertpapierinhabern um natürliche Personen, Personengesellschaften, Joint Ventures oder gemeinnützige Institutionen, erlischt mit dem Einzug einer solchen Quellensteuer ihre Einkommensteuerschuld in Bezug auf diese Erträge.

Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie griechischen Niederlassungen ausländischer Rechtsträger werden (etwaige) Verzugszinsen auf die ETC-Wertpapiere in der steuerlichen Bemessungsgrundlage des Jahres, in dem diese Zinsen anfallen, berücksichtigt, und unterliegen der geltenden Körperschaftssteuer (derzeit 25%). Die einbehaltene Quellensteuer von 10% wird auf die Einkommensteuerschuld für das Jahr angerechnet oder rückerstattet, wenn die fällige Einkommensteuer unter der einbehaltenen Quellensteuer liegt. Banken und Versicherungsgesellschaften müssen Zinsen vollständig zum geltenden Körperschaftssteuersatz (25%) versteuern, es gelten jedoch besondere Bestimmungen bezüglich des Zeitpunkts der Besteuerung.

Institutionelle Anleger (Publikumsfonds, Portfolioanlagegesellschaften und Immobilienanlagegesellschaften) sind von der Quellensteuer in Höhe von 10% befreit, sofern der Wertpapierinhaber den Zinskupon mindestens 30 Kalendertage vor der Fälligkeit erwirbt.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus den ETC-Wertpapieren bestehen keine spezifischen Bestimmungen.

Diese Veräußerungsgewinne können jedoch dem Einkommen des Wertpapierinhabers hinzugerechnet und gemäß den allgemeinen Bestimmungen des griechischen Einkommensteuerrechts besteuert werden.

Publikumsfonds und andere institutionelle Anleger sind von der Besteuerung von Erträgen aus Wertpapieren und entsprechenden Quellensteuern befreit.

Besteuerung von ETC-Wertpapieren als ETFs

Werden ETC-Wertpapiere als ETFs eingestuft, sind Privatanlegern und/oder juristischen Personen zufließende Erträge, die in steuerlicher Hinsicht als Erträge aus Wertpapieren gelten, von der Steuer befreit.

Besteuerung von ETC-Wertpapieren als Derivate

Gelten ETC-Wertpapiere als Derivate:

- (a) sind Erträge, die natürlichen Personen, Personengesellschaften, Joint Ventures oder gemeinnützigen Institutionen ohne doppelte Buchführung zufließen, von der Steuer befreit.

Erträge aus Wertpapieren, die von in Griechenland ansässigen wirtschaftlichen Eigentümern gehalten werden, bei denen es sich nicht um professionelle Anleger mit doppelter Buchführung oder Portfolioanlagegesellschaften bzw. Publikumsfonds handelt, unterliegen jedoch einer Quellensteuer von 15%, sofern die Zahlung durch eine Zahlstelle und/oder ein Kreditinstitut in Griechenland erfolgt. Nach Abzug dieser Steuer ist die Steuerschuld abgegolten.

- (b) Professionellen Anlegern und/oder juristischen Personen mit doppelter Buchführung zufließende Erträge gelten als betriebliche Einkünfte und werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen (Steuertarif) der griechischen Einkommensteuer besteuert.

Umsetzung der Richtlinie in Griechenland

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG erfolgte in Griechenland durch das Gesetz 3312/2005. In steuerlicher Hinsicht ist nicht klar, ob die Bestimmungen der Richtlinie für Erträge aus der Veräußerung oder Tilgung von ETC-Wertpapieren gelten. Ist dies nach Ansicht der griechischen Steuerbehörden der Fall, finden die Meldepflichten in Bezug auf Veräußerungsgewinne Anwendung.

Irland

Im Folgenden werden bestimmte Aspekte des irischen Steuerrechts und der Verwaltungspraxis in Bezug auf das Halten und den Verkauf von ETC-Wertpapieren erläutert. Diese Zusammenfassung bezieht sich nur auf ETC-Wertpapiere, die als Kapitalvermögen vom wirtschaftlichen Eigentümer gehalten werden; besondere Kategorien von Inhabern der ETC-Wertpapiere wie Wertpapierhändler werden nicht berücksichtigt. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, und Inhaber von ETC-Wertpapieren sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen des Haltens oder des Verkaufs dieser Wertpapiere konsultieren. Den Erläuterungen liegen folgende Annahmen zugrunde: (i) Die Emittentin ist nicht in Irland steuerpflichtig, (ii) die Emittentin betreibt in Irland keine Geschäfts- oder Gewerbeaktivitäten über eine Niederlassung oder Vertretung, (iii) die Emittentin wurde nicht in Irland gegründet und (iv) die ETC-Wertpapiere sind nicht durch irischen Grund und Boden oder irische Immobilien besichert. Die Zusammenfassung basiert auf dem irischen Steuerrecht und der Verwaltungspraxis der irischen Steuerverwaltung (Revenue Commissioners).

Quellensteuer in Irland

Nach irischem Steuerrecht muss die Emittentin bei der Zahlung von Zinsen (oder ggf. von gemäß irischem Recht als Zinsen geltenden Beträgen) auf die ETC-Wertpapiere keine Quellensteuer einbehalten, es sei denn, die Zinsen sind irischen Ursprungs. Die Zinsen können als irischen Ursprungs angesehen werden, wenn beispielsweise Zinsen aus in Irland verwaltetem Vermögen gezahlt werden oder die ETC-Wertpapiere durch in Irland belegenes Vermögen besichert sind. Allein das Angebot der ETC-Wertpapiere an irische Anleger führt nicht dazu, dass die Zinsen als irischen Ursprungs gelten.

Unter bestimmten Umständen müssen Einzugsstellen und sonstige Personen, die im Namen von in Irland ansässigen Inhabern von ETC-Wertpapieren Zinsen aus den ETC-Wertpapieren in Irland einziehen, eine Quellensteuer abführen.

Besteuerung von Zinsen

Ein Inhaber von ETC-Wertpapieren, der in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterliegt, sofern er nicht steuerbefreit ist, der Besteuerung der von der Emittentin gezahlten Zinsen (oder ggf. von gemäß irischem Recht als Zinsen geltenden Beträgen). Natürliche Personen zahlen Einkommensteuer, gegebenenfalls zuzüglich eines gehaltsbezogenen Sozialversicherungsbeitrags (*Pay Related Social Insurance* (PRSI)), eines Gesundheitsbeitrags (*Health Levy*) und einer Einkommensabgabe (*Income Levy*). Juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Von der Emittentin einbehaltene ausländische Quellensteuern können unter Umständen auf die Steuerschuld im Hinblick auf Zinsen (oder ggf. von gemäß irischem Recht als Zinsen geltenden Beträgen) in Irland angerechnet werden.

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Inhaber von ETC-Wertpapieren, die in Irland ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen der irischen Steuer auf Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von ETC-

Wertpapieren. Bei der Berechnung der Steuerschuld des Wertpapierinhabers können Steuerermäßigungen und -freibeträge Anwendung finden.

Stempelsteuer

Die Übertragung von ETC-Wertpapieren unterliegt im Allgemeinen nicht der irischen Stempelsteuer, sofern die Übertragung nicht in Zusammenhang mit irischem Grundbesitz, irischen Immobilien oder den Wertpapieren einer in Irland eingetragenen Gesellschaft erfolgen.

Kapitalerwerbsteuer (*Capital Acquisition Tax*)

Bei einer Erbschaft oder Schenkung in Bezug auf ETC-Wertpapiere fällt Kapitalerwerbsteuer an, wenn (i) es sich bei dem Schenker bzw. Erblasser oder dem Schenkungs- bzw. Nachlassempfänger um eine Person mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt in Irland handelt (oder, unter bestimmten Umständen, wenn der Schenker bzw. Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, unabhängig von seinem Wohnsitz bzw. dem des Schenkungs- bzw. Nachlassempfängers) oder (ii) die ETC-Wertpapiere als in Irland gelegenes Vermögen gelten. Diese Steuer fällt auf Geschenke und Erbschaften über einem bestimmten Schwellenwert an, dessen Höhe von der Beziehung zwischen dem Schenker bzw. Erblasser und dem Schenkungs- bzw. Nachlassempfänger sowie früheren Schenkungen und Erbschaften abhängig ist.

Informationspflichten

Allgemein

Inhaber von ETC-Wertpapieren sollten sich darüber im Klaren sein, dass bei der Zahlung von Zinsen (oder ggf. von gemäß irischem Recht als Zinsen geltenden Beträgen) oder sonstigen Zahlungen an die Wertpapierinhaber aus den ETC-Wertpapieren durch oder über eine irische Zahl- oder Einzugsstelle gegebenenfalls Einzelheiten zu der Zahlung oder bestimmte Angaben zum jeweiligen Wertpapierinhaber an die irische Steuerverwaltung weitergegeben werden müssen. Handelt es sich bei dem Inhaber der ETC-Wertpapiere nicht um eine in Irland steuerpflichtige Person, werden die der irischen Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten Angaben in bestimmten Fällen möglicherweise von dieser an die Steuerbehörde des Landes, in dem der Inhaber steuerpflichtig ist, weitergeleitet.

EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen

Der Rat der Europäischen Union hat eine Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen verabschiedet, die als die "Richtlinie der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (Richtlinie 2003/48/EG)" bekannt ist.

Irland hat die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Eine irische Zahlstelle, die im Auftrag der Emittentin eine Zinszahlung an eine natürliche Person oder bestimmte Einrichtungen (*Residual Entities*) im Sinne des Taxes Consolidation Act von 1997 vornimmt, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten eines Mitgliedstaats ansässig sind, muss Einzelheiten zu der Zahlung an die irische Steuerverwaltung übermitteln. Diese leitet diese Informationen dann an die zuständigen Behörden in dem Staat oder Gebiet weiter, in dem die betreffende natürliche Person oder Einrichtung ihren Wohnsitz bzw. Sitz hat.

Im November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission infolge eines Berichts zur Umsetzung der Richtlinie seit ihrer Verabschiedung einen Vorschlag zu einigen Änderungen. Sollten die vorgeschlagenen Änderungen umgesetzt werden, könnten sie den Anwendungsbereich der Richtlinie ausweiten.

Italien

Im Hinblick auf bestimmte innovative oder strukturierte Finanzinstrumente gibt es derzeit weder eine Rechtsprechung noch Empfehlungen der italienischen Steuerbehörden zu ihrer steuerlichen

Behandlung. Demnach kann nicht ausgeschlossen werden, dass die italienischen Steuerbehörden und Gerichte oder italienische Intermediäre eine andere Auffassung vertreten als die nachfolgend dargestellte.

Gelten die ETC-Wertpapiere im Sinne des italienischen Steuerrechts als derivative Instrumente gemäß Artikel 67 des Dekrets des Präsidenten der Republik (Decreto del Presidente della Repubblica) Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 und des Legislativdekrets (Decreto Legislativo) Nr. 461 vom 21. November 1997 in der jeweils geltenden Fassung und handelt es sich bei dem in Italien ansässigen Wertpapierinhaber um (i) eine natürliche Person, die keine unternehmerische Tätigkeit ausübt, mit der die ETC-Wertpapiere in Zusammenhang stehen, (ii) eine nicht-gewerbliche Personengesellschaft, (iii) eine nicht-gewerbliche private oder öffentliche Einrichtung oder (iv) einen von der italienischen Körperschaftsteuer befreiten Anleger, unterliegen die Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf oder der Tilgung der ETC-Wertpapiere einer Ersatzsteuer (*imposta sostitutiva*) von 12,5%.

In diesem Zusammenhang können in Italien ansässige natürliche Personen zwischen drei verschiedenen Besteuerungssystemen (*regime della dichiarazione*, *regime del risparmio amministrato* und *regime del risparmio gestito*) wählen: Diese Wahlmöglichkeiten können bestimmte Folgen haben, zu denen potenzielle Anleger ihre eigenen Steuerberater konsultieren sollten. Insbesondere und sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, ist die Verwahrstelle verantwortlich für die Anwendung der *imposta sostitutiva* und ist verpflichtet, den jeweiligen Betrag im Namen des Steuerpflichtigen an die italienischen Steuerbehörden abzuführen. Dabei zieht die Verwahrstelle den entsprechenden Betrag vom Veräußerungserlös des Wertpapierinhabers ab oder verwendet die von dem Wertpapierinhaber für diesen Zweck bereitgestellten Mittel. Unter bestimmten Umständen können Veräußerungsverluste mit den vorstehend erwähnten Veräußerungsgewinnen verrechnet werden.

Handelt es sich bei einem in Italien ansässigen Wertpapierinhaber um eine Kapitalgesellschaft oder einen vergleichbaren gewerblichen Rechtsträger oder um die italienische Betriebsstätte eines ausländischen gewerblichen Rechtsträgers, der bzw. dem die ETC-Wertpapiere faktisch zuzurechnen sind, so unterliegen Veräußerungsgewinne aus den ETC-Wertpapieren nicht der *imposta sostitutiva*, sondern müssen in der Einkommensteuererklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers angegeben werden und unterliegen damit der italienischen Körperschaftsteuer (*IRES*, der geltende Satz liegt bei 27,5%). In bestimmten Fällen müssen Veräußerungsgewinne je nach Status des jeweiligen Wertpapierinhabers in die steuerliche Bemessungsgrundlage für die regionalen Wertschöpfungssteuer (*IRAP*, bei einem geltenden Steuersatz von derzeit 3,9%, wobei dieser in bestimmten Regionen auch höher sein kann) eingehen.

Veräußerungsgewinne, die ein nicht in Italien ansässiger Wertpapierinhaber ohne ständige Betriebsstätte in Italien erzielt, werden in Italien nicht besteuert, wenn (i) die ETC-Wertpapiere außerhalb Italiens gehalten werden, (ii) die Veräußerungsgewinne aus Transaktionen an regulierten Märkten stammen oder (iii) die ETC-Wertpapiere in Italien verwahrt, jedoch nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden, und der wirtschaftliche Eigentümer des Erlöses aus den jeweiligen ETC-Wertpapieren bestimmte Meldevorschriften erfüllt und in einem Land ansässig ist, das in der Liste der Länder aufgeführt wird, die einen Informationsaustausch mit den italienischen Steuerbehörden gemäß dem Ministerialdekret (Decreto Ministeriale) vom 4. September 1996 gestatten, oder das ab dem Veranlagungszeitraum nach dem Veranlagungszeitraum, in dem ein spezielles Ministerialdekret nach Artikel 168–bis(1) des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 917 von 1968 (italienisches Einkommensteuergesetz, Testo Unico delle Imposte sui Redditi) in Kraft getreten ist, in der neuen Liste der zulässigen Länder gemäß diesem speziellen Ministerialdekret aufgeführt ist.

Gemäß einer anderen Auslegung des aktuellen Steuerrechts können die ETC-Wertpapiere als "atypische" Wertpapiere in Sinne von Artikel 8 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 512 vom 30. September 1983 in der Umsetzung durch das Gesetz Nr. 649 vom 25. November 1983 eingestuft werden. In diesem Fall können Zahlungen in Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren in Italien einer Quellensteuer von 27% unterliegen.

Die vorstehend angegebene Quellensteuer von 27% gilt nicht für Zahlungen an nicht in Italien ansässige Inhaber von ETC-Wertpapieren und in Italien ansässige Inhaber von ETC-Wertpapieren, bei denen es sich um (i) Kapitalgesellschaften oder vergleichbare gewerbliche Rechtsträger (einschließlich der italienischen Betriebsstätten ausländischer Rechtsträger), (ii) gewerbliche Personengesellschaften oder (iii) private oder öffentliche gewerbliche Einrichtungen handelt.

Gelten die ETC-Wertpapiere als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds, gehen Einkünfte aus Kapitalvermögen aus den ETC-Wertpapieren aller Wahrscheinlichkeit nach in die steuerliche Bemessungsgrundlage des in Italien ansässigen Begünstigten ein. Diese können dann einer Quellensteuer von 12,5% unterliegen, die von etwaigen in Italien ansässigen Rechtsträgern einbehalten wird, die an der Zahlung der jeweiligen Erlöse, sowie am Rückkauf von oder Handel mit ETC-Wertpapieren beteiligt sind.

Umsetzung der Richtlinie in Italien

Italien hat die Richtlinie im Legislativdekret Nr. 84 vom 18. April 2005 (das "**Dekret Nr. 84**") umgesetzt. Gemäß dem Dekret Nr. 84 übermitteln italienische Zahlstellen (d. h. in Italien steuerpflichtige Banken, Wertpapiermaklergesellschaften (*Società di intermediazione mobiliare*, SIM), Treuhandgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften (*Società di gestione del risparmio*, SGR), italienische Betriebsstätten im Ausland ansässiger Rechtsträger und sonstige italienische Rechtsträger, die im Rahmen einer professionellen oder geschäftlichen Tätigkeit Zinsen auszahlen), vorbehaltlich der Erfüllung mehrerer wichtiger Bedingungen, für Zinszahlungen ab dem 1. Juli 2005 an natürliche Personen, die die Kriterien eines wirtschaftlichen Eigentümers dieser Zinszahlung erfüllen und in einem anderen Mitgliedstaat ihren Steuerwohnsitz haben, den italienischen Steuerbehörden Einzelheiten der jeweiligen Zahlungen sowie persönliche Daten der natürlichen Person, die wirtschaftlicher Eigentümer ist. Diese Informationen werden von den italienischen Steuerbehörden an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden des Staates, in dem der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz hat, übermittelt. Da Erträge aus den ETC-Wertpapieren (in Form von Barmitteln bei Tilgung oder aus Handelsgeschäften) nicht als Zinsen im Sinne der Richtlinie gelten sollten, ist nicht davon auszugehen, dass Wertpapierinhaber oder deren Zahlstellen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

Luxemburg

Es ist zu beachten, dass das unter den jeweiligen nachstehenden Überschriften verwendete Konzept der Gebietsansässigkeit lediglich für die Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg gilt. Sämtliche Bezugnahmen in diesem Abschnitt auf Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstige Gebühren oder Einbehaltungen vergleichbarer Art beziehen sich ausschließlich auf luxemburger Steuergesetze und/oder -konzepte. Des Weiteren gilt zu beachten, dass Verweise auf die luxemburger Einkommensteuer auch die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), einen Solidaritätszuschlag (*impôt de solidarité*) sowie die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) im Allgemeinen umfassen. Anleger können zudem einer Nettovermögensteuer (*impôt sur la fortune*) und anderen Gebühren, Abgaben oder Steuern unterliegen. Der Großteil der zu Steuerzwecken in Luxemburg ansässigen, steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften unterliegt stets der Körperschaftsteuer, der kommunalen Gewerbesteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen in der Regel der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag. Eine steuerpflichtige natürliche Person kann auch der kommunalen Gewerbesteuer unterliegen, wenn diese Person im Rahmen der Leitung einer professionellen oder geschäftlichen Unternehmung handelt.

Quellensteuer

Nach derzeit geltendem luxemburger Steuerrecht und vorbehaltlich der nachstehend definierten Gesetze vom Juni 2005 und vom Dezember 2005 wird weder auf Zinszahlungen (einschließlich aufgelaufener, noch nicht gezahlter Zinsen) noch im Falle einer Rückzahlung des Kapitalbetrags bei

Erstattung, Tilgung, Rückkauf oder Umtausch der ETC-Wertpapiere Quellensteuer in Luxemburg erhoben.

Nicht gebietsansässige Inhaber der ETC-Wertpapiere

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze vom Juni 2005**") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Richtlinie**") und zur Ratifizierung mehrerer zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten bestimmter Mitgliedstaaten der Europäischen Union ("**EU**") geschlossener Vereinbarungen muss eine in Luxemburg errichtete Zahlstelle (im Sinne der Richtlinie) ab dem 1. Juli 2005 Quellensteuer auf Zinsen und ähnliche Erträge abführen, die an eine (oder unter bestimmten Umständen unmittelbar zugunsten von einer) natürliche(n) Person ausgezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU ansässig ist, es sei denn, der Begünstigte in Bezug auf die Zinszahlungen entscheidet sich für das Informationsaustauschverfahren oder das Verfahren, bei dem eine entsprechende Steuerbescheinigung vorzulegen ist. Dasselbe gilt (jedoch nicht beim Steuerbescheinigungsverfahren) für Zahlungen von Zinsen und sonstigen vergleichbaren Erträgen an bestimmte, in einem Mitgliedstaat oder abhängigen oder assoziierten Gebieten errichtete Einrichtungen (*Residual Entities*) im Sinne von Artikel 4.2 der Richtlinie (d. h. Einrichtungen, bei denen es sich nicht um juristische Personen handelt (die in Artikel 4.5 der Richtlinie aufgeführten finnischen und schwedischen Gesellschaften gelten für diese Zwecke nicht als juristische Personen), deren Gewinne nicht gemäß den allgemeinen Regelungen für die Besteuerung von betrieblichen Einkünften besteuert werden und die nicht als OGAW gemäß der Richtlinie 85/611/EWG des Rates gelten).

Bei Anwendung der Quellensteuer gemäß den Gesetzen vom Juni 2005 wird diese derzeit zu einem Satz von 20% und ab dem 1. Juli 2011 zu einem Satz von 35% erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, die den Gesetzen vom Juni 2005 unterliegen, werden derzeit mit einem Quellensteuersatz von 20% besteuert. Das Quellensteuerverfahren findet nur während eines Übergangszeitraums Anwendung. Das Ende dieses Zeitraums hängt vom Abschluss bestimmter Vereinbarungen über den Informationsaustausch mit bestimmten Drittländern ab.

Gebietsansässige Inhaber der ETC-Wertpapiere

Gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 in seiner jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz vom Dezember 2005**") unterliegen Zinszahlungen durch in Luxemburg errichtete Zahlstellen (gemäß der Definition des Gesetzes vom Dezember 2005) an in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder bestimmte *Residual Entities* (sofern diese Einrichtungen sich nicht für den Status als OGAW gemäß der Richtlinie 85/611/EWG oder für das Informationsaustauschverfahren entschieden haben), die Zinszahlungen im Auftrag dieser natürlichen Personen einziehen, einer Quellensteuer von 10%. Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung ihres privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zahlungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere, die dem Gesetz vom Dezember 2005 unterliegen, werden mit einem Quellensteuersatz von 10% besteuert.

Einkommensbesteuerung

Nicht gebietsansässige Inhaber der ETC-Wertpapiere

Ein Inhaber von ETC-Wertpapieren, der eine nicht gebietsansässige Kapitalgesellschaft oder eine natürliche Person ist, die im Rahmen einer professionellen oder geschäftlichen Unternehmung handelt und eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhält bzw. dort einen ständigen Vertreter hat, der bzw. dem diese ETC-Wertpapiere zurechenbar sind, unterliegt in Bezug auf aufgelaufene oder erhaltene (etwaige) Zinsen, Rückzahlungsagien oder Emissionsdisagien aus den ETC-Wertpapieren und in Bezug auf

Gewinne aus der Veräußerung der ETC-Wertpapiere (gleich welcher Art) der Luxemburger Einkommensteuer.

Gebietsansässige Inhaber der ETC-Wertpapiere

Ein Inhaber der ETC-Wertpapiere, bei dem es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, muss aufgelaufene oder erhaltene (etwaige) Zinsen, Rückzahlungsagien oder Emissionsdisagien sowie Gewinne aus der Veräußerung (gleich welcher Art) der ETC-Wertpapiere für die Zwecke der Einkommensteuerveranlagung in Luxemburg als steuerpflichtiges Einkommen angeben. Dies gilt auch für Inhaber der ETC-Wertpapiere, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, wenn sie im Rahmen einer professionellen oder geschäftlichen Unternehmung handeln.

Ein Inhaber der ETC-Wertpapiere, der dem Gesetz vom 31. Juli 1929 über die reine Holdinggesellschaft in seiner geltenden Fassung³ oder dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen (*Société de gestion de patrimoine familial*, SPF) oder dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geltenden Fassung oder dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds unterliegt, unterliegt weder in Bezug auf aufgelaufene oder erhaltene Zinsen, Rückzahlungsagien oder Emissionsdisagien, noch im Hinblick auf Gewinne aus der Veräußerung (gleich in welcher Form) der ETC-Wertpapiere der Luxemburger Einkommensteuer.

Ein Inhaber von ETC-Wertpapieren, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der im Zuge der Verwaltung seines Privatvermögens handelt, unterliegt der Luxemburger Einkommensteuer in Bezug auf Verzugszinsen, Rückzahlungsagien oder Emissionsdisagien aus den ETC-Wertpapieren, es sei denn, (i) es wurde Quellensteuer auf diese Zahlungen gemäß dem Gesetz vom Dezember 2005 erhoben oder (ii) dieser Inhaber hat sich für die Anwendung des Steuersatzes von 10% entschieden, mit dessen Zahlung die Einkommensteuer gemäß dem Gesetz vom Dezember 2005 vollständig abgegolten wird und der anwendbar ist, wenn eine Zinszahlung von einer in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (außer EU-Mitgliedstaaten) oder in einem Staat, der in Bezug auf die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 ein Abkommen mit Luxemburg geschlossen hat, errichteten Zahlstelle vorgenommen bzw. zugewiesen wurde. Eine natürliche Person, die Inhaber der ETC-Wertpapiere ist und im Rahmen der Verwaltung ihres privaten Vermögens handelt, unterliegt mit aus der Veräußerung (gleich welcher Art) der ETC-Wertpapiere erzielten Gewinnen nicht der Luxemburger Einkommensteuer, sofern diese Veräußerung mehr als sechs Monate nach dem Kauf der ETC-Wertpapiere stattfindet. Der Anteil an diesen Gewinnen, der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen entspricht, unterliegt jedoch der Luxemburger Einkommensteuer, sofern diese Zinsen nicht gemäß dem Gesetz vom Dezember 2005 bereits versteuert wurden.

Nettovermögenbesteuerung

Ein Inhaber von ETC-Wertpapieren, bei dem es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, unterliegt – falls er für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig ist oder, falls dies nicht der Fall ist, eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhält oder dort einen ständigen Vertreter hat, der bzw. dem diese ETC-Wertpapiere zurechenbar sind – der Luxemburger Vermögensteuer auf diese ETC-Wertpapiere, es sei denn, der Inhaber der ETC-Wertpapiere unterliegt dem Gesetz vom 31. Juli 1929 über die reine Holdinggesellschaft in seiner geltenden Fassung, dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen (*Société de gestion de patrimoine familial*, SPF), dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geltenden Fassung oder dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, oder es handelt sich um eine

³ Das Gesetz vom 31. Juli 1929 wurde durch das Gesetz vom 22. Dezember 2006 abgelöst. Gemäß diesem Gesetz profitieren bestehende reine Holdinggesellschaften, die dem Gesetz vom 31. Juli 1929 unterliegen, unter bestimmten Umständen, während einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2010 weiterhin von Steuervorteilen durch das Gesetz von 1929 in Bezug auf Holdinggesellschaften.

Verbriefungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung oder um eine Kapitalgesellschaft, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital (*Société d'investissement en capital à risque*, SICAR) in seiner geltenden Fassung unterliegt.

Ein Inhaber von ETC-Wertpapieren, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, unterliegt – unabhängig davon, ob er in Luxemburg ansässig ist oder nicht – in Bezug auf die ETC-Wertpapiere nicht der Luxemburger Vermögensteuer.

Sonstige Steuern

Weder die Emission noch die Übertragung von ETC-Wertpapieren unterliegt in Luxemburg der Stempelsteuer, Umsatzsteuer, Emissionssteuer, Registrierungssteuer, Kapitalverkehrsteuer oder vergleichbaren Steuern oder Abgaben.

Ist ein Inhaber der ETC-Wertpapiere zum Zeitpunkt seines Todes in Luxemburg steuerpflichtig, werden die ETC-Wertpapiere zur Erbschaftsteuerveranlagung in seinen steuerpflichtigen Nachlass einbezogen.

Eine Schenkung oder Stiftung von ETC-Wertpapieren kann der Schenkungsteuer unterliegen, wenn sie in einer Luxemburger Urkunde niedergelegt oder in Luxemburg eingetragen ist.

Niederlande

In diesem Abschnitt verwendete deutsche Begriffe und Ausdrücke nehmen Bezug auf niederländische Steuerkonzepte, und die diesen Begriffen und Ausdrücken zugewiesene Bedeutung entspricht der Bedeutung gemäß den jeweiligen Rechtskonzepten im Rahmen der niederländischen Steuergesetzgebung. Den Ausführungen in diesem Abschnitt liegt die Annahme zugrunde, dass sich der Ort der faktischen Kontrolle der Emittentin nicht in den Niederlanden befindet, und diese auch nicht in den Niederlanden ansässig ist oder als in den Niederlanden ansässig gilt.

Allgemeines

Die folgende Zusammenfassung beschreibt die wichtigsten steuerlichen Folgen, die in den Niederlanden mit dem Erwerb, dem Halten, der Abwicklung, der Tilgung und der Veräußerung der ETC-Wertpapiere verbunden sind, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher für die Niederlande geltender steuerlicher Aspekte in Bezug auf diese Wertpapiere sein. Diese Zusammenfassung dient lediglich als allgemeine Information für Inhaber der ETC-Wertpapiere, die in den Niederlanden ansässig sind oder zu Steuerzwecken als in den Niederlanden ansässig gelten. Potenzielle Anleger sollten zu den steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die ETC-Wertpapiere einen professionellen Steuerberater konsultieren.

Diese Zusammenfassung basiert auf den zum Datum des Basisprospekts geltenden Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung, den geltenden Abkommen, Rechtsvorschriften und veröffentlichten Richtlinien und Verwaltungsvorschriften, ohne Berücksichtigung von Entwicklungen oder Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt, und unabhängig davon, ob diese rückwirkend Geltung entfalten.

Diese Zusammenfassung enthält keine Informationen zur steuerlichen Behandlung in den Niederlanden für:

- (i) Inhaber von ETC-Wertpapieren mit einer wesentlichen Beteiligung (*aanmerkelijk belang*) bzw. einer angenommenen wesentlichen Beteiligung (*fictief aanmerkelijk belang*) an der Emittentin sowie Inhaber von ETC-Wertpapieren, die in Verbindung mit einer Person stehen, die eine wesentliche Beteiligung an der Emittentin hält. Ganz allgemein wird eine wesentliche Beteiligung eines Wertpapierinhabers an der Emittentin angenommen, wenn der Wertpapierinhaber alleine oder gemeinsam mit seinem Partner/seiner Partnerin (gesetzlich definierter Begriff) oder anderen nahe stehenden Personen direkt oder indirekt (i) eine Beteiligung von mindestens fünf Prozent am ausgegebenen Kapital der Emittentin oder mindestens fünf Prozent am ausgegebenen Kapital einer bestimmten Aktiengattung der Emittentin hält, (ii) direkt oder indirekt über Bezugsrechte auf

entsprechende Beteiligungen verfügt oder (iii) bestimmte Gewinnbeteiligungsrechte in Bezug auf die Emittentin hat.

- (ii) Anlageeinrichtungen (*fiscale beleggingsinstellingen*) und
- (iii) Rentenfonds, steuerbefreite Anlageeinrichtungen (*vrijgestelde fiscale beleggingsinstellingen*) oder sonstige von der niederländischen Körperschaftsteuer befreite Rechtsträger.

Den Ausführungen zu den Steuerfolgen in den Niederlanden in diesem Prospekt liegt die Annahme zugrunde, dass die Emittentin weder in den Niederlanden ansässig ist noch zu Steuerzwecken als in den Niederlanden ansässig gilt.

Quellensteuer in den Niederlanden

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die ETC-Wertpapiere können ohne Einbehaltung oder Abzug von Steuern gleich welcher Art, die von den Niederlanden, niederländischen Gebietskörperschaften oder Steuerbehörden erhoben, auferlegt, einbehalten oder festgesetzt werden, erfolgen.

Körperschaftsteuer und Einkommensteuer in den Niederlanden

Wenn ein Inhaber, der in den Niederlanden ansässig ist oder nach niederländischem Steuerrecht als dort ansässig gilt, in vollem Umfang der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegt oder nur in Bezug auf ein Unternehmen, dem die ETC-Wertpapiere zuzurechnen sind, der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegt, sind die Erträge aus den ETC-Wertpapieren und die Gewinne aus deren Tilgung, Abwicklung oder Veräußerung im Allgemeinen in den Niederlanden zu versteuern (zu einem maximalen Steuersatz von 25,5%).

Handelt es sich bei dem Wertpapierinhaber um eine natürliche Person, die in den Niederlanden ansässig ist oder nach niederländischem Steuerrecht als dort ansässig gilt (einschließlich natürlicher Personen, die sich für eine Einstufung als Steuerinländer in den Niederlanden entschieden haben), unterliegen Erträge aus den ETC-Wertpapieren und Gewinne aus der Tilgung, Abwicklung oder Veräußerung der ETC-Wertpapiere den progressiven Einkommensteuersätzen (zu einem Steuersatz von maximal 52%), nach dem niederländischen Einkommensteuergesetz 2001 (*wet inkomstenbelasting 2001*), wenn:

- (i) es sich bei dem Inhaber um einen Unternehmer (*ondernemer*) handelt, dessen Unternehmen die ETC-Wertpapiere zuzurechnen sind, oder wenn dieser Inhaber (nicht in der Funktion eines Anteilsinhabers) eine Beteiligungsberechtigung (*medegerechtigde*) an dem Nettovermögen eines Unternehmens hält, dem die ETC-Wertpapiere zuzurechnen sind, oder
- (ii) die Erträge oder Gewinne als "Erträge sonstiger Tätigkeit" (*resultaat uit overige werkzaamheden*) zu qualifizieren sind, zu der die Ausübung von Tätigkeiten in Bezug auf die ETC-Wertpapiere gehört, die über "regelmäßiges, aktives Portfoliomanagement" (*normaal, actief vermogensbeheer*) hinausgehen.

Gilt für den Inhaber der ETC-Wertpapiere weder Bedingung (i) noch Bedingung (ii), müssen die steuerpflichtigen Einkünfte aus den ETC-Wertpapieren auf Basis der vermuteten Erträge aus Kapitalvermögen (*sparen en beleggen*) statt auf Basis der tatsächlich erzielten Einkünfte bzw. realisierten Gewinne bestimmt werden. Diese vermuteten Erträge aus Kapitalvermögen sind auf 4% des Durchschnitts aus der Kapitalertragsgrundlage (*rendementsgrondslag*) eines Steuerpflichtigen über den Zeitraum von Beginn des Kalenderjahres bis zum Ende des Kalenderjahres festgelegt, sofern dieser Durchschnitt einen gewissen Schwellenwert übersteigt. Die durchschnittliche Kapitalertragsgrundlage des Steuerpflichtigen entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert bestimmter vom Inhaber der ETC-Wertpapiere gehaltener und gewisse Kriterien erfüllender Vermögenswerte und dem Verkehrswert bestimmter Verbindlichkeiten, die gewisse Kriterien erfüllen, zum 1. Januar und zum 31. Dezember, dividiert durch zwei. Der Verkehrswert der ETC-Wertpapiere wird bei der Berechnung der Ertragsgrundlage des Steuerpflichtigen als Vermögen berücksichtigt. Die vermuteten Erträge aus Kapitalvermögen in Höhe von 4% werden mit einem Satz von 30% versteuert.

Schenkungs- und Erbschaftsteuer in den Niederlanden

In den Niederlanden fällt grundsätzlich Schenkungs- und Erbschaftsteuer bei Erwerb der ETC-Wertpapiere durch Schenkung oder beim Tod eines Inhabers an, der in den Niederlanden ansässig ist oder zum Zeitpunkt der Schenkung oder seines Todes nach niederländischem Schenkungs- und Erbschaftsteuerrecht als in den Niederlanden ansässig gilt.

Eine Person niederländischer Staatsangehörigkeit gilt nach der niederländischen Schenkungs- und Erbschaftsteuer nur als Steuerinländer, wenn sie in den Niederlanden ansässig war und stirbt oder innerhalb von zehn Jahren nach Verlassen der Niederlande eine Schenkung vornimmt. Eine Person irgendeiner anderen Staatsangehörigkeit gilt nach der niederländischen Schenkungssteuer nur als Steuerinländer, wenn sie in dem Zwölfmonatszeitraum nach Verlassen der Niederlande eine Schenkung vornimmt. Die gleiche Zwölfmonatsregel kann auch auf juristische Personen Anwendung finden, die ihren Geschäftssitz aus den Niederlanden ins Ausland verlegt haben.

Umsatzsteuer in den Niederlanden

Im Allgemeinen wird auf Zahlungen in Verbindung mit der Ausgabe der ETC-Wertpapiere oder auf die Barzahlung in Bezug auf die ETC-Wertpapiere oder bei der Übertragung von ETC-Wertpapieren keine Umsatzsteuer erhoben.

Sonstige Steuern und Abgaben in den Niederlanden

In den Niederlanden fallen für Wertpapierinhaber im Zusammenhang mit der Zeichnung, Ausgabe, Platzierung, Zuteilung, Lieferung oder Übertragung der ETC-Wertpapiere keine Registrierungssteuer, Zölle, Übertragungssteuer, Stempelsteuer oder irgendwelche anderen vergleichbaren Steuern oder Abgaben in Zusammenhang mit den Urkunden an.

EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen

Nach der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sind EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten Informationen zu Zinszahlungen (oder ähnlichen Erträgen) zur Verfügung zu stellen, die von einer Person innerhalb ihrer Rechtsordnung an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt worden sind. Für einen Übergangszeitraum sind Luxemburg und Österreich jedoch stattdessen verpflichtet, eine Quellensteuer in Bezug auf solche Zahlungen zu erheben (sofern sie während des Übergangszeitraumes nichts anderes bestimmen) (das Ende des Übergangszeitraumes hängt von der Unterzeichnung bestimmter anderer Verträge über den Informationsaustausch mit bestimmten anderen Ländern ab). Eine Reihe von Nicht-EU-Staaten und -Gebieten einschließlich der Schweiz haben gleichwertige Maßnahmen (im Falle der Schweiz einen Steuerrückbehalt) eingeführt.

Am 15. September 2008 hat die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorgelegt, der ihre Empfehlungen bezüglich der Notwendigkeit einer Überarbeitung der Richtlinie enthält. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen detaillierteren Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie, der eine Reihe von Änderungsvorschlägen enthielt. Das Europäische Parlament billigte eine geänderte Fassung dieses Vorschlags am 24. April 2009. Sollten einzelne oder alle der vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Richtlinie umgesetzt werden, könnten sie den Anwendungsbereich der vorstehend beschriebenen Anforderungen ändern oder vergrößern.

Norwegen

Es wird angenommen, dass die ETC-Wertpapiere in Norwegen zu Steuerzwecken wie Inhaberschuldverschreibungen behandelt werden. Im Allgemeinen werden in mehreren Serien mit demselben Text ausgegebene Schuldtitel als Inhaberschuldverschreibungen angesehen.

Für norwegische Inhaber der ETC-Wertpapiere sind (etwaige) Zinsen auf die ETC-Wertpapiere als "ordentliche Erträge" pauschal zu einem Satz von 28% zu versteuern. Dies gilt unabhängig davon, ob diese norwegischen Wertpapierinhaber natürliche oder juristische Personen sind. Für Steuerpflichtige, die einer gesetzlichen Bilanzierungspflicht unterliegen, werden Zinsen nach dem Konzept der Periodenabgrenzung (d. h. unabhängig vom tatsächlichen Zahlungstermin des Ertrags) versteuert. Für alle anderen Steuerpflichtigen werden aufgelaufene Zinsen grundsätzlich dann besteuert, wenn sie tatsächlich ausgezahlt wurden.

Eine Tilgung zum Ende der Laufzeit sowie eine vorherige Veräußerung werden als Realisierung der ETC-Wertpapiere behandelt und resultieren für norwegische Wertpapierinhaber in einem Veräußerungsgewinn oder -verlust. Veräußerungsgewinne sind als "ordentliche Erträge" zu versteuern und unterliegen einem Einheitssteuersatz von 28%. Veräußerungsverluste sind mit den "ordentlichen Erträgen" des Wertpapierinhabers, die mit demselben Satz versteuert werden, verrechenbar. Veräußerungsgewinne bzw. -verluste werden als die Differenz zwischen dem von dem norwegischen Wertpapierinhaber bei der Realisierung erhaltenen Betrag und dem Anschaffungspreis der ETC-Wertpapiere abzüglich als Zinsen versteuerter Beträge berechnet. Der Anschaffungspreis entspricht dem Preis, zu dem der Inhaber die ETC-Wertpapiere erworben hat. In Zusammenhang mit dem Erwerb und der Realisierung der ETC-Wertpapiere entstandene Kosten können vom steuerpflichtigen Einkommen des Inhabers im Jahr der Realisierung abgezogen werden.

Der Wert der ETC-Wertpapiere zum Ende jedes Einkommensjahres wird bei der Berechnung des steuerpflichtigen Nettovermögens des norwegischen Wertpapierinhabers für die Zwecke der Besteuerung des Nettovermögens auf kommunaler und gesamtstaatlicher Ebene berücksichtigt. Norwegische Gesellschaften mit beschränkter Haftung und vergleichbare Rechtsträger unterliegen nicht der Nettovermögensteuer.

Quellensteuer

Gemäß norwegischem Steuerrecht wird keine Quellensteuer auf Erträge aus den ETC-Wertpapieren erhoben. Dementsprechend unterliegen (i) Zahlungen von (etwaigen) Verzugszinsen auf die ETC-Wertpapiere, (ii) Veräußerungsgewinne in Zusammenhang mit der Zahlung des Tilgungsbetrags bei Tilgung der ETC-Wertpapiere und (iii) der Veräußerungserlös bei Verkauf der ETC-Wertpapiere nicht der Quellensteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob die ETC-Wertpapiere börsennotiert sind.

Portugal

Im Folgenden wird ein Überblick über das zum Datum dieses Prospekts aktuelle portugiesische Steuerverfahren hinsichtlich bestimmter Aspekte der Besteuerung von Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere in Portugal gegeben. Die Erläuterungen befassen sich nicht mit sonstigen Aspekten der Besteuerung der Wertpapiere in Portugal und beziehen sich nur auf die Situation von Personen, bei denen es sich um die uneingeschränkten wirtschaftlichen Eigentümer der Wertpapiere handelt. Die folgenden Abschnitte sollen lediglich einen allgemeinen Überblick verschaffen, sind nicht als Steuer- oder Rechtsberatung zu verstehen und sind mit der angemessenen Vorsicht zu lesen. Wertpapierinhaber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen fachkundigen Berater zu Rate ziehen.

In Portugal steuerpflichtige natürliche Personen: Einkommensteuer (*Imposto sobre o rendimento das pessoas singulares*, "IRS")

Tilgungsbetrag

Da die ETC-Wertpapiere den Wertpapierinhabern keinen Mindestertrag garantieren, gelten sämtliche Erträge daraus nach portugiesischem Steuerrecht als Veräußerungsgewinn.

Somit wird keine portugiesische Quellensteuer erhoben, selbst wenn die Zahlung des Tilgungsbetrags durch eine portugiesische Zahlstelle erfolgt.

Verzugszinsen

Demgegenüber gelten (etwaige) Verzugszinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen der IRS zu einer pauschalen Steuersatz von 20%.

Werden Einkünfte aus Kapitalvermögen in Verbindung mit den ETC-Wertpapieren von einer portugiesischen Zahlstelle ausgezahlt, wird IRS zu einem Einheitssatz von 20% einbehalten. In diesem Fall steht es einer in Portugal steuerpflichtigen natürlichen Person frei, diese Einkünfte in ihrer Steuererklärung zusammen mit den übrigen Einkünften anzugeben, es sei denn, sie erzielt diese Einkünfte als Unternehmung, das zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet ist. Trifft der Anleger diese Wahl, unterliegen diese Einkünfte der IRS für die maßgebliche Steuerstufe, maximal jedoch einem Satz von 42%. Die in Portugal einbehaltene Quellensteuer wird dann auf diese endgültige IRS-Steuerschuld angerechnet. Im Ausland einbehaltene Quellensteuer wird hingegen als Steuergutschrift in Bezug auf die endgültige IRS-Steuerschuld behandelt.

Werden Einkünfte aus Kapitalvermögen in Verbindung mit den ETC-Wertpapieren nicht von einer portugiesischen Zahlstelle ausgezahlt, fällt keine portugiesische Quellensteuer an. Eine in Portugal steuerpflichtige natürliche Person muss die entsprechenden Einkünfte in ihrer Steuererklärung angeben und kann entweder einen autonomen pauschalen Steuersatz von 20% oder die Aggregation mit den übrigen Einkünften und Besteuerung des resultierenden Gesamtbetrags mit der IRS für die maßgebliche Steuerstufe und maximal mit 42% wählen. Nur in letzterem Fall kann im Ausland einbehaltene Quellensteuer als Steuergutschrift in Bezug auf die endgültige IRS-Steuerschuld angesehen werden.

Veräußerungsgewinne

In Portugal wird keine Quellensteuer auf Veräußerungsgewinne erhoben.

Ein aus der Differenz zwischen Veräußerungsgewinnen und -verlusten aus Transaktionen mit den ETC-Wertpapieren resultierender positiver jährlicher Betrag wird zum besonderen Steuersatz von 10% besteuert, sofern die in Portugal ansässige natürliche Person sich nicht entscheidet, diesen in die Veranlagung zur Einkommensteuer zu einem progressiven Tarif (Höchstsatze 42%) einzubeziehen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Jersey in der Liste von "Steuroasen" aufgeführt ist, die per Ministerialerlass Nr. 150/2004 vom 13. Februar vom portugiesischen Finanzministerium veröffentlicht wurde. Diesbezüglich sind Kosten oder Verluste in Zusammenhang mit den Wertpapieren nicht zu Steuerzwecken anrechenbar.

Es sei darauf hingewiesen, dass im Mai 2010 voraussichtlich gesetzliche Regelungen eingeführt werden, wonach der besondere Steuersatz zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen auf Basis der positiven Differenz zwischen Veräußerungsgewinnen und -verlusten im Steuerjahr 2010/2011 auf 20% steigen wird. Diese vorgeschlagene Neureglung soll bewirken, dass Gewinne aus der Veräußerung von ETC-Wertpapieren, die einer in Portugal steuerpflichtigen natürlichen Person zufließen und nicht mit eventuellen Veräußerungsverlusten verrechnet werden können, mit einem Satz von 20% besteuert werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein progressiver persönlicher Einkommensteuerhöchstsatze von 45% eingeführt und der oben beschriebene Steuersatz von 42% im Zuge dessen abgeschafft wird. Die entsprechende Änderung im portugiesischen Steuerrecht tritt voraussichtlich im Mai 2010 in Kraft und gilt erstmals für das Steuerjahr 2010/2011.

In Portugal steuerpflichtige Körperschaften: Körperschaftsteuer (*Imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas*, "IRC")

Durch portugiesische Körperschaften in Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren erzielte Erträge zählen zu den steuerpflichtigen Einkünften und unterliegen einem progressiven Körperschaftsteuersatz.

Dabei ist ein Steuersatz von 12,5% auf die ersten EUR 12.500 der steuerpflichtigen Einkünfte und ein Steuersatz von 25% auf den darüber hinausgehenden Betrag anzuwenden, zu dem gegebenenfalls noch ein von den lokalen Gebietskörperschaften erhobener Zuschlag (*derrama*) von bis zu 1,5% auf die zu versteuernden Einkünfte der Wertpapierinhaber zu addieren ist.

Ist die Emittentin der ETC-Wertpapiere nicht in Portugal steuerpflichtig, fällt in Bezug auf die endgültige IRC-Steuerschuld portugiesischer Körperschaften unabhängig vom Standort der Zahlstelle keine Quellensteuer an.

Spanien

Allgemeines

Im Folgenden werden bestimmte, für einen Gläubiger relevante Aspekte der Besteuerung in Spanien erörtert. Die folgenden Angaben dürfen nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Sie basieren auf dem spanischen Steuerrecht und seiner Auslegung zum Datum dieses Dokuments. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Potenziellen Erwerbern der ETC-Wertpapiere wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Tilgung oder der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere beraten zu lassen.

Besteuerung in Spanien steueransässiger natürlicher Personen

Gemäß Artikel 25 des spanischen Einkommensteuergesetzes werden von in Spanien steueransässigen natürlichen Personen erzielte positive und negative Einkünfte aus den ETC-Wertpapieren als Erträge aus Kapitalvermögen angesehen.

Bei Übertragung, Tilgung oder Barausgleich entsprechen die vom Anleger erzielten Erträge der Differenz zwischen dem erhaltenen Betrag (abzüglich der mit der Übertragung verbundenen Aufwendungen) und den Anschaffungskosten oder dem Zeichnungswert (zuzüglich der mit dem Erwerb verbundenen Kosten).

Nach spanischem Recht werden Einkünfte und Verluste aus Kapitalvermögen als "Zinseinkünfte" dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet und unterliegen auf Nettobasis einem Steuersatz von 19% für die ersten EUR 6.000 und von 21% für den darüber hinausgehenden Betrag⁴.

In Bezug auf durch in Spanien steuerpflichtige natürliche Personen erzielte Erträge dürfte von der Emittentin aufgrund der Tatsache, dass sie in Jersey ansässig ist, keine spanische Quellensteuer einbehalten werden, solange sie keine ständige Betriebsstätte in Spanien unterhält.

In den folgenden Fällen muss jedoch unter Umständen von anderen Rechtsträgern spanische Quellensteuer auf Erträge aus den ETC-Wertpapieren erhoben werden:

- (i) An in Spanien steuerpflichtige natürliche Personen gezahlte Verzugszinsen unterliegen der spanischen Quellensteuer zu einem Satz von 19%, die von der Verwahrstelle für die ETC-Wertpapiere oder dem mit dem Einzug der Erträge aus den ETC-Wertpapieren beauftragten Rechtsträger einbehalten wird, sofern diese Rechtsträger in Spanien steuerpflichtig sind oder eine ständige Betriebsstätte auf spanischem Hoheitsgebiet unterhalten (d. h. gemäß Artikel 76 des

⁴ Beachten Sie bitte das potenzielle Risiko, dass der Anleger als Anteilsinhaber und nicht als Schuldverschreibungsinhaber eingestuft werden könnte. In einem solchen Fall könnten die spanischen Steuerbehörden versuchen, die besonderen Steuervorschriften für Kapitaleinkünfte anzuwenden. Potenziellen Erwerbern der ETC-Wertpapiere wird geraten, im Hinblick auf dieses mögliche Risiko ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.

Königlichen Dekrets zum spanischen Einkommensteuergesetz müsste DB SAE, falls sie zu mit der Zahlung von Zinsen beauftragt wird, die Quellensteuer einbehalten).

- (ii) Bei der Übertragung der ETC-Wertpapiere erzielte Erträge unterliegen der spanischen Quellensteuer zu einem Satz von 19%, die von dem im Auftrag des Verkäufers handelnden Finanzunternehmen einbehalten wird, sofern dieses in Spanien steuerpflichtig ist oder eine ständige Betriebsstätte auf spanischem Hoheitsgebiet unterhält.
- (iii) Tilgungsbeträge unterliegen der spanischen Quellensteuer zu einem Satz von 19%, die von dem von der Emittentin (gegebenenfalls) für die Tilgung der ETC-Wertpapiere beauftragten Finanzunternehmen einbehalten wird, sofern dieses in Spanien steuerpflichtig ist oder eine ständige Betriebsstätte auf spanischem Hoheitsgebiet unterhält.

Besteuerung in Spanien steueransässiger Unternehmen

Gemäß Artikel 10.3 des spanischen Körperschaftsteuergesetzes gingen die von einem spanischen Rechtsträger aus einer Anlage in die ETC-Wertpapiere erzielten Erträge in die nach den anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelte steuerliche Bemessungsgrundlage für diese Rechtsträger ein und unterlägen dem gleichen Steuersatz wie der Wertpapierinhaber (derzeit gilt ein allgemeiner Körperschaftsteuersatz von 30%).

Gemäß Artikel 59.s der spanischen Körperschaftsteuerverordnung besteht keine Verpflichtung zum Quellensteuerabzug, wenn die ETC-Wertpapiere zum amtlichen Handel an Märkten der OECD-Länder notiert sind.

EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen: Umsetzung in Spanien

Spanien hat die EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen durch Änderung des Königlichen Dekrets 2281/1998 (Capítulo VI) umgesetzt. Diesem Königlichen Dekret zufolge müssen in Spanien steuerpflichtige spanische Zahlstellen und alle anderen spanischen Rechtsträger, die aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen Zinsen auszahlen, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, ab dem 1. Juli 2005 bei Zinszahlungen an natürliche Personen, die als wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlung gelten und in einem anderen Mitgliedstaat oder in bestimmten Drittländern, die Abkommen zum Informationsaustausch mit Spanien geschlossen haben, steuerpflichtig sind, den spanischen Steuerbehörden Einzelheiten zu den entsprechenden Zahlungen und persönliche Daten zu der jeweiligen natürlichen Person, die als wirtschaftlicher Eigentümer gilt, melden (Steuermeldeformular 299).

Schweden

Die folgende Zusammenfassung gibt einen Überblick über gewisse steuerliche Folgen in Schweden für Inhaber von ETC-Wertpapieren, die in Schweden steuerpflichtig sind. Sie basiert auf den derzeit geltenden schwedischen Gesetzen und soll lediglich allgemeinen Informationszwecken dienen. Diese Zusammenfassung befasst sich nicht mit den Vorschriften zu Meldepflichten, die u. a. für zinszahlende Stellen gelten (mit Ausnahme der Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen). Des Weiteren wird Gutschriften für im Ausland gezahlte Steuern keine Rechnung getragen. Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich Folgen einer Besteuerung in Schweden und in anderen Ländern (einschließlich der Anwendbarkeit und der Auswirkungen von Steuerabkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung) konsultieren, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von ETC-Wertpapieren vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände ergeben.

In Schweden steuerpflichtige Wertpapierinhaber

Im Allgemeinen sind für in Schweden steuerpflichtige schwedische juristische und natürliche Personen (sowie Nachlässe verstorbener natürlicher Personen) alle Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Erträge, die zu schwedischen Steuerzwecken als Zinsen behandelt werden und Veräußerungsgewinne aus ETC-

Wertpapieren) steuerpflichtig. Unter Umständen ergeben sich jedoch besondere steuerliche Folgen für bestimmte Arten juristischer Personen, z. B. Lebensversicherungsgesellschaften. Des Weiteren finden spezifische Steuerbestimmungen Anwendung, wenn bzw. insoweit ein Inhaber von ETC-Wertpapieren einen Veräußerungsverlust aus den ETC-Wertpapieren realisiert, sowie in Zusammenhang mit Wechselkursgewinnen oder -verlusten.

Werden zu schwedischen Steuerzwecken als Zinsen angesehene Beträge von einem in Schweden ansässigen Rechtsträger, einschließlich der schwedischen Niederlassung eines ausländischen Rechtsträgers, an eine in Schweden steuerpflichtige natürliche Personen (oder in Zusammenhang mit dem Nachlassvermögen einer in Schweden steuerpflichtigen natürlichen Person) ausgezahlt, behält dieser Rechtsträger in der Regel auf vorläufiger Basis Steuern auf diese Zahlungen ein.

Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen

Die Richtlinie wurde durch Kapitel 12, § 3a des schwedischen Gesetzes über Steuererklärungen und Gehaltsangabe (*lag (2001:1227) om självdeklarationer och kontrolluppgifter*) in schwedisches Recht umgesetzt und gilt ab dem 1. Juli 2005. Gemäß der Richtlinie muss eine schwedische Zahlstelle, die eine Zinszahlung im Auftrag der Emittentin an eine natürliche, in einem anderen EU-Mitgliedstaat steuerpflichtige Person vornimmt, Informationen über die gezahlten Zinsen an das schwedische Finanzamt (Skatteverket) weitergeben. Das schwedische Finanzamt leitet die Informationen an die Steuerbehörden in dem EU-Mitgliedstaat weiter, in dem die natürliche Person, die diese Zinszahlung erhält, ansässig ist.

Schweiz

In der Schweiz steuerpflichtige Wertpapierinhaber

Werden die ETC-Wertpapiere im Privatvermögen gehalten, unterliegen die aus den ETC-Wertpapieren erzielten Erträge der gewöhnlichen Einkommensteuer, die vom Wertpapierinhaber zu entrichten ist. Veräußerungsgewinne sind von der Einkommensteuer befreit. Der Einkommensteuersatz ist progressiv und unterscheidet sich je nach Kanton bzw. Gemeinde, in dem bzw. der der jeweilige Wertpapierinhaber ansässig ist.

Mit Warenzertifikaten und Devisentransaktionen werden nach allgemeiner Auffassung steuerbefreite Veräußerungsgewinne bzw. nicht abzugsfähige Veräußerungsverluste erzielt, sodass im Privatvermögen gehaltene ETC-Wertpapiere (einschließlich Währungsgesicherter ETC-Wertpapiere) in der Regel keine steuerpflichtigen Erträge (bzw. abzugsfähigen Verluste) generieren sollten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Schweizer Steuerbehörden die ETC-Wertpapiere aufgrund des Mindesttilgungsbetrags als strukturierte Produkte behandeln, die Anleihe- und Optionskomponenten in sich vereinen. In diesem Fall und sofern die ETC-Wertpapiere die Voraussetzungen für ein "transparentes Produkt" im Sinne der Verwaltungspraxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung erfüllen (was bei den meisten strukturierten Produkten der Fall ist), müssten von den Wertpapierinhabern bei Veräußerung oder Tilgung der ETC-Wertpapiere erhaltene Erträge zwischen der Anleihe- und Optionskomponente der ETC-Wertpapiere aufgeteilt werden (wobei die der Anleihekomponente hinzugerechneten Erträge als steuerpflichtiges Einkommen und die der Optionskomponente hinzugerechneten Erträge als steuerbefreiter Veräußerungsgewinn eingestuft würden).

Werden die ETC-Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen über den Buchwert der ETC-Wertpapiere hinausgehende Erträge aus den ETC-Wertpapieren der gewöhnlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Im Gegensatz zur Einkommensteuer handelt es sich bei der Körperschaftsteuer im Allgemeinen um einen pauschalen Steuersatz (der sich je nach Kanton und Gemeinde, in dem bzw. der sich der Sitz des Unternehmens befindet, unterscheiden kann).

Quellensteuer in der Schweiz

Zahlungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere unterliegen nicht der Schweizer Quellensteuer (35%), sofern die Emittentin der ETC-Wertpapiere ihren Sitz oder Ort der faktischen Verwaltung jederzeit außerhalb der Schweiz hat und der Erlös aus dem Angebot und Verkauf der ETC-Wertpapiere außerhalb der Schweiz verwendet wird.

Stempelabgaben (Emissionsabgabe und Umsatzabgabe)

Die Ausgabe der ETC-Wertpapiere unterliegt nicht der eidgenössischen Emissionsabgabe, sofern die Emittentin der ETC-Wertpapiere ihren Sitz oder Ort der faktischen Verwaltung jederzeit außerhalb der Schweiz hat und der Erlös aus dem Angebot und Verkauf der ETC-Wertpapiere außerhalb der Schweiz verwendet wird.

Für den Fall, dass die ETC-Wertpapiere als strukturiertes Produkt ausgewiesen werden müssen, unterliegt der Verkauf oder Erwerb von ETC-Wertpapieren der sogenannten Umsatzabgabe (0,3% in Bezug auf ausländische Wertpapiere), wenn ein Schweizer Wertpapierhändler (z. B. eine Schweizer Bank oder ein Schweizer Broker) als Intermediär oder Kontrahent an einer solchen Transaktionen beteiligt ist und wenn keine besondere Befreiung von der Abgabe (in vollem Umfang oder zur Hälfte) vorliegt. Für bestimmte Parteien besteht Anspruch auf Befreiung (z. B. halbiert sich der Steuersatz in Bezug auf eine Partei, die die Voraussetzungen für einen von der Abgabe befreiten Anleger erfüllt, beispielsweise ein Organismus für gemeinsame Anlagen oder ein ausländischer Pensionsfonds) oder in Verbindung mit bestimmten Transaktionen (u. a. gilt im Fall einer Tilgung oder in Bezug auf bestimmte Arten von Wertpapieren eine vollständige Steuerbefreiung).

Umsetzung der Richtlinie

Am 26. Oktober 2004 wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz ein Abkommen zur Besteuerung von Zinserträgen geschlossen, das ein besonderes Quellensteuersystem oder ein freiwilliges Meldesystem für Transaktionen zwischen Parteien in den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz vorsieht. Die Schweiz hat daher mit Wirkung zum 1. Juli 2005 eine besondere Quellensteuer auf Zinsen (einschließlich aufgelaufener Zinsen beim Verkauf von Wertpapieren) oder sonstige vergleichbare Erträge eingeführt, die von einer Schweizer Zahlstelle an eine natürliche, in der EU ansässige Person gezahlt werden. Der Quellensteuersatz liegt derzeit bei 20% und erhöht sich ab dem 1. Juli 2011 auf 35%, sofern der Anleger sich nicht für den Informationsaustausch entscheidet.

Gemäß der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung am 29. Februar 2008 veröffentlichten "Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung" gelten Schweizer Banken, Wertpapierhändler sowie natürliche und juristische Personen, die sich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit gelegentlich oder regelmäßig dazu bereiterklären, für Dritte in zinstragende Anlageprodukte zu investieren, und die Zinsen auszahlen, als "Zahlstellen" (im Sinne der Quellensteuerbestimmungen). Schweizerische Zahlstellen sind verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten der Zinsen zu ermitteln und sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung anzumelden.

Der Wegleitung zufolge sollten Zahlungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere grundsätzlich nicht als Zinsen betrachtet werden, die der Quellensteuer gemäß dem zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz geschlossenen Abkommen unterliegen (außer unter bestimmten Umständen, wenn (etwaige) Verzugszinsen gemäß den Bestimmungen des Basisprospekts oder eines sonstigen maßgeblichen Dokuments an die Wertpapierinhaber zu zahlen sind).

Vereinigtes Königreich

Quellensteuer

Für Zahlungen der Emittentin an die Wertpapierinhaber erfolgen weder ein Quellenabzug noch Einbeholdungen im Rahmen der britischen Steuer.

Kapitalgesellschaften als Wertpapierinhaber

Der britischen Körperschaftsteuer unterliegende Wertpapierinhaber von ETC-Wertpapieren (einschließlich nicht gebietsansässiger Wertpapierinhaber, die die Wertpapiere im Rahmen eines Gewerbes im Vereinigten Königreich über eine ständige Betriebsstätte einsetzen, halten oder erwerben) sind in Bezug auf Einkommen aus sämtlichen Gewinnen steuerpflichtig, können jedoch eine Freistellung in Bezug auf aus den ETC-Wertpapieren entstandene Verluste geltend machen, und zwar im Wesentlichen auf Basis dessen, wie diese Gewinne und Verluste in den jeweiligen Abschlüssen ausgewiesen werden, wobei die Abschlüsse im Einklang mit den im Vereinigten Königreich oder international allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt werden.

Der Einkommensteuer unterliegende Wertpapierinhaber

In den folgenden Abschnitten wird die Situation von Wertpapierinhabern dargelegt, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder die über eine Niederlassung oder Vertretung im Vereinigten Königreich ein Gewerbe betreiben, eine Tätigkeit oder ihren Beruf ausüben.

Es wird davon ausgegangen, dass die ETC-Wertpapiere voraussichtlich als gemäß der Definition in Chapter 8 von Part 4 des Income Tax (Trading and Other Income) Act 2005 ("ITTOIA 2005") mit erheblichem Abschlag begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) behandelt werden und voraussichtlich nicht unter die Definition von "*Excluded Indexed Securities*" (Ausgenommene indexierte Wertpapiere) in Section 433 des ITTOIA 2005 fallen. Auf dieser Basis werden Gewinne aus der Veräußerung oder Tilgung von ETC-Wertpapieren als der Einkommensteuerpflicht unterliegende Gewinne behandelt, und es ist keine Freistellung für eventuell entstandene Verluste möglich.

Meldepflichten

Personen im Vereinigten Königreich, die Tilgungszahlungen auf ETC-Wertpapiere, bei denen es sich um mit erheblichem Abschlag begebene Wertpapiere (*deeply discounted securities*) gemäß der Definition in Chapter 8 von Part 4 des ITTOIA 2005 handelt, an eine andere Person, bei der es sich um eine natürliche Person handelt, leisten oder solche Zahlungen im Namen solcher Personen vereinnahmen, müssen der Zoll- und Steuerbehörde des Vereinigten Königreichs HM Revenue and Customs unter Umständen bestimmte Informationen über die Identität des Zahlungsempfängers oder des in Bezug auf solche Beträge Anspruchsberechtigten zur Verfügung stellen, und unter bestimmten Umständen werden solche Informationen an Steuerbehörden in anderen Ländern weitergegeben. Im Zusammenhang mit Beträgen, die im Rahmen der Tilgung solcher ETC-Wertpapiere fällig werden, lässt die durch Veröffentlichungen belegte Verwaltungspraxis der Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich jedoch vermuten, dass die Steuer- und Zollbehörde im Vereinigten Königreich von ihrem Recht, Informationen einzuholen, nicht Gebrauch machen wird, sofern diese Beträge spätestens am 5. April 2011 gezahlt oder erhalten wurden.

EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen

Die EU hat eine Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen verabschiedet. Nach der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Informationen zu Zinszahlungen oder Zahlungen ähnlicher Erträge zur Verfügung zu stellen, die von einer Person an eine natürliche Person oder bestimmte andere Personen in einem anderen Mitgliedstaat geleistet werden; für einen Übergangszeitraum werden Österreich und Luxemburg jedoch ein System für den Quellenabzug einführen (vorbehaltlich eines Verfahrens, durch das bei Erfüllung bestimmter Bedingungen der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen oder der sonstigen Erträge verlangen kann, dass keine Steuer einbehalten wird), sofern diese Länder während des Übergangszeitraums nichts anderes bestimmen. Einige Drittländer und -gebiete einschließlich Jersey haben mit der EU-Richtlinie vergleichbare Maßnahmen eingeführt. Weitere Informationen über die in Jersey umgesetzten Maßnahmen sind im

Abschnitt zur Besteuerung in Jersey unter der Überschrift "EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen" enthalten.

Am 15. September 2008 hat die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vorgelegt, der ihre Empfehlungen bezüglich der Notwendigkeit einer Überarbeitung der Richtlinie enthält. Am 13. November 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission einen detaillierteren Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie, der eine Reihe von Änderungsvorschlägen enthielt. Das Europäische Parlament billigte eine geänderte Fassung dieses Vorschlags am 24. April 2009. Sollten einzelne oder alle der vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Richtlinie umgesetzt werden, könnten sie den Anwendungsbereich der vorstehend beschriebenen Anforderungen ändern oder vergrößern.

ZEICHNUNG UND VERKAUF

Nur Autorisierte Teilnehmer können ETC-Wertpapiere bei der Emittentin zeichnen. Der/die Autorisierte(n) Teilnehmer in Bezug auf eine Serie von ETC-Wertpapieren wird/werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

Verkaufsbeschränkungen

Vereinigte Staaten von Amerika

Die ETC-Wertpapiere wurden nicht und werden nicht nach dem US-amerikanischen Securities Act in seiner geltenden Fassung bzw. bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates oder anderen Gebiets der Vereinigten Staaten registriert, und die Emittentin ist nicht und wird nicht nach dem US-amerikanischen Investment Company Act registriert. ETC-Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt im rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person stehen, und ein Angebot oder ein Verkauf innerhalb der Vereinigten Staaten bzw. an, auf Rechnung von oder zugunsten von US-Personen ist nicht zulässig.

In Form von Inhaberpapieren begebene ETC-Wertpapiere mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr unterliegen den Anforderungen des US-Steuerrechts und dürfen weder innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen noch US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe haben die ihnen im US-amerikanischen Internal Revenue Code und dessen Vorschriften zugewiesene Bedeutung.

Jeder Autorisierte Teilnehmer versichert bzw. verpflichtet sich in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer, dass er weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen oder für Rechnung bzw. zugunsten von US-Personen ETC-Wertpapiere angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird. Jeder Autorisierte Teilnehmer hat zudem versichert und sich damit einverstanden erklärt, dass er die ETC-Wertpapiere einer identifizierbaren Tranche nur im Einklang mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act angeboten, verkauft oder geliefert hat bzw. anbieten, verkaufen oder liefern wird, und dass weder er noch seine verbundenen Unternehmen oder andere Personen, die in seinem oder deren Namen handeln, gezielte Verkaufsanstrengungen in Bezug auf solche ETC-Wertpapiere unternommen haben oder unternommen werden, sowie dass er und seine verbundenen Unternehmen oder andere Personen, die in seinem oder deren Namen handeln, die Angebotsbeschränkungen gemäß Regulation S eingehalten haben und einhalten werden. In diesem Abschnitt verwendete Begriffe haben die ihnen in Regulation S des Securities Act zugewiesene Bedeutung.

Darüber hinaus kann ein Angebot oder ein Verkauf von ETC-Wertpapieren in den Vereinigten Staaten durch einen Händler bis 40 Tage nach Beginn des Angebots (unabhängig davon, ob er an dem Angebot beteiligt ist oder nicht) die Registrierungserfordernisse des Securities Act verletzen.

Verkaufsbeschränkung für ein öffentliches Angebot gemäß Prospektrichtlinie

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), versichert jeder Autorisierte Teilnehmer in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und erklärt sich damit einverstanden, dass er ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgebliche Umsetzungstag**") kein öffentliches Angebot für die ETC-Wertpapiere unterbreitet hat bzw. unterbreiten wird, welche Gegenstand eines in diesem Basisprospekt (in der durch die für dieses Angebot maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Fassung) beschriebenen öffentlichen Angebots in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat sind. Ab einschließlich dem Maßgeblichen

Umsetzungstag kann er jedoch unter den folgenden Bedingungen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot für solche ETC-Wertpapiere unterbreiten:

- (i) falls gemäß den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere ein Angebot dieser ETC-Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat auf anderer Grundlage als Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie von dem/den Autorisierten Teilnehmer(n) unterbreitet werden kann (ein **"Nicht-Befreites Angebot"**) einen Tag nach der Veröffentlichung des Basisprospekts in Bezug auf diese ETC-Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat notifiziert wurde, sofern dieser Prospekt danach durch die endgültigen Bedingungen für das Nicht-Befreite Angebot (in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie) vervollständigt wurde, und in dem (etwaigen) Zeitraum ab dem in einem solchen Prospekt bzw. solchen endgültigen Bedingungen angegeben Tag bis zu dem in einem solchen Prospekt bzw. solchen endgültigen Bedingungen (gegebenenfalls) angegebenen Tag,
- (ii) jederzeit an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit an den Finanzmärkten zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht derart zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, wenn deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht,
- (iii) jederzeit an juristische Personen erfolgt, die laut ihrem letzten Jahres- oder konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (a) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, (b) eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (c) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000,
- (iv) jederzeit an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen, für das entsprechende Angebot von der Emittentin bestimmten Autorisierten Teilnehmer(s), oder
- (v) jederzeit unter anderen Umständen, die unter Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie fallen,

wobei die in den vorstehenden Absätzen (ii) bis (v) genannten Angebote von ETC-Wertpapieren keine Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder eines Nachtrags zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie durch die Emittentin oder einen Autorisierten Teilnehmer erfordern.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von ETC-Wertpapieren" in Bezug auf ETC-Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden ETC-Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser ETC-Wertpapiere zu entscheiden, einschließlich einer hiervon abweichenden Bedeutung, durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat, und "Prospektrichtlinie" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat.

Vereinigtes Königreich

Jeder Autorisierte Teilnehmer versichert in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und erklärt sich damit einverstanden, dass:

- (i) in Bezug auf ETC-Wertpapiere mit einer Laufzeit von unter einem Jahr Folgendes gilt: (a) er ist eine Person, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit es mit sich bringt, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern, und (b) er hat keine ETC-Wertpapiere angeboten oder verkauft und

wird keine ETC-Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit es mit sich bringt, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern oder an solche Personen, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen (als Auftraggeber oder Beauftragter) erwerben, halten, verwalten oder veräußern, sofern die Begebung der ETC-Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Section 19 des FSMA darstellen würde;

- (ii) er eine von ihm im Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf von ETC-Wertpapieren erhaltene Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) nur unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin Anwendung findet, kommuniziert hat und kommunizieren wird bzw. deren Kommunikation veranlasst hat bzw. veranlassen wird und
- (iii) er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit den jeweiligen ETC-Wertpapieren, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder dieses anderweitig betreffen, eingehalten hat bzw. einhalten wird.

Österreich

Jeder Autorisierte Teilnehmer versichert bzw. garantiert in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und erklärt sich damit einverstanden, dass er kein öffentliches Angebot von Inhaberpapieren in Österreich unterbreitet hat und unterbreiten wird. Ein öffentliches Angebot von Inhaberpapieren kann jedoch in Österreich unterbreitet werden:

- (i) wenn es in dem Zeitraum erfolgt, der einen Bankarbeitstag nach dem Tag beginnt, an dem:
 - (a) der Prospekt, einschließlich eventueller Nachträge jedoch ohne Endgültige Bedingungen, in Bezug auf die von der Emittentin begebenen Inhaberpapiere veröffentlicht wurde, der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich (die "**FMA**") gebilligt bzw. in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und an die FMA notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie,
 - (b) oder an dem die jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die von der Emittentin begebenen Inhaberpapiere veröffentlicht wurden und
 - (c) an dem eine Meldung bei der Österreichischen Kontrollbank, jeweils gemäß den Vorschriften des Kapitalmarktgesetzes von 1991 in seiner geltenden Fassung ("**KMG**") eingereicht wurde, oder
- (ii) wenn es anderweitig die Bestimmungen des KMG erfüllt.

Jeder Autorisierte Teilnehmer versichert bzw. garantiert in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und erklärt sich damit einverstanden, dass er in Österreich weder ein öffentliches Angebot noch eine Privatplatzierung von Unverbrieften Registrierten Wertpapieren vorgenommen hat oder vornehmen wird.

Jeder Autorisierte Teilnehmer versichert bzw. garantiert in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und erklärt sich damit einverstanden, dass er in sämtlichen Informations- und/oder Verkaufsunterlagen oder anderen an Anleger gerichteten Dokumenten durch einen (z. B. durch Fettschrift) hervorgehobenen Hinweis gegenüber (potenziellen) Anlegern in die ETC-Wertpapiere die eingeschränkten Rückgriffsrechte bei Zahlungen im Rahmen der ETC-Wertpapiere, die u. a. an die Wertentwicklung des Preises eines Metalls gekoppelt sind und von der Bonität Dritter (Personen, bei denen es sich nicht um die Emittentin handelt), abhängen, die Nachrangigkeit der Ansprüche der Wertpapierinhaber gegenüber den festgelegten Ansprüchen des Treuhänders, der Beauftragten Stellen, des Programmkontrahenten, des Arrangeurs und anderer in der jeweiligen Emissionsurkunde

angegebenen Personen sowie das Risiko einer vorzeitigen Tilgung aufgrund von Ereignissen, die eine vorzeitige Zwangstilgung oder optionale Tilgung herbeiführen, offenlegen wird und dass er in diesem Zusammenhang auf die Bedingungen der Inhaberpapiere verweisen wird.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Inhaberpapieren" eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Inhaberpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser von der Emittentin begebenen Inhaberpapiere zu entscheiden.

Frankreich

Jeder Autorisierte Teilnehmer versichert in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und erklärt sich damit einverstanden, dass er weder mittelbar noch unmittelbar in Frankreich ETC-Wertpapiere öffentlich angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird und dass er den Basisprospekt, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder sonstige Angebotsunterlagen in Zusammenhang mit den ETC-Wertpapieren in Frankreich nicht öffentlich verbreitet und nicht deren öffentliche Verbreitung veranlasst hat bzw. nicht öffentlich verbreiten und nicht deren öffentliche Verbreitung veranlassen wird und dass solche Angebote, Verkäufe und Verbreitungen in Frankreich nur an (i) Anbieter von Anlagedienstleistungen in Bezug auf Portfoliomanagement für Rechnung Dritter (*personnes fournissant le service d'investissement de gestion de portefeuille pour compte de tiers*) und/oder (ii) qualifizierte Anleger (*investisseurs qualifiés*), jeweils im Sinne und in Übereinstimmung mit den Artikeln L.411-1, L.411-2 und D. 411-1 bis D.411-3 des französischen Code monétaire et financier erfolgt sind bzw. erfolgen werden.

Der Basisprospekt wurde nicht für das Zulassungsverfahren der Autorité des marchés financiers vorgelegt.

Irland

Jeder Autorisierte Teilnehmer versichert in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und erklärt sich damit einverstanden, dass:

- (i) er nicht als Konsortialmitglied (*Underwriter*) in Bezug auf eine Emission von ETC-Wertpapieren agiert hat bzw. agieren wird oder ETC-Wertpapiere platziert hat bzw. platzieren wird, es sei denn, dies erfolgt(e) im Einklang mit den Bestimmungen des irischen Gesetzes S.I. No. 60 of 2007, European Communities (Markets in Financial Instruments) Regulations 2007, einschließlich Part 6, 7 und 12 dieses Gesetzes, sowie den Bestimmungen des Investor Compensation Act 1998,
- (ii) er nicht als Konsortialmitglied (*Underwriter*) in Bezug auf eine Emission von ETC-Wertpapieren agiert hat bzw. agieren wird oder ETC-Wertpapiere platziert hat bzw. platzieren wird, es sei denn, dies erfolgt(e) im Einklang mit den Bestimmungen der Irish Central Bank Acts 1942-2004 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) und den Wohlverhaltensregeln im Sinne von Section 117(1) dieser Gesetze,
- (iii) er nicht als Konsortialmitglied (*Underwriter*) in Bezug auf eine Emission von ETC-Wertpapieren agiert hat bzw. agieren wird und in Irland keine sonstigen Handlungen in Verbindung mit ETC-Wertpapieren vorgenommen hat bzw. vornehmen wird, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der Irish Prospectus (Directive 2003/71/EC) Regulations 2005 und den von der Irish Financial Services Regulatory Authority (die "**Finanzaufsichtsbehörde**") im Rahmen von Section 51 des irischen Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2005 erlassenen Vorschriften,

- (iv) er nicht als Konsortialmitglied (*Underwriter*) in Bezug auf eine Emission von ETC-Wertpapieren agiert hat bzw. agieren wird, keine ETC-Wertpapiere in Irland platziert hat bzw. platzieren und keine sonstigen Handlungen in Verbindung mit ETC-Wertpapieren in Irland vorgenommen hat bzw. vornehmen wird, es sei denn, dies erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen der irischen Market Abuse (Directive 2003/6/EC) Regulations 2005 und den von der Finanzaufsichtsbehörde im Rahmen von Section 34 des irischen Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2005 erlassenen Vorschriften, und
- (v) keine ETC-Wertpapiere mit einer Laufzeit von weniger als 12 Monaten angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt unter vollumfänglicher Beachtung der Mitteilung BSC C 01/02 der Finanzaufsichtsbehörde.

Großherzogtum Luxemburg

Neben den im Abschnitt "Verkaufsbeschränkung für ein öffentliches Angebot gemäß Prospektrichtlinie" beschriebenen Fällen, in denen der Autorisierte Teilnehmer ein öffentliches Angebot von ETC-Wertpapieren in einem EWR-Mitgliedstaat (einschließlich des Großherzogtums Luxemburg ("**Luxemburg**")) vornehmen darf, kann der Autorisierte Teilnehmer auch ein öffentliches Angebot von ETC-Wertpapieren in Luxemburg auch unter den folgenden Bedingungen durchführen:

- (i) jederzeit an nationale und regionale Regierungen, Zentralbanken, internationale und supranationale Institutionen (wie den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank) und andere vergleichbare internationale Organisationen,
- (ii) jederzeit an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit an den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden (darunter Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, (Pensions-)Fonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Warenhändler) sowie Einrichtungen, die weder zugelassen sind noch beaufsichtigt werden und deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht und
- (iii) jederzeit an bestimmte natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen (wie in dem Luxemburger Gesetz vom 10. Juli 2005 über Wertpapierprospekte zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in Luxemburger Recht definiert), die im Register der als qualifizierte Anleger eingestuft natürlichen Personen sowie kleinen und mittleren Unternehmen aufgeführt sind, welches gemäß der Prospektrichtlinie von der Commission de Surveillance du Secteur Financier, als zuständiger Behörde in Luxemburg, geführt wird.

Portugal

Jeder Autorisierte Teilnehmer versichert in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer und erklärt sich damit einverstanden, dass er bei einem Angebot oder einem Verkauf von ETC-Wertpapieren in Portugal oder an in Portugal ansässige natürliche Personen oder Personen mit einer ständigen Betriebsstätte auf portugiesischem Hoheitsgebiet alle in Portugal geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten wird, insbesondere das portugiesische Wertpapiergesetz (Código dos Valores Mobiliários), andere Verordnungen der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (Comissão do Mercado de Valores Mobiliários), insbesondere Verordnung 1/2009 über komplexe Finanzinstrumente, und Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, sämtliche anderen Gesetze oder Verordnungen zur Umsetzung der Prospektrichtlinie. Außer im Einklang mit allen diesen Rechtsnormen:

- (i) hat er, unter Umständen, die als öffentliches Angebot (*oferta pública*) von Wertpapieren gemäß dem portugiesischen Wertpapiergesetz und anderen anwendbaren Wertpapiergesetzen und -

rechtsvorschriften gelten könnten, insbesondere unter Umständen, die als ein öffentliches Angebot gelten könnten, das an in Portugal ansässige natürliche oder juristische Personen bzw. Personen mit einer ständigen Betriebsstätte in Portugal gerichtet ist, weder mittelbar noch unmittelbar Maßnahmen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere eingeleitet, ETC-Wertpapiere angeboten, beworben, vermarktet, verkauft oder geliefert oder zur Zeichnung von ETC-Wertpapieren aufgefordert oder Anlageabsichten eingeholt und wird unter solchen Umständen weder mittelbar noch unmittelbar Maßnahmen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere einleiten, ETC-Wertpapiere anbieten, bewerben, vermarkten, verkaufen, weiterverkaufen, erneut anbieten, liefern oder zur Zeichnung von ETC-Wertpapieren auffordern oder Anlageabsichten einholen, (ii) wurden bzw. werden von ihm sämtliche Angebote, Verkäufe und Verbreitungen von ETC-Wertpapieren in Portugal nur unter solchen Umständen durchgeführt, die gemäß dem portugiesischem Wertpapiergesetz als Privatplatzierung von ETC-Wertpapieren (*oferta particular*) gelten, und (iii) wurden bzw. werden der Basisprospekt, die jeweiligen Endgültigen Bedingungen oder sonstige Angebotsunterlagen in Bezug auf die ETC-Wertpapiere von ihm in Portugal nicht öffentlich verbreitet oder zur Verfügung gestellt und wurde bzw. wird ihre öffentliche Verbreitung nicht veranlasst. Darüber hinaus gilt: (a) Erfolgt für die ETC-Wertpapiere eine Privatplatzierung an ausschließlich qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 30 des portugiesischen Wertpapiergesetzes (*investidores qualificados*), gilt diese Privatplatzierung als Privatplatzierung von Wertpapieren im Sinne des portugiesischen Wertpapiergesetzes. (b) Privatplatzierungen von Aktiengesellschaften nach portugiesischem Recht (*sociedades abertas*) oder von Unternehmen, die an einem geregelten Markt notierte Wertpapiere emittieren, sind für statistische Zwecke an die CMVM zu melden.

Allgemeines

Diese Verkaufsbeschränkungen können infolge einer Änderung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien durch Vereinbarung zwischen der Emittentin und den Autorisierten Teilnehmern geändert werden. Solche Änderungen werden in den Endgültigen Bedingungen für die Emission von ETC-Wertpapieren, auf welche sich diese Änderungen beziehen, oder in einem Nachtrag zum Basisprospekt aufgeführt.

Weder die Emittentin noch einer der Autorisierten Teilnehmer geben eine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit des Verkaufs der ETC-Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernehmen keine Verantwortung dafür, dass ein solcher Verkauf ermöglicht wird.

Jeder Autorisierte Teilnehmer erklärt sich in der jeweiligen Vereinbarung mit dem Autorisierten Teilnehmer einverstanden, sich nach bestem Wissen an die geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien der Rechtsordnung zu halten, in der er ETC-Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt, sonstige Angebotsunterlagen oder Endgültige Bedingungen besitzt oder verbreitet, wobei weder die Emittentin noch ein anderer Autorisierter Teilnehmer diesbezüglich Verantwortung übernimmt.

FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Das Formblatt für die Endgültigen Bedingungen, die für jede Tranche ausgegeben werden, ist nachstehend aufgeführt, vorbehaltlich der Streichung nicht anwendbarer Bestimmungen:

Endgültige Bedingungen vom [●]

DB ETC PLC

Ausgabe von [Beschreibung der maßgeblichen Tranche von ETC-Wertpapieren: bitte die Anzahl der ETC-Wertpapiere, die die jeweilige Tranche umfasst, die Beschreibung der maßgeblichen Serie von ETC-Wertpapieren sowie das Fälligkeitsjahr der maßgeblichen Tranche von ETC-Wertpapieren angeben]

als Tranche [Nummer der Tranche einfügen: ●] von Serie [Seriennummer einfügen: ●] bis zu [maximale Anzahl der zur Ausgabe bewilligten ETC-Wertpapiere für diese Serie angeben: ●] [Beschreibung der jeweiligen Serie von ETC-Wertpapieren einfügen: ●] ETC-Wertpapiere, mit Fälligkeit [Fälligkeitsjahr der jeweiligen Tranche von ETC-Wertpapieren einfügen: ●], emittiert im Rahmen des Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme (die "ETC-Wertpapiere")

Teil A - Vertragsbedingungen

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe gelten als für die Zwecke der in dem Basisprospekt vom [●] 2011 [sowie in dem Nachtrag zum Basisprospekt vom [●]], der [bzw. die zusammen] einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (die "**Prospektrichtlinie**") darstellt [darstellen], festgelegten Bedingungen definiert. Dieses Dokument stellt im Sinne von Artikel 5.4 der Prospektrichtlinie die endgültigen Bedingungen für die hierin beschriebenen ETC-Wertpapiere dar und ist zusammen mit dem Basisprospekt zu lesen[(, der hierdurch ergänzt wird)]. Ausführliche Informationen über die Emittentin und das Angebot der ETC-Wertpapiere sind ausschließlich auf Grundlage der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts erhältlich. Der Basisprospekt [und der Nachtrag zum Basisprospekt] [steht] [stehen] am Sitz der Emittentin sowie bei den angegebenen Geschäftsstellen der Emissions- und Zahlstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung. Exemplare sind bei den Geschäftsstellen jeder Zahlstelle erhältlich.

[Die jeweils zutreffenden der nachstehend aufgeführten Punkte bitte einfügen bzw. nicht Zutreffendes als "Nicht Anwendbar" (n. a.) kennzeichnen. Bitte beachten Sie, dass die Nummerierung wie nachstehend angegeben beibehalten werden soll, selbst wenn einzelne Abschnitte oder Unterabschnitte nicht anwendbar sind. Kursiv gedruckte Passagen kennzeichnen Hinweise für die Vervollständigung der Endgültigen Bedingungen.]

[Im Rahmen der Vervollständigung der Endgültigen Bedingungen oder der Einfügung sonstiger endgültiger Bedingungen oder Informationen ist zu berücksichtigen, ob solche Bedingungen oder Informationen "wichtige neue Umstände" darstellen und daher ein Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie erforderlich ist.]

Sämtliche Vorschriften in den Bedingungen, die Elementen dieser Endgültigen Bedingungen entsprechen, die als nicht anwendbar, nicht vervollständigt oder gestrichen gekennzeichnet sind, gelten als aus den Bedingungen gestrichen.

- | | | |
|---|--------------------------|--|
| 1 | Emittentin: | DB ETC plc |
| 2 | (i) Seriennummer: | [●] |
| | (ii) Nummer der Tranche: | [●](Sind die Wertpapiere mit einer bestehenden Serie fungibel, bitte Angaben zu dieser Serie einfügen, |

		einschließlich des Datums, ab dem die ETC-Wertpapiere fungibel werden).]
3	Festgelegte Währung:	[•]
4	Hauptfinanzmarkt für die Festgelegte Währung:	[•]
5	Zusätzliche Geschäftstagsrechtsordnungen:	[Nicht anwendbar]/[(gegebenenfalls) Geschäftstagsrechtsordnungen mit Ausnahme von London einfügen].
6	Gesamtzahl der ETC-Wertpapiere:	
	(i) Zum Serienausgabetag:	[•]
	(ii) Vor Emission der Tranche von ETC-Wertpapieren, auf die sich diese Endgültigen Bedingungen beziehen:	[•]
	(iii) Unmittelbar nach Emission der Tranche von ETC-Wertpapieren, auf die sich diese Endgültigen Bedingungen beziehen:	[•]
	(iv) In Bezug auf die Tranche von ETC-Wertpapieren, auf die sich diese Endgültigen Bedingungen beziehen:	[•]
7	Anfänglicher Metallanspruch je ETC-Wertpapier:	
	(i) Zum Serienausgabetag:	[•]
	(ii) In Bezug auf diese Tranche von ETC-Wertpapieren:	[•]
8	Ausgabepreis je ETC-Wertpapier:	[•]
9	(i) Serienausgabetag:	[•]
	(ii) Ausgabetag dieser Tranche von ETC-Wertpapieren:	[Wie Serienausgabetag][•]
	(iii) Datum, an dem die Genehmigung des Verwaltungsrats für die Emission von ETC-Wertpapieren eingeholt wurde:	[•]
10	Planmäßiger Fälligkeitstermin:	[Planmäßigen Fälligkeitstermin einfügen (ETC-Wertpapiere müssen eine Laufzeit von mindestens einem Kalenderjahr haben): •]
11	Metall:	[Gold]/[Silber]/[Platin]/[Palladium]
	(i) Währungssicherung:	Bei den ETC-Wertpapieren [handelt es sich][handelt es sich nicht] um Währungsgesicherte ETC-Wertpapiere.
	(ii) Metallwährung:	[•]/[Nicht Anwendbar]
	(iii) Metallreferenzpreisquelle:	[Bloomberg-Seite BBG unter

	[GOLDLNPM]/[SLVRLN]/[PLTMLNPM]/[PLDMLNPM]]/[<i>gegebenenfalls andere Angaben einfügen</i>].
(iv) Metallreferenzpreis:	[Der von der Metallreferenzpreisquelle um oder etwa um [15.00 Uhr] Ortszeit [London] am maßgeblichen Planmäßigen Bewertungstag angezeigte Preis des Metalls, wie von der Bestimmungsstelle bestimmt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt]/[<i>gegebenenfalls andere Angaben einfügen</i>].
(v) Devisentermin-Referenzstandsquelle:	[Bloomberg-Seite BFIX unter [●/●] und der Bezeichnung S/N]/[<i>gegebenenfalls andere Angaben einfügen</i>]/[Nicht anwendbar].
(vi) Devisenterminreferenzstand:	[Der in der Festgelegten Währung ausgedrückte und von der Devisentermin-Referenzstandsquelle um oder etwa um [15.00 Uhr] Ortszeit [London] am maßgeblichen Tag angezeigte Terminkurs, der dem Terminwechsellkurs zum Umtausch eines Betrags der Festgelegten Währung in eine Einheit der Metallwährung entspricht (bzw. dem entsprechenden Kehrwert, wenn der Wechselkurs als Kurs zum Tausch eines Betrags der Metallwährung in eine Einheit der Festgelegten Währung ausgedrückt wird), wie von der Bestimmungsstelle festgelegt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt]/[<i>gegebenenfalls andere Angaben einfügen</i>]/[Nicht anwendbar].
(vii) Devisenkassa-Referenzstandsquelle:	[Bloomberg-Seite BFIX unter [●/●] und der Bezeichnung SPOT]/[<i>gegebenenfalls andere Angaben einfügen</i>]/[Nicht anwendbar].
(viii) Devisenkassareferenzstand:	[Der in der Festgelegten Währung ausgedrückte und von der Devisenkassa-Referenzstandsquelle um oder etwa um [15.00 Uhr] Ortszeit [London] am maßgeblichen Tag angezeigte Wechselkurs, der dem Wechselkurs zum Umtausch eines Betrags der Festgelegten Währung in eine Einheit der Metallwährung entspricht (bzw. dem entsprechenden Kehrwert, wenn der Wechselkurs als Kurs zum Tausch eines Betrags der Metallwährung in eine Einheit der Festgelegten Währung ausgedrückt wird), wie von der Bestimmungsstelle festgelegt und der Emittentin sowie dem Programmkontrahenten mitgeteilt]/[<i>gegebenenfalls andere Angaben einfügen</i>]/[Nicht anwendbar].
12 Planmäßige Beobachtungstage:	[●]
TRANSAKTIONSPARTEIEN	
13 Autorisierte(r) Teilnehmer:	[●] [<i>Namen und Adresse des Instituts angeben</i>]
14 Zahlstelle(n):	[Bei einer Deutschen Zahlstelle [Deutsche Bank AG, Frankfurt][●][●] [<i>Namen und Adresse des Instituts bzw. der Institute angeben</i>]
15 Registerstelle:	[●][Nicht Anwendbar] [Wenn es sich bei den ETC-Wertpapieren um

- Inhaberpapiere handelt, "Nicht Anwendbar" einfügen]*
- 16 Transferstelle: [•][Nicht Anwendbar]
[Wenn es sich bei den ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere handelt, "Nicht Anwendbar" einfügen]
- 17 Rating-Schwelle für den Geeigneten Autorisierten Teilnehmer: [•] von [entsprechendes Rating einfügen und maßgebliche Rating-Agentur angeben]
- 18 Rating-Schwelle für den Geeigneten Kontrahenten: [•] von [Langfristiges Emittentenrating des Programmkontrahenten zum Serienausgabetag einfügen und maßgebliche Rating-Agentur angeben].
- 19 Rating-Schwelle für die Geeignete Depotbank: [•] von [entsprechendes Rating einfügen und maßgebliche Rating-Agentur angeben]
- 20 Rating-Schwelle für Geeignete Metallstelle: [•] von [entsprechendes Rating einfügen und maßgebliche Rating-Agentur angeben]

TILGUNGSBESTIMMUNGEN

- 21 Endfälligkeitstilgungsbewertungstag: Vorbehaltlich Ziffer 9(c) der Bedingungen, [•]

GEBÜHRENBESTIMMUNGEN

- 22 Prozentsatz der Basisgebühr:
- (i) Prozentsatz der Basisgebühr: *[Prozentsatz der Basisgebühr zum Ausgabetag/Serienausgabetag einfügen]*
- (ii) Maximaler Prozentsatz der Basisgebühr: *[Obergrenze einfügen, die während der Laufzeit der Serie für den Prozentsatz der Basisgebühr anzuwenden ist]*
- 23 Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr:
- (i) Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr: *[Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr zum Ausgabetag/Serienausgabetag einfügen]/[Nicht anwendbar]*
- (ii) Maximaler Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr: *[Obergrenze einfügen, die während der Laufzeit der Serie für den Prozentsatz der Währungssicherungsgebühr anzuwenden ist]/[Nicht anwendbar]*

BESTIMMUNGEN ZU DEN RAHMENBEDINGUNGEN

- 24 Nummer der Fassung und Datum der maßgeblichen Fassung der:
- (i) Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags: [•]
- (ii) Rahmenbedingungen der Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern: [•]
- (iii) Rahmenbedingungen der Ausgleichsvereinbarung: [•]
- (iv) Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten: [•]
- (v) Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für

das Zeichnungskonto:

- (vi) Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung: [•]
- (vii) Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung: [•]
- (viii) Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte: [•]
- (ix) Rahmenbedingungen: [•]
- (x) Rahmenbedingungen der Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde für Inhaberpapiere [Nummer der maßgeblichen Version [•] vom [•]][Nicht Anwendbar]
Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde für Unverbriefte Registrierte Wertpapiere [Nummer der maßgeblichen Version [•] vom [•]][Nicht Anwendbar]

ZUSÄTZLICHE PROGRAMMVEREINBARUNGEN

- 25 Datum der Programmvorschlagsvereinbarung: [•]
- 26 Datum der Verwaltungsvereinbarung mit der Emittentin: [•]
- 27 Datum der Übertragungsvereinbarung mit der Emittentin: [•]

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE ETC-WERTPAPIERE

- 28 Form der ETC-Wertpapiere: [Inhaberpapiere: Anwendbar]
[NGN-Form: Anwendbar]/[CGN-Form: Anwendbar]
Globalurkunde, die in den in der Globalurkunde angegebenen ganz bestimmten Fällen gegen ein Effektives Wertpapier eingetauscht werden kann]
[Unverbriefte Registrierte Wertpapiere: Anwendbar]
- 29 Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen: [•][Nicht Anwendbar]
- 30 Nicht-befreites Angebot: [Nicht Anwendbar] [Es kann ein Angebot der ETC-Wertpapiere durch den bzw. die Autorisierten Teilnehmer in *[maßgebliche(n) Mitgliedstaat(en), in dem bzw. denen der Basisprospekt und etwaige Nachträge notifiziert wurden, angeben]* (die "**Rechtsordnungen für das Öffentliche Angebot**") auf anderer Grundlage erfolgen als Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie.]

NOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL

[Diese Endgültigen Bedingungen bestehen aus den endgültigen Bedingungen, die für eine Notierung und die Zulassung zum Handel der Emission der hierin beschriebenen ETC-Wertpapiere gemäß dem Secured ETC Precious Metal Linked Securities Programme erforderlich sind.][Es wurde und wird kein Antrag auf Notierung und/oder Zulassung zum Handel dieser Serie von ETC-Wertpapieren an einer Börse gestellt.]

VERANTWORTUNG

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben. [Die Informationen in Bezug auf [●] wurden aus [[●][von [●] veröffentlichten Quellen]] entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und, soweit ihr bekannt ist und sie aus den von [●] veröffentlichten Angaben feststellen kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden.

Unterzeichnet im Auftrag der Emittentin:

durch:

Ordnungsgemäß bevollmächtigt

TEIL B – Weitere Informationen

1 BÖRSENNOTIERUNG

- (i) Notierung und Zulassung zum Handel: [Es wurde ein Antrag für die Aufnahme der ETC-Wertpapiere in die Official List der [London Stock Exchange][●] und für die Zulassung zum Handel am [Markt][●] gestellt.][Nicht Anwendbar]
- (ii) Maßgebliche Börse(n): [●][Nicht Anwendbar]
- (iii) Schätzung des gesamten Nettoerlöses aus der Emission: [●] *[Nur bei einer Notierung der ETC-Wertpapiere einfügen.]*
- (iv) Schätzung der gesamten Aufwendungen für die Emission: [●] *[Nur bei einer Notierung der ETC-Wertpapiere einfügen.]*
- (v) Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel: [●] *[Nur bei einer Notierung der ETC-Wertpapiere einfügen.]*

2 RATINGS:

Ratings: [Nicht Anwendbar]

[Die zu emittierenden ETC-Wertpapiere verfügen über ein Rating:

[S&P: [Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited][Standard & Poor's Credit Market Services France SAS][Standard & Poor's Credit Market Services Italy SRL]]

[Moody's: [●]]

[Sonstige]: [●]]

[nachfolgenden Wortlaut einfügen, wenn ein oder mehrere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Ratings von einer in der EU registrierten Rating-Agentur gemäß Artikel 4(3) der CRA-Verordnung übernommen wurden:

übernommen von [Angaben zu der in der EU registrierten Rating-Agentur, die das Rating übernimmt, einfügen].]

[Eine oder (oder mehrere) der folgenden Optionen einfügen:

[[Name der Rating-Agentur(en) einfügen] [ist] [sind] in der Europäischen Union ansässig und [hat] [haben jeweils] die Registrierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 beantragt, ein abschließendes Ergebnis liegt jedoch noch nicht vor.]

[[Name der Rating-Agentur(en) einfügen] [ist] [sind] in der Europäischen Union ansässig und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 registriert.]

[[Name der Rating-Agentur(en) einfügen] [ist] [sind] nicht in der Europäischen Union ansässig und [hat] [haben] [k]eine Registrierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 beantragt.]

3 [NOTIFIZIERUNG

Die FSA [wurde ersucht,/hat: *erste Alternative für eine Emission, die zeitgleich mit der Auflegung*

oder Aktualisierung des Programms erfolgt, einfügen und die zweite Alternative für Folgeemissionen einfügen] den [Namen der zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten einfügen] eine Billigungsbescheinigung zu übermitteln/eine Billigungsbescheinigung übermittelt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.]

4 INTERESSEN VON AN DER EMISSION BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN

[Mit Ausnahme der im Abschnitt "Zeichnung und Verkauf" enthaltenen Angaben hat, soweit die Emittentin davon Kenntnis hat, keine an dem Angebot der ETC-Wertpapiere beteiligte Person ein wesentliches Interesse in Bezug auf das Angebot.]

5 GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT

Gründe für das Angebot: Siehe Abschnitt "Erlösverwendung" im Basisprospekt.

6 WERTENTWICKLUNG DES METALLS UND WEITERE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DAS METALL

Siehe Beschreibung des Index in Anhang 2 der Rahmenbedingungen der ETC-Wertpapiere im Basisprospekt.

7 ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

ISIN: [•]

Common Code: [•]

WKN: [•]

Maßgebliches Clearingsystem: [•]

Lieferung: Lieferung frei von Zahlung

Die ETC- Wertpapiere sollen in [Ja][Nein]

einer Form gehalten werden, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt: *[Bitte beachten Sie, dass "Ja" lediglich bedeutet, dass bei Ausgabe der ETC-Wertpapiere beabsichtigt ist, diese bei einem der internationalen Zentralverwahrer (ICDS) als gemeinsame Verwahrstelle zu hinterlegen; dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die ETC-Wertpapiere bei ihrer Emission oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit vom Eurosystem als geeignete Sicherheiten im Zusammenhang mit der Geldpolitik bzw. mit Intraday-Kredittransaktionen des Eurosystems anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die EZB von der Eignung für das Eurosystem überzeugt ist.]*

8 ALLGEMEINE INFORMATIONEN

TEFRA-Befreiung: Nicht anwendbar

9 ANGEBOTSBEDINGUNGEN

Angebotspreis: [Ausgabepreis][einfügen]

Bedingungen für das Angebot: [Nicht anwendbar/Einzelheiten einfügen]

Beschreibung des Antragsverfahrens: [Nicht anwendbar/Einzelheiten einfügen]

Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrags und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antrag-

steller:

Informationen zum Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag: [Nicht anwendbar/*Einzelheiten einfügen*]

Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der ETC-Wertpapiere: [Nicht anwendbar/*Einzelheiten einfügen*]

Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: [Nicht anwendbar/*Einzelheiten einfügen*]

Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: [Nicht anwendbar/*Einzelheiten einfügen*]

Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der ETC-Wertpapiere gilt, und Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder: [Nicht anwendbar/*Einzelheiten einfügen*]

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf: [Nicht anwendbar/*Einzelheiten einfügen*]

Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen: [Nicht anwendbar/*Einzelheiten einfügen*]

Name(n) und Adresse(n) (sofern der Emittentin bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt: [Keine/*Einzelheiten einfügen*]

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- 1 Die Emittentin hat alle zum Datum des Basisprospekts in Verbindung mit der Auflegung des Programms in Jersey gegebenenfalls erforderlichen Einwilligungen, Zustimmungen und Genehmigungen eingeholt. Die Auflegung dieses Programms erfolgte auf der Grundlage eines Beschlusses des Board of Directors der Emittentin vom 26. Mai 2010.
- 2 Seit 31. Dezember 2010 ist weder eine signifikante Veränderung ihrer Finanzlage und Geschäftsentwicklung noch eine wesentliche nachteilige Veränderung ihrer Finanzlage oder Perspektiven eingetreten.
- 3 Die Emittentin ist nicht an verwaltungsrechtlichen Verfahren, Gerichts- oder Schiedsverfahren beteiligt, die wesentliche Auswirkungen auf die Finanz- oder Ertragslage der Emittentin haben könnten oder in den zwölf Monaten vor dem Datum des Basisprospekts hatten, und die Emittentin hat auch keine Kenntnis von entsprechenden anhängigen oder drohenden Verfahren.
- 4 Jedes Inhaberpapier ist mit folgendem Hinweistext versehen: "US-Personen, die diesen Schuldtitel halten, unterliegen Beschränkungen gemäß den US-Gesetzen zur Einkommenbesteuerung, einschließlich der in Section 165(j) und 1287(a) des Internal Revenue Code aufgeführten Beschränkungen."

- 5 Die ETC-Wertpapiere stellen eine schuldrechtliche Verpflichtung der Emittentin dar. Die ETC-Wertpapiere werden für das Clearing durch ein Clearingsystem wie CREST, Euroclear, Clearstream Luxemburg und Clearstream Banking Frankfurt (die jeweils für die Führung der Unterlagen verantwortlich sind) zugelassen. Das Clearing der ETC-Wertpapiere erfolgt über das maßgebliche Clearingsystem ausschließlich für ganzzahlige Mengen an ETC-Wertpapieren (zu diesem Zweck kann ein ETC-Wertpapier vom Maßgeblichen Clearingsystem als eine Einheit bezeichnet werden).

Der Common Code und die International Securities Identification Number (ISIN) sowie gegebenenfalls CUSIP- und CINS-Nummer und PORTAL-System- und Kennnummer für jede Serie von ETC-Wertpapieren sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen aufgeführt.

Die Anschrift für CREST ist Euroclear UK and Ireland Limited, 33 Cannon Street, London, EC4M 5SB.

Die Anschrift für Euroclear ist 1, boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, Belgien.

Die Anschrift für Clearstream Luxembourg ist 42, avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Anschrift für Clearstream Banking Frankfurt ist Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Anschrift für SIS SegalInterSettle AG ist Brandschenkestrasse 47, CH-8022 Zürich.

Die Anschrift für jedes andere Clearingsystem, bei dem es sich um ein Maßgebliches Clearingsystem für eine Serie von ETC-Wertpapieren handelt, ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

- 6 Der Anfängliche Metallanspruch je Wertpapier für jede Tranche von ETC-Wertpapieren sowie die Anzahl der in dieser Tranche enthaltenen ETC-Wertpapiere werden vor Einreichung der entsprechenden Endgültigen Bedingungen festgelegt. Sofern nicht in Ziffer 9(e) der Bedingungen anders bestimmt, wird die Emittentin nach der Ausgabe Informationen in Bezug auf den Metallanspruch je ETC-Wertpapier und den Wert je ETC-Wertpapier der ETC-Wertpapiere für jeden Planmäßigen Bewertungstag spätestens bis 16.00 Uhr Ortszeit London am unmittelbar folgenden Planmäßigen Bewertungstag auf der im Auftrag der Emittentin geführten Webseite www.etc.db.com (oder einer anderen den Wertpapierinhabern gemäß Ziffer 19 der Bedingungen mitgeteilten Webseite) zur Verfügung stellen.
- 7 Solange ETC-Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem Basisprospekt begeben werden können (Ziffer 7.1 bis 7.12) und sich börsennotierte ETC-Wertpapiere in Umlauf befinden, stehen die

nachstehend aufgeführten Dokumente jeweils in ihrer aktuellen Fassung (zusammen mit älteren Fassungen dieser Dokumente, soweit ETC-Wertpapiere einer Serie in Umlauf sind, für die die betreffende Fassung eines solchen Dokuments noch relevant ist) in Druckversion während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (d. h. mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) am Sitz der Emittentin und an der angegebenen Geschäftsstelle der Emissions- und Zahlstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- 7.1 die Rahmenbedingungen,
 - 7.2 die Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde für Inhaberpapiere (einschließlich der Formulare für die Globalurkunden und Effektiven Wertpapiere),
 - 7.3 die Rahmenbedingungen der Treuhandurkunde für Unverbriefte Registrierte Wertpapiere,
 - 7.4 die Rahmenbedingungen der Sicherungsrechte,
 - 7.5 die Rahmenbedingungen des Geschäftsbesorgungsvertrags,
 - 7.6 die Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für Sicherungskonten,
 - 7.6 die Rahmenbedingungen der Verwahrungsvereinbarung für das Zeichnungskonto,
 - 7.7 die Rahmenbedingungen der Bestimmungsstellenvereinbarung,
 - 7.8 die Rahmenbedingungen der Ausgleichsvereinbarung,
 - 7.9 die Rahmenbedingungen der Vereinbarung mit Autorisierten Teilnehmern,
 - 7.10 die Rahmenbedingungen der Metallstellenvereinbarung,
 - 7.11 die Satzung der Emittentin,
 - 7.12 die Declaration of Charitable Trust,
 - 7.13 ein Exemplar des Basisprospekts zusammen mit entsprechenden Nachträgen,
 - 7.14 der Geschäftsbericht nebst Abschluss der Emittentin für den Zeitraum vom 6. August 2009 bis 31. Dezember 2009 sowie der Geschäftsbericht nebst Abschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2010,
 - 7.15 die einzelnen Emissionsurkunden,
 - 7.16 die einzelnen Endgültigen Bedingungen und
 - 7.17 gegebenenfalls andere Dokumente, die gemäß den Vorschriften einer Maßgeblichen Börse erforderlich sind.
- 8** Die Emittentin hat für den Zeitraum vom 6. August 2009 bis zum 31. Dezember 2009 und für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2010 jeweils einen geprüften Abschluss erstellt. Diese Abschlüsse sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und bilden einen Bestandteil desselben.

SITZ DER EMITTENTIN

St. Paul's Gate
New Street
St. Helier
Jersey JE4 8ZB
Kanalinseln

TREUHÄNDER

Deutsche Trustee Company Limited
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

BESTIMMUNGSSTELLE

Deutsche International Corporate Services (Ireland) Limited
5 Harbourmaster Place
International Financial Services Centre
Dublin 1
Irland

EMISSIONS- UND ZAHLSTELLE

Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

METALLSTELLE

Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

ARRANGEUR, PROGRAMMKONTRAHENT UND AUTORISierter HAUPTTEILNEHMER

Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Winchester House
1 Great Winchester Street
London EC2N 2DB
Vereinigtes Königreich

REGISTERSTELLE (für Unverbriefte Registrierte Wertpapiere)

Deutsche International Corporate Services Limited
St Paul's Gate
New Street
St Helier
Jersey JE4 8ZB